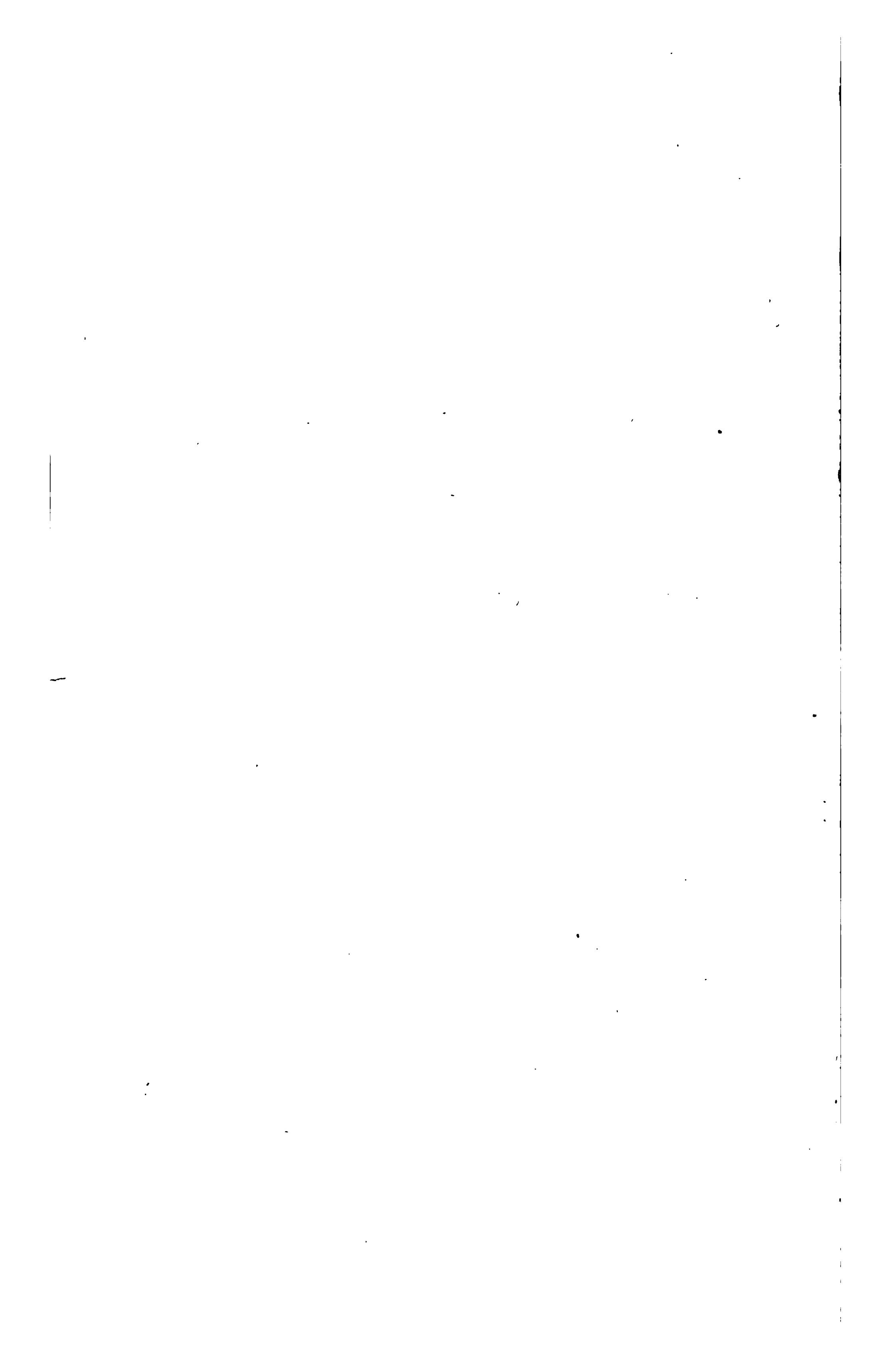

LIBRARIES
665303 5




Leonhardi



Das

Austrägalverfahren

des

Deutschen Bundes.

Eine historisch-publicistische Monographie

von

Dr. Ph. Fr. Wilhelm Freiherrn von Leonhardi,

Großherzoglich Hessischem Legationsrathe,
Königl. Bayerischem Kammerjunker, des Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausordens Ritter &c.
mehrerer gelehrter Gesellschaften ordentlichem und correspondirendem Mitgliede.

Zweiter Band.

Frankfurt am Main,

bei Ferdinand Boselli.

1845.

Διὸ καὶ ὅταν ἀμφισβητῶσιν, ἐπὶ τὸν δικαστὴν καταφεύγουσι τὸ δ' ἐπὶ τὸν δικαστὴν ἰέναι, ἰέναι ἐστὶν ἐπὶ τὸ δίκαιον. ὁ γὰρ δικαστὴς βούλεται εἶναι οἷον δίκαιον ἔμψυχον· καὶ ζητοῦσι δικαστὴν μέσον καὶ καλοῦσιν ἔνιοι μεσιδίους, ὡς ἐὰν τοῦ μέσου τύχωσι, τοῦ δικαίου τευξόμενοι.

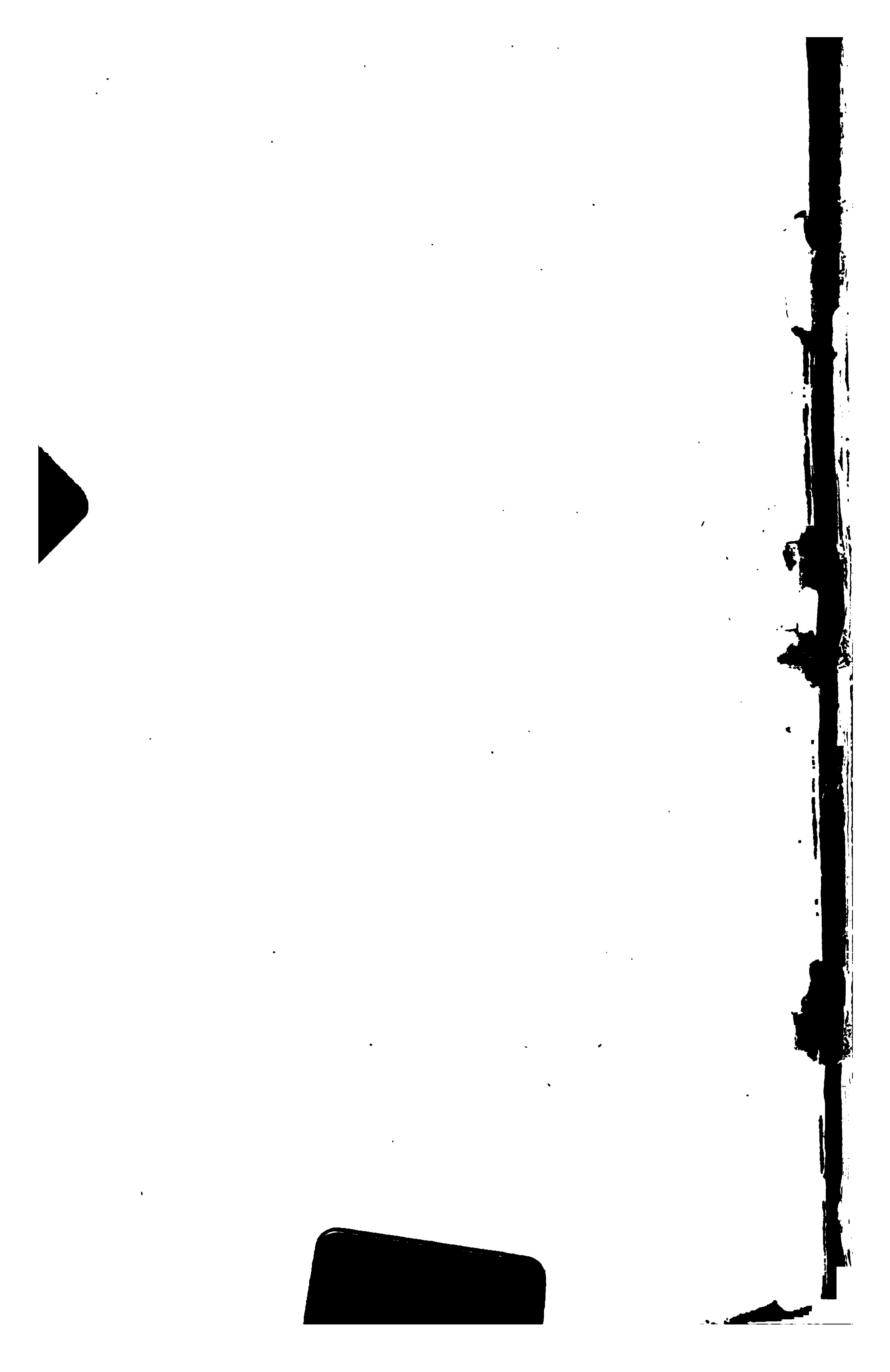
Aristoteles Ethic. Nicom. l. V. cap. IV. 7.

Renuntioque vobis — — — — — — hoc verissimum esse, sine summa justitia rem publicam geri nullo modo posse.

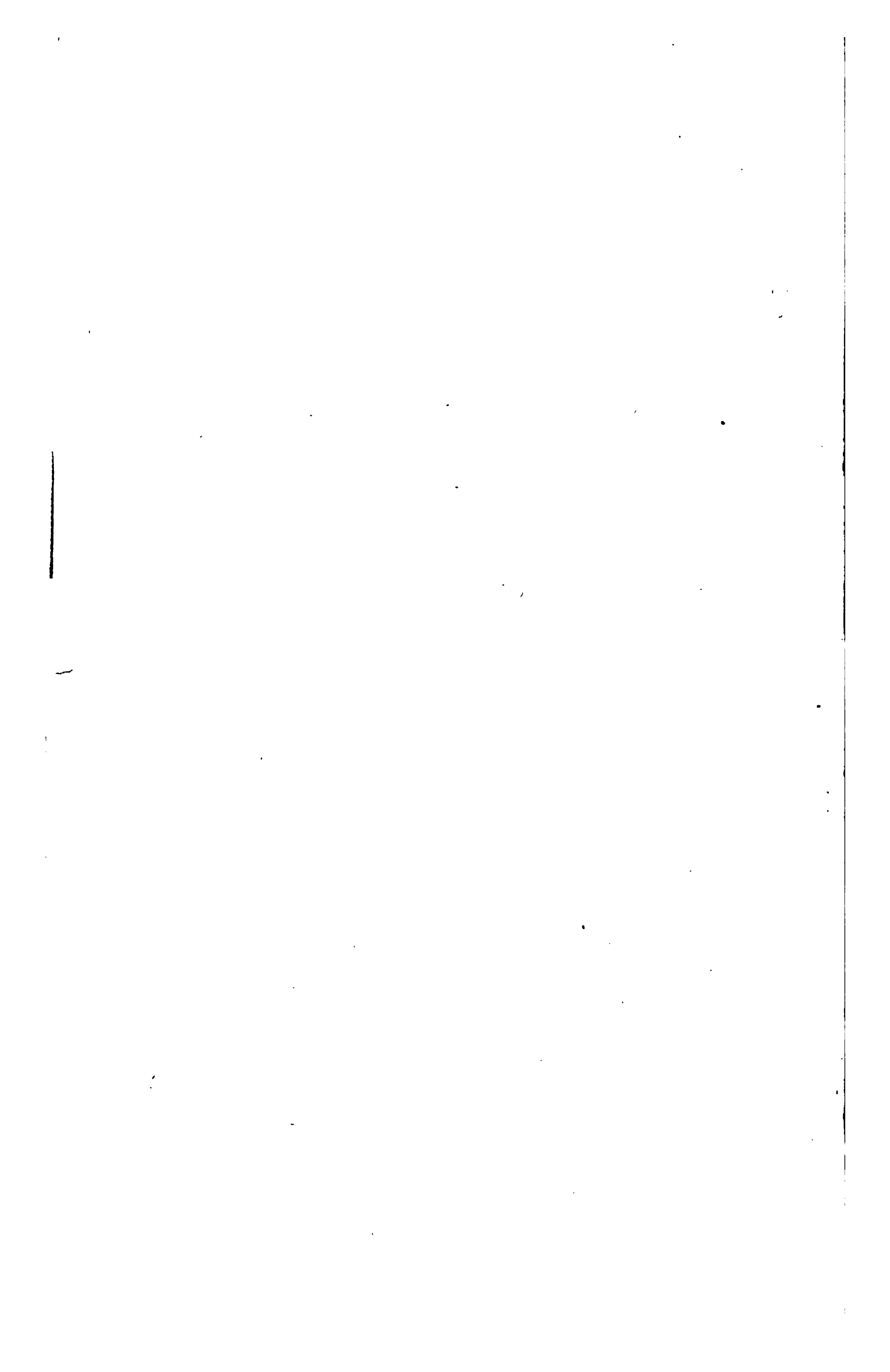
Cicero de Republica L. III. cap. XLIV.

Vorwort.

Die freundliche und nachsichtsvolle Aufnahme, deren sich der erste Band dieser Monographie bei Vielen zu erfreuen hatte, würde mir, bei dem herangewachsenen Material und manchen für die Ausbildung des ganzen Instituts wichtigen neuen Bestimmungen, es schon früher zur Pflicht gemacht haben, eine Fortsetzung der Presse zu übergeben. — Das unerwartete Hinscheiden meines geliebten Vaters, der als Bevollmächtigter der hohen sechszehnten Curie, seit Eröffnung der Bundesversammlung, während drei und zwanzig Jahren an der Entwickelung des Bundesstaatsrechts so thätigen Antheil genommen, sowie der rasch auf einander gefolgte Tod mehrerer theuren Anverwandten haben mir jedoch Verpflichtungen innerhalb des Familienkreises auferlegt, denen nachzukommen mit einer grösseren litterarischen Beschäftigung sich nicht eher vereinigen liess. Ich darf daher wohl hoffen, daß die bisherige Verzögerung mir nicht als Saumseligkeit aus-



Leonhardi



Das
Austrägalverfahren
des
Deutschen Bundes.

Eine historisch-publicistische Monographie

von

Dr. Ph. Fr. Wilhelm Freiherrn von Leonhardi,

Großherzoglich Hessischem Legationsrathe,
Königl. Bayerischem Kammerjunker, des Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausordens Ritter etc.,
mehrerer gelehrter Gesellschaften ordentlichem und correspondirendem Mitgliede.

Zweiter Band.

Frankfurt am Main,
bei Ferdinand Boselli.
1845.

Zweite Abtheilung.

Das Austrägalverfahren des Deutschen Bundes, in Hinsicht auf gesetzliche Bestimmungen und Anwendung derselben, seit Errichtung des Deutschen Bundes bis zum 1. September 1837 resp. 1. Januar 1845.

Zweiter Abschnitt.

Gesetzliche Bestimmungen.

Erste Abtheilung.

Kurze

geschichtliche Entwickelung und Darstellung

des

Austrägalverfahrens,

von den ältesten Zeiten bis zur Errichtung des Deutschen Bundes.

In Beziehung auf diese erste Abtheilung geben wir hier den Inhalt des Zusammenhanges wegen und verweisen auf die Ausführung im ersten Bande, S. 1—84. Zusätze S. 930.—

§. I.

Litteratur im Allgemeinen, nach chronologischer Ordnung bis zur Errichtung des Bundes.

§. II.

Einleitung. — Etymologische Notiz über das Wort: Austrag.

§. III.

Die ältesten Spuren der Austrägalgerichte, bis zur Thronbesteigung Kaiser Maximilian I. im Jahre 1493.

§. IV.

Die Austrägalgerichte von der Errichtung des Kammergerichts unter Kaiser Maximilian I., ihrer Blüthenzeit, bis zum jüngsten Reichstags-Abschiede. — Vom Jahre 1495—1654.

§. V.

Verfall der Austrägalgerichte. — Von dem jüngsten Reichstags-Abschied bis zur Auflösung des heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation. — Vom Jahre 1654—1806.

Wir beginnen hier nun in der zweiten Abtheilung mit der Fortsetzung des §. VI. Litteratur über das Bundes-Austrägalverfahren und Schiedsgericht.

Zweite Abtheilung.

Das

Austrägalverfahren des Deutschen Bundes

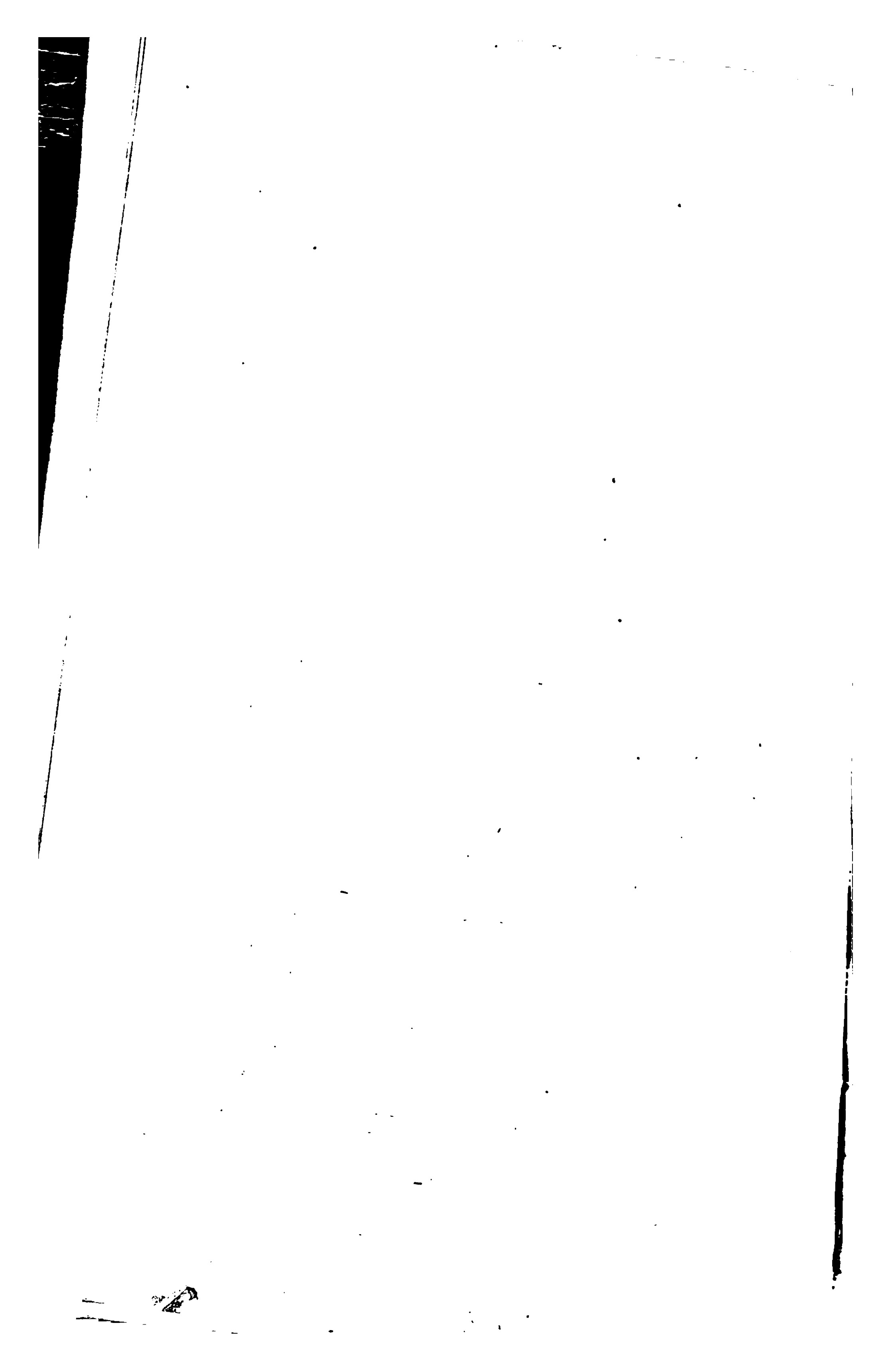
in Hinsicht auf gesetzliche Bestimmungen

und

Anwendung derselben,

seit dem 1. September 1837 bis 1. September 1844.

(Fortsetzung.)



Erster Abschnitt.

Einzelne richterliche Befugnisse der Bundesgewalt auch von der Vollziehung.

§. VIII.*)

(S. Band. I. S. 99 u. flgde.; Zusätze, S. 930 u. flgde.)

Die richterliche Befugniß der Bundesgewalt erstreckt sich in der Regel nicht auf die Unterthanen der Bundesstaaten, jedoch ausnahmsweise zu deren Gunsten auf folgende Fälle:

I) Bei gehemmter oder verweigerter Justiz, um den Unterthanen zu ihrem Rechte zu verhelfen. W. Schl. A., Art. XXIX., auch in gewisser Beziehung Art. LXIII.; Klüber, Oeffentl. Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten. 4 Aufl. §. 169. S. 202; §. 228. S. 301.

Wenn in einem Bundesstaate ordnungsmäßige Rechtspflege in einer Justizsache verweigert, verzögert oder gehemmt und Abhülfe dagegen mit allen gesetzlichen Mitteln, bei den betreffenden Staatsbehörden, fruchtlos versucht worden, so steht den Betheiligten Recurs an die B. V. offen [1]).

Es ist in der Beschwerde gründlich auszuführen, daß die Thatsache der verweigerten Justiz erwiesen sey, und daß dieselbe sich nach Rechtsgrundsätzen, nach der Verfassung und den bestehenden Landesgesetzen nicht rechtfertigen lasse, sowie, daß in dem betreffenden Staate auf gesetzlichem Wege eine Abhülfe nicht erlangt werden könne.

Die B. V. hat diese Beschwerde nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, nach der Verfassung und den Landesgesetzen zu prüfen, und nur wenn die Beschwerde erwiesen und gegründet befunden, bei der betreffenden Landesregierung gerichtliche Hülfe zu bewirken.

Dieser Fall macht jedoch keine richterliche Entscheidung nothwen-

*) Da zu diesem §. viele Zusätze und Berichtigungen hinzugekommen sind, haben wir ihn, der Deutlichkeit wegen, hier ganz gegeben.

1) In Hinsicht der über Justizverweigerung aufgestellten Grundsätze und Ansichten verweisen wir auf Prot. v. J. 1827, Sess. XVII. S. 390; — ferner v. J. 1830, Sess. XIV. §. 106. S. 463; Sess. XXI. §. 167. S. 628; Sess. XXIV. §. 195. S. 760; Sess. XXVIII. §. 221. S. 984; Sess. XXIX. §. 229. S. 994; Sess. XXXI. §. 236. S. 1021; — v. J. 1837, Sess. II. §. 29. S. 65; — v. J. 1838, Sess. XXX. §. 340. S. 926—931; Sess. XXXIV. §. 376. S. 1034; — v. J. 1840, Sess. XI. §. 158. S. 260 u. flgde; — v. J. 1841. Sess. III, — §. 41. S. 43; Sess. IX. §. 124. S. 220; — v. J. 1842, Sess. XIII. §. 158. S. 248; Sess. XXI. §. 241. S. 400. — Namentlich in Beziehung auf Garantiefälle nach Art. XV. der B. A. und XXXI. der W. Schl. A. Prot. v. J. 1837, Sess. II. §. 34. S. 82; Sess. X. §. 124. S. 361; Sess. XI. §. 133. S. 381; Sess. XXV. §. 292. S. 679; Sess. XXVI. §. 296. S. 692; Sess. XXIX. §. 317. S. 784; Sess. XXX. §. 339. S. 813; — Prot. v. J. 1838, Sess. XXXIII. §. 366. S. 1015—1022. — Anmerkung. §. 34. §. 133. §. 292. §. 296 de 1837 und §. 366 de 1838 enthalten Commissionsvorträge. —

dig, indem der Zweck des Art. XXIX. bloß Bewirkung des Rechtsganges zu Gunsten der Unterthanen ist, damit durch solche Hemmung die innere Ruhe nicht gefährdet werde.

Wegen rein administrativer Verfügungen, namentlich sofern sie von polizeilichen Landes-verfassungsmäßig bestehenden Behörden ausgegangen, findet Recurs an die B. V. mittelst Beschwerde über Justizverweigerung nicht statt; Reichard, Monarchie, Landstände und Bundesverfassung in Deutschland. I. S. 559; Mohl, die öffentliche Rechtspflege des deutschen Bundes, S. 161, wenn und insoweit nicht gerichtliche Klage dagegen zulässig ist. — Klüber, l. c. 366; 389; §. 474 rc.

II) Wenn Forderungen von Privatpersonen an Bundesglieder darum nicht befriedigt werden können, weil eine gänzliche oder theilweise Ungewißheit darüber obwaltet, ob und welche Bundesglieder als verpflichtet in Anspruch zu nehmen sind; (Art. XXX. der W. Schl. A.) — indem, abgesehen von der Hauptfrage, ob und wie die Forderung in quali et quanto begründet sey, (Wiener Conferenz-Protokoll v. J. 1820, Sess. XXII. Anl. A.) unter mehreren Bundesgliedern als Souveränen die Vorfrage, wem die in Betreff der Verpflichtung bestrittene Befriedigung obliege, oder mit anderen Worten, wer der Beklagte sey, (Prot. v. J. 1821, Sess. XIV. §. 93. S. 169; Beil. 6. S. 17[illegible] u. 187.) zweifelhaft oder streitig ist; — so hat die B. V. auf Anrufen der betheiligten Bundesglieder oder Privatpersonen, (Prot. v. J. 1821 S. 186.) um den Zustand der Rechtlosigkeit aufzuheben, gütlich Ausgleichung zu versuchen.

Sollten sich aber die in Anspruch genommenen Bundesglieder binnen einer zu bestimmenden Zeit nicht über ein Compromiß vereinigen so hat die B. V. rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage [2]

2) In vorkommenden Fällen ist eine nähere Bestimmung der Vorfrage bal[d] der Vereinigung der Partheien, Klüber l. c. §. 176. S. 227 Not. d., bald de[r] Festsetzung des Austrägalgerichts überlassen, (als Beispiel: Prot. v. J. 182[illegible] S. 41. No. 2.) bald durch Bundesbeschluß selbst normirt worden — Prot. v. J. 1826, Sess. XIII. §. 61. S. 335; Sess. XVII. §. 73. S. 412; — ferner Heffte[r] l. c. S. 266; siehe auch Theil I. S. 528.

Anmerkung a) Die Vorfrage betrifft bloß den Praejudicialpunkt de[r] Passivlegitimation zur Sache, die Frage von gänzlicher oder theilweiser oder nu[r] principaler Nichtverpflichtung eines Theiles der in Beziehung stehenden Bundes[-] glieder Klüber, l. c. S. 226. — Die Hauptfrage betrifft die Richtigkeit, de[n] Grund, die Größe und Beschaffenheit der Forderung, der Privatpersonen, später hin die gehörige Leistung von Seite des unstreitig verpflichteten Subjekts, wovo[n] erst nach entschiedener Praejudicialfrage die Rede seyn kann, gehört im Falle eine[s]

a) Wie wird das Austrägalgericht bestellt, wenn kein Bundesglied als Kläger oder Beklagter auftreten will? — Die Bundesglieder müssen sich über ein Austrägalgericht vereinigen, oder die B. V. muß dasselbe ernennen, — Prot. d. B. V. v. J. 1821. Sess. II. §. 11. S. 30; Sess. VI. §. 33. S. 73; Sess. XIX. §. 124. S. 365; v. J. 1822, Sess. XIX. §. 160. S. 517; Sess. XXII. §. 176. S. 580; Sess. XXIV. §. 182. S. 668; Sess. XXV.. §. 196. S. 751; außerdem Hufnagel und Scheuerlen, Gerichtsverfassungen der Deutschen Bundesstaaten. 1829. I. S. 30., — oder das Bundesglied bezeichnen, welches dem Andern zur Wahl drei Gerichte vorzuschlagen hat. — S. Prot. v. 18. und 25. Oktbr. 1820. — S. Theil I. S. 793.

b) Wie werden die Parteirollen bestimmt, wenn keins der in Streit befangenen Bundesglieder selbst die B. V. erst angegangen hat? — Auch hierüber müssen sich die Parteien vereinigen, und es bestimmen ihre Rollen einstweilen entweder die B. V. oder das Austrägalgericht selbst. — Jordan, Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechts, S. 355. 365; Hufnagel, l. c. S. 31; Klüber, l. c. §. 174. S. 203. Note d. — S. Theil I. S. 526.

c) Es frägt sich, ob und welchen Antheil die bei dem Rechtsstreite betheiligten Privatpersonen an dem Verfahren selbst nehmen dürfen? Sogar eine accessorische Intervention der betheiligten Privatpersonen wird für nicht zulässig erklärt. — Hufnagel, l. c. S. 32. — Anderer Ansicht sind Klüber, l. c. §. 176. S. 225; Jordan, l. c. S. 366. — Für die Theilnahme hat sich das Oberapp. Gericht in München als Austrägal-Instanz zwischen Darmstadt und Nassau ausgesprochen: Prot. 1822. S. 97.—116. — Dagegen das Oberapp. Gericht zu Celle, als Austrägal-Instanz in Sachen der Pfälzischen Obligationen Lit. D: Prot. 1823, S. 51. 91. 121. 289.; wo die Frage der Theilnahme näher erörtert ist.

d) Kann das Austrägalgericht Provisorien, namentlich provisorische Zinszahlungen verfügen? — Hufnagel, l. c. S. 28; Klüber, l. c. §. 176. Note g. S. 229. bejahen; Jordan, l. c. S. 367. verneint. — Das Bayerische Oberapp. Gericht in München hat im Rechtsstreit zwischen Darmstadt und Nassau eine provisorische Zinszahlung verfügt: Prot. 1822, S. 97.—116. — Siehe die zu Anmerkung 2. a angeführten Bundesprotokolle des Jahres 1821.

e) Eigentliche Reconvention ist bei dem Verfahren nach dem Art. XXX. nicht denkbar, Adcitation durchaus nicht, Compensations-Einrede nur in gewisser Hinsicht zulässig, auch Litisdenunciation, um den

Regreß zu sichern, und etwaige Assistenz zu erhalten, statthaft. — Jordan, l. c. S. 359. und S. 366; §. 220. und 223. und die daselbst angeführten Citate; Klüber, l. c. §. 175. S. 222; §. 176. Note d. S. 227. — Interessante Verhandlungen in Betreff der Adcitation finden sich in den Protokollen v. J. 1822, S. 599.—608; S. 669.—684; S. 751; S. 761—764; Dresch, l. c. S. 78; Klüber, l. c. S. 227.

f) Ein Declarationsgesuch wider ein verfassungsmäßig gesprochenes Austrägalurtheil ist beim Gerichte und nicht bei der B. V. anzubringen. — Klüber, l. c. §. 175. S. 223. und dessen Abhandlungen. B. II.

g) Die Frage: ob die Auslegung des Sinnes eines europäischen Staatsvertrags der Entscheidung eines Austrägalgerichts zu überlassen sey? — verneint Preußen; Prot. 1826, S. 214; dagegen erachten Bayern, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Baden u. s. w. das Austrägalverfahren und die Competenz der Austrägalgerichte auch in den Fällen für begründet, wo es sich von den durch europäische Staatsverträge begründeten Ansprüchen handle; ebendas. S. 342. Siehe auch Klüber, l. c. §. 173. Note b. in fine, S. 216.

h) Finden die Bestimmungen des Art. XXX. über Ansprüche auf einen Staatsfiscus Anwendung? — Prot. v. J. 1837, Sess. II. §. 38. S. 92. Das Commissionsgutachten stellt es in Zweifel: ob die Bestimmungen des Art. XXX. an sich, auf Ansprüche auf einen Staatsfiscus, hat solchen auch die betreffende Regierung zu vertreten, Anwendung finden, da der Fiscus an sich nur eine juristische Person im Staate ist, die mit Ausnahme einiger Privilegien dem gemeinen Rechte, wie andere Staatsangehörige unterworfen ist? — Sess. X. §. 121. S. 359. erklärte Preußen: der Art. XXX. sey allgemein, und begründe überall keinen Unterschied zwischen Regierung und Fiscus.

i) Wie Vorsorge mittelst Anordnung einer eignen Austrägal- oder Compromiß-Instanz zu treffen (was freilich eine Erweiterung der bisherigen Normen der Bundesverhältnisse, Prot. v. J. 1837, S. 293. voraussetzt) für Fälle, wo Privatrechtsforderungen der Unterthanen einzelner Bundesglieder an den Bund gemacht werden, und bei denen weder Art. XI. der B. A., noch Art. XXI. der W. Schl. A., noch der Art. XXX. derselben ihre Anwendung fänden, wird beantragt vom Großhrzgthm. Hessen, Prot. v. J. 1835, §. 71. S. 111. u. flgde.; Prot. v. J. 1837, §. 82. S. 233. u. flgde., und vom Großhrzgthm. Luxemburg, Prot. v. J. 1837, Sess. XI. §. 131. S. 371. — Siehe

auch die Abstimmungen Prot. v. J. 1837, Sess. IX. §. 112. S. 344; und Sess. XV. §. 174. S. 462; Sess. XVI. §. 182. S. 476; Sess. XVII. §. 200. S. 505; Sess. XVIII. §. 209. S. 516; Sess. XX. §. 241. S. 577; Sess. XXII. §. 262. S. 620 (Beschluß); Sess. XXIII. §. 267. S. 630 (Grßhrzgthm. Hessen weitere Erklärung und Verwahrung); Sess. XXIV. §. 275. S. 651; Sess. XXVII. §. 300. S. 708.

k) Die Frage, ob Streitgenossenschaft — litis consortium — zwischen Bundesgliedern mit der Wirkung statt findet, daß sie außerordentlicher Weise den Gegenstand vor einer und der nämlichen Austrägal-Instanz begründet? bejahet ein Gutachten der Commission zur Revision des Austrägalverfahrens, Prot. v. J. 1822, §. 161. S. 520. 535. 539., welche übrigens in Ueberlegung ziehen wird, wie für künftige Fälle Zweifeln dieser Art durch eine ausdrückliche Disposition vorzubeugen.

l) Die Zulassung eines Revisionsverfahrens wird bevorwortet in der Kurhessischen Bemerkung zum Entwurf eines Bundestagsbeschlusses über das Verfahren bei Streitigkeiten unter Bundesgliedern, Prot. v. J. 1822, S. 798, und von den Großhrzgl. und Hrzgl. Sächsischen Häusern wird Prot. v. J. 1834, S. 1035. der Wunsch geäußert, daß dieser Gegenstand in nähere Erwägung gezogen werden möge.

m) Wegen eines Antrags, einen wiederbegonnenen Streit vor ein anderes Austrägalgericht zu bringen, siehe Band I. S. 243. und S. 933.

n) Im Prot. v. J. 1818, Sess. VI. §. 19. S. 45. wird eine Vermittlungs-Commission ernannt, ohne daß jedoch schon dermalen weitere Folgerungen (für die Entscheidung des Princips bei fehlendem Versuch) daraus abgeleitet werden wollen. *)

o) Aeußerungen einzelner Gesandten über die Competenz der Austrägalgerichte:

1) Preußen.

Die Competenz des Bundes in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander, insofern von Einleitung eines Vermittelungs- und des ihm unmittelbar und ohne Weiteres folgenden Austrägal-Verfahrens die Rede, sey nur auf die Fälle zu beschränken, wo in der That Rechte streitig seyen, nicht aber in solchen Fällen anwendbar, wo nur Interessen

*) Dieser Beschluß steht singulär in den Bundesverhandlungen und wird es auch wohl fernerhin bleiben, in Rücksicht späterer gesetzlicher Bestimmungen seit der Schl. A. v. J. 1820. —

in Collision stünden, ohne jedoch dem Bunde jede Einwirkung dabei abzusprechen. Prot. 1821, Sess. XXII. §. 160. S. 472. Näher sind diese Ansichten ausgeführt Prot. v. J. 1822, Sess. X. §. 82. S. 214.; diese wurden an die Commission zur Revision des Austrägalverfahrens abgegeben. — Preußen habe immer den Grundsatz aufgestellt und behauptet, daß politische Streitigkeiten nicht, wie Rechtsstreite, durch ein, die jetzige Austrägal-Instanz bildendes gewöhnliches Appellationsgericht entschieden werden könnten; schon i. J. 1818, in Sess. VI. habe es von Streitfällen gesprochen, über welche, nach ihrer besonderen Beschaffenheit, die Entscheidung durch ein von Gerichten dritter Instanz gesprochenes Austrägalerkenntniß unstatthaft erscheine. — Daraus, daß man einen Unterschied zwischen Streitigkeiten mache, folge aber noch keineswegs, daß die zwischen Bundesgliedern entstehenden Streitigkeiten, welche hiernach wirklich zu einem Austrägalverfahren gelangen können, nur die Ausnahme bilden. — Prot. v. J. 1828, Sess. XVI. §. 112. S. 304.

2) Kurhessen:

In Zollstreitigkeiten zwischen Kurhessen mit Hannover und andern Bundesstaaten verbittet sich Kurhessen die Einleitung zu einer austrägalgerichtlichen Entscheidung, wenn nicht vorher die Beschwerde führenden Staaten zur speciellen Formirung ihrer Rechtsansprüche aufgefordert würden, Prot. v. J. 1832, Sess. XLVI. §. 845. S. 1691, und vorherige Erörterung der Fragen, welche sich eigentlich zur Entscheidung durch einen Gerichtshof eignen. S. 1692. — Hierauf äußerte Präsidium: daß nur im Falle des Art. XXX. die zu entscheidende Vorfrage von der B. V. bestimmt angegeben werden müsse, hingegen bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich eine von der B. V. zu bewirkende Aufstellung oder Ausscheidung der Streitfragen weder gesetzlich bestimmt noch Observanz sey.

3) Großherzogthum Hessen.

Eine gerichtliche Entscheidung zwischen Privatpersonen und Staatsregierungen über nicht privatrechtliche Forderungen könne nicht statt finden.

Staatshandlungen und deren Wirkungen können nie Gegenstand eines Erkenntnisses der Gerichte werden, ohne deren Stellung zu verrücken, und es gehe nicht an, dieselben hierin den Reichsgerichten gleich zu setzen, da ihr Verhältniß zur Souveränetät von jenem der Reichsgerichte zur Landeshoheit so wesentlich verschieden sey. (Prot. v. J. 1823, Sess. XVI. §. 104. S. 282., betreffend das Entschädigungsge-

such der Erbpächter der Gräfenauer und Helmshöfe.) Man sehe den Commissionsvortrag Sess. XXV. §. 180. S. 705, und Anlage 22 zum Protokoll dieser Sitzung, S. 717.

4) Holstein und Lauenburg.

Souveränetätsrechte unterliegen nicht dem Begriff von Prozeßsachen, Prot. v. J. 1823, Sess. XVII. §. 108. S. 311. — Die Königl. Regierung werde ihre landesherrlichen Rechte einer gerichtlichen Erörterung nicht unterwerfen. — Aeußerungen in einer Streitigkeit mit Lübeck und Hamburg, die Durchgangszollfreiheit im Hrzgth. Holstein betreffend. — Prot. v. J. 1838, Sess. XXI. §. 245. S. 746; Sess. XXXII. §. 353. S. 967.

5) Nassau.

Auch bei Anwendung des Art. XXX. handelt es sich nur von der Entscheidung eines zwischen zwei Staaten bestehenden Streites. — Die Bestimmung der Rechtsbefugnisse der betheiligten Privaten folgt aus der Entscheidung des Streits; die Bestimmung dieser Privatrechts-Befugnisse muß daher immer untergeordnet bleiben der Erledigung des zwischen den Staaten bestehenden Streites. — Nie kann, umgekehrt der Bestimmung der Rechtsbedürfnisse von Privaten, der Streit zwischen zwei Bundesstaaten untergeordnet werden. — Nie sollen diese jene normiren. — Vorschriften den Gerichten zu ertheilen, wie sie die Streitpunkte zu ordnen haben, um dadurch das Interesse betheiligter Privaten zu wahren, steht der B. V. nicht zu. (Streitigkeiten wegen althessischer Landes- und Kameral-Schulden, Prot. v. J. 1820, Sess. XXVIII. §. 154. S. 428.)

Es ward S. 436. beschlossen: diese Ansichten in Beziehung auf die Anwendung des Art. XXX. an die Commission zur Revision des Austrägalverfahrens abzugeben.

Gelegenheitlich der Verhandlungen über das Kurtrierische Schuldenwesen äußert sich (Prot. v. J. 1828.) der Nassauische Gesandte, Sess. XI. §. 74. S. 195.: es sey bundesgesetzlich über allen Zweifel erhoben, daß zur Begründung des Austrägalverfahrens von Seiten eines Bundesglieds gegen ein anderes nichts erfordert werde, als die Existenz einer Streitigkeit zwischen Bundesgliedern, und der mißlungene Vermittlungsversuch, die Quelle des Streites sey, von welcher Natur sie seyn möge. — Auch auf Streitigkeiten politisch rechtlicher Natur müsse das Austrägalverfahren seine Anwendung finden.

Die Frage, ob einzelne physische oder moralische Personen in einem deutschen Bundesstaate ein Recht der Beschwerdeführung am Bunde über

behauptete Verletzung des Art. LVI. der W. Schl. A. eingeräumt werden könne, wird in einem umfassenden Commissionsgutachten (gelegentlich einer Beschwerde des Magistratsund der Altleute der Stadt Osnabrück das Verfassungsgesetz de 1833 betreffend) verneint; s. Prot. de 1837, Sess. XV. §. 180. S. 498. 499. 506. 509. (510.) 571. —

Wenn es gewiß von Interesse ist, Ansichten in einer so wichtigen Materie kennen zu lernen, so wird eine Präsidialäußerung in Hinsicht aufgestellter Theorie und Grundsätze für einzelne Fälle, nämlich, daß die Bundesgesetzgebung über den Ansichten einzelner Bundesglieder stehe, auch hier wohl eine rechte Stelle finden. — Prot. v. J. 1828, Sess. XVI. §. 112. S. 307. —

p) Dresch, in den Abhandlungen S. 78., erwähnt einer Lücke, welche sich in der Bundesgesetzgebung in Hinsicht auf Mittel, rechtliche Ansprüche geltend zu machen, vorfinde; diese Lücke fände in Betreff der Frage statt: vor welchem Gerichte ein Landesherr als Privatmann, z. B. als Besitzer von Privatgütern, oder wegen als Privatmann eingegangener Contrakte u. s. w. belangt werden könne.

Ohne Zweifel — sagt dieser Autor — konnte man in den Zeiten des Reichs in diesem Falle die Reichsgerichte angehen; diese haben aufgehört, und die Austrägalgerichte sind in dieser Beziehung allgemein anerkannt nicht an ihre Stelle getreten. — Die älteren Landesgesetzgebungen haben für diesen Fall keine Vorsorge getroffen, eben weil nicht ihre, sondern der Reichsgerichte Jurisdiktion fundirt war. — In den neuern Verfassungsurkunden ist nur der Fall vorgesehen, wenn der landesherrliche Fiscus belangt wird, der dann vor den Landesgerichten Recht nimmt; und auch, was schon vordem von der Competenz der Landesgerichte in Klagen gegen die landesherrliche Kammer angenommen war, läßt sich nicht hierher ziehen; denn abgesehen davon, daß schon zur Zeit des Reichs neben dem Kammergute auch noch besonderes Privatgut des Regenten bestehen konnte, so kann da, wo ein Regent seine Civilliste hat, noch weniger auf diese bezogen werden, was die alten landesfürstlichen Kammern anging.

Nun könnte man freilich sagen: wenn es also im Lande keinen Rechtsweg gebe, so könne man sich in Gemäßheit des Art. XXIX. der W. Schl. A. wegen Justizverweigerung an den Bundestag wenden. — Allein da, ob eine Justizverweigerung vorhanden sey, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des Landes beurtheilt werden muß, aus dem die Beschwerde einkam, so wird, wenn diese keinen

Rechtsweg in einem Falle gewähren, die B. V. auch keine Justizverweigerung in demselben anerkennen können.

Es fehlt demnach den deutschen Unterthanen für Klagen gegen ihren oder einen andern Landesregenten in seinen Privatverhältnissen in vielen (der Verfasser will nicht sagen: in allen, da er nicht alle Landesgesetzgebungen so genau kennt) Ländern durchaus an einem Rechtsweg. —

III) In dem Falle, wo das zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Regierungen und Ständen in Folge der in Wien i. J. 1834 (12. Juni, Art. 3—14) abgehaltenen Kabinetsconferenzen angeordnete Schiedsgericht [4]) in Anspruch genommen würde. — Der Präsidialvortrag hierüber wurde in demselben Jahre 1834 in der Plenarversammlung v. 30. Okt. der B. V. (s. Prot. S. 934.) durch folgenden Beschluß zum Bundesgesetz erhoben:

1834.

Die nachstehenden, die Errichtung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen betreffenden zwölf Artikel werden durch einhellige Zustimmung hiermit zum Bundesgesetze erhoben.

4) Hierüber sind bereits mehrere Schriften erschienen, namentlich:

K. S. Zachariae, Ueber den Bundestagsbeschluß vom 30. Okt. 1834., nach welchem Streitigkeiten zwischen der Regierung eines deutschen Bundesstaates und den Ständen oder Kammern durch ein Schiedsgericht entschieden werden sollen. — März-Heft 1835 des politischen Journals (Hamburg.)

C. Arnold, Die richterliche und vollziehende Gewalt des deutschen Bundes mit besonderer Rücksicht auf das Bundesschiedsgericht. Stuttgart, 1835.

Das neue Schiedsgericht für die constitutionellen Staaten in Deutschland. Frankf. a. M., 1835.

Ist eine annaloge Anwendung des neuen Schiedsgerichts auf Hamburg, so lange dessen Verfassung besteht, gedenkbar? Hamburg, 1835.

Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten, unter Mitwirkung vieler Gelehrten herausgegeben von Alexander Müller. — VI. Band, Heft 2. S. 144. Frankf. a. M., 1835.

F. Frh. v. Gruben, Betrachtungen über das bundesgesetzliche Schiedsgericht. Heft II. S. 150. Stuttgart, 1836.

K. Frh. v. Runde, Patriotische Phantasien eines Juristen. XXI. S. 312. Oldenburg, 1836.

Dr. Debes, in Würzburg, Betrachtungen über den Bundestagsbeschluß vom 30. Okt. 1834, die Einführung des Instituts der Schiedsrichter betreffend, mit besonderer Rücksicht auf die Anwendbarkeit desselben in Bayern, in v. Zurrhein Zeitschrift für Theorie und Praxis des bayrischen Civil-, Criminal- und öffentlichen Rechts. II. Heft 1. München, 1836.

Artikel I. Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Gränzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder, als solche, gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen.

Artikel II. Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der siebzehn Stimmen des engern Rathes der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten, von drei zu drei Jahren, zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der eine im juridischen, der andere im administrativen Fache, erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt, und von dieser, sobald die Anzeigen von allen siebzehn Stimmen eingegangen sind, öffentlich bekannt gemacht. Ebenso werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes, vor Ablauf der bestimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Frist sofort ergänzt.

Das Verhältniß dieser 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert, und es gibt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch.

Artikel III. Wenn, in dem Art. I. bezeichneten Falle, der Weg einer schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird, so erstattet die betreffende Regierung hiervon Anzeige an die Bundesversammlung, und es werden aus der bekannt gemachten Liste der 34 Spruchmänner in der Regel sechs Schiedsrichter, und zwar drei von der Regierung und drei von den Ständen, ausgewählt; die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeschlossen, sofern nicht beide Theile mit deren Zulassung einverstanden sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beschränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen.

Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesversammlung angezeigt. Erfolgt, in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, so ernennt die Bundesversammlung die letzteren statt des säumigen Theiles.

Artikel IV. Die Schiedsrichter werden von der Bundesversammlung, mittelst ihrer Regierung, von der auf sie gefallenen Ernennung in Kenntniß gesetzt, und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesversammlung ernannt.

Artikel V. Die von der betreffenden Regierung bei der Bundesversammlung eingereichten Acten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgestellt seyn müssen, werden dem Obmann übersendet, welcher die Abfassung der Relation und Correlation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren einer aus den von der Regierung, der andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen ist.

Artikel VI. Demnächst versammeln sich die Schiedsrichter, einschließlich des Obmannes, an einem von beiden Theilen zu bestimmenden, oder, in Ermangelung einer Uebereinkunft, von der Bundesversammlung zu bezeichnenden Orte, und entscheiden, nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht, den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen.

Artikel VII. Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatsachen für unumgänglich nothwendig erachten, so werden sie dieß der Bundesversammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Acten durch den Bundestagsgesandten der betheiligten Regierung bewirken läßt.

Artikel VIII. Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entscheidung spätestens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmannes angerechnet, erfolgen, und bei der Bundesversammlung zur weitern Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden.

Artikel IX. Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, und die bundesgesetzliche Executionsordnung findet hierauf ihre Anwendung.

Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets insbesondere

erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungs-Periode, welche das in Frage stehende Budget umfaßt.

Artikel X. Sollten sich über den Betrag der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last fallenden Kosten Anstände ergeben, so werden diese durch Festsetzung von Seiten der Bundesversammlung erledigt.

Artikel XI. Das in den vorstehenden Art. I—X. näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmäßiggen bürgerlichen Behörden derselben sich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung.

Der 46. Art. der Wiener Congreßacte vom Jahre 1815 in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Artikel XII. Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, sich darüber einzuverstehen, daß die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten auf dem Wege des, Art. II., gebildeten Schiedsgerichtes ausgetragen werden, so wird die Bundesversammlung, eintretenden Falles, auf die hievon von den streitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maaßgabe der Art. III—X., die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens veranlassen.

Nach diesem Beschlusse wurde hierauf in XXXVII. (gewöhnlichen) Sess. §. 506. S. 939. auf Präsidialantrag verabredet, die höchsten und hohen Regierungen zu ersuchen, die in Folge der vorerwähnten zwölf Artikel nunmehr zu ernennenden Spruchmänner der B. V. nahmhaft zu machen. —

Desfallsige Anzeigen geschahen von Würtemberg und Baden, Sess. XLI. §. 578. S. 1033; von K. Sachsen Sess. XLII. §. 592. S. 1047; von den freien Städten Sess. XLIII. §. 607. S. 1064; von Oesterreich, Bayern, Hannover (welches letztere Prot. S. 1065. die Publication dieses Gesetzes im Königreich angezeigt hatte), Kurhessen, Grßhrzgthm Hessen, Luxemburg, Grßhrzgl. und Hrzgl. Sächsische Häuser, Braunschweig und Nassau und der 16ten Stimme, Sess. XLIV. §. 612. S. 1068.

Die noch fehlenden kamen im folgenden Jahre 1835 von Mecklenburg und der 15ten Stimme, Sess. I. §. 14. S. 12; von Holstein und Lauenburg Sess. VII. §. 28. S. 132. und von Preußen Sess. X. §. 118. S. 240., worauf in denselben Sess. X. §. 119. S. 241. auf Präsidialantrag beschlossen wurde, das Verzeichniß der ernannten Spruch- 1835.

männer pro erstes Triennium 1835, 1836 und 1837 öffentlich bekannt zu machen. Prot. S. 241.

Siehe dieses Verzeichniß im Anhang zu dieser Fortsetzung als Tabelle III. a.

1837. Im Jahre 1837, Sess. XXV. §. 286. S. 665. machte Präsidium darauf aufmerksam, daß die Zeit von drei Jahren, für welche die Spruchmänner ernannt worden seyen, mit dem laufenden Jahre zu Ende gehe und daher im Anfange des nächsten die Anzeige der für das zweite Triennium ernannten Spruchmänner zu geschehen habe, worauf sämmtliche Gesandtschaften es übernahmen, diesen Gegenstand den höchsten und hohen Regierungen gegenwärtig zu halten. —

1838. Die Anzeigen erfolgten hierauf im Jahre 1838 von Bayern, K. Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Grßhrzgthm. Hessen, Holstein und Lauenburg, Grßhzgthm. und Hzgthm. Sachsen, Braunschweig und Nassau, Mecklenburg, der 15ten Stimme, der 16ten und 17ten Stimme in Sess. I. §. 15. S. 60; von Oesterreich, Preußen und Luxemburg in Sess. VIII. §. 106. S. 301. — In derselben Sitzung wurde nun auf Antrag des Präsidium, da nun alle Abstimmungen erfolgt, beschlossen, wie früher, das Verzeichniß der ernannten Spruchmänner pro zweites Triennium 1838, 1839, 1840 öffentlich bekannt zu machen. — Prot. S. 321.

Siehe dieses Verzeichniß im Anhang zu dieser Fortsetzung als Tabelle III. b.

1840. Noch vor Ablauf dieses zweiten Trienniums i. J. 1840, Sess. XXV. §. 298. S. 498 brachte Präsidium in Erinnerung, daß der Auftrag der Spruchmänner, welche für die Jahre 1838, 1839 und 1840 ernannt worden seyen, mit dem laufenden Jahre zu Ende gehe, damit auf die Ernennung der für ein weiteres Triennium zu bestellenden Spruchmänner Bedacht genommen und solche dahier angezeigt werden könnten, — was sämmtliche Gesandtschaften der hohen und höchsten Regierungen gegenwärtig zu halten übernahmen. —

1841. Noch in demselben Jahre 1840 erfolgten Anzeigen von Grßhrzgthm. Hessen, in Sess. XXVI. §. 304. S. 519 und Oesterreich, Sess. XXVIII. §. 328. S. 555; i. J. 1841 die Anzeigen von Bayern, Hannover, Würtemberg, Baden, Braunschweig und Nassau, und der 17ten Stimme, in Sess. I. §. 4. S. 3; von K. Sachsen, Kurhessen, Dänemark für Holstein und Lauenburg, und von Grßhzgthm. und Hrzgthm. Sachsen, in Sess. II. §. 26. S. 20; von Niederlanden für Luxemburg und der 15ten Stimme, in Sess. III. §. 51. S. 69; von Preußen, in Sess.

IV. §. 61. S. 85; von Mecklenburg, in Sess. V. §. 72. S. 92; von der 16ten Stimme, in Sess. VI. §. 87. S. 124. Da nun sämmtliche Anzeigen vorhanden waren, gab Präsidium ebendaselbst anheim, das Verzeichniß der nunmehr neuerdings für die Jahre 1841, 1842 und 1843 von sämmtlichen siebenzehn Stimmen ernannten Spruchmänner sowohl in das Protokoll niederzulegen, als auch solches, zufolge des Plenarbeschlusses vom 30. Oktbr. 1834, durch die Frankfurter Zeitungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, womit sämmtliche Gesandtschaften einverstanden waren. —

Siehe dieses Verzeichniß im Anhang zu dieser Fortsetzung als Tabelle III. c.

1843. Das dritte Triennium ging mit dem Jahre 1843 zu Ende, doch noch vor Ablauf desselben, (1843) gab Präsidium in Sess. XXV. §. 259. Prot. S. 590. anheim, daß auf die Ernennung der für die nächsten drei Jahre zu bestellenden Spruchmänner Bedacht genommen werde, was sämmtliche Gesandtschaften übernahmen, den höchsten und hohen Regierungen gegenwärtig zu halten. —

Anzeige von Ernennung der Spruchmänner macht in Sess. XXVI. §. 274. S. 666. Kgr. Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großhrzgthm. Hessen, Dänemark wegen Holstein und Lauenburg, Niederlande wegen Grßhzgthm. Luxemburg, Braunschweig und Nassau, die 16te und 17te Stimme, ferner in Sess. XXVII. §. 288. S. 692. Würtemberg und Baden. — Im folgenden Jahre 1844 machten noch ferner hierüber Anzeige in Sess. I. §. 8. S. 6. Oesterreich, Preußen, Bayern und die 15te Stimme, — in Sess. V. §. 52. S. 89. Grzhzgl. und Hrzgl. Sächsische Häuser, und Mecklenburg Schwerin und Strelitz. — 1844.

Da nunmehr die Ernennung sämmtlicher Spruchmänner für das vierte Triennium 1844, 1845, 1846 erfolgt, so bemerkte Präsidium ebendaselbst, daß das Verzeichniß derselben in das Protokoll niederzulegen und zugleich in Gemäßheit des Plenarbeschlusses vom 30. Oktbr. 1834, Art. 2. durch die Frankfurter Zeitungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen seyn werde, womit die B. V. einverstanden war. —

Siehe dieses Verzeichniß im Anhang zu dieser Fortsetzung als Tabelle III. d.

1838. Das Schiedsgericht wurde zum Erstenmale im J. 1838 von der Kurhessischen Ständeversammlung, ihre Differenz mit der Kurhessischen Regierung wegen der sogenannten Rothenburger Quart betreffend, „ob nehmlich die Einkünfte der mit dem Aussterben der Fürstl.

Hessen-Rothenburger Linie angefallenen Domänen zur Staatskasse fließen oder dem Landesherrn als privatives Eigenthum gehören sollen" angerufen, indem sie das Gesuch dahin gerichtet (s. Prot. S. 897.):

> „Hohe B. V. wolle ihren Einfluß bei der Kurfürstl. Hessischen Staatsregierung dahin verwenden, damit diese die obwaltende Differenz, sey es auf dem, durch den Bundesbeschluß vom 30. Oktbr. 1834 vorgezeichneten Wege oder in sonst geeigneter Weise zur rechtlichen Erledigung führe."

Der Königl. Sächsische Gesandte erstattete Namens der Reclamationscommission, Prot. Sess. XXX. §. 340. S. 897 u. flgde., einen Vortrag darüber und trägt darauf an, S. 931:

> „daß dem Bevollmächtigten der Kurhessischen Ständeversammlung auf dessen Eingabe eröffnet werde: dem Gesuche der Kurhessischen Ständeversammlung könne keine Folge gegeben werden, weil die Voraussetzungen, unter denen der Bundesbeschluß vom 30. Oktbr. 1834 Anwendung finde, nicht vorhanden seyen und eine förmliche Rechtsverweigerung nach Art. 29. der W. Schl. A. nicht vorliege." —

Es wurde jedoch auf Präsidialproposition, ebendas. S. 931, beschlossen:

1) „daß die Kurfürstl. Hessische Regierung um ihre Erklärung über die Eingabe der Kurhessischen Ständeversammlung zu ersuchen, und
2) „der Commissionsvortrag an die höchsten und hohen Regierungen mit dem Ersuchen einzusenden sey, die Gesandtschaften darüber mit Rücksicht auf die zu erwartende Erklärung der Kurhessischen Regierung mit Instruktionen versehen zu wollen." —

Diese zu erwartende Erklärung übergab der Gesandte von Kurhessen ausführlich in Sess. XXXIV. §. 376. S. 1033, worin einer definitiven Abweisung des vorliegenden ständischen Gesuchs vertrauensvoll entgegengesehen wird. — Se. Hoheit der Kurprinz und Mitregent könnten — heißt es darin — bei Streitigkeiten mit seinen Landständen eine Competenz der B. V. aus dem Art. XXIX. der W. Schl. A., als in dem Art. LXI. dieser Akte nicht begründet, nicht anerkennen, so lange solche nicht durch eine authentische Interpretation des gedachten Art. LXI. förmlich festgestellt seyn werde. — Ebenso wenig werde auf den vorliegenden Fall der Bundesbeschluß vom 30. Oktbr. 1834 Anwendung finden können, der ja nur einen Theil des Art. XX. der Schl. A.

der Wiener Ministerialconferenzen ausmache, so daß ersterer aus dem sonstigen Inhalte des letzteren zu interpretiren und ex ratione legis hier anwendbar sey. —

Der Fall, in welchem die Stände eine als wirklich verausgabt nachgewiesene Summe als effectiven Kassenvorrath zurechnen wollen, sey ebenso, wie der Fall, wenn sie eine wirklich nicht eingenommen werdende Summe im Widerspruche mit der Regierung in Einnahme stellen, als eine so offenbar nicht zu rechtfertigende Steuerverweigerung zu betrachten, daß deren Unstatthaftigkeit nicht erst durch ein Schiedsgericht auszusprechen, sondern sofort die Hülfe des Bundes nach Maaßgabe des Art. 2. des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 zu gewähren sey. —

Auf diese Erklärung wurde S. 1036. beschlossen:

> „die vorstehende Erklärung, unter Bezugnahme auf den Beschluß vom 25. Oktbr. d. J. (§. 340.) an die höchsten und hohen Regierungen einzusenden.“ —

Diesem Beschluß zu Folge wurden im folgenden Jahre 1839 die Erklärungen und Abstimmungen abgegeben, deren wesentlichste Momente wir im Allgemeinen hier anführen wollen. 1839.

Oesterreich, Sess. II. §. 25. S. 83. könne nur der Meinung beipflichten, daß der erwähnte, das Bundes-Schiedsgericht betreffende Beschluß der B. V. das Recht nicht einräume, sich in der von den Ständen gebetenen Weise bei ihrer Regierung zu verwenden, indem das Institut des Bundes-Schiedsgerichts, wie es gleichmäßig aus den Worten des diesfälligen Beschlusses, wie aus der Geschichte der Entstehung dieses letzteren hervorgehe, ein rein facultatives sey, welches deutsche Ständeversammlungen anzurufen niemals befugt, und die Regierungen, dem Bunde gegenüber, nur in gewissen Voraussetzungen, welche die Sachlage, wie sie gestaltet sey, nicht darbiete, zu benutzen verpflichtet seyen. —

Eben so wenig vermöge der K. K. Hof den Art. XXIX. der W. Schl. A. auf den vorliegenden Fall anwendbar zu finden; denn der Wortlaut des Art. LXI. der W. Schl. A. allein würde dazu genügen, den K. K. Hof abzuhalten, für eine, die durch den Art. LXI. gezeichneten Grenzen überschreitende Einwirkung der B. V. in die fragliche Angelegenheit zu stimmen. —

Die diesseitige Ansicht wäre deshalb:

„Es könne dem Gesuche der Kurhessischen Ständeversammlung keine Folge gegeben werden, weil die Voraussetzung, unter welcher

der Bundesbeschluß vom 30. Oktbr. 1834 Anwendung zu finden habe, nicht vorhanden sey, und weil für die B. V. ein anderweiter Titel, von vorliegender Streitsache Kenntniß zu nehmen, nach Maaßgabe Art. LXI. der W. Schl. A. nicht bestehe." —

Ebendaselbst, S. 84., stimmt wie Oesterreich Dänemark wegen Holstein und Lauenburg, sowie auch Braunschweig und Nassau, Sess. XI. §. 156. S. 383. dieser Abstimmung ihrem ganzen Inhalte nach beitritt; und ferner die 16te Stimme, Sess. XIV. §. 189. S. 504., welche unter Bezugnahme auf die in dem Commissionsvertrage und der K. K. O. Abstimmung entwickelten Gründe, daß dem Gesuch keine Folge gegeben werde, stimmt. —

Preußen beziehet sich, Sess. III. §. 35. S. 98., in seiner Erklärung zunächst auf den Wortlaut des Art. XXIX. der W. Schl. A., der dessen Anwendung hier schon nicht gestatte.

So lange daher nicht nachgewiesen worden sey, daß nach der Kurhessischen Verfassung eine Competenz der dortigen Gerichte zur Entscheidung der mehrgedachten Differenz zwischen der Regierung und der Ständeversammlung vorhanden, und daß demnach der Fall verweigerter oder gehemmter Rechtspflege wirklich vorhanden sey, erscheine eine Einschreitung der B. V. auf Grund des Art. XXIX. der W. Schl. A. nicht gerechtfertigt, und es könne die Anwendbarkeit des gedachten Artikels auf den vorliegenden Fall nur verneint werden. —

Es leide ferner keinen Zweifel, daß, da die Berufung auf ein Schiedsgericht, wie für die Stände, so auch für die Regierungen, nach dem Beschlusse vom 30. Oktbr. 1834, nicht obligatorisch, sondern nur facultativ sey, die B. V. auf den Grund dieses Beschlusses nicht berechtigt erscheine, aus dem einseitigen Anrufen von Ständeversammlungen Veranlassung zu nehmen, die Niedersetzung eines Bundes-Schiedsgerichts einzuleiten. — Eben so wenig ließe sich in Abrede stellen, daß jener Bundesbeschluß nur in sofern die Regierungen verpflichte, das Schiedsgericht zu veranlassen, als sie die Dazwischenkunft des Bundes nachzusuchen willens seyen. — Ob aber die Regierungen nicht in Folge anderweitig unter den Bundesgliedern in Wien stattgehabter Vereinbarungen, deren Vergegenwärtigung man bei allen voraussetzen dürfe, sich selbst gegenüber in den Fall kommen könnten, auch abgesehen von den Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 30. Oktbr. 1834, ein Schiedsgericht zu veranlassen, sey eine andere Frage, deren Beurtheilung und Beantwortung von dem Inhalte des gedachten Beschlusses unabhängig sey.

In der zuversichtlichen Erwartung, daß die Kurhessische Regierung im Allgemeinen nicht Anstand nehmen werde, wenn der Fall eintreten sollte, den zwischen sämmtlichen Bundesregierungen i. J. 1834 zu Wien stattgehabten Verabredungen und der darin gegenseitig übernommenen Verpflichtung im ächt föderativen Sinn nachzukommen, wird es nicht nöthig seyn, auf eine nähere Erörterung der für einen noch nicht wirklich vorhandenen Fall in Betracht kommende Momente jetzt schon einzugehen. —

In Folge des Gesagten pflichte man der Abweisung des Gesuchs bei. —

Dieser Abstimmung schließen sich Niederlande wegen Großherzogthum Luxemburg, Sess. VII. §. 92. S. 231., ihrem ganzen Inhalte nach in allen Punkten an.

Bayern spricht sich, Sess. IV. §. 55. S. 117., dahin aus:

Die Absicht der Bundesregierungen beim Entstehen der Grundverträge, deren Zweck die Erhaltung der innern Sicherheit Deutschlands sey, könnte keine andere seyn, als einem Zustande von Rechtlosigkeit für alle denkbaren Fälle vorzubeugen. — Als ein solcher Zustand würde es aber zu betrachten seyn, wenn eine abhelfende Einwirkung des Bundes nur durch das verwerfliche Mittel der Widersetzlichkeit und des Aufstandes (Art. XXVI. der W. Schl. A.) herbeigeführt werden könnte. — Nur in solchem Sinne könne Se. Majestät der König die W. Schl. A. in allen ihren Artikeln, sowie das Schlußprotokoll der Wiener Conferenzen von 1834 und den darauf gegründeten Bundesbeschluß vom 30. Oktbr. 1834, durch welchen der Art. LXI. der W. Schl. A. hinsichtlich des Bundes-Schiedsgerichts eine Ausdehnung erhalten habe, verstehen, wie solches auch aus der Präsidialeröffnung vom 30. Oktbr. 1834 klar hervorgehe. — Es könne daher nicht außer der Competenz der B. V. liegen, bei einer Bundesregierung dafür einzuschreiten, daß die landesverfassungsmäßigen Wege zur Entscheidung bestehender Differenzen in landständischen Angelegenheiten nicht verschlossen und dadurch gesetzwidrige Versuche zur Behauptung angesprochener ständischer Rechte verhütet werden. — — — Es werde nicht in Abrede zu ziehen seyn, daß es, um eine Verfassungsstelle als zweifelhaft zu betrachten, genüge, wenn die Zweifel auch nur von einer Seite erhoben werden.

Die B. V. werde zu der Kurhessischen Regierung mit Recht vertrauen, daß sie selbst geneigt seyn werde, dem verfassungsmäßigen Mittel zur Erledigung der obwaltenden Contestation Raum zu geben.

Dem Begehren der Stände aber stehe für jetzt allerdings entgegen, daß die gehörige Verfolgung der in der Kurhessischen Verfassung vorgezeichneten Wege zur Herbeiführung gesetzlicher Entscheidung jener Differenz von ihnen noch nicht nachgewiesen sey, weshalb auch auf deren vorliegendes Gesuch dermalen nicht einzugehen, sondern dem Bevollmächtigten derselben zu eröffnen seyn werde, daß die Voraussetzungen zu einer Einwirkung der B. V. in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 30. Oktbr. 1834 zur Zeit nicht vorhanden seyen.

Sachsen, ebendaselbst S. 118., erklärt, daß die im Art. XXIX. der W. Schl. A. vorgesehene Einwirkung der B. V. bei wirklich nachgewiesener Justizverweigerung, auch der Kurhessischen Ständeversammlung — mindestens in den Fällen, wo es sich, wie hier, um Vermögensrechte, nicht aber um Ausübung politischer Rechte handele — nicht zu versagen sey, und daß ebenso, unter gewissen Voraussetzungen, die Wirksamkeit des durch den Bundesbeschluß vom 30. Oktbr. 1834 eingeführten Bundes-Schiedsgerichts einzutreten haben werde, beide jedoch hier nicht anwendbar seyen. — Es werde daher für jetzt genügen, wenn, ohne Hinweisung auf jene bundesgesetzlichen Normen, den Reclamanten auf das angebrachte Gesuch im Allgemeinen nur so viel eröffnet werde: „daß eine Verwendung der B. V., behufs der Erledigung der zwischen der Kurhessischen Ständeversammlung und ihrer Regierung obschwebenden Differenz, dermalen noch nicht eintreten könne, da von den Reclamanten nicht nachgewiesen worden sey, daß bereits alle nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde und den Gesetzen des Kurstaats Hessen zulässigen rechtlichen Entscheidung der fraglichen Differenz ohne Erfolg eingeschlagen worden seyen."

Hannover erklärt in derselben Sitzung, S. 119., im Wesentlichen, daß man sich diesseits vor Allem niemals mit dem allgemeinen Satze einverstanden erklären könne, „daß dem Deutschen Bunde die Befugniß beiwohne, und die Pflicht obliege, einer Ständeversammlung in Streitsachen mit der Regierung, die an und für sich zu einer rechtlichen Entscheidung geeignet seyn könnten, rechtliches Gehör gegen die Landesregierungen zu gewähren, sofern nicht in der Landesverfassung ein Anderes besonders vorgeschrieben sey."

Vielmehr dürfe von einem Einschreiten des Bundes, auf den Grund und nach Maaßgabe des Art. XXIX. der W. Schl. A., zur Beseitigung von Rechtsverweigerungen lediglich nur dann die Rede seyn, wenn der in der Verfassung eines Bundesstaates in objektiver wie in subjektiver Hinsicht zweifelsfrei begründete Rechtsweg verweigert oder gehemmt,

und wenn hierüber ausdrücklich Klage geführt sey. Unmöglich aber liege es in der Competenz des Bundes, einen, nach allgemeinen Begriffen etwa zulässig erscheinenden Rechtsweg in einem Bundesstaate zu eröffnen, auf dessen Verfassung ein solcher nicht beruhe, indem die Annahme eines Princips der letztgedachten Art zu Abänderungen der Landes-Justizverfassungen führen müsse, die mit den Grundgesetzen des Bundes in offenkundigem Widerspruche stehen würden. — — — Zufolge Art. 1. des Bundesbeschlusses vom 30. Oktbr. 1834 könne indeß die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Bundesregierungen und deren Landständen durch das Bundes-Schiedsgericht nur von Seiten der Regierungen veranlaßt werden, und zwar auf dem in den folgenden Artikeln (in specie Art. 3.) bezeichneten Wege, daß eine zwischen dem Landesherrn und den Ständen getroffene Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht dabei vorausgesetzt seyn solle.

Die Königl. Regierung stimme daher — da der Art. LXI. eine willkührliche Einmischung des Bundes in Streitigkeiten zwischen den Bundesregierungen und deren Stände, so lange, wie hier eine besondere Verfassungsgarantie nicht übernommen worden, für unzulässig ausgesprochen habe — für eine völlige Zurückweisung des Antrages.

Grßhrzgl. u. Herzgl. Sächsische Häuser stimmen ebendaselbst, S. 120., „dem Gesuche der Kurhessischen Ständeversammlung keine Folge zu geben," — die Kurfürstl. höchste Regierung jedoch gleichzeitig und eventuell zu ersuchen, die in Ansehung der Budgetsfrage streitig bleibenden Punkte, gemäß der beiden jüngsten Wiener Cabinetsconferenzen gegen die übrigen Bundesglieder übernommenen Verpflichtung und in dem dort verabredeten Maaße ihrer Erledigung zuführen zu lassen.

Dem Gesuche keine Folge zu geben, stimmt ferner ebendaselbst die 15te Stimme.

Grßhrzgthm. Hessen stimmt Sess. V. §. 72. S. 180.: „daß die reclamirenden Stände zu bedeuten seyen, wie eine Einwirkung des Bundes in dieser Sache bei deren gegenwärtiger Lage bundesgesetzlich nicht begründet erscheine."

Ebendaselbst Mecklenburg-Schwerin und Strelitz findet eine durchaus richtige Beurtheilung in dem Vortrage der Reclamationscommission, und stimmt, mit Rücksicht auf die von der Kurfürstl. Regierung abgegebenen Erklärung, daß die Reclamanten mit ihrem Gesuche, wie solches bisher angebracht worden, von der B. V. abzuweisen seyen.

Baden pflichtet Sess. VIII. §. 103. S. 269. der Ansicht bei, daß der Art. XXIX. der W. Schl. A. auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finde, da er seinem Wortlaute und Sinne nach nur auf solche Streitigkeiten bezogen werden könne, welche ihrem Gegenstande nach dem Privatrechte angehören, und in sofern vor den Civilrichter gewiesen seyen; — ebenso halte man dießorts die Berufung auf den Bundesbeschluß vom 30. Oktbr. 1834 für unstatthaft. — — Dagegen dürfe die Kurfürstl. Regierung, gemäß den letzten Wiener Cabinetsconferenzen, nicht umhin können, die vorliegende Differenz, welche mit der Trennung des Staatsguts und des Kurfürstl. Hausfideicomißvermögens zusammenhänge und zuletzt nothwendig eine Budgetfrage werde, auf dem vorgezeichneten schiedsrichterlichen Wege zur rechtlichen Erledigung zu bringen.

Indem man dem Antrage auf Abweisung des Gesuchs beistimme, glaube man, daß nach vorliegender Sachlage die Kurhessische Regierung auf die Anwendbarkeit der zuletzt gedachten Bestimmungen auf den vorliegenden Fall in geeigneter Weise aufmerksam zu machen seyn dürfe.

Die 17te Stimme schließt sich Sess. IX. §. 128. S. 332., unter Berücksichtigung der Präsidialeröffnung vom 30. Oktbr. 1834, dem in der Königl. Preußischen Abstimmung geäußerten Vertrauen in die diesem Zwecke entsprechenden föderativen Gesinnungen der Kurhessischen Regierung an.

Würtemberg ist Sess. XIV. §. 189. S. 504. der Ansicht, daß, wie bereits in dem Commissionsvortrage, nicht weniger in der Königl. Bayrischen und der Königl. Sächsischen Abstimmung angedeutet worden, im Allgemeinen dahin zu erwidern sey: „daß auf die nachgesuchte Verwendung der B. V., behufs der Erledigung der mit der Kurhessischen Regierung vorwaltenden Differenz, dermalen nicht eingegangen werden könne, da zur Zeit weder die Voraussetzungen zu einer Einwirkung der B. V. in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 30. Oktbr. 1834 vorliegen, noch nachgewiesen sey, daß bereits alle nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde und den Gesetzen des Kurstaats Hessen zulässigen Wege zur rechtlichen Entscheidung jener Differenz ohne Erfolg eingeschlagen worden seyen.

Präsidium äußerte hierauf (ebendas. S. 504), sämmtliche Abstimmungen seyen erfolgt, worauf nach den Erklärungen der Mehrheit beschlossen wurde:

„den Bevollmächtigten der Kurhessischen Ständeversammlung zu bescheiden, daß dem Gesuche der Ständeversammlung keine Folge gegeben werden könne."

Die richterliche Befugniß der Bundesgewalt findet ferner statt:

VI. Bei Entscheidung (als weitere Ausführung des Art. LXIII. der W. Schl. A.) der in gegründeten Beschwerden vorkommenden streitigen Rechtsfragen der Mediatisirten [5]) durch eine eigene richterliche Instanz.

Die Veranlassung diesen Gegenstand — s. auch Prot. v. J. 1816, Sess. VII. §. 31. S. 108. u. 143. und Prot. v. J. 1817, Sess. I. §. 5. S. 4, — in Berathung zu ziehen, gab eine Vorstellung des Erbprinzen Constantin zu Löwenstein-Wertheim, Namens beinahe sämmtlicher mediatisirten Reichsstände i. J. 1834. Eingabeprot. Nr. 37, die zwei Anträge enthält, mit welchen derselbe von der Ministerialconferenz in Wien an die B. V. verwiesen worden war; einen auf Ertheilung einiger Curiatstimmen in pleno der B. V. nach Anleitung des Art. 6. der B. A., einen zweiten auf Comittirung eines Austrägalgerichts oder einer sonstigen richterlichen Instanz von Seiten der B. V. zur Entscheidung der in gegründeten Beschwerden der Mediatisirten vorkommenden streitigen Fragen, s. Prot. v. J. 1835, S. 787—794. — Ueber diese Vorstellung erstattet in Sess. XXII. S. 367. S. 727. der Königl. Dänische Gesandte, Namens der Commission für die Ange-

1834. 1835.

5) S. unter andern: Gruner über die Standesherrn, in Luden Nemesis Bd. III. St. 2. (1814.) 273—293. —

J. P. von Gensburgs Entwurf für eine umfassende und gleichheitliche Bestimmung der standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse. Karlsruhe, 1821. — Archiv für Standes- und grundherrliche Rechte und Verhältnisse, Geschichte und Statistik alter und neuerer Zeit. Karlsruhe und Baden 1821 u. 1822. — K. Vollgraff, die teutschen Standesherrn, ein historisch-publicistischer Versuch. Gießen 1824. — Weisse, programma de judicio parium in causis criminalibus principum Germaniae alieno imperio subjectorum. 1828. — A. W. Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht. Berlin 1829. I. S. 1. — J. L. Klüber, Abhandlungen und Betrachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaft. Frankf. a. M. 1830. IV. S. 83. — L. v. Dresch, Abhandlungen über Gegenstände des öffentlichen Rechts. München 1830. IV. S. 119. — J. K. Kohler, Handbuch des deutschen Privatfürstenrechts des vormals reichsständischen jetzt mittelbaren Fürsten und Grafen. Sulzbach 1832. §. 115. S. 306. — Betrachtungen über die Unzulänglichkeit des XIV. Art. der deutschen Bundesakte zur Befriedigung der mediatisirten Reichsstände u. s. w. (von Sr. Durchlaucht dem verstorbenen Erbprinzen Constantin zu Löwenstein.) Heidelberg 1833. — Ueber die Unverletzbarkeit der standesherrlichen Eigenthumsrechte, von Dr. K. Vollgraff. Marburg 1837. —

legenheiten der Mediatisirten, Vortrag, und äußert sich in dem Gutachten unter anderem: „was die Ertheilung der Curiatstimmen anbelange, so ergebe die Abfassung der Eingabe in dieser Beziehung nicht sowohl die Absicht, daß diese Frage gegenwärtig entschieden werde, als vielmehr den Zweck, die Ansprüche, welche der Art. 6. den Mediatisirten auf Berathung dieses Gegenstandes bei hoher B. V. gewähre, für die Zukunft sich offen zu halten und durch die der Conferenz übergebene Deduktion zu empfehlen. — Die Commission glaube deßhalb einer Erörterung dieser Frage für jetzt sich entheben zu können."

In Ansehung des Antrags auf Gewährung einer richterlichen Instanz zur Entscheidung streitiger Rechtsfragen bei begründeten Beschwerden der Mediatisirten, gehet zuerst das Gutachten in spezielle Prüfung ein, in wie fern dieser Antrag mit der bestehenden Bundesgesetzgebung über den Rechtsstand der vormaligen Reichsangehörigen sich vereinigen lasse. — Hieraus wird entwickelt, daß die Competenz der B. V. in folgenden Fällen eintritt:

vor Gründung des Rechtszustandes der Mediatisirten,

1) wenn sie wegen Nichterlassung der Vollzugsverordnungen reclamiren;

2) wenn sie über die hierin bestimmte Weise der Vollziehung des Art. 14. der B. A. Beschwerde erheben;

nach Gründung des Rechtszustandes,

3) wenn ihnen die gesetzliche und verfassungsmäßige Rechtshülfe verweigert werde,

oder

4) wenn zu ihrem Nachtheil eine einseitige legislative Erklärung der durch die B. A. ihnen zugesicherten Rechte erfolge.

Ferner wird dann in dem Gutachten, durch die Bemerkungen, welche in der Eingabe selbst enthalten und durch den Bescheid der Wiener Ministerialconferenz gegeben sind, Veranlassung genommen, die Fragen gründlich zu erörtern:

1) ob das Bedürfniß der Dazwischenkunft einer richterlichen Stelle von Bundeswegen für die in der Eingabe angegebenen Entscheidungsfälle anzuerkennen sey; hiernächst aber

2) ob und in welcher Art die B. V. die in dem gedachten Bescheide bezeichneten, bestimmten, den rechtlichen Ansprüchen der Betheiligten angemessenen Vorschriften herbeizuführen habe. —

Das Gutachten schließt mit den Worten: „Die Commission glaube

in ihren Vorschlägen die Mittel anzuzeigen, wie die dem Bunde durch Art. 14. der B. A. und Art. 63. der W. Schl. A. in den Angelegenheiten der Mediatisirten übertragene Aufgabe auf eine für die Berücksichtigung aller eintretenden gerechten Ansprüche befriedigende Weise zu lösen sey:

„In dieser Ueberzeugung fasse die Commission ihre Anträge dahin zusammen:

„1) daß bei Reclamationen ehemaliger Reichsangehörigen gegen die zur Vollziehung des Art. XIV. der B. A. erlassenen landesherrlichen Verordnungen dem in anderweitigen Rechtssachen des reclamirenden Mediatisirten beikommenden Landesgerichte zweiter Instanz jedesmal von der B. V. der nicht abzulehnende Auftrag zu ertheilen sey, innerhalb einer zu bestimmenden Frist den Streitfall in seinem ganzen Umfange für eine definitive Entscheidung zu instruiren;

„2) daß die definitive Entscheidung nach den Umständen von der B. V., oder auf einen durch Stimmenmehrheit zu hoffenden Beschluß von einer, von der B. V. angeordneten, richterlichen Instanz in deren Auftrag und Namen abzugeben sey;

„3) daß diese richterliche Instanz für jeden einzelnen Fall dadurch gebildet werde, daß die B. V. durch Stimmenmehrheit vier Mitglieder für dieselbe aus der Liste der Spruchmänner für das Bundes-Schiedsgericht erwähle, und daß von diesen erwählten vier Mitgliedern, oder, bei Stimmengleichheit unter ihnen, von der B. V. ein fünftes Mitglied als Obmann aus derselben Liste gewählt werde; daß aber alle übrigen, nicht auf die anders normirte Bildung des Bundes-Schiedsgerichts und nicht auf nur zwischen Regierungen und Ständen vorkommende Streitgegenstände bezüglichen Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 30. Oktbr. 1834 auch bei dieser richterlichen Instanz und ihren Aussprüchen eintreten."

Hierauf wurde auf Präsidialantrag beschlossen:

„binnen zwei Monaten über den in Rede stehenden Gegenstand abzustimmen."

Die Abstimmungen hierauf erfolgten nach chronologischer Ordnung zuerst in Sess. XXVI. §. 421. S. 877. von der 12ten Stimme, den

Ansichten und Vorschlägen der Commission durchgängig beipflichtend. Dem Commissionsantrage stimmt ferner bei in Sess. XXVII. §.438. S. 915. Oesterreich, vorbehaltlich derjenigen Modificationen, welche zur Vervollständigung und weiteren Ausbildung dieses Instituts noch etwa in Antrag gebracht und zweckmäßig würden befunden werden; ohne jenen Vorbehalt ebendaselbst Dänemark wegen Holstein und Lauenburg; desgleichen in Sess. XXIX. §. 478. S. 1111. die 14te, 15te, 16te und 17te Stimme. — In Sess. XXX. §. 493. S. 1133. pflichtet Großherzogthum Hessen im Wesentlichen dem Commissionsantrage bei, beantragt jedoch ebendaselbst nach näherer Motivirung eine Modification der Fassung des ersten Absatzes, etwa in folgender Weise:

„daß bei, nach Maaßgabe des Art. 63. der Schl. A. von 1820, an die B. V. gelangenden Reclamationen ehemaliger Reichsangehörigen, einem Landesgerichte zweiter Instanz jedesmal von der B. V. der nicht abzulehnende Auftrag zu ertheilen sey, innerhalb einer zu bestimmenden Frist den Streitfall in seinem ganzen Umfange für eine definitive Entscheidung zu instruiren."

In demselben Jahr 1835 gab in Sess. XXXI. §. 506. S. 1150. Preußen eine Erklärung ab, und ertheilt in derselben den Commissions-Anträgen seine volle Zustimmung; — schlägt jedoch dabei, nach näherer Beleuchtung des Commissionsvortrags überhaupt, vor, die von der Commission beantragte Bestimmung ad 1. etwa in folgender Art zu fassen:

„daß bei Reclamationen von mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen oder Gliedern des ehemals unmittelbaren Reichsadels gegen die zur Vollziehung des Art. 14. der B. A. erlassenen landesherrlichen Verordnungen, jedesmal, und bei Reclamationen gegen spätere einseitige legislative Erklärungen der durch die B. A. ihnen zugesicherten Rechte, so oft das Bedürfniß dazu sich zeigt, dem in anderweiten Rechtssachen der Reclamanten zuständigen Landesgerichte zweiter Instanz von der B. V. durch die betreffende Landesregierung der nicht abzulehnende Auftrag zu ertheilen sey, innerhalb einer zu bestimmenden Frist den Streitfall in seinem ganzen Umfange für eine definitive Entscheidung, nach der von dem Gerichtshofe überhaupt beobachteten Prozeßordnung, und zwar, wenn ein Anderes nicht particularechtlich hergebracht sey, nach der Verhandlungsmaxime des gemeinen Civilprocesses zu instruiren."

1836. Im folgenden Jahre 1836 stimmt zunächst in Sess. II. §. 35. S. 79. Hannover, und sucht in ausführlicher Entgegnung auf das Com-

missionsgutachten darzuthun, warum es seine Zustimmung zu den gemachten Propositionen versage; es macht jedoch neue, von dem Commissionsantrage abweichende Vorschläge, basirt auf das Hauptprincip, daß eine jede, das Rechtsverhältniß der Standesherrn zu den betreffenden Regierungen bestimmende Entscheidung ohne Ausnahme von der B. V. unmittelbar erfolgen und ausgehen müsse.

„Was die Instruction der zur Competenz der B. V. erwachsenden Differenzen der fraglichen Art anbelange, so würde es sowohl zu der allerdings wünschenswerthen Beschleunigung des Geschäftsganges und Erleichterung der B. V. gereichen, als den wesentlichen Zwecken, namentlich auch dem einer billigen und angemessenen Vertheilung der Arbeit, entsprechen, wenn die Vorbereitung der Streitsachen zur Fällung des Urtheils der collegialischen Leitung eines Bundestags-Ausschusses übertragen würde. — Ein solcher Ausschuß wäre für jeden einzelnen Fall durch Wahl der B. V. nach Mehrheit der Stimmen aus einigen wenigen Mitgliedern, und zwar aus Gesandten derjenigen Regierungen zusammenzusetzen, welche letztere bei dem Ausgange der Sache nicht das mindeste unmittelbare Interesse hätten. — Auch würden für mögliche Verhinderungsfälle, wie dieß in der Geschäftsordnung für die Bundestags-Commission vom 29. April 1819 ohnehin schon vorgeschrieben sey, sofort ein oder mehrere Ergänzungsmitglieder zu ernennen seyn."

„Diesem Ausschusse müßte sodann ausnahmsweise die Befugniß ausdrücklich beigelegt werden, mit den streitenden Theilen und mit deren Anwälten durch das Organ des von den Ersteren zu erwählenden Präsidenten in directe Communication zu treten. — Auch wäre es erforderlich, daß ihre auf die Instruction der Sache abzielenden Anordnungen durch Bundesbeschluß alle die executorische Gewalt und Wirkung erhielten, welche, den Grundgesetzen zufolge, den Verfügungen der Gesammtheit zu Theil geworden ist."

„An irgend eine bestimmte Proceßordnung dürfte das Verfahren um so weniger gebunden werden, als die dabei zu besorgenden unübersteiglichen Schwierigkeiten sich aus den früheren Erörterungen zu Tage gelegt haben. — Insbesondere scheine es wesentlich, die Verhandlungsmaxime dabei völlig auszuschließen. Die Commission wäre vielmehr anzuweisen, auf officiellem Wege durch Erfordern der nöthigen Angaben und Nachweisungen abseiten der betheiligten Parteien, alle diejenigen Aufklärungen herbei zu bringen, welche zur Grundlage einer redlichen, richtigen Beurtheilung der Streitpunkte

nicht entbehrt werden könnten. Es würde sich dabei von selbst verstehen, daß der Ausschuß berechtigt wäre, behufs Erreichung des eben angeführten Zweckes, den streitenden Theilen, unter Androhung von Geldstrafen und von sonstigen executiven Mitteln, die Einlieferung der verschiedenen erforderlichen Erklärungen und Beweisthümer aufzuerlegen. Von einem Contumacial- oder von einem eigentlichen abgesonderten Beweis-Verfahren würde demnach nicht weiter die Rede seyn."

„Hiernächst würde der Commission die Pflicht obliegen, sobald die Majorität derselben die Sache für hinreichend aufgeklärt erachtete, über das Sachverhältniß einen erschöpfenden schriftlichen Bericht an die B. V. zu erstatten und diesem zugleich ihr Gutachten über die zu fällende Entscheidung hinzuzufügen."

„Das von der B. V. selbst, unter Beobachtung der gebräuchlichen Form gewöhnlicher Beschlüsse abzugebende Erkenntniß würde sodann in der Regel die definitive Feststellung der streitigen Rechtsverhältnisse sofort in sich begreifen. — Es wäre inzwischen dabei nicht die Befugniß auszuschließen, die Sache zu einer nöthig erscheinenden weitern Instruction an den Ausschuß zurückzuweisen, in welchem Falle es zu den Attributionen der B. V. gehören würde, nicht nur diejenigen Punkte bestimmt nahmhaft zu machen, hinsichtlich deren es an genügender Nachweisung ermangelte, sondern auch, nach Befinden der Umstände, die Parthei zu bezeichnen, von welcher eine solche zu fordern wäre, und allenfalls, sofern es diensam erscheine, sich über den Ausgang der Sache zum Voraus zu erklären, wenn die der Parthei zu machende fernere Auflage ohne Erfolg bleiben sollte."

Die Abstimmung führt dann die Beschwerden der Standesherrn an, die mehr oder weniger der Berücksichtigung der B. V. würdig zu seyn scheinen, sowie die von der Hannöverischen Regierung hierauf vorgeschlagenen Concessionen, welche der näheren Erwägung und Prüfung der B. V. anheim zu stellen seyen.

In derselben Sess. II. §. 35. S. 93. giebt noch Würtemberg seine Abstimmung ab, welche in vielen Punkten dem Commissionsgutachten beipflichtet, und nach näherer Motivirung der Punkte, wo die Würtembergische Ansicht abweicht, mit dem Antrag schließt, daß

„1) über das Verfahren, welches der Entscheidung vorangehen muß, bestimmte, zur Beruhigung der Betheiligten gereichende Vorschriften durch Bundesbeschluß ertheilt werden sollen; nach diesseitiger Ansicht würden

„die Instructionsbehörden aus Mitgliedern der obersten oder Centralstellen für Justiz, innere Verwaltung und die Finanzen ein für allemal in der Art zusammenzusetzen seyn, daß dieselben aus zwei Mitgliedern der obersten Justizstelle und je einem Mitgliede der Centralstellen, der innern Verwaltung und der Finanzen beständen, und deren Beruf dahin ginge, unter der Leitung des Vorstandes der obersten Justizstelle, die vorkommenden Streitfälle in der von dem Bundestags-Ausschusse vorgeschlagenen Weise zur Entscheidung vorzubereiten, zugleich aber auch über die Lösung der hierbei entstehenden Rechtsfragen sich gutachtlich zu äußern;"

daß

„2) vor der Entscheidung die B. V. eine Vermittelung dahin zu versuchen habe, daß beide Theile über eine compromissarische Erledigung mit einander übereinkommen, mit der damit zu verbindenden Folge, daß, für den Fall des Gelingens dieses Versuchs, die von den Parteien gewählten Schiedsrichter das Erkenntniß fällen würden, im entgegengesetzten Falle aber die B. V. selbst als entscheidende Behörde einzutreten hätte;"

daß

„3) wenn zwar eine Vereinigung darüber, daß die Beschwerde compromissarisch entschieden werden soll, zu Stande käme, die Betheiligten aber über die Art und Weise des Compromisses sich nicht vereinigen könnten, diese alsdann von der B. V. nach den für das Bundesgericht bestehenden und hieher anwendbaren Vorschriften festgesetzt und auf solche Weise die compromissarische Entscheidung herbeigeführt werden soll;" — daß

„4) mit diesen allgemeinen Grundsätzen über das zu beobachtende Verfahren noch die näheren Bestimmungen zu verbinden wären, daß

„a) nur die Beschwerden der Mediatisirten über noch nicht in anerkannter Wirksamkeit bestehende landesherrliche Vollzugsverordnungen zu dem beantragten Instructions- und Compromiß-Verfahren geeignet seyen;

„b) vor Einleitung dieses Verfahrens die B. V. über ihre Competenz im einzelnen Falle zu beschließen habe;"

„c) daß in Fällen, in denen die Compromiß-Instanz ihre Entscheidung von einer authentischen Erklärung

der B. A. abhängig erachtet, diese von der B. V. einzuholen sey;"

„d) die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens, wenn die Beschwerden als offenbar ungegründet erachtet werden, dem Beschwerdeführer zur Last fallen sollen, und daß endlich

„e) die beantragte Behandlungsweise nicht nur bei Beschwerden der Standesherrn, sondern auch bei denen des vormaligen Reichsadels einzutreten habe."

Bayern äußert sich in Sess. IV. §. 95. S. 219. auf den Commissionsvortrag dahin, „daß die Königl. Regierung bereit sey, wie es bereits in ähnlichen Fällen geschehen sey, dem durch die B. A. geregelten und durch die Schl. A. gesicherten Rechtszustande der vormals reichsständischen Fürsten und Grafen in Bayern selbst eine unabhängige und ganz unparteiische Judicatur nach Recht und Gewissen für den Zweck des Art. 63. der Schl. A. durch die einschlägigen Gerichtsbehörden zweiter Instanz, mit Vorbehalt der Berufung zur dritten Instanz, zu sichern, auf welchem Wege alle deßfalls sich ergebenden Rechtsfragen zu entscheiden seyen, so daß den Mediatisirten für ihre Klagen diejenige Rechtshülfe gewährt seyn werde, welche sämmtliche Bundesregierungen beabsichtigten."

„Lediglich in Fällen, wo eine Bundesregierung selbst auf rechtliche Hindernisse stoßen, und entweder nicht im Stande oder nicht geneigt seyn sollte, den Mediatisirten aus eigener Ueberzeugung den Rechtsweg in oben bezeichneter Weise vor den Landesgerichten zu öffnen, würde das durch den Bundesbeschluß vom 30. Oktbr. 1834 für die Irrungen zwischen Regierungen und Ständen eingeführte Schiedsgericht Platz greifen und hiefür anwendbar seyn."

„Diese für die Rechtsstreitigkeiten der Mediatisirten zu bildende Entscheidungsbehörde würde, wie es die Natur eines jeden Schiedsgerichts fordert, und dem Art. III. des Bundesbeschlusses vom 30. Oktbr. 1834 angemessen sey, aus dem Vertrauen beider streitenden Theile hervorzugehen haben, und somit würden die Spruchmänner jedesmal durch die freie Wahl der beiden streitenden Theile bestimmt werden müssen, die hohe B. V. aber erst im Falle des Saumsales eines oder beider Theile zur Ernennung zu schreiten haben."

„In Fällen, wo das Spruchgericht die Klagsache aus den bei der hohen B. V. gepflogenen Verhandlungen noch nicht hinlänglich aufgeklärt finden sollte, würde, nach Absatz 1. des Commissionsantrages,

dem in anderweitigen Rechtssachen des reclamirenden Mediatisirten beikommenden Landesgerichte zweiter Instanz jedesmal von der hohen B. V. der nicht abzulehnende Auftrag zu ertheilen seyn, innerhalb einer zu bestimmenden Frist den Streitfall in seinem ganzen Umfange für eine definitive Entscheidung zu instruiren."

In Sess. X. §. 167. S. 424. gab Baden seine Erklärung ab, daß es auf die von dem Bundestagsausschusse entwickelten Ansichten und gestellten Anträge nicht einzugehen vermöge, und faßt nach näherer Erörterung seine Anträge in folgende Sätze zusammen:

„Die Beschwerden der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels wegen einseitiger, bei oder nach Emanirung der Verordnung zum Vollzug des Art. 14. der B. A., zu ihrem Nachtheil erfolgter legislativer Erklärungen der durch die B. A. ihnen zugesicherten Rechte, werden zunächst an den Ausschuß für Angelegenheiten der Mediatisirten gewiesen, welcher darüber Vortrag zu erstatten und gutachtlich zu beantragen habe:

1) ob, nach dem Gegenstande der erhobenen Reclamation, die B. V. sich selbst der Entscheidung unterziehe, oder diese
2) an eine richterliche Instanz überweisen wolle."

„Im ersteren Falle werde hierauf darüber beschlossen, ob die B. V.

a) wegen klar vorliegender factischer oder rechtlicher Verhältnisse die Entscheidung in der bisher üblichen Weise ertheilen, oder
b) derselben eine besondere, durch einen für diesen Fall aus Gesandten unbetheiligter Staaten sofort zu constituirenden Bundestags-Ausschuß, nach näher zu bestimmenden Vorschriften zu besorgende, Instruction vorausgehen lassen wolle."

„Im letzteren Falle stelle die B. V., nachdem sie die etwa vorkommenden Präjudicialfragen durch Interpretation der einschlägigen Bundesgesetze gelöst, die annoch richterlich zu entscheidende Streitfrage fest, und weise sie zur Entscheidung an die für anderweite Rechtssachen des Reclamanten competenten Landesgerichte, welche hierüber, ohne Rücksicht auf die angefochtene legislative Erklärung oder beschwerende Verfügung, und ohne alle Einwirkung der Staatsregierung, nach vorgängigen ordnungsmäßigen Verhandlungen, auf den Grund der sonst bestehenden Verordnungen und Verträge, sowie der einschlägigen Bundesgesetze, rechtlichen Ausspruch zu ertheilen hätten."

Zunächst trage übrigens die Grßhzgl. Regierung darauf an:

„den vorliegenden Gegenstand, nach Abgabe sämmtlicher Abstimmungen, vordersamst an den Bundestags-Ausschuß zur weiteren Vortragserstattung, mit Rücksicht auf die eingekommenen abweichenden Vota, zurückzuweisen."

Königrch. Sachsen tritt in Sess. XIII. §. 197. S. 507. desselben 1836. Jahres 1836. im Allgemeinen den Commissionsanträgen bei, und bemerkt, daß es aus dem Wunsche, das wohlverstandene Interesse der Bundesregierungen mit dem der Mediatisirten in Einklang zu bringen, einige erläuternde Bemerkungen anheim stelle, ungeachtet es im Königreiche ehemals reichsunmittelbare Besitzungen nicht gebe, und hierdurch die Möglichkeit einer Benutzung der in Antrag gestellten Einrichtung für die diesseitige Regierung ausgeschlossen werde.

Nach näherer Motivirung schlägt es vor, den Commissionsantrag ad 1. ungefähr in folgender Art zu fassen:

„Wenn, auf den Grund des Art. 63. der W. Schl. A., ehemalige Reichsangehörige gegen die zur Vollziehung des Art. 14. der B. A. erlassenen landesherrlichen Verordnungen, oder gar gegen spätere einseitige legislative Erklärungen der durch die B. A. ihnen zugesicherten Rechte bei der B. V. reclamiren, so soll im erstern Falle jedesmal, im letztern so oft das Bedürfniß dazu sich zeigt, dem in anderweiten Rechtssachen der Reclamanten competenten Landesgerichte zweiter Instanz von der B. V. durch die betreffende Landesregierung der nicht abzulehnende Auftrag ertheilt werden, innerhalb einer zu bestimmenden Frist den Streitfall in seinem ganzen Umfange mit der Befugniß, auch interlocutorische Erkenntnisse abzugeben, für eine definitive Entscheidung zu instruiren."

Ferner stimmt es dem Commissionstrage ad 2., mit Ausschluß der Worte „von der B. V. angeordneten" bei.

Ad 3. des Commissionsantrages, ausgehend von dem Grundsatze, daß bei Schiedsgerichten die Wahl der Schiedsrichter stets den interessirten Partheien überlassen bleibe, erachte daher die Königl. Regierung, daß die im Bundesbeschlusse vom 30. Oktbr. 1834 enthaltenen Bestimmungen, rücksichtlich der Wahl der Schiedsmänner, auch für die in Frage stehende richterliche Instanz beizubehalten seyen. — Was endlich den Kostenpunkt Art. X. betreffe, so möchte zu bestimmen seyn, da nämlich aus der analogen Anwendung dieses Artikels den betreffenden Regierungen ein unverschuldeter Nachtheil erwachsen würde, daß

die richterliche Instanz jedesmal darüber mit zu entscheiden habe, von welcher Partei die durch das schiedsrichterliche Verfahren entstandenen Kosten zu tragen seyen.

Im folgenden Jahre 1837 gab zuerst Kurhessen in Sess. XXVIII. §. 311. S. 768. seine Abstimmung ab. 1837.

Im Einverständnisse mit der Grßhzgl. Badischen Ansicht finde das Kurfürstl. Gouvernement die Gründe, welche den Ausschuß zu seinen oben erwähnten Anträgen bestimmt hätten, für weniger anwendbar bei Beschwerden, die von Mediatisirten, nach Begründung ihres Rechtszustandes, gegen einseitige, zu ihrem Nachtheil erlassene, legislative Erklärungen der durch die B. A. ihnen zugesicherten Rechte erhoben werden, und hält die Bedenken für völlig gegründet, welche gegen die in Antrag gebrachte Beauftragung der Landesgerichte mit Instruirung der betreffenden Reclamationen zu einer definitiven Entscheidung von mehren Seiten geäußert worden seyen.

Dagegen erscheine dem Kurfürstl. Gouvernement der Weg, welchen die Art. V. und VII. des Bundesbeschlusses vom 30. Oktbr. 1834 über das Bundes-Schiedsgericht vorzeichnen, als der angemessenste, um Streitfälle, auf welche Reclamationen der gedachten Art sich bezögen, für eine definitive Entscheidung instruiren zu lassen; auch hinsichtlich des Ausschußantrages unter Ziff. 2., die Lösung der Frage, ob eine von Mediatisirten an die B. V. gebrachte und zur definitiven Entscheidung vorbereitetete Beschwerde ohne Schwierigkeit zu erledigen sey, eben so häufig bedenklich, wie die Entscheidung selbst, und daher am räthlichsten, die Abfassung dieser Entscheidung wenigstens in allen Fällen einer richterlichen Instanz zu überlassen, in denen entweder von dem Beschwerde führenden Theile, oder von der Regierung, gegen welche die Beschwerde gerichtet sey, darauf bestanden werden solle. — Was sodann die jedesmalige Bildung der in Rede befindlichen Instanz aus der Gesammtheit der, behufs des Bundes-Schiedsgerichts bestellten Spruchmänner betreffe, so werde als das zweckmäßigste Verfahren betrachtet, daß die B. V. zwei derselben erwähle, ein dritter von dem Beschwerde führenden Theile, ein vierter von der Regierung, gegen welche die Beschwerde erhoben sey, bezeichnet werde, und durch die gedachten vier Mitglieder die Wahl eines Obmanns zur Vervollständigung der angeführten richterlichen Instanz erfolge, so wie, daß jedem der beiden Theile, welche der zu schlichtende Streitfall angehe, das Recht eingeräumt werde, zeitig vor der Instanzbildung zwei Spruchmänner von der Wahl auszuschließen. — Endlich werde auf die Be-

stimmung angetragen, daß die Kosten der Wirksamkeit einer solchen richterlichen Instanz stets von dem unterliegenden Theile zu tragen seyen.

Die noch fehlenden Abstimmung von Niederlande wegen Großherzogthum Luxemburg und der 13ten Stimme erfolgten in Sess. XXIX. §. 323. — Ersteres erklärt, daß nachdem die Majorität der dabei zunächst betheiligten Bundesstaaten sich dafür ausgesprochen habe, daß für die Instruirung und Entscheidung von Beschwerdesachen der ehemaligen Reichsangehörigen eine richterliche Instanz gebildet werde, die Diesseite sich gleichfalls dafür erkläre, vorbehaltlich weiterer Aeußerung über die zu diesem Zwecke nöthig scheinenden näheren Anträge.

Die 13te Stimme stimmt dem Commissionsantrage bei.

Präsidium bemerkte ebendaselbst, daß es — nachdem nunmehr sämmtliche Abstimmungen erfolgt seyen — sich vorbehalte, den Beschlußentwurf vorzulegen.

Ueber Erinnerungsgesuche des Herrn Fürsten Karl, und Karl Friedrich zu Löwenstein erstattete der Königl. Dänische Gesandte, Namens der für die Vollziehung des Art. XIV. der B. A. gewählten Commission i. J. 1842 in Sess. XXV. §. 279. S. 608. Vortrag, und spricht sich in dem Gutachten dahin aus, daß unter den obwaltenden Umständen (Vergleichsversuche zwischen der Grßhzl. Badischen Regierung und den Frstl. Löwensteinischen Häusern wären bis dahin nicht zu Stande gekommen) es nicht länger aufzuschieben sey, den Beschluß auf die Anträge in dem Commissionsvortrage der 22. Sitzung des Jahres 1835 zu fassen.

Präsidium äußerte hierbei, daß es hauptsächlich durch die Hoffnung einer gütlichen Vereinbarung der betreffenden Regierungen mit den Mediatisirten über die annoch obschwebenden Differenzen und Beschwerden zu dem bisherigen Aufschub der von der Commission beantragten Schlußziehung veranlaßt worden sey, zu welcher es nunmehr schreiten werde.

In der folgenden Sitzung XXVI. §. 283. S. 625. gab zunächst Präsidium, in Beziehung auf die Behauptung einiger Abstimmungen, daß dieser Beschluß, theils weil er eine organische Bundeseinrichtung, theils weil er eine Abänderung der Bundesgrundgesetze beziele, Stimmeneinhelligkeit erfordere, den Gesandtschaften Gelegenheit, sich hierüber zu äußern. Nachdem jedoch die Mehrheit sich dafür ausgesprochen hatte, daß die vorliegenden Commissionsanträge kein Gegenstand seyen, welcher eine Beschlußziehung durch Stimmeneinhelligkeit im Plenum erfordere, legte Präsidium den Beschlußentwurf vor. Präsidium macht

jedoch noch zuvörderst, hinsichtlich des in der Badischen Abstimmung wiederholten Antrages auf nochmalige Abgabe sämmtlicher Abstimmungen an die Commission zu weiterer Vortragserstattung, darauf aufmerksam, daß dieser Antrag schon früher dadurch beseitigt worden sey, daß sich Präsidium in der 29ten Sitz. v. J. 1837, nach Abgabe sämmtlicher Abstimmungen, vorbehalten habe, den Beschlußentwurf vorzulegen, ohne daß damals oder später dagegen von irgend einer Seite Etwas erinnert worden sey. Den Beschlußentwurf selbst betreffend, habe Präsidium zu bemerken, daß es in demselben einige Zusätze aufgenommen habe, welche in verschiedenen Abstimmungen vorgeschlagen waren, und die es, als der Ansicht der Mehrheit im Wesentlichen entsprechend, und die beantragten Bestimmungen vervollständigend, zur Annahme zu empfehlen sich beehre.

Derselbe wurde ebendas. S. 635. folgendermaßen zum Beschlusse erhoben:

„Da es, in Folge des Art. 63. der Schl. A., der B. V. zukommt, über den Grund oder Ungrund von Beschwerden zu entscheiden, welche im Recurswege in Betreff des durch Art. XIV. der B. A. zugesicherten Rechtszustandes der vormaligen Reichsangehörigen an sie gelangen, und demnächst über die Art, wie solche Entscheidung jedesmal herbeizuführen seyn werde, bestimmte, den rechtlichen Ansprüchen der Betheiligten angemessene Vorschriften zu geben, so wird auf das dießfalls eingebrachte Gesuch mehrerer vormaligen Reichsstände festgestellt:

„1) Bei Reclamationen, welche von mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen, oder von Gliedern des vormaligen unmittelbaren Reichsadels, auf den Grund des Art. 63. der Schl. A. gegen die zur Vollziehung des Art. XIV. der B. A. erlassenen landesherrlichen Verordnungen, in sofern diese nicht auf Vertrag beruhen, oder ohne dagegen erhobene Beschwerde in unbestrittener Wirksamkeit bestehen, bei der B. V. angebracht werden, soll jedesmal, und bei Reclamationen gegen spätere einseitige legislative Erklärungen der durch die B. A. ihnen zugesicherten Rechte, so oft das Bedürfniß dazu sich zeigt, dem in anderweiten Rechtssachen der Reclamanten zuständigen Landesgerichte zweiter Instanz von der B. V. durch die betreffende Landesregierung der nicht abzulehnende Auftrag ertheilt werden, den Streitfall in seinem ganzen Umfange für eine definitive Entscheidung, nach der von dem Gerichtshofe überhaupt beobachteten

particular- oder gemeinrechtlichen Proceßordnung innerhalb der kürzest möglichen Frist zu instruiren."

„2) Die definitive Entscheidung ist hiernächst nach den Umständen von der B. V., oder, auf einen durch Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß, von einer richterlichen Instanz, soweit derselben der Streitfall von der B. V. zugewiesen wird, in deren Auftrag und Namen zu erlassen."

„3) Diese richterliche Instanz wird für jeden einzelnen Fall dadurch gebildet werden, daß die B. V. durch Stimmenmehrheit vier Mitglieder für dieselbe aus der Liste der Spruchmänner für das Bundes-Schiedsgericht erwählt, und in Abgangs- oder Sterbfällen ersetzt, so wie daß von diesen erwählten vier Mitgliedern, oder, bei Stimmengleichheit unter ihnen, von der B. V. ein fünftes Mitglied als Obmann aus derselben Liste gewählt wird."

„4) Von dieser Instanz ist jedesmal zugleich darüber zu erkennen, von welcher Seite, oder in welchem Maaße von beiden Seiten antheilig die Kosten des richterlichen Verfahrens zu tragen seyen."

„5) Alle Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 30. Oktbr. 1834 über das Bundes-Schiedsgericht, mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf die anders normirte Bildung und die Kosten des Bundes-Schiedsgerichts und auf nur zwischen Regierungen und Ständen vorkommende Streitigkeiten beziehen, sollen auch bei dieser richterlichen Instanz und ihren Aussprüchen eintreten."

Vorstehender Beschluß ist den Herren Fürsten Karl, und Karl Friedrich zu Löwenstein, in Erledigung ihrer erneuerten Gesuche mitzutheilen.

Für diese Bewilligung stattet der Herr Fürst Karl von Löwenstein für sich und Namens seiner Fürstlichen und Gräflichen Standesgenossen der B. V. durch ein Schreiben vom 21. Januar 1843 seinen Dank ab, wovon Präsidium i. J. 1843. in Sess. III. §. 49. S. 86. Kenntniß giebt.

1843.

§. IX.

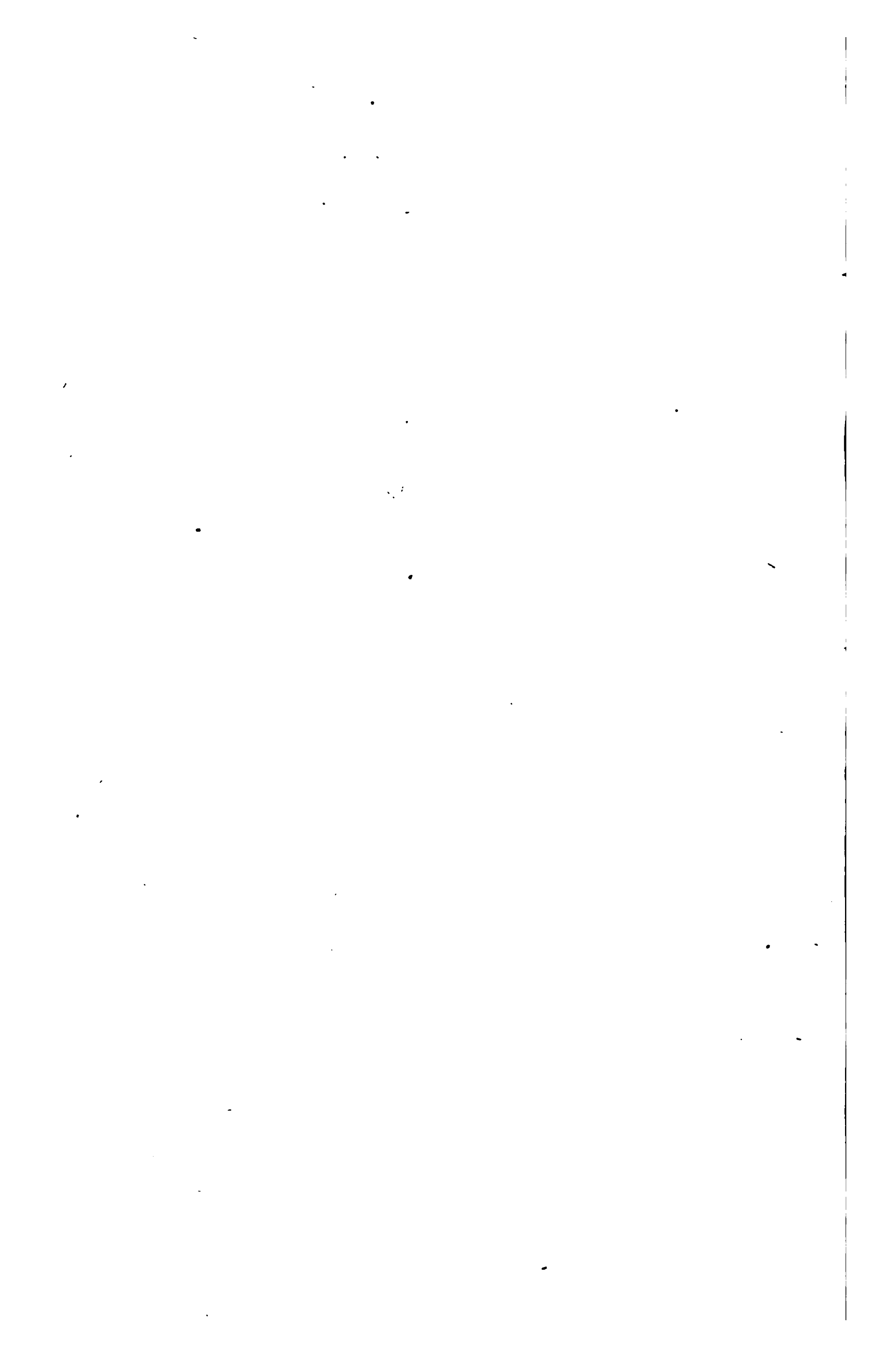
Die Vollziehung.

(S. Band. I. S. 108. u. S. 931.)

Wir verweisen hier, da zu diesem §. keine Zusätze hinzugekommen, auf den ersten Band.

Zweiter Abschnitt.

Gesetzliche Bestimmungen.



§. X.

(S. B. I. S. 113—162, 931—933.)

I n h a l t.

a) Ein Blick auf die Verhandlungen in Wien i. J. 1815, in Beziehung auf Austrägal- und Bundesgericht.

b) Die gesetzlichen Bestimmungen selbst, und zwar

1) vorläufige

a) Beschluß vom 16. Juni 1817,

b) provisorische Executionsordnung vom 20. September 1819;

2) definitive

I. im Allgemeinen.

1) Artikel XI. der B. A.,

2) einzelne Artikel der W. Schl. A.

Ueber die Ausführung verweisen wir auf Bd. I. S. 113 — 126. und gehen über auf

3) den Beschluß vom 3. August 1820. Prot. der Plenarsitzung S. 219 u. flgde., das bei Aufstellung der Austrägal-Instanzen zu beobachtende Verfahren betreffend *). (S. B. I. S. 126 — 144.)

Präsidium trägt vor: Die B. V. hat nicht nur bereits in der XXXV. Sitz. 1817, §. 231. über die Vermittelung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz, einen vorläufigen Beschluß gefaßt, sondern auch in der XXXV. Sitz. 1819, §. 219. unter den Gegenständen, welche zur Instructons-Einholung und definitiven Beschlußnahme nach Wiedereröffnung der Sitzungen besonders ausgesetzt werden, als den ersten derselben diesen Gegenstand ausgezeichnet.

Die zwischen den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesregierungen in Wien veranlaßten Ministerial-Conferenzen haben in erfreulicher

*) Um Wiederholung zu vermeiden geben wir den „Entwurf eines B. T. Beschlusses über das Verfahren in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander" hier nicht nochmals, sondern verweisen deshalb auf Bd. I. S. 129 — S. 143., während wir den Beschluß selbst hier nochmals abdrucken, zur Erläuterung der sämmtlichen hier zusammen bearbeiteten hierüber statt gehabten Verhandlungen.

Uebereinstimmung auch diese Angelegenheit ihrer Reife zugeführt, und als Resultate ihrer Berathungen sind die Grundbestimmungen darüber in der Schl. A., Art. XXI. bis XXIV. niedergelegt.

Da zugleich in dem Art. XXI. zu Ertheilung näherer Vorschriften in Folge der an die Bundestagsgesandten zu erlassenden Instructionen, noch die Fassung eines besonderen Beschlusses vorbehalten wurde, dessen Inhalt dieselbe verbindliche Kraft, wie die Schlußakte selbst, haben, auch in eben der Art, wie diese, zum Bundesbeschluß erhoben werden soll; so bin ich von meinem allerhöchsten Hofe angewiesen, die zu diesem Ende abgefaßten, nachstehenden eilf Artikel, welche die bereits in die Schlußakte aufgenommenen ebenfalls in sich begreifen, der verehrlichen B. V. mit dem Antrage vorzulegen, daß diese Bestimmungen, in Gemäßheit der getroffenen Abrede und der von sämmtlichen Gesandtschaften im Namen ihrer hohen Committenten hier abzulegenden Erklärungen, in eben der Art, wie die Schl. A., durch gleichförmige Zustimmung zum B. T. Beschluß erhoben werden möchten.

Art. I. Die B. V. hat in allen, nach Vorschrift der B. A. bei ihr anzubringenden Streitigkeiten zwischen den Bundesgliedern, wenn die vorgängige Ermittelung ohne Erfolg geblieben ist, die Entscheidung durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägalgerichte überhaupt eine anderweite Uebereinkunft statt gefunden hat, die in dem B. T. Beschlusse vom 16. Juni 1817 enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Art. II. Wenn nach Anleitung des B. T. Beschlusses vom 16. Juni 1817 der oberste Gerichtshof eines Bundesstaats zur Austrägal-Instanz gewählt ist; so stehet demselben die Leitung des Prozesses und die Entscheidung des Streits, in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten, uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der B. V. oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf Ansuchen der B. V. oder der streitenden Theile, im Falle einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Art III. Zur Theilnahme an einem Rechtsstreite unter Bundesstaaten kann ein drittes Bundesglied vor das erwählte Austrägalgericht nur dann zugelassen werden, wenn das Gericht eine wesentliche Verbindung der Rechtsverhältnisse desselben mit dem anhängigen Rechtsstreit anerkennt. Auch eine Widerklage hat nur in diesem Falle bei dem erwählten Austrägalgerichte statt, und nur, wenn sie sogleich bei der Einlassung auf die Vorklage angebracht wird.

Art. IV. Wo keine besondern Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrägalgericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, insofern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Art. V. Dem im Namen der B. V. abzufassenden Erkenntnisse sollen jederzeit die vollständigen Entscheidungsgründe beigefügt werden.

Ueber den Kostenpunkt soll das erwählte Austrägalgericht nach gemeinrechtlichen Grundsätzen erkennen, und bei deren Bestimmung die ihm vorgeschriebene Taxordnung befolgen, ohne weitere Gebühren in Ansatz zu bringen.

Art. VI. Die Austrägal-Erkenntnisse sind sofort nach ihrer Eröffnung als rechtkräftig anzusehen und zu befolgen. — Jedoch ist die Restitution wegen neu aufgefundener Thatsachen und Beweismittel zulässig. — Sie muß aber innerhalb vier Jahren, vom Tage der Auffindung an gerechnet, nachgesucht, und es kann dadurch die Vollziehung des Austrägal-Erkenntnisses nicht aufgehalten werden.

Art. VII. Ueber die Zulässigkeit der Restitution und über die Erheblichkeit und rechtliche Wirkung der neu aufgefundenen Thatsachen und Beweismittel, hat derselbe Gerichtshof zu erkennen, welcher die Entscheidung in der Sache gefaßt hat.

Art. VIII. Die Ableistung des Restitutions-Eides geschiehet bei dem Austrägalgerichte, durch den Vorstand derjenigen Behörde, unter deren Aufsicht und Genehmigung die Restitution nachgesucht wird, und von demjenigen Beamten des die Restitution nachsuchenden Theils, welcher die Sache bearbeitet hat, entweder in Person, oder durch Special-Bevollmächtigte. Sind mehrere dabei verwendet worden so soll dem anderen Theile frei stehen, den zu benennen, welcher den Restitutions-Eid abzustatten hat.

Art. IX. Die B. V. verfügt die Vollziehung der Bundes-Austrägal-Erkenntnisse, insofern derselben nicht sofort oder nicht vollständig Folge geleistet wird. Fallen bei der Vollziehung noch Streitigkeiten vor, welche eine richterliche Entscheidung erfordern; so stehet diese dem Austrägalgerichte zu, welches das zu vollziehende Erkenntniß gefaßt hat.

Art. X. Es stehet übrigens den Bundesgliedern frei, für ihre Streitigkeiten, sowohl in einzelnen vorkommenden Fällen, als auch für alle künftige Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse überein-

zukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Art. XI. Die B. V. wird, in Beziehung auf das Verfahren bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, eine Revision des Bundesbeschlusses vom 16. Juni 1817 vornehmen, wobei jedem Bundesglied weitere zweckmäßige Ergänzungen in Antrag zu bringen, überlassen bleibt. —

Umfrage.

Oesterreich. — Der K. K. Gesandte hat den Auftrag erhalten, die Zustimmung und Genehmigung seines allerhöchsten Hofes zu Protokoll zu erklären, damit die vorgelegten eilf Artikel über die Austrägal-Instanz, nach der getroffenen Verabredung auf gleiche Weise, wie die Schlußakte selbst, zum Bundesgesetz erhoben werden mögen.

Sämmtliche übrigen Stimmen traten, wie Oesterreich, der Präsidialproposition unbedingt bei, daher

Beschluß:

Die von den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesstaaten in den Ministerial-Conferenzen zu Wien verabredeten, in eilf Artikeln aufgezeichneten Bestimmungen über das bei Aufstellung der Austrägal-Instanz zu beobachtende Verfahren, werden hiermit, in eben der Art, wie die Schlußakte selbst, durch gleichförmige Zustimmung zum Bundestagsbeschluß erhoben.

Zufolge des Art. XI. dieses Beschlusses ward in Sess. XIX. d. J. 1820. 1820, Prot. §. 96. S. 228.*) durch Bundesbeschluß die bereits in

*) Diese Commission, deren Mitglieder zugleich ausnahmsweise zur Substitution ermächtigt wurden, bestand nach dem Prot. v. J. 1820, S. 228. aus den Bundestagsgesandten:

Freiherrn von Aretin, Herrn von Martens, Freiherrn von Wangenheim, Freiherrn von Plessen und Herrn von Berg; nach Prot. v. J. 1821, S. 638. wurden für Herrn von Martens, Freiherrn von Plessen und Herrn von Berg erwählt: Herr von Carlowitz, Herr von Hammerstein und Herr Danz; nach Prot. v. J. 1823, S. 126. wurde für Freiherrn von Aretin erwählt: Freiherr von Gruben; ferner nach Prot. S. 745. für Freiherrn von Wangenheim wurde erwählt Herr von Meyerfeld; nach Prot. v. J. 1831, S. 102. für Herrn von Carlowitz und von Hammerstein wurden erwählt Freiherr von Blittersdorf und Freiherr von Pechlin; nach Prot. v. J. 1833, S. 121. für Herrn von Meyerfeld und Herrn Danz wurden erwählt Herr von Ries und Herr Thomas; nach Prot. v. J. 1838, S. 375. für Freiherrn von Blittersdorf und Herrn Thomas wurden erwählt Herr von Dusch und Herr von Meyer.

Sess. I. d. J. 1818 erwählte Commission ersucht, die Revision des Bundestags-Beschlusses v. 16. Juni 1817, in Betreff der Vermittelung der B. V. bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz, dann des Austrägal-Verfahrens zu übernehmen. Schon in Sess. XXXII. §. 179. S. 593. erstattete der Kgl. Bayrische Gesandte Namens dieser Commission einen vorläufigen Vortrag, auf welchen — dem Commissionsantrage beistimmend — ebendaselbst beschlossen wurde, die Commission zu ermächtigen, die unterdessen bei Erörterung hierüber zur Sprache gekommenen Bemerkungen und Ergänzungen mit der Revision des Bundesbeschlusses in Verbindung zu setzen, das Ganze im Zusammenhange zu bearbeiten, und alle Bestimmungen in eine und dieselbe Instruktion zusammenzufassen. — Diesem Beschlusse entsprach die Commission, indem der Gesandte der 15ten Stimme Namens derselben in Sess. XXXVII. §. 214. S. 662. einen Bericht verliest, dem unter Ziff. 25. des Prot. S. 658 — S. 694. f. Bd. I. S. 129 — S. 143. „der Entwurf eines Bundestagsbeschlusses über das Verfahren in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander" angefügt war, welchen an die Regierungen zu befördern, um darüber abstimmen zu können beschlossen ward.

Auf mehrere Anträge von Baden über hierhergehörige Materien und Bemerkungen, f. Prot. v. J. 1821. §. 73. S. 145, (S. 169.) ferner §. 124, (S. 365. und §. 106. S. 249 und §. 124. S. 372.) wurde beschlossen bei den Regierungen darauf anzutragen, die Instruktionen auch hierauf zu erstrecken, so wie auch verabredet wurde. §. 108. S. 239. die bereits eingezogenen Königl. Preußischen, Königl. Sächsischen und Grßhrzgl. Luxemburgischen Bemerkungen und Erklärungen, sowie die noch ferner eingehenden für's erste der betreffenden Commission unmittelbar zuzustellen. 1821.

Ferner machte Preußen gleichfalls über mehrere hiehergehörige Materien Anträge und gab Erklärungen und Bemerkungen ab. (siehe §. 160. S. 471. §. 256. S. 765. Beilage Ziff. 31. S. 775; Ziff. 32. S. 793.)

In demselben Jahre 1821 erfolgte weiter noch die Abstimmung der 16ten Stimme; Prot. §. 187. S. 504. siehe auch die Bemerkungen von Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck; Prot. S. 506 [a b c d]. die Bemerkungen von Würtemberg; der 12ten Stimme, §. 219. S. 609. f. insbes. die Bemerkungen von Weimar und Meiningen S. 628[a] u. flgde.

Im Jahr 1822 stimmt zunächst Kngrch. Sachsen ab, f. Prot. §. 48. 1822.

S. 129.; siehe auch die Bemrkgn. Beilage 12. S. 132. u. Ziff. 13. S. 134; Preußen macht neue hierher Bezug habende Anträge. §. 82. S. 214; Oldenburg übergibt Bemerkungen zu dem Entwurf, §. 97. S. 238.; s. auch Beilage Ziff. 15. S. 241; desgleichen Holstein und Lauenburg, §. 106. S. 268. Beilage Ziff. 16. S. 271; desgleichen Kurhessen, §. 206. S. 757.; s. auch Beilage Ziff. 30. S. 797. — Die 17te 1823. Stimme übergab ihre Bemerkungen zu dem Entwurfe 1823, Sess. XXVIII. §. 115. S. 382.; siehe Beilage Ziff. 12. S. 405 — S. 434.

1831. Im Jahre 1831 erwähnt der Gesandte der freien Stadt Frankfurt Namens der Commission zur Revision des Austrägalverfahrens in Sess. XXXI. §. 203. S. 672. bei Gelegenheit eines Vortrags über einen Kgl. Bayrischen Antrag wegen Austrägalsenate, daß die Commission bis jetzt keinen die endliche Erledigung der Sache bezweckenden Vortrag habe erstatten können, da mehrere Stimmen — ohne Zweifel in der Erwartung, daß die Erfahrung nach und nach Manches zur näheren Ausbildung der Anordnung an Handen geben werde, — noch nicht abgelegt seyen. Präsidium brachte hierauf in Sess. XLI. §. 295. S. 949. von neuem die noch ausstehenden Abstimmungen in Erinnerung, nachdem Oesterreich kurz zuvor, §. 277. S. 881., sich dahin ausgesprochen hatte, daß es überhaupt noch immer die Errichtung einer gemeinschaftlichen permanenten Austrägalinstanz zur Erhaltung des öffentlichen Rechtszustandes im Bunde nach allen seinen verschiedenen Beziehungen, für höchst wünschenswerth halte.

Weitere Aeußerungen von Oesterreich hierüber siehe im Prot. d. 1834. 1835. J. 1834, §. 589. S. 1045. In dem darauf folgenden Jahre 1835, Prot. §. 230. S. 489. wurde beschlossen, daß von dem Art. 26. des Entwurfs, sowie überhaupt von jeder bundesgesetzlichen Bestimmung über die Zulässigkeit von Nichtigkeitsbeschwerden zu abstrahiren sey *).

*) Die Veranlassung zu diesem Beschlusse gaben die Anträge und Erklärungen von Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen-Hilburghausen in den sogenannten Thüringer Rayon-Streitigkeiten, s. hierüber Prot. v. J. 1833, §. 92., §. 226., §. 245., §. 401., welche §. 439. der zur Revision des Austrägalverfahrens bestellten Commission zur Begutachtung übergeben wurden; — der Commissionsvortrag erfolgte im J. 1834, Prot. 365. und lautete auf Instruktions-Einholung. Hierauf gab zunächst Schaumburg-Lippe eine Erklärung ab, §. 405.; es folgten die Abstimmungen von Bayern, K. Sachsen, Hannover und Baden, §. 415.; v. Grßhzgthm. Hessen, §. 449.; von Preußen, Mecklenburg, der 15ten und 17ten Stimme, §. 480.; von der 16ten Stimme, §. 525.; von Dänemark wegen Holstein und Lauenburg, §. 552.; von Oesterreich, §. 562.; von der 12ten Stimme mit dem Antrag von S. Coburg wegen Zulassung eines Revi-

Für die Wiederaufnahme und Erledigung der Verhandlungen über eine allgemeine Revision der das Austrägalverfahren betreffenden Bestimmungen spricht sich Grßhrzgthm. Hessen i. J. 1838. in Sess. X. §. 135. S. 350. aus, bei Gelegenheit eines Antrages auf Entscheidung einiger die Befugniß der Austrägalgerichte betreffenden speciellen Fragen, sowie auch Bayern i. J. 1841, Sess. III. §. 40. S. 42. den Wunsch ausdrückt, daß die in Bearbeitung befindliche Revision des B. T. Beschlusses vom 16ten Juni 1817. über das Verfahren bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich zum Beschlusse gebracht und was davon als grundgesetzlich zu betrachten seyn würde, mit den bundesverfassungsmäßigen Formen bekleidet werden möchte, was auf Präsidialantrag an die Commission abgegeben wurde. Dieselbe erstattet durch dem Gesandten der freien Stadt Frankfurt in Sess. XIX. §. 210. S. 387. Vortrag über den Stand dieser Sache, worauf auf ihren Antrag ebendaselbst beschlossen wurde, daß die noch rückständigen Abstimmungen bis zum 1ten Februar 1842 einzubringen seyen.

1838.

1841.

In Betreff der Abstimmung von Luxemburg siehe Prot. §. 237. S. 487; §. 254. S. 501. und §. 283. S. 524. Bevor noch weitere Abstimmungen erfolgten, äußert sich der Gßhrz. Badische Gesandte Namens der Commission i. J. 1842, Sess. II. §. 23. S. 32. in Bezug auf Wiederaufnahme und Erledigung der Verhandlungen über die Revision der das Austrägalverfahren betreffenden provisorischen Bestimmungen von 1817, auch auf die sodann zu machenden Vorschläge wegen Aufstellung einer allgemeinen Austrägal-Gerichtsordnung.

1842.

Es folgen ferner die Abstimmungen über den Beschlußentwurf von Hannover, §. 36. S. 66; von Baden, und zwar wegen §. 9. des Beschlußentwurfs, §. 46. S. 79; von Oesterreich, nebst Anträgen über den dermalen einzuhaltenden Gang dieser Verhandlung, §. 74. S. 107; von Mecklenburg, §. 90. S. 121; von Grßhrzgthm. Hessen, §. 102. S. 133; von der 13ten Stimme, §. 274. S. 601; von Bayern unter Bezugnahme auf Errichtung einer allgemeinen Ob.-App.-Gerichts Ordnung in Sess. XXVI. §. 287. S. 638., woselbst auf Präsidialbemerkung beschlossen wurde:

1) „diejenigen höchsten und hohen Regierungen, bei deren obersten Gerichten Austrägalprozeß-Verhandlungen bis jetzt stattgefun-

sionsverfahrens, §. 582.; von Luxemburg, §. 596.; von der 13ten Stimme, §. 614. — Im J. 1835 kamen noch folgende Abstimmungen: von Würtemberg, §. 95.; von Kurhessen, §. 230.; hierauf erfolgte nun in demselben §. 230. Prot. S. 489. der obige Beschluß.

den haben, oder welche bei solchen als Selbstbetheiligte aufgetreten sind — und welche sonach die in der bestehenden Ordnung obwaltenden Mängel und zu stellenden Desiderien aus eigner Erfahrung zu beurtheilen am besten in der Lage waren — werden eingeladen, ihre diesfälligen Ansichten und Wünsche der B. V. sofort vorzulegen, wonach sodann,

2) „die für die Revision der Austrägalordnung bestehende Commission sich der Arbeit zu unterziehen haben wird, den i. J. 1820 vorgelegten Entwurf, mit Hinsicht a) auf die über dessen Inhalt in der ersten Zeit eingelaufenen Abstimmungen, — b) auf die seit Vorlage desselben ergangenen, einzelne Punkte des Austrägalverfahrens betreffenden Bundesbeschlüsse. — c) auf die in Bezug auf dieses Verfahren seitdem gemachten praktischen Erfahrungen, welche der Commission theils aus eigener Prüfung, theils aus der Eröffnung betheiligter Regierungen zur Kenntniß gelangen sollten, — umzuarbeiten, auch hierbei auf die Art. 18. 19. und 20. der W. Schl. Akte und insbesondere auf die den Schutz des Besitzstandes betreffenden Bestimmungen desselben Rücksicht zu nehmen, und das Produkt dieser Arbeit in thunlichst kürzester Frist der B. V., zum Behufe neu zu beginnender Erörterung und Abstimmung vorzulegen."

1843. In Beziehung hierauf zeigt der Königl. Bayerische Gesandte i. J. 1843. in Sess. I. §. 13. an, daß er die Elaborate des Ob.-App.-Ger. und des Königl. Justizministeriums unmittelbar an die ernannte Commission mitgetheilt; desgleichen der Königl. Würtembergische Gesandte in Sess. VIII. §. 95.

Nach dem Inhaltsverzeichniß folgt nun in diesem §.:

4) Beschluß vom 7. Oktober 1830, Vorladungen und Zustellungen betreffend.
5) Beschluß wegen Mandaten vom 28. Februar 1833.
6) Beschluß vom 23. Juni 1836, Sporteln und Stempelpapier betreffend.

Ueber die Ausführung von Nr. 4. 5. 6. verweisen wir auf Band I. S. 144 — S. 146. und gehen nun über auf

1838. 7) den Beschluß vom 19. October 1838 *), s. Prot. Sess. XXIX. §. 320. S. 878., betreffend Urtheilssenate.

*) Sämmtliche bereits in Bd. I. S. 147. rc. 931 u. 932 gegebene Verhandlungen sind hier mit dem hinzugekommenen zusammen bearbeitet.

„Die in der Austrägalordnung vom 16. Juni 1817, Art. III. 5. enthaltene Bestimmung:

daß der zur Uebernahme eines Austrägalauftrags erwählte oberste Gerichtshof, falls derselbe aus mehreren Senaten bestehen sollte, die Austrägalsachen in pleno zu verhandeln habe,

wird nach den gemachten Erfahrungen, zur Erleichterung der mit Austrägalprocessen betheilten obersten Gerichtshöfe und zur Beförderung des Geschäftsgangs bei denselben, in nachstehender Weise modificirt:

„Denjenigen Regierungen, deren oberste Gerichte aus mehreren Senaten bestehen, und, außer dem Präsidenten oder Director, mehr als zwölf Mitglieder zählen, ist gestattet, einen besonderen Senat für die Austrägalsachen zu bilden, der jedoch mit Einschluß des Vorsitzenden, wenigstens aus dreizehn Mitgliedern bestehen soll. Ein solcher Austrägalsenat ist entweder aus zwei Senaten des obersten Gerichtshofes unter Beobachtuug einer bestimmten Reihenfolge zu bilden, oder es sind diejenigen Mitglieder, aus welchen der Austrägalsenat bleibend bestehen soll, im Voraus zu benennen und zur Stellvertretung für verhinderte oder abgegangene Mitglieder zwei Ersatzmänner zu bezeichnen, auch bei dem Austritt eines Mitgliedes oder Ersatzmannes die festgesetzte Zahl sogleich wieder zu ergänzen. In dem erstern Falle, nämlich wenn eine Reihenfolge statt findet, muß eine jede Austrägalsache bis zu deren Beendigung bei einem und demselben Austrägalsenate verbleiben."

„Sowohl die Reihenfolge, nach welcher die Bildung des Austrägalgerichts aus alternirenden Senaten statt haben soll, als auch die persönliche Zusammensetzung der bleibenden Austrägalsenate sind bei der Bundesversammluug stets in Evidenz zu halten, damit, noch vor der Wahl eines Austrägalgerichts, über die Zusammensetzung der Austrägalsenate bei sämmtlichen obersten Justizstellen der Bundesglieder kein Zweifel bestehen könne."

„Die Anwendung dieses Beschlusses auf bereits anhängige Austrägalsachen kann nur mit Einwilligung der betheiligten Regierungen statt finden."

Den ersten Antrag wegen Bildung eines eigenen Senats bei den obersten Gerichten für Austrägalsachen, machte Bayern i. J. 1831. — S. Prot. Sess. XXIV. §. 155. S. 578. (auch Prot. v. J. 1834, §. 78. S. 127.) Theil I. dieses Werks S. 177. Es enthält im Wesentlichen Folgendes: 1831.

In größeren Staaten seyen die höchsten Gerichtshöfe in mehrere

Senate oder Abtheilungen vertheilt, denen ohne Unterschied die Berathung und Aburtheilung der wichtigsten Rechtssachen allein überlassen bleibe. — Demnach trage es darauf an: daß ein eigener Senat ex gremio des Ob.-App.-Gerichts gebildet werden möge, bestehend aus zehn bis zwölf Räthen mit zwei Suppleanten und einem Präsidenten, lediglich zur Berathung und Aburtheilung der Austrägalfälle.

Das desfallsige Gutachten der betreffenden Commission, erstattet Sess. XXXI. §. 203. S. 671 — 677., war diesem Ansinnen entgegen, worauf beschlossen wurde, Instruktionen einzuholen. Hierauf folgten die Abstimmungen von Bayern, K. Sachsen, Dänemark, Grßhrzgth. und Hrzgth. Sachsen. Sess. XXXVI. §. 234, S. 809; von Würtemberg und der 13ten Stimme, Sess. XXXVII. §. 245. S. 833; von Preußen, Sess. XXXVIII. §. 253. S. 845; von Baden, Mecklenburg, der 15ten und 16ten Stimme, Sess. XXXIX. §. 261. S. 854; von Oesterreich und Grßhrzgth. Hessen, Sess. XL. §. 277. S. 881; i. J. 1832 von Kurhessen, s. Prot. Sess. XV. §. 133. S. 577.; i. J. 1833. von der 17ten Stimme, s. Prot. Sess. X. §. 96. S. 239; und endlich von Hannover, Sess. XLV. §. 472. S. 994., das zugleich anderweite Vorschläge mit besonderer Rücksicht auf das Ob.-App.-Gericht zu Celle machte.

1832.
1833.

Der hierauf ertheilte Beschluß, Sess. XLIX. §. 510. S. 1067., bestimmte, daß diesem bayrischen Antrage keine Folge gegeben werden könne. — In derselben Sitzung S. 1068. erneuerte nun Hannover seinen desfalls (Sess. XLV. §. 472. S. 996.) gemachten Vorschlag in Betreff von Urtheils-Senaten als Antrag, welcher an die betreffende Commission abgegeben wurde. — Dieser Staat, dessen höchstes Tribunal in drei Appellationssenate und dann in drei Urtheilssenate abgetheilt ist, wovon der erste und zweite Appellationssenat den ersten Urtheilssenat, der zweite und dritte Appellationssenat den zweiten Urtheilssenat bilden, trägt S. 996. darauf an:

1) daß statt der Verhandlungen in pleno, die Austrägalsachen bei solchen Tribunalen, welche verfassungsmäßig in mehr als zwei Civilsenate abgetheilt, und in welchen die Geschäfte nach den Provinzen vertheilt sind, die Verhandlungen und die Entscheidung einem aus zwei solchen Senaten componirten Urtheilssenate, unter Beobachtung einer Reihenfolge, anvertraut werden möchten; und
2) gibt ferner — da obiger Vorschlag nicht allerwärts in Anwendung kommen könne — als eine Erleichterung und Zeiterspa-

rung anheim: nur die Entscheidung der Austrägalsachen dem Plenum, die derselben vorausgehende Instruktion aber den Berathungen der einzelnen Appellationssenate zu überlassen.

Das desfallsige Gutachten der Commission ward i. J. 1834, Sess. III. §. 36. S. 61. erstattet und zur Instruktions-Einholung verstellt. Ueber dieses Gutachten erklären sich Bayern und Hannover, Sess. X. §. 122. S. 255. Hierauf erfolgten abermalige Abstimmungen, und zwar: von Luxemburg, Sess. XV. §. 196. S. 422; von Preußen, Sess. XXXII. §. 414. S. 829; Sess. XXXV. §. 459. S. 874; von Dänemark für Holstein und Lauenburg und Mecklenburg, Sess. XXXIX. §. 553. S. 996; vom K. Sachsen, Sess. XL. §. 563. S. 1023; von Oesterreich, Sess. XLII. §. 589. S. 1045. — Oesterreich spricht in dieser Abstimmung von neuem aus, wie überhaupt höchst wünschenswerth die Errichtung einer gemeinschaftlichen permanenten Austrägal-Instanz zur Erhaltung des öffentlichen Rechtszustandes im Bunde sey, und daß auch die Errichtung eines Bundesgerichts, oder einer permanenten Austrägal-Instanz, bei den in diesem Jahre in Wien statt gehabten Cabinets-Conferenzen in vielfacher Beziehung erörtert worden wäre, allein die Schwierigkeiten, welche im Wege ständen, dieselbe dermalen nicht gestatteten. 1834.

Im folgenden Jahre 1835. erfolgten die Abstimmungen von Baden (mit einem anderweiten Antrage), s. Prot. Sess. I. §. 13. S. 11. — Dieses schlägt vor, S. 12., generell zu beschließen: 1835.

> „daß denjenigen Regierungen, deren oberste Landesgerichte außer dem Präsidenten oder Direktoren mehr als zwölf Mitglieder zählten, gestattet sey, einen eigenen, aus wenigstens zwölf Räthen und einem Präsidenten oder Direktoren bestehenden Senat für Austrägalsachen ein- für allemal, oder doch nach einem fortwirkenden Grundsatze aufzustellen, und innerhalb einer gewissen Frist entweder die persönliche Zusammensetzung dieses Senats, oder den Grundsatz, wonach solche statt finden soll, zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen.

Es erfolgten ferner die Abstimmungen von Grßhrzgth. und Hrzgth. Sachsen, Sess. V. §. 63. S. 102; von Preußen und weitere Erklärung von Hannover, Sess. VII. §. 80. S. 128; von der 15ten und 16ten Stimme, Sess. IX. §. 107. S. 221; von Bayern, Sess. XII. §. 144. S. 273; von Würtemberg, Sess. XIV. §. 175. S. 340; von Kurhessen und der 13ten Stimme, Sess. XVI. §. 231. S. 489; von Grßhrzgth. Hessen, Sess. XXV. §. 398. S. 836; von Kgr. Sachsen,

Sess. XXVI. §. 416. S. 873; von den freien Städten, Sess. XXVIII. §. 462. S. 1074.

1836. Im Jahre 1836. stimmten noch ab: Niederlande für das Grßhrzgth. Luxemburg und die 13te Stimme, s. Prot. Sess. I. §. 23. S. 38.

Hierauf erfolgte unter dem 19. Oktober 1838 der bereits mitgetheilte Beschluß. In Rücksicht auf denselben gab zuerst in Sess. XXIX. 1839. §. 320. S. 878. der Königl. Hannöverische Gesandte i. J. 1839, in Sess. I. §. 18. S. 66. folgende Erklärung ab:

„In dem Königl. Ob.-App.-Gerichte zu Celle bestehen bekanntlich drei stabile Appellationssenate, in denen sich, außer dem für einen jeden angeordneten Präsidenten befinden:

1) in dem ersten die drei Calenberg-Grubenhagen'schen praesentati, der Hoyaische praesentatus und zwei Königliche Räthe;

2) in dem zweiten die beiden Lüneburgischen praesentati, die beiden Bremen'schen praesentati, der Verden'sche praesentatus und ein Königlicher Rath;

3) in dem dritten die drei praesentati der Landschaft von Hildesheim, Osnabrück und Ostfriesland, nebst drei Königlichen Räthen."

„Unter Zugrundlegung der Vorschriften, die in der Königlichen Verordnung vom 31. Juli 1718 wegen Bildung der Urtheilssenate enthalten sind, wird nunmehr die nachstehende Reihenfolge hinsichtlich der Austrägalsenate eintreten:

„Der erste Austrägalsenat wird bestehen aus dem ersten und zweiten Appellationssenate;

„der zweite Austrägalsenat aus dem zweiten und dritten Appellationssenate;

„der dritte Austrägalsenat, aus dem ersten und dritten Appellationssenate.

„Ein jeder dieser Austrägalsenate besteht demnach aus 14 votirenden Mitgliedern. — Die etwa nöthigen Ersatzmänner werden von dem Oberappellationsgerichts-Präsidenten aus den Räthen des an dem jedesmaligen Austrägalsenate keinen Antheil nehmenden Appellationssenate erwählt."

Der Königl. Sächsische Gesandte gab hierüber in demselben Jahre 1839. 1839, in Sess. III. §. 36. S. 99. folgende Erklärung ab:

„Da der oberste Gerichtshof im Königreiche Sachsen, das Ob.-App.-Gericht zu Dresden, außer dem Präsidenten, nur aus sechszehn

Mitgliedern bestehe, und wenn aus diesen ein Austrägalsenat gebildet werden solle, zwölf davon als Beisitzer und zwei als Ersatzmänner ernannt werden müßten, folglich eine Beförderung des gleichzeitigen Geschäftsbetriebs für andere Angelegenheiten nicht zu erzielen seyn würde; so habe Seine Majestät der König beschlossen, daß es, rücksichtlich des Ob.-App.-Gerichts zu Dresden, bei der bisher bestandenen Einrichtung, wornach die an dasselbe gelangenden Austrägalsachen in pleno zu verhandeln seyen, zur Zeit bewenden solle."

Der Königl. Bayrische Gesandte sprach sich in Sess. IV. §. 56. S. 120. folgendermaßen aus:

„Seine Majestät der König von Bayern habe die Alternative der Zusammensetzung eines bleibenden Austrägalsenats bei dem Königl. Ob.-App.-Gerichte gewählt, und der Gesandte sey beauftragt, die Ernennungsliste der Mitglieder dieses Senats [1]) mit

1) Siehe Prot. v. 1839, Sess. IV. Beilage 2. S. 168.
Präsident: Graf von Rechberg;
Substitut: Reichsrath und erster Direktor, Freiherr von Freiberg.
Räthe: Beckers, Knappe, Stautner, von Sprunner, Saßner, Miller, Holzinger, Dr. Riedl, Schumann, Freiherr von Wulffen, Röhrig, Obermüller.
Ersatzmänner: Kirch, Schmidt, Greiner, Kutsch.

Im Jahr 1841, Sess. III. §. 40. S. 42. macht der Gesandte die weitere Anzeige, daß, statt der ausgetretenen Räthe Knappe und von Sprunner, die beiden ersten Ersatzmänner Kirch und Schmidt in den Austrägalsenat eingetreten, an die Stelle dieser beiden die Räthe Greiner als erster und Kutsch als zweiter Ersatzmann vorgerückt, dann die Räthe Papius zum dritten und Zink zum vierten Ersatzmann ernannt worden seyen. — Ferner macht der Gesandte in Sess. XXIV. §. 280. S. 523. weitere Anzeige, daß für die Räthe Schmidt und Frhr. von Wulffen deren bisherige Suppleanten Papius und Zink zu wirklichen Mitgliedern des bei jenem obersten Gerichtshof bestehenden Austrägalsenats ernannt worden, und die Räthe Frhr. von Thungen und Kleinschrod zu Suppleanten bestimmt seyen, auch an die Stelle des Raths Miller der Rath Dr. Ringelmann in das Austrägalgericht ernannt worden, und nach seinem Senium zwischen die Räthe Greiner und Papius eingereiht worden sey. — Weiter macht der Gesandte i. J. 1842, in Sess. III. §. 34. S. 65. die Anzeige, daß, an die Suppleantenstelle des Oberapp.-Gerichts-Direktors Frhrn. von Freiberg, der nunmehrige erste Direktor Ritter von Seuzgroß ernannt worden sey.

I. J. 1843, in Sess. I. §. 14. S. 7. überreicht der Gesandte, da im Austrägalsenate bei dem Kgl. Oberapp. Ger. zu München sich im Laufe des vorigen Jahres mehrere Personalveränderungen ergeben hatten, die Ernennungsliste der Mitglieder des Senats, wie er gegenwärtig zusammengesetzt ist:

der Bemerkung zu berichten, daß die darin bezeichneten Ersatzmänner nach der Reihenfolge, in welcher sie aufgeführt seyen, einzutreten haben."

In derselben Sess. IV. §. 56. S. 121. zeigte der Grßh. Hessische Gesandte an:

„daß, da das Grßhrzgl. Ob.-App.- und Cassations-Gericht zu Darmstadt aus einem ersten und zweiten Präsidenten, sodann vierzehn Räthen als Richterpersonal bestehe, die zu bildenden Austrägalsenate aber nicht weniger als einen Präsidenten oder Direktor und weiter zwölf Mitglieder nebst zwei Ersatzmännern enthalten sollen, gedachter oberster Gerichtshof, so lange dessen jetziges Personalverhältniß fortbestehe, in den künftig demselben zu übertragenden Austrägalsachen, wie bisher, in pleno zu verhandeln und zu erkennen fortfahren werde."

In demselben Jahre in Sess. VII. §. 88. S. 230. übergab der K. K. Oesterreichische Gesandte das Verzeichniß [2]) derjenigen

Präsident: Graf von Rechberg.
Substitut, erster Director: Ritter von Gerngroß.
Räthe: Beckers. Dr. Riedl. Schumann. Obermüller. Kirch. Greiner. Dr. Ringelmann. Papius. Zink. Dr. Kleinschrod. Arnold. Frhr. von Waldenfels.
Ersatzmänner: Merk. Volk. Glück. Cucumus.

Ueber weitere Veränderung macht der Gesandte i. J. 1844, in Sess. I. §. 10. S. 6. Anzeige, nämlich daß, statt des zum Direktor des Königl. Oberapp. Gerichts von Unterfranken und Aschaffenburg beförderten Oberapp. Ger. Raths Papius, der erste Suppleant, Rath Merk, in dem Austrägalsenat eingerückt und zum vierten Suppleanten der Rath Dr. Lauk ernannt worden sey.

2) Frhr. von Gärtner, von Blumfeld, von Haaber, von Enderle, von Schwarzkönig, von Schnizer, von Plappart, von Adlersburg, von Härdtl, von Miniussi, von Einsack.

Zum Ersatze: von Rath, von Stieber.

J. J. 1841, Sess. VII. §. 98. S. 152. legte der Gesandte folgendes Verzeichniß der B. B. vor, S. 181.

Präsident: Se. Excellenz Ludwig Graf von Taaffe, oberster Justizpräsident.

Präsidents-Stellvertreter: Se. Excellenz Frhr. von Locella, Vicepräsident der obersten Justizstelle.

Mitglieder: die wirklichen Hofräthe der obersten Justizstelle: Leopold Edler von Blumfeld, Joh. Edler von Enderle, Joh. Nep. Schwarzkönig, Edler von Murfeld.

K. Anton Miniussi, Franz Eisank von Marienfels, Franz Schnizer, Anton Ritter von Plappart, Joh. Edler von Rath, Anton von Mailland.

Mitglieder der K. K. Oesterreichischen obersten Justizstelle, aus welchen der Austrägalsenat gebildet worden ist, und zwar der ordentlichen Mitglieder desselben sowohl, als der noch außerdem benannten zwei Ersatzmänner, mit dem Bemerken, daß das Präsidium bei diesem Austrägalsenate, wenn er in Thätigkeit treten sollte, in der Regel vom obersten Justizpräsidenten, und, im Falle der Verhinderung desselben, von dem im Range zunächst stehenden anwesenden Präsidenten oder Vicepräsidenten, mithin gegenwärtig von dem Herrn Grafen von Taaffe, oder, falls er verhindert wäre, von dem Herrn Vicepräsidenten Grafen von Lichtenberg, geführt werden würde.

Der Gesandte fügte ferner noch bei:

„daß man künftig am Ende jeden Jahres die im Laufe desselben in der Person der Mitglieder des Austrägalsenats und der Ersatzmänner allenfalls vorgegangenen Veränderungen zur Kenntniß der hohen B. V. zu bringen nicht ermangeln würde."

Ferner machte der Kurhessische Gesandte in Sess. IX. §. 123. S. 322. die Anzeige:

„daß das Ob.=App.=Gericht in Kassel über die künftig an dasselbe gelangenden Austrägalsachen in pleno verhandeln und Erkenntnisse ertheilen werde."

Königl. Preußischer Seits machte der Gesandte in Sess. XI. §. 154. S. 380. folgende Anzeige:

„Von den beiden obersten Gerichtshöfen der Monarchie, dem geheimen Obertribunal und dem Rheinischen Revisions= und Cassations=Hofe, bestehe der letztere nicht aus einer so großen Zahl von Mitgliedern, daß die Anwendung des betreffenden Bundesbeschlusses bei demselben in Frage kommen könne, und in Ansehung des ersteren sey beschlossen worden, es zur Zeit bei der bisherigen Einrichtung bewenden zu lassen, und mithin von der gestatteten Bildung besonderer Austrägalsenate für jetzt abzusehen."

Für Würtemberg bemerkt die Gesandschaft i. J. 1841. Sess. III. §. 40. S. 43, „daß bei dem, die Zahl von dreizehn Mitgliedern nur um zwei übersteigenden dermaligen Personalstande des Königl. 1841.

Karl Edler v. Adlersburg. Thomas Karl Härdtl; — Joh. Stieber. Zum Ersatz die wirkl. Hofräthe: J. N. Frhr. v. Eichen; Aloys Pederzani.

Obertribunals die bei diesem höchsten Gerichtshofe vorkommenden Austrägalsachen fortan wie bisher in pleno zu behandeln seyen."

Es folgt hierauf dem Inhalte nach

II. speciell, wegen Forderungen von Privatpersonen.

1) Artikel XXX. der W. Schl. A.

2) Beschluß vom 19. Juni 1823. Fristen betreffend.

3) Beschluß vom 22. Mai 1828, wegen Mittheilung an die Partheien über den Stand der Sache.

Indem wir hinsichtlich der Ausführung über II. 1. 2. 3. auf Bd. I. S. 148. und 149. verweisen, gehen wir hier über auf

1842. 4) Den Beschluß vom 15. September 1842, — s. Prot. XXVI. §. 286. S. 637; — wegen der Gesuche der Partheien um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumnisse — wegen der Ansprüche des Klägers in Ansehung der Beweislast in Fällen des 30. Art. der W. Schl. A. — wegen der Beweiskraft der Erklärung einer betheiligten Regierung am Bundestage vor dem Gerichtshofe. — *)

„Auf die in der B. V. zur Erörterung gebrachten nachstehenden drei Fragen:

1) Ob die Bundes-Austrägalgerichte befugt seyen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumnisse zu ertheilen?

2) Welche rechtliche Folgen in Fällen, worin der Art. 30. der Schl. A. zur Anwendung kommt, mithin die betreffenden Privatpersonen, von deren Forderungen es sich handelt, als die eigentlichen Kläger vor Gericht nicht auftreten, an die vom Gerichtshof ausgehende Bezeichnung Einzelner unter den betheiligten Bundesgliedern als Kläger überhaupt, namentlich in Ansehung der Beweislast, zu knüpfen seyen?

3) Ob nicht den in Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern, welche an die Austrägalinstanz gelangen, von den betheiligten Regierungen am Bundestag abgegebenen Erklärungen gleiche Beweiskraft in dem austrägalgerichtlichen Verfahren, wie den bei dem Gerichtshofe selbst eingegebenen Erklärungen der streitenden Theile zuzugestehen sey?

wird hiermit

*) Letzteres ist unter I. 8 zu subsumiren.

1) in Bezug auf die erste Frage festgesetzt: daß die Austrägalgerichte eben so berechtigt, als verpflichtet sind, bei Gesuchen der Partheien um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumnisse nach Maaßgabe ihrer Prozeßordnung zu verhandeln, und, nach Prüfung der Entschuldigungsgründe, darüber zu entscheiden.

2) Hinsichtlich der zweiten Frage wird bestimmt, daß — da die Zutheilung der Partheirolle des Klägers in Streitigkeiten, welche nach Art. 30. der Schl. A. zur Verhandlung kommen, die Bedeutung nicht hat, wie im gewöhnlichen Prozeßverfahren — an diese uneigentliche Bezeichnung auch keinerlei rechtliche Folgen, und namentlich nicht in Beziehung auf die Beweislast, geknüpft werden können.

3) Hinsichtlich der dritten Frage wird von der Feststellung einer positiven Form Umgang genommen, und es der Beurtheilung der Austrägalgerichte forthin überlassen, ob und welcher Werth den Erklärungen am Bundestag, nach Prozeßordnung und Rechtsprincipien mit Rücksicht auf die ganze Sachlage, vor Gericht beizulegen sey.

4) Die höchsten und hohen Regierungen werden ersucht, die obersten Gerichtshöfe von diesem Beschlusse in Kenntniß zu setzen."

Die Anträge, auf welche diese Beschlüsse erfolgten, wurden von Grßhzgth. Hessen im J. 1838 in Sess. X. §. 135. S. 349. gemacht. 1838. — Verschiedene, seit dem Bundesbeschlusse v. 16. Juni 1817 vorgekommene Austrägalstreitigkeiten hätten zu Zweifeln über den Umfang der Competenz der Austrägalgerichte, namentlich über deren Befugnisse in Bezug auf manche zur Prozeßleitung gehörige richterliche Verfügungen, Anlaß gegeben, und dadurch das Bedürfniß einer vollständigen Revision der bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Austrägalinstanz immer mehr fühlbar gemacht.

Insbesondere hätten sich solche Anstände in den wegen der Schulden der vormaligen Kollegiatstifte zu Mainz und Worms bei dem Oberapp. Ger. zu Jena verhandelten, nunmehr durch Vergleich erledigten Austrägalsachen ergeben, welche processualische Verwickelungen zur Folge hätten, deren Vermeidung in künftig vorkommenden Austrägalfällen für sämmtliche hohe Bundesglieder höchst wünschenswerth seyn dürfte. — Dahin gehören diese Fragen *).

*) S. hierüber auch die von dem Grßhzgl. Hessischen Ministerialrath von Lindelof verfaßte Druckschrift „Von dem Rechte der Bundes-Austrägal-

Auf Präsidialantrag wurde diese Erklärung Prot. S. 350. an die zur Revision des Austrägalverfahrens gewählte Commission zur Begutachtung abgegeben, welche dieser Aufforderung i. J. 1842 in Sess. II. §. 23. S. 32. durch einen in das Specielle eingehenden Vortrag und Gutachten, erstattet durch den Großhzgl. Badischen Gesandten, entsprach, — woselbst auch von der Commission die später zum Beschlusse erhobenen Anträge gestellt, aber auf Präsidialantrag einstweilen beschlossen wurde, sich über das Gutachten und die Anträge der Commission binnen drei Monaten die Instruction der höchsten und hohen Regierungen zu erbitten.

Den Commissionsanträgen beistimmend erklären sich in Sess. VI. §. 67. S. 99. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz; in Sess. VII. §. 81. S. 110. die 15te Stimme; in Sess. VIII. §. 89. S. 120. Baden und Grßhzgth. Hessen; in Sess. IX. §. 99. S. 132. die 16te Stimme; in Sess. XVI. §. 182. S. 282. Oesterreich; in Sess. XXIV. §. 262. S. 575. Niederlande wegen des Grßhzgth. Luxemburg; in Sess. XVI. §. 286. S. 637. Kurhessen; — mit verschiedenen Modificationen über die Commissionsanträge erklären sich in Sess. IX. §. 99. S. 131. Königr. Sachsen, Hannover, Braunschweig und Nassau und die 17te Stimme; in Sess. XI. §. 130. S. 181. Gr. und Hrzgth. Sachsen; in Sess. XXII. §. 247. S. 412. Preußen; in Sess. XXVI. §. 286. S. 637. Bayern. — (Würtemberg und Dänemark wegen Holstein und Lauenburg haben nicht abgestimmt.) —

Der §. X. enthält schließlich seinem Inhalte nach:

III. Bestimmungen in Hinsicht der Vollziehung.

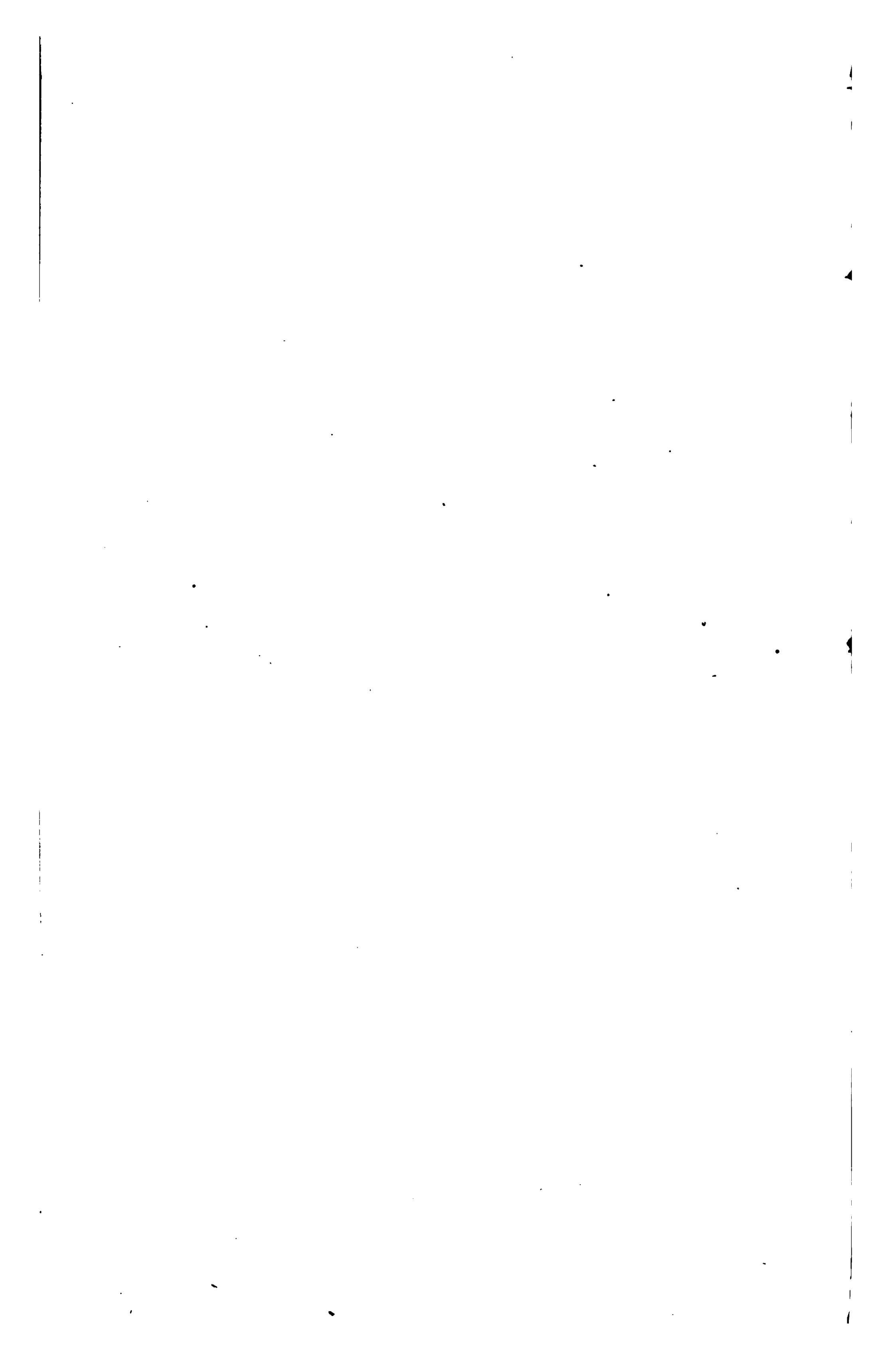
1) Provisorische Executionsordnung.
2) Einzelne Art. der W. Schl. A.
3) Definitive Executionsordnung vom 30. August 1820.

Wir verweisen hinsichtlich der Ausführung hierüber auf Bd. I. S. 150.—157., u. 933 und gehen zur Fortsetzung des dritten Abschnittes über. —

gerichte, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristensäumnisse zu ertheilen." Darmstadt. 1838.

Dritter Abschnitt.

Die einzelnen durch die Bundesversammlung an ein Austrägalgericht gebrachten Fälle.



§. XI.

I.

Fälle, welche in Folge des Art. XI. der B. A. und des Art. XXI. der W. Schl. A. anhängig gemacht wurden.

A.

Fälle, die nunmehr erledigt sind.

Die Streitigkeiten zwischen dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt, dann den Herzogthümern Sachsen-Coburg, Hildburghausen, Meiningen und den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen, wegen der aus dem Thüringenschen Rayonverbande vom Jahr 1814 herrührenden Forderungen betreffend. (Siehe Bd. I, S. 218—333, Zusätze 933.)

(Schließt sich an die letzte Zeile von Band I. S. 242.)

Durch die i. J. 1837, Sess. VI. §. 71. abgegebene Erklärung der Grßhzgl. und Hzgl. Sächsischen Gesandtschaft dürfte diese Streitsache, in sofern Schwarzburg-Rudolstadt nicht mit inbegriffen ist, als beendet betrachtet werden, da in den Protokollen Nichts weiter davon erwähnt wird.

Einem spätern Versuch der Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung i. J. 1837, Sess. XXIX. §. 324. S. 790. diesen durch die neuerdings wieder erfolgte Einlassung von Schwarzburg-Rudolstadt wieder 1837.

begonnenen Streit vor ein anderes Austrägalgericht zu bringen, wurde keine Folge gegeben, sondern, nachdem Schwarzburg-Rudolstadt (ebendaselbst S. 791.) sich darüber erklärt hatte, auf Präsidialantrag, S. 793, beschlossen:

„daß dem Antrage der Hrzgl. Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung, auf Ueberweisung der bei dem Königl. Hannöverischen Oberapp. Gericht zu Celle als gewählter Austrägal-Instanz anhängigen rubricirten Streitsache an ein anderes Austrägalgericht, keine Folge gegeben werden könne."

1838. Im Jahre 1838, Sess. VI. §. 92. S. 265. erstattete der Grßhzgl. Badische Gesandte Namens der Executionscommission Vortrag, daß da seitdem (s. Prot. v. J. 1837. Sess. II. §. 27, und Sess. VI. §. 71.) keine weitere Anregung von Seiten des Grßhzgl. Sachsen-Weimar-Eisenachischen Hofes geschehen sey, die Commission vor der Hand ihren Auftrag für erledigt erachte, und die aus der Registratur der B. V. mitgetheilten Acten dahin zurückzustellen wären, worauf S. 266. beschlossen ward:

1) „den der Executionscommission in Betreff des fraglichen Gegenstandes ertheilten Auftrag, als erledigt anzusehen, und dieselbe sonach

2) „zu ermächtigen, die derselben zu diesem Behufe aus der Bundesregistratur mitgetheilten Acten dahin zurückzustellen."

Hiermit ist wohl diese Streitsache, insofern sie zwischen dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und den Herzogthümern Sachsen-Coburg, Hildburghausen und Meiningen statt fand, als erledigt anzusehen; insofern der Streit zwischen dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt und den Herzogthümern Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen-Hildburghausen statt fand, wurde er durch Vergleich beigelegt, wie aus den Berichten des Königl. Hannöverischen Oberapp. Ger. zu Celle an die B. V. vom 26. Novbr. und 6. Decbr. 1839. 1838 zu ersehen, welche Präsidium im J. 1839 in Sess. I. §. 9. S. 6. (s. auch Prot. Beilage 1. S. 75.) der B. V. übergibt *). —

Der hierbei gefaßte Beschluß lautet S. 8:

„daß die vorstehenden Berichte zur Kenntniß zu nehmen und die übersendeten Akten im Bundesarchiv zu hinterlegen seyen." —

*) Die wegen des hiermit zusammenhängenden Falls Arnoldi und Elkan s. unten zurückbehaltenen Akten wurden laut Bericht des Königl. Hannöverischen Oberapp. Ger. vom 8. Juni 1842, Sess. XV. §. 173. S. 273. der B. V. überreicht.

Das Kurtrierische Schuldenwesen und die Auseinandersetzung desselben zwischen der Krone Preußen, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wie auch Vorstellungen Kurtrierischer Gläubiger in Betreff des Kurtrierischen Schulden- und Pensionswesens. (S. Band I, S. 354—383; Zusätze 933—935.)

(Schließt sich unmittelbar an die letzte Zeile Band I. S. 378.)

Im Jahre 1836 war in Sess. XVI. §. 234. über eine Eingabe referirt worden, die auf Beschleunigung drang. — Auf einen Beschluß hoher B. V. Sess. XXVII. §. 303. S. 723. i. J. 1837, wodurch die Königl. Hannöverische Regierung ersucht wurde, unverweilt die zur Beförderung der Entscheidung dieser Austrägalsachen nöthigen Verfügungen zu treffen, und wie solche geschehen, der B. V. anzuzeigen, setzte der Hannöverische Gesandte i. J. 1838, Sess. I. §. 22. S. 68. in einer detaillirten Erklärung die Gründe der bisherigen Verzögerung auseinander; auch legt Präsidium in demselben Jahre, Sess. XVII. §. 201. S. 629., ein ihm durch die Hannöverische Gesandtschaft zugestelltes Schreiben des Oberapp. Gerichts zu Celle, d. d. 30. Juni, vor, womit dasselbe, als Austrägal-Instanz, das am 8. Juni publicirte Erkenntniß, s. unten Anlage A. S. 145, und Entscheidungsgründe, s. unten Anlage B. S. 157, übersendet, wodurch jedoch diese Streitsache, da in mehreren Punkten nur interlocutorisch erkannt, noch nicht als beendet anzusehen.

1837.

1838.

Es wurde hierauf S. 696. beschlossen:

„Nachdem das vorstehende Erkenntniß von dem obersten Gerichtshofe im Namen und aus Auftrag des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes den Partheien eröffnet worden ist, so wird die Urschrift, um auf dessen Befolgung halten zu können, in das Bundesarchiv hinterlegt."

1839. Im folgenden Jahre 1839, Sess. V. §. 68. S. 170., legt Präsidium einen weiteren Bericht des Oberapp. Gerichts zu Celle vom 25. März d. J. vor, worin dasselbe anzeigt, daß sowohl der Anwalt des klagenden Herzogthums Nassau, als der Anwalt der Beklagten Krone Preußen übereinstimmend am 26. Febr. und 7. März vorgetragen haben, wie sie übereingekommen, die Vollziehung des unterm 8. Juni v. J. publicirten Austrägalerkenntnisses, unter einstweiliger Aussetzuug jedes fernern gerichtlichen Verfahrens, durch eine gemeinschaftlich zu bestellende Commission bewirken zu lassen, und daß die zu dem Ende ernannten beiderseitigen Commissarien bereits in Unterhandlungen darüber getreten seyen, die sich denn natürlich auch über die Forderungen der bei der hohen Deutschen B. V. mit Gesuchen aufgetretenen Gläubiger, soweit darüber noch nicht entschieden worden, mit ausdehnen und somit, allem Voraussehen nach, ein deßfallsiges besonderes Austrägalverfahren überflüssig machen werden.

Die beiderseitigen Anwälte hätten demnach gebeten:

das fernere gerichtliche Verfahren bis auf weiteres Anrufen, unter Vorbehalt aller respectiven Rechtszuständigkeiten, zu sistiren,

welchen Anträgen statt zu geben das Gericht kein Bedenken gefunden habe.

Hierauf wurde Seite 171. beschlossen:

1) „Die Regierungen von Preußen und Nassau seyen zu ersuchen, von dem Fortgang und dem Ergebniß der eingeleiteten commissarischen Verhandlungen der B. V. Nachricht zu geben.

2) „Es sey zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß in der Streitsache zwischen den Regierungen von Preußen und Nassau in Betreff des Kurtrierischen Schuldenwesens am 8. Juni v. J. ein Austrägalerkenntniß erfolgt sey, und daß es den dabei Betheiligten und dieserhalb mit Gesuchen bei der B. V. aufgetretenen Privatpersonen überlassen bleibe, sich über den Inhalt dieses Erkenntnisses und den gegenwärtigen Stand der Sache überhaupt, bei ihren Landesregierungen oder bei der Bundeskanzlei-Direction Aufklärung zu verschaffen."

Dem ersten Theile dieses Beschlusses kamen die Regierungen von 1842. Preußen und Nassau i. J. 1842 nach, wo ihre Gesandtschaften sich ermächtigt erklärten anzuzeigen, Sess. X. §. 111. S. 155., daß die gedachten commissarischen Verhandlungen nunmehr das gewünschte Resultat herbeigeführt hätten.

„Behufs der vollständigen Auseinandersetzung zwischen Preußen und Nassau über das Kurtrierische Staatsschuldenwesen sey von den beiderseitigen Bevollmächtigten am 10. Mai v. J. ein umfassender Vertrag abgeschlossen worden, welcher demnächst die Genehmigung der beiden betheiligten Regierungen erhalten habe, und dessen Ratificationen am 12. v. M. zu Wiesbaden ausgewechselt worden seyen."

„Durch diesen Vertrag, zu dessen unverzüglicher Ausführung die nöthigen Vorkehrungen bereits getroffen seyen, haben insbesondere auch die verschiedenen Fragen, über welche durch das Austrägalerkenntniß vom 8. Juni 1838 noch keine definitive Entscheidung getroffen wäre, und um welche es sich also in dem einstweilen sistirten Austrägalprocesse über das Kurtrierische Staatsschuldenwesen noch handelte, insgesammt eine solche Erledigung erhalten, daß es nicht erforderlich sey, den gedachten Prozeß wieder aufzunehmen und fortzusetzen."

„Hiervon dem Austrägalgerichtshofe Anzeige zu machen, seyen die Anwälte beider Regierungen mit Auftrag versehen worden."

Die B. V. nahm diese Anzeige zur Wissenschaft. Mit Beziehung auf diese Anzeige legt Präsidium in Sess. I. §. 12. S. 7. d. J. 1843 einen Bericht des Königl. Hannöverischen Oberapp. Gerichts zu Celle vor d. d. 27. Oktbr. 1842, worin dasselbe anzeigt, daß nach einer gemeinschaftlichen Eingabe der Anwälte des klagenden Hrzgthms. Nassau und der beklagten Krone Preußen diese Streitsache durch einen von den betheiligten hohen Bundesregierungen abgeschlossenen Vertrag gänzlich erledigt worden sey. Damit habe seine Thätigkeit als Austrägalgericht ihr Ende gefunden, und es verfehle daher nicht, der B. V. deren ihm mitgetheilten Akten, sammt den Akten der Vermittelungscommission und den bei ihm verhandelten Prozeßakten zu übermitteln.

1843.

Der hierauf gefaßte Beschluß gehet dahin:

> „daß die hohen Regierungen von Preußen und Nassau zu ersuchen seyen, sich über die in Folge des abgeschlossenen Vertrages bewirkte oder zu bewirkende Befriedigung der bei dem Kurtrierischen Schuldenwesen betheiligten und dieserhalb bei der B. V. aufgetretenen Privatreclamanten zu äußeren."

Diesem Ersuchen entsprachen beide hohe Regierungen durch folgende Eröffnung in Sess. XVIII. §. 186. S. 395.:

> „Es würde an und für sich keinem Bedenken unterliegen, den fraglichen Vertrag hoher B. V. vollständig mitzutheilen. Bei dem sehr voluminösen Umfange desselben jedoch und da er sich

zu einem großen Theil lediglich auf die Verhältnisse der beiden Regierungen zu einander beziehe, ohne daß die Interessen von Privatpersonen dadurch irgendwie berührt würden, so erscheine für den beabsichtigten Zweck die Mittheilung des Art. XXX. desselben um so mehr für hinlänglich, als darin die Art der Vertretungsverbindlichkeit der betreffenden Privatansprüche in dem Verhältniß zwischen Preußen und Nassau, den Gläubigern gegenüber, vollständig regulirt werde."

„Dieser Artikel XXX. laute, wie folge:"

„In Folge des Austrägalurtheils, pos. 1. und der neueren Vereinbarungen, Art. I. und VI. dieses Vertrages, kommen bei der Vertheilung der Kurtrierischen Schulden nachstehende Repartitionsprincipien zur Anwendung."

„Es fallen nämlich:

A. von den zwischen beiden Rheinseiten theilbaren Schulden,

insbesondere

AA. von den Landesschulden und zwar:

1) von den Schulden des ganzen Kurstaats Trier 57 vom Hundert auf das Obererzstift und 43 vom Hundert auf das Niedererzstift;
2) von Schulden, welche zwischen den beiden Ständen des Niedererzstiftes zu vertheilen sind, 23 vom Hundert auf den geistlichen und 77 vom Hundert auf den weltlichen Stand;
3) hat der geistliche Stand linker Rheinseite 73 vom Hundert und der geistliche Stand rechter Rheinseite 27 vom Hundert, ingleichen
4) der weltliche Stand linker Rheinseite 56 vom Hundert und der weltliche Stand rechter Rheinseite 44 vom Hundert beizutragen;
5) von Schulden, welche auf dem ganzen Trierischen Kurstaat haften, fallen, der früheren Vereinigung der Parteien zu Folge, auf die ganze linke Rheinseite 82⅘ und auf die ganze rechte Rheinseite 17⅕ vom Hundert, vorbehaltlich der Art. IX. erwähnten Ausnahme bei den Kronankaufscapitalien, — sowie
6) zu den dem Niedererzstift obliegenden Schulden das Niedererzstift linker Rheinseite 60 und das Niedererzstift rechter Rheinseite 40 vom Hundert beizutragen hat.

BB. Von den Kammerschulden fallen $^2/_3$ auf die linke und $^1/_3$ auf die rechte Rheinseite."

Betreffend

B. die weitere Abtheilung der rechtsrheinischen Schuldenquote, sowie derjenigen Kurtrierischen Schulden, welche die rechte Rheinseite allein zu übernehmen hat

und zwar:

AA. der Landesschulden,

so fallen auf den geistlichen Stand $15^1/_2$ und auf den weltlichen Stand $84^1/_2$ vom Hundert, und es concurrirt

1) Zu dem Antheil des geistlichen Standes die Krone Preußen mit 53 und das Herzogthum Nassau mit 47 vom Hundert,
2) zu dem Antheil des weltlichen Standes die Krone Preußen mit $23^2/_3$ und das Herzogthum Nassau mit $76^1/_3$ vom Hundert, aus welchen beiden Verhältnissen
3) für die nach den einzelnen Ständen nicht wohl abtheilbaren Schulden vergleichsweise noch ein Mittelsatz von $28^1/_5$ vom Hundert für Preußen und von $71^4/_5$ vom Hundert für Nassau angenommen worden ist.

BB. Von den Kammerschulden hat Preußen 25 vom Hundert und Nassau 75 vom Hundert zu übernehmen.

In Ansehung der Forderungen von Corporationen, Instituten und milden Stiftungen kommen außerdem noch die nachstehenden Grundsätze, welche theils mit Rücksicht auf den §. 37. des R. D. Hptschlusses durch beiderseitige Vereinbarung festgestellt, theils nach der bestehenden Hrzgl. Nassauischen Finanzverwaltungs-Einrichtung für den Nassauisch verbliebenen rechtsrheinischen Landestheil maaß- und zielgebend sind, hier zur Anwendung:

1) alle Forderungen dieser Art, ohne Unterschied, ob die betreffenden Corporationen 2c. noch fortdauern oder zu bestehen aufgehört haben, und ohne Unterschied, ob ihre Forderungen der Kurtrierischen Hofkammer oder den Landständen zur Last standen, sind hinsichtlich des auf die andere Rheinseite fallenden Schuldenantheils der Disposition der dasigen Regierung anheimgefallen.
2) Demgemäß kommen die der linken Rheinseite davon zur Last fallenden Schuldenraten bei der gegenwärtigen Auseinandersetzung gar nicht weiter in Betracht; —

3) was sodann die Behandlung der rechtsrheinischen Raten betrifft, und zwar

a) von denjenigen Forderungen, welche ganz aufgehobenen oder nur linksrheinisch noch fortdauernden Corporationen als Gläubigern gehörten, so erscheinen

α) insofern als die Kurtrierische Hofkammer ihre Schuldnerin war, eine Ermittelung des der rechten Rheinseite zur Last fallenden Schuldenantheils behufs der jetzigen Auseinandersetzung nicht erforderlich, weil sowohl die Preußische als die Nassauische Rate davon durch Confusion erloschen ist, wogegen

β) insofern die Trierischen Landstände Schuldner derselben waren, die die rechte Rheinseite und hiernächst den Hrzgl. Nassauischen Landestheil treffende Schuldenrate deshalb bei der vorliegenden Auseinandersetzung ermittelt werden muß, weil nur die Preußische Rate erloschen, die Nassauische aber auf den Hrzgl. Nassauischen Domänenfiscus als Gläubiger übergezogen ist.

b) von solchen Forderungen indessen, welche rechtsrheinisch noch ganz oder theilweise fortdauernde Corporationen ꝛc. an die Kurtrierische Hofkammer oder die Landstände zu machen hatten, ist der auf die rechte Rheinseite fallende Schuldantheil als noch gegenwärtig bestehend anzusehen, daher auch bei denjenigen Forderungen, welche beiden Rheinseiten zur Last fallen, eine Ermittelung des rechtsrheinischen Schuldantheils und dessen Vertheilung zwischen Preußen und Nassau stattfinden muß. — Nach vorstehenden Bestimmungen sind die Kurtrierischen Schulden, unter Zugrundlegung des in Art. XXIX. vorallegirten neuen Generalverzeichnisses nun in folgender Art zur Vertheilung gebracht."

„Es enthalte dieser Artikel eine übersichtliche Zusammenstellung derjenigen Zahlenverhältnisse und sonstigen Grundsätze, welche bei den verschiedenen in Streit befangenen Kategorien des Kurtrierischen Schuldenwesens das Maas der Vertretungsverbindlichkeit der beiden Regierung bildeten, und es sey hierbei nur noch zu bemerken, daß, was die in dem vorstehenden Art. XXX. AA. 5, erwähnte Ausnahme hinsichtlich der Schulden des Kornankaufsgeschäfts (von 1789) betreffe, dieselbe

darin bestehe, daß von diesen Schulden 38 Procent auf das Obererzstift und 62 Procent auf das Niedererzstift fallen."

„In Bezug auf gewisse Schuldposten des vormaligen Kurstaats Trier sey in dem Vertrage vom 10. Mai 1841 für angemessen befunden worden, zu stipuliren, daß die Nassauische Rate von Preußen zur Berichtigung übernommen werde, sofern nicht die betheiligten Gläubiger, welche deshalb zu befragen seyen, Widerspruch erheben. — Von diesen Schuldposten, 232 an der Zahl, liege das namentliche Verzeichniß bei; der Gesammtbetrag derselben sey

161,238 Reichsthaler 34 Albus;

wegen Berichtigung dieses Betrages seyen bereits von der Königl. Preussischen Regierung zu Koblenz die nöthigen Einleitungen getroffen.

Es befinde sich darunter auch die Forderung der Kalkhoffischen Erben*), mit welcher die B. V. noch in der Sitzung vom 1. d. M. sich beschäftigt habe."

„Gleichwie diese von Preußen für Nassau übernommene Schuldforderungen seyen auch die direkt von Preußen zu tragenden Passiva schon größtentheils gekündigt und zwar

94,108 Thaler preuß. Courant für den 15. Juli d. J.
(s. d. Amtsblatt Nr. 28 der Regierung zu Coblenz v. 13. v. M.)
und

321 Thaler 12 Slbgr. 4 Pf. preuß. Courant zum 1. Sptbr. d. J.
(s. d. Amtsblatt Nr. 30. der Regierung zu Coblenz v. 24. Mai d. J.).

Ebenso seyen diejenigen Schuldforderungen, welche Nassau außer den von Preußen zur Berichtigung übernommenen Schuldenraten noch direct abzuführen habe zur Auszahlung auf erfolgende Anmeldung und Legitimation bereits angewiesen und zum großen Theile bis jetzt auch schon von den Gläubigern bezogen worden."

„Hierauf sey die Sache nunmehr vollständig in der Lage, daß hohe B. V. den betreffenden Reclamanten, mit Hinweisung auf den Art. XXX. des Vertrags vom 10. Mai 1841, lediglich überlassen könne, ihre Ansprüche, sofern dieselben nicht schon befriedigt seyen, je nach der Beschaffenheit derselben, entweder bei Preußen oder bei Nassau auf dem verfassungsmäßigen Wege geltend zu machen."

Auf Präsidialantrag wurde hierauf beschlossen, diese Anzeige an

*) Diese Reclamation ist deshalb später nicht mit aufgenommen, weil sie direkt an die Regierungen verwiesen wurde, und weitere Verhandlungen bei der B. V. hierüber nicht statt fanden.

die Reclamationscommission mit dem Ersuchen abzugeben, darüber Vortrag zu erstatten.

Derselbe erfolgte nun in der Sess. XXIII. §. 240. S. 542. durch den Grßhrzgl. Mecklenburgschen Gesandten. — Er faßt zunächst die Hauptmomente der gesammten bei dem Bunde statt gehabten Verhandlungen zusammen, und spricht sich dann folgendermaßen über die Anzeige der Gesandtschaften von Preußen und Nassau aus:

„Der Vergleich vom 10. Mai 1841 sey zwar nicht vollständig mitgetheilt, sondern nur der Inhalt des hauptsächlich in Betracht kommenden Art. XXX. angegeben worden; auch werde das dem Vergleiche beigefügte Generalverzeichniß, wornach die Kurtrierischen Schulden zur Vertheilung gebracht seyen, vermißt."

„Aus dem angeführten Art. XXX. des Vergleichs gehe indessen hervor, daß, in Grundlage des austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, alle Verhältnisse — auch diejenigen, weßhalb das Letztere noch auf Beweis erkannte — ausgeglichen, dadurch die zwischen beiden Regierungen entstandene Streitigkeit entfernt, und die Verpflichtung, den einzelnen Forderungen Genüge zu leisten, festgestellt, mithin dem Art. XXX. der W. Schl. A. Genüge geschehen sey."

„Die zum Protokolle der 18. Sitzung abgegebene Erklärung und deren Anlagen ergeben weiter: daß diejenigen Gläubiger, welche Preußen für Nassau in der Summe von 161,238 Rchtsthlr. 34 Albus zu zahlen übernommen habe, hiervon in Kenntniß gesetzt werden sollen, und daß die Königl. Preußische Regierung zu Koblenz wegen deren Bezahlung bereits Einleitung getroffen habe; daß den weiter von Preußen zu zahlenden Gläubigern ihre Kapitalien zur Rückzahlung durch öffentliche Bekanntmachungen gekündigt, und daß die von Nassau direkt abzuführenden Schuldposten zur Zahlung angewiesen und zum großen Theile von den Gläubigern schon bezogen seyen."

„Dasjenige, was die Commission anzuführen die Ehre gehabt habe, ergebe, daß der Zweck des austrägalgerichtlichen Verfahrens durch das Erkenntniß des Oberapp. Gerichts zu Celle und den später abgeschlossenen Vergleich erreicht sey; walteten in dieser Hinsicht, namentlich wegen Vollziehung des Erkenntnisses, jetzt oder in der Folge noch Anstände ob, so würde die nach Beschluß vom 3. August 1820 bestehende Vollziehungscommission das Weitere zu erörtern haben; die Reclamationscommission habe nach ihrem Standpunkte hauptsächlich das Interesse der sich nach Art. XXX. der W. Schl. A. an die B. V. gewandt habenden Gläubiger ins Auge zu fassen. — Ein abgesondertes

Verfahren habe wegen derselben nicht statt gehabt, es sey indessen der Streit wegen ihrer Befriedigung durch Festsetzung des Theilungsverhältnisses beseitigt, und den Gläubigern durch die erfolgten Bekanntmachungen Nachricht wegen ihrer bevorstehenden Befriedigung gegeben."

„Die Commission müsse indessen noch einer Kategorie der Kurtrierischen Gläubiger Erwähnung thun, welche sich in neuerer Zeit an hohe B. V. wandten, und die von dem zwischen den Regierungen von Preußen und Nassau abgeschlossenen Vergleich nicht ergriffen würden."

„Acht verschiedene Gläubiger — sämmtlich vormals Kurtrierische Hof- oder Staatsdiener — seyen wegen Gehalts- oder Pensions-Rückständen in den Jahren 1839, 1840 und 1841 bei hoher B. V. eingekommen, sich theils auf Art. XXX. der W. Schl. A., theils auf das gesprochene austrägalgerichtliche Erkenntniß berufend. — Auf verschiedene Vorträge der Reclamationscommission seyen die Reclamanten durch mehrere Bundesbeschlüsse — von welchen die Commission nur den letzten, in der 22. Sitzung vom 29. Juli 1841 (§. 244. des Prot.) nach zuvoriger Instruktionseinholung erfolgten, anführen wolle — abschlägig und dahin beschieden worden: daß weder dem Gesuche um Vollziehung des austrägalgerichtlichen Erkenntnisses vom 8. Juni 1838, noch den auf Einleitung eines Verfahrens nach Art. XXX. der W. Schl. A. gerichteten Anträgen Folge gegeben werden könne. — Darneben sey es den Reclamanten überlassen worden, in Grundlage der Bestimmung des zu Anfang dieses Vortrages angeführten Recesses vom $\frac{14}{18}$ Decbr. 1816 ihre Rechte respective bei den Königl. Preußischen und Hrzgl. Nassauischen Behörden zu verfolgen."

„Diese Gläubiger kämen hier also nicht weiter in Betracht."

Auf Commissionsantrag nahm hierauf die B. V. diesen Vortrag zur Wissenschaft.

Einzelne Reclamationen.*)

(S. Band I. S. 379; Zusätze S. 933.)

---

1) Peter und Reinhard Klippel und Wittwe Groß.

1824. Im Jahre 1824, Sess. II. §. 25. S. 54. erstattete der Gesandte der 16ten Stimme Vorträge über eine Reclamation der Kurtrierischen Leibgardisten, Peter und Reinhard Klippel zu Limburg, und der Wittwe des Georg Groß zu Eschhofen, Amts Limburg, rückständige Quartier-, Montur- und Gagengelder betreffend.

Auf das beigefügte Gutachten wurden die Reclamanten an die Commission zur Liquidirung und Repartirung der Kurtrierischen Schulden verwiesen, den Betheiligten indessen die Sache zur möglichsten Berücksichtigung empfohlen.

Auf erneuerte Eingaben der Reclamanten, des Inhalts, daß sie von dieser Commission nicht befriedigt worden, wurden sie zunächst zu Folge des darüber erstatteten Gutachtens i. J. 1825, Sess. XIV. §. 71. S. 154., durch Beschluß abgewiesen, da sie die Angabe nicht bescheinigt hatten, daß ihre Forderung von der hierüber in Koblenz bestehenden Commission bereits anerkannt worden, dann aber, nachdem

1827. der Königl. Sächsische Gesandte i. J. 1827, Sess. II. Sep. Prot. S. 54. dargethan, daß diese Forderungen zu derjenigen Klasse von Privatforderungen gehörten, auf welche Art. XXX. der W. Schl. A. Anwendung finde, auf Commissionsantrag ebendaselbst beschlossen:

> „daß diese Reclamationssache an die Bundestags-Commission zur Ausgleichung des Kurtrierischen Schuldenwesens abzugeben sey."

1828. In dem im folgenden Jahre 1828 erstatteten ausführlichen Vortrag über das Kurtrierische Schuldenwesen, Sess. IV. §. 33. wurde auch dieser Reclamation S. 77. erwähnt und in Sess. XII. 1. Sep. Prot. §. 82. S. 233. dieselbe als eine derjenigen Forderungen der Kurtrierischen Gläubiger und Pensionisten bezeichnet, welche sich an die B. V. gewendet, und an das zum Austrägalgericht ernannte Oberapp. Gericht in Celle verwiesen worden, welches, im Falle die Hauptentscheidung (über die zwischen Preußen und Nassau in Ansehung des

*) Der klareren Uebersicht halber geben wir sowohl die einzelnen Reclamationen, welche in Bd. I. S. 379. u. flgde., als auch die, welche in den Zusätzen S. 933. u. flgde. enthalten und später hinzugekommen sind, mit den Fortsetzungen hier zusammen.

Kurtrierischen Schuldenwesens bestehende Differenz) dieses nicht überflüssig machen sollte, nach einem abgesonderten Austrägalverfahren, auf den Grund des Art. XXX. der W. Schl. A. über die streitige Vorfrage:

„zu welcher Gattung der Kurtrierischen Schulden, und in welchem Verhältnisse, die betheiligten Regierungen beizutragen, rechtlich verbunden seyen?"

im Namen und Auftrage des Bundes, den Rechten gemäß zu erkennen habe.

Siehe über diese Reclamation das Urtheil vom 8. Juni 1838, Prot. v. J. 1838, Sess. XVII. §. 201. S. 637. unten S. Anlage A. S. 145.

2) J. Stephan Ackermann.

Im Jahre 1825, Sess. VI. 2. Sep. Prot. S. 51. erstattete der Grßhzgl. und Hrzgl. Sächsische Gesandte Vortrag über eine Vorstellung des ehemaligen Kurtrierischen Hof-Kammerkanzlisten J. Steph. Ackermann zu Koblenz, welcher seinen Gehaltsrückstand von 1794 bis 1. Decbr. 1802 reclamirte. — Nachdem hierüber Preußen und Nassau i. J. 1826, Sess. II. Sep. Prot. S. 90. die verlangten Erklärungen abgegeben hatten, wurde in Sess. V. 2. Sep. Prot. S. 175. beschlossen: 1825. 1826.

„daß der Reclamant — in Erwägung, daß die Voraussetzungen des Artikels XXIX. und XXX. der W. Schl. A. in Ansehung des von ihm bei der hohen Bundesversammlung erfolgten Anbringens nicht vorhanden sind — von derselben abgewiesen werde."

3) von Meeß.

Im Jahre 1828 erstattete der Königl. Bayerische Gesandte, Sess. XII. 1. Sep. Prot. §. 84. S. 236. Vortrag über eine Reclamation des Hofgerichtsraths von Meeß zu Ehrenbreitstein, betreffend die ihm gebührende, volle reichsschlußmäßige, einbehaltene Pension, die bis zum 1. Juli 1828, 1479 Rthlr. 28 Gr. 11 Pf. Preuß. Courant betrage, ferner die weiteren Verzugszinsen und Kosten, und dann die volle Pension von 577 Rthlr. 14 Gr. 1 Pf., ob Preußen oder Nassau, und in welchem Maaße jeder dieser Staaten zu zahlen hätte. 1828.

Die verlangten Erklärungen von Preußen und Nassau erfolgten in Sess. XVII. §. 116. S. 316; (s. auch Beil. I.—III. S. 329—334.) ferner Sess. XX. §. 127. S. 359; worauf nach einem in Sess. XXII. §. 145. S. 427. erstatteten Vortrag S. 430. beschlossen wurde:

„daß, nachdem sich aus den gegebenen Erklärungen der Königl. Preußischen und Herzgl. Nassauischen Gesandtschaften ergeben

habe, daß in dem vorliegenden Falle durchaus kein Streit zwischen beiden allerhöchsten und höchsten Regierungen über die Verbindlichkeit, dem Reclamanten die ihn betreffende Pension zu entrichten, obwalte, und die Herzgl. Nassauische Regierung dem Bittsteller über seinen aus dem Art. LIX. des Reichsdeputationsrecesses hergeleiteten Anspruch auf den Fortbezug seines ganzen Dienstgehaltes im Pensionsstande den Rechtsweg bei den competenten Hrzgl. Gerichten vollkommen eröffne, so sey der Reclamant an das competente Hrzgl. Nassauische Gericht zu verweisen."

4) von Maehler.

1828. Im Jahre 1828 erstattete ferner der Königl. Bayerische Gesandte, in Sess. XIV. §. 100. S. 280., Vortrag über eine Reclamation des vormals Kurtrierischen Hofgerichtsraths v. Maehler, Gehaltsrückstand betreffend. — Seine ursprünglichen Reclamationen, sowohl bei dem früheren Landesherrn, als bei Frankreich, sowie später bei Nassau und Preußen, seyen ohne erwünschtes Resultat gewesen. — Im Jahre 1817 habe er sich an die gemeinschaftliche Commission, welche von Preußen und Nassau gemeinschaftlich zur Liquidation des Kurtrierischen Schuldenwesens aufgestellt worden, gewendet. Hierauf habe die Hzgl. Nassauische Special-Commission in Wiesbaden i. J. 1822 die liquide Totalität seines Gehaltsrückstandes vom Anfange d. J. 1795 bis zu dessen Wiederanstellung im Februar 1798, auf 1780 fl. 50 kr. festgesetzt, und davon sich, auf die an Nassau ursprünglich gefallenen Trierischen Landestheile $1\frac{1}{7}$ mit 254 fl. 26 kr. zur Last gesetzt; von Preußen habe er eine ganz abschlägige Antwort bekommen. — Er wende sich deßhalb an hohe B. V. mit der Bitte (S. 283.):

„1) daß die Frage, ob seine totale rückständige Besoldung von dem Hrzgl. Nassauischen Staate allein, oder in Concurrenz mit Preußen zu berichtigen sey, im gütlichen Wege dann so entschieden ausgetragen werde,

„2) als der rechtliche und billige Maaßstab der quantitativen Entschädigung selbst, mit gnädigster Berücksichtigung der, gegen des Hrzgl. Nassauischer Seits unter zu Grundelegung des ehemals Kurtrierischen Etatspreises angenommenen Vergütungs-Normals ausgeführten, und die Unanwendbarkeit dieser Aequivalentsbestimmung offen darlegenden Gründe.

„3) In jedem Falle aber eventuell huldvollst auszusprechen, an wen

er sich wegen seines Besoldungsguthabens mit Erfolg und in der Art hinzuwenden habe, daß er nicht ferner, allen bestehenden Grundsätzen des Rechts und der Humanität zuwider, unerhört belassen bleibe." —

Das ebendaselbst erstattete Gutachten spricht sich dagegen aus, dem in dieser Weise angebrachten Gesuch statt zu geben, denn (S. 284.):

„1) könnte dasselbe in keinem Falle auf Entscheidung der Hauptfrage im gütlichen Wege allein, sondern es müßte, in Entstehung desselben, auf Einleitung eines austrägalgerichtlichen Verfahrens gerichtet seyn.

„2) Was den quantitativen Maaßstab der Entschädigung, und die Beschwerde des Bittstellers wegen Anrechnung der Naturalien nach den Kurtrierischen Etatspreisen betrifft, so könne darein die B. V. ebensowenig, als das Austrägalgericht eingehen, sondern es müsse vielmehr dem Betheiligten überlassen seyn, sich diesfalls an die geeignete Behörde jenes Staates zu wenden, gegen welchen er sich desfalls beschwert glaube. —

„3) Was hingegen das dritte Gesuch betreffe, so dürfe es genügen, den Bittsteller auf den wegen Ernennung eines Austrägalgerichts zur Auseinandersetzung der wegen des Kurtrierischen Schuldenwesens bestehenden Differenzen gefaßten Beschluß zu verweisen."

Die B. V. beschloß hierauf zu Folge Antrags der Reclamations-Commission, daß diesem Gesuche nicht statt gegeben werden könne, jedoch der Reclamant von dem Beschlusse der B. V. in Kenntniß zu setzen sey, wodurch das Oberapp.-Gericht zu Celle als Austrägalgericht zur Auseinandersetzung der zwischen Preußen und Nassau und der freien Stadt Frankfurt in Ansehung des Kurtrierischen Schuldenwesens bestehenden Differenzen, sowie wegen der Forderungen mehrerer Kurtrierischer Staatsgläubiger und Pensionisten ernannt worden sey.

Ueber eine Eingabe der Wittwe des Bittstellers v. Maehler um Beschleunigung (Eingab. Prot. Nr. 25.) hielt der Königl. Sächsische Gesandte, Namens der Reclamations-Commission, i. J. 1837, Sess. XXVII. §. 303. S. 721. einen Vortrag, worin derselbe die vorhergegangenen Beschleunigungsversuche, sowie die darauf erfolgten Beschlüsse, anzieht. Auf seinen Antrag wurde (S. 723.) beschlossen: 1837.

„1) daß die Königl. Hannöverische Regierung auf den Grund des Art. XXII. der W. Schl. A. und Art. II. des Bundesbeschlusses über das Austrägalverfahren vom 3. August 1820, wiederholt

ersucht werde, nunmehr unverweilt die zur Beförderung der Entscheidung der genannten Austrägalsache nöthigen Verfügungen zu treffen, und wie solches geschehen, der B. V. anzuzeigen; —

„2) nach Einlangung dieser Anzeige aber die Reclamantin auf ihre Vorstellung vom 12. Sept. d. J. zu benachrichtigen, daß die B. V. wiederholt die Beendigung der Kurtrierischen Austrägalgerichtssache zu bewirken sich habe angelegen seyn lassen." —

Nachdem i. J. 1838, Sess. XVII. S. 629. ein Austrägalurtheil in diesem Kurtrierischen Schuldenwesen eingelaufen war, hatte die Wittwe von Maehler unter Nr. 40. des Eingaben-Registers eine neue Vorstellung an die B. V. gemacht, über welche der Königl. Sächsische Gesandte, Namens der Reclamations-Commission, i. J. 1839, Sess. XVI. §. 220. S. 587. Vortrag erstattete.

1839.

Die souveränen Staaten von Preußen und Nassau hätten — heißt es in dieser Vorstellung, wie eine Königl. Bayerische Ministerial-Entschließung vom 23. Mai d. J. besage — zum Vollzug des jüngst erlassenen austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, in Hinsicht des Kurtrierischen Schuldenwesens, Liquidations-Commissarien ernannt und denselben auch Vergleichsunterhandlungen über die noch unentschiedenen und zum weitern gerichtlichen Verfahren ausgesetzten Punkte aufgetragen, einstweilen aber um Instand mit weiteren gerichtlichen Vorschritten gebeten, welchem Verlangen das Königl. Hannöverische Oberapp. Gericht zu Celle entsprochen habe. —

Die Reclamantin bewögen vielfache Gründe zur gestatteten Einziehung einer Erkundigung bei hoher B. V., resp. deren Canzlei-Direction; — denn

„1) wisse sie nicht, ob die ernannten Commissäre die Liquidirung der Kurtrierischen Schulden in soweit zu bewerkstelligen hätten, daß sie ausmittelten, welche Schulden, dem erlassenen Austrägal-Erkenntnisse zufolge, dem Staate Preußen, und welche dem Staate Nassau zur Tilgung zugefallen seyen, — oder

„ob diese Commissäre die bereits dem einen und dem andern Staate zur Tilgung zugewiesenen Forderungen selbst erst richtig stellen sollten?

„2) wisse sie eben so wenig, ob ihre Forderung auch unter den zum weitern gerichtlichen Verfahren ausgesetzten Punkten mitbegriffen sey, oder nicht, — noch ob

„3) ihre Forderung dem Staate Preußen oder Nassau zur Tilgung anheimgefallen sey? —

„Eine Aufklärung über diese ihr unbekannten Sachverhältnisse müsse sie um so nothwendiger unterthänigst erbitten, als sich gemäß einer bei der Hzgl. Nassauischen General-Domänen-Direction II. gepflogenen Berechnung über den Gehaltsrückstand ihres verlebten Gatten eine Summe von 1,880 Gulden 50 Kreuzer entziffert habe, woran 354 Gulden 26 Kreuzer von dem Staate Nassau bereits bezahlt worden wären, und sonach noch 1526 Gulden 24 Kreuzer existirten; hieraus erhelle, daß je nachdem die von ihr erbetene Aufklärung ausfalle, die in ihrem Besitze (theils Originale, theils vidimirte Copien) seyenden Papiere in ihrer unbestreitbaren Eigenschaft sie möglicherweise schleunigst zum ersehnten Ziele führen könnten. —

„Sie bäte — bei ihrer schweren Lage — hohe B. V. um so dringender um baldigen Aufschluß, als dieser wohl geeignet seyn könnte, ein früheres, bei der Hrzgl. Nassauischen Regierung unmittelbar eingereichtes Gesuch kräftigst zu unterstützen, welches die Entschließung beziele, wonach die fragliche Regierung sich aussprechen möchte, ob sie ihre Forderung — und wenn — auf welche Weise und wie bald sie diese zu tilgen sich verpflichtet halte."

Die Commission stellte ihr Gutachten dahin aus, die Reclamantin dürfte zu bescheiden seyn:

„daß das Herzogthum Nassan im 24. Art. des mit der Krone Preußen abgeschlossenen, in der Königl. Preußischen Gesetzsammlung v. J. 1818, S. 98. abgedruckten Recesses v. J. 1816, die Auseinandersetzung mit den ehemaligen Kurtrierischen Dienern über ihre Besoldungsrückstände vor dem Jahre 1802 übernommen habe, der Reclamantin also überlassen bleibe, die Befriedigung ihres Anspruchs, soweit er gegründet sey, von der Hrzgl. Nassauischen Regierung abzuwarten, oder bei den Hrzgl. Nassauischen Landesgerichten zu verfolgen."

Da sich hierauf der Gesandte der 13ten Stimme der Hrzgl. Nassauischen Regierung Erklärung vorbehalten hatte, wurde (S. 589.) beschlossen:

„dieser Erklärung entgegenzusehen."

Dieselbe erfolgte Sess. XXII. §. 300. S. 874. dahin:

„In dem zwischen der Krone Preußen und dem Herzogthum

Nassau wegen Auseinandersetzung des Kurtrierischen Schuldenwesens anhängigen Austrägalprocesse sey über etwaige, an die vormals Kurtrierische Landrentamts-Kasse zu begründende Gehaltsrückstands-Forderungen aus der Kurtrierischen Verwaltungsperiode weder verhandelt worden, noch auch eine Entscheidung erfolgt, weil zwischen beiden Gouvernements darüber kein Streit bestanden habe, daß, nach dem schon vorher mit gegenseitiger Zustimmung ausgemittelten Concurrenzverhältniß, die rechte Rheinseite nur ein Drittheil davon zu übernehmen habe. Es könne daher auch aus dem austrägalgerichtlichen Erkenntniß ein Anspruch auf Uebernahme solcher Gehaltsrückstands-Forderungen nicht hergeleitet werden. — Dagegen sey auf den Grund des für die Uebernahme und Vertheilung der Kurtrierischen Kammerlasten zwischen der rechten und linken Seite des Rheins nunmehr definitiv festgesetzten Concurrenzverhältnisses von dem Hrzgl. Nassauischen Gouvernement stets die Verbindlichkeit anerkannt worden, das von den vormals Kurtrierischen Landestheilen rechter Rheinseite, anstatt des früher angenommenen Siebentheils, darnach zu übernehmende Drittheil solcher Gehaltsrückstands-Forderungen aus der, nach Art. 24. des unterm $\frac{1}{1}\frac{1}{0}$. Decbr. 1816 mit der Krone Preußen abgeschlossenen Vollziehungsrecesses, nach wie vor unter Hrzgl. Nassauischer Verwaltung verbliebenen Kurtrierischen Cameral-Arreragen-Kasse, welche in Folge der austrägalgerichtlichen Entscheidung weitere Zahlungsmittel zu erwarten habe, so weit diese reichen, berichtigen zu lassen.

„Die Frau Reclamantin, welche sich gleichzeitig mit einem ähnlichen Gesuch an die Hrzgl. Regierung gewendet hätte, sey demgemäß bereits unter dem 9. August l. J. durch die, mit Regulirung des Kurtrierischen Schuldenwesens beauftragten Hrzgl. Commissarien hiervon mit der weiteren Eröffnung in Kenntniß gesetzt worden, daß die rechtsrheinische Rate des auf die Summe von 1780 Gulden 50 Kreuzern liquid gestellten Gehaltsrückstandes ihres verlebten Ehegatten zu einem Drittheil 593 Gulden 26⅔ Kreuzer betragen habe, und daß die, nach Abzug der bereits mit 254 Gulden 26 Kreuzern darauf geleisteten Zahlungen verbleibende Restforderung von 339 Gulden 10 Kreuzern berichtigt werden solle, wenn sich dieselbe vorerst über ihre Berechtigung zum Bezug dieses Betrags werde ausgewiesen haben.

„Unterm 30. August l. J. habe hierauf die Frau Reclamantin vorstehender Auflage entsprochen und unter Vorlegung eines, sie zur Einkassirung des fraglichen Restguthabens von 339 Gulden 10 Kreuzern legitimirenden gerichtlichen Zeugnisses um dessen Auszahlung gebeten."

„Es sey daher nunmehr die betreffende Behörde, die Zahlung zu leisten, angewiesen, auch die Frau Reclamantin davon benachrichtigt worden, und habe somit die Reclamation derselben dadurch ihre Erledigung gefunden.

Diese Erklärung wurde S. 875. der Reclamations-Commission zugewiesen.

Den Vortrag Namens derselben erstattete der Kurfürstl. Hessische Gesandte in Sess. XXIII. §. 319. S. 914., und spricht sich in dem Gutachten im Wesentlichen folgendermaßen aus:

Die Reclamantin habe, ihrer eigenen Angabe nach, bei ihrer letzten Eingabe hauptsächlich beabsichtigt, durch die sich erbetene Auskunft ein damals noch unerledigtes Gesuch zu unterstützen, welches sie früher an die Hrzgl. Nassauische Regierung unmittelbar gerichtet hatte, um zu erfahren, ob Höchstdieselbe die fragliche Forderung anerkenne, und bejahenden Falles, auf welche Weise und wie bald sie Zahlung zu leisten Willens sey?

Diese Absicht sey durch die hierauf später von Seiten der Hrzgl. Regierung erfolgte Antwort und Zahlungsanweisung bereits erreicht, und insofern könne die vorliegende Reclamation allerdings auch als erledigt betrachtet werden. — Allein, ob die Reclamantin die Auskunft genügend findet, welche sie über den Stand des Kurtrierischen Schuldenwesens von der Hrzgl. Nassauischen höchsten Regierung inmittelst erhalten habe, und ob Erstere hinsichtlich ihrer vermeintlichen Restforderung im Betrage von 1,526 Gulden 24 Kreuzern durch die darauf weiter angewiesenen erhaltenen 339 Gulden 10 Kreuzer befriedigt worden sey, sind Fragen, deren Erörterung noch nöthig erscheine, um die Reclamation für gänzlich erledigt ansehen zu können.

Diese Erörterungen können jedoch erst nach vorgängigem weitern Anrufen der Reclamantin eintreten.

Dem Commissionsantrage gemäß wurde hierauf unter allgemeiner Zustimmung S. 915. beschlossen:

„bei dem Inhalte der Hrzgl. Nassauischen Erklärung, das vorliegende Gesuch vor der Hand auf sich beruhen, die Reclamantin aber — die keinen hiesigen Anwalt bestellt habe —

durch gefällige Vermittelung der Königl. Bayerischen Gesandtschaft mit der Lage der Sache bekannt machen zu lassen."

5. Joh. Danzi.

1828. In demselben Jahre 1828, Sess. XIV. §. 101. S. 284. erstattete der Königl. Bayerische Gesandte Vortrag über eine Reclamation des Joh. Danzi, ehemaligen Kammermusikus des Kurfürsten von Trier, betreffend einen Besoldungsrückstand vom 1. April 1795 bis zum 9. Juli 1802, im Betrage von 4,364 fl.

Der Reclamant motivirte sein Gesuch durch keine Beziehung auf irgend eine Bestimmung der B. A.; auch führte er nicht an, ob er sein Gesuch bereits gehörigen Orts angebracht und ob und welche Entschliessung er darauf erhalten habe.

Die Commission sey der Ansicht, heißt es in dem Vortrag:

„daß es sich keineswegs um eine reichsschlußmäßige Besoldungsforderung handele, da Danzi, welcher schon unter dem 9. Juli 1802 aus Kurf. Diensten getreten sey, die Bestimmungen des §. 59. des erst unter dem 25. Februar 1803 erschienenen Reichsdeputationshauptrecesses für sich nicht in Anspruch nehmen könne;

„daß seine Forderung als ein Anspruch auf einen Besoldungsrückstand, ebenso wie andere Currentforderungen, bei der von Seiten Preußens und Nassaus in Coblenz gemeinsam i. J. 1817 niedergesetzten Liquidationscommission, welche die Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderung öffentlich aufforderte, anzubringen sey."

— „Ohne darauf einzugehen, ob Danzi seine Forderung bei der Liquidationscommission gehörig angebracht habe, oder in wiefern er, im entgegengesetzten Falle, als praeclubirt zu befürchten sey, bleibe es ihm überlassen, in Folge des zu gewärtigenden Austrägalerkenntnisses, sich an die betreffenden Regierungen zu wenden, und bei denselben nach dem ausgesprochenen Verhältnisse die Befriedigung seiner Forderung seiner Zeit nachzusuchen, und im geeigneten Wege zu verfolgen."

Der zufolge Antrags gezogene Beschluß S. 286. lautet:

dem Bittsteller mit seinem ungeeignet angebrachten Gesuche, unter Rückgabe der Originalbeilagen abzuweisen, denselben jedoch von der Ernennung des Austrägalgerichts in der Kur-

trierischen Schulden-Angelegenheit und dem deshalb gefaßten Beschlusse Kenntniß zu geben.

Zwölf Jahre später, i. J. 1840, Sess. XIII. §. 182. S. 318. u. flgde. erstattete der Grßhzgl. Mecklenburgische Gesandte, Namens der Reclamations-Commission Vortrag über eine Eingabe des L. E. Danzi alleinigen Erben des obigen Reclamanten J. Danzi, worin derselbe unter Anführung des früher hierüber Verhandelten bemerkt, daß sich seitdem die Sache durch das inzwischen publicirte Austrägalerkenntniß des Ob.-App.-Ger. zu Celle vom 8. Juni 1838. zu Gunsten des Reclamanten bedeutend geändert habe, indem dasselbe das Ratenverhältniß der gesammten Schulden feststelle, und in der Beurtheilung der Rechte einzelner Gläubiger den Maaßstab für Behandlung der noch unentschiedenen Reclamationen der übrigen an Handen gebe. 1840.

(§. 2.) Nach den beigefügten, schon einmal bei hoher B. V. producirt gewesenen Documenten sey der verstorbene Danzi am 21. November 1783 mit einem jährlichen Gehalt von 500 Gulden bei der Kurtrierischen Hofcapelle angestellt worden, welches unter dem 23. December 1785 um 100 Gulden jährlich erhöht worden wäre; endlich sey derselbe am 9. Juli 1802. aus dem Kurfürstlichen Dienste entlassen worden; — der Gehalt sey bis zur Occupation des linken Rheinufers durch die Französischen Heere (1. April 1795) ausbezahlt, mithin betrage der Gehaltsrückstand bis zur Entlassung noch 4,364 Gulden Capital mit Zinsen von den einzelnen Verfallsterminen an.

(§. 3.) Ob zwar des Reclamanten Vater nicht zu denjenigen Gläubigern gehöre, welche das Austrägalerkenntniß erwirkt, so sey doch die Frage: ob er sich auf dessen Bestimmungen berufen könne, schon im Voraus zu Gunsten desselben dadurch entschieden, daß hohe B. V. den Vater, unter Mittheilung des Beschlusses vom 16. Mai 1828, auf das künftige Austrägalerkenntniß verwiesen habe. — Die Reclamation des J. Danzi sey schon vor Erlassung des Beschlusses vom 16. Mai 1828 bei der B. V. übergeben worden, mithin ergreife dessen Bestimmung die Forderung selbst.

Zwar seyen mit beiden betreffenden hohen Regierungen noch keine besondere Verhandlungen über die Reclamation gepflogen worden, dies relevire indessen nicht, weil nur die Vorfrage zu entscheiden gewesen wäre: zu welcher Gattung der Schulden und in welchem Verhältnisse die betheiligten Regierungen beizutragen verbunden seyen. — Die diesseitige Forderung sey ausdrücklich auf die Hofkammer angewiesen worden, so daß das Ratenverhältniß bei den Regierungen keinem Zwei-

fel unterliegen könne. — Eine Bezugnahme auf die Bestimmungen des Erkenntnisses sey — bei der allgemeinen Fassung der Vorfrage, und da nach S. 654. der Entscheidungsgründe das Dasein noch unbekannter Landesschulden kein Hinderniß der Entscheidung bilde — ganz unbedenklich.

(§. 4.) Nach dem Erkenntniß habe zu den Kammerschulden die linke Rheinseite zwei Drittel und die rechte ein Drittel zu contribuiren; dieses letzte Drittel sey zwischen Preußen und Nassau muthmaßlich zu 30 und zu 70 vom Hundert zu repartiren, so daß Preußen im Ganzen 3345 Gulden 44 Kreuzer Kapital, Nassau 1018 Gulden 16 Kr. Kapital, sammt beiderseits entsprechenden Zinsen von der Schuld zu tragen habe. — Reclamant glaube nun berechtigt zu seyn, bei hoher B. V. auf eine Weisung zur Zahlung dieser Beiträge von Seiten der betreffenden Regierungen anzutragen.

(§. 5.) Da beide hohen Regierungen Vergleichs-Commissarien ernannt und davon hohe B. V. in Kenntniß gesetzt hätten, damit die einzelnen Gläubiger dahin verwiesen werden könnten, so bitte Reclamant, an die ihm unbekannten Commissarien verwiesen zu werden.

(§. 6.) Schon am 28. März 1818 habe der Vater sich an den damals mit der Sache beauftragt gewesenen Königl. Preußischen Landrath und am 9. Juli 1823 an die Hrzgl. Nassauische Domänendirection wegen seiner Befriedigung gewandt, wiewohl ohne Erfolg; die abschlägigen Bescheide könnten nicht producirt werden, deren Existenz sey indessen nach den von Preußen in neuester Zeit in ähnlichen Sachen erlassenen Verfügungen nicht zu bezweifeln.

(§. 7.) Der Einwand einer eingetretenen Präclusion sey theils schon in der Austrägalsentenz mit der Bemerkung verworfen worden, daß die einzelnen Gläubiger gegen Frankreich nicht zu liquidiren gehabt, anderen Theils sey — in Beziehung auf die Aufforderung Königl. Preußischer Behörden zu bemerken, daß der Gläubiger damals noch gar keinen beklagten Theil vor sich gehabt hätte und daß folglich durch etwaige Unterlassung einer Anmeldung kein Nachtheil entstehen können. — Noch weniger Nachtheil könne die Nichtanmeldung der Ansprüche haben, wenn die erlassenen Aufforderungen nur ein Arrangement der Königl. Regierung mit den Gläubigern bezweckt hätten.

(§. 8.) Wenn eine bloße Vollstreckung der Austrägalsentenz für den vorliegenden Fall, oder die Verweisung der Sache an die Vergleichs-Commissarien bedenklich erscheinen sollte, so richte Reclamant

eventualiter den Antrag auf Einleitung eines besonderen Austrägalverfahrens auf den Grund des Art. XXX. der W. Schl. Akte.

(§. 9.) Des Reclamanten Schlußbitte sey dahin gerichtet:

daß entweder das Austrägalurtheil auf vorliegenden Fall nach dem angegebenen Ratenverhältniß, gegen die Krone Preußen und das Hrzgth. Nassau an Kapital und Zinsen sofort zur Anwendung gebracht würde, — oder daß die Sache an die bestehende Vergleichs-Commission beider Regierungen verwiesen — oder aber daß endlich eine besondere Austrägalinstanz auf Grund des Art. XXX. der W. Schl. A. eingeleitet werde.

In dem S. 319. hierüber erstatteten Gutachten ist der i. J. 1828 gefaßte Bundesbeschluß von neuem angezogen, ferner auch aus dem Gutachten der damaligen Reclamations-Commission bemerkt worden: daß die Bestimmung des §. 59. des Reichsdeputations-Recesses vom 25. Februar 1803 auf die Forderung des Reclamanten, welcher schon am 9. Juli 1802 aus Kurfürstl. Diensten getreten sey, keine Anwendung leide; daß selbige bei der gemeinsam in Coblenz i. J. 1817 niedergesetzten Liquidations-Commission anzubringen gewesen wäre, und daß es dem Reclamanten überlassen bleiben müsse, in Folge des zu gewärtigenden Austrägalerkenntnisses sich an die betreffenden Regierungen zu wenden und die Befriedigung der Forderung seiner Zeit nachzusuchen.

Dieses Erkenntniß sey nun zwar erfolgt, Reclamant habe jedoch keine Schritte wegen seiner Befriedigung gethan, indessen hätten die Regierungen von Preußen und Nassau in anderen Reclamationsangelegenheiten die Anwendlichkeit des Erkenntnisses auf Forderungen der vorliegenden Art in Abrede genommen. — Die Reclamations-Commission beziehe sich auf die von ihr über ähnliche Reclamationen (§. 101. und 170. d. Prot. v. 1840) erstatteten Vorträge, worauf auf ihren Antrag auch hierin S. 320. beschlossen wurde:

„die höchsten Regierungen von Preußen und Nassau zu ersuchen, sich in den Erklärungen, um deren Abgabe Höchstsie in der 7. und 12. dießjährigen Sitzung ersucht seyen, auch über die jetzt vorliegende Reclamation zu verbreiten."

Diese über mehrere Reclamationen *) sich verbreitenden Erklärungen

*) L. E. Danzi. S. 90; des Obersten Seiz. S. 103; von Wallmenich, S. 125, und der verehelichten Brion, geb. Vollmar. S. 133.

1841. erfolgten im folgenden Jahre 1841, Sess. VII. §. 99. S. 153. von Preußen, welches in einer sehr ausführlichen Darstellung*) sowohl durch historische als staats- und völkerrechtliche Gründe zu unterstützen sucht:

„daß die Krone Preußen bei allen, auf das Kurtrierische Cameralschuldenwesen sich beziehenden Gehalts- und Pensions-Ansprüchen aus der Zeit von 1794 bis zum 1. Dezember 1802, mögen dieselben zu Lasten des linken oder rechten Rheinufers erhoben werden, sich, mit ihren unmittelbaren eigenen Kassen sowohl, als auch mit ihrem Antheile an dem Französischen Aversionalfond, außer jeglichem Schuldnexus befinde, und daß ferner für hohe B. V., weder auf Grund der im Art. XV. der W. A. festgesetzten Garantieübernahme, noch auf Grund der im Art. XXIX. der W. Schl. A. getroffenen Bestimmung hinsichtlich des Falls einer Justizverweigerung, Veranlassung zu irgend einer weiteren Einschreitung in dieser Angelegenheit vorhanden sey."

Die eben daselbst erfolgte Hrzgl. Nassauische Erklärung S. 170. sucht gleichfalls zu begründen,

daß die in Anspruch genommene Einschreitung dieser hohen Versammlung in keiner Beziehung gegründet erscheine — auch übrigens in keinem Falle der außergerichtlichen oder gerichtlichen Verfolgung solcher Forderungs-Ansprüche des Reclamanten Hindernisse entgegenstünden, zu deren Beseitigung eine bundesverfassungsmäßige Einschreitung der B. V. veranlaßt seyn könnte.

Ueber diese, der Reclamations-Commission zugewiesenen Erklärungen erstattete in Sess. XIV. §. 164. S. 297. der Grßh. Mecklenburgische Gesandte Vortrag und Gutachten**). Letzteres spricht sich folgendermaßen aus:

„die Forderungen, von denen es sich hier handele, bezielten Gehalts- oder Pensions-Rückstände der Diener des vormaligen Kurstaates Trier, aus dem Zeitraume von 1794 bis zum 1. Dezember 1802; nur die Ansprüche der Ehefrau des Mundkochs Brion ergriffen theilweise einen späteren Zeitraum, die von Nassau zu vertreten übernommen seyen; wegen sämmt-

*) Da die Darstellung selbst zu geben, der Zweck dieser Fortsetzung nicht erlaubt, ein Auszug hieraus aber nicht wohl thunlich ist, so glaubte der Verfasser es am Entsprechendsten, das hierüber erstattete Gutachten größtentheils beizufügen.

**) Siehe auch unten Oberst Seiz. S. 103; von Wallmenich. S. 125; verehelichte Brion, geb. Vollmar. S. 133.

licher Forderungen würde das Cameralvermögen des vormaligen Kurstaats Trier in Anspruch genommen; da dieses auf beiden Rheinseiten belegen war, so sey die Sache nach einem zweifachen Gesichtspunkte zu betrachten.

„In Hinsicht der Competenzfrage sey die Sache nach einem vierfachen Gesichtspunkte zu betrachten und zu untersuchen:

1) wie weit die im Art. 15. der B. A. enthaltene Garantie der Bestimmungen des Reichsdep. Hpt.-Schl. v. 25. Febr. 1803 die Competenz begründe?
2) welchen Einfluß das von dem Königl. Hannöverschen Ob.-App. Gerichte zu Celle am 8. Juni 1838 publicirte austrägalgerichtliche Erkenntniß, in Grundlage der definitiven Executionsordnung vom 3. August 1820, auf die verschiedenen Reclamationen habe?
3) ob die Bestimmung im Art. XXX. der W. Schl. A., oder endlich
4) die des Art. XXIX. derselben zur Anwendung kommen?"

„Die Reclamations-Commission habe in verschiedenen früheren Vorträgen die Ansicht geäußert, daß hier von Kammerschulden die Rede wäre, die nach §. 77. und §. 78. des Reichsdep. Hauptschlusses von den dermaligen Besitzern der Kurtrierischen Landestheile zu übernehmen seyen, und da Art. XV. der B. A. jene Bestimmungen in Betreff des Schuldenwesens und der festgesetzten Pensionen garantire, so sey die Competenz hoher B. V. im Allgemeinen begründet."

„In der Königl. Preußischen Erklärung werde mit mehrerem ausgeführt, daß die Ansprüche die Garantie des Bundes entbehrten; es sey richtig, daß die hier zu Frage stehenden Bestimmungen des Reichsdep. Hauptschlusses v. 25. Februar 1803 die damals schon an Frankreich abgetretenen deutschen Landestheile der linken Rheinseite nicht ergreifen, sondern nur die rechte Rheinseite; indessen werde die Frage wegen der Garantie hier füglich zu umgehen seyn, da es nicht in der Absicht hoher B. V. liegen könne, von dem Rechte, die Sache selbst zu entscheiden, Gebrauch zu machen, nachdem durch die am 30. Sept. 1839 in der Reclamationssache des Obersten Seitz und des Grafen von Leiningen Neudenau, nach vorheriger Instructionseinholung gefaßten Bundesbeschlüsse eine Entscheidung des Bundes in der Sache selbst nicht erfolgt sey,

vielmehr die Reclamanten zur Betretung des Rechtsweges verwiesen worden seyen. — Die Reclamanten hätten darauf angetragen, daß auf den Grund der W. Schl. A. das von dem Königl. Hannöverischen Ob.-App.-Ger. zu Celle am 8. Juni 1838 gesprochene austrägalgerichtliche Erkenntniß, rücksichtlich ihrer Forderungen, executivisch vollzogen werde; sie alle gehörten nicht zu denjenigen Gläubigern, welche das Erkenntniß mit veranlaßt hätten; indessen würde, nach Ansicht der Commission, dieser Umstand allein nicht entscheidend seyn. — Wäre das rechtskräftige Erkenntniß nach seinen Entscheidungsgründen und Grundsätzen auf Forderungen der vorliegenden Art im Allgemeinen anwendlich, so würde der obgedachte Umstand die Reclamanten des Rechts, den festgesetzten Vertheilungsmaaßstab für sich in Bezug zu nehmen, nicht berauben. — Beide Regierungen bestritten indessen die Anwendlichkeit des Erkenntnisses, beide erklärten, daß rücksichtlich der zur Frage stehenden Forderungen keine Differenz bestehe, noch früher bestanden habe."

„Durch Beschluß vom 16. Mai 1828 sey dem Königl. Hannöverischen Ob-App.-Gericht zu Celle die Frage wegen Auseinandersetzung des Kurtrierischen Schuldenwesens auf den Grund des Art. XXI. der W. Schl. A. übertragen, und dabei zur Pflicht gemacht worden, rücksichtlich der sich gemeldet habenden Gläubiger, wenn die Hauptentscheiduug dieß nicht überflüssig mache, nach einem abgesonderten Austrägalverfahren auf dem Grund des Art. XXX. der W. Schl. A. zu erkennen."

„Ein solches abgesondertes Verfahren nebst Entscheidung habe bisher aus den von dem Ob.-App.-Gericht zu Celle angeführten Gründen nicht statt gehabt; auch seyen, nach Anzeige beide höchsten Regierungen übereingekommen, die Vollziehung des Austrägalerkenntnisses, unter einstweiliger Aussetzung jeden weiteren Verfahrens, nun durch eine gemeinschaftlich zu ernennende Commission zu bewirken."

„Wenn aber auch die Reclamanten zu denjenigen Gläubigern gehörten, welche das Erkenntniß veranlaßt hätten, und wenn solches auch für Vertheilung deren Forderungen im Allgemeinen maaßgebend seyn möchte, so würde dem Antrag wegen executivischer Vollziehung des Erkenntnisses doch die gebetene Folge nicht gegeben werden können; die Einleitung eines Aus-

trägalverfahrens nach Art. XXX. der Schl. A. setzte eine bescheinigte Privatforderung und eine zwischen verschiedenen Regierungen obwaltende Differenz wegen deren Vertretung voraus; nur hierüber entscheide das Austrägalgericht, nicht über die Richtigkeit und den Bestand der Forderung selbst, diese sey im vorkommenden Falle erst demnächst gegen diejenige Regierung, welche im Austrägalverfahren zur Vertretung schuldig erkannt sey, bei den competenten Landesgerichten auszumachen; nun erkennten aber beide Regierungen die Forderung nicht an, nähmen deren Richtigkeit vielmehr in Abrede. — Wenn nun hiernach dem auf Vollziehung des Erkenntnisses gerichteten Gesuche nicht Statt zu geben sey, so halte die Reclamationscommission auch das weitere eventuelle Gesuch wegen Einleitung eines besonderen Austrägalverfahrens nach Art. XXX. der Schl. A. nicht statthaft. — Beide Regierungen haben nämlich wiederholt erklärt, daß ein Streit oder Zweifel wegen Vertretung der Forderuug nicht existire; Preußen habe es anerkannt, daß die geltend gemachten Ansprüche zu den Kammerschulden zu rechnen, und von Preußen für die linke Rheinseite zu ⅔ des Ganzen zu vertreten wären, es habe sich zu dem Ende selbst auf den Inhalt des austrägalgerichtlichen Erkenntnisses bezogen, und Nassau bestreite es nicht, daß ⅓ der rechten Rheinseite zur Last falle, und daß solches Drittheil, wegen eines mit Preußen am ¼. Dezember 1816 abgeschlossenen Vertrags, ganz von Nassau zu vertreten wäre. — Diese Uebernahme von Seiten Nassaus sey jedoch an eine Bedingung geknüpft, indem es die Forderung nur so weit übernehmen wolle, als die sogenannte, aus älteren Kurtrierischen Aktivis gebildete Cameral-Arreragenkasse zu deren Deckung ausreiche; Preußen wolle, daß die, für den Fall, daß die Kasse nicht hinreiche, entstehende Frage, wegen der Verpflichtung zur Uebernahme eines allenfallsigen Deficits beizutragen, zur weitern Verhandlung völlig frei und offen bleibe." — Die Commission pflichtet dieser Ansicht bei.

„Die von einigen Reclamanten geäußerte Vermuthung, es werde bei Betretung des Rechtsweges von den Gerichten die Entscheidung der Sache wiederholt aus dem Grunde abgelehnt werden, weil das Concurrenzverhältniß beider höchsten Regierungen nicht feststehe, könne bei den jetzt eintretenden Verhältnissen für begründet nicht geachtet werden."

„Die Reclamationscommission müsse hierauf auf den, hoher B. V. schon in früheren Vorträgen ertheilten Antrath zurück kommen, daß nämlich sämmtliche Reclamanten zur Verfolgung ihrer Gerechtsame an die competenten Landesgerichte zu verweisen seyen; denselben werde jedoch, in Grundlage der von beiden Regierungen abgegebenen Erklärungen, zu eröffnen seyn, daß von der Krone Preußen wegen der linksrheinische Gebietstheile des vormaligen Kurstaats Trier ⅔ gesammter Forderungen, vom Hrzgthm. Nassau aber, wegen der rechtsrheinischen Gebietstheile, nach einer am 1/4. Dezember 1816 mit Preußen getroffenen Vereinbarung wegen der erhaltenen älteren Kurtrierischen Einnahmerückstände, das weitere Drittheil zu vertreten wäre. — Daß beide höchsten Regierungen den Rechtsweg nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen ihrer Staaten nicht verschließen werden, sey bei derer bekannten Gerechtigkeitsliebe in keiner Art zu bezweifeln, und so könne denn von gehemmter oder verweigerter Rechtspflege hier keine Rede seyn, auch sey von keiner Seite auf den Art. XXIX. der Schl. A. Bezug genommen worden. — In diesem, bei den verschiedenen Landesbehörden eventualiter eintretenden Verfahren, werden dann diejenigen Gründe, welche von beiden höchsten Regierungen gegen den Bestand und die Richtigkeit der verschiedenen Ansprüche — von Nassau aber insbesondere gegen die Forderung des Kurtrierischen Raths von Wallmenich und der verehelichten Brion — und von Preußen aus Veranlassung der bestehenden Staatsverträge vorgebracht seyen, ihre Würdigung finden, die Commission habe daher nicht nöthig, darauf einzugehen."

„Die Hrzgl. Nassauische Regierung deute in den abgegebenen Erklärungen nur auf eine bedingte und beschränkte Eröffnung des Rechtswegs hin, indem sie rechtlich begründete Forderungen nur so weit befriedigen wolle, als die sogenannte Kammer-Arreragenkasse dazu die Mittel besitze. — Es dürfe nun wohl angenommen werden, daß die zu dieser Kasse gehörigen älteren Kurtrierischen Aktiva in so langer Zeit werden eingegangen seyn, und daß also in dieser Hinsicht die Befriedigung rechtlich begründeter Forderungen keinen Anstand erleiden werde; ob aber diese Aktiva zur Befriedigung aller Gläubiger hinreichen, darüber fehlten alle Nachweisungen; wäre dieß nicht der Fall, so

würde, wie in der Königl. Preußischen Erklärung bemerklich gemacht sey, eine weitere Verhandlung einzutreten haben, und die Sache dann möglicher Weise auf den Grund des Art. XXX. der Schl. A. nochmals an die B. V. kommen können."

„Die Krone Preußen drücke dagegen die Ansicht aus, daß wegen der für die linke Rheinseite zu vertretenden ⅔ der Forderungen, nach bestehenden Landeseinrichtungen, der Rechtsweg nicht zu eröffnen seyn werde, und suche im Voraus der Berufung auf die Bestimmung in Art. XXIX. der W. Schl. A. zu begegnen; indessen seyen keine Beschwerden wegen verweigerter Justiz erhoben, und die Reclamationscommission habe nicht nöthig, auf diesen Theil der Erklärung einzugehen."

„Die Reclamationscommission richte schließlich den Antrag zum Beschlusse dahin:

„1) es sey dem vormaligen Kurtrierischen Rath von Wallmenich zu Schwabmünchen — der Ehefrau des Kurtrierischen Mundkochs Brion, geb. Vollmar, zu Augsburg — dem Handelsmann Danzi dahier — und dem Königl. Preußischen Oberst a. D. Seitz zu Pfaffendorf — auf ihre Eingaben zu eröffnen, daß weder den Gesuchen wegen Vollziehung des am 8. Juni 1838 vom Königl. Hannöverischen Ob.-App.-Ger. zu Celle in der Kurtrierischen Schuldangelegenheit publicirten austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, noch den auf Einleitung eines Verfahrens nach Art. XXX. der W. Schl. A. gerichteten Anträgen Folge gegeben werden könne."

„Dagegen bleibe es ihnen überlassen, ihre aus der Zeit vor dem 1. Dezember 1802 herrühenden Forderungen, falls sie sich damit durchzukommen getrauten, zu ⅔ bei den Königl. Preußischen und zu ⅓ bei den Hrzgl. Nassauischen Behörden, — in soweit sie aus späterer Zeit herrührten, aber ganz bei Letzteren zu verfolgen;

ferner sey

„der allerhöchsten Königl. Preußischen und der Hrzgl. Nassauischen Regierung hiervon Nachricht zu geben."

Auf diesen Antrag behielt sich der Königl. Preußische Gesandte S. 302 das Protokoll offen, macht zugleich aber nochmals auf den wesentlichen Unterschied aufmerksam, welcher zwischen den beiden, hier in Frage stehenden Kategorieen von Gehalts- und Pensions-Rückstandsforderungen gegen Kurtrier aus der Zeit vor dem 1. Dezember 1802. bestehe.

Die Gesandschaft erneuerte daher, ohne einer Belehrung der Reclamanten über das Vertretungsverhältniß der beiden Rheinufer entgegen zu seyn, ihren Antrag,

> daß die Bittsteller mit ihrem, gegen die Königl. Regierung als Besitzerin der linksrheinischen Theile von Kurtrier gerichteten, zur Competenz hoher B. V. in keiner Weise erwachsenen Forderungen lediglich zurückgewiesen werden möchten.

Die B. V. beschloß hierauf auf Präsidialantrag

> „über den Commissionsantrag binnen vier Wochen Instructionen einzuholen."

Die erste Abstimmung hierauf erfolgte von Preußen, in Sess. XVI. §. 176. S. 323, — worin sich im Wesentlichen unter Beziehung auf die früheren Erklärungen wiederholt ausgesprochen: „die Königl. Regierung vermöge weder aus dem Ausschußvortrag, noch anderweit Gründe zu erkennen, aus denen, im Widerstreit mit früheren Bundesbeschlüssen, die hohe B. V. in Ansehung der zu Lasten des linken Rheinufers erhobenen Ansprüche der fraglichen Kategorie für competent erachtet werden könnte, den Reclamanten durch Verweisung derselben an die Königl. Landesbehörden gewissermaßen Hoffnungen zu erwecken, welche die Königl. Regierung gänzlich unerfüllt lassen müßte. — — — Sie glaube deßhalb einer ihrem Antrage entsprechenden Beschlußnahme h. B. V. auch jetzt mit Zuversicht entgegensehen zu dürfen." Königr. Sachsen tritt in Sess. XVIII. §. 196. S. 361., sowie Grßhrzthm. und Hrzgthm Sachsen in Sess. XIX. §. 202. S. 370. den Commissionsanträgen bei, deßgleichen motivirt Grßhrzthm. Mecklenburg in Sess. XX. §. 221. S. 410.; während ebendaselbst Grßhrzgthm. Hessen dahin stimmt, daß die Reclamanten den in der B. V. abgegebenen Erklärungen der Königl. Preußischen Gesandtschaft gemäß zu bedeuten seyen. — Hannover will in Sess. XXI. §. 235. S. 486. dem Commissionsantrag nur in soweit beitreten, als er den Reclamanten zu erkennen gibt, daß ihren an die deutsche B. V. gebrachten Gesuchen nicht Statt gegeben werden könne, während ebendaselbst Niederlande wegen Luxemburg für die pure Abweisung und die 15te Stimme für Beitretung zu den Commissionsanträgen stimmt. — Letzterem beistimmend, erklären sich in Sess. XXII. §. 244. S. 492. Oesterreich, Bayern, Baden, Dänemark wegen Holstein und Lauenburg und die freien Städte. Die 13te und 16te Stimme schließen sich der Stimmenmehrheit an; Würtemberg erklärte, den Beschluß nicht aufhalten zu wollen; der Kurhessische Gesandte äußerte, sich ohne Instruction zu befinden.

Da nun nach den vorliegenden Abstimmungen sich die Stimmenmehrheit für die Commissionsanträge erklärte, so wurde in deren Gemäßheit S. 492 beschlossen:

„1) Es sey dem vormaligen Kurtrierischen Rath von Wallmenich zu Schwabmünchen, — der Ehefrau des Kurtrierischen Mundkochs Brion, geb. Vollmar, zu Augsburg, — dem Handelsmann Danzi dahier — und dem Königl. Preußischen Obersten a. D. Seitz zu Pfaffendorf — auf ihre Eingaben zu eröffnen, daß weder den Gesuchen wegen Vollziehung des am 8. Juni 1838. vom Königl. Hannöverischen Ob.-App.-Ger. zu Celle in der Kurtrierischen Schuldangelegenheit publicirten austrägalgerichtlichen Erkenntnisses nach den auf Einleitung eines Verfahrens nach Art. XXX. der W. Schl. A. gerichteten Anträgen Folge gegeben werden könne."

„Dagegen bleibe es ihnen überlassen, ihre aus der Zeit vor dem 1. Dezember 1802. herrührenden Forderungen, falls sie sich damit durchzukommen getrauten, zu zwei Drittel bei den Königl. Preußischen und zu einem Drittel bei den Hrzgl. Nassauischen Behörden — in so weit sie aus späterer Zeit herrührten, aber ganz bei letzteren — zu verfolgen; ferner sey

„2) der allerhöchsten Königl. Preußischen und der Hrzgl. Nassauischen Regierung hiervon Nachricht zu geben."

6) Wittwe Gattermann.

Im Jahre 1830 erstattete der Grßhzgl. Badische Gesandte, Sess. XXVI. §. 207. S. 906., Vortrag über eine Reclamation der Wittwe Gattermann, betreffend die Vergütung einer für das Kurfürstlich Trierische Rentamt St. Wendel angeblich aus eignen Mitteln gezahlten Kriegscontribution ihres Gatten in seiner Eigenschaft als Kurfürstl. Beamte von 12,000 Livres. 1830.

In dem ebendaselbst hierüber erstatteten Gutachten wurde unter anderem angeführt, es sey wohl dargethan, daß auf die Reclamation von den Regierungen, an welche sie sich gewendet, abschlägige Antworten ertheilt, aber nicht nachgewiesen, daß dies deshalb geschehen sey, weil diese Forderung als zweifelhaft oder bestritten zwischen mehreren Bundesgliedern betrachtet würde. — Die Forderung an und für sich würde von keiner Seite als bestehend anerkannt. — — — — —

„Se. Durchlaucht der Fürst von Nassau-Weilburg erkläre, daß die Forderung auf die diesseits des Rheins gelegenen ehemals

Kurtrierischen Besitzungen nicht radicirt sey. — Hiernach bleibe es dahin gestellt, ob diese Forderung als eine Locallast zu betrachten sey, die noch jetzt auf dem Amte und der Kellnerei St. Wendel hafte, oder ob sie von dem frühern Besitzer dieses Amts, mithin von Frankreich, zu berichtigen gewesen wäre. — Preußen spreche sich bestimmt dafür aus, daß Frankreich, als Besitzer der Domänialeinkünfte zu St. Wendel, diese Verbindlichkeit zu erfüllen gehabt haben würde, und daß daher keiner der damaligen Besitzer des ehemaligen Kurstaats Trier deshalb angezogen werden könne. — In gleichem Sinne erkläre sich Sachsen-Coburg. — Frankreich begnügte sich seiner Zeit damit, daß es die Rückzahlung der während des Kriegs in den eroberten Provinzen erhobenen Contributionen verweigerte. — Aus den von Frankreich bezahlten Entschädigungsgeldern könne der Reclamant keine Befriedigung erlangen, indem diese nicht für Forderungen bestimmt wären, für welche kein Zahlungsversprechen der Französischen Regierung producirt werden könnte."

„Wenn sonach ein Streit oder Zweifel bestehe, so sey dies nur insofern der Fall, als von den dermaligen Besitzern ehemals Kurtrierischer Länder die Behauptung aufgestellt werde, daß der Reclamant eine Forderung besitzen könne, die möglicher Weise gegen Frankreich geltend zu machen sey. — Erst wenn diese Frage zu Gunsten Frankreichs entschieden wäre, könne subsidiarisch erörtert werden, ob die Forderung des Reclamanten eine Localschuld des Amts oder der Kellnerei zu St. Wendel, oder aber eine Staatsschuld des gesammten ehemaligen Kurstaats Mainz sey; ob sie sonach auf dem linken oder rechten Rheinufer oder auf beiden hafte? — Die Bundesgesetzgebung biete keine Mittel dar, um den so eben erwähnten Streit oder Zweifel mit Frankreich zur Erledigung zu bringen." — — —

Wäre Frankreich aber auch nicht hierbei betheiligt und glaube Reclamant, seine Forderung als eine Staatsschuld des ehemaligen Kurfürstenthums Trier geltend machen zu können, so würde ihm durch das über das Kurtrierische Schuldenwesen eigen eingeleitete Austrägalverfahren der Weg hierzu eröffnet seyn. Sollte er hingegen vermeinen, daß seine Forderung auf dem Amte St. Wendel speciell hafte, so würde er sich an die Sachsen-Coburgische Regierung zu wenden haben.

Zu Folge dieses Gutachtens fand sich die B. V. veranlaßt, dieses Gesuch S. 910. abzuweisen.

7) Freifrau von Harant, geb. von Meeß. 1836.

(S. auch oben S. 83. — von Meeß.)

Im Jahre 1835 erstattete der Königl. Sächsische Gesandte, Sess. XXX. §. 498. S. 1135., Vortrag über eine Reclamation der Freifrau von Harant, geb. von Meeß.

Die Erben des verstorbenen Kurfürstl. Trierischen Geheimraths von Meeß hätten an das ehemalige niedere Erzstift Trier eine Forderung von 27,000 Gulden, welche von Preußen und Nassau, denen gedachtes Land zugefallen sey, als liquid anerkannt würde. — Da aber beide Höfe wegen Uebernahme des Antheils an dieser Schuld sich nicht hätten vereinigen können, so habe die hohe B. V. diese Angelegenheit dem Austrägalgericht in Celle zur gerichtlichen Entscheidung übergeben; dieser sähen die Betheiligten nun schon mehrere Jahre fruchtlos entgegen, weshalb hohe B. V. bei solcher Lage der Dinge unterthänigst um weitere kräftige Mitwirkung gebeten werde.

Die B. V. nahm sowohl hierdurch, als durch die später eingereichten Beförderungsgesuche der Reclamantin 1836, Prot. S. 568. und 1837, Prot. S. 798. Anlaß, die Beendigung der Kurtrierischen Austrägalsache zu bewirken sich angelegen seyn zu lassen, — wovon die Reclamantin in Kenntniß gesetzt wurde. 1836. 1837.

8) Seiz. (Seitz.)

In dem Jahre 1837, Sess. XII. §. 140. S. 403., erstattete der Grßhzgl. Mecklenburgische Gesandte, Namens der Reclamationscommission, Vortrag über eine Eingabe (Nr. 5. des Einreichprotokolls) des Königl. Preußischen Obristen a. D. Seiz, zu Pfaffendorf bei Ehrenbreitstein, mit Bezugnahme daß i. J. 1830, Prot. Sess. XIII. §. 102. S. 408. der Reclamant durch Beschluß an die competente Hrzgl. Nassauischen Gerichte verwiesen sey. 1837.

Reclamant behauptet in dieser Vorstellung, eine über 30 Jahre entbehrte Forderung von 18,369 Gulden 16 Kr., nebst Zinsen, welche die Kapitalsumme übersteigen, ansprechen zu können, nach beigelegter Berechnung, deren Resultat Folgendes:

„I. Forderung von Gehaltsrückständen als vormaliger Kurtrierischer Cameralbaumeister v. J. 1795 bis Decbr. 1802, an baarer Besoldung und Naturalien, des Betrags von 5,300 Gulden 30 Kr. mit Zinsen von den Verfallterminen an.

II. Forderung seines Bruders und Erblassers, des i. J. 1820 ver-

storbenen Kurtrierischen geheimen Cabinetsregistrators Seiz, an Gehalts-Diäten und Auslagen-Rückständen vom Herbst 1794 bis 1. Decbr. 1802, des Betrags von 7,314 Gulden 51 Kzr. mit Zinsen von den einzelnen zu Ende jeden Jahres eingetretenen Verfallterminen an. Endlich:

III. Forderung an Pensionsverkürzung seines seit dem Lüneviller Frieden in Hrzgl. Nassauische Dienste übergegangenen und am 1. Juli 1809 pensionirten Bruders, im Betrage von 5,753 Gulden 55 Kr., mit Zinsen von dem Verfalltermine an."

„Für die aus verschiedenen Rechtstiteln herrührenden Forderungen wären die Successoren in dem vormaligen Kurstaate Trier und die dermaligen Besitzer von Gebietstheilen desselben verhaftet; — alle Bemühungen, im Administrativ- oder im Rechtswege Befriedigung zu erhalten, seyen vergeblich gewesen, weil die Königl. Preußischen und Hrzgl. Nassauischen Gerichte sich nach vorliegenden Staatsverträgen und bundesgesetzlichen Bestimmungen nicht befugt hielten, über die Passivlegitimation der einen oder andern Regierung zu erkennen."

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Nachdem nun die Königl. Preußischen Gerichte sich für incompetent, die Hrzgl. Nassauischen aber ihn, den Reclamanten, zuvor an ein bundesgesetzliches Austrägalverfahren verwiesen hätten, so sey nunmehr die Competenz hoher B. V. begründet, indem zwischen zwei Regierungen die Vorfrage wegen Vertretung seiner an den vormaligen Kurstaat Trier habenden Forderungen streitig sey; er bitte daher,

„die Entscheidung der Frage zu veranlassen, ob die Krone Preußen oder das Hrzgl. Haus Nassau, als Besitzer des vormaligen Kurstaats Trier, und in welchem Verhältniß beide oder einer dieser beiden Staaten, seine aus Verträgen mit dem vormaligen Kurstaat Trier herrührenden Forderungen zu vertreten habe?"

In dem darüber S. 405 erstatteten Gutachten ist erwähnt, daß Reclamant früher auf die Bestimmung des Art. XXIX. jetzt auf die des Art. XXX. der W. Schl. A. Bezug genommen. — Nach den schon früher beigebrachten Bescheinigungen sey nicht zu bezweifeln, daß demselben Forderungen an den vormaligen Kurstaat Trier, die aus eigenen und seines verstorbenen Bruders Dienstverhältnissen herrührten, wirklich zuständen; während nicht so bestimmt das zweite die Anwendbarkeit des Art. XXX. bedingende Erforderniß nachgewiesen sey, endlich scheine allemal eine Verpflichtung der Krone Preußen wegen der sub III. be-

merkten Forderung ungedenkbar zu seyn. — Die Gründe, warum Reclamant bei den Hrzgl. Nassauischen Gerichten rechtskräftig abgewiesen worden, seyen aus den Erkenntnissen nicht zu ersehen. — Was die unbescheinigte Behauptung des Reclamanten anbelange, daß auch die Krone Preußen wegen einer behaupteten Mitverpflichtung des Hrzgthms. Nassau, seine Befriedigung verweigere, so dürfte dies durch ein an beide höchste Regierungen zu richtendes Ersuchen zur Angabe der Erklärung über die Reclamation ermittelt werden. — Die Commission glaube auch hierauf ihren Antrag richten zu sollen, und erwähnt zur Begründung hierzu sowohl des §. 70. des R. D. Haupt. Schl. vom 25. Februar 1803, als auch eines analogen Falles, bei welchem die höchsten Regierungen von Preußen und Nassau erklärten, die Ansprüche, ohne deren Anerkennung, in Folge eines im Dezember 1816 abgeschlossenen Staatsvertrages, nach gewissen, näher angegebenen Verhältnissen vertreten, und dieserhalb bei den eigenen Landesgerichten zu Recht sehen zu wollen.

Der hierauf gefaßte Beschluß S. 406. lautet:

„Die höchsten Regierungen von Preußen und Nassau werden ersucht, über die vorliegende Reclamation ihre Erklärung abzugeben."

Preußen gab seine Erklärung noch in demselben Jahre 1837, Sess. XVIII. §. 212. S. 523. ab; es seyen — heißt es darin unter Anderm — drei verschiedene Forderungen zu unterscheiden:

„I. eine wegen Pensionsverkürzung seines seit dem Lüneviller Frieden in Hrzgl. Nassauische Dienste übergegangenen und am 1. Juli 1809 pensionirten Bruders und Erblassers, des im Jahre 1820 verstorbenen vormaligen Kurtrier. geheimen Cabinetsregistrators Seiz;

„II. die aus dem Jahre 1795 bis Dezember 1802 herrührenden Rückstände von seinem (des Obersten) Gehalte als vormaligen Kurtrierischen Cameralbaumeister, nebst Zinsen von den Verfallterminen an; und endlich

„III. die aus den Jahren 1794 bis 1. Dezember 1802 herrührenden Gehalts-Diäten und Auslagen-Rückstände seines obgedachten Bruders und Erblassers, des vormaligen Kurtrierischen geheimen Cabinetsregistrators Seiz, nebst Zinsen von den einzelnen Verfallterminen an.

Was die Forderung I. anbelange, so sey die Reclamation des geheimen Cabinetsregistrators Seiz in den Jahren 1818 und 1819 auf eine Pension, welche seinem ehemaligen Gehalte vor 1802 gleichkomme,

bei der Hrzgl. Nassauischen Regierung als Preußischem Unterthan auf diplomatischem Wege von dem diesseitigen Gouvernement unterstützt worden. Die Verwendung sey jedoch ohne gewünschten Erfolg geblieben, indem eine Verschiedenheit der beiderseitigen Ansichten über das Recht des Seiz an und für sich auf eine höhere Pension vorhanden gewesen. — Der diesseitigen ausdrücklichen Verweisung auf die Vorschrift der §§. 59. und 73. des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803, habe man Nassauischer Seits eingewendet, der Registrator Seiz gehöre nicht zu der Dienerschaft, auf welche die vorerwähnten reichsgesetzlichen Bestimmungen Anwendung fänden; seine Pension sey den allgemeinen Nassauischen Landesgesetzen gemäß, und jene reichsgesetzlichen Bestimmungen hätten nicht die Bedeutung, den neuen Landesherrn zu verpflichten, die von ihm wieder angestellte Dienerschaft der vormaligen geistlichen Staaten bei der Pensionirung günstiger zu behandeln, als die Verfassung des Landes für die übrigen Beamten mit sich bringe.

Eine Verpflichtung der Preußischen Regierung, bei Pensionirung des rc. Seiz zu concurriren, sey Hrzgl. Nassauischer Seits überall nicht aufgestellt worden; auch möchte eine solche Behauptung auf keine Weise sich begründen lassen. Es scheine daher auch der Fall zur Anwendung des Art. XXX. der W. Schl. A. hier nicht vorhanden.

Die Forderung sub II. des Obersten a. D. Seiz wegen rückständigen eigenen Gehalts beziehe sich auf sein Verhältniß als Kurtrierischer Hof- und Cameralbaumeister; sie rühre, wie die Forderung sub III. wegen rückständigen Gehalts seines verstorbenen Bruders, aus der Zeit vor 1802 her. Mit beiden Gehaltsforderungen habe es wohl gleiche Bewandniß in der Beziehung, worauf es hier ankomme.

„Wegen beider Forderungen könne Preußen weder als Besitzer der auf der linken Rheinseite, noch als Besitzer der auf der rechten Rheinseite ihm zugehörigen Gebietstheile des vormaligen Kurstaats Trier verpflichtet gehalten werden, dieselben auch nur zu einem Theile zu berichtigen, indem die Gehaltsrückstände der vormaligen Kurtrierischen Beamten aus der Zeit vor 1802, soweit sie der linken Rheinseite mit Recht zur Last gelegt werden könnten, überhaupt gegen keine Regierung mehr geltend zu machen seyen, nachdem die französische Regierung ihre bekannten Grundsätze wegen Amovibilität der Beamten auf die von ihr vorgefundenen deutschen Beamten des linken Rheinufers angewandt habe, und daher von jeder Verpflichtung zur Entschädigung derselben, die ihr allein obgelegen, bei Gelegenheit der bekannten Convention über die Privatreclamationen vom 20. November 1815 habe entbun-

den erachtet werden müssen, in so weit aber die gedachten der rechten Rheinseite zufielen, ausschließlich Nassau für die Befriedigung zu sorgen haben dürfe. — Auch habe der Oberst Seiz bisher nicht das Königl. Gouvernement als beitragspflichtig in Anspruch genommen. — —"

In Gemäßheit der bei Gelegenheit der Reclamation des vormaligen Kurtrierischen Hofkammer-Kanzlisten Ackermann, (welche die B. V. zurückgewiesen) Preußischer und Nassauischer Seits aufgestellten Ansichten, dürfte auch auf die beiden Gehaltsrückstände-Forderungen des ꝛc. Seiz der Art. XXX. der W. Schl. A. nicht anwendbar seyn, indem die Verpflichtung wegen Befriedigung derselben zwischen Preußen und Nassau weder zweifelhaft noch bestritten erscheine. — So weit nämlich die vormals Kurtrierischen Landestheile am rechten Rheinufer wegen Berichtigung jener Rückstände in Anspruch genommen werden können, habe Nassau anerkanntermaßen allein die Verpflichtung, den Reclamanten zu befriedigen, und was die am linken Rheinufer belegenen vormals Kurtrierischen Landestheile anlange, so werde zwar jede Verbindlichkeit, die gegen dieselben gerichteten Ansprüche dieser Art zu befriedigen, von Preußen bestritten, jedoch nur im Verhältnisse zu den Reclamanten, nicht aber im Verhältnisse zu Nassau. — Auch gehe aus dem, der Vorstellung des Obersten Seiz i. J. 1830, beigefügten Promemoria d. d. Wiesbaden den 24. August 1824, zur Genüge hervor, daß das Hrzgl. Nassauische Staatsministerium nicht wegen einer diesseitigen Beitragspflichtigkeit die fraglichen Ansprüche zurückgewiesen habe.

Nur als Mißverständniß könne man es daher betrachten, wenn in diesen Processen des Obersten Seiz gegen den Hrzgl. Nassauischen Fiscus, der Anwalt des letzteren Einwendungen aufgestellt habe, welche den erkennenden Richter zu der irrthümlichen Ansicht verleitet hätten, der Kläger sey wegen erst noch anderweitig zu bewirkender Feststellung des Theilnahmeverhältnisses der Hrzgl. Nassauischen Regierung an der Vertretung der streitigen Schuld, wozu die vorgängige Veranlassung eines bundesgesetzlichen Austrägalverfahrens nöthig sey, abzuweisen.

Diese Erklärung wurde S. 525. an die Reclamationscommission überwiesen.

Auf die im folgenden Jahre 1838 vom Reclamanten eingereichten zwei neuen Eingaben in (Eingaben-Prot. No. 7. und 40.) Sess. V. §. 84. S. 252. und Sess. XXXIV. §. 391. S. 1055. wurde jedesmal auf Antrag des Referenten der Reclamationscommission beschlossen: 1838.

> die Hrzgl. Nassauische Regierung um baldige Abgabe ihrer noch rückständigen Erklärung zu ersuchen.

1839. Diese erfolgte nun i. J. 1839. Sess. IX. §. 125. S. 323., welche in einer ausführlichen auf alle Momente erwidernden Darstellung darzuthun strebt, (wobei sie sich auf die Königl. Preußische Erklärung v. J. 1837, Sess. XVIII. §. 212. bezieht) daß die Klage, welche der Obrist Seiz in eignem Namen wegen seiner Gehaltsrückstände als vormals Kurtrierischer Cammeralbaumeister gegen den Hrzgl. Fiscus erhoben hätte, deßhalb, weil aus den dafür angeführten factischen und rechtlichen Verpflichtungsgründen die eingeklagte Forderung weder ganz noch theilweise begründet wurde, als gänzlich ungegründet — die als Erbe seines Bruders wegen Gehalts-Diäten und Auslagerückständen angestellte Klage aber, wegen mangelhafter Begründung, in allen Instanzen abgewiesen worden, daß in Beziehung auf diese Reclamation zwischen der Krone Preußen und dem Herzogthume Nassau keine Frage bestritten sey, deren vorgängige Entscheidung auf den Grund des Art. XXX. der W. Schl. A. erforderlich wäre, daß mithin dermalen so wenig, wie bei früher vorgekommenen ähnlichen Reclamationen, eine Einschreitung dieser hohen Versammlung veranlaßt seyn könne.

Das dahin abzweckende, auf ganz unrichtigen Voraussetzungen beruhende Gesuch des Reclamanten stelle sich daher als unbegründet dar, und es fallen damit nothwendig auch alle weitern daraus abgeleiteten Anträge als gehaltlos zusammen.

Uebrigens erkläre sich die Hrzl. Regierung nach wie vor bereit, wirklich begründete Forderungsansprüche in dem unbestrittenen, ihre Vertretungspflicht normirenden Verhältniß anzuerkennen und für deren Berichtigung aus den vorhandenen Aktivrückständen Sorge zu tragen, wenn der Reclamant solche in diesem einzig und allein einen günstigen Erfolg versprechenden Umfang gerichtlich oder außergerichtlich bei den competenten Behörden weiter zu verfolgen beabsichtigen solle.

Diese Erklärung wurde S. 328. der Reclamations-Commission zugewiesen. Namens derselben erstattete nun der Grßhrzl. Mecklenburgische Gesandte, Sess. XV. §. 209. S. 569., Vortrag, in welchem er alle bei der B. V. hierüber gepflogenen Verhandlungen reasümirt. In dem hierüber erstatteten Gutachten ist ausgesprochen, daß die Frage wegen Anwendbarkeit des Art. XXX. der W. Schl. A. hinsichtlich der oben bei der Geschichtserzählung sub III. bemerkten Forderung, gar nicht in Betracht kommen könne, da sie nur auf Dienstverhältnisse zum Hrzgl. Nassauischen Staate Bezug hätten.

„Die beiden andern Forderungen gingen dagegen im Allgemeinen den vormaligen Kurstaat Trier, nun die jetzigen Besitzer von Gebietstheilen desselben an, und seyen als Kammerschulden zu betrachten."

„Ein zwischen den höchsten Regierungen von Preußen und Nassau obwaltender Zweifel oder Streit wegen Vertretung der Forderungen, deren Existenz beide Regierungen in Abrede nehmen, ließe sich denken, einmal in Bezug auf deren Vertheilung zwischen den Kurtrierischen Gebietstheilen der linken und der rechten Rheinseite, und dann in Bezug auf diese letztern allein."

„In ersterer Hinsicht sey aber ein Zweifel nicht vorhanden, Nassau habe früher, und auch noch jetzt, ohne Widerspruch von Preußen zu erfahren, behauptet, daß nach stattgefundenen Ausgleichungsverhandlungen beiderseits anerkannt worden sey, daß die Kurtrierischen Cameral-Einkünfte, auf deren Uebergang und Besitz die Verbindlichkeit, einzelne Reclamanten zu befriedigen, gestützt werde, in dem Verhältniß von ⅔ zu ⅓ zwischen der linken und der rechten Rheinseite getheilt worden seyen. — —.— — Der Widerspruch der Krone Preußen gegen die Verbindlichkeit zur Uebernahme irgend eines Theils der Forderung auf linksrheinische Gebietstheile sey nur auf das Verhältniß zum Reclamanten, nicht zur Hrzgl. Nassauischen Regierung gegründet."

„Ein Streit zwischen den höchsten Besitzern rechtsrheinischer Gebietstheile des vormaligen Kurstaats Trier, wegen Vertretung der Forderungen des Reclamanten und ähnlicher Gläubiger, sey eben so wenig vorhanden, da Nassau in §. 24. des mit Preußen am $\frac{1}{1}\frac{4}{8}$. Dezember 1816 abgeschlossenen Recesses versprochen habe:

> „wegen der übernommenen Kurtrierischen Cameraleinnahme-Rückstände bis 1. Dezember 1802 sich mit den ehemals Kurtrierischen Dienern über ihre Besoldungs- und Pensions-Rückstände auseinander zu setzen."

Die Commission sey hiernach der Ansicht, daß die auf den Grund des Art. XXX. der W. Schl. A. angebrachte Beschwerde, nach den von den höchsten Regierungen von Preußen und Nassau gegebenen Erklärungen unbegründet sey; dagegen müsse sie der Meinung seyn, daß hoher B. V. über dasjenige, was beide Regierungen zur Entkräftung der Forderungen selbst und zur Befreiung von der Verbindlichkeit angeführt haben, kein Urtheil zustehe, daß solches vielmehr den competenten Landesgerichten in dem Falle gebühre, wenn Reclamant abermals den Rechtsweg mit Erfolg zu betreten sich getrauen solle; daß ihm dieser nicht verschlossen bleibe, darauf werde sich im vorliegenden Falle die der B. V. nach Art. XV. der B. A. obliegende Garantie der Bestimmungen in den §§. 77. und 78. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 15. Februar 1803 zu beschränken haben; indessen werde es

einer Einwirkung in dieser Hinsicht um so weniger bedürfen, als die Hrzgl. Nassauische Regierung dem Reclamanten schon früher den Rechtsweg eröffnet, und in der neuen Erklärung Aussicht zu einiger Befriedigung gemacht, indem sie ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen habe, die gerichtlich oder außergerichtlich bei den competenten Behörden zu verfolgenden wirklich begründeten Forderungsansprüche des Reclamanten, in dem unbestritten ihre Vertretungspflicht normirenden Verhältniß anzuerkennen. Die Commission richte daher ihren Antrag dahin:

> „dem Reclamanten durch dessen Bevollmächtigten zu eröffnen, daß sein angebrachtes Gesuch nicht stattfinde, und es ihm überlassen bleiben müsse, seine Ansprüche gerichtlich oder außergerichtlich bei den competenten Hrzgl. Nassauischen Behörden zu verfolgen."

Es wurde jedoch ebendaselbst S. 571. beschlossen:

> „über den Commissionsantrag Instruction einzuholen."

In Folge hiervon erklärten zunächst Sess. XVIII. §. 239. S. 623. Bayern, sowie die Grßhrzgl. und die Hrzgl. Sächsischen Häuser, daß sie dem Commissionsantrage beiträten.

Deßgleichen Sess. XIX. §. 254. S. 639. Grßhrzthm. Hessen, Dänemark wegen Holstein und Lauenburg und die freien Städte. — Sess. XX. §. 262. S. 644. Königr. Sachsen, Hannover; Sess. XXI. §. 275. S. 683. Preußen.

Noch bevor sämmtliche Abstimmungen erfolgt, erstattet der Kurfürstl. Hessische Gesandte, Sess. XXI. §. 285. S. 698. Namens der Reclamations-Commission in Folge einer neuen (Ziff. 44. des Eingabenregisters) erfolgten Eingabe des Reclamanten, Vortrag über seine Bitte um Erledigung seines Gesuchs, zu welchem Zweck er bittet, die noch rückständige Hrzgl. Nassauische Erklärung veranlassen zu wollen.

Da nun aber bereits auf Commissionsantrag (s. Prot. d. J. §. 209.) Instruktionseinholung beschlossen, und noch nicht alle Abstimmungen erfolgt, daher eine definitive Beschlußfassung in der Kürze noch nicht erfolgen konnte, wurde in Folge dieses Vortrags S. 699. beschlossen:

> „1) in dem Eingabenregister bei der Eingabe Nr. 44. auf den §. 209. des dießjährigen Protokolls zu verweisen, und
> 2) dem Reclamanten die gegenwärtige Lage der Sache im Allgemeinen, durch die Canzleidirektion vorläufig bekannt machen zu lassen."

In Sess. XXII. §. 292. S. 868. tritt dem Commissionsantrage (§. 209.) ferner bei: Oesterreich; dieses jedoch mit ausdrücklichem Be-

zug auf die von ihm bei anderen Gelegenheiten über die Wirksamkeit der im Art. XV. der B. A. übernommenen Garantie aufgestellten Ansicht, weiterhin ebendaselbst Würtemberg, Niederlande wegen Grßhrztm. Luxemburg, die 15te Gesammtstimme — ohne jedoch damit die von der Commission anscheinend subintelligirte beschränkte Wirksamkeit der im Art. XV. der B. A. übernommene Garantie des Bundes im Princip anzuerkennen — und die 16te Gesammtstimme, worauf Präsidium anheim gab, für die noch fehlenden Abstimmungen das Protokoll bis zur nächsten Sitzung offen zu halten und sodann den Beschluß zu ziehen.

Dem schon mehrmals erwähnten Commissionsantrage §. 209. des Protokolls von 1839 stimmten ferner bei Sess. XXIII. §. 313. S. 908. Baden, Braunschweig und Nassau, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, worauf, nachdem der Kurfürstl. Hessische Gesandte erklärt hatte, die Schlußfassung nicht aufhalten zu wollen, ebendaselbst S. 908. der Beschluß erfolgte:

> „Dem Reclamanten ist durch dessen Bevollmächtigten dahier zu eröffnen, daß sein angebrachtes Gesuch nicht statt finde, und es ihm überlassen bleiben müsse, seine Ansprüche gerichtlich oder außergerichtlich bei den competenten Hrzgl. Nassauischen Behörden zu verfolgen."

1841. Ueber eine unter Nr. 50. des Eingaberegisters von 1840 gemachte Eingabe des Reclamanten erstattet 1841 der Grßhrzgl. Mecklenburgische Gesandte Namens der Reclamationscommission wiederum Vortrag, in Sess. IV. §. 67. S. 87. Nach der Eingabe habe Reclamant unter Berufung und in Grundlage des Austrägalerkenntnisses vom 8. Juni 1838 bei dem Hrzgl. Nassauischen Gouvernement um Befriedigung der ihm gebührenden Forderungen gebeten, sey jedoch darauf, mittelst einer motivirten Resolution „der zur Auseinandersetzung des Kurtrierischen Schuldenwesens bestellten Commissarien," dahin beschieden worden, daß sämmtlichen Forderungsansprüchen ganz irrige factische Voraussetzungen zu Grunde lägen, mit welchen daher auch die daraus gezogenen Folgerungen wegfallen müßten, daß dagegen die Gehaltsrückstandsforderung des verstorbenen Registrators Seiz, in Betrag von 234 fl. 34 Kr. als begründet und zur Anweisung geeignet anerkannt werde.

Reclamant äußert die Ansicht, daß das gedachte Austrägalerkenntniß seine Forderung unstreitig mit ergreife, daß aber eine Erledigung der Sache wohl auf keine Weise zu erreichen sey, bevor nicht das Hrzgl. Nassauische Gouvernement sich mit den vormals Kurtrierischen Dienern über ihre rückständigen Besoldungen und Pension auseinandergesetzt habe

Als Resultat der ins Specielle gehenden Ausführung spricht Reclamant aus:

„1) daß nur in dem Falle, wenn eine unparteiische Liquidations-Behörde oder Obmann ernannt würde, eine sachgemäße Auseinandersetzung der Ansprüche auf den Grund des erlassenen und nach der Executionsordnung vom 3. August 1820 zu vollziehenden Austrägalerkenntnisses sich erwarten lasse; sowie daß,

2) wenn dieser Ausweg den Beifall hoher B. V. nicht finden möchte — in namentlichem Betracht, daß noch zur Zeit immer nicht blos die Größe der Forderung bestritten erscheine, sondern auch, wer solche ganz, resp. pro rata zu bezahlen habe — nach Art. XXX. der W. Schl. A. das Königl. Hannöverische Ob.-App.-Ger. zu Celle mit der besondern austrägalgerichtlichen Entscheidung zu beauftragen sey."

In dem S. 89. erstatteten Gutachten ist angeführt, daß Reclamant sich bisher nicht an die Hrzgl. Nassauischen Landesgerichte gewendet habe, und daher eine Verweisung auf den früheren Bundesbeschluß zu beantragen seyn werde, wenn nicht inmittelst andere Verhältnisse eingetreten wären.

Seit dem i. J. 1838 in dem Kurtrierischen Schuldenwesen gesprochenen Austrägalerkenntnisse bilde dieses Schuldenwesen den Gegenstand mehrfacher Verhandlungen; nach einer Anzeige des betreffenden Austrägalgerichts seyen die höchsten Regierungen von Preußen und Nassau übereingekommen, die Vollziehung dieses Austrägalerkenntnisses durch eine gemeinschaftlich zu bestellende Commission bewirken zu lassen; hohe B. V. habe hierauf beide Regierungen ersucht, von dem Fortgang und Ergebniß der eingeleiteten commissarischen Verhandlungen der B. V. Nachricht zu geben.

Mehrere sich in ähnlicher Lage befindend glaubende Privatpersonen seyen neuerdings mit Anträgen eingekommen und darüber Vorträge erstattet worden, auch über einige dieser Reclamationen die höchsten Regierungen von Preußen und Nassau um Abgabe der Erklärungen ersucht worden, was der Königl. Preußischen Gesandschaft zu der Aeusserung Veranlassung gegeben:

„daß sie ihrer höchsten Regierung vorbehalte, sich auch über die Gründe der Nichtanwendbarkeit des Austrägalerkenntnisses vom 8. Juni 1838. auf einzelne der obgedachten Ansprüche zu erklären, und zugleich die außerdem bei Forderungen dieser Gat-

tung in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse nochmals zu beleuchten."

Die Reclamationscommission glaube daher ihren Antrag dahin richten zu dürfen, daß die höchsten Regierungen von Preußen und Nassau zu ersuchen seyen, sich in den betreffenden Erklärungen, welche die B. V. nun baldigst entgegen sehen zu können glaube, auch über die vorliegende Reclamation zu verbreiten, was auch ebendaselbst S. 90. zum Beschluß erhoben wurde.

Beide Staaten gaben in Sess. VII. §. 99. S. 153. und S. 170. ihre Erklärungen *) ab, die in ausführlichen Darstellungen die Richtigkeit dieser Forderungen darzuthun suchen, welche der Reclamations-Commission übergeben wurden. — Namens derselben stattete der Grßhrzgl. Mecklenburgische Gesandte in Sess. XIV. §. 164. S. 297. Vortrag und Gutachten und stellt S. 301. den auch späterhin zum Beschluß erhobenen Antrag.

Da jedoch die Preußische Gesandschaft ihre Anträge auf Abweisung hierauf nochmals erneuerte, wurde auf Präsidialantrag S. 303. beschlossen:

„über den Commissionsantrag binnen vier Wochen Instruktionen einzuholen."

Die Abstimmungen erfolgten:

von Preußen Sess. XVI. §. 176, S. 323; von Königr. Sachsen Sess. XVIII. §. 196. S. 361.; von Grßhrzthm. und Hrzgthm. Sachsen Sess. XIX. §. 101, S. 370; vom Grßhrzthm. Hessen und Mecklenburg Sess. XX. §. 221, S. 410; von Hannover, Niederlande wegen Luxemburg und der 15ten Stimme Sess. XXI. §. 235. S. 486; von Oesterreich, Bayern, Baden, Dänemark wegen Holstein und Limburg der 13ten 16ten und 17ten Stimme Sess. XXII. §. 244. S. 492. Ebendaselbst erklärte der Königl. Würtembergische Gesandte den Beschluß nicht aufhalten zu wollen, während der Kurhessische äußerte, ohne Instruktion zu seyn. Da nun die Stimmenmehrheit sich aber für die Commissionsanträge ausgesprochen hatte, wurde beschlossen;

1) Es sey ——— dem Königl. Preußischen Obersten a. Dienst Seiz zu Pfaffendorf auf seine Eingabe zu eröffnen, daß weder dem Gesuche wegen Vollziehung des am 8. Juni 1838 vom Königl. Hannöverischen Ob.-App.-Gericht zu Celle in der Kurtrierischen Schuldangelegenheit publicirten austrägalgerichtlichen Er-

*) S. oben S. 90 bei Danzi Ausführlicheres, — sowohl über diese Erklärungen, als folgende Verhandlungen, welche sich über mehrere Reclamationen verbreiten, und deshalb hier nicht mehr wiederholt werden.

kenntnisses, noch den auf Einleitung eines Verfahrens nach Art. XXX. der W. Schl. A. gerichteten Anträgen Folge gegeben werden könne. Dagegen bleibe es ihm überlassen, seine aus der Zeit vor dem 1. Dezember 1802. herrührenden Forderungen, falls er sich damit durchzukommen getraute, zu zwei Drittel bei den Königl. Preußischen und zu einem Drittel bei den Hrzgl. Nassauischen Behörden — in so weit sie aus späterer Zeit herrührten, aber ganz bei letzteren — zu verfolgen; ferner sey

2) der allerhöchsten Königl. Preußischen, und der Hrzgl. Nassauischen Regierung hiervon Nachricht zu geben.

9) Graf von Leiningen-Neudenau.

1837. In demselben Jahre 1837 erstattete ferner noch der Königl. Sächsische Gesandte Sess. XXIX. §. 331. S. 798. Vortrag über eine Eingabe des Grafen August von Leiningen-Neudenau (Eingab. Prot. Nr. 26. auch 32.) Diese Reclamation betrifft einen Gehaltsrückstand des Vaters des Grafen, des ehemaligen Kurtrierischen Vice-Obermarschalls. Der Rückstand solle ursprünglich in 8,294 fl. 19 Kr. bestanden haben und nunmehr, nachdem die Fürstl. Nassau-Weilburgische und später die Hrzgl. Nassauische Hofkammer ein Siebentheil mit 1,184 fl. 54 Kr. bezahlt habe, noch 7,109 fl. und 27 Kr. betragen.

Das Gesuch des Reclamanten, unter dem Anführen, die Hrzgl. Nassauische Regierung sey ein Mehreres zu leisten verpflichtet, gehe dahin, die B. V. wolle geruhen:

1) Bei der Krone Preußen sowohl als bei dem Hrzgl. Nassauischen Gouvernement für den Bittsteller vermittelnd einzuschreiten und Bericht zu erfordern, demnächst
2) im Falle der Bericht gegen ihn ausfallen solle, die Austrägal-Instanz allergnädigst zu bestimmen, wo er die Klage gegen die beiden hohen Regierungen ordnungsmäßig anzubringen und zu verfolgen habe.

In einer späteren Eingabe (Eingab. Prot. Nr. 32.) habe Reclamant aus dem Inhalte des Reichsdeputations-Hauptschlusses nachzuweisen gesucht, daß die fragliche Schuld auf den ehemaligen Trierischen Domänen und Dominialgefällen der rechten Rheinseite hafte, und daß mithin der Umfang der auf dem rechten Rheinufer gelegenen Reste der Kur Trier zu dem aufgelösten ganzen Staate keinen Maßstab für die Uebernahme solcher Rückstände abgeben könne.

In dem hierüber ebendaselbst beigefügten Gutachten spricht sich Referent im Wesentlichen dahin aus, daß über die Compentenz der B. V. im Allgemeinen in vorliegender Sache kein Zweifel seyn könne, allein das Gesuch ad 2) sey nicht zulässig, da die B. V. keine Austrägal-Instanz bestimmen könne, um die Rechtsansprüche der Privatpersonen gegen Bundesregierungen zu entscheiden.

Zwar sey bekanntlich die zwischen der Krone Preußen und dem Hrzgthm. Nassau, wegen Auseinandersetzung des Kurtrierischen Schuldenwesens streitig gewordene Frage, in ihrem ganzen Umfange, und die Betheiligung der Stadt Frankfurt bei derselben, i. J. 1828 an das Ob.-App.-Ger. zu Celle als Austrägal-Instanz zur Entscheidung gewiesen worden. Allein in dem Beschlusse von 1828 sey dem Austrägal-Gerichte zugleich aufgetragen worden, in Betreff der Forderungen derjenigen Kurtrierischen Gläubiger und Pensionisten, welche sich an die B. V. gewendet hätten, im Falle die Hauptentscheidung dieses nicht überflüßig machen sollte, den Rechten gemäß zu erkennen.

Der Graf von Leiningen habe sich nicht unter den damaligen Reclamanten befunden, es sey also nicht bestimmt zu übersehen, welchen Einfluß das zu erwartende Austrägal-Erkenntniß auf die vorliegende Forderung haben werde, und ob beide höchsten Regierungen vielleicht geneigt seyen, dieselbe unerwartet jenes Austrägalerkenntnisses zu befriedigen, oder was höchstdieselben überhaupt dem Anspruche entgegen zu setzen haben.

Die Commission beantrage deßhalb, was auch S. 800. zum Beschluß erhoben ward:

> „daß die höchsten Regierungen von Preußen und Nassau um Erklärung über die vorliegende Eingabe und deren Nachtrag ersucht werden."

Die Erklärung von Preußen erfolgte im folgenden Jahre 1838, Sess. I. §. 11. S. 57.; aus der Vorstellung erhelle — heißt es darin — daß die von dem Reclamanten in Anspruch genommenen Gehaltsrückstände aus der Periode vor dem ersten Dezember 1802 herrühren, daß dieselben bei der in Frankfurt a. M. i. J. 1803 angeordneten Nassau-Weilburgischen Liquidationscommission angemeldet worden, welche den Betrag angeblich auf 8,294 fl. 19 Kr. im 24 fl. Fuß anerkannte, daß jedoch dem gegenwärtigen Reclamanten als Erben seines Vaters hiervon nicht mehr als ein Siebentel mit 1,184 fl. 54 Kr. von der Hrzgl. Nassauischen Regierung ausgezahlt worden sey. Zur Berichtigung dieses Rückstandes im Ganzen oder auch nur theilweise erscheine Preuſ- 1838.

sen weder als Besitzer der auf der linken Rheinseite, noch als Besitzer der auf der rechten Rheinseite gelegenen, ihm zugehörigen Gebietstheile des vormaligen Kurstaats Trier verpflichtet, indem die Gehaltsrückstände der vormaligen Kurtrierischen Beamten aus der Zeit vor 1802, soweit sie der linken Rheinseite mit Recht zur Last gelegt werden könnten, überhaupt gegen keine Regierung mehr geltend zu machen seyen, nachdem die französische Regierung ihre bekannten Grundsätze wegen Amovibilität der Beamten auf die von ihr vorgefundenen deutschen Beamten des linken Rheinufers angewandt habe, und daher von jeder Verpflichtung zur Entschädigung derselben, die ihr allein obgelegen, bei Gelegenheit der bekannten Convention über die Privatreclamationen vom 20. November 1815 habe entbunden erachtet werden müssen; in soweit aber die gedachten der rechten Rheinseite zufielen, ausschließlich Nassau für die Befriedigung zu sorgen haben dürfe.

Sey Letzteres der Meinung, daß es hiezu keine Verpflichtung übernommen habe und erscheine dieß nirgends begründet in den Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses de 1803, so könne dem Reclamanten nur überlassen bleiben, seine aus einer andern Ansicht behaupteten Ansprüche gegen die Hrzgl. Nassauische Regierung vor den betreffenden competenten Behörden zu verfolgen und geltend zu machen.

Dagegen dürfte eine Hinweisuug des Reclamanten auf das Resultat des in Beziehung auf das Kurtrierische Schuldenwesen bei dem Ob.-App.-Gerichte zu Celle schwebenden Austrägalprocesses um so weniger sich rechtfertigen lassen, als die Verpflichtung wegen Befriedigung seiner Forderung zwischen Preußen und Nassau weder zweifelhaft noch bestritten erscheine. So weit nämlich die vormals Kurtrierischen Landestheile am rechten Rheinufer wegen Berichtigung jener Rückstände in Anspruch genommen werden könnten, habe Nassau, wie es selbst i. J. 1826 bei Gelegenheit der Reclamation des vormaligen Kurtrierischen Hofkammerkanzlisten Ackermann, Besoldungsrückstände aus der Zeit vor 1802 betreffend, anerkannt habe, allein die Verpflichtung, den Reclamanten zu befriedigen, und was die am linken Rheinufer belegenen vormals Kurtrierischen Landestheile anlange, so werde zwar jede Verbindlichkeit, die gegen dieselben gerichteten Ansprüche dieser Art zu befriedigen, von Preußen bestritten, jedoch nur im Verhältnisse zu den Reclamanten, nicht aber im Verhältnisse zu Nassau.

Indem sich Preußen nachträgliche Aeußerung vorbehielt, wurde S. 59. diese Erklärung an die Reclamationscommission abgegeben.

Ueber fernere Eingabe des Reclamanten, (Nr. 36. des vorjährigen Eingab. Prot.) welche außer der Wiederholung des Gesagten auch der Verzugszinsen jenes Rückstandes seit dem Jahre 1803 Erwähnung thut, erstattet der Königl. Sächsische Gesandte, Namens der Reclamationscommission in Sess. II. §. 40. S. 94. Vortrag, worauf S. 95. beschlossen ward:

„1) Die Eingabe Nr. 36, mit Beziehung auf den in der XXIX. vorjährigen Bundestagssitzung (Prot. §. 331.) gefaßten Beschluß, nachträglich an die höchsten Regierungen von Preußen und Nassau gelangen zu lassen.

„2) Den Bevollmächtigten des Grafen von Leiningen, auf seine Eingaben vom 25. September, 22. Oktober und 30. November 1837, zur Nachachtung für künftige Fälle, durch die Bundeskanzlei zu erkennen zu geben, daß sich gebührt hätte, den Inhalt der drei Eingaben in Eine zu fassen.

Ueber eine weitere (kein nova enthaltende) Eingabe des Reclamanten (Nr. 11. des Eingab. Prot. d. 1838.) wurde auf Antrag desselben Referenten Sess. V. §. 79. S. 244. beschlossen:

„die neuerdings, Namens des Grafen von Leiningen-Neubenau eingereichte vierte Denkschrift, ebenfalls nachträglich an die höchsten Regierungen von Preußen und Nassau gelangen zu lassen."

Derselbe Referent trägt i. J. 1839 Sess. I. §. 20. S. 67, Namens der Reclamationscommission über eine Eingabe (Nr. 45 des Eingab. Prot. v. J. 1838) vor, worin das früher Gesagte wiederholt, auch eventualiter das Kirchensilber und die Güter des Johanniter- und des Deutschen Ordens als Object angegeben, aus denen der Anspruch zu befriedigen sey. Im §. 6. der Eingabe sey angeführt: die Austrägal-Instanz sey hier die Vorbedingung, ohne welche das streitig gemachte Recht gar nicht erlangt werden könnte, und der Herr Reclamant glaube daher um so mehr, daß hier, ohne Verletzung des Art. XI. der B. A. von den betheiligten Gläubigern die besagte Instanz beantragt werden könne, indem der jüngste R. Deputations-Hauptschluß rücksichtlich seiner Verfügungen über das Schuldenwesen nach Art. XV. am angemerkten Orte unter die besondere Garantie des Bundes gestellt sey. 1839.

Referent beziehet sich auf den früheren Vortrag, worin deutlich ausgesprochen, daß diese Sache zur Competenz der B. V. gehöre; ferner daß die B. V. keine Austrägal-Instanz bestimmen könne, um die Rechtsansprüche der Privatpersonen gegen Bundesregierungen zu entscheiden.

Referent fährt weiterhin in seinem Vortrage S. 69. fort: Der Anspruch des Grafen Leiningen gehöre als Gehaltsrückstand zu dem Kurtrierischen Schuldenwesen. — In dem R.=D.=Hauptschlusse von 1803 seyen darüber Verfügungen getroffen worden. Nach dem Art. XV. der B. A. würden diese Verfügungen von dem Bunde garantirt, und nach Art. XXXI. der W. Schl. A. habe die B. V. die Verbindlichkeit, für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantieen zu sorgen. — Derselben liege also ob, dem Grafen von Leiningen zur Befriedigung seines Anspruchs, soweit derselbe begründet sey, zu verhelfen. Jedoch hätten sich zuvörderst die betheiligten Regierungen darüber zu erklären.

Hierauf wurde ebendaselbst S. 69. auf Commissionsantrag beschlossen:

> „daß, unter Zufertigung der Eingangs gedachten Reclamation an beide höchsten Regierungen, die Hrzgl. Nassauische Regierung um Abgabe der bereits in der XXIX. Sitzung v. J. 1837 erforderten, auch auf die ferneren Eingaben zu richtenden Erklärung binnen sechs Wochen ersucht, und der Königl. Preußischen Regierung anheim gestellt werde, ob Allerhöchstdieselbe zu der in der I. Sitzung v. J. 1838 zum Protokoll gelangten Erklärung weitere Erläuterungen hinzuzufügen gesonnen sey."

Diese Erklärung gab die Hrzgl. Nassauische Regierung Sess. IX. §. 126. S. 328. umfassend ab, deren Resultat war:

daß durchaus keine Frage, von deren Entscheidung die Befriedigung der Ansprüche des Herrn Reclamanten abhängig seyn könne, zwischen den deßfalls in Anspruch genommenen Bundesgliedern bestritten sey, und daß somit der Antrag, eine vorgängige Vermittelung zwischen beiden und eventuell eine austrägalgerichtliche Entscheidung zu veranlassen, überall nicht gerechtfertigt erscheine.

Sämmtliche aufgetretenen Reclamanten in dieser Sache seyen bloß deshalb auf den Ausgang des in Celle anhängigen Austrägalprozesses verwiesen worden, weil in Folge desselben die Kurtrierische Cameral=Arreragen=Kasse voraussichtlich dadurch die Mittel erhalten werde, allen ihren begründeten Verpflichtungen, soweit sie gegen die rechte Rheinseite geltend gemacht werden können, Genüge zu leisten. Nach Beendigung der bereits hierüber commissarisch eingeleiteten Verhandlungen, werden die Hrzgl. Behörden von selbst Bedacht nehmen, alle gegründete Forderungsansprüche, welche bis jetzt nicht befriedigt werden konnten, aus den liquid zu stellenden Fonds zu berichtigen.

„Sollte daher der Herr Reclamant von dem Hrzgl. Nassauischen Gouvernement mehr in Anspruch nehmen, als das nach dem Cameralrevenüenverhältniß der rechten Rheinseite zur Last fallende eine Drittheil seiner angemeldeten Forderung, oder anstatt den nahe bevorstehenden Ausgang der ebengedachten Verhandlungen abzuwarten, schon jetzt seine Ansprüche gerichtlich geltend machen wollen, so könne ihm nur überlassen bleiben, den Rechtsweg vor den ordentlichen Landesgerichten zu betreten."

Diese Erklärung wurde S. 331. an die Reclamations-Commission abgegeben.

Preußen bemerkte in Folge dieser Nassauischen Erklärung in Sess. XIII. §. 172. S. 474, insonderheit auf die Aeußerung:

> „daß erst alsdann, wenn gerichtlich entschieden werden sollte, daß die rechts-rheinische, nicht in Folge besonderer Stipulationen zu vertretende Rate solcher (aus der Periode vor dem 1. Dezember 1802 herrührenden) Forderungsansprüche, ohne Rücksicht auf die Zulänglichkeit der vorhandenen Aktivmasse, von dem Hrzgl. Nassauischen Gouvernement übernommen werden müßte, zwischen Nassau und Preußen, keineswegs aber den Reclamanten gegenüber, zu erörtern seyn würde, in welchem Verhältnisse Preußen zu dem sich ergebenden Deficit zu concurriren hätte,

daß die Frage: ob überhaupt und in welchem Verhältnisse, Preußen in dem angenommenen Falle zur Deckung jenes Deficits mitzuwirken habe? bei vorliegendem Gegenstande gar nicht in Betracht komme, und die Erörterung darüber mithin für den eintretenden Fall völlig offen und frei bleiben müsse; — welche Erklärung S. 475. der Reclamationscommission zugewiesen wurde.

Nach diesen abgegebenen Erklärungen erstattete der Königl. Sächsische Gesandte, Namens der Reclamationscommission in Sess. XIV. §. 196. S. 519. Vortrag, in welchem er sowohl das Sachverhältniß als die abgegebenen Erklärungen reasumirt und ausspricht „die Commission sehe die Gehaltsrückstände Trierischer Beamten aus der Epoche vor 1802 für Kurtrierische Kammerschulden an, die nach §§. 77 und 78 des Reichsdeputations-Hauptschlusses von den dermaligen Inhabern der früheren Kurtrierischen Besitzungen zu übernehmen seyen. — Im Art. 15 der B. A. werden die durch den Reichsdeputations-Hauptschluß getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens vom Bunde garantirt, die B. V. sey also verpflichtet, den Trierischen Gläu-

digern zu ihren Forderungen, so weit sie begründet seyen, zu verhelfen. Dieses könne in dem vorliegenden Falle nur dadurch geschehen, daß Reclamant beschieden werde, seinen Anspruch vor den Gerichten des Landes weiter zu verfolgen. Allein dieser Bescheid werde sich nicht auf ein Drittheil der Forderung zu beschränken haben; denn in dem 24. Artikel des am 14/18 Dezember 1816 abgeschlossenen Recesses habe Nassau die Auseinandersetzung mit den ehemaligen Kurtrierischen Dienern über ihre Besoldungsrückstände vor dem Jahre 1802 übernommen. Das im vorigen Jahre über das Kurtrierische Schulden- und Pensions-Wesen eingegangene Austrägalerkenntniß sey nicht speciell auf die Forderung des Grafen von Leiningen-Neudenau anzuwenden, denn derselbe habe sich nicht unter den Reclamanten befunden, welche sich vor dem Jahre 1828, als die Sache an das Austrägalgericht gewiesen worden, an die B. V. gewendet hätten. Allein dessen Befriedigung werde demnach dadurch beschleunigt werden, weil nach der Hrzgl. Nassauischen Erklärung, in Folge jenes Erkenntnisses, die Kurtrierische Cameral-Arreragenkasse nicht nur mehrere dadurch erst liquid gewordene Activausstände, sondern auch bedeutende Zinsenvorlagen ersetzt und voraussichtlich dadurch die Mittel erhalten werde, allen ihren Verpflichtungen, so weit sie überhaupt begründet und gegen die rechte Rheinseite geltend gemacht werden können, Genüge zu leisten."

Die Commission habe also ihren Antrag dahin zu stellen:

„daß Reclamant beschieden werde, die Befriedigung seiner Forderung, soweit sie gegründet sey, von der Hrzgl. Nassauischen Regierung abzuwarten, oder bei den Hrzgl. Nassauischen Landesgerichten zu verfolgen."

Hierauf wurde auf Präsidialantrag S. 522. beschlossen:

„über den Commissionsantrag Instruktion einzuholen."

In Folge hiervon erklärten zunächst Sess. XVIII. §. 242. S. 629. Baden, sowie die Grßhrzgl. und Hrzgl. Sächsischen Häuser, daß sie dem Commissionsantrage beiträten.

Deßgleichen Sess. XIX. §. 253. S. 639. Grßhrzthm. Hessen, Dänemark wegen Holstein und Lauenburg und die freien Städte. Sess. XX. §. 260. S. 643. Bayern, K. Sachsen, Hannover; Sess. XXI. §. 274. S. 683. Preußen; Sess. XXII. §. 293. S. 868. tritt Oesterreich dem Commissionsantrag bei, jedoch mit ausdrücklichem Bezug auf die von Oesterreich bei anderen Gelegenheiten über die Wirksamkeit der im Art. XV. der B. A. übernommenen Garantie aufgestellten Ansichten, ferner ebendaselbst Würtemberg, die 15te Gesammtstimme, ohne jedoch

damit die von der Commission anscheinend subintelligirte beschränkte Wirksamkeit der im Art. XV. der B. A. übernommenen Garantie des Bundes im Princip anzuerkennen und die 16te Gesammtstimme, worauf Präsidium anheim gab, für die noch fehlenden Abstimmungen das Protokoll bis zur nächsten Sitzung offen zu halten und sodann den Beschluß zu ziehen.

Diese erfolgten gleichfalls dem Commissionsantrage beistimmend (§. 196. dieses Protokolls v. J. 1839) Sess. XXIII. §. 314. S. 909. von Kurhessen, Braunschweig und Nassau, und Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, worauf, da der Gesandte für die Niederlande wegen des Grßhrzgthms. Luxemburg die Schlußfassung nicht aufhalten zu wollen erklärte, auf Grund der nunmehr vorliegenden Abstimmungen ebendaselbst S. 909. beschlossen wurde:

> „daß Reclamant beschieden werde, die Befriedigung seiner Forderung, soweit sie gegründet sey, von der Hrzgl. Nassauischen Regierung abzuwarten, oder bei den Hrzgl. Nassauischen Landesgerichten zu verfolgen."

Reclamant war jedoch durch diesen Beschluß nicht befriedigt und gab eine neue Eingabe (Nr. 54 des Eingabe-Registers) unter dem Titel: „Allerunterthänigste Remonstration gegen den allerhöchsten Beschluß in der XXIII. Sitzung vom 30. September 1839" ein, über welche i. J. 1840, Sess. II. §. 43. S. 54. der Gesandte der 15ten Stimme, Namens der Eingabecommission, Vortrag erstattete. In dieser Eingabe erklärt Reclamant im Allgemeinen bei seiner letzten Denkschrift das von dem Königl. Ob.-App.-Gerichte zu Celle hierauf bezüglich abgegebene Austrägalerkenntniß — worin entschieden, in welchem Verhältniß die Gehaltsrückstände der Trierischen Staatsdiener von der Krone Preußen und dem Hrzgthm. Nassau ratirlich zu übernehmen, und daß beide Regierungen diese Rückstände vollständig zu vertreten hätten — noch nicht gekannt zu haben. — Vergebens habe er sich an das Königl. Preußische Ministerium gewandt; Nassau, an welches er durch den letzten Bundesbeschluß verwiesen, würde, wie er sowohl durch nähere Erläuterung als durch Anführung eines analogen Falls darzuthun strebe, eine unbeschränkte Verpflichtung hierzu nicht anerkennen; sein jetziges Petitum gehe dahin:

1840.

> „daß die B. V. auf den Grund der Artikel 31. 32. 33 und 34. der W. Schl. A. und des Urtheils des Königl. Hannöverischen Ob.-App.-Gerichts vom 8. Juni 1838, die Berichtigung seiner liquid gestellten Gehalts-Rückstandsforderung mit Verzugszin-

sen mit fünf vom Hundert, vom Ablauf jedes einzelnen Jahres an, nach den durch das erwähnte Erkenntniß festgestellten Grundsätzen, bei den höchsten Regierungen von Preußen und Nassau erwirke; falls aber dieses Gesuch nicht zulässig, nach Maaßgabe Art. 30. der W. Schl. A., eine Austrägalinstanz constituire.

In dem hierüber erstatteten Gutachten ist das Begehren dieser Eingabe, daß die B. V. einen in Folge eingeholter höchster Instruktion gefaßten Beschluß durch einen andern, den Ansichten und Wünschen des Reclamanten mehr entsprechenden ersetze — zunächst als unstatthaft dargethan, dann aber auch gezeigt, daß die Lage der Sache seit dem letzten Bundesbeschluß sich keineswegs so verändert, daß der damals ertheilte Bescheid jetzt nicht mehr als passend erscheine, das Celler Austrägalerkenntniß in dieser Sache, auf welches sich der Reclamant jetzt berufe, wäre in der B. V. bei Fassung des hierauf bezüglichen Beschlusses allerdings bekannt gewesen; sie hätte indessen die daselbst ausgesprochene Commissionsansicht gebilligt, daß jenes Erkenntniß auf die Forderung des Grafen von Leiningen nicht anzuwenden, da sich derselbe nicht unter den Reclamanten befunden, welche sich vor d. J. 1828, als die Sache an das Austrägalgericht verwiesen, an die B. V. gewandt hätten. Dieses vorausgesetzt, müsse die in der Eingabe zunächst gestellte Bitte als eine unzulässige erscheinen, daß das in der Kurtrierischen Schuldangelegenheit ergangene Austrägalerkenntniß auf die Forderung des Reclamanten angewandt, und die Ausführung dieses Erkenntnisses in Beziehung auf den reclamirten Gehaltsrückstand, bei den Regierungen von Preußen und Nassau erwirkt werde.

Was endlich die, angeblich von den Hrzgl. Nassauischen Gerichten, in Beziehung auf die Forderungen vormaliger Trierischer Diener zur Anwendung gebrachten, diesen letzteren ungünstigen Grundsätze betreffe, so könne die in einem anderen, wenn auch analogen Falle abgegebene richterliche Entscheidung kein genügender Grund seyn, den Reclamanten von Betretung des ihm vorgezeichneten Rechtswegs bei den Landesgerichten zu dispensiren; erst wenn Reclamant gehörig nachweise, daß er sich an die Nassauischen Gerichte gewandt, und daß diese ihn aus dem Grunde abgewiesen, weil die Forderung zugleich die Königl. Preußische Regierung mit berühre, und von letzterer mit zu vertreten sey, würden die Gründe näher zu erörtern seyn, auf welche die beiden betheiligten höchsten Regierungen die Behauptung stützten, daß der Art. XXX. der W. Schl. A. in diesem Falle überall nicht anwendbar sey. — Ebenso würde dann der Zeitpunkt eingetreten seyn, die Frage:

ob und welche fernere Einwirkung die B. V. in der vorliegenden Angelegenheit eintreten zu lassen Anlaß habe, näherer Erörterung zu unterziehen.

Auf Commissionsantrag wurde hierauf S. 57. beschlossen:

„daß auf die von dem Reclamanten gegen den Bundesbeschluß vom 30. Sept. v. J. angebrachte Remonstration nicht einzugehen sey."

Gegen diese beiden Bundesbeschlüsse macht Reclamant eine neue Vorstellung (Nr. 7. des Eingaben-Registers) in welcher er, durch diese Beschlüsse sich beschwert erachtend, wiederholt das Rechtsmittel der Remonstration ergreife, worüber der Gesandte der 15ten Stimme Namens der Reclamations-Commission Sess. VIII. §. 120. S. 195. Vortrag erstattete.

Reclamant führt zur Begründung dieser neuen Vorstellung im Wesentlichen Folgendes an:

„Er habe wegen der Gehaltsrückstände seines weiland Vaters, vormaligen Kurtrierischen Vice-Obermarschalls, ein doppeltes Recht; einmal aus dem in der Kurtrierischen Schuldangelegenheit von dem Königl. Hannöverischen Ob.-App.-Gericht vom 8. Juni 1838 gefällten Urtheil; dann aber auch aus der W. Schl. A., welche die Art der Exekution austrägalgerichtlicher Erkenntnisse durch die B. V. vorschreibe. — Durch das erwähnte austrägalgerichtliche Erkenntniß sey die Frage ausdrücklich entschieden, in welchem antheiligen Verhältnisse die Krone Preußen und das Herzogthum Nassau, als alleinige Successoren in die Domänen der bestandenen Kur Trier, den Gehaltsrückstand, welchen die Kurtrierische Domänenkammer verschuldet, zu berichtigen hätten. — Es fielen davon zwei Drittheile auf das linke Rheinufer und auf Preußen allein, von dem letzten, dem rechten Rheinufer zugewiesenen Drittheile hingegen 30 Procent auf Preußen und 70 Procent auf Nassau."

„Auf dieses Erkenntniß hätten sämmtliche Gläubiger der Domänen- und Landessteuer-Kasse des aufgelösten Trierischen Kurstaates ein wohlerworbenes Recht, denn das Oberapp. Gericht in Celle sey, auf Anrufen beider Regierungen, über alle, zwischen diesen obschwebenden Differenzen, wegen der antheiligen Uebernahme aller Kurtrierischen Kammer- und Landesschulden zu erkennen, von der B. V. als Austrägalgericht bestellt worden. — Es könne nicht behauptet werden, daß ein solches Erkenntniß nur zwischen den streitenden Regierungen,

nicht aber den Staatsgläubigern gegenüber, die Norm bilde. — Wenn nun, wie hier, eine austrägalgerichtliche Entscheidung schon wirklich vorliege, so seyen dagegen keine Einreden der betreffenden Regierungen mehr zulässig. — Noch weniger könne den Staatsgläubigern zugemuthet werden, wegen einer Forderung, die von zwei Regierungen zu vertreten sey, und hinsichtlich deren schon ein exekutorisches Erkenntniß vorliege, die eine von beiden Regierungen auf's Neue allein auf das Ganze zu belangen. — Am wenigsten könne solches verlangt werden, wenn die Landesgerichte dieser in Anspruch zu nehmenden Regierung in einem gleichartigen Falle bereits rechtskräftig entschieden hätten, daß diese Regierung weder auf das Ganze, noch antheilig verklagt werden könne; daß vielmehr die Klage im Wege der Austräge, auf Grund des Art. XXX. der W. Schl. A., angestellt werden müsse."

„Da die Hrzgl. Nassauische Regierung zu seiner Zeit die Liquidität der Gehaltsrückstands-Forderung v. J. 1794 bis 1. Dezbr. 1802 anerkannt habe; da ferner eine rechtskräftige Entscheidung darüber vorliege, wie die Forderung von beiden Regierungen antheilig zu übernehmen, könne Reclamant dem Gedanken unmöglich Raum geben, daß die Exekution besagten Erkenntnisses, worauf er ein wohlerworbenes Recht habe, und auf welches er so oft hingewiesen und vertröstet worden, jetzt beanstandet werden sollte; vielmehr stehe sein Glauben an deutsche Gerechtigkeit unerschütterlich fest."

„Hohe B. V. wolle — schließt Reclamant seine Vorstellung — unter Wiedereinziehung der Beschlüsse vom 30. September 1839 und 13. Febr. l. J., auf den Grund der Art. 31. 32. 33. und 34. der W. Schl. A., die Exekution des Urtheils Königl. Hannöverischen Oberapp.-Gerichts zu Celle vom 8. Juni 1838, bezüglich auf die fragliche, bis 1. Dezember 1802 mit 8,249 Gulden 19 Kr. liquid gestellte Gehaltsrückstands-Forderung, mit Verzugszinsen zu fünf vom Hundert, von dem Ablauf eines jeden verfallenen Jahres an, abzüglich einer hierauf von der Hrzgl. Nassauischen Regierung geleisteten Abschlagszahlung von 1,184 Gulden 54 Kr. gegen die höchsten Regierungen von Preußen und Nassau, nach der in besagtem Urtheile S. 9. und 11. für die Trierischen Domänenschulden erkannten ratirlichen Uebernahme, und zwar für die Krone Preußen

zu zwei Drittheilen wegen des linken Rheinufers, und zu 30 Procent für das letzte, auf das rechte Ufer fallende Drittel, und von diesem endlich 70 Procent für das Herzogthum Nassau zuerkennen."

In dem ebendaselbst S. 197. erstatteten Gutachten setzt Referent aus einander, daß diese Vorstellung nur die Wiederholung eines früheren Antrags sey, auf welche die B. V. nicht eingegangen. — Der Königl. Preußische Gesandte bemerkte S. 198, daß er seiner allerhöchsten Regierung vorbehalte, bei Gelegenheit der Erklärung, um welche sie über die von Wallmenich'sche Forderung ersucht worden, sich auch über die Gründe der Nichtanwendbarkeit des Austrägalerkenntnisses v. 8. Juni 1838 auf den Anspruch des Grafen von Leiningen-Neudenau noch näher zu äußern, und zugleich die außerdem bei Forderungen dieser Gattung in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse nochmals zu beleuchten.

Hierauf wurde auf den Antrag der Commission beschlossen (S. 198.):

„dem Reclamanten auf dessen letzte Eingabe zu eröffnen, daß es bei den Bundesbeschlüssen v. 30. Sept. 1839 und 13. Febr. d. J. sein Verbleiben habe."

10) A. F. von Wallmenich.

Im Jahre 1840, Sess. VII. §. 101. S. 168. erstattete der Großherzoglich Mecklenburgische Gesandte, Namens der Reclamations-Commission Vortrag über eine Eingabe (Eingabe-Register Nr. 4.) des A. F. von Wallmenich zu Schwabmünchen in Bayern, worin derselbe angibt: 1840.

„der verstorbene Gottfried von Wallmenich, Vater und Erblasser des Reclamanten, sey Kurtrierischer Geheimerath, Hof- und Regierungsrath, auch Archivar und Referendar gewesen, und habe als Regierungsrath seit Dezember 1782 jährlich 450 Gulden baar, 25 Malter Korn, auch 3 Fuder (18 Ohm) Wein und die amtlichen Accidenzien bezogen; — unter'm 16. Septbr. 1789 sey ihm eine Gehaltszulage von 300 Gulden, am 8. Januar 1789 und 12. Mai 1790 ein Gehalt als Referendar von 400 Gulden, und endlich am 7. Juni 1793 eine nochmalige Gehaltszulage von 200 Gulden beigelegt worden, wie dies Alles die abschriftlich beigefügten Kurfürstlichen Verfügungen aus-

wiesen. — Bis zum 1. Juli 1794, in welchem Jahre die Franzosen das linke Rheinufer erobert hätten, sey der Gehalt bezahlt worden, von da bis 1. Dezbr. 1802 stehe er zurück, und betrage, alles zu Geld gerechnet, 17,801 Gulden 15 Kr., nebst Zinsen von den einzelnen, mit Ende jeden Jahres eingetretenen Verfallterminen."

Alle Bemühungen, die Forderung von der Hrzgl. Nassauischen Regierung, der nach §. 12. des Reichs-Deputations-Hauptschlusses die Reste von Kurtrier rechter Rheinseite zugefallen wären, in Güte zu erhalten, seyen fruchtlos gewesen, so daß Reclamant sich genöthigt gesehen habe, im Jahre 1832 auf Heimzahlung des Rückstandes gegen die Hrzgl. Domänendirection beim Hofgerichte zu Usingen Klage zu erheben, aber durch Urtheile abgewiesen worden, sowie spätere Versuche auf administrativem Wege vergeblich gewesen seyen, und von Preußen Nichts zu erwarten stehe, da es in analogem Falle Anträge zurückgewiesen habe.

„Der Wunsch (Prot. S. 171.) hoher B. V., die ähnlichen Reclamationen des Obersten Seitz und Grafen von Leiningen-Neudenau zu vermitteln, sey gescheitert, und da von Wallmenich, Vater und Sohn, schon 37 Jahre die Forderung entbehrten, auch ein bei den Nassauischen Gerichten geführter Rechtsstreit nur das Resultat gehabt habe, daß die Klage angebrachtermaßen zurückgewiesen und Kläger bedeutet worden sey, nach Art. 30. der W. Schl. A. eine Austrägal-Instanz gegen beide Regierungen bei hoher B. V. zu beantragen, so rechtfertige sich die Bitte:

„Hohe B. V. wolle geruhen, auf den Grund der Art. 31. 32. 33. und 34. der W. Schl. A. die Execution des Urtheils Königl. Hannöverischen Oberapp.-Gerichts, d. d. Celle, den 8. Juni 1838, bezüglich auf die fragliche, bis 1. Dec. 1802 mit siebenzehntausend achthundert ein Gulden fünfzehn Kreuzer im Vierundzwanziggulden fuß gänzlich liquide Gehaltsrückständeforderung, mit Verzugszinsen zu Fünf vom Hundert, von dem Ablauf eines jeden einzelnen verfallenen Jahres an, gegen die allerhöchsten und höchsten Regierungen von Preußen und Nassau, nach der in besagtem Urtheil für die Trierischen Domänenschulden erkannten ratirlichen Uebernahme, und zwar für die Krone Preußen mit zwei Drittel wegen des linken Rheinufers, und mit 30 Procent für das letzte, auf das rechte Rheinufer fallende Drittel, und von

diesem endlich 70 Procent für das Hrzgthm. Nassau zu erkennen;

subsidiarisch aber:

nach Maaßgabe des Art. 30. derselben Akte, eine Austrägal-Instanz zu bezeichnen, wo die beiden genannten Regierungen auf Bezahlung jener Forderung ordnungsmäßig und gleichzeitig beklagt werden können." —

„Mittelst Nachtrags (Nr. 5. des Eingaben-Registers) überreicht Reclamant die Abschrift einer früheren in Bezug genommenen Entscheidung des Königl. Preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 25. Juni 1839, durch welche der Graf von Leiningen-Neudenau zu Karlsruhe, auf die Vorstellung wegen Befriedigung der Gehaltsrückstände-Forderung dessen verlebten Vaters, nach Maaßgabe des erfolgten austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, abschlägig beschieden worden sey."

In dem hierüber S. 173. erstatteten Gutachten ist auf den Antrag, zunächst auf Vollziehung des austrägalgerichtlichen Erkenntnisses vom 8. Juni 1838, rücksichtlich der hier in Frage stehenden Ansprüche, nicht eingehen zu können, ausgesprochen, da die Vorstellung nicht der Vollziehungs-Commission, sondern der Reclamations-Commission zur Berichterstattung überwiesen worden, auch Reclamant nicht zu denjenigen Gläubigern gehöre, welche durch ihre Anträge bei hoher B. V. das mehrgedachte Austrägal-Erkenntniß herbeigeführt hätten, daher wohl auch der v. J. 1839, Sess. V. §. 68. des Protokolls gefaßte Beschluß nicht in Erinnerung zu bringen sey; hinsichtlich des weiteren Gesuchs wegen Einleitung eines Verfahrens nach Art. 30. jedoch biete die Sache einige Ansichten dar, welche zuvor einer näheren Erörterung bedürften.

„Daß dem Reclamanten eine Forderung wegen Gehaltsrückständen-dessen verstorbenen Vaters an den ehemaligen Kurstaat Trier zustehe, sey, nach den darüber beigebrachten Bescheinigungen, an sich nicht zu bezweifeln; die Krone Preußen nehme die Verpflichtung, der Forderung Genüge zu leisten, für die links und rechts-rheinischen, in deren Besitz befindlichen Gebietstheile von Kurtrier in Abrede, und auch Herzogthum Nassau erkenne keine Verbindlichkeit dazu an; in dem in dem Rechtsstreite wider die Hrzgl. Nassauische Domänendirection erfolgten gerichtlichen Erkenntnisse sey aber Reclamant aus dem Grunde mit der Klage abgewiesen worden, weil das Concurrenzverhältniß bei-

der Rheinseiten und beider Regierungen, die Forderung zuvertreten, nicht ausgemittelt sey, und weil dessen Festsetzung nur in einem bundesgesetzlichen Verfahren erfolgen könne. —

„Nun sey zwar inmittelst das Urtheil des Königl. Hannöverischen Ob.-App.-Gerichts v. 8. Juni 1838 erfolgt, es stehe jedoch dahin: ob und in wie weit dessen Bestimmungen auf den vorliegenden Fall Anwendung leiden möchten? — eine Frage, welche von der Krone Preußen bereits verneint worden sey."

Hierauf wurde S. 174. auf Antrag der Reclamantions-Commission beschlossen:

> „die höchsten Regierungen von Preußen und Nassau zu ersuchen, sich über den Inhalt der Reclamation zu erklären."

1841. Diesem entsprachen beide Regierungen, indem sie im Jahre 1841, in Sess. VII. §. 99. S. 153. und S. 170. Erklärungen *) abgaben, in welchen sie auf ausführliche Weise die Unbegründetheit dieser Forderungen darzuthun sich bestrebten, welche ebendaselbst, S. 175, der Reclamations-Commission abgegeben worden. — Namens derselben erstattete der Grßhzgl. Mecklenburgische Gesandte in Sess. XIV. §. 164. S. 297. Vortrag, in welchem er besonders auf diese Reclamation erwähnt:

„Reclamant behaupte in einer späteren Eingabe, daß nach der Bestimmung im Art. 8. des Lüneviller Friedens die zu den Verwaltungskosten zu rechnenden Gehaltsrückstände der Kurtrierischen Diener bis zum 1. Dezbr. 1802 zur Belast des linken Rheinufers mit diesem antheilig an Frankreich, als Mitsuccessor im Kurstaate, gefallen seyen; da Frankreich die Verpflichtung nicht erfüllt habe, so sey diese auf die jetzigen Besitzer Kurtrierischer Gebietstheile auf beiden Rheinseiten übergezogen. Art. 30. des Friedens vom 30. Mai 1814 bestimme: daß die auf den abgetretenen Landestheilen haftenden Verwaltungskosten zum Belast derselben verbleiben sollten."

„Die Krone Preußen habe also die Gehaltsrückstände der Diener als Administrationskosten mit den linksrheinischen Gebietstheilen übernommen, gleichviel, ob die Domänen- oder Landessteuer-Kasse dafür verhaftet sey. — Die Separatconvention zwischen Frankreich und Preußen v. 20. Octbr. 1815 bestätige im Art. 6. nur die Bestimmungen des Pariser Friedens."

*) S. Näheres hierüber, so wie die nachfolgenden Verhandlungen oben S. 90 bei der Reclamation des Danzi.

„Nach dem austrägalgerichtlichen Erkenntniß sey zwischen beiden Regierungen über die Frage verhandelt, und darüber nach den aufgestellten Grundsätzen entschieden worden. —

„Es sey hiernach nicht nöthig gewesen, die Forderung gegen Frankreich zu liquidiren, da der Kurstaat Trier dafür ursprünglich hafte, worin Preußen und Nassau antheiligt succedirt wären, welche, in Folge des Erkenntnisses, die auf die Domänenkasse haftenden Gehaltsrückstände in den angegebenen Verhältnissen zu übernehmen hätten." —

In dem daselbst S. 298. (Siehe oben S. 90. Danzi.) erstatteten Gutachten sind die Gründe entwickelt, welche die Commission zur Stellung eines Antrages bewogen, der auch späterhin zum Beschluß erhoben ward; da ebendaselbst S. 302. die Königl. Preußische Gesandtschaft nochmals ihren Antrag auf Abweisuug erneuert zu begründen sucht, worauf auf Präsidialantrag beschlossen wurde:

„über den Commissionsantrag binnen vier Wochen Instruction einzuholen."

Die Abstimmungen [1]) erfolgten: von Preußen Sess. XVI. §. 176. S. 323; von Königreich Sachsen Sess. XVIII. §. 196. S. 361; von Grßhrzgthm. und Hrzgthm. Sachsen Sess. XIX. §. 201. S. 370; von Grßhrzgthm. Hessen und Mecklenburg Sess. XX. §. 221. S. 410; von Hannover, Niederlande, wegen Luxemburg, und der 15ten Stimme Sess. XXI. §. 235. S. 486; von Oesterreich, Bayern, Baden, Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg, der 13ten, 16ten und 17ten Stimme Sess. XXII. §. 244. S. 492. — Ebendaselbst erklärte der Königl. Würtembergische Gesandte, den Beschluß nicht aufhalten zu wollen, während der Kurhessische Gesandte äußerte, ohne Instruction zu seyn. — Da nun die Stimmenmehrheit sich für den Commissionsantrag ausgesprochen hatte, wurde S. 492. beschlossen:

1) Es sey dem vormaligen Kurtrierischen Rath von Wallmenich zu Schwabmünchen — — — auf seine Eingaben zu eröffnen, daß weder den Gesuchen wegen Vollziehung des am 8. Juni 1838 vom Königl. Hannöverischen Ob.-App.-Gericht zu Celle in der Kurtrierischen Schuldangelegenheit publicirten austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, noch den auf Einleitung eines Verfahrens nach Art. 30. der W. Schl. A. gerichten Anträgen Folge gegeben werden könne. — Dagegen bleibe es ihnen überlassen, ihre aus der Zeit vor dem 1. Dec. 1802 herrührenden Forderun-

[1]) Siehe hierüber Ausführlicheres oben bei Danzi. S. 90.

gen, falls sie sich damit durchzukommen getrauten, zu zwei Drittel bei den Königl. Preußischen und zu einem Drittel bei den Hrzgl. Nassauischen Behörden — insoweit sie aus späterer Zeit herrührten, aber ganz bei letzteren — zu verfolgen; ferner sey

2) der allerhöchsten Königl. Preußischen und der Hrzgl. Nassauischen Regierung hiervon Nachricht zu geben. —

11. F. W. Gouverné, geb. Freiin von Esch.

1840. Im Jahre 1840, Sess. IV. Prot. §. 68. S. 103. hielt der Grßhrzgl. Mecklenburgische Gesandte, Namens der Reclamations-Commission einen Vortrag über eine unter Nr. 1. (Eingab. Prot.) eingelaufene Eingabe der Ehefrau des F. W. Gouverné, geb. Freiin von Esch zu Montabaur. —

„Ihr verstorbener Vater, Freiherr von Esch, sey Kurtrierischer Kämmerer, Weiherdirector und Oberamtmann gewesen, und habe jährlich als Kämmerer 400 Gulden und 3 Klafter Holz, als Weiherdirector 400 Gulden und als Oberamtmann 18 Malter Korn, 25 Malter Hafer, 2 Fuder Wein mit Faß, aus 12 Ortschaften 600 Eier, von zehn der Zeit im Amte wohnenden Judenfamilien 30 Gulden, — 120 Stück Zungen von ebensoviel durch Juden geschlachtet werdendem Vieh, — von den im Jahr durchschnittlich in das Amt einziehenden Personen 4 Gulden, — und an Strafgeldern durchschnittlich 9 Gulden — bezogen.“ —

„Die beiden ersten Forderungen aus dem Zeitraume von 1794 bis Ende November 1802 wären von Nassau anerkannt, die Rückzahlungen in Anrechnung gebracht, der Rest auf 3909 Gulden 23½ Kzr. festgestellt und im Mai 1821 darauf ein Siebentel des Ganzen mit 558 Gulden 24 Kreuzer bezahlt, der Oberamtmannsgehalt aber nicht berücksichtigt worden. — Auf die wegen des letztern von dem Vater der Erblasserin i. J. 1826 erhobene Klage, sey er durch ein Urtheil vom 13. März 1827 aus dem Grunde abgewiesen worden, weil er den ihm auferlegten Beweis des Grundes seiner Klage nicht geführt habe.“

„Auf eine von der Reclamantin selbst im September 1839 bei dem Hrzgl. Nassauischen Staats-Ministerium übergebene Vorstellung sey im Oktober v. J. die Antwort erfolgt: daß Nassau nur ein Drittel der Gehaltsrückstände als Kämmerer und Weiherdirector zu zahlen schuldig sey, nach zugelegter Berechnung aber schon mehr bezahlt habe;

wegen der Gehaltsrückstände als Oberamtmann aber sich auf die erfolgte richterliche Entscheidung beziehen müsse." —

„Reclamantin habe im December v. J. weiter vorgestellt: daß, nach erfolgtem Anerkenntniß der Forderung, jetzt keine neue Berechnung aufgestellt werden könne, auch die richterliche Entscheidung unpraejudicirlich wäre, indem das austrägalgerichtliche Erkenntniß des Ob.-App.-Gerichts zu Celle vom 8. Juni 1838 Nassau und Preußen nicht wegen einiger einzeln Benannter auf sie gekommenen Vermögensobjekte, sondern wegen der erhaltenen Landestheile ꝛc. im Allgemeinen zur Bezahlung der fraglichen Kurtrierischen Schulden verurtheilt hätte; auch hierauf sey eine kurze abschlägige Resolution erfolgt. Von der Königl. Preußischen Regierung zu Koblenz wäre Reclamantin mit den wegen ihrer Forderung gemachten Anträgen gleichfalls abschlägig beschieden worden. Es sey also weder Nassau noch Preußen gesonnen, Zahlung zu leisten; nach dem Reichsdeputations-Hauptschlusse hätten die Kurtrierischen Diener, die nicht wieder angestellt wären, ihren vollen Gehalt als Pension zu beziehen, welchen Reclamantin Vater nur auf den Kämmerer- und Weiherdirector-Gehalt theilweise erhalten habe, dagegen stehe der ganze Oberamtmannsgehalt von 1794 bis 1832 zurück." —

„Die Bitte gehe dahin: Hohe B. V. wolle

1) auf den Kämmerer- und Weiherdirector-Gehalt, wie solcher anerkannt und festgestellt sey, also auf 3350 Gulden 54½ Kreuzer, und
2) auf den Oberamtmannsgehalt von Ende 1794 bis 3. März 1832, nach den obenbemerkten einzelnen Ansätzen, die Execution erkennen, respektive auf ein Viertel, als die der Reclamantin gebührende Rate."

Mit Uebergehung des Legitimationspunktes spricht sich Referent im Gutachten dahin aus:

„Die Competenz der B. V. sey, in Grundlage des Art. XV. der B. A., welcher die Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses v. J. 1803 in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzter Pensionen an geist- und weltliche Individuen garantirt, und mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. XXX. der W. Schl. A., im Allgemeinen nicht zu bezweifeln." —

„Nach den von der Reclamantin beigebrachten Resolutionen Königl. Preußischer und Hrzgl. Nassauischer Behörden werde das von dem

Königl. Hannöverischen Ob.-App.-Gerichte zu Celle gesprochene Austrägal-Erkenntniß hier nicht anwendlich erklärt, da die Frage wegen Uebernahme der Gehaltsansprüche vormaliger Kurtrierischer Diener zwischen beiden Regierungen nicht streitig, noch in Verhandlung begriffen gewesen sey; auch gehörte Reclamantin Erblasser nicht zu denjenigen Trierischen Gläubigern, welche sich früher an die B. V. gewandt und die Einleitung des Austrägalverfahrens veranlaßt haben." —

„Die Krone Preußen habe bekanntlich jede Verpflichtung wegen der erhaltenen links-rheinischen Theile des Kurstaats Trier, die Ansprüche vormaliger Hof- oder Cameraldiener theilweise zu befriedigen, nicht wegen einer Verpflichtung Nassaus dazu, sondern aus dem Grunde in Abrede genommen, weil Frankreich dergleichen Forderungen nicht, sondern nur die mit förmlicher Bewilligung der Landstände contrahirten Anlehen anerkannt habe, und weil Preußen bei Erwerbung der links-rheinischen Landestheile keine von Frankreich nicht anerkannten Forderungen übernommen habe. — In Bezug auf die am rechten Rheinufer gelegenen Landestheile von Kurtrier existire von Preußen noch weniger eine Verbindlichkeit, da das Hrzgl. Nassauische Gouvernement durch den Staatsvertrag vom December 1816 allgemein verheißen habe, sich mit den ehemaligen Kurtrierischen Dienern ꝛc. wegen ihrer Besoldungs- und Pensions-Rückstände, ohne Concurrenz von Preußen, auseinander zu setzen." —

„Was nun die Verpflichtung des Hrzgl. Nassauischen Gouvernements anlange, so seyen die Gehaltsrückstände des verstorbenen Freiherrn von Esch als vormaligen Kurtrierischen Kämmeres und Weiherdirectors zu ein Siebentel anerkannt und bezahlt, auch dargethan, daß, selbst unter Zugrundlegung des Concurrenzverhältnisses von ein Drittel für die rechte Rheinseite — nach der Bestimmung des inmittelst publicirten Austrägal-Erkenntnisses — die Forderungen nicht begründet wären, indem nicht blos ein Drittel, sondern das Ganze derselben, theils baar, theils durch Gegenrechnungen getilgt wäre. — Die Forderung als vormaliger Oberamtmann werde von Nassau ganz bestritten, auch sey Reclamantin Vater damit, sowie mit der ein Siebentel der weitern Ansprüche übersteigenden, durch Erkenntniß des Hrzgl. Nassauischen Hofgerichts zu Dillenburg vom 13. März 1827 abgewiesen worden." —

Es könne hiernach keinen Zweifel leiden, daß die Bestimmungen des Art. XXX. der W. Schl. A. nach Lage der Sache hier ebensowenig anwendbar sey, als in den beiden ähnlichen Angelegenheiten (Pensions-

ansprüche des Grafen von Leiningen-Neudenau und des Obersten Seitz). — — — — Es sey aber auch der Rechtsweg nicht versperrt gewesen, vielmehr derselbe von der Reclamantin Erblasser bei den Hrzgl. Nassauischen Gerichten betreten worden; da er indessen bei denselben mit seinen Ansprüchen rechtskräftig abgewiesen sey, so könne hier nicht, wie bei andern Reclamationen, eine ausdrückliche Verweisung an die Hrzgl. Nassauischen Gerichte erfolgen." —

„Bei diesem, aus dem eigenen Vortrage der Reclamantin und dessen Anlagen hervorgehenden Sachverhältniß, halte die Commission es für unnöthig, ihren Antrag auf Abgabe einer Erklärung von Seiten der höchsten Regierungen von Preußen und Nassau zu richten." —

Hierauf wurde ebendaselbst S. 105. auf Commissions-Antrag beschlossen:

> „die Reclamantin zu bescheiden, daß ihrem Gesuche nicht statt gegeben werden könne."

1842. Im Jahre 1842 bat Reclamantin (Nr. 28. der Eingaben) um Abschrift des zwischen dem Herrn Fürsten von Nassau-Weilburg und dem Bevollmächtigten der Kurtrierischen Hof- und Staatsdienerschaft wegen Gehaltsrückstände abgeschlossenen und am 2. Juli 1804 von der Kaiserlichen Reichs-Subdelegations-Commission bestätigten Vergleichs, worauf nach Antrag des Referenten der Reclamations-Commission Sess. XVIII. §. 214. S. 334. beschlossen wurde:

> „der Reclamantin durch die Bundescanzlei-Direction bekannt geben zu lassen, daß sich das von ihr zur Einsicht erbetene Actenstück in der Bundesregistratur nicht vorfinde."

12. Maria Anna Brion, geb. Vollmar.

1840. Im Jahre 1840 erstattete weiterhin der Grßhrzgl. Mecklenburgische Gesandte, Namens der Reclamations-Commission, Sess. XII. Prot. §. 170. S. 302. u. flgde., Vortrag über eine Eingabe (Nr. 22. des Eingabe-Protokolls) der Ehefrau des Kurtrierischen Mundkochs J. Brion, geb. Vollmar, zu Augsburg, — verbis:

„(§. 1.) Der Wittwe des Kurtrierischen Rheinzoll-Nachschreibers, F. G. Vollmar zu Boppard, sey durch Patent des letzten Kurfürsten zu Trier, vom 19. Mai 1786, eine Jahrespension von einhundert Reichsthalern Trierisch verwilligt und der Hofkammer zur Zahlung angewiesen worden; diese sey nur bis zum 1. Jannuar 1795 erfolgt, und seit Eroberung des linken Rheinufers durch die französischen Heere

unterbrochen worden. — Frankreich habe weder Gehalt noch Pension bezahlt, und als der größte Theil des Kurstaates Trier in Folge des Pariser Friedens von 1814 an die Krone Preußen gekommen wäre, habe die Wittwe Vollmar sich an selbige gewandt, um für die Vergangenheit und Zukunft Zahlung zu erhalten; für die Zukunft, v. 1. Jan. 1817 an, sey eine Anweisung zur Zahlung ertheilt, der Rückstand von jährlich 100 Reichthalern Trierisch oder 150 Gulden, vom 1. Januar 1795 bis dahin 1817, betrage 3,300 Gulden." —

„(§. 2.) Nach dem Ableben der Pensionsberechtigten habe deren Tochter und alleinige Intestaterbin — die Reclamantin — am 3. Okt. 1839 bei der Königl. Regierung in Coblenz, auf den Grund des vom Ob.-App.-Gericht zu Celle gesprochenen austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, gebeten, den liquiden Pensionsrückstand ratirlich zu gewähren, sey jedoch unterm 28. Nov. v. J. abschlägig beschieden worden." —

„(§. 3.) Es sey gesagt:

> daß die Bezahlung der Pensionsrückstände Kurtrierischer Diener zwischen der Krone Preußen und dem Hrzgthm. Nassau nie streitig gewesen, und daß bei dem Ob.-App.-Gerichte zu Celle darüber nicht gehandelt worden wäre; die Kurtrierischen Kammer- und Landes-Schulden, worüber das Gericht entschieden habe, seyen überall in Zahlen angeben, und die Entscheidung nur auf diese, nicht auf Pensionsrückstände zu beziehen; da die Wittwe Vollmar Coblenz i. J. 1794 nicht verlassen, so habe ihr Gesuch um Fortgewährung der Pension, welches bei der Fürstl. Weilburgischen Regierung angebracht worden, durch die Reichs-Subdelegations-Commission, in Folge der §§. 70. 74. u. 75. des Reichsdeputations-Hauptschlusses, keine Berücksichtigung finden können, und endlich habe die Krone Preußen, nach Maßgabe des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 und der mit Frankreich am 20. Nov. 1815 abgeschlossenen Convention, keine Verbindlichkeit, dergleichen Pensionsrückstände zu berichtigen, sondern nur die zu zahlen, welche von Frankreich anerkannt, inscribirt und überwiesen wären." —

„(§. 4.) Diese Gründe widerlegten sich durch die Betrachtung, daß das Ob.-App.-Gericht zu Celle von hoher B. V. als Austrägal-Instanz bestellt sey, um über die antheilige Uebernahme aller Kurtrierischen Kammer- und Landes-Schulden zwischen den Regierungen von Preußen und Nassau, als Successoren in dem bestandenen Kurstaat

Trier, auf den Grund des Art. XXX. der W. Schl. A. zu erkennen. — Dergleichen Austräge könnten von den betreffenden Regierungen und auch von den betheiligten Staatsgläubigern beantragt werden." —

„(§. 5.) Das Austrägal-Erkenntniß vom 8. Juni 1838 erkenne unter andern zu Recht:

> daß Preußen und Nassau, als alleinige Successoren in dem Kurstaate Trier, alle Landes- und Kammer-Schulden zu vertreten hätten; —
> daß unter dem Ausdruck in den Artikeln 4. und 10. des Friedens von Campo-Formio: „dettes hypothéquées sur le sol des pays cédés" keine Hypothekarschuld im Sinne des Civilrechts, sondern eine den ganzen Kurstaat Trier afficirende Schuld zu verstehen sey;
> die Kammerschulden würden zu zwei Drittel auf das linke und zu ein Drittel auf das rechte Rheinufer verwiesen, von welchem letztern Preußen 30 und Nassau 70 Procent vom Hundert zu tragen habe; —
> die verbrieften Landesschulden würden auf den Grund der Steuermatrikel v. J. 1811, je nachdem sie von den geistlichen oder weltlichen Ständen des Niedern Erzstifts Trier aufgemacht wären, zwischen Preußen und Nassau in einem Procentensatz vertheilt; —
> alle Gehalts- und Pensions-Rückstände Kurfürstl. und landschaftlicher Diener würden zu den auf den Domänen und steuerbaren Gütern haftenden Verwaltungskosten gezählt, welche nach dem angegebenen Verhältniß zu vertheilen und zu vertreten wären, und zwar nach Vorschrift des Friedens von Compo-Formio, des von Lüneville und des ersten Pariser Friedens." —

„(§. 6.) Es seyen also alle Kurtrierischen Landes- und Kammerschulden, bezüglich auf deren antheilige Uebernahme, zwischen beiden Regierungen streitig gewesen und darüber eine Entscheidung erfolgt. — Nur die in Capitalbriefen ausgefertigten Forderungen wären in Zahlen ausgedrückt gewesen, nicht die andern Kammer- und Landesschulden, von denen es sich gehandelt habe. — Durch das Urtheil sey ermittelt, in welchem Verhältniß diese Schulden zu vertreten wären; der Reclamantin Mutter sey die Wittwe eines aus der Domänencasse besoldeten Dieners gewesen, und die Pension eine „dette hypothequée sur

le sol des pays cédés," welche die Domänen afficire, und die zu zwei Drittel für das linke und zu ein Drittel für das rechte Rheinufer zwischen beiden Regierungen zu vertheilen sey; — die Liquidität der Forderung von 3,300 Gulden an sich habe Preußen ausdrücklich anerkannt." —

„(§. 7.) Das mehrgedachte Erkenntniß mache zwischen Gehalts- und Pensionsrückständen der Staatsdiener, welche bei Eroberung des linken Rheinufers 1794 das Land verlassen oder dort verblieben wären, keinen Unterschied; durch die von der Wittwe Vollmar i. J. 1803 bei der Nassau-Weilburgischen Regierungs-Commission, in Folge einer von derselben erlassenen Edictalladung, geschehene Anmeldung ihrer Rechte, sey mehr geschehen, als gesetzlich nothwendig gewesen wäre, da Administrativbehörden keine Edictalladungen erlassen, noch Präclusionen mit Rechtseffect aussprechen könnten." —

„Der Reichsdeputations-Hauptschluß bestimme nicht, daß Pensionisten geistlicher Reichsstände, deren Lande auf beiden Rheinseiten belegen, nur dann, wenn sie nach Abschluß des Lüneviller Friedens auf die rechtsrheinischen Landen gezogen wären, von dem neuen Landesherrn Pension erhalten sollten; auch sey nicht nachzuweisen, daß der Anspruch der Wittwe Vollmar bei der Kaiserlichen Reichssubdelegations-Commission keine Würdigung gefunden habe." —

„(§. 8.) Alle diese Einreden seyen auch verspätet; die Wittwe Vollmar sey nicht die einzige Trierische Pensionistin, vielmehr gebe es viele derselben, weßhalb die Einrede in dem Rechtsstreite zwischen beiden Regierungen vorzubringen gewesen wäre. — Auch könne zur Entlastung der Krone Preußen von aller Verbindlichkeit auf den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 und auf die Convention vom 20. Novbr. 1815 kein Bezug genommen werden." —

„(§. 9.) Ueber die Art der Abtheilung der Trierischen Landes- und Kammerschulden sey **res judicata** vorhanden, weßhalb früher zuständig gewesene Einreden jetzt im Executionstermine nicht mehr vorgebracht werden könnten. — Im Art. 21. des Pariser Friedens habe der Richter nur eine Bestätigung der Art. 4. und 10. des Friedens von Campo-Formio und des Artikels des von Lüneville gefunden, indem Preußen auf das ihm abgetretene Land alle vor und nach dem letzteren Frieden darauf haftenden Schulden rc. als **dettes hypothéquées sur leur sol** übernommen habe. — Wenn in der Convention zwischen der Krone Preußen und Frankreich vom 20. Nov. 1815 dem Letztern die Zahlung aller Gehalte und Pensionen erlassen wäre, so stehe dies mit

dem Pariser Frieden im Widerspruch, und könne die Rechte der Trierischen Staatsdiener nicht benachtheiligen." —

(§. 10) „Da das Austrägalerkenntniß schon vor zwei Jahren publicirt wäre, ohne daß solches von den betreffenden Regierungen vollzogen würde, da jedoch die Art. 30—34 der W. Schl. A. die Executionsweise für die durch die Austräge gefällten Urtheile vorschrieben, so bäte Reclamantin schließlich:

Hohe B. V. wolle geruhen, auf den Grund der Art. XXXI., XXXII., XXXIII. und XXXIV. der W. Schl. A., die Execution des Urtheils des Königl. Hannövrischen O.-App.-Gerichts, d. d. Celle den 8. Juni 1838, bezüglich auf die fraglichen vom 1. Januar 1795 bis 1. Januar 1817, mithin für 22 Jahre, mit dreitausend dreihundert Gulden im 24 guldenfuß bestehenden liquiden Pensionsrückstände mit Verzugszinsen zu fünf vom Hundert, von dem Ablauf jedes einzelnen verfallenen Jahres an, gegen die allerhöchsten und höchsten Regierungen von Preußen und Nassau, nach der im besagten Urtheil für die Trierischen Domänenschulden erkannten ratirlichen Uebernahme, und zwar für die Krone Preußen mit ⅔ wegen des linken Rheinufers, und mit 30% für das letzte auf das rechte Rheinufer fallende Drittel, und von diesem endlich mit 70% für das Hrzgthm. Nassau zu erkennen."

Dieser Eingabe waren Anlagen beigelegt:

1) das eine Pension von jährlich 100 Rchsthlr. bewilligende Decret des letzten Herrn Kurfürsten von Trier vom 19. Mai 1786;
2) die den Fortgenuß der Pension vom 1. Januar 1817 an bewilligende Verfügung der Königl. Preußischen Regulirungscommission vom 2. August 1817;
3) das die Nachzahlung der Rückstände vom Jahre 1795 bis zum Jahr 1817 verweigernde und diese Verfügung ausführlich motivirende Decret der Königl. Regierung zu Coblenz vom 28. Novbr. 1839;
4) Vollmacht für Advocat-Anwalt Bachov von Echt. —

Der Vortrag des Referenten der Reclamationscommission erstreckt sich (Prot. S. 304.) über eine andere Eingabe (No. 28 das Eingabenverzeichnisses), worin die Reclamantin ferner angeführt, verbis. —

(§. 11.) „In dem Rescript der Königl. Regierung zu Coblenz

vom 28. Novbr. 1839 sey gesagt: daß für die Krone Preußen nach dem Pariser Frieden von 1814 und der Convention vom 20. Novbr. 1815 keine Verbindlichkeit zur Bezahlung dergleichen Pensionsrückständen bestehe, indem nur diejenigen zu zahlen übernommen seyen, welche von Frankreich anerkannt, inscribirt und überwiesen wären."

„Bei Vergleichung des Art. 21 des Friedens von 1814 mit den Art. 6, 7 und 9 jener Convention ergebe sich, daß alle Schulden, die ursprünglich auf Provinzen gehaftet, die nicht mehr zu Frankreich gehörten, oder die für deren innere Verwaltung contrahirt worden, zum Belast der abgetretenen Lande verbleiben sollten, weshalb denn auch folgerecht die auf dem großen Buch in Frankreich inscribirten Schulden demselben gut geschrieben worden, und die Titel über nicht inscribirte Forderungen an die betreffenden Gouvernements zur Liquidation und Zahlung abzuliefern gewesen wären."

„Die von Frankreich zur Liquidation und Zahlung nicht übernommenen Gehalts- und Pensions-Rückstände Trierischer Staatsdiener seyen als „dettes contractées pour l'administration interieure" zur Last der abgetretenen Lande verblieben, worauf sie, nach Art. 4 und 10 des Friedens von Campo Formio und des Art. 8 des Friedens von Lüneville gehaftet hätten." —

(§. 12) „Art. 6 der Convention vom 20 Novbr. 1815 bestätige den Art. 21 des Pariser Friedens von 1814, und die Art. 6, 7 und 9 beschäftigten sich mit dessen Ausführung; nirgends habe Preußen Frankreich die Gehaltsrückstände als Verwaltungskosten erlassen, vielmehr selbige ausdrücklich übernommen und Frankreich von dem Ersatz losgezählt. — Die Trierischen Staatsdiener hätten ihrer dem Boden anklebenden Gehaltsrückstände wegen durch die, den Frieden abgeschlossen habenden Regierungen ihres Rechts nicht verlustig erklärt werden können."

(§. 13.) „Ganz in diesem Sinne habe das Austrägalerkenntniß des Königl. Hannövrischen O.-App.-Ger. zu Celle, pag. 190 sqq. entschieden, und die Krone Preußen und das Hrzthm. Nassau, mit Verwerfung der oben bemerkten, von ersterer vorgeschützten Einrede, in die Bezahlung der Gehaltsrückstände der Trierischen Diener als Administrationskosten antheilig für beide Ufer verurtheilt."

In dem über diese Reclamation (Prot. S. 305.) erstatteten Commissionsgutachten ist ausgesprochen, daß nach der Sachlage die Legiti-

mation wohl als begründet anzusehen sey. — Die Bittstellerin habe bescheinigt, daß, bevor sie sich an die B. V. gewendet, ihre Ansprüche bei den Königl. Preußischen Behörden angebracht seyen; bei denen des Hrzgthms Nassau sey dieß anscheinend nicht geschehen; wenn nun gleich die Commission der Ansicht sey, daß in der Regel strenge darauf zu halten, daß die Vorstellungen einzelner Individuen bei der B. V. nur dann zu beachten seyen, wenn sie mit ihren Ansprüchen, welche den Gegenstand der Reclamation bilden, bei den betreffenden Regierungen entgehört worden, so trete hier dennoch der besondere Fall ein, daß aus anderen ähnlichen, auf das Kurtrierische Schuldenwesen Bezug habenden Reclamationen, worüber die Commisssion Vorträge erstattet habe, die Ansicht der Hrzgl. Nassauischen Regierung bereits bekannt geworden, und folglich anzunehmen sey, daß selbige auch hier die nämliche seyn werde.

Die Commission sey sonach der Ansicht, daß die bemerkten Anstände sie nicht abhalten dürften, hoher B. V. über die Sache selbst Vortrag zu erstatten.

Der Antrag sey, wie der des ehemaligen Kurtrierischen Raths A. F. von Wallmenich, auf Vollziehung des austrägalgerichtlichen Erkenntnisses vom 8. Juni 1838 gerichtet; es gelte jedoch dieserhalb auch hier das früher Gesagte, daß nämlich die Vorstellung nicht der Vollziehungs-, sondern der Reclamations-Commission zugewiesen sey, daß Reclamantin nicht zu denjenigen Gläubigern gehöre, welche durch ihre Anträge bei hoher B. V. das Austrägalerkenntniß herbeigeführt haben, und daß deßhalb auf das angebrachte Gesuch nicht einzugehen sey.

In der jetzt vorliegenden Sache sey aber nicht, wie in der früheren, der Antrag eventualiter auf Einleitung eines Verfahrens nach Art. XXX. der W. Schl. A. gerichtet worden; die Vorstellung scheine sich also auch in dieser Hinsicht, in der Art, wie der Antrag gemacht sey, nur zur Abweisung zu eignen.

Weil jedoch der Reclamantin Mutter unstreitig zu den Gläubigern des aufgelösten Kurstaats Trier gehört habe, mithin bei verändertem Antrage auf die Sache einzugehen seyn würde, — weil ferner, aus Veranlassung jener andern Reclamation, die Frage wegen Befriedigung und Uebernahme der Gehalts- und Pensionsrückstände des ehemaligen Kurstaats Trier bei hoher B. V. einmal in Verhandlung begriffen sey, und weil endlich die Königl. Preußische Gesandtschaft (Sess. VIII. §. 120. d. Prot.), bei Veranlassung einer gleichfalls auf das Kurtrierische Schuldenwesen Bezug habenden Sache, es deren allerhöchsten Regierung

im Allgemeinen vorbehalten habe, die bei Forderungen dieser Gattung in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse nochmals zu beleuchten; so bezweifle die Reclamations-Commission die Geneigtheit beider höchsten Regierungen von Preußen und Nassau, sich in der Erklärung, um deren Abgabe beide durch Beschluß der siebenten Sitzung ersucht seyen, auch über die vorliegende Sache zu verbreiten, nicht.

In Folge dieses Gutachtens wurde dem Antrage gemäß (Prot. S. 306.) beschlossen:

> „die höchsten Regierungen von Preußen und Nassau seyen zu ersuchen, sich über den Inhalt beider Vorstellungen zu erklären."

Dieser Aufforderung entsprachen beide Regierungen, indem sie i. J. 1841, in Sess. VII. §. 99. S. 153. und 170. Erklärungen *) abgaben, im welchem sie in ausführlicher Weise den Ungrund dieser Forderungen darzuthun strebten. Dieselben wurden ebendaselbst S. 175. der Reclamations-Commission abgegeben, Namens welcher der Grßhrzgl. Mecklenburgische Gesandte in Sess. XIV. §. 164. S. 297 Vortrag und Gutachten erstattete, indem er die Gründe ausführlich entwickelt, welche die Commission zur Stellung eines Antrages vermochten, der später auch zum Beschluß erhoben wurde. Auf den ebendaselbst S. 302. erneuerten Antrag der Königl. Preußischen Gesandtschaft auf Abweisung wurde auf Präsidialantrag beschlossen:

1841.

> „über den Commisssonsantrag binnen vier Wochen Instruktionen einzuholen."

Die Abstimmungen erfolgten:
von Preußen Sess. XVI. §. 176. S. 323; von Königr. Sachsen Sess. XVIII. §. 196. S. 361; von Grßhrzthm. und Hrzgth. Sachsen Sess. XIX. §. 201. S. 370; von Grßhrzthm. Hessen und Mecklenburg Sess. XX. §. 221. S. 410; von Hannover, Niederlande wegen Luxemburg und der 15ten Stimme Sess. XXI. §. 253. S. 486; von Oesterreich, Bayern, Baden, Dänemark wegen Holstein und Lauenburg, der 13ten, 16ten und 17ten Stimme Sess. XXII. §. 244. S. 492. Ebendaselbst erklärte der Königl. Würtembergische Gesandte, den Beschluß nicht aufhalten zu wollen, während der Kurhessische Gesandte äußerte, ohne Instruction zu seyn. Der Stimmenmehrheit zu Folge wurde nach dem früheren Commissions-Antrag beschlossen, S. 492:

*) Siehe hierüber, so wie über die folgenden Verhandlungen Genaueres oben S. 90 bei der Reclamation des Danzi.

„Es sey der Ehefrau des Kurtrierischen Mundkochs Brion, geb. Vollmar, — — zu Augsburg, auf ihre Eingaben zu eröffnen, daß weder den Gesuchen wegen Vollziehung des am 8. Juni 1838 vom Königl. Hannöverischen Ob.-App.-Gericht zu Celle in der Kurtrierischen Schuldangelegenheit publicirten austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, noch den auf Einleitung eines Verfahrens nach Art. 30. der W. Schl. A. gerichteten Anträgen Folge gegeben werden könne."

Dagegen bleibe es ihr überlassen, ihre aus der Zeit vor dem 1. Dezember 1802 herrührenden Forderungen, falls sie sich damit durchzukommen getraute, zu zwei Drittel bei den Königl. Preußischen und zu einem Drittel bei den Hrzgl. Nassauischen Behörden — in so weit sie aus späterer Zeit herrührten, aber ganz bei letzteren — zu verfolgen; ferner sey

der allerhöchsten Königl. Preußischen und der Hrzgl. Nassauischen Regierung hiervon Nachricht zu geben.

13. Linz zu Montabaur.

Ueber eine Eingabe Nr. 7. des Königl. Preußischen Landgerichts-Raths Linz zu Koblenz, des Fürstl. Wiedischen Regierungsraths Linz zu Neuwied und des Hrzgl. Nassauischen Stadtraths Linz zu Montabaur, wegen der Ansprüche deren verstorbener Mutter, der verwittweten Amtsverwalterin Linz, an die ehemalige Kurtrierische Civildiener-Wittwenkasse für Pensionsrückstände vom 1. Januar 1803 bis 4. März 1822, erstattete der Grßhrzgl. Mecklenburgische Gesandte, Namens der Reclamations-Commission in Sess. VI. §. 95. S. 139. i. J. 1841 folgenden Vortrag. 1841.

„Für die Kurtrierischen Lande bestand eine Civildiener-Wittwenkasse, deren Statuten der Vorstellung beigefügt sind; jeder besoldete Staatsdiener war beizutreten verpflichtet; die Kasse ward aus deren Beiträgen, sowie aus den Zinsen des von dem Kurfürsten dazu ausgesetzten Kapitals gebildet, und sie stand unter Aufsicht und Verwaltung des Staats. Zur Zeit der Auflösung des Kurstaats Trier sollen die der Anstalt zugehörigen Kapitalien auf der rechten Rheinseite in dem Betrage von 22,700 Gulden und 9,800 Gulden zinsbar angelegt gewesen, und durch Verschulden des früheren Berechners der Anstalt die bedeutende Summe von 9000 Gulden verloren gegangen, auch bedeutende

Ausstände vorhanden gewesen seyn; die auf der linken Rheinseite existirenden Kapitalien sind nicht angegeben."

„Die Reclamanten machen, als angebliche Erben ihrer am 4. März 1822 zu Montabaur verstorbenen Mutter, an diese Wittwenkasse eine Pensionsforderung von 2,083 Gulden 25 Kr. mit Verzugszinsen von den Verfallterminen an; sie haben sich dieserhalb in einer abschriftlich beigefügten Vorstellung vom 18. März 1840, unter Bescheinigung der Ansprüche und unter Bezugnahme auf das austrägalgerichtliche Erkenntniß des Königl. Hannöverischen Ob.-App.-Ger. zu Celle vom 8. Juni 1838, an die Königl. Preußische Regierung zu Koblenz und an die Hrzgl. Nassauische Landesregierung gewandt, sind jedoch — nach zuvor stattgehabter Communication zwischen beiden Regierungen — durch Erlaß der Königl. Preußischen vom 10. Dezember v. J. abschlägig beschieden worden."

„Die Reclamanten nehmen nicht blos die Zinsen der Kapitalien, sondern, nach Erlöschung der Wittwenanstalt, auch die Kapitalien selbst für den Betrag ihrer Forderung zunächst in Anspruch, für den etwaigen Ausfall aber auch die jetzigen Besitzer Kurtrierischer Landestheile."

„Die beiden höchsten Gouvernements von Preußen und Nassau nehmen nach der den Reclamanten ertheilten Antwort, die Anwendlichkeit des oben erwähnten austrägalgerichtlichen Erkenntnisses auf den vorliegenden Fall in Abrede, erklären die Wittwenanstalt für ein Staatsinstitut, welches mit Auflösung des Kurstaats erloschen sey, so daß nach Erschöpfung sämmtlicher Fonds darüber hinaus eine Verpflichtung zur Pensionszahlung für keine Regierung bestehe, welche für Preußen wegen des linken Rheinufers ohnehin nach den obwaltenden Verhältnissen nie anerkannt sey."

„Zur Begründung der Reclamation wird angeführt, daß in dem Austrägalerkenntnisse zwar nicht speciell über die hier zur Frage stehende Schuld erkannt sey, wohl aber über die allgemeinen Grundsätze, nach welchen das Kurtrierische Schuldenwesen zu reguliren wäre; Reclamanten hätten also nicht mit Unrecht auf das Erkenntniß Bezug genommen. Bei der nach zuvoriger Verständigung beider Regierungen unter einander erfolgten völlig abschlägigen Resolution, trete indessen der Fall des Art. XXX. der Schl. A. ein, so daß ein neues Austrägalverfahren anzuordnen wäre, falls es hoher B. V. nicht gelingen sollte, eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu erreichen."

„Die Wittwenanstalt sey eine auf Wechselseitigkeit basirte Anstalt gewesen, zu der der Reclamanten Eltern den obliegenden Verbindlich-

keiten Genüge geleistet hätten, so daß das Recht aus den noch i. J. 1821 vorhanden gewesenen bedeutenden Mitteln befriedigt zu werden, nicht zweifelhaft sey."

„Wäre aber das Institut — wie behauptet werde — ein Staatsinstitut gewesen, so sey die Pension, als ein Bestandtheil des Gehalts, auch aus Staatsmitteln zu berichtigen."

„In beiden Fällen entstehe die Frage, nach welchem Verhältniß ein jeder der Staaten zu contribuiren habe."

„Die Behauptung der Krone Preußen, daß für das linke Rheinufer gar keine Verpflichtung zur theilweisen Uebernahme existire, sey durch das Austrägalerkenntniß widerlegt worden. — In Rücksicht der von den Reclamanten angesprochenen Verzugszinsen, sey das in dieser Hinsicht im Allgemeinen geltende privilegium fisci hier nicht anwendlich, indem es sich von einer ursprünglichen Schuld des Civilwittweninstituts handele."

Die Schlußbitte geht dahin: „hohe B. V. wolle:

1) das Königl. Preußische und Hrzgl. Nassauische Gouvernement zur Zahlung der Summe von 2,083 Gulden 25 Kr. nebst Verzugszinsen vermögen, in dessen Entstehung aber
2) einen Austrägalgerichtshof behufs Entscheidung der oben bezeichneten Vorfrage ernennen.

In dem ebendaselbst erstatteten Gutachten ist Bezug auf den in der vierten Sitzung erstatteten Vortrag über das Kurtrierische Schuldenwesen genommen, auch glaube man annehmen zu dürfen, daß bei den zu erwartenden Erklärungen von Preußen und Nassau auch diese Sache, bei welcher indessen einige besondere Verhältnisse obwalten, sich näher entwickeln werden.

Auf Commissionsantrag wurde hierauf beschlossen:

„Die höchsten Regierungen von Preußen und Nassau werden ersucht, ihre zu erwartenden Erklärungen in ähnlichem Betreffe auch auf die vorliegende Reclamation zu erstrecken."

Ein besonderer Vorbehalt deßhalb geschah von Preußen in der folgenden Sess. VII. §. 99. S. 170; — während die gemeinschaftliche Erklärung selbst von Preußen und Nassau i. J. 1843 Sess. II. §. 35. S. 47. erfolgte. Es ist darin ausgesprochen, daß die fraglichen Ansprüche sich durch ihre besondere Beziehung auf die Verhältnisse der vormaligen Kurtrierischen Civildiener-Wittwenkasse, von den das Kurtrierische Schuldenwesen im Allgemeinen berührenden Pensions- oder Gehalts-Rückstandsforderungen, welche bei der B. V. mehrfach zur

1843.

Sprache gekommen seyen, unterscheiden. Man habe sich über den vorliegenden Fall dahin verständigt, daß Preußen und Nassau die gesammte Vertretungsverbindlichkeit aller in Frage stehenden Linzischen Pensionsansprüche, wie solche in der Vorstellung vom 19. Januar 1841 näher angegeben seyen, vollständig auf ihre beiderseitigen rechtsrheinischen, vormals Kurtrierischen Besitzungen, unter analoger Anwendung des in dem Kurtrierischen Schulden-Auseinandersetzung-Vertrage vom 10. Mai 1841, Artikel 45. angenommenen Theilnahmeverhältnisses von

162 Gulden 51 Kr. 2 7/8 Pfennige für Preußen, und von

95 Gulden 28 Kr. 3 5/8 Pfennige für Nassau,

jedoch ohne Präjudiz für künftige Fälle, gemeinschaftlich zu übernehmen hätten. Sie seyen bereit, eine jede innerhalb des Umfangs der von ihr übernommenen Vertretungsverbindlichkeit, den Reclamanten nicht allein in dem Verwaltungswege, sondern auch vor den Gerichten des Landes Gehör zu geben.

Verschieden von der Frage wegen der Vertretungsverbindlichkeit sey die Frage, ob und in wie weit die in Rede stehenden Forderungen auch an und für sich rechtlich begründet seyen? Auf eine Erörterung dieser zweiten Frage komme es hier jetzt nicht an. Die Prüfung der liquidirten Forderungen gehöre zu dem weitern Verfahren vor den Landesbehörden und eventualiter würden die Gerichte zu entscheiden haben. Es blieben deßhalb diejenigen Einwendungen ausdrücklich vorbehalten, welche den beiden betheiligten Regierungen in der Sache selbst zur Entkräftung der erhobenen Ansprüche zuständen.

Die Reclamationscommission, an welche diese Erklärung abgegeben worden war, erstattete durch den Grßhrzgl. Mecklenburgischen Gesandten in Sess. III. §. 58. S. 95. Vortrag, daß durch die obige Erklärung der Zweck des Art. XXX. der W. Schl. A., auf welchen die Reclamanten sich bezogen hatten, erreicht sey, und die Sache — in soweit sie zur Competenz der B. V. gehören könnte, erledigt wäre; es erübrige mithin nur noch, die Reclamanten mit der abgegebenen Erklärung bekannt zu machen.

Auf Commissionsantrag wurde beschlossen:

„1) den Erben der verstorbenen Amtsverwalterin Linz auf deren Eingabe vom 19. Januar 1841 zu eröffnen:

daß die höchsten Regierungen von Preußen und Nassau ihre Forderung an Kapital und Zinsen nach dem Verhältnisse von 162 Gulden 51 Kr. 2 7/8 Pfennigen für Preußen und von 95 Gulden 28 Kr. 3 5/8 Pfennigen für Nassau, gemein-

schaftlich zu vertreten übernommen hätten, und daß es ihnen daher überlassen bleibe, ihre Ansprüche nach dem angegebenen Verhältnisse bei den Königl. Preußischen und Hrzgl. Nassauischen Behörden geltend zu machen, auch

2) der allerhöchsten Königl. Preußischen und der höchsten Hrzgl. Nassauischen Regierung hiervon Nachricht zu geben.

Diejenigen Reclamanten, deren in den Commissionsvorträgen nur im Allgemeinen und beiläufig Erwähnung geschehen und über welche nicht besondere Verhandlungen am Bundestage statt gefunden, sind hier nicht aufgeführt und eben so wenig diejenigen, welche in den letzteren Jahren nur um Beförderung baldiger Entscheidung des Austrägalgerichts nachgesucht haben.

A. Urtheil.

(Oeffentl. Prot. v. J. 1838. Sess. XVII. §. 201. S. 630 u. flgde. Band I. S. 378.)

„In Austrägalsachen des Herzogthums Nassau, Klägers, der Krone Preußen, Beklagten, wie auch der mitbetheiligten freien Stadt Frankfurt, wegen Auseinandersetzung des Kurtrierischen Schuldenwesens, erkennen Wir Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc., im Namen und Auftrage der hohen Deutschen Bundesversammlung für Recht:

Zuvörderst hat sich der Oberappellationsgerichts-Procurator, Rath Müller, durch eine von dem Senate der freien Stadt Frankfurt vollzogene ordnungsmäßige Procuraturvollmacht in proxima bei Strafe von 1 Thaler Cassenmünze ad acta zu legitimiren.

Was sodann die Hauptsache anlangt, so wird die freie Stadt Frankfurt von der Verpflichtung zur ratirlichen Uebernahme Kurtrierischer Schulden und Lasten, insbesondere von der ratirlichen Uebernahme der Sustentationskosten des vormaligen Kurtrierischen Domcapitels und der vormaligen Kurtrierischen Dienerschaft, von wegen des sogenannten, in der freien Stadt Frankfurt belegenen Trierischen Hofes, gänzlich freigesprochen, und haben das Herzogthum Nassau und die Krone Preußen die Kurtrierischen Landes- und Kammer-Schulden, so weit solche überhaupt einen Gegenstand des vorliegenden Austrägalverfahrens ausmachen, allein zu übernehmen.

So viel aber deren Vertheilung auf beide streitenden Bundesstaaten, und zwar, einstweilen abgesehen von den besonderen Streitgegenständen,

I.

die allgemeine Frage betrifft, zu welcher Gattung der Kurtrierischen Schulden und in welchem Verhältniß die Krone Preußen und das Herzogthum Nassau beizutragen verbunden seyen; so ist alles dasjenige, was von Seiten des Beklagten rücksichtlich einer durch den Herzog von Wellington erfolgten schiedsrichterlichen Entscheidung vorgetragen worden ist, unerheblich befunden worden, und es sind, nach Maaßgabe der im Artikel 8. des Friedenstractats von Lüneville vom 9. Februar 1801 enthaltenen Bestimmungen, gedachte Regierungen zu den Kurtrierischen Landes- und Kammerschulden, ohne Unterschied, ob dieselben vor oder nach der im Jahr 1794 erfolgten Französischen Besetzung des linksrheinischen Theils der Trierischen Lande entstanden seyn mögen, beizutragen verpflichtet, und zwar, was die ersteren anlangt, sowohl zu den Schulden des ganzen Trierischen Kurstaats, als zu den besonderen Schulden des Trierischen Niedererzstifts, es mögen letztere das ganze Niedererzstift oder nur einen besonderen Stand desselben angehen; was aber die Kammerschulden betrifft, ohne Rücksicht auf deren hypothekarische oder nicht hypothekarische Eigenschaft, und die Belegenheit der für dieselben etwa speciell verpfändeten Gegenstände.

Betreffend hiernächst das bei der Abtheilung der Kurtrierischen Schulden anzuwendende Theilungsverhältniß, und zwar

A.

die Schuldenabtheilung zwischen beiden Rheinseiten, insbesondere

AA.

der Landesschulden,

so fallen

1) von den Schulden des ganzen Kurstaats Trier 57 vom Hundert auf das Obererzstift, und 43 vom Hundert auf das Niedererzstift;
2) von Schulden, welche zwischen den beiden Ständen des Niedererzstifts zu vertheilen sind, 23 vom Hundert auf den geistlichen und 77 vom Hundert auf den weltlichen Stand;
3) hat der geistliche Stand linker Rheinseite 73 vom Hundert,

und der geistliche Stand rechter Rheinseite 27 vom Hundert, ingleichen

4) der weltliche Stand linker Rheinseite 56 vom Hundert, und der weltliche Stand rechter Rheinseite 44 vom Hundert beizutragen.

5) Von Schulden, welche auf dem ganzen Trierischen Kurstaate haften, fallen, der Vereinigung der Parteien zufolge, auf die ganze linke Rheinseite 82⅘, und auf die ganze rechte Rheinseite 17⅕ vom Hundert, sowie

6) zu den, dem Niedererzstifte obliegenden Schulden das Niedererzstift linker Rheinseite 60, und das Niedererzstift rechter Seite 40 vom Hundert beizutragen hat.

Von den

BB.

Kammerschulden

fallen ⅔ auf die linke und ⅓ auf die rechte Rheinseite.

Betreffend

B.

die weitere Abtheilung der rechtsrheinischen Schuldenquote, so wie derjenigen Kurtrierischen Schulden, welche die rechte Rheinseite allein zu übernehmen hat, und zwar

AA.

der Landesschulden,

so fallen auf den geistlichen Stand 15½, und auf den weltlichen Stand 84½ vom Hundert, und es concurrirt

1) zu dem Antheil des geistlichen Standes die Krone Preußen mit 53 und das Herzogthum Nassau mit 47 vom Hundert,

2) zu dem Antheil des weltlichen Standes unbestrittenermaßen die Krone Preußen mit 23, das Herzogthum Nassau mit 76⅓ vom Hundert. Wie nun in dieser Hinsicht unter beiden Theilen rücksichtlich des Repartitionsprincips annoch eine Differenz von ⅔ vom Hundert obwaltet, so hat klagender Anwalt, des beklagten Anwalts Gegenbeweis vorbehaltlich, binnen drei Monaten a publicato, als der dazu gesetzten peremtorischen Frist, rechtlicher Gebühr nach zu erweisen,

daß, nach Maaßgabe der Steuermatrikel vom Jahr 1811, die Krone Preußen zu den rechtsrheinischen Kurtrierischen

Schulden der rechtsrheinischen weltlichen Stände 23⅔ vom Hundert beizutragen verpflichtet sey,

und wird, in Entstehung dieses Beweises, die Beitragsquote des Herzogthums Nassau zu solchen Schulden zu 77 vom Hundert festgesetzt werden.

BB.

Die Abtheilung der rechtsrheinischen Kurtrierischen Kammerschulden betreffend,

rücksichtlich welcher das Concurrenzverhältniß von dem klagenden Anwalte unter Widerspruch des beklagten Anwalts dahin angegeben worden ist, daß auf die Krone Preußen 30, und auf das Herzogthum Nassau 70 vom Hundert fallen; so hat beklagter Anwalt binnen drei Monaten a publicato dasjenige Repartitionsprincip bestimmt und nach Procenten anzugeben, welches derselbe dem von dem klagenden Anwalte angezeigten zu substituiren für angemessen erachtet, und zwar unter dem Präjudiz, daß widrigenfalls das Concurrenzverhältniß dergestalt gerichtlich festgesetzt werden soll, wie dasselbe von dem klagenden Anwalte angegeben worden ist.

Was sodann

II.

diejenigen einzelnen Kurtrierischen Schuldposten anlangt, welche rücksichtlich der Abtheilung zwischen der Krone Preußen und dem Herzogthum Nassau einen besondern Gegenstand dieses Rechtstreits ausmachen, so wird, unter Verwerfung der von Seiten des beklagten Anwalts vorgeschützten Einrede der Präclusion, so weit solche die von der Herzoglich Nassauischen Regierung noch nicht bezahlten oder übernommenen, und gleichwohl in Paris nicht angemeldeten Kurtrierischen Schulden betrifft, darüber in nachstehender Maaße entschieden:

A.

In Ansehung der Landesschulden — und zwar

1) des Mülhens'schen Anlehens, welches zum landschaftlichen Antheile im Betrage von 208,666 Thalern 36 Albus auf dem der Klagschrift beigefügten Generalverzeichnisse unter I, A, 1 als eine auf dem ganzen Kurstaate haftende verzinsliche Schuld vorkommt — so ist, einstweilen abgesehen von der späterhin durch die Herzoglich Nassauische Regierung veranstalteten Einlösung des größten Theils der ausgestellten Partialobligationen,

a) der bis zum Abschlusse des Friedenstractats von Lüneville realisirte Theil dieses Anlehens im Betrage von 264,000 Gulden eine Schuld des ganzen Niedererzstifts rechter und linker Rheinseite, und wird die Krone Preußen von der ihr angesonnenen Verbindlichkeit, für das Obererzstift eine Rate zu übernehmen, freigesprochen, es könnte und wollte denn der klagende Anwalt binnen drei Monaten **sub poena desertionis**, und vorbehaltlich des dem beklagten Anwalte zustehenden Gegenbeweises, rechtlicher Gebühr nach erweisen:

daß der gedachte Theil des Anlehens entweder ganz oder zum Theil zur Bestreitung solcher Ausgaben oder Lasten verwendet worden sey, welche nach der Kurtrierischen Landesverfassung von dem ganzen Kurstaate Trier hätten getragen werden müssen.

Derjenige Betrag, in Ansehung dessen von dem klagenden Anwalte dieser Beweis geführt, und von dem beklagten Anwalte gegenbeweislich nicht elidirt werden möchte, ist sodann dergestalt zu repartiren, daß davon die linke Rheinseite 82⁴⁄₅ und die rechte 17¹⁄₅ vom Hundert zu übernehmen hat.

In so weit aber, als der dem klagenden Anwalte auferlegte Beweis nicht geführt oder gegenbeweislich elidirt werden möchte, mithin das Anlehen dem Niedererzstifte allein zur Last bleiben würde, hat die linke Rheinseite 60 und die rechte 40 vom Hundert des Betrags zu übernehmen.

So viel aber

b) den nach Abschluß des Friedenstractats von Lüneville realisirten Theil des Anlehens im Gesammtbetrage von 49,000 Gulden anlangt, so wird die bewilligte Prolongationsprämie von 25,000 Gulden, vorbehaltlich des Guthabens von 7,500 Gulden an den rechtsrheinischen Kammerfiscus, so wie der zu 2,940 Gulden berechnete Verlust an dem Nominalwerthe der ausgegebenen 49 Partialobligationen, für eine der rechten Rheinseite ohne Concurrenz der linken obliegende Last erklärt. Wohingegen die mit 20,000 Gulden und 1,141 Gulden 40 Kreuzern in Anrechnung gebrachten Zinsen in derselben Maaße, wie je nach dem Re-

sultate des dem klagenden Anwalte auferlegten Beweises der Hauptstuhl sich als eine Schuld des ganzen Kurstaats Trier, oder als eine Schuld des Niedererzstifts darstellen und auf beide Rheinseiten zu repartiren seyn wird, von der linken und rechten Rheinseite ratirlich zu übernehmen sind.

Da inzwischen der beklagte Anwalt über die Behauptung des klagenden Anwalts, daß der zweite Posten von 1,141 Gulden 40 Kreuzern zur Bezahlung von Zinsen verwendet sey, mit Stillschweigen hinausgegangen ist; so hat derselbe sich darüber in **proxima sub poena confessi** bestimmt zu erklären, und hat im Abläugnungsfalle der klagende Anwalt zuvörderst annoch den Beweis mit Vorbehalt des Gegenbeweises zu führen:

daß gedachte 1,141 Gulden 40 Kreuzer oder wie viel weniger zur Bezahlung von Zinsen des Mülhens'schen Anlehens landständischen Theils verwendet worden seyen.

Betreffend

2) die in dem klägerischen Generalverzeichnisse unter II, A, 1 aufgeführte, noch nicht durchgehends liquide Position von 100,705 Thalern 52 Albus, welche als eine von Privatpersonen an den ganzen Kurstaat Trier von Lieferungen u. s. w. gemacht werdende unverzinsliche Forderung bezeichnet wird, so sind davon in Beziehung auf die Concurrenzverbindlichkeit der linksrheinischen Trierischen Landestheile nur noch die Gehaltsrückstände landschaftlicher Angestellten und des activen Militärs als streitig zu betrachten, und sind beide, der theils unerheblichen, theils nicht genügend substantiirten Einwendungen des beklagten Anwalts ungeachtet, zu 82⁴⁄₅ vom Hundert von der linken, und zu 17⅕ vom Hundert von der rechten Rheinseite zu übernehmen.

Anlangend

3) die unter der nämlichen Landesschulden-Classe sub num. 4. verzeichneten Forderungen der Hofkammer und deren Localrecepturen, zu dem noch illiquiden Betrage von 60,529 Thalern 10½ Albus (oder nach der Berechnung des beklagten Anwalts 65,529 Thalern 10½ Albus), worunter eine bestrittene und gleichfalls noch illiquide Position von 42,532 Thalern 7 Albus für zur Münze geliefertes Silber begriffen ist;

so ist der klagende Anwalt den Beweis, daß die Einlieferung des Silbers mit der Erklärung, dereinst von der Landschaft Ersatz fordern zu wollen, geschehen sey, zu führen nicht verpflichtet, vielmehr fallen von dieser Schuld 82⅘ vom Hundert auf die linke und 17⅕ vom Hundert auf die rechte Rheinseite. — Jedoch wird der Absatz von 5,000 Thalern, welchen der klagende Anwalt wegen der auf den Cameralantheil des Mülhens'schen Anlehens fallenden Rate der Prolongationsprämie an dem ganzen Schuldposten von 65,529 Thalern 10½ Albus zu machen intendirt, für unzulässig erklärt, indem die Vergütung gedachter Prämie dem rechtsrheinischen Trierischen Domanio ausschließlich obliegt.

4) Von der unter II, B des Generalverzeichnisses aufgeführten unverzinslichen Forderung von Privatpersonen an beide Stände des Niedererzstifts wegen Depositen, im Gesammtbetrage von 21,695 Thalern ¾ Albus, sind nur das Trombettaische Depositum von 3,923 Thalern 4 Albus, und die im Jahre 1794 in eine öffentliche Casse eingezahlten 5,256 Thaler 5½ Albus als bestritten zu betrachten, und es fallen, der unerheblichen Einwendungen des beklagten Anwalts ungeachtet, von dem ersten Posten 60 vom Hundert auf die linke, und 40 vom Hundert auf die rechte Rheinseite. Was aber die zweite Position anlangt, so hat klagender Anwalt sich intra proximam über §. 52. bis incl. 54. der Duplik unter Berücksichtigung der zu diesen Paragraphen producirten Anlage K. sammt Unterlagen 1 bis 13. zu erklären.

5) In Ansehung der unverzinslichen Forderung des Steuerboten Pfeifer an die geistlichen Stände des Niedererzstifts, im Betrage von 132 Thalern 33 Albus (II, B des Generalverzeichnisses), so wie

6) hinsichtlich der unverzinslichen Schuld der weltlichen Stände des Niedererzstifts an Gehaltsrückständen landständischer Diener zu 475 Thaler,

werden die Einwendungen des beklagten Anwalts für unbegründet erkannt.

Hiernächst

B.

die wegen der Kurtrierischen Kammerschulden streitigen Punkte anlangend, und zwar

1) die in dem Generalverzeichnisse unter I, 10 aufgeführte Forderung der Wenzel'schen Fideicommißerben zu 1,549 Thaler 18½ Albus, so hat klagender Anwalt binnen drei Monaten **sub praejudicio desertionis** und unter Vorbehalt des dem beklagten Anwalte zustehenden Gegenbeweises, zu erweisen,

   daß die erhobenen Gelder, oder wie viel davon, zur Bestreitung Kurtrierischer Staatsverwaltungs-Kosten verwendet worden seyen,

   und fallen sodann von dem erweislich zu machenden Betrage ⅔ auf die linke Rheinseite.

2) Hinsichtlich der unter I, 11 aufgeführten unverzinslichen Forderung der Kellerei Engers von 804 Thalern 30 Albus, hat klagender Anwalt **intra proximam** bestimmt zu erklären, ob diese Position wirklich eine Trierische Kammerschuld ausmache, oder etwa nur auf Rechnungsformalitäten beruhe.

3) In Ansehung der Cautionskapitalien Kurtrierischer Leibgardisten, im Betrage von 1,810 Thalern 19¾ Albus (Num. I, 12 des Generalverzeichnisses), wird der von dem beklagten Anwalte vorgeschützte Einwand für unbegründet erkannt, und fällt dieser Posten in dem gedachten Verhältnisse beiden Rheinseiten zur Last.

   Betreffend

4) die in dem Generalverzeichnisse unter II, 15, d und e als Kammerschulden mit linksrheinischen Specialhypotheken aufgeführten Forderungen des vormaligen Bartholomäusstifts zu Frankfurt a. M., im Betrage von 3,333 Thalern 18 Albus, und des vormaligen Collegiatstifts Unserer lieben Frauen auf dem Berge daselbst, **ad** 9,333 Thaler 18 Albus, so werden die von dem beklagten Anwalte gegen die Concurrenzverbindlichkeit der linken Rheinseite aus dem **Concluso** der Reichsfriedens-Deputation vom 15. Octbr. 1798, dem §. 37. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 und einer angeblich eingetretenen Präclusion abgeleiteten Einwendungen als unbegründet verworfen, und fallen mithin von beiden Schuldposten ⅔ auf die linke und ⅓ auf die rechte Rheinseite.

5) Die unter Num. 18. verzeichnete von Piboll'sche Forderung von 533 Thalern 18 Albus und die unter Num. 19. aufgeführte Forderung des von Nupenai zu Andernach **ad** 2,000

Thaler sind von beiden Rheinseiten ratirlich zu übernehmen, maaßen die Einrede der Präclusion, in so fern dieselbe auf die bei der Königlich Preußischen besondern Liquidationscommission zu Coblenz etwa unterbliebene Anmeldung der gedachten Forderungen gegründet werden soll, als das Interesse der einzelnen Gläubiger angehend, keinen Gegenstand der austrägalgerichtlichen Entscheidung ausmachen kann.

6) Sämmtliche in dem Generalverzeichnisse unter III. aufgeführten Kammerschulden mit rechtsrheinischen Specialhypotheken sind nach dem ofterwähnten Verhältnisse von beiden Rheinseiten zu übernehmen, und werden insbesondere die von dem beklagten Anwalte der Concurrenzverbindlichkeit der linken Rheinseite zu der Cameralrate des Mülhens'schen Anlehens ad 100,000 Thlr. (Num. 8. des Verzeichnisses), ferner zu der jetzt der freien Stadt Frankfurt zustehenden Forderung von 40,000 Thlrn. (Num. 11. des Verzeichnisses), und der Gebrüder Mülhens von 30,000 Thlrn. und 8,000 Thlrn. (Num. 12. und 13. des Generalverzeichnisses) entgegengesetzten Einwendungen für unbegründet erkannt.

7) Betreffend die in das Generalverzeichniß von dem klagenden Anwalte nicht eingetragene, sondern von dem beklagten Anwalte in der Vernehmlassung zuerst erwähnte Pachten'sche Forderung im Betrage von 1,000 Thlrn., so hat klagender Anwalt über den Inhalt des §. 77. der Duplik und die wegen dieser Forderung producirten Actenstücke intra proximam die schließliche Erklärung einzubringen.

Anlangend

III.

die von dem klagenden Anwalte im §. 10. der Klagschrift geschehene Beziehung auf die zu bewirkende gemeinschaftliche Revision und Abschließung der bis zur Auflösung des Kurstaats Trier geführten Generaleinnehmerei-Rechnungen, aus welchen sich ergeben werde, welche Posten als gemeinschaftliche Schulden des gesammten Erzstifts und welche als privative Schulden des Ober- oder Niedererzstifts, respective auch der geistlichen oder weltlichen Stände zu betrachten seyen, so macht dieser Punct nur in so fern einen Gegenstand des Streits aus, als der beklagte Anwalt im §. 10. der Vernehmlassung die Auseinandersetzung der verschiedenen Cassen über etwaige Vorschüsse, und die gemeinschaftliche Vertheilung der auf beiden Trierischen Rheinseiten

vorhandenen Cassenausstände für unstattnehmig erachtet, eventuell aber seinen Antrag darauf richtet, daß dem klagenden Anwalte aufgegeben werde, alles was derselbe zu fordern beabsichtige, bestimmt und in Zahlen anzugeben. Wie nun die Königlich Preußische Regierung nicht verpflichtet ist, an einer Revision des Kurtrierischen landständischen Cassenwesens und der Aufstellung von Berechnungen behuf des von der Herzoglich Nassauischen Regierung gehegten Zweckes Theil zu nehmen, Forderungen des rechtsrheinischen Trierischen Landestheils an den linksrheinischen zu begründen; so bleibt es jedoch der Herzoglich Nassauischen Regierung unbenommen, für diesen Zweck die vorbereitenden Maaßregeln einseitig zu treffen, und demnächst ihre daraus resultirenden Forderungen, insbesondere auch rücksichtlich der linksrheinischen Steuerrückstände und Cassenausstände, in quali et quanto dergestalt begründet und substantiirt allhier anzubringen, daß deßhalb ein weiteres austrägalgerichtliches Verfahren eingeleitet werden kann.

IV.

Der Anspruch des beklagten Anwalts auf ratirliche Theilung der im Betrage von 6,660 Thlrn. in dem Generalverzeichnisse S. 3 in fine aufgeführten verzinslichen Forderung der vormaligen Kurtrierischen Hofkammer-Casse an die weltlichen Stände des Niedererzstifts wird für begründet erkannt, und hat sich, was die Repartition betrifft, der klagende Anwalt über die Behauptung des beklagten Anwalts, pag. 144. der Duplik, daß dem Königlich-Preußischen Aerario 674 Thlr. zufallen müssen, in proxima zu erklären. Wegen der Zinsen läßt man es bei der Erklärung des beklagten Anwalts, pag. 145. der Duplik, gerichtsseitig bewenden.

V.

Betreffend die wegen der Steuern aus den Cameralortschaften, welche in der Anlage VII. der Klage unter Num. II, 2, A als eine dem Trierischen rechtsrheinischen Landestheile ausschließlich zur Last stehende unverzinsliche Schuld bezeichnet werden, obwaltende Differenz, so ist deren Entscheidung durch die bisherigen Verhandlungen nicht genügend vorbereitet. Es hat vielmehr der klagende Anwalt in proxima bestimmte und gehörig substantiirte Anträge zu machen, worauf, nach fernerer Sachverhandlung, ferner ergehen wird, was Rechtens.

VI.

Anlangend den von dem klagenden Anwalte wegen bereits zuviel übernommener Kurtrierischer Schulden erhobenen Vergütungsanspruch, dessen Erledigung klagender Seits durch Compensation beabsichtigt

wird, so erscheint derselbe an sich im Allgemeinen als rechtlich begründet, und durch die vorgeschützten Einreden des Verzichts und der Präclusion nicht elidirt. Gleichwie indessen die von dem klagenden Anwalte beabsichtigte Compensation der geleisteten Vorschüsse an der Herzoglich-Nassauischer Seits noch nicht übernommenen Rate Trierischer Schulden unzulässig ist, so sind solche, hinsichtlich der Capital- und Zinszahlungen geleistete Vorschüsse von klagendem Anwalte besonders zu liquidiren, und die erforderlichen Repartitionsberechnungen über dieselben zu seiner Zeit aufzustellen, wie denn auch der Herzoglich Nassauischen Regierung auf die zur Abtragung von Schuldcapitalien geleisteten Vorschüsse diejenigen Zinsen zu vergüten sind, welche den Gläubigern bei deren nicht erfolgter Befriedigung fortwährend zu entrichten seyn würden.

Soviel aber insbesondere die Herzoglich-Nassauischer Seits eingelösten Partialobligationen des Mülhens'schen Anlehens betrifft, so ist von der linken Rheinseite nur der Herzoglich-Nassauischer Seits wirklich gezahlte Einlösungspreis sammt Zinsen, und auch dieser von dem vormals Trierischen Obererzstifte nur in so fern ratirlich zu vergüten, als klagender Anwalt den ihm unter II, A, 1, a dieses Erkenntnisses nachgelassenen Beweis führen und solcher gegenbeweislich nicht elidirt werden wird. Wie sodann die aus dem Art. 1. des Vollziehungsrecesses vom $\frac{1}{1}\frac{1}{5}$ December 1816 von dem beklagten Anwalte gegen den hier in Rede stehenden Vergütungsanspruch abgeleitete Einrede der schon geschehenen Schuldenabtheilung als unbegründet verworfen wird, so versteht es sich jedoch von selbst, daß der Herzoglich-Nassauischen Regierung wegen desjenigen Theils der rechtsrheinischen Rate abgetragener Kurtrierischer Schulden, welche auf die durch den Staatsvertrag vom 31. Mai 1815 an die Krone Preußen abgetretenen rechtsrheinischen vormals Trierischen Landestheile fallen, ein Vergütungsanspruch in so fern nicht mehr zustehen kann, als die Krone Preußen die behuf Tilgung jener Schulden contrahirten Herzoglich-Nassauischen Staatscassenschulden, Inhalts des gedachten Recesses, pro rata bereits übernommen hat. — Und wie ferner der Krone Preußen an den durch vorschußweise geschehene Bezahlung Trierischer Landesschulden bis zum 31. December 1814 gegen die vormals Trierische linke Rheinseite erwachsenen Herzoglich-Nassauischen Activforderungen, von wegen der Trierischen Landestheile rechter Rheinseite, ein verhältnißmäßiger Antheil unbestritten zusteht, so ist solches, des unbegründeten Widerspruchs des klagenden Anwalts ungeachtet, in Ansehung der durch vorschußweise Bezah-

lung Kurtrierischer Kammerschulden erwachsenen Herzoglich-Nassauischen Forderungen nicht minder, und zwar dergestalt der Fall, daß davon 24 vom Hundert auf den Königlich-Preußischen, und 76 vom Hundert auf den Herzoglich-Nassauischen Antheil fallen.

Uebrigens werden der Krone Preußen, wegen der auch von ihrer Seite behuf Bezahlungen Trierischer Schulden geleisteten Vorschüsse, die Rechtszuständigkeiten gegen das Herzogthum Nassau vorbehalten.

VII.

Anlangend den Zinsenpunkt, so weit darüber im Vorstehenden nicht schon entschieden ist, so wird die Weigerung der Krone Preußen, die auf die rechte Rheinseite fallenden Retardatzinsen der Trierischen Landesschulden vom Jahre 1794 bis zum 1. Januar 1812, und die Retardatzinsen auf die der rechten Rheinseite zufallenden Kammerschulden bis zum 1. Juli 1815 ratirlich zu übernehmen, für unbegründet erkannt; vielmehr ist die Königlich-Preußische wie die Herzoglich-Nassauische Regierung zur Abtragung der Retardatzinsen in derselben Maaße verpflichtet, wie die Schuldcapitalien von ihnen zu berichtigen sind. Uebrigens läßt man es bei der Erklärung des klagenden Anwalts, pag. 176. der Replik, daß die Herzoglich-Nassauische Regierung für die Fonds haften werde, welche zur Berichtigung von Trierischen Schuldcapitalien oder Zinsen ausgeschrieben und erhoben, und nicht von der das Interesse des Landes vertretenden Regierung zu Ehrenbreitstein zu anderweitigen dringenden Bedürfnissen verwendet seyen, gerichtsseitig bewenden.

VIII.

In Betreff der von dem beklagten Anwalte eventuell beantragten Ausgleichung der Kriegserlittenheiten zwischen beiden Trierischen Rheinseiten erkennen wir uns für incompetent.

IX.

Soviel die bei der hohen Deutschen Bundesversammlung angebrachten Gesuche einzelner Kurtrierischer Gläubiger anlangt, so erscheint, rücksichtlich der verwittweten Bürgermeisterin Pachten zu Limburg, die auf den Grund des Art. 30. der Wiener Schlußacte abzugebende Entscheidung der streitigen Vorfrage durch die jetzt erfolgte Hauptentscheidung jedenfalls als überflüssig, und bedarf es auch in Beziehung auf die bereits erledigte Reclamation des J. W. Remy zu Frankfurt der Einleitung eines besondern Austrägalverfahrens nicht. Soviel aber die Reclamationen der vormals Kurtrierischen Leibgardisten Peter und Reinhard Klippel, und der Wittwe des Georg Groß wegen rückständiger Gage, Quartier-

und Montirungsgelder, der Gebrüder Maes wegen achtzehn uneingelöst gebliebener Partialobligationen des Mülhens'schen Anlehens, und der am 12. April 1826 bei der hohen Deutschen Bundesversammlung aufgetretenen sieben und zwanzig Creditoren wegen rückständiger Zinsen anlangt; so hat klagender Anwalt **intra proximam** zu erklären, zu welcher Gattung Kurtrierischer Schulden diese Forderungen zu rechnen seyen, und ob insbesondere die Maes'schen Partialobligationen dem Cameral- oder dem ständischen Antheile des Mülhens'schen Anlehens, oder in welcher Proportion etwa beiden angehören, worauf ferner rechtliche Verfügung erfolgen wird.

Die bis jetzt durch das austrägalgerichtliche Verfahren veranlaßten Kosten werden gegen einander aufgehoben und verglichen.

Von Rechtswegen.

Publicat. im Ober-Appellationsgerichte Celle, den 8. Juni 1838.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

A. von Beulwiz.

(L. S.) Strampe."

B. Entscheidungsgründe.

Oeffentl. Prot. v. J. 1838, Sess. XVII. §. 201. 638 u. flgd. Band I. S. 378. Siehe oben S. 145.

Die hohe Deutsche B. V. hat durch den Beschluß vom 16. Mai 1828 die Auseinandersetzung des Hrzthms. Nassau, der Krone Preußen und der freien Stadt Frankfurt, in Betreff der Kurtrierischen Landes- und Kammerschulden, dem hiesigen Königl. Oberappellationsgerichte als erwählter Austrägalinstanz mit dem Auftrage übergeben:

> in Gemäßheit der B. A. und der Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1817, 3. August 1820 und 19. Juni 1823 über die zwischen der Krone Preußen und dem Hrzthm. Nassau streitig gewordene Frage in ihrem ganzen Umfange, so wie über die Betheiligung der freien Stadt Frankfurt bei derselben, auf den Grund des Art. 21 der W. Schl. A., wie auch in Betreff der Forderungen derjenigen Kurtrierischen Gläubiger und Pensionisten, welche sich an die B. V. gewendet haben, im Falle die Hauptentscheidung dieses nicht überflüssig machen sollte, nach einem abgesonderten Austrägalverfahren auf den Grund des Art. 30. der W. Schl. A. über die streitige Vorfrage, zu welcher Gattung der Kurtrierischen Schulden und in welchem Verhältnisse die betheiligten Regierungen beizutragen rechtlich verbunden seyen, im Namen und Auftrage der hohen B. V. den Rechten gemäß zu erkennen.

Das eventuell angeordnete abgesonderte Verfahren auf den Grund des Art. 30. der W. Schl. A. hat bislang nicht eingeleitet werden können, weil es sich aus der abzugebenden Hauptentscheidung erst ergeben mußte, ob es dessen noch bedürfe.

Was aber das auf den Grund des Art. 21. der W. Schl. A. eingeleitete Verfahren anlangt, an welchem das Hrzthm. Nassau als Kläger, die Krone Preußen als Beklagte und die freie Stadt Frankfurt, ohne Uebernahme einer bestimmten Parteirolle, Theil genommen hat; so ergeben sich aus den geschlossenen Verhandlungen zwei Hauptgegenstände des Streits und der Entscheidung, nämlich

Erstens: ob die freie Stadt Frankfurt als Besitzerin des sogenannten Trierischen Hofes überhaupt verpflichtet sey, Schulden und Verbindlichkeiten des ehemaligen Kurstaats Trier zu übernehmen,

Zweitens: wie die Schulden des Kurstaats Trier auf die betheiligten Regierungen zu repartiren seyen.

Die Entscheidung über den

ersten Streitpunct

wird von der Beantwortung der Frage abhängen, auf welchen Voraussetzungen die Verpflichtung zur Uebernahme der Schulden des aufgelösten Krustaats Trier beruhe, und ob diese Voraussetzungen auf die freie Stadt Frankfurt zutreffen.

In Betreff dieser Frage führt der Anwalt des Hrzgthms Nassau aus:

daß — nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, von welchen zwar in dem Friedenstractate von Campo-Formio vom 17. October 1797, Art. 4, 10, abgewichen sey, welche man aber in dem Friedenstractate von Lüneville vom 9. Februar 1801, Art. 8, dem Reichsdeputations-Hauptschlusse vom 25. Februar 1803, §. 77, 78, 79 und 80, den Pariser Friedensschlüssen vom 30. Mai 1814, Art. 21, und 20. November 1815, Art. 11, so wie in der Separatconvention vom 20. November 1815, Art. 6, 7, 9 wiederum als die richtigen und allein ausreichenden Principien anerkannt habe — jeder Theilnehmer an einem getheilten oder zerstückelten Lande die zur Zeit der Theilung vorhandenen und rechtsgültiger Weise für die Bedürfnisse des getheilten Landes contrahirten Schulden, verhältnißmäßig zu übernehmen verpflichtet sey. Aus diesem allgemeinen Rechtssatze wird in seiner Anwendung auf den vorliegenden Fall gefolgert, daß — einstweilen abgesehen von den durch die Preußisch-Nassauischen Verträge vom 31. Mai 1815 und $\frac{1}{12}$. October 1816 für die rechte Rheinseite getroffenen besonderen Bestimmungen — von denjenigen Kurtrierischen Schulden, welche zur Zeit des Friedensschlusses von Lüneville bereits vorhanden waren,

1) die Landesschulden von der Krone Preußen als Nachfolgerin Frankreichs in dem Besitze der linksrheinischen, und dem Hrzthm. Nassau als Besitzer der rechtsrheinischen Trierischen Lande, nach dem Verhältnisse der Steuereinnahmen zu übernehmen;

2) die Kammerschulden aber auf die Krone Preußen, das Hrzogthm.

Nassau und die freie Stadt Frankfurt — deren Mitverpflichtung als Besitzerin des s. g. Trierischen Hofes auch durch frühere Anerkenntnisse begründet und von der hohen Deutschen B. V. bei dem Beschlusse vom 16. Mai 1828 als gewiß vorausgesetzt sey — nach dem Verhältnisse repartirt werden müssen, in welchem eine jede der gedachten Bundesregierungen an den getheilten Kurtrierischen Cameralrevenüen participirt habe, und überdem

3) die freie Stadt Frankfurt insbesondere noch bis zum 1. Dezember 1802 für die Trierische rechte Rheinseite contrahirten Kammerschulden, so wie die durch den §. 70. des Reichsdeputations-Hauptschlusses dem rechtsrheinischen Trierischen Landestheile auferlegte Sustentation der Trierischen Dienerschaft und des Trierischen Domcapitels pro rata zu übernehmen habe.

Nass. Klagschrift §. 17—25. und num. act. 52. 87.

Der Anwalt der Krone Preußen erkennt es zwar im Allgemeinen an, daß die Schulden des Kurfürstenthums Trier nach Verhältniß der Steuer- und resp. Cameral-Revenüen von den streitenden Bundesregierungen zu übernehmen seyen, und hält auch die freie Stadt Frankfurt als Besitzerin des Trierischen Hofes zur Uebernahme eines Theils der Trierischen Kammerschulden für verpflichtet, trägt aber darauf an, daß von den Kammerschulden nur die mit Generalhypotheken oder überhaupt nicht mit Hypotheken versehenen, so wie diejenigen, deren Specialhypotheken erloschen seyen, also auch diejenigen, welche auf den durch §. 39. des Reichsdeputations-Hauptschlusses aufgehobenen Rheinzöllen hypothekarisch gehaftet, auf die rechte und die linke Rheinseite vertheilt, die mit rechtsrheinischen Specialhypotheken versehenen aber der rechten Rheinseite, und die mit linksrheinischen Specialhypotheken versehenen der linken Rheinseite allein auferlegt werden mögen.

Daß die linke Rheinseite nur zu den mit Generalhypotheken versehenen und den nicht hypothekarischen Kammerschulden zu concurriren, die Kammerschulden mit linksrheinischen Specialhypotheken allein zu übernehmen, zu den Kammerschulden mit rechtsrheinischen Specialhypotheken aber nicht beizutragen habe, wird abgeleitet aus dem Friedenstractat von Campo-Formio Art. 4, 10, den Rastatter Friedens-Congreß-Verhandlungen, insbesondere der Note der Kaiserlichen Plenipotenz vom 17. October 1798, dem Art. 8. des Lüneviller Friedens, den Pariser Friedensverträgen vom 30. Mai 1814, Art. 21, und 20. November 1815, Art. 11, sammt zugehöriger Separatconvention von demselben Tage, Art. 6, 7, 9, einer schiedsrichterlichen Entscheidung des Herzogs von Wellington vom 11. April 1818, und der Analogie einer Französisch-Hessischen Convention vom 11. Mai 1810 über die Kurcölnischen Schulden.

Preuß. Vernehml. §. 14, 16, 18—21, 23—25, 28, 60, 61.
Preuß. Duplik §. 17, 19, 21—29 und num. act. 45. 86.

Die freie Stadt Frankfurt hingegen lehnt die von dem Hrzthm. Nassau und der Krone Preußen ihr angesonnene Concurrenz zu den bei Abschließung des Lüneviller Friedenstractats vorhanden gewesenen, und die Hrzgl. Nassauischer Seits geforderte verhältnißmäßige Uebernahme der bis zum 1. Dezember 1802 rechts des Rheins noch contrahirten Trierischen Kammerschulden, und der durch den §. 70 des Reichsdeputations-Hauptschlusses den rechtsrheinischen Trierischen

Landen auferlegten Lasten gänzlich ab, weil sie, wie Nassauischer und Preußischer Seits auch früherhin immer anerkant sey, durch die Erwerbung des Trierischen Hofes weder in einen Theil der Trierischen Lande noch der Trierischen Domainen succedirt, der Trierische Hof vielmehr durch §. 27 des Reichsdeputations-Hauptschlusses nur **titulo singulari**, und nur mit den ausdrücklich auferlegten Lasten auf sie übergegangen sey, mithin §. 70. und 78. des Reichsdeputations-Hauptschlusses auf sie keine Anwendung finden könnten.

Num. act. 20, 64, 66.

Die Beurtheilung dieser verschiedenen Ansichten und Anträge muß von der rechtlichen Natur der Obligationsverhältnisse ausgehen.

Diese ist nach bekannten Rechtsgrundsätzen rein persönlicher Art, insbesondere ist die Verpflichtung, welche ein bestehendes Obligationsverhältniß dem Schuldner gegen den Gläubiger auferlegt, so wesentlich an die Person des Schuldners geknüpft, daß ein jedes Obligationsverhältniß dem Gläubiger nur die Befugniß gewährt, von dem Schuldner eine gewisse persönliche Thätigkeit oder Unthätigkeit zu fordern, niemals aber dem Gläubiger unmittelbar und direct ein Recht auf das Vermögen oder eine einzelne Sache des Schuldners verleiht.

pr. J. de oblig. 3. 13. (14) L. 3. pr. D. de oblig. et action. 44. 7.

In der Hypothek wird dem Gläubiger nur ein accessorisches Sicherungsmittel gegeben. Sie vermag die rein persönliche Natur des Obligationsverhältnisses nicht zu verändern, und hat namentlich nicht die Folge, daß der Besitzer einer verpfändeten Sache vermöge seines Besitzes als Schuldner in das Obligationsverhältniß eintrete, zu dessen Sicherung das Pfandrecht dient. Der Schuldner ist dem Gläubiger nicht deßhalb verpflichtet, weil er etwa die verpfändete Sache besitzt, und der dritte Besitzer derselben ist als solcher niemals Schuldner, und kann mit der persönlichen Schuldklage nicht belangt werden.

§. 4. J. quib. mod. re contr. obl. 3. 14.
L. 10. C. de oblig. et action. 4. 10.
L. 9. C. de distr. pign. 8. 28.

Wesentlich an die Person des Schuldners geknüpft, würde mit dieser auch seine Verbindlichkeit zu existiren aufhören, hätte nicht unabweisliches Bedürfniß die Rechtsidee des Fortbestehens aller auf Mein und Dein sich beziehenden rechtlichen Verhältnisse einer physisch nicht mehr existirenden Person, zu welchen als integrirende Bestandtheile auch ihre persönlichen Schuldverhältnisse gehören, und ihres Uebergangs auf ein anderes Subject die Grundlage des Erbrechts erzeugt. In des Erblassers rechtliche Verhältnisse tritt der Erbe ein, weil in ihm die Person des Erblassers gleichsam fortbesteht, **quia velut unam cum defuncto sustinet personam;**

Nov. 48. praef.

und aus diesem Grunde, nicht weil er die dem Erblasser angehörig gewesenen Sachen oder Rechte erwirbt, gehen dessen Verbindlichkeiten auf den Erben über; denn für diese haftet er auch **ultra vires hereditatis**, während derjenige, welcher einzelne Sachen erwirbt, sey es bei Lebzeiten oder nach dem Tode des Eigenthümers, dadurch nicht in dessen persönliche Schuldverbindlichkeiten eintritt.

Rein persönlicher Art sind auch die Schulden der Staaten. Schuldnerin ist bei diesen die moralische Person der Staatsgesellschaft, repräsentirt durch ihren Regenten; Schuldnerin bleibt sie, auch wenn sie für ihre Schulden Hypotheken bestellt, oder Theile ihres Vermögens verliert, so lange sie als Staatsgesellschaft fortbesteht. Hört sie auf zu seyn, so gehen ihre Schulden nicht auf den oder die Erwerber ihres bisherigen Vermögens, sondern auf den Nachfolger in ihren persönlichen Rechtsverhältnissen über. Dieß aber ist der Staat, welchem die aufgehobene Staatsgesellschaft als neuer Bestandtheil einverleibt und durch dessen Regenten sie fortan mit repräsentirt wird. Nachfolger in den persönlichen Verbindlichkeiten der aufgehobenen Staatsgesellschaft ist mithin der Staat, dessen Regent die Regierungsrechte über sie erwirbt, denn dieser, und nur dieser, repräsentirt und vertritt sie als Person.

Die Anwendung dieser allgemeinen Rechtsgrundsätze auf den vorliegenden Fall würde zu dem Resultate führen, daß nicht die freie Stadt Frankfurt, sondern nur das Hrzgthm. Nassau und die Krone Preußen zur Uebernahme Kurtrierischer Schulden verpflichtet seyn können; denn nicht dem Frankfurtischen, sondern nur dem Hrzgl.=Nassauischen und dem Königl.=Preußischen Staate ist das Kurfürstenthum Trier incorporirt.

Es wird demnach zu untersuchen seyn, ob und in welcher Maaße diese allgemeinen Rechtsgrundsätze durch die angeführten Staatsverträge und sonstigen Verhandlungen eine Abänderung erfahren haben.

Der Artikel 8. des Lüneviller Friedenstractats stellt unter genaueren Bestimmungen hinsichtlich der Schulden der abgetretenen Länder mit ausdrücklichen Worten denselben allgemeinen Grundsatz auf, welchen der vorhergegangene Frieden von Campo=Formio in den Artikeln 4. und 10. ausgesprochen hatte, nämlich, daß mit den abgetretenen Ländern auch die **dettes hypothéquées sur leur sol** auf die neuen Besitzer übergehen sollen. Die Schulden mußten also seyn **hypothéquées sur le sol des pays cédés**, wenn sie auf die neuen Besitzer übergehen sollten, und Schulden ohne diese Eigenschaft gingen auf dieselben nicht über. Es fragt sich also, worin diese Eigenschaft bestehe?

Legt man die Worte **hypothéquées sur le sol** blos grammatisch nach ihrem Wortsinne aus, so bezeichnen sie Schulden, mit welchen ein Pfandrecht an dem Grund und Boden des abgetretenen Landes verbunden war. Es gab aber ohne Zweifel viele Schulden der abgetretenen Länder, für welche kein Theil des denselben angehörigen Grundes und Bodens verpfändet war, und gewiß keine einzige, für welche der gesammte Grund und Boden eines abgetretenen Landes verpfändet gewesen wäre. Hieraus folgt, daß die gedachten Worte nicht in diesem rein grammatischen Sinne und nicht bloß von Schulden mit Hypotheken an Grund und Boden der abgetretenen Länder verstanden werden können. Es folgt aber noch mehr daraus, nämlich daß darauf, ob die Schulden der abgetretenen Länder mit Hypotheken versehen waren oder nicht, überhaupt nichts ankommen kann, denn eine Hypothek kann nicht ohne einen verpfändeten Gegenstand gedacht werden. Bezeichnet also **hypothéquées** den hypothekarischen Nexus, so ist auch Grund und Boden der abgetretenen Länder der Gegenstand der Hypothek, und zwar der einzige, denn einen andern bezeichnen die Friedensartikel nicht. Dürfen wir uns aber ein Pfandrecht an

Grund und Boden eines abgetretenen Landes nicht als Bedingung der Verpflichtung des Erwerbers denken, eine Schuld des acquirirten Landes zu übernehmen, so kann auch das Wort hypothéquées überhaupt nicht einen Pfandnexus bezeichnen, denn es fehlt an jedem Gegenstande eines solchen, und Willkühr, folglich unzulässig würde es seyn, das Wort hypothéquées streng grammatisch auszulegen, dem damit unzertrennlich verbundenen Wort sol aber eine mehr umfassende Bedeutung zu geben und darunter nicht blos Grund und Boden, sondern auch anderes Eigenthum oder Einkünfte des abgetretenen Landes zu verstehen.

Ja selbst, wenn man sich zu dieser Art der Auslegung für berechtigt halten könnte, würde man damit nicht einmal ausreichen.

Denn darf man

1) unter sol jede Art von verpfändbaren Gegenständen verstehen, so reden doch die Friedensartikel nur von sol **des pays cédés**, also von verpfändetem Eigenthum der abgetretenen Länder. Für deren Schulden konnte aber möglicherweise auch fremdes Eigenthum verpfändet seyn, folglich würden die Friedensartikel über Schulden dieser Art keine Bestimmung enthalten. Eben so konnte Eigenthum der abgetretenen Länder für fremde Schulden verpfändet seyn, und dann würden die Friedensartikel, das ganze rechtliche Verhältniß umkehrend, die Schuld zum Accessorio des zu ihrer Sicherheit constituirten Pfandrechts gemacht, und die Länder, über welche pacisciert wurde, gewiß sehr gegen den Willen der Paciscenten, mit Schulden beschwert haben, die sie nicht angingen. — Bezieht man also den Ausdruck hypothéquées auf einen Pfandnexus, so reichen die Bestimmungen der Friedensschlüsse nicht einmal aus, um zu entscheiden, wer die **mit Hypotheken versehenen** Schulden der abgetretenen Länder zu übernehmen habe; aber ihre Unzulänglichkeit wird vollends einleuchtend, wenn man

2) diejenigen Schulden der abgetretenen Länder berücksichtigt, für welche keine Hypotheken bestellt waren. War der Erwerber eines abgetretenen Landes nur die mit Hypotheken versehenen Schulden zu übernehmen verpflichtet; so fehlt es für alle nicht mit Hypotheken versehenen an jeder Entscheidungsnorm darüber, wer sie zu übernehmen habe, und bei Ländern, welche, wie das Kurfürstenthum Trier, durch die Vereinigung seines linksrheinischen Theils mit Frankreich und des rechtsrheinischen mit Nassau, als selbstständige Staaten aufhörten zu existiren, würde diese Classe von Schulden erloschen und die Gläubiger willkührlich ihrer Rechte beraubt seyn, weil Niemand zu ihrer Befriedigung verpflichtet blieb. Wenn demungeachtet die Krone Preußen sich zur Uebernahme nicht hypothekarischer Trierischer Kammer- und Landesschulden auf die linke Rheinseite verpflichtet erkennt; so dürfte es schwierig werden, dieß mit der Auslegung, welche deren Anwalt den gedachten Friedensartikeln geben zu müssen geglaubt hat, in Einklang zu bringen. Wollte man behaupten, es habe sich von selbst verstanden, daß die nicht hypothekarischen Schulden abgetretener Länder auf die Staaten übergehen müßten, denen dieselben incorporirt wurden, und daher keiner Bestimmung hierüber bedurft; so würde man auch eingestehen müssen, daß dieß bei hypothekarischen Schulden sich eben so sehr von selbst verstand und das Lückenhafte der Friedensartikel nicht zu erklären seyn. —

Noch fühlbarer aber wird diese Lückenhaftigkeit, wenn man, der Interpretation des Königl.-Preußischen Anwalts streng folgend, nur denjenigen Staat für verpflichtet erklären will, die Schulden der abgetretenen Länder zu übernehmen, welcher die dafür speciell verpfändeten Gegenstände erwarb; denn alsdann würde sich die Classe der in den Friedensartikeln übergangenen Schulden noch um die ganze Anzahl derjenigen vermehren, welche nur mit Generalhypotheken versehen waren, von welchen gleichwohl die Krone Preußen eine Rate für die linksrheinischen Trierischen Lande zu übernehmen sich nicht weigert. Ohnehin reden die Friedensverträge von Campo-Formio und Lüneville nicht einmal von **dettes hypothéquées spécialement**, sondern nur von **dettes hypothéquées sur le sol des pays**; der Zusatz **spécialement** findet sich erst in dem Pariser Frieden vom 30. Mai 1814, und in der Separatconvention vom 20. November 1815, und wird gehörigen Orts seine Erklärung finden.

Wir haben aus diesen Gründen annehmen müssen, daß der Ausdruck **dettes hypothéquées** in den gedachten Friedensartikeln nicht hypothekarische Schulden bezeichne, sondern eine allgemeinere Bedeutung haben und auf alle Schulden, sie seyen hypothekarische oder nicht hypothekarische, bezogen werden müsse, welche auf dem abgetretenen Lande haften, d. h. in Ansehung deren dasselbe sich als Schuldner verhält; so gedeutet, stellen die Friedensschlüsse, in vollkommener Uebereinstimmung mit den obenerwähnten allgemeinen Rechtsgrundsätzen, das Princip auf, daß mit einem abgetretenen Lande auch dessen Schulden auf den Erwerber übergehen.

Nicht in den Tractaten von Campo-Formio und Lüneville allein, sondern auch in einer Reihe anderer Staatsverträge findet sich dieser Grundsatz ausgesprochen, namentlich in dem Preußisch-Russischen Vertrage über die Theilung Polens vom 15. Januar 1797, Art. 1.

Martens Recueil, T. 6, p. 708.

in dem Französisch-Preußischen Frieden zu Tilsit vom 9. Juli 1807, Art. 24.

Meyer Corp. jur. Confoed. germ. p. 139.

in den Verträgen zwischen dem Großherzoge von Würzburg und dem Fürsten Primas vom 20. August 1808, zwischen Frankreich und Westphalen vom 14. Januar 1810, Frankreich und dem Fürsten Primas vom 16. Februar 1810, Würtemberg und Baiern vom 13. Mai 1810, Würtemberg und Baden vom 2. October 1810, Dänemark und Schweden vom 14. Januar 1814,

Martens Supplement T. 5, p. 91. 236. 243. 261. 298. 668.

Eben so sind die Tractate von Campo-Formio und Lüneville nicht die einzigen, in welchen der Ausdruck **dettes hypothéquées sur les pays** oder **sur le sol du pays** allgemein von den Schulden, und nicht bloß von den hypothekarischen Schulden eines Landes gebraucht wird.

In dem Vertrage vom 14. November 1802, durch welchen die Krone Preußen Theile des Herzogthums Cleve an die Batavische Republik abtrat, übernahm letztere, Art. 4:

> **les dettes de ces districts, et nommément celles, auxquelles ils servent d'hypothèque spéciale, ainsi que leur quote-part à celles, qu'ils doivent supporter pour la partie des dettes collectives du Duché de Clèves.**

Uebernommen wurden also les dettes de ces districts, die Schulden der abgetretenen Districte und diese bestanden theils aus einer Quote der Gesammtschulden des Herzogthums Cleve, theils aus den Schulden auxquelles les districts cédés servent d'hypothèque spéciale.

Zur Erklärung und um Schwierigkeiten in der Anwendung abzuschneiden, wird hinzugefügt: qu'il ne tombera à la charge de la République Batave que les dettes provenant des emprunts formels qui ont été contractés de l'aveu des états du Duché de Clèves, ou de corporations ou communautés des districts cédés, et enfin celles causées par les frais de leur administration respective.

Dieser Zusatz bezieht sich, wie seine Worte klar ergeben, nicht blos auf die quote-part der Centralschulden des Herzogthums Cleve, sondern auch auf die dettes auxquelles les districts cédés servent d'hypothèque spéciale, und namentlich sollten unter den Schulden der letztern Art übernommen werden les dettes causées par les frais de l'administration respective des districts cédés. Unter diesen aber gab es gewiß sehr viele ohne Hypotheken. Daher können unter dettes auxquelles les districts cédés servent d'hypothèque spéciale nicht Schulden verstanden werden, für welche die abgetretenen Districte verpfändet waren, sondern nur die speciellen Schulden der abgetretenen Districte, im Gegensatze der Centralschulden des Herzogthums Cleve, und folglich sind die Ausdrücke dettes de districts cédés und dettes auxquelles les districts cédés servent d'hypothèque synonym.

Der Preußisch-Französische Friede zu Tilsit bestimmt Art. 24.:

> Les engagemens, dettes et obligations de toute nature que S. M. le Roi de Prusse a pu avoir, prendre ou contracter antérieurement à la présente guerre, comme possesseur des pays, territoires, domaines, biens et revenus que sa dite Majesté cède par le présent traité, seront à la charge des nouveaux possesseurs, sans exception, restriction ni reserve aucune.

Ueber die Vollziehung dieses Artikels wurde zwischen den Kronen Preußen und Westphalen am 28. April 1811 ein Vertrag geschlossen, in dessen Art. 14.

Martens Suppl., T. 5. p. 367.

näher bestimmt wurde, welche Schulden der Art. 24. des Tilsiter Friedens betreffe, und hier heißt es, daß dazu gehören, nicht bloß die mit Einwilligung der Stände der abgetretenen Provinzen contrahirten Schulden, sondern auch

> tous les autres engagemens, dettes et obligations de toute nature qui auront été pris ou contractés au nom et sous l'autorisation de S. M. le Roi de Prusse, et qui ont été spécialement et nominativement hypothéqués sur les pays, territoires, domaines, biens et revenus cédés par la Prusse.

In dem Artikel 24 des Tilsiter Friedens kommt der Ausdruck dettes hypothéquées gar nicht vor; seine Bestimmungen beziehen sich, wie auch seine klaren Worte ergeben, auf alle Schulden, welche Seine Majestät der König von Preußen als Regent und Besitzer der abgetretenen Landestheile contrahirt hatte, ohne alle Ausnahme, Beschränkung und Vorbehalt. Auch die

nicht hypothekarischen Schulden sollten also die neuen Regenten und Besitzer übernehmen, zu welchen das Königreich Westphalen gehörte. Unmöglich aber kann angenommen werden, daß die Krone Preußen in dem zur Vollziehung dieses Friedensartikels geschlossenen Vertrage dem Königreiche Westphalen eine Verbindlichkeit habe erlassen wollen, welche demselben nach dem zu vollziehenden Artikel ganz unzweifelhaft oblag, nämlich auch die nicht hypothekarischen Schulden der abgetretenen Provinzen zu übernehmen, zumal da in dem Vertrage die ganz allgemeine Bestimmung des zu vollziehenden Friedensartikels wörtlich wiederholt wird. Die Worte spécialement et nominativement hypothéqués sur les pays etc., können daher nicht Schulden bezeichnen, für welche diese Länder speciell verpfändet waren, sondern sie bezeichnen Schulden, welche Seine Majestät der König von Preußen speciell gerade für die abgetretenen Länder und nicht etwa als Preußische Centralschulden oder für nicht abgetretene Preußische Provinzen contrahirt hatte.

In ganz gleichem Sinne gebraucht den Ausdruck hypothéquées die Preußisch-Sächsische Convention vom 18. Mai 1815,

Martens Suppl., T. 6, p. 272, wo es Art. 9. heißt:

> Les dettes spécialement hypothéquées sur les provinces qui restent ou passent en entier, sous la même domination seront entièrement à la charge du Gouvernement auquel ces provinces appartiendront. Quant à celles affectées aux provinces dont une partie reste à S. M. le Roi de Saxe, ainsi qu'à celles qui appartiennent au Royaume en général, S. M. le Roi de Prusse et S. M. le Roi de Saxe établissent le principe suivant.

Hier stehen dettes hypothéquées sur les provinces, dettes affectées aux provinces, dettes qui appartiennent au Royaume in völlig gleicher Bedeutung; alle diese Ausdrücke bezeichnen ein und dasselbe Rechtsverhältniß der abgetretenen Länder zu den Schulden, nämlich ihr Verhältniß als Schuldner, und das Wort hypothéquées kann nicht auf hypothekarische Schulden allein bezogen werden.

Diese umfassendere Bedeutung muß auch in dem Art. 8. des Lüneviller Friedenstractats dem Worte hypothéquées beigelegt werden; den Beweis dieser Behauptung liefert, außer den oben angeführten Gründen und der so eben nachgewiesenen gleichen Bedeutung dieses Ausdrucks in mehreren von der Krone Preußen abgeschlossenen Staatsverträgen, auch der fernere Inhalt des gedachten Artikels selbst in den Worten:

> mais attendu les difficultés qui sont survenues à cet égard sur l'interprétation des dits articles du traité de Campo-Formio il est expressément entendu, que la République Française ne prend à sa charge que les dettes résultantes d'emprunts formellement consentis par les États des pays cédés, ou des dépenses faites pour l'administration effectivé des dits pays.

Die Schwierigkeiten, welche sich bei Interpretation des Friedens von Campo-Formio über den Umfang der Verpflichtung Frankreichs, die Schulden der abgetretenen Länder zu übernehmen, erhoben hatten, wollte man hier ver-

meiden, man wollte die vorangehende Bestimmung deutlich erklären, und dieß geschah dahin, daß die Französische Republik mit den an sie abgetretenen Ländern die Schulden zu übernehmen habe, welche aus ständisch consentirten Anleihen, und diejenigen, welche aus den Kosten der effectiven Verwaltung der abgetretenen Länder entstanden waren. Diese Clausel soll also erläutern, was unter **dettes hypothéquées sur le sol des dits pays** zu verstehen sey, und da nicht nothwendig jedes ständisch consentirte Anlehen, und noch weniger jede aus den Kosten der Verwaltung entstandene Schuld, z. B. Gehaltsrückstände, mit einer Hypothek versehen seyn mußten, gleichwohl aber die Schulden dieser Art ohne Ausnahme auf die Französische Republik übergehen sollten, so leuchtet es ein, daß unter **dettes hypothéquées sur le sol des pays** nicht bloß hypothekarische, sondern auch nicht hypothekarische Schulden der abgetretenen Länder verstanden seyn müssen, daß mithin die Hypothek etwas gänzlich Unerhebliches ist.

Unterstützt wird diese Auslegung noch durch den Art. 11. des Presburger Friedenstractats vom 26. December 1805, in welchem die Abtretung des Fürstenthums Würzburg von Bayern an den Erzherzog Ferdinand, Kurfürsten von Salzburg, verabredet wurde. Hier wird gesagt:

> **quant aux dettes il est convenu, que le nouveau possesseur n'aura à sa charge que les dettes résultantes d'emprunts formellement consentis par les états du pays, ou des dépenses faites pour l'administration effective du dit pays.**
>
> **Meyer l. c. p. 18.**

Wörtlich wird die Bestimmung des Lüneviller Friedens hier wiederholt, aber mit der wohl zu beachtenden Abweichung, daß dieselben Worte, welche im Lüneviller Frieden den Ausdruck **dettes hypothéquées sur le sol de pays** erklären, hier nicht als erläuternder Zusatz, sondern allein und selbstständig vorkommen, augenscheinlich, weil man einsah, daß es der Wiederholung des erklärten Ausdrucks nicht bedurfte, wenn man durch die Aufnahme der erklärenden Worte die gehegte Absicht sogleich deutlich aussprach. Diese Fassung des Presburger Friedens ist um so wichtiger, da dieser Tractat unter den, nach dem Vertrage von Lüneville abgeschlossenen Deutsch-Französischen Friedensverträgen der erste ist, und man bei seiner Abfassung offenbar den Tractat von Lüneville vor Augen hatte.

Die Rastatter Friedenscongreß-Verhandlungen bieten gegen die obige Auslegung des letzteren kein haltbares Argument. Wäre man in Rastatt auch übereingekommen, nur die hypothekarischen Schulden abzutretender Länder den Erwerbern zur Last zu legen, oder sie den Besitzern der verpfändeten Gegenstände aufzubürden; so ist doch der Lüneviller Friedensschluß nicht, wenigstens nicht unmittelbar, aus den erfolglos gebliebenen Rastatter Congreßverhandlungen hervorgegangen. Diese dürfen daher nicht unbedingt, sondern nur da für den Lüneviller Friedenstractat als Interpretationsmittel benutzt werden, wo auf dieselben ausdrücklich und geradezu Bezug genommen ist, und dieß ist im achten Artikel nicht geschehen. — Die Behauptung, daß der Congreß zu Rastatt der hypothekarischen Qualität der Schulden, oder dem Besitzer der verpfändeten Gegenstände irgend ein entscheidendes Gewicht beigelegt hätte, ist aber auch nicht einmal factisch richtig, denn wenn gleich die deutsche Ge-

sandtschaft laut ihrer Noten vom 23. September und 17. October 1798 auf die in der Schuldverschreibung dem Gläubiger verschriebene Specialhypothek sehen, und die Schuld derjenigen Rheinseite zur Last legen wollte, auf welcher diese belegen war, so sind doch die Französischen Gesandten auf diesen Vorschlag niemals eingegangen. Vielmehr erklärten sie in ihrer Note vom 3. Oct. 1798 (12. Bend. VII.) die Lage der Specialhypothek für einen unerheblichen Nebenumstand, und wollten mit den abzutretenden Ländern auch die rechtsgültigerweise für deren Bedürfnisse und öffentliches Wohl contrahirten Schulden an Frankreich übergehen lassen. In einer Note vom 11. December 1798 aber nahm die deutsche Gesandtschaft diese für das französische Ultimatum erklärten Propositionen an.

Der §. 80. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803, auf welchen der Anwalt der Krone Preußen zur Unterstützung seiner Auslegung des Art. 8 des Lüneviller Friedens ferner Bezug nimmt, ist dazu eben so wenig geeignet. — Der Reichsdeputations-Hauptschluß enthält nur in seinen ersten 46 Paragraphen vertragsmäßige Bestimmungen zwischen dem Deutschen Reiche und der Französischen Republik, sämmtliche in den folgenden Paragraphen 47 — 89 enthaltenen Verfügungen sind reglementarische Beschlüsse der Reichsdeputation über die inneren Verhältnisse des Deutschen Reichs, und Frankreich war dabei nicht eigentlich mitpaciscirender Theil. Nur der erste, nicht aber der zweite Theil des Hauptschlusses konnte daher für Frankreich Rechte und Verbindlichkeiten begründen. In jenem aber redet von den Schulden der an Frankreich abgetretenen Länder nur der §. 38. Nach diesem sollten zwar die für ihre verlornen linksrheinischen Besitzungen auf der rechten Rheinseite entschädigten deutschen Fürsten ihre sowohl bloß persönlichen, als die von erwähnten Besitzungen herrührenden Schulden, auf die zur Entschädigung erhaltenen Domainen und Renten übernehmen; es wurde aber dabei ausdrücklich bevorwortet, daß hierdurch die Bestimmungen des Lüneviller Friedens nicht abgeändert seyn sollten. Dieser Paragraph des Reichsdeputations-Hauptschlusses enthält daher keine der Königl.-Preußischen Intention günstige Auslegung des Lüneviller Friedens, sondern nur eine Wiederholung seiner Bestimmungen.

Der §. 80. hingegen sagt allerdings, daß, wenn die geistlichen Lande, von deren Schulden die Rede sey, zum Theil auf der linken Rheinseite lägen, diejenigen Landesschulden, die ihre Specialhypothek auf der linken Rheinseite haben, oder sonst nach dem Lüneviller Frieden geeignet seyen, auf die Französische Republik überzugehen, von der zu vertheilenden Schuldenmasse voraus abzuziehen, also von den Besitzern des rechtsrheinischen Landestheils nicht zu übernehmen seyen, und es wird hierdurch anscheinend, daß die Reichsdeputation die Ansicht hegte, die mit linksrheinischen Specialhypotheken versehenen Schulden müßten von der Französischen Republik allein übernommen werden. Allein, auf welchen Gründen auch diese Ansicht der Reichsdeputation beruhet haben mag: so viel ist gewiß, daß sie auf den Lüneviller Frieden nicht gegründet werden konnte, denn von Specialhypotheken redet dieser nicht; und hätte die Reichsdeputation durch jene Clausel dem Art. 8. des Lüneviller Friedens eine den Französischer Seits abgelehnten Ansichten der Rastatter Reichsfriedensgesandtschaft entsprechende Deutung geben wollen, so würde sie doch

nicht im Stande gewesen seyn, einseitig der Französischen Republik Verbindlichkeiten aufzuerlegen. Auch der §. 80. des Hauptschlusses ist demnach für die Auslegung des Lüneviller Friedens unerheblich.

Aus demselben Grunde der Einseitigkeit würde jede in Gesetzen der Französischen Regierung und Erlassen und Bekanntmachungen Französischer Behörden, als dem Kaiserlichen Decrete vom 9. Vendemiaire XIII, der Bekanntmachung des Präfecten vom Donnersberge vom 20. Pluv. XI. und den Instructionen des Generalliquidators Jollivet, dem Lüneviller Frieden zu Gunsten Frankreichs gegebene Deutung irrelevant erscheinen.

Die Tractate v. 1814 u. 1815 können ebenfalls nicht beweisen, daß Frankreich durch die Verträge von Campo-Formio und Lüneville nur hypothekarische oder gar nur mit linksrheinischen Specialhypotheken versehene Schulden der Länder, welche 1797 und 1801 an dasselbe abgetreten waren, und 1814 und 1815 von der Französischen Regierung retrocedirt werden mußten, übernommen habe.

Im Artikel 21. des ersten Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 wurde bestimmt:

> que les dettes spécialement hypothéquées dans leur origine sur les pays qui cessent d'appartenir à la France, ou contractées pour leur administration intérieure, resteraient à la charge de ces mêmes pays.

Unter diesen Schulden, welche solchergestalt den von Frankreich wieder abgetretenen Ländern zur Last bleiben, also mit denselben auf die neuen Besitzer übergehen sollten, sind aber nicht bloß hypothekarische oder Schulden mit Specialhypotheken, sondern es sind die Schulden darunter zu verstehen, welche diese Länder schon vor ihrer Vereinigung mit Frankreich hatten, und die daher von der Französischen Regierung zu übernehmen gewesen wären. Von diesen Schulden sollte Frankreich wieder befreit werden, weil es die Länder und Besitzungen verlor, wegen deren es dieselben hätte übernehmen müssen. In Ansehung dieser Schulden waren nun zwei Fälle möglich.

Entweder

1) hatte die Französische Regierung diese Schulden der gedachten Länder durch Inscription in das große Buch der Französischen Staatsschuld schon als Französische Central-Staatsschuld übernommen; dann waren und blieben sie Französische Staatsschulden, und gingen daher mit den Ländern, von welchen sie herrührten, nicht auf deren neue Besitzer über; Frankreich aber sollte für die Last, von welcher es während seiner Besitzzeit die wieder abgetretenen Länder befreit hatte, von den Regierungen der Staaten, an welche diese Länder abgetreten wurden, eine Vergütung erhalten, und diese sollte für das Capital laut Art. 6. der Separatconvention vom 20. November 1815 nach einem gewissen Courswerthe der Inscriptionen berechnet werden. Was die Zinsen betrifft, so sollte der Französischen Regierung nach Art. 7. der Convention der Betrag der bis zum 22. December 1813 fällig gewordenen nicht vergütet werden, denn bis dahin hatte sie die Staatseinkünfte der gedachten Länder bezogen, und ihre eigene Schuld verzinset, konnte also auf eine Vergütung keinen Anspruch machen, welche ihr daher nur für die, nach jenem Zeitpuncte etwa noch bezahlten Zinsen zugebilligt wurde.

2) Diejenigen Schulden der gedachten Länder hingegen, welche von der Fran-

zösischen Regierung noch nicht übernommen, und daher Schulden der abgetretenen Länder geblieben waren, gingen mit diesen auf die neuen Besitzer über. Die Französische Regierung hatte aber während ihrer Besitzzeit viele dieser Schulden nicht verzinst, die dadurch entstandenen Zinsrückstände mußten nach dem Art. 21. des ersten Pariser Friedens von den Besitznachfolgern Frankreichs übernommen werden. Es sollte aber zu ihrer Liquidation geschritten werden, wie der Art. 9. der Separatconvention in den Worten vorschreibt:

> **il sera procédé à la liquidation des intérêts non payés des dettes hypothéquées sur le sol des pays cédés à la France par le traité de Campo-Formio et de Luneville, résultants d'emprunts formellement consentis par les états des pays cédés ou de dépenses faites pour l'administration effective des dits pays.**

Die Französische Regierung hatte ferner, während sie das linke Rheinufer besaß, dortige Staatsgüter veräußert, welche nach Art. 27. des ersten Pariser Friedens den Erwerbern, in so fern sie **titulo oneroso** acquirirt hatten, und Französische Unterthanen waren, nicht wieder entrissen werden konnten. Für die dadurch herbeigeführte Verminderung des Staatsvermögens dieser Länder, des verfassungsmäßigen Zahlungsfonds mußte die Französische Regierung sich zu einer Vergütung verstehen; und diese sollte dadurch geleistet werden, daß sie für einen verhältnißmäßigen Theil der inscribirten Schulden keine Vergütung erhalten, und ein verhältnißmäßiger Theil des Betrags der nicht inscribirten Schulden an der Vergütung gekürzt werden sollte, welche ihr für die in Inscriptionen verwandelten Schulden zukam. Diese Bestimmungen enthalten die Art. 6, und 7. der Separatconvention in den Worten:

> **On ne remboursera pas à la France le montant des inscriptions provenant de dettes hypothéquées spécialement sur des immeubles que le gouvernement français a aliénés quelle que soit la nature de ces immeubles etc. etc.**

und

> **Seront déduits de ces remboursemens les capitaux et intérêts hypothéqués sur des immeubles aliénés par le gouvernement français encore bien que les dits capitaux n'ayent pas été convertis en inscriptions.**

Nach Art. 5. der Convention sollten diese Bestimmungen durch zu ernennende **Commissaires-liquidateurs** und **Commissaires-juges** in Ausführung gebracht werden.

Beide Tractate, der Pariser Friedensschluß und die Separatconvention, bedienen sich zur Bezeichnung der Schulden, über welche sie verfügen, der Ausdrücke: **dettes hypothéquées, dettes hypothéquées spécialement.** Daß darunter aber nicht bloß hypothekarische, insbesondere mit Specialhypotheken versehene, sondern alle Schulden der abgetretenen Länder verstanden wurden, welche mit denselben auf Frankreich übergegangen waren, und nunmehr auf die neuen Besitzer übergehen sollten, im Gegensatz der Französischen Central-Staatsschulden, welche nach wie vor Französische Schulden blieben; und daß es nicht die Absicht war, an den Bestimmungen des Lüneviller Friedens über den Schuldpunct irgend etwas zu ändern, dieß wird durch folgende Gründe bewiesen:

1) Durch die in dem Art. 21. enthaltenen Worte: **dans leur origine.** Diese Worte bezeichnen den Ursprung, den Grund der Entstehung der Schulden, als das Merkmal, wornach entschieden werden soll, ob sie mit den abgetretenen Ländern auf die neuen Besitzer übergehen, und daher, wenn die Französische Regierung sie schon in Französische Staatsschuld verwandelt hatte, derselben vergütet werden, oder ob sie unbedingt Französische Staatsschuld bleiben sollten. Der Hypothekenvertrag aber ist nicht der Entstehungsgrund, sondern nur ein Accessorium der bereits bestehenden Schuld, daher kann **hypothéquées** nicht den civilrechtlichen Pfandnexus bezeichnen.
2) Mit den abgetretenen Ländern sollten auch übernommen werden **les dettes contractées pour leur administration intérieure.** Unter diesen aber gab es ohne Zweifel viele nicht hypothekarische Schulden, folglich kann auf die hypothekarische Qualität überhaupt nichts ankommen.
3) Nur von denjenigen Schulden sollte Frankreich durch den Verlust der abgetretenen Länder befreit werden, welche für diese Länder contrahirt waren und ursprünglich auf deren Staatsvermögen hafteten, nicht von Schulden, welche Frankreich als Central-Staatsschulden contrahirt hatte. Daher bedeutet **hypothéquées spécialement** nicht Schulden mit Specialhypoteken an den abgetretenen Ländern, sondern specielle Schulden dieser Länder, gleichgültig ob hypothekarische oder nicht hypothekarische. In demselben Sinne wird der Ausdruck **hypothéquées spécialement** auch in anderen Staatsverträgen gebraucht, z. B. in dem Preußisch-Batavischen Vertrage vom 14. November 1802, Art. 4. in dem Preußisch-Westphälischen Vertrage vom 28. April 1811 über Vollziehung des Art. 24. des Tilsiter Friedens, Art. 14. und in dem Preußisch-Sächsischen Vertrage vom 18. Mai 1815, Art. 9. Und diesem Argumente tritt hinzu, daß im Art. 9. der Separatconvention vom 20. November 1815 die Worte des Art. 8. des Lüneviller Friedens buchstäblich wiederholt worden, dieser aber von **dettes hypothéquées spécialement** gar nicht redet, folglich es auch nicht die Absicht der Paciscenten gewesen seyn kann, dem Umstande, ob für eine Schuld eine Specialhypothek bestellt war oder nicht, ein Gewicht beizulegen.
4) Wenn zufälligerweise unter den Domainen oder Staatsgütern linksrheinischer Länder, welche Frankreich veräußert hatte, sich keine befanden, welche für Schulden dieser Länder verpfändet, oder speciell verpfändet waren, und die Auslegung des Königlich-Preußischen Anwalts richtig wäre; so würden die Besitznachfolger für die Verminderung des Staatsvermögens keine Vergütung von der Französischen Regierung zu fordern gehabt haben, obgleich sie die Schulden unvermindert übernehmen mußten. Ohne Zweifel ist aber dieß nicht die Absicht der alliirten Regierungen gewesen. Nicht deßhalb also, weil die Französische Regierung verpfändete Gegenstände, sondern weil sie Theile des Staatsvermögens der abgetretenen Länder veräußert hatte, sollte sie Vergütung leisten.

Hieraus ergibt sich zugleich die Unerheblichkeit der von dem beklagten Anwalte in Bezug genommenen schiedsrichterlichen Entscheidung des Herzogs von Wellington, welcher, nach der Behauptung des beklagten Anwalts, an die Stelle der Commissaires-juges oder Commissaires-d'arbitrage getreten ist. Auch er hatte nicht zu entscheiden, nach welchem Grundsatze die Schulden der durch den Lüneviller Frieden theilweise an Frankreich abgetretenen Länder zwischen der linken und der rechten Rheinseite zu vertheilen seyen, sondern er hatte die Vergütung festzusetzen, welche auf der einen Seite Frankreich der im Besitze linksrheinischer Länder ihm folgenden Regierung deßhalb leisten solle, weil es Zinsen der durch den Lüneviller Frieden übernommenen Schulden linksrheinischer Länder unbezahlt gelassen, und Staatsvermögen dieser Länder veräußert hatte, und auf der andern Seite zu bestimmen, welche Vergütung Frankreich von seinen Besitznachfolgern wegen der in Französische Staatsschulden verwandelten Schulden der wieder abgetretenen Länder empfangen solle.

Ein Mehreres läßt sich aus den eigenen Anführungen des beklagten Anwalts über Gegenstand und Inhalt der Entscheidungen nicht entnehmen.

Es sind nämlich darnach Königlich-Preußischer Seits liquidirt:

1) Intérêts arriérés de capitaux affectés sur les états du Duché de Clèves. Die Französischen Commissarien verweigerten ihre Anerkennung, weil diese Schulden nicht liquidirt, und Frankreich ohnehin nicht schuldig sey, Zinsen von dettes partageables entre les deux rives du Rhin zu bezahlen. Die Entscheidung aber fiel gegen Frankreich aus.

2) Capitalien und Zinsen, welche auf den verkauften Gütern unterdrückter Corporationen und Kammergütern im Roer-Departement gehaftet, in Ansehung deren entschieden wurde, daß Frankreich die Zinsen ganz, jedoch, um eine schwierige Liquidation zu vermeiden, unter Absatz von 20 Procent, von den Capitalien aber $\frac{2}{3}$ zu übernehmen habe, $\frac{1}{3}$ dagegen der Krone Preußen wegen der conservirten, d. h. nicht veräußerten Güter zur Last bleiben müsse.

3) Intérêts arriérés de créances affectés sur les états du Duché de Juliers, et de dettes consenties par les états affectées sur les biens dominaux.

   Die Französischen Commissarien erwiederten, daß die Ständischen Schulden nicht vor dem Kriege entstanden, und die Domanialschulden nicht wirklich von den Ständen consentirt seyen; Preußischer Seits wurde entgegnet, daß diese Schulden zu den dettes affectées sur des immeubles aliénés gehörten, und die Entscheidung soll gegen Frankreich ausgefallen seyn.

4) Intérêts arriérés des dettes domaniales du pays de Cologne avec hypothèques sur les deux rives du Rhin.

   Die Französischen Commissarien setzten die Einrede der Präclusion, auf den Grund des Decrets vom 15. December 1809, entgegen, welches sich auch auf die dettes partageables entre les deux rives beziehe. Dieß wurde Königlich-Preußischer Seits bestritten, und die Entscheidung ging dahin, daß Frankreich $\frac{2}{3}$ der Capitalien und die gesammten Zinsen nach Abzug von 20 Procent zu bezahlen habe.

5) **Intérêts des dettes d'états hypothéquées sur le territoire de l'Archevêché de Trêves.** Hier erfolgten gleiche Einwendungen und Entscheidung, wie **ad num. 1.**

6) **Intérêts arriérés de dettes domaniales du ci-devant Electorat de Trêves,** welche aus denselben Gründen von Frankreich verweigert, und in der Entscheidung, der Französischen Regierung auferlegt wurden, wie Num. 4.

Alle diese Entscheidungen beziehen sich demnach lediglich auf die Vergütungen, welche Frankreich an Preußen wegen rückständig gelassener Zinsen von Schulden, und wegen veräußerter Staatsgüter der durch den Frieden von Lüneville an dasselbe abgetretenen Länder zu leisten hatte, und konnten daher die Regierungen rechtsrheinischer Länder durchaus nicht interessiren. Um jene Vergütung festsetzen zu können, war allerdings die Ausmittlung der Schulden erforderlich, welche mit diesen Ländern nach Art. 8. des Lüneviller Friedens auf Frankreich übergegangen waren; aber wenn die damaligen Preußischen Commissarien annahmen, daß Schulden mit rechtsrheinischen Specialhypotheken dazu nicht gehörten, und daher diese bei ihren Liquidationen nicht berücksichtigten, so ist dieß lediglich der unrichtigen Auslegung zuzuschreiben, welche sie dem gedachten Friedensartikel gegeben haben, und kann auf die bei der Liquidation jener Vergütungen gar nicht interessirten rechtsrheinischen Länder nicht mehr Schulden übertragen, als denselben friedensschlußmäßig zur Last gefallen waren.

Auch ist nicht abzusehen, aus welchen Gründen die hypothekarische Qualität der Schulden und der Besitz der etwaigen Specialhypotheken, wenn auf dieselbe etwas ankommen könnte, nach der Ansicht des Königlich-Preußischen Anwalts nicht bei Landesschulden, sondern nur bei Kammerschulden die Verpflichtung zur Uebernahme begründen soll, und aus welchen Gründen der beklagte Anwalt die linke Rheinseite zur Uebernahme von Kammerschulden ohne linksrheinische Specialhypothek, ja von nicht hypothekarischen Kammerschulden für verpflichtet erachtet. Die Unzulänglichkeit des aufgestellten Theilungsprinzips, das Nichtzutreffende desselben auf diese Schuldengattungen kann nicht beweisen, daß gerade sie nach anderen Grundsätzen vertheilt werden müssen, sondern nur, daß das Princip überhaupt unrichtig ist. Sollte die allegirte Französisch-Hessische Convention dasselbe sanctioniren, so würde daraus für den vorliegenden Fall nichts gefolgert werden können.

Aus allen diesen Gründen hat in den Bestimmungen der zur Anwendung kommenden Staatsverträge keine Abänderung der oben angeführten allgemeinen Rechtsgrundsätze gefunden, namentlich bei Entscheidung der Frage, welche von den streitenden Bundesregierungen zur Uebernahme Kurtrierischer Schulden verpflichtet sey, weder auf die hypothekarische Eigenschaft der Schulden und den Besitz der verschriebenen Hypotheken, noch überhaupt auf den Besitz Kurtrierischen Staatsvermögens, sondern lediglich auf die Succession in die Regierungsrechte über die vormals Trierischen Lande Rücksicht genommen werden können, folglich die freie Stadt Frankfurt von der Concurrenz zu den zur Zeit des Lüneviller Friedens vorhanden gewesenen Kurtrierischen Schulden gänzlich freigesprochen werden müssen. Diese sind vielmehr nur von der Krone

Preußen und dem Herzogthum Nassau als Regierungsnachfolgern im Kurstaate Trier zu übernehmen.

Aus demselben Grunde, weil nämlich die freie Stadt Frankfurt nicht Regierungsnachfolgerin in Trierischen Landen geworden ist, und weil die §§. 77, 78, 79. und 80. des Reichsdeputations-Hauptschlusses nur den Theilhabern an den rechtsrheinischen Entschädigungslanden, zu welchen die freie Stadt Frankfurt nicht gehört, die Verpflichtung zur definitiven Uebernahme der Schulden auferlegt, kann dieselbe auch nicht schuldig seyn, zu den nach dem Frieden von Lüneville und bis zum 1. December 1802 für die Trierischen Lande rechter Rheinseite noch ferner contrahirten Kammerschulden zu concurriren.

Ein bindendes Anerkenntniß, vermöge dessen die freie Stadt Frankfurt zur Mitübernahme Trierischer Schulden verpflichtet seyn könnte, ist aus den dafür angeführten Umständen nicht zu entnehmen. Allerdings haben Bürgermeister und Rath zu Frankfurt mittelst Schreibens vom 7. Mai 1803 die Provinzialregierung zu Ehrenbreitstein aufgefordert, das Schuldcapital von 60,000 Gulden, für welches außer mehreren rechtsrheinischen Kurtrierischen Cameralintraten der Trierische Hofplatz speciell verpfändet war, nach Verhältniß des Werths der in beiderseitigem Besitze befindlichen Hypotheken zu übernehmen, und als diese Aufforderung erfolglos blieb, bei dem Reichshofrath am 17. April 1806 gegen den Fürsten von Nassau-Weilburg ein ihrer Forderung entsprechendes Rescriptum sine clausula ausgewirkt, und es soll ferner im Jahre 1809 die Fürstlich-Primatische geistliche Güteradministration den frühern Antrag der Stadt Frankfurt bei der Regierung zu Ehrenbreitstein erneuert, auch in einem Schreiben vom 8. März 1809 dem Herzoglich Nassauischen Staatsministerio erklärt haben, daß der Fürst Primas mit den Grundsätzen, welche der Reichsdeputations-Hauptschluß aufstellt, auch seine durch dieselben begründeten Verbindlichkeiten anerkenne.

Da aber die Regierung zu Ehrenbreitstein den Antrag der Stadt Frankfurt abgelehnt hat, das Rescript des Reichshofraths unvollzogen geblieben ist, die Anträge der Stadt Frankfurt und der Fürstlich-Primatischen Behörde auf die Vertheilung nur eines Schuldcapitals nach einem von der Herzoglich-Nassauischen Regierung noch gegenwärtig für unzulässig erklärten Verhältnisse gerichtet sind, und der Reichsdeputations-Hauptschluß, dessen Bestimmungen für den Fürsten Primas auch ohne besonderes Anerkenntniß verbindlich gewesen seyn würden, die Verpflichtung zur definitiven Uebernahme der Schulden getheilter Entschädigungslande keineswegs von dem Besitze der Specialhypotheken abhängig macht; so ist aus den angeführten Umständen gegen die freie Stadt Frankfurt nichts zu folgern.

Wenn ferner der Anwalt des Herzogthums Nassau anführt, daß die Befreiung der freien Stadt Frankfurt von der Concurrenz zu Kurtrierischen Schulden mit den factischen Voraussetzungen nicht vereinbar sey, auf deren Grund die hohe Deutsche Bundesversammlung die Betheiligung gedachter freien Stadt bei der Auseinandersetzung des Trierischen Schuldenwesens, und die Competenz des Austrägalgerichts ausgesprochen habe, so hat auch diese Behauptung als ungegründet erscheinen müssen. Allerdings hat die hohe Deutsche Bundesversammlung dem hiesigen Königlichen Ober-Appellationsgerichte nur die Entscheidung über die Betheiligung der freien Stadt Frankfurt bei der zwischen

dem Herzogthum Nassau und der Krone Preußen streitig gewordenen, also der Frage, welche der drei Bundesregierungen und nach welchen Verhältnissen dieselben die Kurtrierischen Schulden zu übernehmen habe, aufgetragen, und das Königliche Ober-Appellationsgericht ist daher nicht befugt, die Ansprüche, welche von der freien Stadt Frankfurt, als jetziger Inhaberin der Forderungen von 40,000 Thalern, 9,333 Thalern 18 Alb. und 3,333 Thalern 18 Alb., auf deren Bezahlung gegen die Krone Preußen und das Herzogthum Nassau erhoben worden, zum Gegenstande seines Erkenntnisses zu machen. Daß aber durch die Verhandlungen bei der hohen Deutschen Bundesversammlung die Concurrenzverbindlichkeit der freien Stadt Frankfurt bereits entschieden, und daher nur noch über deren Concurrenzverhältniß zu erkennen wäre, ergeben jene Verhandlungen nicht, denn wenn auch die angeordnet gewesene Vermittlungscommission, in dem am 21. Februar 1828 über die Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen an die hohe Deutsche Bundesversammlung erstatteten Berichte, der Mitverpflichtung der freien Stadt Frankfurt zur Uebernahme Kurtrierischer Schulden erwähnt hat; so hat doch diese dagegen sogleich eine Reservation ihrer Rechte eingelegt, und es umfaßt daher der Auftrag der hohen Deutschen Bundesversammlung auch die Entscheidung der Frage, ob die freie Stadt Frankfurt überhaupt Kurtrierische Schulden zu übernehmen habe.

Wie von der Concurrenz zu den Kurtrierischen Schulden, eben so hat die gedachte freie Stadt von der, Herzoglich-Nassauischer Seits derselben angesonnenen Mitübernahme der Sustentation der Trierischen Dienerschaft und des Trierischen Domcapitels freigesprochen werden müssen.

Denn was zuvörderst die Sustentation der Dienerschaft betrifft; so ist der Anspruch des Staatsdieners auf Vergeltung seiner Dienste und eine angemessene Versorgung, wenn er bei fortdauernder Bereitwilligkeit, seine Dienste dem Staate zu widmen, durch einen Zufall entbehrlich wird, keine auf dem Staatsvermögen haftende Reallast, sondern eine persönliche Forderung an die moralische Person des Staats oder seines Regenten. Daher konnte der Dienerschaft des aufgelösten Kurstaats Trier nur gegen die Regierungsnachfolger in diesem Staate, nicht aber gegen den Erwerber eines einzelnen Trierischen Staats- oder Kammerguts, ein Anspruch auf Sustentation zustehen, und nur den Nachfolgern in der Regierung säcularisirter Länder, namentlich des Kurfürstenthums Trier, nicht aber den Erwerbern einzelner Güter dieser Staaten wird auch durch die Paragraphen 51, 53, 59, 68, 70, 73 und 75. des Reichsdeputations-Hauptschlusses die Verbindlichkeit zur Sustentation der Dienerschaften auferlegt.

Was sodann die Sustentation des Trierischen Domcapitels anlangt, so besteht eine kirchliche Präbende oder beneficium in dem, einem Kirchenbeamten wegen seines Officii beigelegten Rechte zum Genusse der mit demselben verbundenen Einkünfte aus den Gütern der Kirche.

Wiese, Grundſ. des Kirchenrechts, §. 194.

Böhmer pr. jur. can. §. 556.

Der Beneficiat beziehet seine Einkünfte unmittelbar aus den ihm angewiesenen Kirchengütern, und sein Unterhalt ist eine auf diesen Gütern selbst haftende Last. Daher stellt der Reichs-Deputationsreceß in den §§. 34, 35, 53, 61, 68, und 72 den allgemeinen Grundsatz auf, daß die Erwerber der domcapitel-

schen Güter zur Sustentation der Domcapitel verpflichtet seyen. Auf das Domcapitel zu Trier aber konnte dieser Grundsatz nicht angewendet werden, weil demselben laut §. 69. des Hauptschlusses auf der rechten Rheinseite kein eigner Fond geblieben war. Daher ergriff die Reichsdeputation den Ausweg, im §. 69. den rechtsrheinischen Resten der Trierischen Lande die Sustentation des Kurfürsten, welche denselben sonst obgelegen haben würde, abzunehmen, diese dem Kurfürstlichen Collegio aufzuerlegen, und dagegen im §. 70. die neuen Besitzer der Reste der Trierischen Lande zur theilweisen Sustentation des Domcapitels zu verpflichten. Der Rest der erforderlichen Sustentationssumme sollte durch die nach §. 75. zu errichtende Sustentationscasse gedeckt werden, und daneben wurde denjenigen Landesherren, welchen die Ueberreste solcher Lande, auch der Einkünfte der Domcapitel und anderer Corporationen zufielen, die Verpflichtung auferlegt, in subsidium für den Unterhalt der leidenden Interessenten zu sorgen. Alle diese über die Sustentation der Domcapitel, namentlich des Trierischen, erlassenen Bestimmungen sind auf die freie Stadt Frankfurt nicht anwendbar, denn der Trierische Hof war nicht domcapitelische Besitzung, und da die freie Stadt Frankfurt nicht Theilhaberin der Trierischen Lande geworden ist, so lag derselben weder die Verpflichtung zur Sustentation des Kurfürsten von Trier ob, an deren Stelle der §. 70. die theilweise Sustentation des Domcapitels setzte, noch konnte sie von der subsidiären Verbindlichkeit zur Unterstützung dieser hülfsbedürftigen Staatsangehörigen betroffen werden, von welcher der §. 75. handelt.

Gehen wir nunmehr zu dem

zweiten Streitgegenstande,

nämlich der Vertheilung der Kurtrierischen Landes- und Cameralschulden auf die zu deren Uebernahme allein verpflichtete Herzoglich-Nassauische und Königlich-Preußische Regierung über, so kommen dabei zwei Hauptclassen Trierischer Schulden in Betracht, nämlich:

1) diejenigen, welche zur Zeit des Friedensschlusses von Lüneville vorhanden waren, und nach Maaßgabe der Bestimmungen dieses Tractats von dem linksrheinischen Theile des Kurfürstenthums Trier zu übernehmen gewesen wären;
2) diejenigen, welche ohne Concurrenz der linken von der rechten Rheinseite allein zu tragen, daher von der Krone Preußen und dem Herzogthum Nassau als Besitzern der rechtsrheinischen vormals Trierischen Lande zu übernehmen sind, und außer der rechtsrheinischen Rate der Schulden der ersten Classe, auch aus den privativen Schulden der rechten Rheinseite bestehen.

Den Differenzen, welche wegen der Uebernahme beider Classen von Schulden entstanden sind, schließt sich

3) eine Vergütungs- und Compensations-Forderung an, welche Herzoglich-Nassauischer Seits der rechten Rheinseite und resp. dem Herzogthum Nassau allein, gegen die linke Rheinseite wegen bereits zu viel übernommener Trierischer Schulden beigelegt wird.

Was demnach

I.

die Schuldenabtheilung zwischen der linken und der rechten

Rheinseite betrifft, so kommt dabei zuvörderst die Frage in Betracht, welche Schulden auf dem Kurstaat Trier und dessen einzelnen Abtheilungen zur Zeit der Trennung seines linksrheinischen von seinem rechtsrheinischen Theile hafteten.

In dieser Beziehung hat der Anwalt der Krone Preußen das als Anlage I. der Herzoglich Nassauischen Klagschrift producirte Generalverzeichniß der Kurtrierischen Landes- und Kammerschulden im Allgemeinen als richtig anerkannt. Ob die hier verzeichneten Schulden an sich rechtsbeständig und liquide, ob sie noch fortbestehend oder durch spätere Ereignisse erloschen seyen, geht nur die Rechte der Gläubiger an, und ist sowohl nach Maaßgabe des Auftrags der hohen Deutschen Bundesversammlung, als auch nach der übereinstimmenden Erklärung beider streitenden Theile nicht Gegenstand der jetzt abzugebenden Entscheidung, welche sich nur unter der Voraussetzung, daß die verzeichneten Schulden wirklich vorhanden waren, mit deren Vertheilung zu beschäftigen hat. Daher ist es auch kein Hinderniß der Entscheidung, daß etwa noch unbekannte Kurtrierische Landesschulden vorhanden seyn mögen, in Ansehung deren beiderseitige Anwälte darüber einverstanden sind, daß die Rechte und Verbindlichkeiten beider Rheinseiten sich nach dem Betrage bestimmen müssen, welcher sich durch die gemeinschaftlich vorzunehmende Revision und Abschließung der Generaleinnehmerei-Rechnungen als liquid ergeben werde.

Das Herzogthum Nassau fordert nun klagend

A) die Concurrenz der Krone Preußen als Besitzerin der linken Rheinseite zu allen in dem Generalverzeichnisse aufgeführten Kurtrierischen Schulden, nach dem für die verschiedenen Schuldclassen mit beiderseitiger Einwilligung festgesetzten, und unter I A, AA und BB des Erkenntnisses aufgeführten Theilungsmaaßstäben, während die Krone Preußen im Uebrigen zwar die Concurrenzverbindlichkeit der linken Rheinseite anerkennt, jedoch

1) den Anspruch des Herzogthums Nassau auf deren Concurrenz zu gewissen Kurtrierischen Schulden an sich für nicht rechtlich begründet, und dieselben für alleinige Lasten der rechten Rheinseite erklärt, weil diese Schulden entweder
   a) mit rechtsrheinischen Specialhypotheken versehen, oder
   b) nach der im Jahre 1794 erfolgten französischen Besetzung der linken Rheinseite contrahirt, oder
   c) aus anderen in ihrer Entstehungsart liegenden Gründen, nicht als Lasten der linken Rheinseite anzusehen seyen,

   und

2) in Ansehung anderer Schuldposten dem Anspruche auf Concurrenz der linken Rheinseite, sowohl in so fern, als derselbe an und für sich rechtlich begründet sey, als auch eventuell in so fern derselbe als an sich unbegründet bestritten wird, die Einrede der Präclusion opponirt.

Daneben fordert das Herzogthum Nassau,

B) daß von beiden streitenden Regierungen gemeinschaftlich die Revision und Abschließung der bis zur Auflösung des Kurstaats Trier geführten Generaleinnehmerei-Rechnungen vorgenommen werde, indem daraus sich ergeben werde, welche Posten als gemeinschaftliche Schulden des ganzen Kurstaats, und welche als privative Schulden des Ober- und Niedererzstifts, resp. auch

der geistlichen und weltlichen Stände zu betrachten seyen. Der beklagte Anwalt erklärt zwar die Bereitwilligkeit der Krone Preußen, zur Revision und Abschließung der Generaleinnehmerei=Rechnungen mit zu wirken, hält aber jede Berechnung der verschiedenen Generaleinnehmerei=Cassen über gegenseitig etwa geleistete Vorschüsse, so wie die Vertheilung der auf beiden Rheinseiten vorhandenen Cassenrückstände für unzulässig, und trägt eventuell darauf an, daß dem klagenden Anwalte aufgegeben werde, alles was derselbe fordern zu können glaube, bestimmt und in Zahlen anzugeben. Nur in Beziehung auf den vorerwähnten Zweck ist demnach die verlangte gemeinschaftliche Revision und Abschließung der Generaleinnehmerei=Rechnungen Gegenstand des Streits und der Entscheidung.

Das Erkenntniß über die Schuldenabtheilung zwischen der linken und der rechten Rheinseite hat daher folgende allgemeine Fragen zu entscheiden:

A) Ist der Herzoglich=Nassauische Anspruch auf die Concurrenz der linken Rheinseite zu den Kurtrierischen Landes= und Kammerschulden, soweit derselbe den obigen Bemerkungen zufolge von Seiten der Krone Preußen bestritten wird,

1) an sich rechtlich begründet?
2) durch die Einrede der Präclusion elidirt?

B) Ist der Anspruch des Herzogthums Nassau auf gemeinschaftliche Revision und Abschließung der bis zur Auflösung des Kurstaats Trier geführten Generaleinnehmerei=Rechnungen überhaupt zulässig und genügend substantiirt?

Einzelner speciellerer Streitpuncte wird an den betreffenden Orten Erwähnung geschehen.

So viel aber die Entscheidung der so eben aufgestellten allgemeineren Streitfrage, und zwar zuerst des

ad A 1

erwähnten Streitpuncts betrifft, so findet sich die Widerlegung der Behauptung des beklagten Anwalts, daß die linke Rheinseite zu den mit rechtsrheinischen Specialhypotheken versehenen Trierischen Kammerschulden nicht beizutragen habe, schon in der obigen Ausführung, daß die Verpflichtung zur Uebernahme der Schulden eines getheilten Landes nicht von deren hypothekarischer Eigenschaft, oder dem Besitze der verpfändeten Gegenstände, sondern lediglich von dem Eintritte in die persönlichen Verbindlichkeiten des aufgelösten Staats abhange, auf welche demnach hier Bezug genommen wird.

Nicht minder ungegründet hat die Behauptung des Beklagten Anwalts erscheinen müssen, daß die nach der Französischen Besetzung der linken Rheinseite contrahirten Trierischen Landes= und Kammer=Schulden von der rechten Rheinseite ohne Concurrenz der linken zu übernehmen seyen.

Gestützt wird diese Behauptung auf die völkerrechtlichen Principien über die **occupatio bellica**, welche von Seiten der Französischen Regierung in den von ihr besetzten linksrheinischen deutschen Ländern streng zur Anwendung gebracht, auch in deutschen reichsgesetzlichen Bestimmungen anerkannt, durch die Friedensschlüsse von Campo=Formio und Lüneville, einen Französisch=Bayerischen Tractat vom 21. August 1801, den Art. 24 des Tilsiter Friedens und

die Preussisch=Westphälische Convention vom 28. April 1811, Art. 2, bestätigt und auch der Billigkeit entsprechend seyen.

Vernehml. §. 24, 28, 35, 59.

Duplik §. 8, 35, 36 und nr. act. 45, 46.

Alle diese Argumente sind jedoch theils an sich unrichtig, theils für den vorliegenden Fall nicht entscheidend.

Die von dem beklagten Anwalte aufgestellten Principien, daß der Regent eines vom Feinde besetzten Landes oder Landestheils für die Dauer der Besetzung seiner Hoheitsrechte, namentlich der Befugniß verlustig werde, für den besetzten Landestheil behuf der Bedürfnisse desselben Schulden zu contrahiren, daß kein Bewohner des feindlich besetzten Landestheils berechtigt sey, dem Landesherrn gegen den Feind Hülfe und Beistand zu leisten — Principien, welche dem Staate das Recht der Selbsterhaltung, dem eindringenden und vom wandelbaren Kriegsglücke begünstigten Feinde gegenüber, schmälern und unter Umständen ganz unwirksam machen würden — können wir im Europäischen Völkerrechte nicht begründet finden. Nur so viel kann

conf. Hugo Grotius de jure belli ac pacis L. III. cap. 6. §. 3, 4.

Pufendorf de jure nat. et gent. L. IV. cap. 6. §. 14.

Vattel droit des gens, L. III. chap. 13, 14.

Martens précis du droit des gens, §. 280, 282, 283.

als richtig anerkannt werden, daß der occupirende Feind die Regierungsrechte des Regenten nicht mehr anzuerkennen verpflichtet, sondern dieselben als auf sich selbst übergegangen zu betrachten berechtigt ist. Dieselben Befugnisse muß er aber, so lange der Krieg fortdauert, auch seinem Gegner einräumen. Auch dieser ist befugt, nur seine, nicht aber die Regierungshandlungen des Feindes als gültig und rechtmäßig anzuerkennen, denn die letzteren beruhen nicht auf einem ihn verpflichtenden Rechtstitel, sondern lediglich auf einem durch des Feindes überlegene Kräfte herbeigeführten factischen Zustande, welchem die augenblicklich schwächere Partei ein Ende zu machen berechtigt ist, sobald das Uebergewicht der Kräfte oder das Glück sich auf ihre Seite neigt. Dieß ist der Grund des juris postliminii, vermöge dessen, sobald dem Feinde das Gewonnene wieder entrissen wird, der frühere Rechtszustand von selbst wieder eintritt, und der Regent seine eigene Regierung rechtlich als nicht unterbrochen, die Regierungshandlungen des Feindes als nicht geschehen zu betrachten berechtigt ist.

Von einem Postliminio kann zwar dann nicht die Rede sein, wenn der Feind bis zur Beendigung des Kriegs im Besitze des occupirten Landes bleibt, und der Krieg mit dessen definitivem Verluste für den bisherigen Regenten endigt, wie dieß in Ansehung der linksrheinischen Trierischen Lande der Fall gewesen ist. Wenn aber der Krieg nicht durch gänzliche und unbedingte Unterjochung des feindlich besetzten Landes, sondern durch einen Friedensschluß beendigt wird, in welchem der Feind sich von dem seines Besitzes entsetzten Regenten das besetzte Land abtreten läßt; so erkennt er dadurch selbst an, daß er zur Begründung eines Rechtes an dem besetzten Lande noch der Einwilligung des abtretenden Regenten bedürfe, durch welche dieser der Befugniß entsagt, durch Waffengewalt das Verlorene wieder zu erringen; er erkennt da=

durch an, daß noch zur Zeit des Friedensschlusses der Besiegte der rechtmäßige Inhaber der Staatsgewalt sey, denn sonst würde er sich dieselbe nicht abtreten lassen. Folglich muß er auch die Regierungshandlungen als gültig anerkennen, welche der abtretende Regent auf eine, nach der Verfassung des Landes rechtsgültige Weise vorgenommen hat, und der Zeitpunct der Regierungsnachfolge ist nicht derjenige, in welchem das Land besetzt, sondern derjenige, in welchem es abgetreten wurde. Nur durch specielle Bestimmungen des Friedenstractats würde dieses rechtliche Verhältniß abgeändert werden können.

Der linksrheinische Theil des Kurfürstenthums Trier wurde von Kaiser und Reich durch Art. 6. des Lüneviller Friedens an Frankreich abgetreten, und es heißt in diesem Artikel, daß der Kaiser im eigenen und im Namen des Deutschen Reichs einwillige,

> à ce que la République Française possède désormais en toute souveraineté et propriété les pays et domaines situés à la rive gauche du Rhin, et qui faisaient partie de l'Empire Germanique, de manière que le Thalweg du Rhin soit désormais la limite entre la République Française et l'Empire Germanique.

Désormais aber bezeichnet die Zukunft, und schließt die Vergangenheit aus, folglich, und da der Tractat ein Anderes nicht ausdrücklich bestimmt, war der Zeitpunct des Uebergangs der Regierungsrechte über die Trierischen Lande linker Rheinseite auf Frankreich kein früherer als der 9. Februar 1801, und die Französische Regierung war verpflichtet, die Verbindlichkeit der Regierungshandlungen, welche von dem Kurfürsten von Trier innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen seiner Befugnisse bis zu diesem Zeitpuncte vorgenommen, und der Schulden, welche von demselben bis dahin contrahirt waren, für die linke Rheinseite anzuerkennen. Gleiche Verbindlichkeit aber liegt nach Art. 25. der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 der Krone Preußen ob.

Ein Anderes würde anzunehmen seyn, wenn der Art. 8. des Lüneviller Friedens die Französische Republik von der Uebernahme der nach Ausbruch des Kriegs noch contrahirten Schulden befreit hätte, denn durch eine solche Bestimmung würde dieselbe auch von der Uebernahme der nach der Besetzung der linksrheinischen Trierischen Lande bis zum Lüneviller Frieden contrahirten Schulden befreit seyn. Aber der Lüneviller Friedenstractat enthält eine solche Bestimmung nicht. Ausdrücklich ist sie im Art. 8. nicht ausgesprochen, man könnte sie nur implicite in der Bezugnahme auf den Tractat von Campo-Formio ausgedrückt finden. Aber auch dieß würde unzulässig seyn, denn da es im Art. 8. heißt:

ainsi qu'il avait été fait par les articles 4 et 10 du traité de Campo-Formio, so hat offenbar durch den Art. 8. des Lüneviller Friedens in Ansehung der Schuldenübernahme ein Princip aufgestellt werden sollen, in welchem beide angezogene Artikel des Friedens von Campo-Formio übereinstimmten; dieß war aber nur hinsichtlich des Grundsatzes der Fall, daß mit den abgetretenen Ländern auch die dettes hypothéquées sur le sol auf die Erwerber übergehen, nicht aber daß diese von den dettes contractées avant la guerre befreit bleiben sollen, denn nur jene Regel ist in beiden Artikeln, diese Beschränkung aber ist nur im Art. 4. enthalten, bezieht sich

also nur auf die Schulden der Oesterreichischen Niederlande, in Ansehung deren sie freilich durch den Art. 8. des Lüneviller Friedens nicht wieder aufgehoben wurde, da die Abtretung dieser Provinzen an Frankreich, wie sie durch den Tractat von Campo-Formio geschehen war, im Art. 2. des Lüneviller Tractats bestätigt ist.

Bei den früheren Rastatter Friedensverhandlungen hatten allerdings die Französischen Gesandten von den Schulden der an Frankreich abzutretenden Länder, welche auf die Französische Regierung übergehen sollten, diejenigen ausgeschlossen, **qui auroient été contractées à l'occasion et pour les frais de la guerre que l'Empire a faite à la République,**

Noten vom 28. Fructidor VI. und 12. Vendemiaire VII. (14. September und 3. October 1798.)

und die Reichsfriedensdeputation hatte endlich in diese Beschränkung gewilligt.

Note vom 11. December 1798.

Aber die Rastatter Verhandlungen haben keinen Friedensschluß herbeigeführt, und können nur da zur Interpretation des Lüneviller Friedens benutzt werden, wo auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist, und dies ist hinsichtlich des Schuldenpuncts nicht geschehen.

Auch der Reichsdeputations-Hauptschluß verräth in keiner seiner Bestimmungen die Absicht, die Französische Republik von den nach ausgebrochenem Kriege noch contrahirten Schulden der abgetretenen Länder zu befreien, in so fern nicht Verträge der Französischen Regierung mit einzelnen Reichsständen, deren der §. 38. gedenkt, die aber für die übrigen Reichsstände nicht verpflichtend sein konnten, und zu welchen namentlich der angeführte Französisch-Bayerische Vertrag vom 21. August 1801 gehört, ein Anderes mit sich bringen. Eine Ausnahme machen nach §. 83. ff. die Kreisschulden derjenigen Reichskreise, welche aus rechts- und links-rheinischen Ländern zusammengesetzt waren, aber die Kreisschulden sind nicht Gegenstand des vorliegenden Austrägalverfahrens und es treten bei denselben auch ganz andere rechtliche Verhältnisse ein, als bei den Schulden einzelner, durch den Lüneviller Frieden zerstückelter Reichsländer.

Die Französische Regierung hat allerdings dem Art. 8. des Lüneviller Friedens eine der Intention des beklagten Anwalts entsprechende Deutung gegeben, indem das Kaiserliche Dekret vom 9. Vendemiaire XIII. nur die vor dem Kriege contrahirten Schulden der abgetretenen Länder zur Inscription in das große Buch der Französischen Staatsschuld für geeignet erklärte. Dieses Decret ist aber ein einseitiger Act der Französischen Regierung und konnte die rechtsrheinischen deutschen Lande nicht mit Lasten beschweren, welche denselben nach dem Lüneviller Frieden nicht oblagen. Und wenn nach Art. 24. des Tilsiter Friedenscontracts und der Convention vom 28. April 1811, Art. 13., nur die Schulden, mit welchen die damals abgetretenen Königlich-Preußischen Provinzen schon vor dem Kriege belastet waren, auf die neuen Besitzer übergehen sollten; so verpflichten diese Tractate zwar die Paciscenten, aber sie können nicht den Sinn des über andere Länder und unter andern Parteien abgeschlossenen Tractats von Lüneville bestimmen.

In den Pariser Tractaten von 1814 und 1815 ist es nur der Art. 9. der Separatconvention vom 20. November 1815, welcher die Ansicht des be-

klagten Anwalts scheinbar begründen könnte, denn derselbe bestimmt, daß bei der Liquidation der unbezahlt gebliebenen Zinsen derjenigen Schulden, welche nach den Friedensschlüssen von Campo=Formio und Lüneville von Frankreich hätten übernommen werden müssen, die Liquidationscommissarien außer den Friedensschlüssen auch die **actes et lois du gouvernement français sur la liquidation des créances de la nature de celles dont il s'agit** zur Richtschnur nehmen sollen. Zu diesen **actes et lois** gehört das Decret vom 9. Vendemiaire XIII., dessen Grundsatz, daß Frankreich nur die vor dem Kriege contrahirten Schulden zu übernehmen gehabt habe, daher von den alliirten Mächten vertragsmäßig anerkannt zu sein scheint. Da jedoch die Convention durch wörtliche Wiederholung des Art. 8. des Lüneviller Friedens deutlich beweist, daß es nicht die Absicht war, dessen Bestimmung in irgend einer Beziehung abzuändern, so kann jene Vorschrift der Separatconvention wohl auf das zu beobachtende Verfahren, aber gewiß nicht auf den materiellen Umfang der Verpflichtungen Frankreichs bezogen werden.

Durch reichsgesetzliche Vorschriften, z. B. das **Conclusum** vom 16. Mai 1710, die Reichsgutachten vom 17. Juni 1713 und 27. Mai 1734, 25. März 1795, ist allerdings in einzelnen Fällen den Reichsständen, welche durch feindliche Invasion und Verheerung ihrer Lande ganz oder theilweise unvermögend geworden waren, ein Erlaß an den dem Reiche zu entrichtenden Steuern bewilligt, aber diese, die inneren Verhältnisse des Deutschen Reichs betreffenden Bestimmungen, können in den Verhältnissen deutscher Reichsstände zu einer auswärtigen Macht nicht als Entscheidungsquellen dienen.

Was aber die von dem beklagten Anwalte angerufenen Gründe der Billigkeit betrifft, so würden diese, wären sie auch noch so dringend, bei der Interpretation des Tractats von Lüneville nur in so fern berücksichtigt werden können, als nachgewiesen werden könnte, daß und in welchem Maaße dessen Bestimmungen gerade aus diesen Billigkeitsgründen hervorgegangen seyen, was aber überall nicht nachgewiesen ist.

Wenn nun den bisherigen Ausführungen zufolge, die Französische Regierung verpflichtet war, alle rechtsgültigerweise für den linksrheinischen Theil des Kurfürstenthums Trier bis zum Lüneviller Frieden contrahirten Schulden zu übernehmen; so würde dabei nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auf die Frage, ob die Contrahirung der Schulden im wahren Interesse und zum wirklichen Nutzen des Landes geschehen war, nichts ankommen können, denn eine contrahirte Schuld ist für den Schuldner auch dann verpflichtend, wenn er aus derselben keinen Nutzen gezogen hat. In dieser Beziehung aber enthält der Art 8. des Friedens von Lüneville allerdings eine, der Französischen Regierung vortheilhafte Beschränkung.

Nachdem nämlich im Eingange des Artikels der auch in den Artikeln 4. und 10. des Friedens von Campo=Formio enthaltene Grundsatz aufgestellt ist, daß die Französische Republik die Schulden der abgetretenen Länder zu übernehmen habe, folgt der beschränkende Zusatz:

> **mais attendu les difficultés qui sont survenues à cet égard sur l'interprétation des dits articles du traité de Campo-Formio il est expressément entendu, que la République Française ne prend à sa charge que les dettes résultantes d'emprunts**

formellement consentis par ces états des pays cédés ou des dépenses faites pour l'administration effective des dits pays.

Frankreich hat daher nur übernommen:

1) Schulden, die aus landständisch consentirten Anleihen herrühren;
2) diejenigen Schulden, welche aus den Kosten der administration effective der abgetretenen Länder herrühren.

Was diese zweite Classe der übernommenen Schulden betrifft, so ist die Administration oder Verwaltung eines Landes nichts anderes, als die Ausübung der Staatsgewalt in ihren einzelnen objectiven Beziehungen, oder die Ausübung der Regierungsrechte. Die dettes résultantes des dépenses faites pour l'administration effective des dits pays sind daher diejenigen, welche wirklich aus den Regierungsbedürfnissen der abgetretenen Länder hervorgegangen sind, und umfassen daher zwei Unterarten von Schulden:

a) eigentliche Rückstände an Verwaltungskosten, z. B. an Gehalten der Dienerschaft, öffentlichen Baukosten, für Lieferungen u. s. w.
b) Schulden, z. B. Anleihen, welche contrahirt wurden, um Verwaltungskosten zu tilgen, und dazu wirklich verwendet worden sind, bei welchen daher par ratio wie bei den unter a) gedachten Schulden eintritt.

Bei jedem einzelnen Schuldposten, welcher von Frankreich übernommen werden sollte, hätte daher die Qualität einer eigentlichen Verwaltungsschuld nachgewiesen werden müssen, der landständische Consens zu einer Anleihe aber konnte mit gutem Grunde als ein Surrogat dieses Beweises angesehen werden, machte daher denselben überflüssig.

Wenden wir uns nunmehr zu den einzelnen Schuldposten, in Ansehung deren die Krone Preußen die Concurrenzverbindlichkeit der linken Rheinseite bestreitet, so gehört dahin:

A. unter den Landesschulden

1) das Mülhens'sche Anlehen ständischen Theils zu 208,666 Thlr. 36 Alb. und zwar einstweilen abgesehen von der später theilweise erfolgten Einlösung der ausgegebenen Partialobligationen.

Die Verpflichtung der Krone Preußen, diese Schuld für den linksrheinischen Theil des ehemaligen Kurfürstenthums Trier, mithin für das Obererzstift, und den linksrheinischen Theil des Niedererzstifts pro rata zu übernehmen, wird nach Maaßgabe des Art. 8. des Lüneviller Friedens begründet seyn, wenn das Anlehen mit landständischem Consense contrahirt oder für die Verwaltung des linksrheinischen Landestheils verwendet worden ist.

Als landständisch consentirtes Anlehen kann dasselbe nur in Beziehung auf das Niedererzstift, nicht aber in Beziehung auf das Obererzstift angesehen werden, weil, wie der klagende Anwalt einräumt, nur die niedererzstiftischen, nicht aber die obererzstiftischen ständischen Directorien an den Verhandlungen über die Contrahirung der Schuld Theil genommen haben, die letzteren aber auch zu denselben wegen der bereits erfolgten feindlichen Besetzung der Stadt Trier nicht zugezogen werden konnten. Die Obligation vom 12. September 1794 ist zwar, wie deren Eingangsworte ergeben, von des Niedererzstifts geist- und weltlichen Standes landschaftlichen Directoren, nicht bloß für sich, sondern auch im Namen der obererzstiftischen geist- und weltlichen Directoren

vollzogen, da sie aber hierzu von den obererzstiftischen Directoren keinen Auftrag hatten, und die erfolgte Ratihabition der letzteren von dem klagenden Anwalte nicht behauptet worden ist, so kann jene Erklärung der niedererzstiftischen Directoren den Consens der obererzstiftischen nicht beweisen oder ersetzen. — Nur in so fern, wie das Anlehen als dette résultante des dépenses faites pour l'administration effective des Obererzstifts anzusehen seyn möchte, würde daher die Krone Preußen wegen dieses Landestheils eine Rate desselben zu übernehmen haben.

In dieser Beziehung beruft der klagende Anwalt sich darauf, daß das Anlehen zur Bestreitung nothwendiger, dem ganzen Kurstaate Trier verfassungsmäßig obgelegener Lasten, behuf deren die erforderlichen Steuern von sämmtlichen Ständen bereits bewilligt und ausgeschrieben gewesen, und nur des Kriegsdranges wegen noch nicht hätten erhoben werden können, bestimmt gewesen und verwendet worden sey.

Klage §. 15. Replik §. 12.

Die Bestimmung oder der Zweck des Anlehens aber ist an und für sich nicht erheblich; es kommt vielmehr nach dem Art. 8. des Lüneviller Friedens darauf an, daß die angeblichen Gelder für die Verwaltungsbedürfnisse des Obererzstifts wirklich verwendet seyen: denn nur unter dieser Voraussetzung kann die Schuld in Beziehung auf das Obererzstift als dette résultante des dépenses faites pour l'administration effective du pays angesehen werden. Unter dieser Voraussetzung aber war sie auch wirklich eine Schuld des Obererzstifts, weil die Herleiher von den obererzstiftischen Ständen, ungeachtet diese den Darlehnscontract nicht mit abgeschlossen hatten, durch die condictio ex mutuo mit der adjectitia qualitas de in rem verso den für das Obererzstift verwendeten Theil des Anlehens zur Verfallzeit einzuklagen berechtigt gewesen seyn würden. Es würde auch der Verpflichtung der Krone Preußen zur Mitübernahme der Schuld wegen des Obererzstifts nicht im Wege stehen, daß dieser Landestheil zur Zeit der Contrahirung des Anlehens, der Einzahlung der angeliehenen Gelder in die niedererzstiftischen Generaleinnehmerei-Cassen und ihrer Verwendung für die Bedürfnisse des Staats, bereits vom Feinde besetzt war, indem die dadurch herbeigeführte Trennung des Obererzstifts von dem Kurstaate, den obigen Ausführungen zufolge, nur ein factischer Zustand war, und die Bewohner des Obererzstifts von ihren verfassungsmäßigen Verbindlichkeiten gegen den Staat nicht befreien konnte. Aber wenn auch als gewiß angenommen werden muß und von dem beklagten Anwalte nicht bestritten wird, daß das Anlehen an die Stelle eines Theils der im März 1794 von sämmtlichen vier erzstiftischen Ständen behuf nothwendig gewordener Gesammtausgaben des ganzen Kurstaats für die Jahre 1793 und 1794 bewilligten und zur Erhebung ausgeschriebenen Steuern zu treten und diesen zu tilgen bestimmt gewesen sey; so constirt doch nicht, daß diejenigen 264,000 Gulden, welche vor dem Abschlusse des Friedens von Lüneville von den Herleihern eingezahlt worden sind, zur Bestreitung der Ausgaben, behuf deren die Steuern bewilligt und ausgeschrieben waren, wirklich verwendet worden seyen, vielmehr ist dieses von dem beklagten Anwalte in Abrede gestellt. Dieser factische Umstand muß daher durch eine Beweisführung in rechtliche Gewißheit gesetzt werden, und da das Herzogthum Nassau auf denselben seinen Anspruch

auf Concurrenz des Obererzstifts gründet, so liegt dem klagenden Anwalte die Beweislast ob. Hierdurch rechtfertigt sich die Beweisauflage unter II, A, 1, a des Erkenntnisses. Wenn dieser Beweis geführt und gegenbeweislich nicht elidirt werden sollte; so wird derjenige Betrag des Anlehens, in Ansehung dessen beides der Fall seyn wird, als eine Schuld des ganzen Kurstaats Trier anzusehen und nach dem für Landesschulden dieser Art festgesetzten Verhältnisse von beiden Rheinseiten dergestalt zu übernehmen seyn, daß davon 82⅘ Procent auf die linke und 17⅕ Procent auf die rechte Rheinseite fallen. In so fern hingegen der gedachte Beweis nicht geführt oder gegenbeweislich elidirt werden möchte, ist der bis zum Lüneviller Frieden realisirte Theil des Anlehens alleinige Schuld des Niedererzstifts beider Rheinseiten, und hat davon die linke Rheinseite 60, die rechte 40 Procent zu übernehmen.

Des Beweises der Verwendung für die linke Rheinseite bedarf es in Beziehung auf das Niedererzstift nicht, weil die niedererzstiftischen Stände zu der Anleihe consentirt haben, und die feindliche Besetzung des linksrheinischen Theils des Niedererzstifts zur Zeit der Einzahlung eines Theils der angeliehenen Gelder unerheblich ist.

Nach Abschluß des Lüneviller Friedens sind von dem Mülhens'schen Anlehen noch 49 Partialobligationen zu dem Nominalwerthe von 49,000 Gulden in Umlauf gesetzt, und mit dem Erlöse getilgt:

α) an rückständigen Zinsen nach übereinstimmender Angabe beider Theile 20,000 Gulden,

num. act. 11, p. 43. und num. act. 25, p. 28.

und nach der fernern Behauptung des klagenden Anwalts, welche vom beklagten Anwalte mit Stillschweigen übergangen ist, 1,141 Gulden 40 Kreuzer,

num. act. 11, p. 43.

β) als Prolongationsprämie für das gesammte Anlehen incl. des Cameralantheils sind verwendet 25,000 Gulden,

num. act. 11, p. 43. num. act. 25, p. 28.

und es werden

γ) als Verlust an dem Nominalwerthe der nur zu 94 Procent ausgegebenen Obligationen vom klagenden Anwalte berechnet 2,940 Gulden,

num. act. 11, p. 43.

Die Berechnung des klagenden Anwalts übersteigt die Summe von 49,000 Gulden um 81 Gulden 40 Kreuzer. Da aber derselbe diesen unbedeutenden Betrag nur ante lineam aufgeführt und die Concurrenz der linken Rheinseite zu demselben nicht gefordert hat, so hat man gerichtsseitig denselben nicht besonders berücksichtigt.

Was aber die Concurrenz der linken Rheinseite zu den gedachten Posten, und zwar,

ad α)

den Zinsen

anlangt, so folgen sie vermöge ihrer accessorischen Natur dem Capitale. Ist dieses daher eine Schuld des ganzen Kurstaats, oder nur Schuld des Nieder-

erzstifts, so waren es auch die zu bezahlenden Zinsen, und folglich ist es auch die zu deren Tilgung durch Ausgabe der Partialobligationen contrahirte Schuld. Von dem Resultate des dem klagenden Anwalte auferlegten Beweises wird es daher auch abhangen, ob und in wie weit der Betrag der für die Zinsrückstände ausgegebenen Obligationen der linken Rheinseite zu 82⅘ Procent, oder nur zu 60 Procent zur Last fallen muß. Da es jedoch bei ermangelnder Erklärung des beklagten Anwalts, ob die vom klagenden Anwalte berechneten 1,141 Gulden 40 Kreuzer wirklich zur Abtragung von Zinsen des Mülhens'schen Anlehens verwendet sind, über diesen Punct noch an rechtlicher Gewißheit gebricht, so hat von dem beklagten Anwalte hierüber eine bestimmte Erklärung gefordert werden müssen, und wird, wenn diese verneinend ausfallen sollte, der klagende Anwalt, außer dem oben erwähnten, auch noch den unter II, A, 1, b des Erkenntnisses normirten Beweis zu führen haben.

ad β)

die Prolongationsprämie von 25,000 Gulden

betreffend, von welcher 7,500 Gulden für den Cameralantheil gezahlt seyn sollen, so ist die Krone Preußen zu derselben weder für die obererzstiftischen Stände, noch für die niedererzstiftischen Stände linker Rheinseite zu concurriren verpflichtet.

Der klagende Anwalt läßt es im Dunkeln, ob die Gebrüder Mülhens, welchen der Absatz der nach dem Lüneviller Frieden noch ausgegebenen Partialobligationen anvertraut war, die Prolongationsprämie ohne vorgängiges besonderes Versprechen und etwa nur mit gleichzeitiger oder nachgefolgter ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung der nach dem Lüneviller Frieden rechts des Rheins bestandenen Trierischen Finanzverwaltung an dem abzuliefern gewesenen Erlöse der abgesetzten Obligationen gekürzt haben, oder ob sie dazu durch ein vorhergegangenes Versprechen autorisirt waren, und ob dieses Versprechen ihnen erst nach oder schon vor Abschluß des Lüneviller Friedens gegeben war. Es ist dadurch nothwendig geworden, bei der Entscheidung alle diese verschiedenen Fälle zu berücksichtigen.

Wenn demnach

1.

den Gebrüdern Mülhens die Prolongationsprämie nicht besonders versprochen war, so würde der Rechtsgrund für die Concurrenz der linken Rheinseite lediglich in der, für dieselbe nützlichen Verwendung der Prämie zu suchen seyn. Für die linke Rheinseite aber hatte dieselbe keinen Nutzen, denn wenn auch das Anlehen im September 1800 hätte zurückgezahlt werden müssen: so konnte es doch keiner Geldopfer bedürfen, um die Gläubiger zu einer Stundung zu bewegen, zu welcher sie durch die damaligen Zeitumstände schon genöthigt waren, indem der Versuch, von der damals feindlich besetzten linken Rheinseite im Wege der Klage ihre Befriedigung zu erhalten, ohne Zweifel erfolglos geblieben seyn würde. Gegen die rechte Rheinseite würde vielleicht eine Klage auf Rückzahlung des ganzen Anlehens möglich gewesen seyn, und wäre sie erhoben worden, so würde die rechte Rheinseite, vorausgesetzt, daß die nützliche Verwendung des Anlehens für die linke Rheinseite zu erweisen gewesen wäre, zu einem Regreßanspruche gegen diese berechtigt gewesen seyn; aber der Realisirung eines solchen Anspruchs würden sich dieselben Hindernisse

entgegengestellt haben, welche die Gläubiger bei einer unmittelbar gegen die linke Rheinseite erhobenen Klage gefunden haben würden.

Wenn

2.

den Gebrüdern Mülhens die Prolongationsprämie besonders versprochen war, so kann dieß entweder vor oder nach dem Abschlusse des Lüneviller Friedens geschehen seyn. Im letztern Falle war das Versprechen für die nunmehr zu Frankreich gehörige linke Rheinseite offenbar unverbindlich, da die rechts des Rheins bestehende Trierische Finanzverwaltung nicht im Stande war, durch ihr Versprechen der französischen Republik eine Verbindlichkeit aufzuerlegen; auch in diesem Falle würde es daher nur auf die Nützlichkeit der Verwendung für die linke Rheinseite ankommen, an welcher es gezeigtermaaßen fehlte.

War aber das Versprechen schon vor Abschluß des Lüneviller Friedens gegeben, so wird es doch ohne Zweifel nicht vor dem Rückzahlungstermine, also nicht vor dem September 1800 erfolgt seyn, mithin können die obererzstiftischen Stände an demselben keinesfalls mit Theil genommen haben, folglich durch dasselbe nicht verpflichtet seyn, und auch hier würde daher wieder Alles von der nicht vorhandenen versio in rem abhangen. Ein Versprechen der Stände des Niedererzstifts würde zwar, der feindlichen Besetzung ungeachtet, auch dessen linksrheinischen Theil zur Abtragung seiner Rate, aber nicht den rechtsrheinischen Theil zu deren Berichtigung an die Gebrüder Mülhens verpflichtet haben. Die Bezahlung dieser Rate würde demnach ein Vorschuß für den linksrheinischen Theil des Niedererzstifts, und der rechtsrheinische Theil, welcher durch dieselbe den linksrheinischen von der Verpflichtung, den Gebrüdern Mülhens die versprochene Prämie pro rata zu bezahlen, liberirte, Erstattung des Vorschusses zu fordern berechtigt gewesen seyn. Da aber der klagende Anwalt ein vor dem Lüneviller Frieden den Gebrüdern Mülhens gegebenes, für die linke Rheinseite bindendes Versprechen nicht behauptet hat, so hat auch darauf keine Rücksicht genommen werden können.

ad γ)

Den Verlust am Nominalwerthe der ausgegebenen Obligationen mit zu tragen, kann die linke Rheinseite ebenfalls nicht verpflichtet seyn.

In so fern dieser Verlust sich an denjenigen Obligationen ereignet hat, welche zur Berichtigung der Prolongationsprämie verwendet worden sind, ergibt sich dieß aus den vorstehenden Bemerkungen über die Prolongationsprämie von selbst. In so fern hingegen der Verlust an den, zur Berichtigung rückständiger Zinsen ausgegebenen Partialobligationen eingetreten ist, kann dessen theilweise Uebernahme der linken Rheinseite nicht angesonnen werden, weil, wenn gleich die vorschußweise geschehene Berichtigung der linksrheinischen Zinsenrate eine Forderung der rechten gegen die linke Rheinseite begründete, doch die Trierische Finanzverwaltung rechter Rheinseite die dazu erforderlichen Gelder unter so lästigen Bedingungen herbeizuschaffen um so mehr hätte Anstand nehmen sollen, als sie zur Leistung eines Vorschusses für die linke Rheinseite dieser rechtlich nicht verpflichtet war, und die Nichtberichtigung der linksrheinischen Zinsenrate unter den damaligen Umständen für die linke Rheinseite keine besonderen Nachtheile herbeiführen konnte.

Die Concurrenzverbindlichkeit der linken Rheinseite ist

2) bestritten in Ansehung der als eine unverzinsliche Forderung von Privatpersonen an den ganzen Kurstaat Trier in dem klägerischen Generalverzeichnisse unter II, A, 1 aufgeführten, noch nicht allenthalben liquiden Position von 100,705 Thlrn. 52 Alb.

Was in Ansehung dieser Position den status controversiae betrifft, so ist dieselbe aus mehreren Schuldposten zusammengesetzt, nämlich:

a) Lieferungen an das Militär,

b) Lieferungen zur Festung Ehrenbreitstein,

c) Pensions- und Gehaltsrückstände von Militärpersonen,

d) Pensions- und Gehaltsrückstände landschaftlicher Diener,

e) Silberlieferungen zur Münze.

Nach der Erklärung des beklagten Anwalts in der Vernehmlassung pag. 102. ist die Concurrenzverbindlichkeit der linken Rheinseite zu der Forderung lit. e gar nicht, und zu der Forderung lit. c in so fern nicht bestritten, als die Rückstände dem inactiven Militär zukommen. Zu den Posten a und b, für Lieferungen an das Militär und die Festung Ehrenbreitstein verweigerte zwar der beklagte Anwalt, p. 100. der Vernehmlassung, die Concurrenz der linken Rheinseite, in so fern die Lieferungen nach der französischen Besetzung des linken Rheinufers erfolgt seyen, da aber die Duplik, p. 148, die berichtigende Bemerkung enthält, daß die aus Lieferungen entstandenen Forderungen in die Zeit vor der feindlichen Occupation der linken Rheinseite fallen, so sind sämmtliche Lieferungsschulden nicht mehr streitig und bleiben daher nur Gegenstände der Entscheidung.

ad c) Gehaltsrückstände activer Militärs,

ad d) Gehalts- und Pensionsrückstände landschaftlicher Diener.

Beide Positionen gehören, dem Grunde ihrer Entstehung nach, und da insbesondere den Kurtrierischen Landständen eine wirkliche Theilnahme an der Staatsverwaltung zustand, den wirklichen Verwaltungsschulden an. Die Weigerung der Krone Preußen, den aus der Periode der französischen Besetzung herrührenden Theil derselben pro rata zu übernehmen, ist, den obigen Bemerkungen über die occupatio bellica zufolge, rechtlich ungegründet. Wenn aber der beklagte Anwalt ad c insbesondere anführt, daß der Gehalt des activen Militärs sehr bald auf die Reichscontingents-Reluitionscasse übernommen sey, so hat auch diese Einwendung als unerheblich erscheinen müssen, weil das Kurtrierische active Militär, wenn es auch einen Theil der Reichsarmee ausmachte, doch immer im Dienste des Kurtrierischen Staats blieb, und vermöge des Dienstcontracts seine Besoldung von diesem zu fordern hatte, wenn es nicht aus der gedachten Reichscasse wirklich befriedigt seyn sollte. Wenn es aber die Absicht des beklagten Anwalts gewesen seyn sollte, die aus der erwähnten Reichscasse wirklich erfolgte Zahlung zu behaupten, so gehört die Entscheidung darüber nicht zur Competenz des Austrägalgerichts. Eben so wenig hat die Bemerkung des beklagten Anwalts berücksichtigt werden können, daß die linke Rheinseite ad d nur dann zur Concurrenz verpflichtet seyn werde, wenn die landschaftlichen Angestellten von Frankreich nicht schon befriedigt seyn sollten, denn auch diese Frage gehört nicht zur Competenz des Austrägalgerichts.

Auf die Herzoglich-Nassauischer Seits vorgeschützte Replik, daß die Krone Preußen die Concurrenzpflicht der linken Rheinseite zu beiden Posten anerkannt habe, kommt unter diesen Umständen nichts an. Beide Positionen fallen daher zu 82⅘ Procent auf die linke und zu 17⅕ Procent auf die rechte Rheinseite.

Unter der nämlichen Classe von Landesschulden wird

3) Herzoglich-Nassauischer Seits unter Num. 4. eine Forderung der Kurtrierischen Hofkammer und deren Localrecepturen zu dem noch illiquiden Betrage von 60,529 Thlrn. 10½ Alb. aufgeführt, welche von dem beklagten Anwalte zu 65,529 Thlrn. 10½ Alb. berechnet wird. Streitig ist die Concurrenzverbindlichkeit der linken Rheinseite in Beziehung auf eine unter dieser Position begriffene Forderung von 42,532 Thlrn. 7. Alb. für das Behufs der Landesvertheidigung zur Münze gelieferte Kurfürstliche Silber, und die Differenz von 5,000 Thlrn. in dem Gesammtbetrage der Position hat ihren Grund darin, daß der klagende Anwalt die auf den Cameralantheil des Mülhens'schen Anlehens fallende Rate der Prolongationsprämie mit 5,000 Thlrn. von den Forderungen der Hofkammer compensando absetzt.

Als Argument des beklagten Anwalts gegen die Concurrenzverbindlichkeit der linken Rheinseite zu der Forderung für geliefertes Silber erscheint wiederum die unerhebliche occupatio bellica. Wenn aber der beklagte Anwalt außerdem noch den Beweis verlangt, daß der Kurfürst das Silber in der Absicht zur Münze geliefert habe, sich dessen Werth dereinst erstatten zu lassen,

Vernehml. §. 45. Duplik §. 51.

so haben wir es nicht für stattnehmig erachten können, den klagenden Anwalt mit einem solchen Beweise zu beschweren, weil der beklagte Anwalt nicht in Abrede stellt, vielmehr einräumt, daß die gesammten Kosten der Landesvertheidigung nach der Kurtrierischen Landesverfassung auf den Steuern ruhten, folglich das eingelieferte Silber sich als ein den landständischen Cassen geleisteter Vorschuß verhielt, und die Absicht, zu schenken, rechtlich nicht vermuthet werden kann. Von den streitigen Schuldposten hat daher die linke Rheinseite 82⅘ Procent und die rechte 17⅕ Procent zu übernehmen.

Was aber die Differenz von 5,000 Thlrn. betrifft, so hat die Kürzung dieser Summe an den Forderungen der Hofkammer für unstatthaft erklärt werden müssen, weil aus den unten bei dem Cameralantheile des Mülhens'schen Anlehens zu erwähnenden Gründen, die linke Rheinseite zu der den Gebrüdern Mülhens verwilligten Prolongationsprämie zu concurriren nicht schuldig ist.

Die Concurrenzverbindlichkeit der linken Rheinseite wird vom beklagten Anwalte ferner bestritten,

4) in Ansehung der unter II, B des Generalverzeichnisses aufgeführten Forderung von Privatpersonen an beide Stände des Niedererzstifts wegen Depositen. Die ganze Position beläuft sich auf 21,695 Thlr. ¾ Alb.

Von dieser Summe erkennt die Krone Preußen

a) 12,515 Thlr. 45¼ Alb. als gemeinschaftliche, von beiden Rheinseiten zu übernehmende Schuld beider niedererzstiftischen Stände an, es fallen daher von derselben 60 Procent auf die linke, und 40 Procent auf die rechte Rheinseite. — Dagegen bestreitet die Krone Preußen,

b) die Verpflichtung der linken Rheinseite, zur Wiedererstattung des im Januar 1795 in die auf der rechten Rheinseite etablirt gewesene Kriegscommissariat=Casse eingezahlten, zur Trombettaischen Concursmasse gehörig gewesenen Depositi von 3,923 Thlrn. 4 Alb. zu concurriren, weil damals die linke Rheinseite von den Französischen Truppen bereits besetzt gewesen sey, und erklärt

c) den Rest von 5,256 Thlrn. $5\frac{1}{2}$ Alb. auf den Grund der gegebenen und durch Production mehrerer Actenstücke (Anlage K der Duplik sammt Unteranlagen 1 — 13) belegten factischen Darstellung für eine alleinige Schuld des niedererzstiftischen weltlichen Standes.

Vernehml. §. 48. Duplik §. 52 — 56.

So viel nun

ad b

den Streit wegen des Trombettaischen Depositums ad 3,923 Thlr. 4 Alb. betrifft, so gehört diese Position zu den **dettes résultantes des dépenses faites pour l'administration effective des pays**, denn die gedachte Summe ist in die zur Bestreitung der Kriegskosten bestimmte Trierische Centralstaats=casse eingezahlt, und die feindliche Besetzung der linken Rheinseite konnte diese von ihrer Verpflichtung, zu den Kriegslasten beizutragen, nicht befreien. Die linke Rheinseite hat daher von obiger Summe 60 Procent und die rechte 40 Procent zu übernehmen.

Dagegen ist

ad c

die Streitfrage wegen des Restes von 5,256 Thlrn. $5\frac{1}{2}$ Alb. zur Entscheidung nicht genügend vorbereitet, indem der klagende Anwalt sich über die in den §§. 52 bis 54 der Duplik angeführten factischen Verhältnisse und den Inhalt der gedachten Anlagen noch nicht erklärt hat. Es hat daher unter II, A, 4 des Erkenntnisses, demselben die Verhandlung der erforderlichen Erklärung vorgängig auferlegt werden müssen.

Die Concurrenz der linken Rheinseite wird ferner verweigert,

5) zu den unter II, B des Generalverzeichnisses aufgeführten Forderungen des Steuerboten Pfeifer an den geistlichen Stand des Niedererzstifts wegen rückständigen Gehalts ad 132 Thlr. 33 Alb., und verschiedener landschaftlicher Angestellten an den weltlichen Stand des Niedererzstifts wegen Gehaltsrückstands zu 475 Thlrn. Der aufgestellte Weigerungsgrund aber, daß nicht constire, wie die Officianten auch auf der linken Rheinseite in Thätigkeit gewesen seyen,

Vernehml. §. 52. 53.

ist unerheblich, indem ihr rückständiger Gehalt schon dann zu den **frais de l'administration effective** gehört, wenn sie nur, was der beklagte Anwalt nicht bestreitet, zu dem für die linke Rheinseite angestellten Dienstpersonale gehörten. Es haben daher beide Posten unter II, A, 4 des Erkenntnisses der linken Rheinseite verhältnißmäßig zur Last gesetzt werden müssen.

B.

Die Kammerschulden anlangend, so wird die Concurrenzverbindlichkeit der linken Rheiseite bestritten,

1) in Ansehung der Forderung der Wenzelischen Fideicommißerben zu 1,549 Thlrn. 18 ½ Alb. (I. 10. des Generalverzeichnisses); der angeführte Weigerungsgrund,

Vernehmlassung p. 115, Duplik p. 167,

daß die Schuld nach der feindlichen Occupation der linken Rheinseite entstanden sey, ist unerheblich. Dagegen constirt noch nicht, daß der Betrag derselben zu den frais de l'administration effective gehöre, indem, um dieses als gewiß anzunehmen, die Anführung des beklagten Anwalts, daß die Gelder im Auftrage der Oberlandescommission durch den Hofrath und Geheimsecretär Liel ex deposito des Landrentamts genommen, und diesem, unter der Bedingung, sie auf richterlichen Befehl sammt 5 Procent Zinsen sofort zu restituiren, zur Bestreitung laufender Ausgaben übergeben seyen, nicht genügt, sondern ihre Verwendung zu Kurtrierischen Staatsverwaltungskosten würde erhellen müssen. Der Beweis dieses Umstandes ist daher dem klagenden Anwalte unter II, B, 1 des Erkenntnisses auferlegt worden, und hat demnächst die linke Rheinseite von der erweislich zu machenden Summe ⅔ zu übernehmen.

2) In Ansehung der Forderung der Kellerei Engers von 804 Thlrn. 30 Alb. (I, 11 des Generalverzeichnisses) wird die Concurrenzverbindlichkeit der linken Rheinseite bestritten, weil diese Position überhaupt keine wirkliche Kammerschuld sey, sondern nur auf Rechnungsformalitäten beruhe, und daher nicht Gegenstand der Auseinandersetzung seyn könne,

Vernehml. §. 56, 58, 61,

welche Behauptung von dem klagenden Anwalte mit Stillschweigen übergangen wird. Da nun, wenn dieselbe begründet seyn sollte, eine Entscheidung über die Vertheilung dieses Postens überflüssig seyn würde; so ist unter II, B, 2 des Erkenntnisses dem klagenden Anwalte die erforderliche Erklärung auferlegt worden.

3) In Betreff der Cautionscapitalien Kurtrierischer Leibgardisten zu 1810 Thlrn. 19 ¾ Alb. ist der gegen die Concurrenzverbindlichkeit der linken Rheinseite angeführte Grund, daß die in die Hofkammercasse eingezahlt gewesenen Cautionsgelder den Caventen bei der nach dem Lüneviller Frieden erfolgten Auflösung der Leibgarde und Zurücklieferung ihrer silbernen Armaturstücke hätten zurückgezahlt werden müssen, die Schuld mithin nach der feindlichen Besetzung der linken Rheinseite entstanden sey,

Vernehml. §. 55, 61. Duplik §. 58,

unrichtig, denn durch die Zurücklieferung der Armaturstücke wurde nur die Fälligkeit, nicht die Entstehung des Anspruchs der Caventen bedingt; er ist aber auch unerheblich, denn die Besetzung der linken Rheinseite durch Französische Truppen konnte niemals die Kurtrierische Hofkammer von der Verpflichtung theilweise befreien, die ihr anvertrauten Gelder zurückzuzahlen. Es hat daher, wie unter II, B, 3 des Erkenntnisses geschehen, entschieden werden müssen. — Streitig ist

4) die Concurrenzverbindlichkeit der linken Rheinseite zu den in dem Generalverzeichnisse unter II, 15, d und e als Kammerschulden mit linksrheinischen Specialhypotheken aufgeführten Forderungen des vormaligen Bartholomäusstiftes zu Frankfurt am Main im Betrage von 3,333 Thlrn. 18 Alb.

und des vormaligen Collegiatstifts unserer lieben Frauen auf dem Berge daselbst ad 9,333 Thlr. 18 Alb.

In Ansehung der Forderungen von Corporationen, Instituten und milden Stiftungen ist man auf den Grund des §. 37. des Reichsdeputations-Hauptschlusses darüber einverstanden, daß dieselben,

a) es mögen die Trierischen Stände oder die Trierische Hofkammer Schuldner gewesen, und die Corporationen, welchen die Forderungen zustanden, mögen noch fortbestehen oder aufgehoben seyn, in soweit als die andere Rheinseite die Schuldnerin war, der Deposition der dasigen Regierung anheim gefallen und erloschen seyen;

b) daß hingegen die Forderungen solcher Institute und Corporationen, welche auf der rechten Rheinseite ganz oder theilweise fortbestehen, in so fern noch fortdauern, als die rechte Rheinseite die Schuldnerin ist, daß daher bei allen Forderungen dieser Art, welche gemeinschaftliche Schulden beider Rheinseiten waren, zum Zwecke der Entscheidung des gegenwärtigen Rechtsstreits ausgemittelt werden müsse, wie viel die rechtsrheinische Schuldrate betrage;

c) daß dasselbe theilweise auch von den Forderungen linksrheinischer oder ganz aufgehobener Institute und Corporationen gelte, indem diese, so weit sie der rechten Rheinseite zur Last standen, nach der Verfassung des Herzogthums Nassau auf den Nassauischen Domanialfiscus übergegangen, und daher, so weit Trierische landschaftliche Cassen die Schuldnerinnen waren, der rechtsrheinische, ehemals Trierische Landestheil jetzt Schuldner der Herzoglich-Nassauischen Kammercasse sey; in so fern hingegen die Trierische Hofkammer-Casse die Schuldnerin war, alle Forderungen linksrheinischer oder ganz aufgehobener Institute und Corporationen durch den Uebergang der linksrheinischen Rate auf den Königlich-Preußischen und der rechtsrheinischen auf den Herzoglich-Nassauischen Fiscus per confusionem erloschen seyen, und daher aus der jetzigen Auseinandersetzung ganz hinwegfallen.

Klage §. 16. Vernehml. §. 12.

In Gemäßheit dieser Grundsätze haben beide hohen streitenden Theile in die Vertheilung aufgenommen:

a) diejenigen Forderungen von Instituten und Corporationen, deren der rechten Rheinseite zur Last fallenden Rate den ursprünglichen Gläubigern geblieben ist, und dahin gehören (nach den Rubriken des klägerischen Generalverzeichnisses)

unter den Landesschulden, und zwar

I. den verzinslichen

B, 2, b, 1, β der niedererzstiftischen geistlichen Stände an rechtsrheinische nicht unterdrückte Institute 800 Thlr, wovon 300 Thlr. dem Ehrenbreitsteiner Local-Armenfond, und 500 Thlr. dem Landcapitel zu Engers zustehen, ferner an Institute, welche auf der linken Rheinseite aufgehoben sind, auf der rechten aber fortbestehen, 8,536 Thlr. 17 Alb., sodann

B, 2, b, 2, β der niedererzstiftischen weltlichen Stände an rechts-

rheinische nicht unterdrückte Institute 1,000 Thaler, an beiden Rheinseiten gemeinschaftliche nicht unterdrückte 12,989 Thlr. 18 Alb.,

II. von den ursprünglichen Schulden des ganzen Kurstaats der Posten Num. 2 an rechts des Rheins noch bestehende Institute 590 Thlr. 45 Alb.

unter den Kammerschulden,

I, 8. die Forderung des Bürgerhospitals zu Limburg 666 Thlr. 36 Alb.,

b) diejenigen Forderungen von Instituten und Corporationen, deren der rechten Rheinseite zur Last fallende Rate ausgemittelt werden muß, weil sie auf den Herzoglich-Nassauischen Domanialfiscus als Gläubiger übergegangen ist; und dahin gehören unter den Landesschulden

I, B, 2, a, 2 verzinsliche beider niedererzstiftischen Stände an aufgehobene Institute 5,625 Thlr.

I, B, 2, b, 1, β verzinsliche der niedererzstiftischen geistlichen Stände an linksrheinische nicht unterdrückte Institute 7,500 Thlr., und an aufgehobene Institute 88,154 Thlr. 28 ½ Alb.

I, B, 2, b, 2, β der niedererzstiftischen weltlichen Stände an linksrheinische nicht unterdrückte Institute 18,850 Thlr. und aufgehobene 53,877 Thlr. 36 Alb. Die Differenz in Ansehung des Betrags dieser Positionen, indem ein der Kapelle zu Polch zustehendes Capital von 400 Thlrn. Herzoglich-Nassauischer Seits der ersten, Königlich-Preußischer Seits der zweiten Position hinzugerechnet wird, ist ohne Einfluß, da beide Positionen gleichen Grundsätzen unterliegen.

II, A, 3 unverzinsliche des ganzen Kurstaats an aufgehobene Institute 7,151 Thlr.

In Ansehung aller dieser Schuldposten waltet über den Betrag der rechtsrheinischen Rate nach den aufgestellten Theilungsverhältnissen kein Streit ob, und hat daher das Austrägalgericht keine Veranlassung zu einer abzugebenden Entscheidung gefunden.

In Betreff der oben erwähnten, unter den Kammerschulden mit linksrheinischen Specialhypotheken aufgeführten Forderungen des Bartholomänsstifts und des Stifts unserer lieben Frauen hingegen ist der beklagte Anwalt

a) auf den Grund des §. 37. des Reichsdeputations-Hauptschlusses der Ansicht, daß dieselben gänzlich erloschen, und nicht Gegenstand der vorzunehmenden Auseinandersetzung seyen, weil die Gläubiger auf der rechten Rheinseite befindlich, die Capitalien hingegen, sowohl vermöge der mit denselben verbundenen linksrheinischen Specialhypotheken, als auch, weil der Schuldner seinen festen Wohnsitz auf der linken Rheinseite gehabt, als links des Rheins befindliches Vermögen der Stifter angesehen werden müsse, und behauptet eventuell,

b) daß, wenn beide Forderungen noch bestehen, und die linke Rheinseite zu deren Tilgung zu concurriren an sich verpflichtet seyn sollte, dennoch, vermöge einer eingetretenen Präclusion, deren Verpflichtung hin-

sichtlich zweier Drittheile der linksrheinischen Capitalrate und der von der ganzen linksrheinischen Capitalrate bis zum 1. Januar 1814 fällig gewordenen Zinsen erloschen sey.

Vernehml. §. 56, 61. num. act. 45, 86.

Diese Argumente sind jedoch unerheblich gefunden worden. Denn

ad a.

hat der §. 27. des Reichsdeputations-Hauptschlusses der freien Stadt Frankfurt, als Ersatz für die verlornen Rechte an den Dörfern Sulzbach und Soden, alle innerhalb ihres Umkreises befindlichen Stifter, Abteien und Klöster, also auch die Stifter St. Bartholomäi und U. L. Frauen, angewiesen. Mit diesen Stiftern gingen, laut der im §. 36. aufgestellten allgemeinen Regel, deren sämmtliche Güter, Rechte, Capitalien und Einkünfte auf die Stadt Frankfurt über, da in den vorhergehenden Paragraphen kein Theil des Vermögens dieser Stifter einem andern Reichsstande oder der Französischen Republik zugewiesen war, und nach der fernern ausdrücklichen Bestimmung des §. 36. war es gleichgültig, wo die einzelnen Vermögenstheile belegen seyn mochten. Die allgemeine Regel des §. 36. wurde durch den §. 37. dahin beschränkt, daß diejenigen Güter und Einkünfte von Collegien und frommen Stiftungen, welche auf der einen Seite des Rheins befindlich waren, während die moralische Person, welcher sie angehörten, ihren Sitz auf der andern Seite des Rheins hatte, von dieser getrennt bleiben und der Disposition der respectiven Regierungen anheim fallen sollten. Die obgedachten Forderungen sind daher allerdings der Französischen Regierung zugefallen, und gegenwärtig Eigenthum der Krone Preußen, wenn sie zur Zeit des Reichsdeputations-Hauptschlusses auf der linken Rheinseite befindlich gewesen seyn sollten.

Dieß war aber nicht der Fall. Das Recht eines Gläubigers gegen seinen Schuldner, als eine unkörperliche Sache, kann im physischen Sinne nirgend belegen oder befindlich seyn. Rechtlich aber kann nur der Ort als Ort seiner Belegenheit oder seines Befindlichseyns angesehen werden, wo der Gläubiger sich aufhält, denn es ist an dessen Person geknüpft. Die Forderungen qu. waren daher in Frankfurt und nicht auf der linken Rheinseite befindlich. Wenn in demselben Paragraphen in Beziehung auf die rechte Rheinseite bestimmt wird, daß Einkünfte der Corporationen der Regierung des Orts zufallen sollen, wo sie erhoben werden, womit der Verpflichtete seine Verbindlichkeit zu erfüllen hatte, so berechtigt dieß doch keineswegs zu dem Schlusse, daß von ausstehenden Capitalien ein Gleiches gelten solle, denn nicht diese, sondern nur die davon zu entrichtenden Zinsen können zu den Einkünften gerechnet werden.

Zinsen aber sind Accessorien des Capitals, und konnten daher nur derjenigen Regierung zugewiesen werden, welcher das Capital anheimfiel, nicht aber konnte es die Absicht seyn, das Capital derjenigen Regierung zuzutheilen, in deren Gebiete der Gläubiger sich bisher die Zinsen hatte auszahlen lassen, wenigstens müßte ein solches mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Widerspruch stehendes Princip mit deutlichen Worten ausgedrückt seyn. Und selbst wenn dieß, wie in dem Französischen Ultimatum zu Rastatt vom 21. Vend. VII. (7. Oct. 1798), welchem die damalige Reichsfriedensdeputation laut ihrer Note vom 11. December 1798 sich conformirt hatte, so auch im Reichs-

deputations-Hauptschlusse geschehen wäre, würde daraus zu Gunsten der Krone Preußen für den vorliegenden Fall nichts gefolgert werden können, weil Inhalts der Obligation vom 1. Mai 1776 sowohl die Zinsen der in Rede stehenden Capitalien, als auch demnächst diese selbst in Frankfurt gezahlt werden sollten.

Eben so wenig wie auf den Erhebungsort der Zinsen nimmt der Reichsdeputations-Hauptschluß — wie es die Reichsfriedensdeputation zu Rastatt laut ihrer, Französischer Seits jedoch abgelehnten, Propositionen vom 17. October 1798 hatte thun wollen — darauf Rücksicht, wo die Capitalien angelegt waren, oder der Schuldner seinen Wohnsitz hatte, und wäre hierauf Rücksicht genommen, so würde dennoch auch daraus im vorliegenden Falle für die Intention des beklagten Anwalts nichts abgeleitet werden können, weil der Kurfürst von Trier, wenn auch derselbe auf dem linken Rheinufer seine Residenz hatte, nicht für seine Person, sondern als Repräsentant des Kurstaats der Schuldner, das Kurfürstenthum Trier aber nicht allein auf der linken, sondern auch auf der rechten Rheinseite belegen war. Wenn der beklagte Anwalt anführt, daß die Französische Regierung alle auf dem linken, und die Deutschen Regierungen alle auf dem rechten Rheinufer angelegt gewesenen Capitalien jenseitsrheinischer Corporationen in Besitz genommen haben, so würde es, wenn diese Handlungen als factische Interpretationen des §. 37. angesehen werden sollen, vor allen Dingen auf das Princip ankommen, welches dabei zum Grunde gelegt wurde, und hat dieß darin bestanden, daß man sich nach dem Wohnsitze des Schuldners richtete, so ist seine Unanwendbarkeit auf den vorliegenden Fall so eben dargethan. — Die Lage der speciell verpfändeten Herrschaft Mandern auf der linken Seite des Rheins aber ist ein durchaus unerheblicher Nebenumstand.

Beide in Rede stehende Forderungen sind demnach durch den Reichsdeputations-Hauptschluß nicht erloschen, sondern Eigenthum der freien Stadt Frankfurt geworden, und daher, wie alle übrigen Kurtrierischen Kammerschulden, Gegenstand der Schuldenabtheilung zwischen dem Herzogthum Nassau und der Krone Preußen.

Was aber

ad b.

die Einrede der Präclusion betrifft, so gehört sie, in so fern durch dieselbe erwiesen werden soll, daß die freie Stadt Frankfurt die derselben als Gläubigerin gegen die linke Rheinseite zugestandenen Rechte zum Theil wieder verloren habe, nicht zur Competenz des Austrägalgerichts. In so fern aber der angeblich eingetretenen Präclusion die Wirkung beigelegt wird, daß der präcludirte Theil der Forderungen jetzt von der rechten Rheinseite übernommen werden müsse, wird sie weiter unten ihre Erledigung finden.

Unter den zu vertheilenden Kammerschulden mit linksrheinischen Specialhypotheken finden sich ferner:

5) in dem Generalverzeichnisse unter II, 18, 19. eine von Pidoll'sche Forderung von 533 Thalern 18 Albus, und eine von Rupenaische Forderung von 2,000 Thalern, in Ansehung deren der beklagte Anwalt, pag. 130 der Vernehmlassung, behauptet, daß sie aus der Vertheilung gänzlich wegfallen müßten, weil sie bei der Liquidation gegen Frankreich nicht angemeldet

seyen. Die Frage aber, ob die Rechte der Gläubiger noch fortbestehen oder erloschen seyen, kann wegen mangelnder Competenz des Austrägalgerichts nicht Gegenstand der Entscheidung seyn, welche sich darauf zu beschränken hat, ob und in welchem Maaße die Schulden, vorausgesetzt, daß sie existiren, von der linken und von der rechten Rheinseite zu übernehmen sind. Es hat daher diese Frage auch bei den gedachten Schuldposten entschieden werden müssen, und fallen davon, wie von allen Kurtrierischen Kammerschulden, ⅔ auf die linke und ⅓ auf die rechte Rheinseite.

6) Die Weigerung der Krone Preußen, für die linke Rheinseite zu den mit rechtsrheinischen Specialhypotheken versehenen Kammerschulden (Generalverzeichniß III, 1 — 13) beizutragen, ist wegen Unerheblichkeit der Lage der Specialhypotheken ungegründet. Nicht minder unerheblich ist es, daß die Schuldposten 11, 12, 13 von 40,000 Thlrn., 30,000 Thlrn. und 8,000 Thlrn.

Vernehml. §. 57.

nach der feindlichen Besetzung der linken Rheinseite entstanden sind, und was die Einrede der Präclusion anlangt, welche von dem beklagten Anwalte

Num. act. 45. und 86.

der durch Cession auf die freie Stadt Frankfurt übergegangenen Forderung (Num. 11) ad 40,000 Thaler entgegengesetzt wird, so gilt davon das unter 5. und 6. Bemerkte.

Ueber den Cameralantheil des Mülhens'schen Anlehens ad 100,000 Thaler (Num. 8. des Generalverzeichnisses) aber ist insbesondere zu erinnern, daß derselbe, ungeachtet seine Verwendung zu Kurtrierischen Staatsausgaben nicht erhellet, dennoch der linken Rheinseite verhältnißmäßig zur Last fallen muß, weil der hinzugekommene Consens des Domcapitels der landständischen Einwilligung völlig gleich zu setzen ist.

Zu der den Gebrüdern Mülhens auch für das Kammeranlehen bewilligten Prolongationsprämie aber ist die linke Rheinseite, wie schon ad 3 der Landesschulden bemerkt worden ist, zu concurriren nicht verpflichtet. Der Grund ihrer Verpflichtung könnte nur in der Nützlichkeit dieser Verwendung für das linksrheinische Trierische Domanialvermögen liegen, und diese ist, aus den schon bei dem ständischen Antheile des Anlehens angeführten, auch auf das Kammeranlehen zutreffenden Gründen, nicht anzunehmen.

7) In Betreff der Forderung der Wittwe Pachten zu 1,000 Thalern, ist die Sache, bei annoch ermangelnder Erklärung des klagenden Anwalts über den Inhalt des §. 77. der Duplik, und die beklagter Seits producirten Actenstücke, noch nicht zur Entscheidung instruirt, und daher die nöthige Erklärung des klagenden Anwalts erfordert worden.

Wir wenden uns nunmehr

ad A, 2

zu der Einrede der Präclusion, welche von dem beklagten Anwalte der Verbindlichkeit der Krone Preußen, für die linke Rheinseite zu gewissen Kurtrierischen Schulden zu concurriren, entgegengesetzt worden ist.

Diese Einrede bezieht sich

a) auf die Zinsen derjenigen Landes- und Kammerschulden-Rate,

welche Frankreich zu übernehmen schuldig gewesen wäre, bis zum 1. Januar 1814,

b) auf diejenigen Schuldencapitalien, welche, bei den, in Folge der Separatconvention vom 20. November 1815 gegen die Französische Regierung eingeleiteten Liquidationen unangemeldet geblieben sind, zu welchen unter andern auch alle mit rechtsrheinischen Specialhypotheken versehenen, Trierischen Kammerschulden gehören.

Der beklagte Anwalt gründet diese Einrede darauf, daß

1) die Französische Regierung nach den Pariser Tractaten von 1814 und 1815 verpflichtet gewesen sey, von der linksrheinischen Landes- und Kammerschulden-Rate die Zinsen bis zum 22. December 1813 und von den Kammerschulden wegen der veräußerten linksrheinischen Domänen einen verhältnißmäßigen Theil zu übernehmen und zu bezahlen; daß

2) im Artikel 16. der Separatconvention vom 20. November 1815 allen Regierungen zur Liquidirung der Ansprüche ihrer Unterthanen gegen Frankreich eine einjährige, späterhin nur bis Februar 1817 verlängerte Präjudicialfrist vorgeschrieben sey;

3) daß die Herzoglich-Nassauische Regierung daher verpflichtet gewesen sey, die Ansprüche des unter ihrer Hoheit gestandenen rechtsrheinischen ehemals Trierischen Landestheils entweder direct gegen Frankreich zu liquidiren, wie es ihr denn auch freigestanden, eigene Liquidationscommissarien nach Paris zu senden, oder wenigstens, wenn sie von der Königlich-Preußischen Regierung, wozu diese an sich nicht verpflichtet gewesen, hätte vertreten werden wollen, in Gemäßheit der zu verschiedenen Zeiten deßhalb erlassenen allgemeinen Aufforderungen, die Königlich-Preußischen Liquidationsbehörden durch zeitige Mittheilung der erforderlichen Nachrichten und Belege zur Liquidation ihrer Forderungen hätte in den Stand setzen müssen, von allen diesem aber nichts gethan, und dadurch die Französische, mithin auch die Königlich-Preußische Regierung als Nachfolgerin im Besitze der linken Rheinseite von ihren etwa begründet gewesenen Verpflichtungen befreit habe.

Vernehml. §. 18—21, 23, 24, 60, 61. Duplik §. 19.

Diese solchergestalt substantiirte Einrede der Präclusion ist jedoch rechtlich unbegründet, denn sie beruht auf einer Confundirung verschiedenartiger rechtlicher Verhältnisse.

Gegenstand der Liquidationen, welche nach der Convention vom 30. November 1815 durch gemeinschaftliche Commissarien erledigt werden sollten, waren sehr verschiedenartige Ansprüche an die Französische Regierung. Sie werden im Art. 5, §. 1. der Convention bezeichnet, wo es heißt, daß die zu ernennenden **Commissaires-liquidateurs** und **Commissaires-juges** beauftragt werden sollen, **dérégler et faire exécuter les dispositions renfermées dans les articles 18 et 19 du traité du 30 mai 1814 et dans les articles 2, 4, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 18, 22, 23 et 24 de la présente convention.** Die Ansprüche und Forderungen an die Französische Regierung, deren in diesen Artikeln Erwähnung geschieht, stehen zum Theil

mit den Schulden der im Lüneviller Frieden an Frankreich abgetretenen und durch die Pariser Friedensschlüsse von Frankreich wieder getrennten Länder in gar keiner Verbindung; dahin gehören die in den Artikeln 18. und 19. des Pariser Friedens vom 30. Mai 1813, und in den Artikeln 2, 4, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 18, 23, 24. der Convention vom 20. November 1815 aufgeführten Forderungen. Der Schulden jener linksrheinischen Länder geschieht in den Artikeln 6, 7, 9. der Separatconvention Erwähnung.

In Ansehung dieser Schulden hatte der Artikel 21. des ersten Pariser Friedens allgemein und ohne irgend eine Einschränkung bestimmt:

> qu'elles resteraient à la charge de ces mêmes pays.

Sowohl die Capitalien als die rückständigen Zinsen dieser Schulden blieben demnach Schulden dieser Länder, und gingen mit denselben auf deren neue Besitzer über. Die Artikel 6, 7, 9. der Separatconvention ändern an diesem Grundsatze nichts, denn sie bezweckten, wie im Art. 6. ausdrücklich gesagt wird, nur die Erfüllung oder Vollziehung des gedachten Art. 21. Daraus folgt, daß es von Seiten der Gläubiger dieser Länder, um sich ihre Forderungen an diese Länder zu erhalten, gar keiner Liquidation gegen Frankreich bedürfen konnte; denn nicht Frankreich, sondern jene Länder waren und blieben ihre Schuldner. Daher ist auch in den Artikeln 6, 7, 9. der Separatconvention den Gläubigern keine Verpflichtung zur Liquidation ihrer Forderungen gegen Frankreich auferlegt; die durch diese Artikel nothwendig gewordenen Liquidationen und Berechnungen betrafen lediglich die gegenseitigen Ansprüche der Französischen und der im Besitze eines linksrheinischen Landes derselben folgenden Regierung, als früherer und jetziger Schuldnerin jener Gläubiger resp. wegen der in Französische Inscriptionen verwandelten Schulden, wegen rückständig gelassener Zinsen und veräußerter Staatsgüter. Wenn es daher im Art. 16. der Convention heißt:

> les gouvernemens qui ont des réclamations à faire au nom de leurs sujets, s'engagent à les faire présenter à la liquidation dans le délai d'une année,

so ist es einleuchtend, daß diese Bestimmung sich auf die Ansprüche der Gläubiger aus ihren Schuldforderungen an die abgetretenen linksrheinischen Länder nicht beziehen konnte, und dieß ist um so mehr einleuchtend, da möglicherweise Forderungen an diese Länder in den Händen von Personen sich befinden konnten, die nicht Unterthanen einer der mit Frankreich contrahirenden Mächte waren. Die Herzoglich-Nassauische Regierung hatte diesemnach keine Veranlassung, an den Liquidationen gegen Frankreich, welche durch die gedachten Artikel der Separatconvention herbeigeführt wurden, Antheil zu nehmen, denn dieselbe war nicht Besitznachfolgerin Frankreichs in dem linksrheinischen Theile des Kurfürstenthums Trier, hatte daher an Frankreich weder wegen rückständig gebliebener Zinsen, noch wegen veräußerter Domänen einen Vergütungsanspruch, und da die Gläubiger der abgetretenen linksrheinischen Länder gegen Frankreich nicht zu liquidiren hatten, so konnte sie sich auch nicht einmal zur Vertretung derjenigen ihrer Unterthanen, welche vielleicht Gläubiger jener Länder seyn mochten, aufgefordert fühlen. Die Liquidationen der Königlich-Preußischen Regierung gegen die Französische, die Grundsätze, welche von beiden dabei angenommen seyn mögen, ob insbesondere beide da-

für hielten, daß Frankreich auch die Zinsen von Schulden mit rechtsrheinischen Specialhypotheken zu entrichten verpflichtet gewesen wäre, und für die unberichtigt gelassenen der Königlich = Preußischen Regierung Vergütung zu leisten habe, ob bei Berechnung der für veräußerte Domänen von Frankreich zu leistenden Vergütung auch die mit rechtsrheinischen Specialhypotheken versehenen Schulden in Anschlag gebracht wurden oder nicht; alles dieses war für die Herzoglich = Nassauische Regierung ohne Interesse, es mochte das eine oder das andere angenommen werden, niemals konnten sich dadurch Schulden der linken in Schulden der rechten Rheinseite verwandeln.

Eine andere Frage ist es, ob die Gläubiger, welche es unterlassen haben, in Gemäßheit der Aufforderungen der Königlich = Preußischen Behörden vom 30. Jänuar, 18. und 26. März, 2. Mai und 16. September 1816 ihre Ansprüche zu liquidiren, dadurch ihrer Capital = und ihrer Zins = Forderungen bis zu Ende des Jahrs 1813 gegen die linke Rheinseite verlustig geworden sind oder nicht. Diese Frage aber hat nur das Verhältniß des linksrheinischen Landestheils zu seinen Gläubigern zum Gegenstande, und ist, bei dem Streite darüber, welche Kurtrierischen Landes = und Kammer = Schulden, und in welchem Verhältnisse dieselben auf die linke und die rechte Rheinseite in Gemäßheit des Art. 8. des Lüneviller Friedens übergegangen seyen, ohne alle Erheblichkeit, gehört auch nicht zur Competenz des Austrägalgerichts.

Da die Einrede der Präclusion an sich nicht gegründet ist, so bedarf es keiner Erörterung der von dem klagenden Anwalte eventuell aufgestellten Behauptungen, daß die alleinige Verbindlichkeit der Krone Preußen zur Liquidation gegen Frankreich in dem Schreiben des Königlich = Preußischen Staatsministers und Oberpräsidenten von Ingersleben vom 5. Juni 1816 und des Liquidationscommissärs, Regierungsraths Gager, vom 12. Juni 1816 und 16. Februar 1818 anerkannt sey, daß Herzoglich = Nassauischer Seits die Königlich = Preußischen Behörden mit allen zur Liquidation erforderlich gewesenen Nachrichten zeitig versehen worden, und daß die Krone Preußen von der Französischen Regierung wirklich vergütet erhalten habe, was dieselbe jetzt anzuerkennen sich weigere.

Wir wenden uns nunmehr

ad B.

zu dem Antrage des klagenden Anwalts auf gemeinschaftliche Revision und Abschließung der bis zur Auflösung des Kurstaats Trier geführten Generaleinnehmerei = Rechnungen, und haben schon bemerkt, daß derselbe nur in so fern von der Krone Preußen bestritten werde, als damit eine Berechnung der verschiedenen Generaleinnehmerei = Cassen über gegenseitig etwa geleistete Vorschüsse und die Vertheilung der vorhandenen Cassenausstände, wohin namentlich die Steuerrückstände und die Recesse der Rechnungsführer gehören würden, bezweckt wird.

Vernehml. pag. 19.

Die Competenz des Austrägalgerichts, über diesen Anspruch zu entscheiden, kann, ungeachtet desselben in dem Auftrage der hohen Deutschen Bundesversammlung nicht speciell Erwähnung geschieht, wegen seiner Connexität mit der Auseinandersetzung des Kurtrierischen Schuldenwesens nicht bezweifelt werden.

Was aber den Anspruch selbst, und zwar:

1) die in Antrag gebrachte Cassenausgleichung betrifft, so wird der Antrag auf dieselbe von dem klagenden Anwalte in der Replik als ein präparatorischer bezeichnet, und es kann dabei nur der Zweck obwalten, Forderungen der rechten gegen die linke Rheinseite zu begründen. Wenn nun auch ohne Zweifel präparatorische Anträge in Rechtsstreitigkeiten an sich zulässig sind, so kann doch die beklagte Krone Preußen nach bekannten Rechtsgrundsätzen niemals verpflichtet seyn, zur Aufstellung von Berechnungen mitzuwirken, durch welche das Herzogthum Nassau in den Stand gesetzt werden soll, Forderungen gegen dieselbe zu begründen, und hat sich dazu auch durch die im §. 3, Num. 2, Lit. c., des Recesses vom $\frac{1}{4}$. December 1816 übernommene Verpflichtung, zur Revision und Abschließung der noch unabgemachten Generaleinnehmerei=Rechnungen Commissarien zu ernennen, nicht anheischig gemacht. Es muß daher der Herzoglich=Nassauischen Regierung überlassen werden, die zu ihren Zwecken etwa dienlichen Berechnungen einseitig aufzustellen, und gegen die Krone Preußen, wenn diese etwa die Edition der dazu erforderlichen gemeinschaftlichen Documente, oder demnächst die Anerkennung der etwa ausgemittelten Ansprüche der rechten gegen die linke Rheinseite verweigern sollte, sachgemäße und gehörig substantiirte Anträge zu erheben.

Was aber

2) die Vertheilung der Cassenausstände betrifft, so hat der klagende Anwalt in dieser Beziehung noch keine bestimmten Anträge erhoben, — nicht angeführt, was er für die rechte Rheinseite und das Herzogthum Nassau insbesondere fordern zu können glaube, ja nicht einmal darüber sich erklärt, welche Generaleinnehmerei=Cassen noch Steuerrückstände haben, zu welchen Zwecken die rückständigen Steuern verwilligt sehen, und eben so wenig über die anzuwendenden Theilungsprincipien sich geäußert. Es liegt aber nicht in dem Zwecke einer richterlichen Entscheidung, allgemeine Principien auszusprechen, so lange es an einem, demselben zu subsumirenden concreten Falle gebricht; daher hat unter Num. III. des Erkenntnisses dem klagenden Anwalte nur die Einbringung gehöriger substantiirter Anträge vorbehalten werden können.

Es bedarf unter diesen Umständen für jetzt keiner Entscheidung über die Einwendungen, welche von dem beklagten Anwalte aus der feindlichen Besetzung der linken Rheinseite gegen diesen Klagantrag abgeleitet worden sind.

So viel nun ferner

II.

die Auseinandersetzung des Herzogthums Nassau und der Krone Preußen wegen der auf dem rechtsrheinischen Theile des vormaligen Kurstaats Trier haftenden Landes= und Kammerschulden anlangt, so bestehen diese Schulden nach der einstimmigen Erklärung der hohen streitenden Theile

1) aus der rechtsrheinischen Rate der zur Zeit des Lüneviller Friedens vorhanden gewesenen Kurtrierischen Landes- und Kammer-Schulden,
2) aus denjenigen Schulden, welche schon ursprünglich der rechten Rheinseite allein zur Last standen. Zu diesen gehören, außer den in dem Generalverzeichnisse, Anlage I. der Klage aufgeführten verzinslichen und unverzinslichen Landesschulden, auch die nach dem Abschlusse des Friedens von Lüneville ausgegebenen Mülhens'schen Partialobligationen, in so fern nicht von dem klagenden Anwalte deren Verwendung zur Berichtigung rückständiger Zinsen des Mülhens'schen Anlehens nachgewiesen werden wird.

In Betreff der Vertheilung dieser Schulden, und zwar

I. der Landesschulden, sind klagender und beklagter Anwalt darüber einverstanden, daß dieselbe, nach Absatz der aus der Revision der Ehrenbreitsteiner Steuercasse sich ergebenden Recesse der Rechnungsführer und sonstigen Activa, in Gemäßheit der vertragsmäßig festgestellten, unter I, B. des Erkenntnisses angeführten Theilungsmaaßstäbe geschehen müsse. Differenzen walten nur ob
   1) hinsichtlich des Concurrenzverhältnisses zu der Schuldenrate der weltlichen Stände,
   2) hinsichtlich der Zinsen für den Zeitraum von 1794 bis zum 1. Januar 1812,
   3) in Beziehung auf eine Forderung der Trierischen Hofkammer-Casse,
   4) in Betreff der rückständigen Steuern der Cameralortschaften aus den Jahren 1796 bis 1800.

   Was

II. die Kammerschulden betrifft, so sind davon, nach der übereinstimmenden Erklärung beiderseitiger Anwälte, diejenigen, welche bis zum 31. December 1814 incl. auf die Herzoglich-Nassauische Staatscasse übernommen worden sind, und an diesem Tage noch auf derselben gehaftet haben, nicht mehr Gegenstand der Vertheilung, weil dieselben sich unter den durch die Verträge vom 31. Mai 1815 und 14. December 1816 bereits ertheilten Herzoglich-Nassauischen Staatscassen-Schulden befinden. Es ist daher nur diejenige Rate Kurtrierischer Kammerschulden, welche, außer der auf die Herzoglich-Nassauische Staatscasse bis zu dem gedachten Zeitpunct bereits übernommenen, von der rechten Rheinseite etwa noch zu übernehmen seyn wird, Gegenstand der Vertheilung, und diese muß nach dem noch nicht ausgemittelten Verhältnisse erfolgen, in welchem die Kurtrierischen Cameralrevenüen rechter Rheinseite in Folge der Abtretung Trierischer Aemter an die Krone Preußen durch den Vertrag vom 31. Mai 1815, resp. dem Herzogthum Nassau geblieben und auf die Krone Preußen übergegangen sind, d. h. zufolge der Behauptung des klagenden Anwalts 70 Procent für das Herzogthum Nassau und 30 Procent für die Krone Preußen. Diese aber verweigert die Concurrenz zu den Zinsen der rechtsrheinischen Kammerschulden aus der Zeit vor dem 1. Juli 1815. Hiernach würde zu erkennen seyn:

1) über das Concurrenzverhältniß;
2) über die Weigerung der Krone Preußen, zu den gedachten Zinsen zu concurriren.

Da aber der klagende Anwalt aus unten zu erörternden Gründen behauptet, daß die rechte Rheinseite nicht schuldig sey, außer den bis zum 31. December 1814 auf die Herzoglich=Nassauische Staatscasse bereits übernommenen und schon vertheilten, noch ferner Trierische Kammerschulden zu übernehmen, und wenn diese Behauptung gegründet seyn sollte, es der Entscheidung über die gedachten Differenzen nicht bedürfen würde, so werden dieselben hier einstweilen zu übergehen seyn.

So viel aber die erwähnten Streitpuncte wegen der Landesschulden betrifft, so behauptet der klagende Anwalt

Ad 1.

daß von der Schuldenrate der weltlichen Stände rechter Rheinseite 23¾ Procent von der Krone Preußen, und 76¼ von dem Herzogthum Nassau zu übernehmen seyen, während der beklagte Anwalt nur zugesteht, daß der Antheil der Krone Preußen sich auf 23 Procent belaufe, indem der Nassauische Antheil 77 Procent betrage.

Inhalts der Klage pag. 91, Vernehmlassung pag. 134, Replik pag. 185 und Duplik pag. 190, sind die beiderseitigen Anwälte darüber einverstanden, daß der Ausmittlung des Concurrenzverhältnisses die Steuermatrikel des Jahrs 1811 zum Grunde gelegt werden müsse, zweifeln auch nicht daran, daß deren abermalige Revision die entstandene Differenz beseitigen werde, und es scheint demnach kein Streitpunct zur Entscheidung vorzuliegen. Da indessen die hohe Deutsche Bundesversammlung das hiesige Oberappellations=Gericht auch beauftragt hat, über die Beitragspflicht der betheiligten Regierungen zu den Forderungen derjenigen Gläubiger, welche sich an die hohe Deutsche Bundesversammlung gewendet haben, nach einem abgesonderten Verfahren zu erkennen, wenn die Hauptentscheidung dieses nicht überflüßig machen sollte, letzteres aber nicht der Fall würde seyn können, wenn nicht in der Hauptentscheidung zur Erledigung obiger Differenz die nöthigen Schritte geschähen, und da ferner der Herzoglich=Nassauischen Regierung nicht mehr zuerkannt werden kann, als beklagter Anwalt derselben zugesteht, da ferner nicht der Grund der Mehrforderung bewiesen werden sollte; so hat derselben der unter I, B, A A, 2 des Urtheils normirte Beweis auferlegt werden müssen.

Ad 2.

Die Weigerung der Krone Preussen, zu den Zinsen bis zum 1. Januar 1812, dem Zeitpunkte, wo die Landesschulden durch das Herzoglich=Nassauische Edict vom 1. September 1812 den rechtsrheinischen, ehemals Trierischen Gemeinden zur Last gesetzt wurden, zu concurriren, gründet sich darauf, daß die Herzoglich=Nassauische Regierung die in den Jahren 1803 bis 1806 behuf Verzinsung der Landesschulden von der Provinzialregierung zu Ehrenbreitstein ausgeschriebenen Steuern nicht ihrer Bestimmung gemäß, sondern größtentheils zu anderen, der Steuercasse nicht obliegenden Ausgaben ver-

wendet, in den folgenden Jahren 1807 bis 1812 aber ein zur Deckung der Zinsen hinreichendes Steuerquantum nicht ausgeschrieben habe.

Vernehml. §. 69, 73. Duplik §. 64, 67.

Diese Argumente haben jedoch unerheblich erscheinen müssen.

Da Zinsrückstände, als Schulden betrachtet, von anderen Schulden nicht verschieden sind, da die Verpflichtung zur Zinszahlung überdem eine accessorische ist; so ist die Krone Preußen, sowohl nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, als auch zufolge Artikels 3. des Vertrags vom 14. December 1816 verpflichtet, die rückständigen Zinsen der rechtsrheinischen Kurtrierischen Landesschuld in dem Verhältnisse, wie das Capital, zu übernehmen, und es kann daher nur die Frage entstehen, ob dieselbe durch die gedachten Commissiv- und Omissivhandlungen der Herzoglich-Nassauischen Regierung von ihrer Verbindlichkeit befreit sey. Dieß ist aber nicht der Fall, weil die Verbindlichkeit der Krone Preußen zur ratirlichen Abtragung der Zinsrückstände nur mit diesen selbst zu existiren aufhören kann.

Eine andere Frage ist es, ob die Königlich-Preussische Regierung Namens des gegenwärtig unter ihrer Hoheit stehenden rechtsrheinischen Trierischen Landestheils deßhalb zu einem Entschädigungsanspruche gegen die Herzoglich-Nassauische Regierung berechtigt sey, weil diese die verfassungsmäßig zur Zinszahlung bestimmt gewesenen Steuern zu anderen Zwecken verwendet, oder die zur Zinszahlung erforderlichen Steuern auszuschreiben unterlassen hat. Der Anspruch aber, welcher aus der verfassungswidrigen Verwendung der erhobenen Steuern etwa abgeleitet werden könnte, wird durch die Erklärung der Herzoglich-Nassauischen Regierung,

Replik §. 65,

für alle Fonds haften zu wollen, welche zur Verzinsung oder Abtragung von Landesschulden ausgeschrieben, erhoben und von der Regierung zu Ehrenbreitstein nicht zu anderweitigen dringenden Bedürfnissen verwendet seyen, völlig erledigt. —

Auf die unterlassene Ausschreibung von Steuern behuf der Zinsenzahlung aber kann die Krone Preussen niemals einen Anspruch gegen die Herzoglich-Nassauische Regierung gründen, weil es derselben unbenommen ist, die zu diesem Zwecke erforderlichen Steuern ihren rechtsrheinischen, ehemals Trierischen Unterthanen noch jetzt aufzuerlegen. Es hat daher über diesen Punkt, wie unter Num. VII des Erkenntnisses geschehen, entschieden werden müssen.

Ad 3.

Die Forderung der Kurtrierischen Hofkammer-Casse, über welche ein Streit obwaltet, ist die, in dem klägerischen Generalverzeichnisse aufgeführte, verzinsliche Schuld der niedererzstiftischen weltlichen Stände von 6,660 Thalern.

In Ansehung dieses, als Trierische Landesschuld anerkannten Postens, ist es zwar nicht streitig, daß die Zinsen der davon der rechten Rheinseite zur Last fallenden Rate bis zum 1. December 1802 der unter Herzoglich-Nassauischer Verwaltung stehenden Kurtrierischen Cameralarreragen-Casse gebühren. Die Herzoglich-Nassauische Regierung nimmt aber auch hinsichtlich der rechtsrheinischen Capitalrate die Rechte der ursprünglichen Gläubigerin, der Trierischen Hofkammer, für die Trierische Cameralarreragen-Casse in

Anspruch, und bemerkt deßhalb — jedoch nur für den Fall, daß es sich hier schon darum handelte, zu bestimmen, wem nach dem Frankfurter Recesse der rechtsrheinische Antheil der Forderung gebühre — daß die rechtsrheinische Capitalrate zu denjenigen Trierischen Cameraleinnahme-Rückständen aus der Zeit vor dem 1. December 1802 gerechnet werden müsse, welche von der Herzoglich-Nassauischen Regierung durch Art. 24. des Frankfurter Recesses zur Berichtigung von Besoldungs- und Pensionsrückständen ehemaliger Kurtrierischer Diener und von gewissen anderen Forderungen sonstiger Kurtrierischer Gläubiger übernommen worden seyen.

Klage §. 32. Replik §. 45, 67.

Der beklagte Anwalt hingegen nimmt an demjenigen Theile der rechtsrheinischen Capitalrate, welcher auf den nunmehr Preußischen Theil des Kurstaats Trier rechter Rheinseite fällt, die Rechte des Gläubigers für das Königlich-Preußische Staatsärarium in Anspruch, und berechnet den Betrag zu 674 Thaler.

Vernehml. §. 43. Duplik §. 49.

Der Zweifel des klagenden Anwalts, ob es sich jetzt schon darum handle, zu bestimmen, wem nach dem Frankfurter Recesse der rechtsrheinische Theil der Forderung zufalle, kann sich nur auf die Competenz des Austrägalgerichts beziehen, ist aber ungegründet, indem nicht nur die Acten der angeordnet gewesenen Vermittlungscommission ergeben, daß der befragliche Punct schon zur Zeit des von der hohen Deutschen Bundesversammlung dem hiesigen Ober-Appellationsgericht ertheilten Auftrags streitig gewesen ist, sondern auch die ganz allgemeine Fassung des Auftrags diesen, mit der Auseinandersetzung des Trierischen Schuldenwesens connexen Punct mit begreift.

Was aber die Streitfrage selbst anlangt, so hat es zwar seine Richtigkeit, daß der Art. 24. des Recesses vom 14. December 1816 der Herzoglich-Nassauischen Regierung die Trierischen Cameraleinnahme-Rückstände bis zum 1. December 1802 zu dem von dem klagenden Anwalte angedeuteten Zwecke überwiesen hat. Indessen kann eine ausstehende verzinsliche Capitalforderung der Trierischen Hofkammer nicht zu den Einnahmerückständen gerechnet werden, zwar nicht wegen der Königlich-Preußischer Seits angezogenen Bestimmung im Tit. 7, §. 3, des Trierischen Landrechts, welche nur die Successionsrechte der Ehegatten zum Gegenstande hat, wohl aber deßhalb, weil:

a) ein ausstehendes verzinsliches Capital zur Substanz des Vermögens gehört, und in den Zinsen Einnahmen abwirft, auch nicht constirt, ja von dem klagenden Anwalte nicht einmal behauptet wird, daß das in Rede stehende Capital schon am 1. December 1802 zur Rückzahlung an die Trierische Hofkammer-Casse fällig gewesen wäre; und

b) der Receß selbst ergibt, daß es nicht die Absicht gewesen seyn kann, unter den der Herzoglich-Nassauischen Regierung überlassenen Einnahmerückständen ausstehende verzinsliche Capitalien zu begreifen. Denn die Königlich-Preußische Regierung hat sich in dem Recesse anheischig gemacht, die in ihrem vormals Trierischen Landestheile rechter Rheinseite noch vorhandenen Rückstände durch ihre Renteibeamten einziehen zu lassen und zur Disposition der Herzoglich-Nassauischen Regierung zu stellen, wegen der inexigibelen Rückstände aber ange-

messene Vorschläge zu thun. Eine Forderung aber, wie die streitige, in Ansehung deren der Königlich-Preußische Theil der rechtsrheinischen Trierischen Lande, mithin nach Preußischer Staatsverfassung nunmehr das Königliche Staatsärarium der Schuldner ist, konnte nicht füglich Preußischen Renteibeamten zur Einziehung überlassen werden, und vollends konnte die Exigibilität einer solchen Schuld niemals zweifelhaft seyn.

Es können daher in dem Art. 24. des Recesses nur Rückstände an laufenden Cameralgefällen und dergleichen, nicht aber ausstehende verzinsliche Forderungen gemeint seyn, in Ansehung deren vielmehr die Regel eintritt, daß nomina und actiones ipso jure getheilt sind.

Vermöge dieser Regel gebührt ein Theil der rechtsrheinischen Rate der streitigen Forderung dem Königlich-Preußischen Staatsärario. Ueber den Betrag dieses Antheils aber hat noch nicht entschieden werden können, weil der klagende Anwalt über die Behauptung des beklagten Anwalts, daß derselbe sich auf 674 Thaler belaufen müsse, noch keine Erklärung abgegeben hat. Aus diesen Gründen hat, wie unter Num. IV. des Urtheils geschehen, erkannt werden müssen.

Ad 4.

Die rückständigen Steuern aus den Cameralortschaften werden ebenfalls von Herzoglich-Nassauischer Seite für die Trierische Cameralarreragen-Casse in Anspruch genommen.

Replik §. 66.

Indessen ist es nach Lage der Sache unthunlich, über diesen Anspruch schon jetzt definitiv oder interlocutorisch zu erkennen, indem der klagende Anwalt die rechtlichen Verhältnisse, in welchen die Cameralortschaften rücksichtlich der Steuerentrichtung zu den Trierischen Landständen und der Hofkammer-Casse standen, nicht angeführt, ja nicht einmal den Vertrag, durch welchen diese Verhältnisse regulirt seyn sollen, näher bezeichnet, und eben so wenig den Rechtsgrund angeführt hat, auf welchem der Anspruch der Trierischen Cameralarreragen-Casse beruhen soll.

Es hat daher unter Num. V. des Erkenntnisses dem klagenden Anwalte nur nachgelassen werden können, seine Forderung besser zu begründen.

Wir gehen nunmehr

III.

zu dem Vergütungs- und Compensationsanspruche über, welcher von dem klagenden Anwalte der rechten Rheinseite und dem Herzogthume Nassau, insbesondere wegen der auf rechtsrheinische Cassen bereits übernommenen und resp. bezahlten Trierischen Landes- und Kammerschulden, gegen die linke Rheinseite beigelegt wird.

Von der Entscheidung über diesen Streitpunct wird es auch abhangen, ob die rechte Rheinseite noch Kurtrierische Kammerschulden zu übernehmen hat.

Nach den übereinstimmenden Erklärungen der beiderseitigen Anwälte, wurden

A. die Landesschulden des durch den Reichsdeputations-Hauptschluß mit dem Herzogthum Nassau vereinigten rechtsrheinischen Trierischen Lan-

destheils nicht Nassauische Staatsschuld, sondern blieben für sich bestehende Provinzialschuld dieses Landestheils, und die Landesschulden des durch den Vertrag vom 31. Mai 1815 an die Krone Preußen nicht abgetretenen Theils der rechtsrheinischen Trierischen Lande haben noch jetzt die Eigenschaft von Provinzialschulden;

B. die auf dem rechtsrheinischen Trierischen Domanialvermögen haftenden Kammerschulden hingegen wurden Nassauische Central-Staatsschuld, und derjenige Theil dieser rechtsrheinischen Kammerschulden, welcher auf dem dem Herzogthum Nassau verbliebenen Theile der Trierischen Domänen haftet, hat noch gegenwärtig diese Qualität.

Nach der Behauptung des klagenden Anwalts sind nun

I. an Landesschulden

A. bis zum 31. December 1814,

1) 391 Partialobligationen des Mülhens'schen Anlehens eingelöst, und zwar:

a) aus der Ehrenbreitsteiner Provinzialsteuercasse 8 Stück,

b) aus der Herzoglich-Nassauischen Staatscasse 383 Stück, und es sind

2) aus der Ehrenbreitsteiner Steuercasse an unverzinslichen Schulden beider niedererzstiftischen Stände 3,923 Thaler 4 Alb. bezahlt worden.

B) nach dem 31. December 1814 sind aus der Herzoglich-Nassauischen Staatscasse 17,086 Thlr. 24 Alb. an verzinslichen und unverzinslichen Landesschuldcapitalien bezahlt.

Der klagende Anwalt rechnet den Betrag sämmtlicher von der rechten Rheinseite zu übernehmen gewesenen Landesschulden zusammen, und setzt davon

A) den Gesammtbetrag der bis 1815 geleisteten Zahlungen als schon übernommen, mithin nicht mehr zu übernehmende Schuld dergestalt ab,

daß

1) der aus der Ehrenbreitsteiner Provinzialsteuercasse gezahlte Schuldbetrag als von dem Schuldner selbst getilgt betrachtet werden müsse, hingegen

2) durch die aus der Herzoglich-Nassauischen Staatscasse geleisteten Zahlungen der rechtsrheinische Landestheil zwar ebenfalls von dem getilgten Schuldbetrage liberirt, aber für den gedachten vorgeschossenen Betrag Schuldner der Nassauischen Staatscasse geworden sey, wobei von den 383 aus der Staatscasse eingelösten Mülhens'schen Partialobligationen 256 auf die Landesschuld abgerechnet worden.

Was solchergestalt bis zum Jahre 1815 aus der Ehrenbreitsteiner Steuercasse und der Herzoglich-Nassauischen Staatscasse an Landesschulden bezahlt ist, soll pro rata auf den Landesschuldentheil des bei Nassau gebliebenen und des an Preußen abgetretenen Landestheils rechter Rheinseite abgesetzt werden, wohingegen auch anerkannt wird, daß die Vorschußforderung der Nassauischen Staatscasse an den rechtsrheinischen Trierischen Landestheil pro rata auf das Königlich-Preußische Staatsärarium übergangen sey.

Was aber

B) die nach dem 31. December 1814 aus der Herzoglich-Nassauischen Staatscasse geleisteten Zahlungen betrifft, unter welchen sich auch 15 eingelöste Mülhens'sche Partialobligationen befinden sollen, so werden diese von dem klagenden Anwalte ausschließlich auf den Schuldenantheil des Nassauisch gebliebenen Theils der rechtsrheinischen Trierischen Lande abgesetzt, weil die Herzoglich-Nassauische Regierung diese Vorschüsse nur ihren, nicht aber den Königlich-Preußischen Unterthanen geleistet habe.

Es wird hieraus von dem klagenden Anwalte folgendes Resultat abgeleitet:

Sämmtliche Landesschulden des rechtsrheinisch Nassauisch gebliebenen Trierischen Landestheils hätten, nach Abzug der aus der Ehrenbreitsteiner Steuercasse geleisteten Zahlungen, betragen:

an verzinslichen Schulden . . .	108,372 Thlr.	23	Alb.
an unverzinslichen	55,164 „	29	„
Es sind aber aus Herzoglich-Nassauischer Staatscasse bezahlt:			
verzinsliche Schulden	139,602 Thlr.	20	„
also zu viel	31,229 „	51	„
unverzinsliche Schulden	2,723 „	7	„
also zu wenig	52,441 „	22	„

Wenn nun auch die linke Rheinseite von der rechten die nachträgliche Uebernahme dieser an unverzinslichen Schulden zu wenig übernommenen 52,441 Thlr. 22 Alb. zu fordern berechtigt sey, so habe dagegen die rechte Rheinseite von der linken die Erstattung der an verzinslichen Schulden zu viel übernommenen 31,229 Thlr. 51 Alb. als eines für die linke Rheinseite geleisteten Vorschusses zu fordern, und sey berechtigt, diese Gegenforderung mit der Forderung der linken Rheinseite zu compensiren. Nach geschehener Compensation aber werde der rechten Rheinseite Nassauischen Theils noch ein Ueberschuß bleiben, weil dieselbe außer dem verzinslichen Capitalbetrage auch die mehr als dreißigjährigen Zinsen abgetragen und auch deren Erstattung zu fordern habe. Zur Erstattung dieses durch die Liquidation in quanto annoch festzustellenden Ueberschusses müsse demnach die Krone Preußen als Besitzerin der linken Rheinseite verurtheilt werden. Der klagende Anwalt will demnach den unter Herzoglich-Nassauischer Hoheit gebliebenen Theil der rechtsrheinischen Trierischen Lande von dem Anspruche des linksrheinischen Landestheils auf Uebernahme einer Rate der noch unberichtigten Trierischen Landesschulden beider Rheinseiten durch die Einwendung befreien, daß derselbe von anderen Landesschuldposten bereits mehr übernommen habe, als sein Landesschuldenantheil betrage, und fordert daneben das Mehrübernommene von der linken Rheinseite zurück.

II) Auf die, so viel den rechtsrheinischen Antheil betrifft, als Nassauische Centralstaatsschuld zu betrachtenden Trierischen Kammerschulden hat, nach der Angabe des klagenden Anwalts, die Herzoglich-Nassauische Staatscasse bis zum 31. December 1814 bereits 33,190 Thlr.

27 3/4 Alb. mehr übernommen, als die rechtsrheinische Rate betrage. Durch die an dem gedachten Tage vollzogene Theilung der Nassauischen Staatscassenschulden zwischen dem Herzogthum Nassau und der Krone Preußen sey der übernommene Betrag, in so fern derselbe damals noch als Herzoglich=Nassauische Staatsschuld vorhanden gewesen, zwischen beiden Regierungen getheilt, folglich sey die Rate einer jeden derselben bereits getilgt, und die linke Rheinseite nicht mehr berechtigt, von der rechten die Uebernahme noch unberichtigter Trierischer Kammerschulden zu fordern, müsse vielmehr der Herzoglich=Nassauischen Staatscasse den übernommenen Mehrbetrag, salva liquidatione, mit allen den Gläubigern darauf bezahlten Zinsen erstatten. Die Intention des klagenden Anwalts läuft demnach in Ansehung der Kammerschulden im Wesentlichen auf dasselbe hinaus, wie in Betreff der Landesschulden.

Klage §. 28 — 37. Anlagen VI und VII.

Der beklagte Anwalt hat zuvörderst die, angeblich aus den Herzoglich=Nassauischen Cassen geleisteten Zahlungen noch nicht zugestanden, vielmehr pag. 191. der Duplik bemerkt, daß die Anlage Num. VII. der Klage in ihren einzelnen Positionen nicht als richtig anerkannt werden könne, und die Aufstellung einer Berechnung erst nach erfolgter Entscheidung über die Frage möglich seyn werde, ob die Intention des klagenden Anwalts überhaupt rechtlich begründet sey. Es wird daher, wenn letzteres der Fall seyn sollte, von Herzoglich=Nassauischer Seite eine besondere Liquidation der geleisteten Zahlungen erforderlich werden.

Was aber die rechtliche Seite des Herzoglich=Nassauischen Anspruchs betrifft, so räumt zwar der beklagte Anwalt ein, daß der Herzoglich=Nassauischen Staatscasse vergütet werden müsse, was aus derselben nach dem 31. December 1814 mehr als die Nassauische Rate der rechtsrheinischen Trierischen Landes= und Kammer=Schulden berichtigt worden sey, und nimmt für die Krone Preußen gleiche Vergütung in Anspruch. In Betreff des Verhältnisses zur linken Rheinseite aber bestreitet derselbe

A) den rechtlichen Grund des Klagantrags, indem

1) die Herzoglich=Nassauischer Seits übernommenen und abgetragenen Trierischen Schuldposten zum Theil solche sind, welche nach seiner Ansicht der linken Rheinseite gar nicht zur Last standen, sondern ausschließlich Schulden der rechten Rheinseite waren, für deren Uebernahme, Abtragung und Verzinsung mithin der rechten Rheinseite keine Vergütung gebühren könne, und

2) ein solcher Vergütungsanspruch, in so weit derselbe begründet seyn möchte, die rechte Rheinseite von ihrer Verpflichtung nicht befreien könne, ihre Rate der noch nicht übernommenen, beiden Rheinseiten gemeinschaftlichen Schulden zu übernehmen.

Sodann opponirt derselbe

B) dem behaupteten Vergütungsanspruche, so weit derselbe aus den bis zum 31. December 1814 übernommenen oder berichtigten Schuldposten abgeleitet wird, mehrere peremtorische Einreden, und behauptet

C) daß, in so fern der rechten Rheinseite wegen der bis zum 1. Januar

1815 auf die Herzoglich-Nassauische Staatscasse übernommenen oder aus derselben berichtigten Kammerschulden ein Vergütungsanspruch gegen die linke zustehe, 24 Procent dieser Forderung der Krone Preußen gebühren.

Bei der Beurtheilung der Herzoglich-Nassauischen Forderung können einstweilen diejenigen Argumente, welche sich ausschließlich auf die eingelösten Partialobligationen des Mülhens'schen Anlehens beziehen, übergangen werden, indem dieselben den Gegenstand einer besondern Erörterung ausmachen müssen. So viel aber den Herzoglich Nassauischen Anspruch im Allgemeinen betrifft, so sind, in Gemäßheit des **status controversiae** folgende Fragen zu entscheiden:

I) Ist die Vergütungsforderung
   A) rechtlich begründet, und
   B) zu der beabsichtigten Compensation geeignet?

II) Wird sie durch die vorgeschützten peremtorischen Einreden entkräftet?

III) Gebührt der Krone Preußen an der Vergütungsforderung wegen der bis zum Jahre 1815 auf die Herzoglich-Nassauische Staatscasse zu viel übernommenen Trierischen Kammerschulden ein Antheil zu 24 Procent.

Ad I, A.

Die Herzoglich-Nassauischer Seits erhobene Vergütungsforderung beruht auf der rechtlich allerdings begründeten Verbindlichkeit des **dominus negotii**, den Geschäftsführer, welcher behuf der besorgten fremden Angelegenheiten Auslagen machte oder Verbindlichkeiten einging, wegen jener schadlos zu halten und von diesen zu befreien.

Wenn gleich daraus, daß Herzoglich-Nassauischer Seits eine Compensationsbefugniß in Anspruch genommen wird, vermöge deren die rechte Rheinseite von der Verpflichtung zu fernerer Uebernahme Kurtrierischer Schulden im Voraus befreit seyn soll, so wie aus dem Umstande, daß es der Herzoglich-Nassauischen Regierung, so lange die Schuldenabtheilung mit der linken Rheinseite nicht geschehen war, nicht möglich gewesen ist, von einem Kurtrierischen Schuldposten die rechtsrheinische Rate, deren Betrag noch nicht bekannt war, allein zu berichtigen oder zu übernehmen, sie vielmehr, wenn sie Kurtrierische Schulden tilgen wollte, die linksrheinische Rate mit zu tilgen genöthigt war, Zweifel gegen die Absicht, die **negotia** der linken Rheinseite zu geriren, und ihren Vergütungsanspruch auf eine **negotiorum gestio** zu gründen, abgeleitet werden könnten; so müssen doch diese Zweifel verschwinden, wenn erwogen wird, daß einestheils eine Compensationsbefugniß eine schon bestehende Forderung, diese aber einen rechtlichen Entstehungsgrund voraussetzt, an welchem es ermangeln würde, wenn man eine **negotiorum gestio** für die linke Rheinseite nicht annehmen wollte, und daß anderntheils nach

L. 6. §. 3. D. de neg. gest.
Glück Commentar Th. 5, p. 347.

eine **actio negotiorum gestorum utilis** auch dann statt findet, wenn man nicht gerade die bestimmte Absicht hegte, den Herrn des Geschäfts zu verpflichten, aber doch auch nicht intendirte, demselben die gemachten Auslagen zu schenken, in so fern nur die Besorgung des Geschäfts zu dessen Nutzen gereichte.

Daß namentlich bei der Einlösung auf den Inhaber lautender Obligationen der rechtliche Gesichtspunct einer **negotiorum gestio** von selbst ausgeschlossen wäre, wie in der Replik pag. 111 behauptet wird, läßt sich nicht beweisen, und daß der ganze Vergütungsanspruch auf einer Geschäftsführung für die linke Rheinseite beruhe, erkennt der klagende Anwalt selbst an, indem derselbe am angeführten Orte erklärt, daß eine **negotiorum gestio** für den Betrag eventuell in Anspruch genommen werden müsse, welchen das Herzogthum Nassau nicht auf die ihm zur Last fallende Schuldenrate in Aufrechnung bringen könnte, sondern als Mehrbetrag von der linken Rheinseite zurückfordere.

Der erhobene Vergütungsanspruch ist im Allgemeinen allerdings rechtlich begründet, in so fern die Herzoglich-Nassauische Regierung Trierische Schulden abgetragen, oder als eigene Schuld übernommen hat, von welchen eine Rate der linken Rheinseite zur Last stand, denn durch die vermittelst des Lüneviller Friedenstractats und des Reichsdeputations-Hauptschlusses erfolgte Theilung des Kurtrierischen Staatsvermögens zwischen dem Herzogthum Nassau und Frankreich, war **ipso jure** ein jeder einzelner, beiden Rheinseiten gemeinschaftlich gewesener, Kurtrierischer Schuldposten zwischen beiden Staaten getheilt. Indem daher die Herzoglich-Nassauische Regierung Trierische Schulden dieser Art berichtigte, oder als ihre eigenen übernahm, und dadurch auch die linke Rheinseite von ihren Verpflichtungen gegen die Gläubiger befreite, hat sie **utiliter** die **negotia** derselben gerirt, und folglich einen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen und Liberation von den für die linke Rheinseite übernommenen Verbindlichkeiten erworben, wobei es nach den obigen Ausführungen gleichgültig ist, ob die abgetragenen oder übernommenen Schulden vor oder nach der feindlichen Besetzung der linken Rheinseite entstanden, und mit rechtsrheinischen Specialhypotheken versehen waren oder nicht.

So wohlbegründet aber auch die Forderung der Herzoglich-Nassauischen Regierung erscheint; so wenig ist dieselbe

Ad I, B.

zu der beabsichtigten Compensation geeignet.

Durch Compensation können gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten aufgehoben, aber niemals neue Verbindlichkeiten begründet werden, und das Letztere ist es, was der klagende Anwalt verlangt.

Mit der Theilung der Kurtrierischen Lande und Domänen zwischen der linken und der rechten Rheinseite war auch, wie der beklagte Anwalt §. 30 und 62 der Duplik richtig bemerkt, eine Theilung eines jeden einzelnen Trierischen Schuldpostens **ipso jure** eingetreten. Dieß ergibt sich ganz von selbst aus der Natur der Schulden als integrirender Bestandtheil des getheilten Kurtrierischen Staatsvermögens. Der klagende Anwalt aber fordert von der linken Rheinseite die Uebernahme der rechtsrheinischen Rate gewisser Trierischer Schuldposten, weil die rechte Rheinseite von anderen Trierischen Schulden die linksrheinische Rate übernommen habe, will also im Wege der Aufrechnung oder Compensation der linken Rheinseite eine Verbindlichkeit auferlegen, welche derselben früher nicht oblag, und dieß ist ohne freie Einwilligung der Königlich-Preußischen Regierung rechtlich unmöglich.

Für die Unabwendbarkeit der allgemeinen Rechtsgrundsätze, aus welchen die Unzulässigkeit einer solchen Compensation sich ergibt, auf Staatsschulden,

liegt in der rechtlichen Beschaffenheit des Staatsvermögens und der Staatsschuld an und für sich kein Grund. Es würden also besondere Rechtsgründe erforderlich seyn, um in einem einzelnen Falle von demselben abweichen zu können. Als solche bezeichnet der klagende Anwalt:

Replik §. 55 bis 57.

1) den §. 78 des Reichsdeputations-Hauptschlusses,
2) den Art. 3 des Frankfurter Recesses vom 14. December 1816,
3) den Art. 21 der Wiener Schlußacte.

Wenn

ad 1) der Reichsdeputations-Hauptschluß wirklich eine Aenderung jener allgemeinen Rechtsgrundsätze enthielte, so würde diese für die Königlich-Preußische Regierung als Nachfolgerin Frankreichs im Besitze linksrheinischer Länder nicht verbindlich seyn, denn der §. 78 betrifft nur die rechtlichen Verhältnisse rechtsrheinischer deutscher Staaten. Der Reichsdeputations-Hauptschluß enthält aber auch ein abweichendes Princip nicht. Ohne Zweifel müßten nach den Bestimmungen der §§. 77, 78, 79 die Zinsen der mit Specialhypotheken versehenen Landes- und Kammer-Schulden von dem Besitzer der Specialhypothek, und die Zinsen der mit Generalhypotheken versehenen Schulden von dem Besitzer des Hauptorts oder des größten Theils des getheilten geistlichen Landes bis zur definitiven Auseinandersetzung wegen des Schuldenpuncts und bis zur Abrechnung den Gläubigern bezahlt werden. Die Auseinandersetzung oder Austheilung aber konnte möglicher Weise in nichts anderem bestehen, als in der Feststellung der Schuldenrate, welche jeder Theilnehmer nach Verhältniß der auf ihn übergegangenen Domanialeinkünfte und Steuereinnahmen zu übernehmen hatte, und diese Rate konnte, wie sich ganz von selbst ergibt, nur dadurch ausgemittelt werden, daß man sie bei einem jeden einzelnen Schuldposten berechnete. Der Vorbehalt der Abrechnung bringt es mit sich, was sich ohnehin von selbst verstand, daß demjenigen, welcher in Folge der getroffenen provisorischen Bestimmungen an Zinsen mehr bezahlt hatte, als ihm nach dem Resultate der definitiven Auseinandersetzung obgelegen hätte, Vergütung geleistet werden müßte. Daß aber diese Vergütung von dem dazu Verpflichteten dem Berechtigten durch Uebernahme eines der zu leistenden Vergütung im Betrage gleich kommenden Theils derjenigen Schuldrate, welche dem Berechtigten zur Last fiel, geleistet werden solle, bestimmt der Reichsdeputations-Hauptschluß nicht, und ohne Zweifel würde der Berechtigte schuldig gewesen seyn, die ihm gebührende Vergütung in baarem Gelde anzunehmen, wenn der Verpflichtete nicht geneigt war, dieselbe durch Uebernahme von Schulden zu leisten. Eine Compensation oder Vergütung durch Abrechnung würde nur in so fern auch ohne freiwillige Uebereinkunft haben eintreten können, als jeder Theilhaber vermöge des Besitzes der Specialhypothek, oder des Hauptorts, oder des größten Theils des getheilten Landes einzelne Schuldposten provisorisch ganz hatte verzinsen müssen, während ihm definitiv nur eine Rate derselben zur Last fallen konnte.

Ad 2.

Im Artikel 3. des Frankfurter Recesses haben beide Gouvernements sich verbindlich gemacht, eine gemeinschaftliche Commission anzuordnen, deren Ge-

schäft darin bestehen sollte, die Trierischen Schulden sammt den rückständigen Zinsen zu liquidiren, die Grundsätze über die Vertheilung dieser Schulden festzustellen, sodann die Vertheilung selbst vorzunehmen, und jedem Gouvernement seine Rate in einzelnen Capitalien zu überweisen. Sollte aber die Commission hierzu im Stande seyn, so mußte sie nothwendig, wie auch geschehen ist, den Theil, welchen jede Rheinseite von einem jeden einzelnen Schuldposten zu übernehmen hatte, ausmitteln. Die einzelnen Schuldposten konnten dabei in gewisse Klassen gebracht werden, weil immer auf mehrere derselben Ein Theilungsmaaßstab paßte, und auf diese Weise war es thunlich, den Gesammtbetrag jeder einzelnen Schuldenclasse auszumitteln, und diesen, nicht aber jeden einzelnen Schuldposten zu vertheilen. Die Summe aller einzelnen Raten war dann der Gesammtbetrag dessen, was jede Rheinseite von sämmtlichen Trierischen Schulden zu übernehmen hatte, und war dieser Gesammtbetrag ausgemittelt, so gereichte es allerdings zur Bequemlichkeit der Gläubiger wie der schuldenden Regierungen, wenn einer jeden der letzteren eine Anzahl der einzelnen Schuldposten zur alleinigen Uebernahme zugewiesen wurde, deren Summe dem zu übernehmenden Gesammtbetrage gleichkam. Ohne Zweifel hätte dabei auch verabredet werden können, daß der rechten Rheinseite diejenigen Schulden, welche sie schon übernommen hatte, auch ferner zur Last bleiben und das zu viel Uebernommene oder Bezahlte von der linken Rheinseite durch alleinige Uebernahme der noch nicht übernommenen oder getilgten Schulden vergütet werden solle. Daß diese Verabredung aber wirklich getroffen sey, ergibt der Artikel 3. des Frankfurter Recesses nicht. Es ist darin von der Vergütung des von der rechten Rheinseite zu viel übernommenen Schuldbetrags nicht die Rede, und es kann um so weniger angenommen werden, daß es die Absicht gewesen sey, über diese Vergütung etwas festzusetzen, weil damals noch nicht constirte, ob die von der rechten Rheinseite verzinsten und abgetragenen Capitalien gemeinschaftliche Schulden beider Rheinseiten, oder, wie die Krone Preußen noch jetzt behauptet, zum Theil alleinige Schulden der rechten Rheinseite gewesen waren, und ob, das erstere vorausgesetzt, der rechten Rheinseite wegen des zu viel Uebernommenen auch eine Vergütung gebühre. Erst wenn Beides aus den Arbeiten der Commission erhellte, konnte es an der Zeit seyn, über die Art und Weise der zu leistenden Vergütung etwas zu bestimmen; aber schon über jene Vorfrage hat die Commission sich nicht vereinigen können. Ihrer Vergütungsansprüche und der der gemeinschaftlichen Commission gegebenen Instruction ungeachtet, ist die rechte Rheinseite immer noch verpflichtet, die rechtsrheinische Rate der noch nicht übernommenen und berichtigten Trierischen Schuldposten zu übernehmen, und diese kann ihr auch, sobald beide Regierungen sich darüber vereinigt haben werden, noch immer in einzelnen ungetheilten Schuldcapitalien zugewiesen werden.

Wenn

ad 3.

der klagende Anwalt sich darauf beruft, daß das gegenwärtige Austrägalverfahren nicht auf den Grund des Art. 30, sondern auf den Grund des Art. 21. der Wiener Schlußacte eingeleitet worden sey, so ist dieß in facto richtig. Es kommt nicht auf die Entscheidung der Vorfrage an, welche der streitenden Regierungen, oder zu welchem Theile eine jede derselben, einzelne auf Zahlung

dringende Gläubiger zu befriedigen habe. Aber der Grundsatz, daß mit einem auf mehrere Universalsuccessoren übergehenden Vermögen die auf demselben haftenden Schulden ipso jure getheilt werden, gilt auch, wenn, ohne daß die Reclamation einzelner Gläubiger dazu Veranlassung gegeben hat, unter Bundesregierungen über die Vertheilung von Staatsschulden getheilter Länder gestritten wird; denn auch in diesem Falle kann ihre Verbindlichkeit zur theilweisen Uebernahme der Schulden nur aus dem Gesichtspuncte ihrer Verpflichtung gegen die Gläubiger beurtheilt und festgestellt werden.

Wenn daher auch die Ueberweisung der resp. Schuldraten in ungetheilten Capitalien ohne Zweifel zulässig ist, so würde doch dieselbe gegen den Willen der betheiligten Regierungen durch ein richterliches Erkenntniß, welches nur auf Gründe des Rechts, nicht aber auf Rücksichten der Convenienz gebaut werden darf, nicht verfügt werden können. Die Herzoglich-Nassauische Regierung wird daher die sämmtlichen von ihr berichtigten Kurtrierischen Schuldcapitalien und Zinsen demnächst besonders zu liquidiren, und zugleich die erforderlichen Repartitionsberechnungen über die resp. der linken und der rechten Rheinseite anzurechnenden Zahlungen aufzustellen und allhier zu übergeben haben, um die Größe der Vergütungsforderung der rechten gegen die linke Rheinseite nachzuweisen.

Nach dem im §. 57. der Replik näher erläuterten Klagantrage, hat der klagende Anwalt auch die Vergütung von Zinsen auf diejenigen Summen gefordert, welche von der Herzoglich-Nassauischen Regierung auf die Abtragung Trierischer Schuldcapitalien verwendet worden sind, und dieser Anspruch erscheint als rechtlich begründet, weil der Geschäftsführer nach L. 1. pr., L. 37. D. de usuris die Verzinsung seiner Auslagen fordern kann. Ueber den Betrag der ihm gebührenden Zinsen entscheidet der Landesgebrauch zur Zeit der geschehenen Verwendung. Von diesem aber wird man sich am wenigsten zu entfernen Gefahr laufen, wenn der Herzoglich-Nassauischen Regierung diejenigen Zinsen zugebilligt werden, welche den Gläubigern obligationsmäßig fortzuentrichten seyn würden, wenn sie nicht befriedigt worden wären. Auch bei den zur Abtragung unverzinslicher Capitalien verwendeten Summen wird füglich auf den Betrag der Zinsen gesehen werden können, welche von den abgetragenen verzinslichen Posten den Gläubigern entrichtet werden mußten.

Die vorstehend erörterten Grundsätze finden insbesondere auch auf die Herzoglich-Nassauischer Seits eingelösten Partialobligationen des Mülhens'schen Anlehens ihre Anwendung, und es erscheint der Vergütungsanspruch des klagenden Anwalts auch in dieser Beziehung als rechtlich begründet. Da jedoch dieser Anspruch überhaupt darauf beruht, daß aus rechtsrheinischen Cassen Schulden der linken Rheinseite vorschußweise abgetragen worden sind, so ergibt sich von selbst, daß für die eingelösten Mülhens'schen Partialobligationen ständischen Theils nur in so fern eine Vergütung gefordert werden könne, als der klagende Anwalt die unter II, A, 1 a und b demselben auferlegten Beweise führen wird.

Nur zwei besondere Einwendungen des beklagten Anwalts sind in Beziehung auf die eingelösten Mülhens'schen Partialobligationen noch zu erörtern, deren eine den Rechtsgrund der deßhalb erhobenen Vergütungsforderung an sich, die andere deren Betrag betrifft.

Der beklagte Anwalt behauptet nämlich

a)

daß die Herzoglich=Nassauische Regierung die eingelösten Partialobligationen vernichtet, und anstatt derselben Catoir'sche, auf die Herzoglich=Nassauische Staatscasse laufende Obligationen ausgegeben, mithin die Mülhens'schen Obligationen als eigene eingelöst, für die Tilgung der eigenen Schuld aber keine Vergütung zu fordern habe.

Vernehml. p. 82, 83. Duplik p. 132.

Dieses Argument ist indessen unerheblich. Um aus den angeführten Thatsachen das stillschweigende Anerkenntniß der Herzoglich=Nassauischen Regierung folgern zu können, daß der eingelöste Theil des Mülhensschen Anlehens eine ausschließlich rechtsrheinische Schuld gewesen sey, würde erforderlich seyn, daß dieselben sich nur aus der Absicht der Herzoglich=Nassauischen Regierung erklären ließen, den Betrag der eingelösten Obligationen als eine ausschließlich rechtsrheinische Schuld zu agnosciren. Es liegen aber keine Gründe vor, der Herzoglich=Nassauischen Regierung eine solche Absicht zuzuschreiben. Wollte dieselbe Mülhenssche Partialobligationen einlösen, so mußte sie den Gläubigern deren Werth vergüten, und es ist gleichgültig, ob sie dieß durch Baarzahlung oder durch Ausstellung von Schuldverschreibungen für den Einlösungspreis bewirkte. Die Cassirung der eingelösten Obligationen, oder das Aufdrücken eines Einlösungsstempels ist aber von dem klagenden Anwalte aus der Absicht, die Befriedigung der Gläubiger zu beweisen und das eingelöste Papier außer Umlauf zu setzen, genügend erläutert.

Wohlbegründet aber ist

b)

die eventuelle Bemerkung des beklagten Anwalts, daß nur der wirklich bezahlte Einlösungspreis und nicht der Nominalwerth der eingelösten Obligationen zu vergüten sey, weil die Herzoglich=Nassauische Regierung nicht als Cessionarin in die Rechte der befriedigten Gläubiger eingetreten ist, sondern, nach dem eigenen Anführen des klagenden Anwalts in der Replik, die Obligationen zur Beruhigung, d. h. Befriedigung der Creditoren, also um deren Forderungen gänzlich zu *tilgen*, eingelöst hat, was sich auch daraus ergibt, daß dieselben dem Umlaufe entzogen worden sind. Daß der beklagte Anwalt, S. 82 der Vernehmlassung, nicht — wie klagender Anwalt behauptet — ein Anderes zugestanden habe, ergibt sich aus dessen Antrage (p. 83 daselbst) zu erkennen, daß nicht mehr das ganze, sonst der linken Rheinseite zur Last gestandene Capital, sondern nur die bezahlte Einlösungssumme zurückgefordert werden könne. Die Forderung der Herzoglich=Nassauischen Regierung beruht demnach darauf, daß aus rechtsrheinischen Cassen eine Schuld der linken Rheinseite bezahlt worden sey, also auf einer behaupteten negotiorum gestio; der Geschäftsführer hat nur Anspruch auf Erstattung der wirklich gemachten Auslagen sammt den landüblichen Zinsen, und der größere Betrag des Vortheils, welchen seine Geschäftsführung für den dominus negotii herbeigeführt haben mag, ist dabei gleichgültig. Da aber im vorliegenden Falle nur für den zur Einlösung des *Capitalbetrags* gemachten Aufwand Zinsen gefordert worden sind, so haben dieselben auch nur für diesen zuerkannt werden können, was bei der

von dem klagenden Anwalte demnächst aufzustellenden Liquidation der geleisteten Vorschüsse zu berücksichtigen seyn wird.

Es ist nunmehr

ad II.

zu erörtern, ob der Vergütungsanspruch der rechten gegen die linke Rheinseite durch die von der Krone Preußen demselben entgegengesetzten peremptorischen Einreden elidirt sey.

Die vorgeschützten Einreden sind:

1) Die Einrede des Verzichts,
2) die Einrede der Präclusion,
3) die Einrede der schon geschehenen Schuldenabtheilung.

Ad 1.

Die Einrede des Verzichts wird auf den Art. 18. des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 gegründet, und bezieht sich daher auch nur auf die vor diesem Zeitpuncte für die linke Rheinseite geleisteten Vorschußzahlungen.

In dem angeführten Artikel leisteten die alliirten Mächte einerseits, und der König von Frankreich andrerseits Verzicht **à la totalité des sommes,** welche man gegenseitig zu fordern haben könnte:

> **à raison de contrats, de fournitures ou d'avances quelconques faites au gouvernement français (aux puissances alliées) dans les différentes guerres qui ont eu lieu depuis 1792.**

Diese Verzichtleistung soll sich nach der Ansicht des beklagten Anwalts auch auf den hier in Rede stehenden Vergütungsanspruch beziehen, weil sie ganz allgemein von allen Forderungen der alliirten Regierungen an Frankreich laute, und die Separatconvention vom 20. November 1815, welche die Liquidation aller Forderungen, die noch an die Französische Regierung gemacht werden könnten, vorschreibe, die Forderungen der alliirten Regierungen oder ihrer Aerarien nicht nur nicht erwähne, sondern auch im Artikel 2. als zur Liquidation berechtigte Gläubiger ausdrücklich nur **individus communes et établissemens particuliers dont les revenus ne sont pas à la disposition des gouvernemens,** bezeichne.

Vernehml. §. 15. Duplik §. 18, 19.

Die Einrede des Verzichts ist jedoch unbegründet. Wollte man den Art. 18. auf Forderungen der vorliegenden Art anwenden; so würde man zu dem Resultate gelangen, daß die Herzoglich-Nassauische Regierung von den linksrheinischen Raten Trierischer Schulden, welche sich bis zum 30. Mai 1814 abgetragen hat, nur diejenigen erstattet verlangen könne, welche in den Jahren bezahlt worden sind, in welchen Frankreich seit 1792 keine Kriege geführt hat, dagegen der Vergütungsanspruch wegen der in Kriegsjahren geleisteten Vorschußzahlungen hinwegfallen müsse. Es möchte aber sehr schwierig seyn, für eine solche Distinction einen genügenden Grund auszuforschen. Der geleistete Verzicht bezieht sich nur auf die zum Zwecke oder auf Veranlassung der geführten Kriege gegenseitig geleisteten Vorschüsse, und dazu gehören Vorschüsse der hier befraglichen Art nicht, welche ohnehin nach Artikel 21. des Tractats nicht der Französischen Regierung, sondern nur dem Lande geleistet seyn konn-

ten, welchem die vorschußweise bezahlten Schulden ursprünglich zur Last standen.

Die eventuelle Bemerkung des klagenden Anwalts im §. 39. der Replik, daß der Verzicht jedenfalls nur auf diejenigen Summen bezogen werden könne, wegen deren die Herzoglich-Nassauische Regierung sich nicht im Wege der Aufrechnung Befriedigung verschaffen könne, bedarf hiernach keiner Erörterung.

Ad 2.

Die Einrede der Präclusion wird gegründet

a) darauf, daß die Herzoglich-Nassauische Regierung es unterlassen habe, in Gemäßheit des Art. 21. des Pariser Friedens und der Art. 6, 7, 9 der Separatconvention vom 20. November 1815 ihre Forderungen aus den für die linke Rheinseite geforderten Vorschußzahlungen binnen der durch den Art. 16. der Convention dazu vorgeschriebenen Präjudicialfrist gegen Frankreich zu liquidiren;

b) darauf, daß die Herzoglich-Nassauische Regierung die gedachten Forderungen nicht in Gemäßheit der deßhalb erlassenen Bekanntmachungen und öffentlichen Aufforderungen bei den niedergesetzt gewesenen Königlich-Preußischen Liquidationsbehörden angemeldet und liquidirt habe, wie ihr zu thun obgelegen haben würde, wenn sie an den Liquidationen gegen die Französische Regierung unmittelbaren Antheil zu nehmen nicht verpflichtet gewesen seyn sollte.

Die Einrede bezieht sich

1) auf die Herzoglich-Nassauischer Seits berichtigten Zinsen der linksrheinischen Landes- und Kammer-Schuldenrate bis zum 1. Januar 1814, welche von Frankreich hätten übernommen werden müssen,

2) auf denjenigen Theil der Herzoglich-Nassauischer Seits berichtigten oder übernommenen linksrheinischen Rate Trierischer Kammerschulden, welcher in Gemäßheit der angeführten Convention und der früher gedachten schiedsrichterlichen Entscheidung des Herzogs von Wellington deßhalb von der Französischen Regierung habe übernommen werden müssen, weil dieselbe Domänen veräußert gehabt.

Diese Zinsen und Capitalabträge auszumitteln, sey Zweck der Liquidationen gewesen, und da die Herzoglich-Nassauische Regierung, welche durch Bezahlung von Zinsen und Capitalien in die Stelle der ursprünglichen Gläubiger getreten sey, beide nicht liquidirt habe, so treffe dieselbe die eingetretene Präclusion.

Vernehml. §. 16, 25. Duplik. §. 19 — 34.

Die Einrede der Präclusion ist jedoch in jeder Beziehung ungegründet.

Die Grundlage der in den Artikeln 6, 7, 9 der Separatconvention vom 20. November 1815 enthaltenen Verfügungen war der Artikel 21. des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814. Dieser bestimmt, daß die Schulden der von Frankreich wieder abgetretenen Länder diesen zur Last bleiben sollten. Die linksrheinische Rate der Trierischen Landes- und Kammerschulden, welche nicht in Französische Inscriptionen verwandelt waren, blieb daher nach wie vor Schuld des linksrheinischen Trierischen Landestheils, und durch theil-

weise Tilgung derselben hatte die Herzoglich-Nassauische Regierung keine Forderung gegen Frankreich, sondern eine Forderung gegen den linksrheinischen Trierischen Landestheil erworben. Zu deren Liquidation gegen Frankreich war keine Veranlassung, weil die Französische Regierung die abgetretenen Länder nicht mehr zu vertreten hatte, und die durch die Artikel 6, 7, 9 der Convention vorgeschriebenen Liquidationen, wie schon erwähnt, nur die Vergütungen betrafen, welche die Französische Regierung ihrer Nachfolgerin deßhalb zu leisten hatte, weil von ihr Zinsen unberichtigt gelassen und Domänen veräußert waren. Diese Liquidationen konnten daher in Ansehung des linksrheinischen Trierischen Landestheils nur der Königlich-Preußischen Regierung obliegen. Wenn aber diese dazu der Mitwirkung der Gläubiger bedurfte, und deßhalb denselben durch öffentliche Bekanntmachungen die Anmeldung und Nachweisung ihrer Capital- und Retardatzinsen-Forderungen bei den niedergesetzten Königlich-Preußischen Commissionen zur Pflicht machte; so konnte doch eine solche Auflage die von der Königlich-Preußischen Regierung unabhängige Herzoglich-Nassauische höchste Staatsbehörde zu nichts verpflichten. Gegen diese stand derselben nur ein Anspruch auf Mittheilung der in ihrem Besitze befindlichen, das Kurtrierische Schuldenwesen betreffenden, und als gemeinschaftliche Documente anzusehenden Acten, Rechnungen und Nachrichten zu. Sollten diese auf ergangene Aufforderung nicht vollständig mitgetheilt, und dadurch die Königlich-Preußische Regierung außer Stand gesetzt seyn, ihre Forderungen gegen Frankreich vollständig zu liquidiren und zu realisiren; so würde der hieraus etwa abzuleitende Entschädigungsanspruch besonders geltend zu machen seyn, aber dem gegenwärtigen Austrägalverfahren nicht angehören können.

Die eventuellen Behauptungen des klagenden Anwalts, daß die Königlich-Preußische Regierung ihre Verpflichtung, die Liquidationen gegen Frankreich zu beschaffen, anerkannt, und allem Anschein nach auch von Frankreich vollständige Vergütung erhalten habe, daß jedenfalls der erlittene Verlust noch des Beweises bedürfe, und die etwa eingetretene Präclusion der Herzoglich-Nassauischen Regierung sich auf denjenigen Betrag beschränke, welcher nicht durch Aufrechnung gegen die linke Rheinseite, sondern nur durch separate Zurückforderung geltend zu machen stände, können hiernach übergangen werden.

Ad 3.

Die Einrede der schon geschehenen Schuldenabtheilung, welche von dem beklagten Anwalte hinsichtlich der bis zum 31. December 1814 auf die Herzoglich-Nassauische Staatscasse übernommenen Trierischen Schulden dem erhobenen Vergütungsanspruche entgegengesetzt wird, soll in dem Frankfurter Recesse vom 4. December 1816 ihre Begründung finden.

Der beklagte Anwalt behauptet nämlich, daß unter den durch diesen Receß zwischen der Herzoglich-Nassauischen und der Königlich-Preußischen Regierung getheilten Schulden der Herzoglich-Nassauischen Staatscasse alle von dieser übernommenen Trierischen Schulden, namentlich alle zur Einlösung Müllhens'scher Partialobligationen verwendeten Summen, und in specie das Catoir'sche Anlehen, begriffen gewesen seyen. Von allen diesen Schulden habe die Königlich-Preußische Regierung durch den gedachten Receß ihre Rate mit 24 Procent bereits übernommen, und es habe sich die Herzoglich-Nassaui-

sche Regierung dabei nicht vorbehalten, wegen der übernommenen Trierischen Schulden noch anderweitige Ansprüche erheben oder eine vortheilhaftere Vertheilung verlangen zu wollen.

Vernehml. §. 11, 65. Duplik §. 63.

Auch diese Einrede ist unbegründet, und beruhet auf der Verwechselung ganz verschiedenartiger rechtlicher Verhältnisse.

Durch den Wiener Staatsvertrag vom 31. Mai 1815 hat das Herzogthum Nassau an die Krone Preußen mehrere rechtsrheinische ehemals Trierische Aemter abgetreten. Weil mit diesen Landestheilen die Einnahmen, welche aus denselben die Herzoglich-Nassauische Staatscasse bezog, auf die Krone Preußen übergingen, übernahm letztere auch einen Theil der Schulden, welche die Herzoglich-Nassauische Staatscasse hatte, und zwar, nach Art. 1. des Recesses vom 14. December 1816, 24 Procent, welche der Krone Preußen in einzelnen Capitalien überwiesen wurden. In so fern nun unter den solchergestalt getheilten Herzoglich-Nassauischen Staatscassenschulden sich solche befanden, welche, wie das Catoir'sche Anlehen, zur Abtragung Kurtrierischer Schulden contrahirt waren, sind allerdings auch diese ein Gegenstand der vollzogenen Theilung gewesen, und hat also die Königlich-Preußische Regierung von denselben die ihr zukommende Rate bereits übernommen. Aber es ist nicht abzusehen, wie hierdurch der linksrheinische ehemals Trierische Landestheil von der Verpflichtung befreit seyn könnte, seine Schuldenverbindlichkeiten zu erfüllen, zu welchen auch die Erstattung von Auslagen gehört, durch welche die Herzoglich-Nassauische Regierung denselben von seinen Verbindlichkeiten gegen seine ursprünglichen Gläubiger befreit hatte. Nur so viel folgt aus der vollzogenen Abtheilung der Herzoglich-Nassauischen Staatscassenschulden, daß

a) die Krone Preußen nicht mehr verpflichtet seyn kann, der Herzoglich-Nassauischen Regierung zu erstatten, was dieselbe aus ihren Cassen aufgewendet hat, um den jetzt unter Königlich-Preußischer Hoheit stehenden Theil der vormals Trierischen Lande **rechter** Rheinseite von seinem Antheile an Trierischen Landes- und Kammerschulden zu befreien, in so fern nämlich die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich gewesenen Geldmittel durch die Contrahirung von Schulden herbeigeschafft worden sind, welche unter den abgetheilten Herzoglich-Nassauischen Staatscassenschulden begriffen waren, weil sonst die Königlich-Preußische Regierung der Herzoglich-Nassauischen die Uebernahme einer Verbindlichkeit vergüten müßte, von welcher sie dieselbe durch Uebernahme einer Rate der Herzoglich-Nassauischen Staatscassenschulden bereits befreit hat;

b) daß auf die Krone Preußen ein Theil der Forderung gegen die linke Rheinseite wegen der aus rechtsrheinischen Cassen bezahlten linksrheinischen Trierischen Schulden übergegangen ist, welche bis zum 1. Januar 1815 der Herzoglich-Nassauischen Regierung allein zugestanden hat.

Das erstere wird von dem klagenden Anwalte nicht, und das letztere wenigstens in Ansehung der Vergütungsforderung für abgetragene linksrheinische **Landes**schulden nicht bestritten. Nur an der wegen bezahlter linksrheinischer Trierischer **Kammer**schulden der Herzoglich-Nassauischen Staatscasse gegen

die linke Rheinseite zustehenden Vergütungsforderung will der klagende Anwalt der Krone Preußen die eventuell in Anspruch genommene Rate von 24 Procent nicht zugestehen, und hierin besteht der oben

ad III.

hervorgehobene Streitpunct.

Die Weigerung des Herzogthums Nassau, die Krone Preußen an diesem Vergütungsanspruch Theil nehmen zu lassen, beruht auf der Behauptung, daß die Krone Preußen dazu nur dann berechtigt seyn würde, wenn dieselbe von den am 31. December 1814 vorhanden gewesenen Schulden der Herzoglich-Nassauischen Staatscasse die Rate wirklich übernommen hätte, welche derselben nach dem ausgemittelten Revenüenverhältnisse hätte zur Last fallen müssen. Dieß aber sey nicht geschehen. Die Krone Preußen habe nämlich eine specielle Untersuchung über Entstehung und Verwendung eines jeden einzelnen Schuldpostens gefordert, und da Nassauischer Seits eine so schwierige, nach Artikel 8. des Wiener Vertrags vom 31. Mai 1815 ohnehin nicht zulässige Untersuchung abgelehnt worden sey, so habe man sich zur Beseitigung der entstandenen Differenz dahin verglichen, daß die Königlich-Preußische Regierung wirklich nur etwa 21 ½ Procent, mithin beinahe 180,000 Gulden weniger, als vertragsmäßig die Königlich-Preußische Rate betragen, übernommen und daneben die Herzoglich-Nassauische Regierung sich verpflichtet habe, die Krone Preußen gegen alle weiteren Ansprüche aus den Nassauisch gebliebenen Landestheilen zu vertreten, — eine Verpflichtung, welche in mehr als einer Beziehung bereits wirksam geworden sey. Da demnach die Herzoglich-Nassauische Regierung alle nachträglich festgestellten Passiva übernehmen müsse, so habe dieselbe auch alle Activa allein in Anspruch zu nehmen. Jedenfalls aber würde die Theilnahme der Krone Preußen sich auf 21 ½ Procent beschränken müssen.

Replik §. 70.

Diese Argumente sind jedoch unerheblich. Der klagende Anwalt gesteht ein, daß von der Forderung der Herzoglich-Nassauischen Staatscasse gegen die linke Rheinseite wegen Vergütung der abgetragenen linksrheinischen Kammerschulden 24 Procent auf die Krone Preußen übergegangen seyn würden, wenn dieselbe eine gleiche Rate der zum Zweck der Abtragung der linksrheinischen Kammerschulden contrahirten Herzoglich-Nassauischen Staatscassenschulden übernommen hätte. Auch liegt dieß in der Natur der Sache, denn soll die Krone Preußen die Last der Herzoglich-Nassauischen Staatscassenschulden theilweise übernehmen, so gebührt derselben gleicher Antheil an den durch Contrahirung dieser Schulden erworbenen Vortheilen. Nun ist aber durch den Art. 1. des Frankfurter Recesses der Königlich-Preußische Antheil an den am 31. December 1814 vorhanden gewesenen Herzoglich-Nassauischen Staatscassenschulden mit deutlichen und ausdrücklichen Worten auf 24 Procent und der Herzoglich-Nassauische Antheil auf 76 Procent festgestellt, und hieran ist dadurch nichts geändert, daß der Antheil der Krone Preußen auf die runde Summe von 1,612,000 Gulden bestimmt wurde, welche etwa nur 21 ½ Procent der gesammten Herzoglich-Nassauischen Staatscassenschulden gleichkommen mag; denn durch diese Verminderung ist die Krone Preußen bewogen worden, auf ihren Widerspruch gegen theilweise Uebernahme der Fürstlich-

Sayn-Witgensteinischen Rente von 12,000 Gulden und auf die behauptete Befugniß, die Entstehungsart eines jeden einzelnen Herzoglich-Nassauischen Staatscassen-Schuldpostens zu untersuchen, Verzicht zu leisten. In dieser Stipulation liegt ein, die bestrittenen Ansprüche der Krone Preußen beseitigender Vergleich, welcher auf die nicht bestritten gewesene, sondern mit beiderseitiger Zustimmung entschiedene Frage, ob und in welchem Verhältnisse die Krone Preußen an den Herzoglich-Nassauischen Staatscassenschulden Theil zu nehmen habe, keinen Einfluß äußern konnte. Ihrer Verbindlichkeit, davon 24 Procent zu übernehmen, hat die Krone Preußen dadurch Genüge geleistet, daß dieselbe

1) 1,612,000 Gulden Herzoglich-Nassauischer Schuldcapitalien übernahm, und daneben
2) auf Erörterung ihrer Weigerungsgründe gegen theilweise Uebernahme der Witgensteinischen Rente und auf die erwähnte Untersuchung verzichtete.

Nicht minder unerheblich ist das Argument des klagenden Anwalts, daß die Herzoglich-Nassauische Regierung die Vertretung der Krone Preußen gegen alle ferneren Ansprüche aus den Nassauisch gebliebenen Landestheilen, mithin alle nach dem 31. December 1814 noch auszumittelnden Passiva übernommen habe.

Am 31. December 1814 waren noch nicht alle Kammerschulden der seit 1803 mit dem Herzogthum Nassau vereinigten Landestheile auf die Staatscasse übernommen, wie gleichwohl, da diese Schulden verfassungsmäßig Centralstaatsschulden wurden, hätte geschehen müssen. Der Grund der Verzögerung bestand nach Art. 2. des Frankfurter Recesses darin, daß ein Theil dieser Schulden noch nicht liquide war. Der Vertheilung in Gemäßheit des Art. 8. des Vertrags vom 31. Mai 1815 hätte daher eine Liquidation vorangehen und wo nur Theile des Domanialvermögens der schuldenden Länder an das Herzogthum Nassau übergegangen waren, die Nassauische Rate ausgemittelt werden müssen. Dieß aber würde Verhandlungen mit denjenigen Staaten, welche ebenfalls Theile zu übernehmen hatten, herbeigeführt und das Theilungsgeschäft zwischen der Krone Preußen und dem Herzogthum Nassau verzögert haben. Zur Vermeidung dieser Verzögerung wurde verabredet, daß jede der beiden paciscirenden Regierungen die am 31. December 1814 noch nicht liquide gewesenen Schulden, in so weit solche auf den gegenseitig abgetretenen Landestheilen hafteten, ohne Concurrenz der anderen übernehmen solle. Auf die am 31. December 1814 noch nicht liquide gewesenen, also auch zwischen der Krone Preußen und dem Herzogthum Nassau noch nicht vertheilten rechtsrheinischen Trierischen Kammerschulden aber bezieht sich diese Vertragsbestimmung nicht, und kann sie sich nicht beziehen, weil von den rechtsrheinischen Trierischen Domänen nur das Herzogthum Nassau und die Krone Preußen, aber keine anderen Regierungen Theile besitzen, ein jeder der beiden Staaten mithin einen Theil dieser Schulden nach dem noch nicht ausgemittelten Verhältnisse zu übernehmen hat, in welchem die Kurtrierischen Cameralrevenüen rechter Rheinseite auf denselben übergegangen sind. Von der durch den Receß vom 14. December 1816 vollzogenen Theilung der Herzoglich-Nassauischen Staatsschulden konnten die am 31. December 1814 noch

nicht übernommen gewesenen Trierischen Kammerschulden rechter Rheinseite nicht betroffen werden, da sie noch nicht zu den Staatscassenschulden gerechnet wurden.

Auch die eventuelle Behauptung des klagenden Anwalts, daß der Krone Preußen nur 21½ Procent der Vergütungsforderung gegen die linke Rheinseite gebühre, ist unrichtig, weil die Krone Preußen wirklich 24 Procent der am 31. December 1814 vorhanden gewesenen Herzoglich-Nassauischen Staatscassenschulden übernommen hat, folglich derselben auch 24 Procent von der Forderung der linken Rheinseite gebühren, welche die Herzoglich-Nassauische Staatscasse durch Uebernahme linksrheinischer Kammerschulden am 31. December 1814 bereits erworben hatte.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auch der Krone Preußen, wie dieß insbesondere hinsichtlich des in Französische Inscription verwandelten Hertwigischen Capitals, §. 45. der Replik, vom klagenden Anwalte zugestanden wird, wegen der behuf Bezahlung Trierischer Schulden geleisteten Vorschüsse ihrer rechtsbegründeten Ansprüche vorbehalten bleiben müssen.

Aus allen diesen Gründen ist unter Num. VI. des Urtheils, wie geschehen, erkannt worden.

Da demnach die auf die Vergütungsforderung gegen die linke Rheinseite von dem klagenden Anwalte gebaute Compensationsbefugniß nicht statt findet, und die rechte Rheinseite auch von den noch nicht übernommenen Trierischen Kammerschulden eine Rate annoch zu übernehmen hat, so ist die Ausmittlung des Verhältnisses erforderlich, nach welchem die rechtsrheinischen Kammerschulden zwischen dem Herzogthum Nassau und der Krone Preußen zu vertheilen sind.

In dieser Beziehung sind zwar die beiderseitigen Anwälte darüber einverstanden, daß dabei das Verhältniß zum Grunde zu legen sey, in welchem die Kurtrierischen Cameralrevenüen rechter Rheinseite auf die Krone Preußen und das Herzogthum Nassau übergegangen sind.

Klage p. 97. Vernehml. p. 159.

Da aber der beklagte Anwalt sich über die Behauptung des klagenden Anwalts, daß dasselbe für die Krone Preußen 30 und für das Herzogthum Nassau 70 Procent betrage, noch nicht erklärt hat, so ist unter I, B. BB. des Erkenntnisses die erforderliche Verfügung getroffen.

Es bleibt nunmehr noch die Weigerung der Krone Preußen zu erörtern übrig, zu den Zinsrückständen der rechtsrheinischen Kammerschulden-Rate bis zum 1. Juli 1815 nach Verhältniß des Königlich-Preußischen Antheils der rechtsrheinischen Trierischen Cameraleinkünfte zu concurriren.

Diese Weigerung wird darauf gestützt, daß die Herzoglich-Nassauische Regierung bis zu jenem Zeitpuncte die rechtsrheinischen Trierischen Kammerrevenüen bezogen habe, derselben auch die Einnahmerückstände bis zum 1. December 1802 überlassen seyen, die Krone Preußen aber erst mit dem 1. Juli 1815 in den theilweisen Genuß der rechtsrheinischen Cameralintraden eingetreten sey; auch wird auf die Analogie der durch die Convention vom 20. November 1815 wegen der Zinsrückstände von der Französischen Regierung übernommenen Verpflichtungen Bezug genommen.

Vernehml. §. 83. Duplik §. 74—76.

Alles dieses ist jedoch unerheblich. Die Verpflichtung der Krone Preußen, die gedachten Zinsrückstände pro rata zu übernehmen, kann zwar nicht durch den von dem klagenden Anwalte dafür angeführten Art. 23. des Frankfurter Recesses

Replik §. 71.

begründet werden, denn zu den Ausgaberückständen an gewöhnlichen Verwaltungskosten und sonstigen Forderungen, welche, ihrer Natur und den bisherigen Administrationsgrundsätzen zufolge, den übernommenen Cassen zur Last fielen, und welche jede der beiden paciscirenden Regierungen aus den ihr überlassenen Einnahmerückständen zu tilgen übernommen hat, können die Zinsen vorhandener Schulden nicht gerechnet werden, und daß auch die Zinsrückstände Kurtrierischer Kammerschulden wirklich nicht dahin gerechnet worden sind, erhellet aus dem Art. 2. des Recesses, Inhalts dessen die zu ernennende gemeinschaftliche Commission bestimmen sollte, von welcher Seite und in welchem Maaße die bis zum 1. Juli 1815 von diesen Schulden rückständigen Zinsen zu bezahlen seyen; denn hätte der Art. 23. diese Frage entschieden, so bedurfte sie keiner Entscheidung durch die Commission. Aber schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist die bestrittene Verpflichtung der Krone Preußen nicht zu bezweifeln; denn Zinsrückstände sind nicht weniger Schulden wie Capitalschulden, und daneben ist die Zinsverbindlichkeit accessorisch. Die Krone Preußen hat daher die in Rede stehenden Zinsrückstände nach demselben Verhältnisse wie die Capitalschulden zu übernehmen. Daß nicht die Krone Preußen, sondern das Herzogthum Nassau allein bis zum 1. Juli 1815 die rechtsrheinischen Trierischen Cameralrevenüen bezogen hat, ist gleichgültig, weil der Grund der Zinsverbindlichkeit nicht darin, daß der Schuldner von seinem Vermögen Einkünfte bezieht, sondern in der davon ganz unabhängigen verzinslichen Eigenschaft der Capitalschuld besteht. Die durch besondere vertragsmäßige Bestimmungen von der Französischen Regierung gegen ihre Besitznachfolger auf der linken Rheinseite wegen rückständig gelassener Zinsen übernommene Vergütungsleistung, kann, wie von selbst erhellet, das Herzogthum Nassau zu nichts verpflichten. Es hat daher unter Num. VII. des Erkenntnisses die Krone Preußen zur Mitübernahme der Zinsrückstände verurtheilt werden müssen.

Verschiedentlich ist von dem beklagten Anwalte auf die Nothwendigkeit einer Ausgleichung der Kriegserlittenheiten zwischen der linken und der rechten Rheinseite hingewiesen worden,

Vernehml. p. 71. Duplik p. 21, 117,

wenn gleich aus den Anträgen desselben nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen ist, ob er diese Ausgleichung unbedingt oder nur für den Fall verlangt, daß die linke Rheinseite auch zu den, nach deren feindlicher Occupation noch entstandenen, Kurtrierischen Schulden zu concurriren verurtheilt werden sollte. In dem einen wie in dem andern Falle würde jedoch das nur mit der Auseinandersetzung des Kurtrierischen Schuldenwesens beauftragte Austrägalgericht nicht berechtigt seyn, auf diese Anträge hin einzugehen, weil nicht erhellet, und auch von dem beklagten Anwalte nicht einmal angeführt ist, daß und wie aus einer solchen Ausgleichung eine auf die Krone Preußen und das Herzogthum Nassau zu repartirende Trierische Staatsschuld hervorgehen

könnte. Das Austrägalgericht hat demnach unter VIII. des Erkenntnisses seine Incompetenz aussprechen müssen.

Die bisherigen Kosten des Austrägalverfahrens sind compensirt worden, weil eine jede der betheiligten Bundesregierungen nur theilweise gegen die andere obgesiegt hat.

Schließlich ist noch über das eventuell vorgeschriebene abgesonderte Austrägalverfahren in Betreff derjenigen Forderungen Kurtrierischer Gläubiger, welche sich an die hohe Deutsche Bundesversammlung gewendet haben, Einiges zu bemerken.

Die Einleitung dieses Verfahrens ist für den Fall angeordnet worden, daß die abzugebende Hauptentscheidung dasselbe nicht überflüssig machen sollte. Ob dieß der Fall sey, würde daher in Beziehung auf eine jede einzelne, bei der hohen Deutschen Bundesversammlung in Anregung gebrachte Schuldforderung zu untersuchen, und es würde sodann in Ansehung derjenigen Forderungen, welche durch das abgegebene Haupterkenntniß ihre Erledigung nicht gefunden haben, das abgesonderte Austrägalverfahren über die Vorfrage, zu welcher Gattung der Kurtrierischen Schulden und in welchem Verhältnisse die betheiligten Regierungen beizutragen haben, auf den Grund des Art. 30. der Wiener Schlußacte einzuleiten seyn. Da aber durch das am heutigen Tage publicirte Haupterkenntniß entschieden ist, zu welchen Gattungen Kurtrierischer Schulden die Krone Preußen und das Herzogthum Nassau beizutragen schuldig sind, auch die Beitragsverhältnisse für die verschiedenen Schuldenkategorien theils feststehen, theils werden festgestellt werden, so kann es hinsichtlich der einzelnen, bei der hohen Deutschen Bundesversammlung angebrachten Forderungen nur noch darauf ankommen, zu welcher Gattung der Kurtrierischen Schulden sie gehören.

Ueber diese Frage wird, so viel

1) die Forderung der Wittwe Pachten zu Limburg anlangt, definitiv oder interlocutorisch entschieden werden können, sobald von dem klagenden Anwalte die in Ansehung dieser Forderung demselben auferlegte Erklärung eingebracht seyn wird, und bedarf es daher der Einleitung eines besondern Austrägalverfahrens nicht.

Diese ist auch

2) wegen der Forderung des J. W. Remy zu Frankfurt wegen Lieferungen zur Festung Ehrenbreitstein nicht mehr erforderlich, weil die Herzoglich-Nassauische und die Königlich-Preußische Regierung sich in der 14. Sitzung v. J. 1826 der hohen Deutschen Bundesversammlung über die Befriedigung dieser Reclamanten vereinigt haben.

Was aber

3) die Forderungen des Peter und Reinhard Klippel und der Wittwe des Georg Groß an rückständigen Gage-, Quartier- und Montirungsgeldern anlangt; so constirt nicht, zu welcher Gattung der Kurtrierischen Schulden dieselben gehören.

Dasselbe gilt

4) von der Forderung der Gebrüder Mäs aus achtzehn uneingelöst gebliebenen Partialobligationen des Mülhens'schen Anlehens sammt

rückständigen Zinsen, indem nicht erhellet, ob dieselben dem Cameral- oder dem städtischen Theile des Anlehens angehören, so wie

5) von der Forderung von Fischer und Sohn und der übrigen sechs und zwanzig am 12. April 1827 bei der hohen Deutschen Bundesversammlung aufgetretenen Kurtrierischen Zinsgläubiger.

In Beziehung auf diese unter 3, 4, 5 aufgeführten Forderungen, wird daher die Einleitung des abgesonderten Austrägalverfahrens erforderlich, und sind zu diesem Zwecke dem klagenden Anwalte unter Num. IX. des Erkenntnisses die nöthigen Erklärungen auferlegt worden, nach deren Eingange fernere rechtliche Verfügung erfolgen wird.

Celle den 8. Junius 1838.

Königlich-Hannöverische zum Ober-Appellationsgerichte verordnete Präsident, Vicepräsidenten und Ober-Appellations-Räthe.

(L. S.) A. von Beulwiz.

Strampe."

Streitigkeiten

zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe, wegen Hoheitsrechte über das Amt Blomberg, dann wegen der im Jahre 1709 eröffneten Brackischen Erbschaft. (Siehe Band I. S. 383 — 451.)

(Schließt sich unmittelbar an die letzte Zeile von Band I. S. 451.)

Einen weiteren Bericht, nach dem i. J. 1837, Sess. I. §. 9. S. 6.
1838. erwähnten, siehe Prot. i. J. 1838 in Sess. I. §. 9. S. 56. — Die Erle-
1839. digung des ganzen Streites erfolgte erst i. J. 1839, wo Präsidium in Sess. I. §. 10. S. 8. nebst einem Berichte des Oberhofgerichts von Mannheim vom 26. Januar 1839 zwei Urtheile nebst Entscheidungsgründen übergab. — Siehe unten Anlage A. und Anlage B. S. 226.

Der hierauf gefaßte Beschluß lautet S. 54.:

„daß die Urschriften der von dem Austrägalgerichte im Namen und aus Auftrag des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes ergangenen Urtheile vom 20. und 22. December 1838, um auf deren Befolgung halten zu können, nebst den eingesendeten Acten im Bundesarchiv zu hinterlegen seyen*)."

A. Urtheil.

(Prot. v. J. 1839. Sess. I. §. 10. S. 9. u. flgde. S. Band I. S. 451.)

„In Sachen des Fürstlichen Hauses Schaumburg-Lippe, Klägers, gegen das Fürstliche Haus Lippe-Detmold, Beklagtes, Her-

*) Siehe über die durch dieses Urtheil veränderten Matricularverhältnisse der beiden Fürstenthümer sowohl in Kontigentsstellung als Geldbeiträgen, Prot. v. J. 1840, Sess. I. §. 22. S. 15.; ferner Prot. v. J. 1842, Sess. IX. §. 105. S. 142. und Sess. XVII. §. 197. S. 313.

ausgabe der Hälfte der Aemter Schieder und Blomberg und des Amtes Lipperode sammt Nutzungen betreffend, wird — nachdem diese Sache auf vorgängige Vereinbarung der streitenden Fürstlichen Häuser von hoher deutscher Bundesversammlung durch Beschluß vom 5. August 1830 an das Großherzoglich Badische Oberhofgericht dahier als Austrägalgericht zur rechtlichen Entscheidung verwiesen worden — nunmehr von diesem nach gesetzmäßig gepflogener Verhandlung im Namen der hohen Bundesversammlung zu Recht erkannt:

1) Die vom Fürstlichen Hause Lippe-Detmold vorgeschützte Einrede der Incompetenz des Bundes-Austrägalgerichts sey als ungegründet zu verwerfen, dagegen sey

2) in der Hauptsache das Fürstliche Haus Schaumburg-Lippe mit seinem vierfachen Klagebegehren:

a) auf Herausgabe der Hälfte der Aemter Blomberg und Schieder nebst Nutzungen von 1789 an,

b) auf Herausgabe des weitern, der Speciallinie Alverdissen durch den Vergleich von 1722 entzogenen Theils der Brackischen Erbschaft sammt Früchten und Zinsen,

c) auf Ersatz desjenigen, was dem Fürstlichen Hause Lippe-Detmold für den Verzicht auf seine aus dem Vergleiche von 1722 erlangten Ansprüche im Stadthager Vergleich von 1748 von Bückeburg bewilligt oder erlassen wurde,

d) auf Zurückgabe des im Stadthager Vergleiche von 1748 von Bückeburg an Detmold abgetretenen Amtes Lipperode

abzuweisen; und

3) das Fürstliche Haus Schaumburg-Lippe in drei Viertheile, Lippe-Detmold aber in ein Viertheil der Kosten des gerichtlichen Verfahrens zu verfällen.

V. R. W.

Dessen zur Urkunde ist dieses Urtheil nach Verordnung des Großherzoglich Badischen Oberhofgerichts ausgefertigt und mit dem größern Gerichtsinsiegel versehen worden.

So geschehen, Mannheim den 20. December 1838.

Großherzoglich Badisches Oberhofgericht.

(L.S.) Frhr. von Stengel. Minet.

vdt. Hübsch.

Entscheidungsgründe.

(Prot. v. J. 1830. Sess. I. §. 10. S. 10. u. flgde. Band I. S. 451. Siehe oben S. 224.)

Der Graf Simon VI., der gemeinschaftliche Stammvater der beiden streitenden Häuser, hinterließ bei seinem Ableben im Jahr 1613 vier Söhne, wovon der älteste, Simon VII., der Stammherr des jetzigen Fürstlichen Hauses Lippe-Detmold, der jüngste, Philipp, welcher einen Theil der reichsständischen Grafschaft Schaumburg erwarb, aber der Stammherr des jetzigen Fürstlichen Hauses Schaumburg-Lippe ist.

Der dritte Sohn, Herrmann, starb schon 1620 kinderlos, und der Sohn Otto war der Stifter der im Jahr 1709 ausgestorbenen Brackischen Linie, um deren Nachlaß es sich gegenwärtig noch handelt.

Das Fürstliche, damals Gräfliche, Haus Schaumburg-Lippe war zu dieser Zeit in zwei Linien getheilt: in die Speciallinien Bückeburg und Alverdissen.

Die eine dieser Speciallinien, nämlich Alverdissen, verglich sich im Jahr 1722 wegen des Brackischen Nachlasses mit Lippe-Detmold. Sie verzichtete nämlich zu Gunsten des letztern auf alle ihre dießfallsigen Ansprüche, wogegen Lippe-Detmold ihr eine jährliche Rente von 1,250 Thalern nebst einigen anderen Vortheilen einräumte.

Allein die andere Schaumburgische Speciallinie, Bückeburg, beruhigte sich hierbei nicht, und erwirkte ein Reichshofraths-Erkenntniß vom 26. August 1734, wodurch ihr die Hälfte des Brackischen Nachlasses sammt Früchten zuerkannt wurde. Zum Vollzug dieses in revisorio bestätigten Erkenntnisses kam im Jahr 1748 zwischen Detmold und Bückeburg der Stadthager Vergleich zu Stand, wornach Detmold vom Brackischen Nachlaß die Aemter Bracke und Barendorf behielt, Bückeburg aber die Aemter Blomberg und Schieder bekam.

Da übrigens Detmold in dem Vergleiche von 1722 der Speciallinie Alverdissen eine jährliche Rente von 1,250 Thalern nebst einigen anderen Vortheilen zugesichert hatte, so hat ihm Bückeburg hiefür zur Ausgleichung im Stadthager Vergleich von 1748 das Amt Lipperode abgetreten.

Im Jahr 1777 starb die Speciallinie Bückeburg aus, und nun begann der Streit wieder zwischen Detmold und der noch übrigen Speciallinie Schaumburg-Lippe-Alverdissen.

Die letztere ergriff Besitz von den Brackischen Aemtern Blomberg und Schieder, welche im Stadthager Vergleich 1748 Bückeburg zugetheilt waren. Sie wurde aber durch Reichshofraths-Erkenntniß vom 18. November 1777 zur Herausgabe der Hälfte derselben an Detmold possessorisch verurtheilt, was jedoch erst im Jahr 1789 dahin in Vollzug kam, daß Detmold das jetzige Amt Schieder als die Hälfte der Aemter Schieder und Blomberg, Schaumburg-Alverdissen aber das Amt Blomberg erhielt, nachdem inzwischen eine Klage Schaumburgs auf Zurückgabe des Amtes Lipperode durch Reichshofraths-Erkenntniß vom 27. April 1778 zurückgewiesen worden war.

Erst während des Rheinischen Bundes, dem beide Fürstliche Häuser beigetreten waren, erneuerten sich die Streitigkeiten wieder; vorerst jedoch hauptsächlich nur in Bezug auf die von Detmold über die ganze Grafschaft Lippe, folglich auch über das vom Brackischen Nachlaß herrührende, bei der possessorischen Auseinandersetzung von 1789 im Besitze von Schaumburg-Lippe gebliebene Amt Blomberg, angesprochene Souverainetät.

Später, im Jahr 1818, machte auch Schaumburg seine petitorischen Ansprüche auf das in possessorio an Detmold gefallene Amt Schieder und auf das im Stadthager Vergleich von 1748 von Bückeburg an Detmold abgetretene Amt Blomberg bei der Bundesversammlung geltend. Dasselbe verband damit noch weitere aus der Brackischen Erbschaft herrührende Ansprüche.

Durch Beschluß der Bundesversammlung vom 5. August 1830 wurde sofort der diesseitige oberste Gerichtshof beauftragt, in dieser Sache als Austrägalgericht zu entscheiden, was nun auf die geschlossenen Verhandlungen hin zu geschehen hat.

Ueber die bei dieser Verhandlung von Detmold mittelst einer besonderen Klage geltend gemachten Souverainetätsansprüche ergeht eine besondere Entscheidung; hier aber handelt es sich nur um die Klage des Fürstlichen Hauses Schaumburg-Lippe.

Dasselbe fordert an Lippe-Detmold:

I. die Herausgabe des Amtes Schieder (als der Hälfte der Aemter Blomberg und Schieder), wie dasselbe im Jahr 1789 an Detmold übergeben wurde, sammt den seit damals erhobenen Nutzungen;

II. den übrigen der Speciallinie Alverdissen gebührenden, durch den Vergleich von 1722 ihr entzogenen Theil der Brackischen Erbschaft sammt Früchten und Zinsen;

III. Ersatz Desjenigen, was dem Fürstlichen Hause Lippe-Detmold für den Verzicht auf seine aus dem Vergleiche von 1722 erlangten Ansprüche im Stadthager Vergleiche von 1748 von Bückeburg bewilligt oder erlassen wurde;

IV. Zurückgabe des im Stadthager Vergleiche von 1748 abgetretenen Amtes Lipperode.

Ehe zur Erörterung dieser vier Klagbegehren geschritten wird, ist vorerst noch der

Competenzpunct

zu prüfen.

Der beklagte Theil, das Fürstliche Haus Lippe-Detmold, bestreitet die Competenz des Bundes-Austrägalgerichts zur Entscheidung über die erwähnten Ansprüche, welche Schaumburg-Lippe nicht in seiner Eigenschaft als Souverain von Schaumburg, sondern in seiner Eigenschaft als Lippischer Erbherr geltend mache.

Der Souverainetätsstreit über die erbherrlichen Paragialgüter der Lippischen nachgebornen Söhne sey präjudiciell für die Competenz zur Entscheidung über die Erbschaftsansprüche dieser Nachgebornen, indem sie ihre Erbtheile,

wenn ihnen dieselben nicht mit Souverainetät gehören, nur vor den Landesgerichten des Souverains zu verfolgen hätten, und hieran der Umstand, daß der klagende Theil wegen seiner Schaumburgischen Besitzungen zugleich ein Souverain sey, nichts zu ändern vermöchte.

Die gegen die formelle Zulässigkeit dieser Einrede der Incompetenz vom klagenden Theile erhobenen Bedenken sind ungegründet.

1) Der Umstand, daß der Bundestags-Beschluß vom 5. August 1830 die Entscheidung der vorliegenden Streitsache dem diesseitigen Gerichtshofe ohne Vorbehalt überträgt, kann dem Gerichtshofe die Befugniß nicht entziehen, beim Vollzuge dieses Auftrags zugleich auch über die, einen Streitpunct bildende Frage zu erkennen, ob und hinsichtlich welcher Ansprüche die Competenz der Bundesversammlung, in deren Namen das Austrägalgericht zu erkennen hat, begründet sey.

Es ist die Sache eines jeden Gerichts, in den vor ihm angebrachten Streitsachen zugleich auch über seine Competenz zu erkennen, und eine Ausnahme hiervon könnte bei einem Bundes-Austrägalgericht nur dann eintreten, wenn der Competenzpunct schon von der dasselbe committirenden Bundesversammlung selbst entschieden wäre. Dieß ist aber hier nicht geschehen, vielmehr ist in dem bei der Bundesversammlung erstatteten Vortrage, der die Einleitung des Austrägalverfahrens und beziehungsweise den Beschluß vom 5. August 1830 zur Folge hatte, ausdrücklich gesagt, daß über die Competenz und über die Präjudicialqualität des Souverainetätsstreits

> „die hohe Bundesversammlung, die keine richterliche Qualität besitze, sich niemals auszusprechen vermöchte,“

und daß es dem Fürstlichen Hause Lippe-Detmold werde

> „überlassen werden müssen, die Einrede des nichtbegründeten Forums vor dem nunmehr zu bestellenden Austrägalgerichte geltend zu machen.“

Nach diesem dem Beschlusse vom 5. August 1830 zu Grunde liegenden Vortrage ist nun dieser Beschluß selbst auszulegen, und es kann darnach nicht angenommen werden, daß durch die Verweisung der Sache an den diesseitigen Gerichtshof die Bundesversammlung über den Competenzpunct schon selbst entschieden, und eben damit dem Austrägalgericht das Erkenntniß hierüber entzogen habe.

2) Eben so unrichtig ist die Behauptung, daß das Fürstliche Haus Lippe-Detmold durch Einreichung einer Widerklage (über die Souverainetät von Blomberg) die Competenz des Austrägalgerichts hinsichtlich der Vorklage anerkannt habe, denn Detmold hat jenen Souverainetätsstreit mittelst einer selbstständigen Klage, die nur eventuell auch als Widerklage geltend gemacht wird, angebracht, und ausdrücklich als einen Präjudicialpunct für die eben damit bestrittene Competenz hinsichtlich der Schaumburgischen Erbschaftsklage.

3) Endlich ist es unrichtig, daß der diesseitige Gerichtshof durch die völlige Verhandlung der Hauptsache die Einrede der Incompetenz bereits factisch verworfen habe, denn die Verhandlung geschah mit Vorbehalt des Erkenntnisses über alle Streitpuncte, auch über jenen der Competenz.

Hiernach ist noch auf die materielle Prüfung der Einrede einzugehen.

Der Art. XI. der Bundesacte verordnet:

„Die Bundesglieder machen sich verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen; falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz zu bewirken, deren Ausspruch sich die streitenden Theile sofort zu unterwerfen haben."

Der Bundesbeschluß vom 16. Juni 1817, §. 1, erklärt:

„Die Bundesversammlung ist diejenige Behörde, bei welcher alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich anzubringen sind."

Im Art. XXI. der Wiener Schlußacte von 1820 ist gesagt:

„Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen."

Hieraus geht hervor, daß es auf die Verschiedenheit des Streitgegenstandes nicht ankommt, und daß alle Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich vor die Bundesversammlung, beziehungsweise vor ein Austrägalgericht gehören, ohne daß zwischen Gegenständen des öffentlichen Rechts und Gegenständen des Privatrechts ein Unterschied gemacht wäre.

Auch wenn ein Staat mit dem andern, beziehungsweise ein Souverain mit dem andern in einer Privatrechtssache (z. B. hinsichtlich eines Darlehens, hinsichtlich des Eigenthums an Gütern, oder über Dienstbarkeitsrechte) einen Vertrag eingeht und über die Erfüllung desselben alsdann Streit entsteht, so gehört dieser Streit nicht vor die Landesgerichte des beklagten Souverains, sondern vor ein Bundes-Austrägalgericht.

Klüber, öffentl. Recht des Deutsch. Bundes, 2. Aufl., §. 148. N. a.
v. Leonhardi, Austrägalverfahren des Deutschen Bundes, S. 95, N. II. 1.*)

Dagegen soll es bei einem solchen Streite darauf ankommen, ob die Souveraine dabei in ihrer Eigenschaft als Souveraine, als Inhaber der Staatsgewalt und folglich im Interesse der Staatsgesammtheit, oder nur als Privatpersonen erscheinen; ob also in den angeführten Fällen der Souverain nur für sich, für sein Privatinteresse, oder ob er als Staatsoberhaupt contrahirt habe.

Die angeführten Bundesgesetze sprechen nur von den Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich. In so fern aber ein Fürst nur Privatinteressen verfolgt, die mit dieser seiner öffentlichen Stellung in keiner Verbindung stehen, erscheint er nicht als Bundesglied, daher finden jene Gesetze auf einen solchen Fall keine Anwendung. Ein weiterer Beweis hierfür liegt auch darin, daß der Art. XI. der Bundesacte die richterliche Gewalt des Bundes als Surrogat für das unter unabhängigen Staaten sonst

*) Siehe Band I. l. c. —

eintretende Bekriegen aufstellt, und daß doch ein Bekriegen völkerrechtlich nur da zu erwarten wäre, wo bei einer Streitigkeit ein unabhängiger Staat dem andern, oder ein Souverain als solcher dem andern gegenüber steht, nicht aber auch, wenn der Streit nur Privatinteressen eines Fürsten betrifft, die mit seiner Stellung als Staatsoberhaupt und mit den Interessen des Staats in gar keiner Verbindung stehen, für die also überall die friedlichen Wege der Erledigung vor den Landesgerichten des beklagten Theils vorgezeichnet sind.

Deßhalb fordert auch v. Leonhardi in seinem Austrägalverfahren des Deutschen Bundes, Seite 95, Num. 2, um eine Sache vor das Bundes-Austrägalgericht zu ziehen, als Subject des Streits

> „Bundesglieder, welche in ihrer bundesmäßigen öffentlichen oder Staatseigenschaft gegen einander auftreten;"

und eben so fehlt nach Klüber am a. O., §. 148, Not. a, und §. 148[a], Num. 16, die Competenz des Bundes,

> „wo Bundesglieder nicht in ihrer Staatseigenschaft, nicht in ihrer bundesmäßigen politischen Unabhängigkeit, sondern nur als Privatpersonen in Betracht kommen."

Dieß vorausgesetzt, so könnte nun im vorliegenden Falle die richterliche Gewalt des Bundes nicht angerufen werden, wenn es sich nur um Eigenthumsansprüche des Herrn Fürsten von Schaumburg-Lippe an den, unter der Souverainetät von Lippe-Detmold befindlichen und anerkanntermaßen unter derselben verbleibenden Aemtern Schieder und Lipperode sammt Nutzungen handelte.

Der Fürst von Schaumburg-Lippe wäre, in so weit er solche Ansprüche verfolgte, kein Souverain, sondern bloß ein paragirter Prinz und Erbherr des Fürstlichen Hauses Lippe.

Er hätte, wie jeder andere nachgeborne Prinz, der nicht selbst zur Regierung kommt, sondern nur eine Appanage oder Paragium mit Patrimonialrechten anzusprechen hat, seine Erbansprüche lediglich vor den Gerichten des Souverains geltend zu machen, und jedenfalls könnte er gegen seinen Souverain keine Entscheidung des Bundes-Austrägalgerichts verlangen. Der Umstand, daß er, vermöge seiner Schaumburgischen Besitzungen, zugleich ein Souverain ist, vermöchte hieran nichts zu ändern; denn in so weit er Erbrechte an Lippischen Besitzungen in Anspruch nimmt, ist er nicht Schaumburgischer Souverain, sondern Prinz und Erbherr von Lippe; er würde also nicht als Bundesglied mit politischer Unabhängigkeit, sondern nur als Unterthan eines andern Souverains, als Lippischer Erbherr, auftreten, und in dieser Eigenschaft hätte er lediglich die Lippischen Landesgerichte anzugehen.

Allein abgesehen noch von der Frage, ob die Prämisse, auf welcher diese Folgerungen beruhen, richtig sey, ob nämlich ein Auftreten der streitenden Fürsten in ihrer Staatseigenschaft oder politischen Unabhängigkeit zur Begründung der Bundescompetenz erforderlich werde? — wäre in der vorliegenden Sache, auch bei Bejahung dieser Frage, die Bundescompetenz jedenfalls begründet.

Es ist nämlich nicht richtig, daß der klagende Theil lediglich das bürgerliche oder Patrimonialeigenthum der Aemter Schieder und Lipperode in An-

spruch nehme. Es handelt sich vielmehr zugleich um die Frage — mit welchen hoheitlichen Rechten und namentlich, ob mit dem Rechte der Souverainetät diese Aemter an Schaumburg-Lippe übergehen sollen.

In der Triplik bemerkte Schaumburg-Lippe, es verstehe sich von selbst, daß, wenn der Souverainetätsstreit zu seinen Gunsten entschieden werde, auch die Aemter Schieder und Lipperode mit Souverainetät an Schaumburg übergehen müssen. Dasselbe forderte auch das Amt Schieder schon in der Klage mit denjenigen Rechten, mit welchen dasselbe im Jahr 1789 an Detmold übergeben wurde, oder mit anderen Worten: mit denjenigen Rechten, welche den Nachgebornen nach dem Testamente Simons des VI. an den ihnen zugetheilten Gütern zukamen; und von diesen Rechten, mit welchen Bückeburg früher auch Lipperode besaß, behauptet das klagende Haus Schaumburg-Lippe, daß sie das Recht der Landeshoheit ausmachten, folglich durch die Rheinische Bundesacte zum Rechte der Souverainetät wurden.

Demnach fordert Schaumbnrg-Lippe jene Aemter in der That mit Souverainetät, und es ist über das Recht der Souverainetät, wie bei der Klage des Fürstlichen Hauses Lippe-Detmold zu ersehen ist, eben so vollständig verhandelt, als über die Erbherrlichkeitsrechte an sich.

Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß Schaumburg-Lippe den Streit, ob die den Nachgebornen an ihren Paragialgütern zukommenden Rechte wirklich die Landeshoheit ausmachten, jetzt also zum Rechte der Souverainetät wurden? — zu einem besondern Verfahren vorbehalten wollte. Immerhin fordert es die Aemter Schieder und Lipperode mit jenen Rechten, von welchen unter den Parteien der Streit besteht, oder angekündet ist, ob sie jetzt das Recht der Souverainetät begründen. Es fordert also jene Aemter jedenfalls unter Widerspruch der Detmoldischen Souverainetät über dieselben, und es kann daher, ohne sich selbst zu widersprechen, seinen Anspruch auch nicht vor die Detmoldischen Landesgerichte bringen.

In so fern hiernach der Herr Fürst von Schaumburg-Lippe jene Aemter immerhin mit solchen Rechten in Anspruch nimmt, die er für Souverainetätsrechte hält, so tritt er nicht bloß als Privatperson auf, sondern als Staatsoberhaupt, und in so fern die angesprochenen Aemter mit dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe vereinigt werden sollen, erscheint er zugleich als Inhaber der Schaumburg-Lippischen Staatsgewalt.

Wenn Bundesglieder sich über die Souverainetät von einzelnen Gebietstheilen streiten, so erscheint keines als der Unterthan des andern, sie stehen sich beide in ihrer politischen Unabhängigkeit gegenüber.

Wenn nun aber das Fürstliche Haus Lippe-Detmold begehrt, daß der Souverainetätsstreit über jene Aemter als präjudiciell im Voraus entschieden und alsdann der Streit über das bürgerliche oder Patrimonialeigenthum derselben vor die Landesgerichte desjenigen Theils, der als Souverain anerkannt wird, verwiesen werde, — so gibt es zu einem solchen Begehren keinen rechtlichen Grund.

Wäre die Souverainetät Lippe-Detmolds schon zur Zeit, da der Eigenthumsstreit erhoben wurde, anerkannt oder entschieden gewesen, so hätte die Klage nur vor den Lippe-Detmoldischen Landesgerichten angebracht werden können; jetzt aber, wo die Souverainetät noch nicht anerkannt, sondern mit

bestritten ist, und wo eben dadurch die Bundescompetenz für die Erbschafts-Klage begründet ist, kann eine Trennung der auf demselben Klagfundamente beruhenden Eigenthums- und Hoheits-Ansprüche nicht begehrt werden, sondern die (wenn auch nur wegen der einen Beziehung) einmal begründete Competenz dauert fort, bis über die aus demselben Klagegrunde abgeleiteten doppelten Ansprüche entschieden ist.

Der beklagte Theil gründet seine Einrede der Incompetenz auch noch auf den Art. IX. des Compromisses vom 5. Juli 1812, des Inhalts:

> „Nach Beendigung des Compromisses über die Souverainetät soll eine Uebereinkunft wegen schiedsrichterlicher Entscheidung über etwaige weitere gegenseitige Ansprüche geschlossen werden."

Allein abgesehen davon, daß jenes Compromiß nur:

> „die wegen der Souverainetät über das Amt Blomberg obwaltenden Differenzen"

zum Gegenstand hatte und der Art. IX. also nicht auch auf die Aemter Schieder und Lipperode bezogen werden kann, ist ja darin jedenfalls nur eine Uebereinkunft wegen einer schiedsrichterlichen Entscheidung solcher weiteren Ansprüche vorbehalten, was nun, da eine solche Uebereinkunft nicht statt hatte, ohne Erfolg ist.

Hiernach ist die vorgeschützte Einrede der Incompetenz verwerflich, und es ist nun zur Prüfung der

Materialien

zu schreiten und zwar sowohl der

A. vier Klagebegehren mit den einem jeden derselben besonders entgegengesetzten Einreden, als auch der

B. allen vier Klagebegehren gemeinschaftlich entgegengestellten Einrede.

Zu A. Die vier Klagebegehren.

Ohne Zweifel ist das

I. Klagebegehren,

welches die Herausgabe der Hälfte der Aemter Schieder und Blomberg, beziehungsweise des Amtes Schieder, wie es im Jahr 1789 an Detmold übergeben wurde, sammt Nutzungen betrifft, das wichtigste.

Nach dem Tode Simons des VI. erhielt nach dem im Jahre 1597 von demselben errichteten Testamente der zweite am Leben gebliebene Sohn Otto außer den Aemtern Bracke und Barndorf auch das Amt Blomberg.

Der Sohn Herrmann erhielt unter Anderen Schieder, und der Sohn Philipp (Stifter der Schaumburgischen Linie) unter Anderen Lipperode und Alverdissen.

Herrmann starb im Jahr 1620, worauf Schieder nach einem Vergleiche von 1621 noch an Otto von Bracke fiel, so daß die Brackische Linie bei ihrem Aussterben im Jahr 1709 die Aemter Bracke, Barendorf, Blomberg und Schieder hinterließ.

Hiervon erhielt, wie schon im Eingang erwähnt wurde, nach dem Stadthager Vergleich von 1748 Lippe-Detmold die Aemter Bracke und Baren-

dorf, die Schaumburg-Lippische Speciallinie Bückeburg (Alverdissen hatte 1722 verzichtet) aber die Aemter Blomberg und Schieder.

Schon früher, nachdem nämlich Detmold durch Reichshofraths-Erkenntniß vom 26. August 1734 zur Herausgabe der Hälfte des Brackischen Nachlasses an Bückeburg verurtheilt war, erhob Detmold im Namen von Alverdissen, welches ihm seine Rechte schon 1722 cedirt und diese Cession am 26. August 1747 neuerlich bestätigt hatte, gegen Bückeburg eine Klage auf die Alverdisser Quart, d. h. auf die Herausgabe der Alverdissen gebührenden Hälfte von der Bückeburg zuerkannten Hälfte des Brackischen Nachlasses.

Durch Reichshofraths-Erkenntniß vom 18. September 1744 wurde Bückeburg zur Herausgabe dieser Quart an Alverdissen verurtheilt. Ehe diese Verurtheilung aber rechtskräftig wurde, kam der Stadthager Vergleich von 1748 zu Stande, wornach Bückeburg die Aemter Blomberg und Schieder erhielt.

Diese beiden Aemter hat nach dem Aussterben der Speciallinie Bückeburg 1777 die andere Schaumburg-Lippische Speciallinie Alverdissen in Anspruch genommen, und da Detmold im Jahr 1789 in possessorio die eine Hälfte derselben, das jetzige Amt Schieder, erhielt, so fordert nun Alverdissen diese Hälfte (d. i. das Amt Schieder) von Detmold wieder heraus.

Diese Forderung wird nun auf zwei verschiedene Fundamente gebaut:

A) darauf, daß Alverdissen Erbe von Bückeburg sey, und die Aemter Schieder und Blomberg nach dem Stadthager Vergleich von 1748 Bückeburg zufielen, folglich jetzt in dessen Nachlaß gehören,

B) daß die Güter der Schaumburg-Lippischen Linie in einem Specialfideicommiß-Verband stehen, die noch lebende Speciallinie die weggekommenen Güter (das Amt Schieder) also reclamiren dürfe.

Das erstere Fundament begründet eine Erbschaftsklage, und das letztere eine Revocatorienklage.

ad A) Erbschaftsklage.

Nach dem Testamente des gemeinschaftlichen Stammvaters Simon des VI. von 1597, §. 20, hat der (nach dem Recht der Erstgeburt) jeweils regierende Herr nur, wenn ein ganzer Mannsstamm ausstirbt, mit den übrigen Brüdern oder deren Mannserben nach Stämmen in das Erbe einzutreten.

Da nun aber mit Bückeburg kein ganzer Stamm, sondern nur eine Speciallinie des Philippischen (Schaumburg-Lippischen) Stammes ausgestorben ist, so ist der Fall des §. 20. des Testaments nicht vorhanden, und der Bückeburgische Nachlaß gebührt lediglich der andern Speciallinie: Alverdissen.

Dadurch und weil sich die Aemter Schieder und Blomberg ganz und nicht bloß zur Hälfte nach dem Stadthager Vergleich von 1748 im Bückeburgischen Nachlaß befinden, ist die Erbschaftsklage Alverdissens auf die Hälfte dieser Aemter, beziehungsweise auf das Amt Schieder, an und für sich allerdings begründet; es fragt sich daher nur, ob sie nicht durch entgegen gehaltene Einreden wieder aufgehoben sey?

1) Die erste dieser Einreden besteht darin:

Bückeburg habe durch den Stadthager Vergleich von 1748, §. 6, die Aemter Schieder und Blomberg nicht frei und unbedingt, sondern

nur unter der Last einer Rückfallsclausel erhalten. Dieselben sollten nämlich nach dem Aussterben der Bückeburgischen Speciallinie an den andern Stadthager Contrahenten, Lippe-Detmold, zurückfallen. Dieser Rückfall sey nun durch das Aussterben der Bückeburgischen Speciallinie wirksam geworden, daher habe Alverdissen als Erbe Bückeburgs auf jene vertragsmäßig zurückgefallenen Aemter keine Ansprüche.

Im Stadthager Vergleich, wo Lippe-Detmold die gedachten zwei Aemter an Bückeburg überließ, erklärte dasselbe dabei im §. 6: es müsse

> „sich alle sonstigen, ex cessione Alverdissiensi (1722 und 1747) erlangten jura gegen das Gräfliche Haus Schaumburg-Lippe-Alverdissen ausdrücklich reserviren, und in specie sich und ihrem Gräflichen Hause, auf den Fall, da der Mannsstamm des jetzt regierenden Gräflich-Schaumburg-Lippe-Bückeburgischen älteren Hauses verblühen sollte, den Rückfall der dem Gräflichen regierenden Hause zu Lippe-Detmold vermöge vorerwähnter Cession von Alverdissen abgetretenen und übertragenen jurium feierlichst vorbehalten; dergestalt, daß es in so fern bei diesem Cessions-Transact zwischen Lippe-Detmold und Lippe-Alverdissen sein Verbleiben hat, jedoch Ihrer Hochgräflichen Gnaden zur Lippe-Schaumburg-Bückeburg, als welche diese Cession nie anerkannt, unnachtheilig."

In so weit nun Alverdissen nicht seine ursprünglichen eigenen (durch den Vergleich von 1722 aufgegebenen) Ansprüche auf den Brackischen Nachlaß geltend macht, sondern als Erbe Bückeburgs dessen Eigenthum an den fraglichen Aemtern auf den Stadthager Vergleich von 1748 gründet, hat es die Bedingungen dieses Vergleichs auch gegen sich gelten zu lassen.

Es fragt sich daher nur:

> ob es wirklich eine Bedingung des Stadthager Vergleichs sey, daß jene beiden Aemter bei dem Aussterben der Bückeburgischen Speciallinie an Detmold zurückfallen, wornach sie in der Bückeburgischen Erbmasse gar nicht vorhanden wären, und somit dem klagenden Theil als Erben Bückeburgs nicht zufallen konnten?

Der Kläger widerspricht dieß in doppelter Beziehung, denn

a) die erwähnte Rückfallsclausel des Stadthager Vergleichs von 1748 sey keine Vertragsbedingung,

b) und sie beziehe sich überdieß nicht auf die eingeklagte Hälfte der Aemter Schieder und Blomberg.

ad a) Der erste Einwand ist wohl unrichtig; denn wenn Detmold in der Vertragsurkunde über irgend einen Punct einen Vorbehalt machte und Bückeburg als der andere Contrahent dem Vertrage dennoch seine Zustimmung gab, ohne einen Gegenvorbehalt zu machen, und ohne hierdurch den Gegenstand des Vorbehalts vom Vertrag auszuschließen, so hat eben damit Bückeburg auch dem Detmoldischen Vorbehalt zugestimmt, und dadurch ist dieser Vorbehalt eine Vertragsbedingung geworden.

Es ist dieß um so sicherer anzunehmen, als gerade vor dem Abschluß des Stadthager Vergleichs Bückeburg die Alverdissische Cession von 1722, worüber Detmold den erwähnten Vorbehalt machte, als nichtig angefochten hatte,

wornach es zu dem Vorbehalte nicht hätte stillschweigen können, wenn es nicht dem Vorbehalt gemäß die Wirksamkeit der Cession von 1722 zwischen Detmold und Alverdissen hätte anerkennen wollen.

Der Umstand, daß am Schlusse des Vorbehalts bemerkt ist, daß derselbe dem Hause Bückeburg, welches die Cession von 1722 nicht anerkannte, unnachtheilig seyn soll, vermag hieran nichts zu ändern. Es liegt darin vielmehr noch eine Bestärkung der Annahme des Vorbehalts, so weit er Bückeburg unnachtheilig sey.

Bückeburg hat sich dadurch zu nichts verpflichtet, aber es nahm es an, daß die Aemter Schieder und Blomberg (vorausgesetzt, daß diese der Gegenstand des Vorbehalts waren) nur mit der Rückfallsclausel, d. i. mit der Bedingung auf Bückeburg übergingen,

> daß sie, im Falle des Aussterbens der Bückeburgischen Speciallinie, dem Hause Lippe-Detmold wieder heimfallen.

Daß aber jener Vorbehalt

ad b) sich wirklich auf die Aemter Schieder und Blomberg beziehe, kann keinem Zweifel unterliegen, wenn man erwägt, daß als Gegenstand desselben die von Detmold ex cessione Alverdissiensi erlangten Rechte bezeichnet sind, und daß unter der Alverdissischen Cession nach den Verhandlungen der Parteien überall nur der (im Jahr 1747 von neuem bestätigte) Verzicht verstanden ist, welchen Alverdissen in dem Vergleiche vom 9. December 1722 auf den Brackischen Nachlaß zu Gunsten Detmolds geleistet hat.

Dort ist nämlich gesagt, es habe Alverdissen

> „in faveur des regierenden Hauses (Detmold) nicht nur auf den Brackischen An- und Erbfall und deßhalb bei dem K. Reichshofrath eingeführte Klage beständigst renuncirt, sondern auch alles Recht, so Sie (Alverdissen) oder die Ihrigen daran quocunque titulo haben können, an Wohlgedachten Herrn Vetter (Grafen von Detmold) und dessen Folgern in der Regierung wohlwissentlich cediret, um sich dessen nach Maßgabe sothaner Erstgeburtgerechtigkeit und deren convenience ohne Ihr und der Ihrigen Behinderung ruhig zu gebrauchen."

Damit hat Alverdissen dasjenige, was ihm von der Brackischen Erbmasse gebührte, an Detmold abgetreten, und es ist dieses Betreffniß bei der spätern Verhandlung Alverdisser Quart genannt worden, indem Detmold, nachdem es 1734 zur Herausgabe der Hälfte des Brackischen Nachlasses an Bückeburg verurtheilt war, im Namen von Alverdissen gegen Bückeburg auf Abtretung der Hälfte von dieser Hälfte, d. i. der Alverdisser Quart, klagte.

Damals waren die Aemter Schieder und Blomberg dem Hause Bückeburg vorläufig schon zugetheilt, und im Stadthager Vergleich von 1748 wurde diese Zutheilung bestätigt. Ist nun hierbei in diesem Vergleich vom Vorbehalt der von Alverdissen an Detmold abgetretenen Rechte, die nach den früheren Vorgängen als Alverdisser Quart bezeichnet wurden, die Rede, so kann darunter nur die Hälfte der Aemter Schieder und Blomberg verstanden seyn.

Zwar hat Bückeburg im Stadthager Vergleich von 1748 auch sonstige Ansprüche an Detmold aufgegeben, namentlich im Art. 9. auf den Ersatz der von Detmold bezogenen Nutzungen, auf den Fahrnißantheil ꝛc. verzichtet, woraus das klagende Haus Schaumburg=Lippe die Behauptung ableitet, daß Bückeburg durch jenen Vergleich in der That nur seinen eigenen Antheil am Brackischen Nachlaß erhalten habe, der Werth der von Alverdissen an Detmold cedirten Alverdisser Quart aber dem Hause Detmold geblieben sey. Allein Bückeburg erhielt wegen der Nutzungen nach Art. 8. ein Aversum von 100,000 Reichsthalern und über den Werth dessen, was Bückeburg bei diesem Vergleiche dem Hause Detmold erlassen hat, und ob dieser Werth das erhaltene Aversum übersteige, liegt kein Beweis vor, und eben so wenig ist nachgewiesen, daß die Erlassung desselben aus Rücksicht der Alverdisser Cession erfolgte. Bückeburg erklärte dabei ausdrücklich, daß es jene Cession gar nicht anerkenne, und wenn es Forderungen an das Haus Detmold aufgab, so konnte es dazu außer dem erhaltenen Aversum auch noch andere Beweggründe haben, etwa um einmal die Sache zur endlichen Erledigung zu bringen, oder um der im Art. 2. erwähnten Detmoldischen Ersatzforderungen für Meliorationen los zu werden u. d. g.

Jedenfalls ist von den vier Aemtern, welche den eigentlichen Fond des Brackischen Nachlasses bilden, im Art. 1. des Vertrags Bückeburg die Hälfte und nicht nur ein Viertel zugeschieden.

Darum und weil das Reichshofraths=Erkenntniß vom 26. August 1734, zu dessen Vollzug der Stadthager Vergleich zu Stande kam, dem Hause Bückeburg wirklich die Hälfte des ganzen Brackischen Nachlasses zuerkannte, ist auch, in Ermangelung eines Beweises des Gegentheils, anzunehmen, daß die im Stadthager Vergleich dem Hause Bückeburg zugeschiedenen Aemter Schieder und Blomberg die ganze Schaumburg=Lippische Hälfte, folglich auch die Alverdissische Quart, umfassen.

Diese Alverdissische Quart ($\frac{1}{2}$ der genannten beiden Aemter) soll nun aber, nach dem im Art. 6. des Stadthager Vergleichs gemachten Vorbehalte, nach dem Aussterben der Bückeburgischen Speciallinie an Detmold zurückfallen.

Darnach ist die auf diesen Rückfall gebaute Einrede, wornach die eingeklagte Hälfte von Schieder und Blomberg nicht auf die Bückeburgischen Erben übergeht, allerdings gegründet, und es kommt auf die

2) weitere Einrede nicht mehr an:

> daß Schaumburg=Lippe auch deßwegen nicht klagen könne, weil es nicht bloß Erbe von Bückeburg, sondern auch allgemeiner Rechtsfolger von Alverdissen sey, Alverdissen aber durch den Vergleich von 1722 auf alle Ansprüche verzichtet habe, die ihm **quocunque titulo** am Brackischen Nachlaß zustehen möchten.

Käme es übrigens auf diese Einrede auch noch an, so wäre sie immerhin als ungegründet nicht zu berücksichtigen; denn, wenn Alverdissen im Vergleich von 1722 auf die Brackische Erbschaft gänzlich verzichtete und alle seine dießfallsigen Rechte, die es

„daran **quocunque titulo** haben könne,"

an Detmold abtrat, so sind hierunter doch immer nur diejenigen Ansprüche

begriffen, welche Alverdissen damals schon quocunque titulo auf jene Erbschaft machen konnte, nicht aber auch jene, die es damals noch gar nicht hatte, sondern erst später erwarb, also auch jene nicht, die erst im Jahr 1777 von der ausgestorbenen Bückeburgischen Linie auf Alverdissen übergingen.

Zwar hatte Alverdissen schon im Jahr 1722 die Hälfte von der Hälfte des Brackischen Nachlasses als eigenes Recht zu fordern, und darauf hat es 1722 verzichtet; allein dieses sein eigenes Recht ist hier nicht Gegenstand der Klage, sondern nur dasjenige, was die Speciallinie Bückeburg vom Brackischen Nachlasse ererbte, was also Alverdissen erst im Jahr 1777 von Bückeburg ererbt und was dieses vorher durch den Stadthager Vergleich von 1748 erworben hat.

Bei diesen Umständen kommt es auch auf die der vorliegenden Einrede entgegengehaltene Replik:

daß der Verzicht von 1722 nichtig sey,

nicht mehr an, obschon diese Replik, wenn es darauf ankäme, als verwerflich erschiene.

Der Verzicht von 1722 soll nämlich nichtig seyn,

a) weil der Graf Philipp Ernst von Schaumburg-Lippe-Alverdissen zur Zeit der Vertragsschließung wegen Blödsinns unter Curatel des Landgrafen Carl von Hessen gestellt war, und der Curator dabei nicht mitwirkte, auch keine richterliche Bestätigung des Verzichts eingeholt wurde, —
b) weil der Vergleich auf einem Irrthum beruhe und eine enorme Verletzung enthalte,
c) sodann weil der fragliche Verzicht durch Kaiserliches Rescript vom 17. Juli 1747 bereits ungültig erklärt sey.

ad a) Abgesehen von der Frage, ob der Curator, Landgraf von Hessen, den Vergleich von 1722 wirklich in der Fassung, in der er vorliegt, genehmigt habe, — abgesehen davon, ob die nachträgliche Genehmigung von Seiten des Curators hinreichend gewesen oder seine Mitwirkung bei der Schließung des Vertrags selbst erforderlich gewesen wäre, — und abgesehen davon, ob zur Gültigkeit des Rechtsgeschäfts, da dasselbe eine Entsagung auf Liegenschaften enthielt, eine richterliche Bestätigung erforderlich war, und ob diese durch die beim Reichshofrathe gemachte und von diesem zu den Acten genommene Anzeige ersetzt werde, — so ist der Vergleich jedenfalls durch die Zustimmung des Friedrich Ernst, einzigen Sohnes des contrahirenden Grafen Philipp Ernst, gegen das von demselben abstammende jetzige Haus Schaumburg-Lippe-Alverdissen bindend geworden.

Wenn auch die Zustimmung, welche Friedrich Ernst zur Lebenszeit seines Vaters dem Vertrage ertheilte, dem Vater und dessen Erben das Recht der Anfechtung wegen mangelnder Mitwirkung des Curators oder des Richters nicht entzog, indem Friedrich Ernst dem Vater nichts vergeben und den ungültig abgeschlossenen Vertrag nicht gültig machen konnte, so verhält sich dieß doch anders in Bezug auf die Genehmigung, welche er dem Vergleiche erst nach dem Tode des Vaters, insbesondere in der Urkunde vom 26. August 1747 ertheilte.

Hier war es schon seine eigene Sache, über die er verfügte, und da er rechtsfähig war, so hat die Verfügung selbstständige Wirksamkeit, wenn auch der Vergleich von 1722, durch welchen sie veranlaßt war, an und für sich nicht gültig war.

Im Einklange mit dieser ausdrücklichen Genehmigung des Vergleichs von Seiten des Sohnes und Rechtsfolgers Friedrich Ernst steht auch die factische Genehmigung desselben, welche nicht bloß von Friedrich Ernst, sondern auch von seinen Nachfolgern erfolgte, indem sie die ihnen im Vergleiche bedungenen jährlichen 1,250 Thaler forthin annahmen und dadurch den Vergleich selbst vollzogen.

Darnach kann der gegenwärtige Herr Kläger, der zugleich Abkömmling und Erbe des Grafen Friedrich Ernst ist, den Vergleich von 1722 wegen der Rechtsunfähigkeit des Grafen Philipp Ernst, der denselben abschloß, nicht mehr anfechten.

ad b) Was den weitern Anfechtungsgrund betrifft, daß der Vergleich auf einem Irrthum beruhe und eine enorme Verletzung enthalte, so ist derselbe unerheblich.

Ueber den Vertragsgegenstand war kein Irrthum vorhanden, derselbe soll vielmehr in den Beweggründen zum Vertrag, nämlich darin liegen, daß dabei Alverdissen das Daseyn einer Untheilbarkeit und eines Primogeniturrechts unterstellt habe, was irrig gewesen sey.

Bei einem solchen Irrthum gilt aber die Regel, daß er den Vertrag nicht ungültig mache,

Thibaut, Pandecten-System §. 146, B. d.

so wie auch die Aufhebung eines Vergleichs wegen enormer Verletzung gesetzlich gar nicht statt findet.

Lauterbach, colleg. pand. L. 18. t. 5. §. 45.

ad c) Auch durch das Kaiserliche Rescript vom 17. Juli 1747 ist die Nichtigkeit des Vergleichs von 1722 nicht dargethan.

Es ist darin nämlich gesagt, daß Ihre Kaiserliche Majestät nicht einsehen könnten, wie jener Vergleich mit dem Testamente Simons des VI. und mit verschiedenen pactis domus vereinbarlich sey, und daß daher die Impetraten Detmold und Alverdissen, gegen welche Bückeburg ein Gesuch um Cassation eingereicht hatte, Bückeburg innerhalb zwei Monaten klaglos zu stellen oder ihre Einwendungen vorzutragen haben.

Dieses Rescript ist also ein mandatum cum clausula, das noch keineswegs die Kraft einer Entscheidung hat. Hätte der Impetrant eine solche herbeiführen wollen, so hätte er nach Umlauf der anberaumten Frist, da Detmold und Alverdissen keine Einwendungen vortrugen, wieder anrufen, und die Sache, bis ein definitiver Ausspruch erfolgt wäre, betreiben sollen. Letzteres geschah aber nicht.

Zwar hat Detmold, auf den Grund des Erkenntnisses vom 18. September 1744, wodurch Alverdissen die Hälfte von der auf den Schaumburg-Lippischen Stamm fallenden Hälfte des Brackischen Nachlasses gegen Bückeburg zuerkannt wurde, und auf den Grund der unterm 26. August 1747 neuerlich bestätigten Alverdissischen Cession, gegen Bückeburg ein Immissionsgesuch

eingereicht, worauf unterm 17. Juni 1748 die Reichshofraths-Verfügung erfolgte:

> „wird pars revisa (Alverdissen) sowohl als die Gräflich-Lippe-Detmoldische Vormundschaft mit dem vorgeschützten jure cesso auf den **super hoc puncto in separato obwaltenden** Proceß, und die hierin unterm 17. Juli a. p. ergangene Kaiserliche Verordnung hiermit verwiesen."

Allein auch hierin liegt keine definitive Entscheidung über die Vergleichsnichtigkeit, worüber am 17. Juli 1747 ein mandatum cum clausula erging. Es ist im Gegentheil ausdrücklich gesagt, daß hierüber noch ein Proceß obwalte, und wenn dabei auf die Kaiserliche Verordnung vom 17. Juli 1747 verwiesen wird, so ist damit das mandatum cum clausula nur **erneuert**, aber keineswegs in ein definitives Erkenntniß verwandelt.

3) Eine **dritte** der vorliegenden Klage entgegengehaltene Einrede ist die der **Verjährung**.

Dieselbe ist ebenfalls ungegründet: denn erst im Jahr 1789 gelangte Detmold zum wirklichen Besitze der ihm in possessorio zuerkannten Hälfte von Schieder und Blomberg. Von hier an lief also die 30jährige Frist zur petitorischen Rückforderungsklage. Diese Frist war aber noch nicht abgelaufen, als Schaumburg-Lippe im Jahr 1818 seine Klage bei der Bundesversammlung anbrachte.

Der Anspruch Schaumburg-Lippe-Alverdissens auf die durch den Stadthager Vergleich an Bückeburg gekommenen Aemter Schieder und Blomberg entstand zwar schon 1777, als bei dem Aussterben Bückeburgs dessen Rechte auf das klägerische Haus übergingen. Allein von 1777 bis 1789 war das Letztere im Besitze; es konnte daher für dasselbe die Klagverjährung noch nicht laufen, und sie begann erst im Jahr 1789, wo Detmold in Besitz kam und damit Schaumburg-Lippe Anlaß zur petitorischen Klage erhielt.

Abgesehen von allen anderen, klägerischer Seits der Verjährung entgegengehaltenen Gründen, ist dieselbe hiernach noch nicht vollendet.

Uebrigens ist, wie unter 1) gezeigt wurde, die Klage durch die erste (auf die Rückfallsclausel des Stadthager Vergleichs, §. 6. gebaute) Einrede schon aufgehoben.

ad B) **Revocatorienklage.**

Außer der Klage, wodurch Schaumburg-Lippe als **Erbe Bückeburgs** auf den Grund des Stadthager Vergleichs von 1748 die zweite Hälfte der Aemter Schieder und Blomberg (das jetzige Amt Schieder) herausfordert, erhebt dasselbe auch noch überhaupt als stammgutsberechtigt den nämlichen Anspruch auf den Grund eines hinsichtlich der Schaumburg-Lippischen Besitzungen bestehenden Specialfideicommiß-Verbands.

Hatte nämlich Alverdissen am Brackischen Nachlaß ein Viertel, oder von der auf den Schaumburg-Lippischen Stamm fallenden Hälfte die Hälfte, also von den Aemtern Schieder und Blomberg die Hälfte anzusprechen, diese Ansprüche aber durch den Vergleich von 1722 aufgegeben, und hat in Folge dessen die Speciallinie Bückeburg im Stadthager Vergleich von 1748 hinsichtlich dieser Alverdissischen Hälfte jener Aemter die Rückfallsclausel zugelassen, wornach die Erben der ausgestorbenen Bückeburgischen Linie als solche darauf

keinen Anspruch haben, so kann immerhin jeder Stammberechtigte der Schaumburg-Lippischen Linie diese hierdurch vom Schaumburg-Lippischen Stammvermögen losgetrennten Güter wegen Unveräußerlichkeit derselben wieder zurückfordern.

Hierzu wird aber erfordert, daß, wie der klagende Theil behauptet,

> sämmtliche Schaumburg-Lippischen Besitzungen unter sich in einem Fideicommiß-Verbande stehen.

Daß sämmtliche Besitzungen des fürstlichen Hauses Lippe in einem gemeinschaftlichen fideicommissarischen Verbande stehen, behauptet Lippe-Detmold selbst. Dasselbe widerspricht aber die Special-Fideicommißeigenschaft der Schaumburg-Lippischen Besitzungen unter sich.

Die allgemeine Fideicommißeigenschaft der sämmtlichen Lippischen Besitzungen geht auch wirklich aus dem Testamente von 1597, in Verbindung mit dem brüderlichen Vergleiche von 1621 hervor, indem durch das erstere eine von der gemeinen Erbordnung abweichende Vererbung mit Ausschluß der Töchter vorgeschrieben, durch den letzteren aber noch weiter bestimmt ist, daß nach dem väterlichen Testamente und den brüderlichen Vergleichen (von 1614 und 1616) künftig alle und jede

> „dispositiones, donationes, alienationes und Vermachungen,"

mit Ausnahme jener über die Baarschaft, und mit Ausnahme dessen, was

> „aus gemeiner Bewilligung geschehen würde,"

nichtig seyn sollen, welche Bestimmung durch den §. 16. des Schwalenberger Vergleichs von 1667 erneuert wurde.

Daß hiernach Veräußerungen an Andere als Familienmitglieder unstatthaft seyen, unterliegt keinem Zweifel. Es soll kein Theil zum Nachtheil eines Andern, welcher eventuelle fideicommissarische Rechte hat, Verfügungen treffen, weil dadurch die Dispositionen des väterlichen Testamentes und der brüderlichen Vergleiche vereitelt werden, wie dieß bei Veräußerungen an Fremde jedesmal der Fall ist.

Außerdem könnte auch die Veräußerung von Seiten einer Linie an eine andere möglicherweise zum Nachtheil einer dritten geschehen, d. h. die dritte Linie in ihrer fideicommissarischen Erbfolge beeinträchtigen, und in diesem Falle unterläge eine solche Veräußerung ebenfalls dem erwähnten Verbote; denn in diesem Falle wäre sie ebenfalls dem väterlichen Testamente und den brüderlichen Vergleichen entgegen.

Dieß war namentlich der Fall, als die beiden Söhne Simons des VI., Otto und Herrmann, sich gegenseitig, mit Ausschluß ihrer übrigen Brüder, zu Erben einsetzen wollten, indem alsdann bei Hermanns kinderlosem Absterben Otto das Antheilgut desselben allein erhalten hätte, statt daß es nach dem väterlichen Testamente zur Hälfte Simon dem VII. und zur andern Hälfte dem Otto und Philipp mit einander zufallen mußte.

Dasselbe hätte sich auch ergeben, wenn Herrmann sein Antheilgut dem Otto verkauft oder geschenkt hätte.

Eine andere Frage ist aber: ob eine Veräußerung auch da untersagt sey, wo dieselbe weder an Fremde, noch von einer Linie an eine andere, zum Nachtheil einer dritten, sondern, wie es 1722 der Fall war, nur unter zwei noch allein existirenden Hauptlinien geschehe, wobei also eine dritte

im Testamente von 1597 mit fideicommissarischen Rechten begabte Hauptlinie nicht mehr beeinträchtigt werden kann?

Für die Verneinung dieser Frage spricht: daß im Testamente von 1597, auf welches sich die brüderlichen Vergleiche berufen, das fideicommissarische Recht, die Güter einer ausgestorbenen Linie nach dem aufgestellten Maaßstabe zu theilen, nur den einzelnen Stämmen ausdrücklich zugesichert ist, daß aber darin über die Erbfolge in einem und demselben Stamme eine gleiche Substitution der einzelnen Speciallinien unter sich nicht enthalten, also die Unveräußerlichkeit einer Besitzung im Verhältniß einer Speciallinie zur andern nicht eben so, wie jene im Verhältniß einer Hauptlinie zur andern ausgesprochen ist.

Darnach könnte man annehmen, daß die Abtretung von Gütern der Schaumburg-Lippischen Linie an die Detmoldische Linie im Jahr 1722, wo keine weitere, mit fideicommissarischen Rechten begabte, Linie mehr vorhanden war, nicht untersagt sey.

Es ist jedoch nicht nöthig, hierauf weiter einzugehen, da (abgesehen von den nachfolgenden Einreden) jedenfalls die im Vergleich von 1722 aufgegebenen oder abgetretenen Ansprüche Alverdissens auf den Brackischen Nachlaß nicht als eine Alverdissische Besitzung zu betrachten sind, auf die sich der etwa bestandene Special-Fideicommißverband erstrecken könnte, und deren Veräußerung daher als Veräußerung eines Stammgutstheils anzusehen wäre.

Es ist nämlich zu erwägen, daß es sich im Vergleiche von 1722 nur um die Entsagung auf eine bestrittene Erbschaft handelte, durch welche die fraglichen Güter erst in den Besitz von Schaumburg-Lippe hätten kommen sollen, — und daß, wenn ein Special-Fideicommißverband für jede einzelne Lippische Linie, oder ein solcher besonders für die Schaumburg-Lippische Linie errichtet worden wäre, dieser doch nur diejenigen Güter umfassen könnte, die bei Errichtung dieses Special-Fideicommißverbandes der Schaumburg-Lippischen Linie schon angehörten, oder daß, wenn auch künftig anfallende dem Verbande einverleibt werden sollten, die Special-Fideicommißeigenschaft sie jedenfalls nur in so fern ergreife, als sie der Linie unbestritten zufalle und die dießfallsigen Ansprüche nicht (vor der Zuscheidung bestimmter Güter) etwa im Wege des Vergleichs aufgegeben werden.

Arg. Feud. II. tit. 43.

Hiernach erscheint die vorliegende Revocatorienklage, ohne Rücksicht, ob sie von Schaumburg-Lippe in der Eigenschaft von Bückeburg, oder in jener von Alverdissen angestellt sey, schon an und für sich als unbegründet.

Es stehen ihr aber auch noch Einreden entgegen:

1) So weit nämlich Schaumburg-Lippe als die fortlebende Speciallinie Alverdissen klagt, steht ihm entgegen, daß der Veräußerungsact des Grafen Philipp Ernst, nämlich der angefochtene Vergleich von 1722, von dem damaligen einzigen Sohne desselben, nämlich von Friedrich Ernst genehmigt wurde, die erst später gebornen Abkömmlinge dieses Friedrich Ernst denselben also, wie oben gezeigt wurde, nicht wieder anfechten können.

Es kann nämlich selbst bei anerkannten Fideicommißbesitzungen ein Theil derselben gültig veräußert, oder selbst der ganze Fideicommißverband wieder aufgehoben werden, wenn alle Betheiligten, die zur Zeit einer solchen Veräuß-

ferung oder Aufhebung des Fideicommißverbandes am Leben sind, dazu einwilligen.

Dieß ist nicht nur gemeinen Rechtens,

(Runde, teutsches Privatrecht, §. 697; Moser, teutsches Staatsrecht, Th. XIII, S. 514 — 517)

sondern es sind im vorliegenden Falle von der erstmals im brüderlichen Vergleiche von 1621 festgesetzten Unveräußerlichkeit in eben diesem Vergleiche ausdrücklich diejenigen Veräußerungen und Verfügungen ausgenommen, welche „aus gemeiner Bewilligung geschehen."

Hiernach können jene, welche zu einer Veräußerung einwilligten, und ihre erst später gebornen Abkömmlinge, die also zur Zeit der Veräußerung noch kein Anwartschaftsrecht erworben hatten, die Veräußerung in keinem Falle anfechten.

2) In so weit nun aber Schaumburg-Lippe als Rechtsfolger Bückeburgs klagt, steht ihm auch hier die oben unter A. 1 erörterte Einrede entgegen, indem auch Bückeburg durch die im Stadthager Vergleiche angenommene Rückfallsclausel die eventuelle Veräußerung der reclamirten Hälfte von Schieder und Blomberg (daß nämlich dieselbe beim Aussterben Bückeburgs auf Detmold zurückgehe) bewilligt hat.

3) Auch stünde der von Schaumburg-Lippe als Rechtsfolger Bückeburgs erhobenen Klage die weitere Einrede entgegen, daß es, da es zugleich die fortlebende Speciallinie Alverdissen ist, aus den auf dasselbe übergegangenen Rechten Bückeburgs immerhin seine eigenen (Alverdissischen) Handlungen nicht anfechten dürfte, und zwar sowohl nach dem Rechtsgrundsatze:

„Cum jura duarum personarum in uno homine concurrunt, idem valet in uno, quod alias in duobus,"

als auch, weil es für die Cession seiner Rechte (der Alverdisser Quart) im Vergleich von 1722 Gewähr schuldig wäre, nach dem Grundsatze:

„quem de evictione tenet actio, eundem agentem repellit exceptio."

L. 1. D. de except. rei vend. et trad. 21. 3.

Bei diesem Umständen kommt es auf die von Lippe-Detmold weiter vorgeschützten Einreden nicht an. Sie sind folgende:

4) Die eine derselben besteht darin, daß, wenn aus den Lippischen Besitzungen von Schaumburg-Lippe ein Specialfideicommiß dieser Linie gebildet worden wäre, dieß, als der allgemeinen fideicommissarischen Eigenschaft der Besitzungen des Hauses Lippe widersprechend, nicht wirksam seyn könnte.

Wenn nun aber auch das im Original nicht mehr leserliche, aber in einer am 28. December 1592 von Bürgermeister und Rath der Stadt Lippe ausgefertigten Urkunde wörtlich aufgenommene, in mehreren späteren Urkunden citirte pactum unionis von 1368 eine Untheilbarkeit der Grafschaft Lippe festsetzt, und wenn hinsichtlich derselben das Erstgeburtsrecht als hergebracht vom Kaiser unterm 12. Februar 1593 und neuerlich unterm 3. September 1626 bestätigt wurde, so kann deßwegen doch das von allen Söhnen freiwillig vollzogene Testament Simons des VI. von 1597, bei welchem sich auch das durch das pactum unionis privilegirte Land beruhigte, nicht unwirksam seyn.

Die allgemeine fideicommissarische Eigenschaft der Lippischen Besitzungen, so weit sie auch durch dieses Testament begründet ist, steht aber der erwähnten Special-Fideicommißqualität der Lippischen Besitzungen von Schaumburg-Lippe nicht im Wege, denn diese könnte neben jener bestehen, so fern sie nur nicht dahin ausgedehnt würde, daß dadurch beim Aussterben des Schaumburg-Lippischen Mannsstamms der Uebergang der Lippischen Besitzungen auf die übrigen Lippischen Stämme nach Maaßgabe des Testaments gehindert, oder überhaupt irgend eine Verfügung des Testaments dabei unausführbar würde. Eine solche Ausdehnung ist aber nirgends behauptet, noch wäre sie zur Begründung der vorliegenden Revocatorienklage nöthig.

5) Auch die weitere Einrede wäre ungegründet, wornach die Bestimmungen des väterlichen Testaments von 1597, wenn sie auch für die einzelnen Linien Specialfideicommisse errichteten, auf die Besitzungen von Schaumburg-Lippe nicht anwendbar wären, weil Philipp, der Stifter der Schaumburg-Lippischen Linie, kraft des Testaments gar nichts erhalten habe, sondern seine Brüder ihm nur freiwillig einen Erbtheil zuschieden.

Vor dem Tode des Testirers, Simons des VI., starb der älteste Sohn desselben, Bernhard, und es ward ihm dagegen nach Errichtung des Testaments noch ein Sohn, Philipp, der Stifter der Schaumburg-Lippischen Linie, geboren.

An die Stelle Bernhards trat nun als Regierungsnachfolger Simon der VII., und jeder der übrigen Söhne rückte an die Stelle seines Vormanns, wornach der erst nach Errichtung des Testaments geborne Philipp das für den Hermann bestimmte Antheilgut erhielt.

Was nun Philipp durch diese mit allseitiger Zustimmung geschehene Art des Testamentsvollzugs erhielt, hat er wohl unter den nämlichen Auflagen und Bestimmungen erhalten, unter welchen sein „Antheilgut" dem Hermann vermacht war. Die Bestimmungen des Testaments müssen auf dieses „Antheilgut" in gleicher Weise Anwendung finden, dasselbe mochte nach dem Testamente dem Hermann, oder an dessen Stelle, nach einer brüderlichen Vereinbarung, dem Philipp zugekommen seyn.

6) Eine weitere Einrede ist die der Verjährung.

Daß die Verjährung von 1777 an nicht eingetreten sey, ist schon oben unter A. 3. gezeigt worden; und es fragt sich hier nur, ob dieselbe nicht vor 1777, wo der klägerische Theil in den Besitz des Streitgegenstandes kam, schon vollendet gewesen sey?

In so fern man die Klage als von der Speciallinie Bückeburg erhoben betrachtet, ist diese Frage ohne Zweifel zu verneinen, da Bückeburg durch die Klage vom 11. Juli 1747, wodurch es die Alverdisser Cession von 1722 als unwirksam anfocht, den Lauf der Verjährung unterbrach, von welcher gerichtlichen Unterbrechung an wieder eine neue Verjährungszeit, und zwar eine solche von 40 Jahren, lief, welche somit im Jahr 1777, wo der Streit von neuem begann, noch nicht vollendet war.

Wenning-Ingenheim, Lehrbuch des gemeinen Civilrechts, Buch I. §. 45, Nr. 3.

Handelt es sich aber um eine Revocatorienklage von Schaumburg-Lippe, soweit es als die frühere Speciallinie Alverdissen fortlebt, so ist die Verjährung vollendet.

Hätte der einzige Sohn des am 27. November 1723 verstorbenen Philipp Ernst, welcher den Vergleich von 1722 abschloß, Friedrich Ernst, diesem Vergleiche nicht zugestimmt, so hätte er nach des Vaters Tod, da die Alverdissischen Besitzungen auf ihn übergingen, die durch den Vergleich aufgegebene Alverdisser Quart des Brackischen Nachlasses reclamiren, oder überhaupt den Vergleich oder seine Wirkungen anfechten können.

That er dieß 30 Jahre lang nicht, so war das Klagerecht für ihn und eben damit auch für seine erst nach dem Vergleich 1722 gebornen Mannserben verjährt, denn auch die Revocatorienklage muß, da hinsichtlich ihrer die Gesetze keine Ausnahme festsetzen, mit Ablauf von 30 Jahren erlöschen, und diese Verjährungsfrist kann nicht jedem Nachfolger wieder von neuem beginnen, es sey denn, daß ein solcher schon vor der Veräußerung am Leben war, also ein fideicommissarisches Recht bereits erworben hatte, oder daß er einer andern Linie angehört, welche erst später nach dem Aussterben derjenigen, von welcher die Veräußerung ausging, zur Nachfolge berufen wird, bei welcher also auch das Klagerecht erst später entsteht.

Friedrich Ernst, der einzige zur Zeit des Vergleichsabschlusses im Jahr 1722 vorhanden gewesene Sprößling der Alverdisser Speciallinie, hat nun aber innerhalb 30 Jahren, vom 27. November 1723 an, wo die Alverdisser Besitzungen auf ihn übergingen, die erwähnte Revocatorienklage nicht erhoben, denn seine Klage vom 28. Mai 1753 ist noch auf Erfüllung des Vergleichs von 1722 gerichtet, und darin nur eventuell noch mit einer Klage auf Nichtigkeit gedroht, diese aber nicht wirklich angestellt worden.

Der Alverdissischen Speciallinie kann hiernach allerdings die Verjährung ihrer Revocatorienklage entgegen gehalten werden.

In so weit aber die Klage, als von der Speciallinie Bückeburg erhoben, begründet erachtet würde, wäre diese Einrede ohne Erfolg, da die Verjährung, wie gezeigt, Bückeburg nicht entgegen gehalten werden könnte.

Ist hiernach die Klage auf Herausgabe des jetzigen Amtes Schieder als der Hälfte der ehemaligen Aemter Schieder und Blomberg theils wegen Grundlosigkeit an sich, theils wegen entgegenstehender Einreden verwerflich, so fällt eben damit auch die Forderung der Nutzungen, und es fällt die Frage hinweg, mit welchen Rechten Schieder an Schaumburg-Lippe zurückfallen, und welche Rechte Detmold davon behalten soll.

Es fallen damit aber auch das II. und das III. Klagebegehren, wornach Detmold an Schaumburg-Lippe auch dasjenige herauszahlen soll, was Alverdissen auch außer der mit dem I. Klagebegehren reclamirten Hälfte von Schieder und Blomberg noch weiter vom Brackischen Nachlaß anzusprechen, durch den angeblich nichtigen Vergleich von 1722 aber aufgegeben hatte, sowie dasjenige, was Bückeburg dem fürstlichen Hause Lippe-Detmold im Stadthager Vergleich in Berücksichtigung der angeblich nichtigen Alverdisser Cession erlassen haben soll.

Abgesehen davon, daß, wie oben unter A. 1. ad b. gezeigt wurde, nicht nachgewiesen ist, daß Bückeburg im Stadthager Vergleiche dem Hause Det-

mold, in Berücksichtigung der Alverdisser Cession, Nachlässe bewilligte, fehlt es nach der obigen Erörterung (A. 2. a—c.) jedenfalls an der die Grundlage des II. und III. Klagebegehrens bildenden Richtigkeit des Vergleichs von 1722, und wenn Schaumburg-Lippe die Hälfte der Aemter Schieder und Blomberg nicht fordern kann, so kann es eben so wenig das Weitere, was noch zur Alverdisser Quart gehören möchte, noch auch dasjenige fordern, was ihm Bückeburg im Stadthager Vergleich von 1748 noch neben dem bedungenen Rückfalle der Hälfte von Schieder und Blomberg eingeräumt hat.

Das

IV. Klagebegehren

geht auf Zurückgabe des von Bückeburg im Stadthager Vergleich an Detmold abgetretenen Amts Lipperode sammt Nutzungen.

Lipperode ist kein Bestandtheil des Brackischen Nachlasses; es wurde dem jüngsten Sohne Simons des VI., nämlich dem Grafen Philipp, welcher die Schaumburg-Lippische Linie stiftete, sogleich bei der Theilung des Nachlasses Simons des VI. zugeschieden.

Von Philipp kam Lipperode auf seinen ältern Sohn, Friedrich Christian, welcher die Bückeburgische Speciallinie gründete, und von diesem auf Albrecht Wolfgang, welcher im Jahr 1748 mit Detmold den Stadthager Vergleich schloß, und in diesem Vergleiche, §. 7, das Amt Lipperode an Detmold abtrat, weil Detmold sich verbindlich gemacht hatte, die im Vergleich von 1722 an Alverdissen zu zahlen übernommene Rente von 1,250 Reichsthalern auch künftig fort zu entrichten, obschon es im nämlichen Stadthager Vergleich von 1722 die den Hauptstock der Alverdisser Quart bildende Hälfte der Aemter Schieder und Blomberg mit alleinigem Rückfallsvorbehalt, für den Fall des dereinstigen Aussterbens der Speciallinie Bückeburg, an Detmold abgetreten und damit die Vortheile des Vergleichs von 1722 größtentheils wieder verloren hatte. Nur für den Fall, daß die Alverdisser Speciallinie aussterbe, behielt sich Bückeburg vor, alsdann gegen Zurücklassung der Rente von 1,250 Reichsthalern das Amt Lipperode zurückzuziehen.

Nun ist aber nicht die Alverdisser, sondern die Bückeburger Speciallinie ausgestorben, und da hierdurch Alverdissen zur Nachfolge in die Bückeburgischen Besitzungen gelangte, so reclamirt es jetzt ex pacto et providentia majorum das Amt Lipperode.

Es fragt sich also hier wieder, wie oben bei der hinsichtlich der Hälfte von Schieder und Blomberg erhobenen Revocatorienklage, ob die Lippischen Besitzungen des Fürstlichen Hauses Schaumburg in einem Special-Fideicommißverbande stehen?

Abgesehen aber von den oben bei dem I. Klagebegehren unter B. für die Verneinung dieser Frage angeführten Gründen, — abgesehen namentlich davon, daß die Veräußerung eines Guts von einer Linie an die andere nicht unbedingt, sondern nur in so fern untersagt wurde, als sie die im Testamente von 1597 begründeten fideicommissarischen Rechte einer dritten Hauptlinie verletzen könnte, daß aber ein solcher Fall hier, wo nur noch die beiden contrahirenden Linien Detmold und Schaumburg-Lippe vorhanden waren,

nicht vorliege, — steht der klägerischen Vindication des im Jahr 1748 von Bückeburg an Detmold abgetretenen Amtes Lipperode jedenfalls

1) die Einrede entgegen, daß Schaumburg-Lippe den Stadthager Vergleich nicht gleichzeitig in einem Puncte für sich geltend machen, in einem andern aber als ungültig oder unwirksam anfechten kann.

Auf den Grund des Stadthager Vergleichs von 1748 fordert Lippe-Schaumburg als Rechtsfolger Bückeburgs die Hälfte der Aemter Schieder und Blomberg; nun will dasselbe als Alverdissen zu gleicher Zeit die im nämlichen Stadthager Vergleich enthaltene Abtretung Lipperodes als nichtig darstellen.

Jener Vergleich von 1748 kann aber nicht zu gleicher Zeit gültig und nichtig seyn, und eben so kann Schaumburg-Lippe nicht seine doppelte Persönlichkeit (als Rechtsfolger Alverdissens und als Rechtsfolger Bückeburgs) benutzen, um in der einen Eigenschaft das anzufechten, was es in der andern selbst gethan hat.

Wenn Schaumburg-Lippe, als Bückeburg, dem Hause Detmold im Vergleich von 1748 das Amt Lipperode abgetreten hat, so ist es dafür, wenn Lipperode dem Hause Detmold von einem Dritten entwährt wird, Eviction schuldig; daher darf es jetzt, wenn ihm in einer andern Eigenschaft (als Alverdissen) die Entwährung von selbst zustände, dieselbe nach

L. 1. D. de except. rei vend.

gleichwohl nicht geltend machen.

Thibaut, Pandectensystem, §. 187.

Darnach kommt es auf die weiteren Einreden des beklagten Fürstlichen Hauses Lippe-Detmold nicht an.

Es sind folgende:

2) die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache, da Schaumburg-Lippe durch Reichshofraths-Erkenntniß vom 27. April 1778 mit seiner Klage auf Herausgabe des Amtes Lipperode bereits abgewiesen worden sey.

Detmold hat aber nicht (wie ihm nach §. 71[b] der Obergerichts-Ordnung, ohne ein Beweiserkenntniß abzuwarten, obgelegen wäre) nachgewiesen, daß es sich damals um eine petitorische Klage handelte, und das Erkenntniß von 1778 eine endliche Entscheidung über die Ansprüche selbst sey.

Aus dem Eingange des vorgelegten Erkenntnisses vom 27. April 1778 ist vielmehr ersichtlich, daß Schaumburg-Lippe damals nur um ein mandatum sine clausula, wodurch Detmold aus dem Besitze von Lipperode gesetzt werden sollte, nachgesucht hatte, und daß darauf ohne alles contradictorische Verfahren nur ein decretum rejectorium dahin erfolgte: „hat das Gesuch nicht statt."

Darnach blieb der ordentliche Proceß jedenfalls noch vorbehalten, und die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache kann der vorliegenden Klage nicht entgegen gehalten werden.

Eben so wenig ist

3) die Einrede der Verjährung begründet.

Im Jahr 1777 den 10. September, als die Bückeburgische Speciallinie ausstarb und Alverdissen zum Besitze des Bückeburgischen Antheils kam, war

für Alverdissen auch actio nata vorhanden, um das dem Stamme entkommene Amt Lipperode zurückzufordern.

Am 16. September 1807 wäre nun diese Revocatorienklage verjährt gewesen.

Da aber im Jahr 1778 ein Mandatsgesuch übergeben wurde und ein gerichtliches decretum rejectorium erfolgte, so liegt hierin eine Unterbrechung, von welcher an die Verjährungsfrist mit 40 Jahren von neuem zu laufen begann. Nach dieser Berechnung wäre dieselbe am 27. April 1818 abgelaufen, also auch hier noch früher, als Schaumburg-Lippe unterm 8. Juni 1818 seine Beschwerdeschrift bei der Bundesversammlung übergab.

Demungeachtet kann man die Verjährung nicht als vollendet annehmen, weil es von 1806, wo das Deutsche Reich seine Verfassung verlor, bis zur Errichtung der Deutschen Bundesacte, welche wieder ein Bundes-Austrägalverfahren statuirte, kein Gericht mehr gab, bei welchem Schaumburg-Lippe seine Klage hätte anbringen können.

Handelte es sich nicht zugleich um die Landeshoheit, jetzt Souverainetät, sondern nur um das Domanial- oder Privateigenthum des Amts Lipperode, so hätte Schaumburg-Lippe seine Klage auch in den Jahren 1806 — 1815 bei den Detmoldischen Landesgerichten anbringen können. Damit hätte es aber die Detmoldische Souverainetät anerkannt, und da es diese selbst bestreitet, so war für seine Klage in jener Periode kein Gericht vorhanden, daher ist die Verjährung jene Zeit über still gestanden und war zur Zeit der bei der Bundesversammlung erhobenen Klage noch nicht vollendet.

Thibaut a. a. O. §. 1024.

Endlich wäre

4) auch die aus der Alverdisser Annahme der Rente von 1,250 Reichsthalern abgeleitete Einrede zur Entkräftung der Revocatorienklage, so weit solche an sich gegründet wäre, nicht geeignet.

Die Annahme und der langjährige Bezug dieser Rente von Seiten Alverdissens soll eine factische Genehmigung sowohl des Vergleichs von 1722, als auch des Stadthager Vergleichs von 1748 enthalten.

Allein das Erstere ist unerheblich und das Letztere unrichtig.

Nicht im Vergleiche von 1722, sondern erst in jenem von 1748 wurde Lipperode an Detmold abgetreten; die Genehmigung des Vergleichs von 1722 ist daher hier ohne Einfluß, und eine Genehmigung des Vergleichs von 1748 liegt in der Alverdisser Annahme der Rente von 1,250 Reichsthalern deßwegen nicht, weil Alverdissen diese Rente längst schon nach dem Vergleich von 1722 anzusprechen hatte, also beim Fortbezug derselben nach dem Jahr 1748 nur sein altes (1722er) Recht geltend machte und denselben nicht auf den Vergleich von 1748 zu bauen nöthig hatte.

Indessen bedarf es dieser Einreden (2 — 4) nicht, da die Klage auf Zurückgabe des Amtes Lipperode, wie oben gezeigt wurde, abgesehen von ihrer Begründung oder Grundlosigkeit an und für sich, jedenfalls durch die unter Num. 1. erörterte Einrede entkräftet ist.

Es ist nun noch die allen 4 Klagebegehren entgegengestellte

zu B. gemeinschaftliche Einrede

zu prüfen.

Lippe-Detmold leitet dieselbe aus dem Art. 34. der Rheinbundsacte vom 12. Juli 1806 ab, welcher Acte auch die beiden streitenden Theile mit ihrem Beitritt zum Rheinbunde unterm 18. April 1807 die Zustimmung ertheilt haben.

Der gedachte Art. 34. sagt:

> „**Les Rois, Grand-Ducs, Ducs et Princes confédérés renoncent, chacun d'eux pour soi, ses héritiers et successeurs, à tout droit actuel, qu'il pourrait avoir ou prétendre sur les possessions des autres membres de la confédération, telles qu'elles sont et telles qu'elles doivent être, en conséquence du présent traité; les droits éventuels de succession demeurant seuls réservés, et pour le cas seulement où viendrait à s'éteindre la maison ou la branche qui possède maintenant, ou doit, en vertu du présent traité, posséder en souveraineté les territoires, domaines et biens sur lesquels les susdits droits peuvent s'étendre.**"

Detmold erklärt nun, daß, da die Aemter Schieder und Lipperode im Jahr 1807, als beide Parteien dem Rheinbunde beitraten, zu den Staatsbesitzungen von Detmold gehörten, Schaumburg-Lippe durch seinen Beitritt zur Rheinbundsacte auf alle Rechte verzichtet habe, die es damals auf die Aemter Schieder und Lipperode etwa noch hätte haben mögen.

Damit wären das I. und IV. Klagebegehren, und mit dem I. folgeweise auch das II. und III. jedenfalls entkräftet.

Schaumburg-Lippe hält dafür, daß die Rheinbundsacte mit Auflösung des Rheinbundes ihre Wirksamkeit verlor, also auch der Art. 34. nicht mehr wirke.

Dieß ist nun aber weder durch einen spätern Friedens- oder Staatsvertrag, noch durch einen Beschluß des Deutschen Bundes ausgesprochen, daher ohne rechtliche Basis.

Der Rheinische Bund ist allerdings aufgehoben, und damit wohl der größte Theil der Bestimmungen der Rheinbundsacte von selbst zerfallen. Daraus folgt aber noch keineswegs, daß auch alle übrigen Verpflichtungen, welche die contrahirenden Fürsten in jener Acte gegen einander übernommen haben, aufhören. Am allerwenigsten konnten, ohne eine ausdrückliche Bestimmung, Rechte wieder aufwachen, welche durch Verzicht (im Art. 34.) bereits erloschen waren.

> Klüber's Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaft p. 44, 49 und 51.

Eben so grundlos ist der weitere Einwand, daß der Art. 34. auf Glieder des nämlichen Stammhauses unter sich nicht anwendbar sey. Er enthält in dieser Beziehung keine Beschränkung, und aus der Stelle, welche von den **droits éventuels de succession** spricht, geht im Gegentheil hervor, daß man dabei gerade hauptsächlich die Rechte unter sich verwandter Häuser oder Linien im Auge hatte.

Im Uebrigen fragt es sich nun,

1) welches der Gegenstand der Rechte sey, von welchen der Art. 34. handle,

2) und unter welcher Voraussetzung auf dieselben verzichtet sey?

ad 1) Der Art. 34. bezeichnet die fraglichen Rechte nicht alle einzeln. Er spricht nur von dem Rechte (droit), welches ein Bundesfürst auf die Besitzungen eines Andern haben könnte.

Will man nun wissen, was unter diesen Besitzungen verstanden, beziehungsweise welcher Gegenstand, auf den sich das aufgegebene Recht bezieht, gemeint sey, so wird man überhaupt darauf zu sehen haben, von welchen Rechten die Rheinbundsacte im Allgemeinen handle, was die possessions der Bundesfürsten seyen, in so weit sie Gegenstand des Bundesvertrags sind.

Die Acte enthält Bestimmungen über Länderabtretungen, Unterwerfung und Länderzutheilung von früheren Reichsständen an Andere, welche Mitglieder des Bundes wurden, sodann die Bestimmung (Art. 4.), daß die Bundesglieder, statt der frühern deutsch-rechtlichen Landeshoheit, die volle Souverainetät haben sollen, sowie was Gegenstand der Souverainetät (Art. 26.) sey, und was den Mediatisirten bleiben soll (Art. 27.).

Die letzteren beiden Bestimmungen (Art. 26. und 27.) bezeichnen eigentlich die Rechte, um welche es sich in Bezug auf Länderbesitz handelt, und welche der Gegenstand des Friedensschlusses und der Bundesacte waren.

Es gehören hierher:

nach Art. 26. „le droit de souveraineté,“ — und nach Art. 27.
„les domaines,“
und
„les droits seigneuriaux et féodaux non essentiellement inhérens à la souveraineté.“

Die letzteren, die im Art. 27. näher specificirt sind, wurden da, wo frühere Reichsstände Anderen unterworfen wurden, den Unterworfenen vorbehalten.

Wo dagegen ein Mitglied des Bundes einem Andern Güter abtrat, wurde ein gleicher Vorbehalt nicht gemacht, sondern es ging auf den neuen Besitzer außer der Souverainetät auch das Domanialeigenthum mit allen niederen Herrlichkeiten über. Beides ward als der Inbegriff des ganzen Rechts eines Länderbesitzes betrachtet, und nur bei den Mediatisirten wurde aus Rücksichten für diese das Domanialeigenthum mit den niederen Herrlichkeiten von der Souverainetät des neuen Besitzers getrennt, während keine gleichen Gründe vorlagen, auch da, wo bei vertragsmäßiger Länderabtretung zwei souveraine Bundesglieder einander gegenüber standen, eine solche Abtheilung zu machen und den einen Souverain in dem unter die Souverainetät eines Andern gekommenen Gebiete noch Domänen besitzen und niedere Herrlichkeiten ausüben zu lassen.

In gleichem Sinne ist also auch im Art. 34. wo zwei Souveraine einander gegenüber stehen, unter den possessions eines Bundesglieds nicht nur der Besitz der Hoheit, sondern zugleich auch der Domanialbesitz verstanden, soweit der letztere dem Souverain nur als solchem und nicht vermöge eines besondern, vom Staatsbesitz unabhängigen, Titels zukommt.

Eben darum sind unter der letztern Voraussetzung im Art. 34. unter den Rechten, auf welche verzichtet wird, alle Rechte eines Souverains auf den Staatsbesitz eines andern, einschließlich dessen Domanialbesitzes, verstanden.

In gleicher Weise muß aber, in so weit es sich um den Verzicht des Art. 34. handelt, auch der verzichtende Souverain in seiner Staatseigenschaft erscheinen, und wenn derselbe unabhängig von seiner Staatseigenschaft bloß nach Privatrecht Rechte auf die Domänen eines andern Souverains hätte, so wären diese Rechte unter dem Verzicht des Art. 34. nicht begriffen.

Handelt es sich aber um wirkliche Staatsberechtigungen, d. h. um Rechte eines Souverains als solchen auf den Staatsbesitz eines andern, so kommt es nicht darauf an, ob sich dieselben auf den Inbegriff der gesammten Staatsgewalt sammt Domänen, oder nur auf einzelne hoheitliche Befugnisse beziehen.

In beiden Fällen ohne Unterschied ist das gesammte Recht auf den fremden Staatsbesitz der Gegenstand des Verzichts, von welchem der Art. 34. handelt, und in Anwendung auf die vorliegende Streitsache wäre, in so fern Schaumburg-Lippe die beiden Aemter Schieder und Lipperode mit den erbherrlichen (nach seiner Behauptung jetzt die Souverainetät begründenden) Hoheitsrechten herausfordert, der ganze, auf Detmolds hoheitlichen und Domanialbesitz der beiden Aemter gerichtete Anspruch der Gegenstand des Verzichts, vorausgesetzt, daß hier

ad 2) überhaupt der Fall vorhanden ist, für welchen im Art. 34. der Verzicht ausgesprochen ist.

Der Art. 34. stellt das „droit actuel“ den „droits éventuels de succession“ entgegen. Auf das Erstere wird verzichtet, auf die Letzteren aber nicht.

Ein droit actuel ist nach dieser Gegenüberstellung ein solches, welches der Verzichtende schon wirklich hat, und das ihm nicht erst durch Erbschaft künftig anfällt.

Damit aber ein solches droit actuel als durch Verzicht aufgegeben gelte, mußte es zur Zeit der Errichtung oder des Beitritts zur Rheinbundsacte in dem Besitze eines andern Bundesglieds gewesen seyn; das Recht mußte gerichtet seyn sur les possessions d'un autre membre de la confédération.

So, wie sie im Jahr 1806 waren, traten die Mitglieder in den Bund, d. h. jeder mit den Ländern, hinsichtlich deren er damals im Besitze der Landeshoheit war, oder die er damals als Staatsgebiet inne hatte. Hierauf bezieht sich der Ausdruck: „possessions, telles qu'elles sont,“ — wornach der damalige Staatsbesitz, soweit er nicht durch den Bundesvertrag selbst abgeändert wurde, maßgebend erklärt war.

Eine Untersuchung, ob ein Contrahent die Hoheit über einen Gebietstheil mit Recht besitze, oder ob sie ihm etwa von einem Andern abgestritten werden könne, war auf der Stelle nicht möglich, man nahm daher jeden nach seinem Besitzstande an, und damit der öffentliche Friede nicht gefährdet werde, wenn unter souverainen Fürsten die Souverainetät über einzelne Gebietstheile selbst wieder in Streit gezogen würde, so erklärten sie sich gegen-

seitig, auf die Ansprüche, welche Einer auf die Besitzungen des Andern etwa machen könnte, verzichten zu wollen.

Ein Beweis, daß dieß der Sinn des Art. 34. sey, liegt auch noch im Nachsatze, wornach selbst die Erbrechte, welche ein Souverain in Bezug auf die Besitzungen des andern ansprechen möchte, nur in dem Falle noch sollten geltend gemacht werden können, wenn

„das Haus oder die Linie, welche gegenwärtig besitzt ꝛc."

ausstirbt, womit ausdrücklich erklärt ist, daß Erbschaften von Ländern mit Landeshoheit, welche, wie im vorliegenden Falle, zur Zeit der Rheinbundsacte bereits eröffnet waren, gegen das im Besitz befindliche Haus nicht mehr sollten geltend gemacht werden können.

Darnach wäre die von Detmold auf den Art. 34. der Rheinbundsacte gestützte Einrede des Verzichts gegen die Schaumburg-Lippischen Ansprüche auf die Aemter Schieder und Lipperode jedenfalls gegründet, ausgenommen, in so fern man — den Souverainetätsstreit zu Gunsten Detmolds dahin entscheidend, daß Detmold auch über alle, den Nachgebornen als Erbherren zugetheilten Aemter die Souverainetät habe — darnach die Klage Schaumburg-Lippe's bloß in Bezug auf die, unabhängig vom Staatsbesitz kraft Privaterbrechts angesprochenen Patrimonialgüter von Schieder und Lipperode gerichtet betrachtete.

Was schließlich die von Detmold aufgestellten eventuellen Gegenforderungen betrifft, so findet ein Erkenntniß darüber nicht statt, da Detmold sie, wie es selbst sagt, ohne ein dießfallsiges Petitum zu stellen, nur vorläufig angedeutet, nicht aber in einer förmlichen Widerklage wirklich geltend gemacht hat.

Von den Proceßkosten wurden dem beklagten Theil, weil er mit der Incompetenzeinrede unterlag, Ein Viertel, und dem in der Hauptsache unterliegenden klagenden Theil drei Viertel zugewiesen.

Frhr. v. Stengel.

Bekk.

Minet.

B. Urtheil.

(Prot. v. J. 1839, Sess. I. §. 10. S. 32. Band I. S. 451. Band II. S. 224.)

In Sachen des Fürstlichen Hauses Lippe-Detmold, Widerklägers, gegen das Fürstliche Haus Schaumburg-Lippe, Widerbeklagtes, die Souveräinetät über das Amt Blomberg und Ersatzforderung betreffend — wird — nachdem diese Sache auf vorgängige Vereinbarung der streitenden Fürstlichen Häuser von hoher Deutscher Bundesversammlung durch Beschluß vom 5. August 1830 an das

Großherzoglich-Badische Oberhofgericht als Austrägalgericht zur rechtlichen Entscheidung verwiesen worden — nunmehr von diesem, nach gesetzmäßig gepflogener Verhandlung, im Namen der hohen Bundesversammlung zu Recht erkannt:

1) es sey dem Fürstlichen Hause Lippe-Detmold die Souverainetät über das erbherrliche Amt Blomberg mit allen nach dem Staatsrecht des Deutschen Bundes aus der Souverainetät hervorgehenden Rechten zuzuerkennen, und

2) das Fürstliche Haus Schaumburg-Lippe schuldig zu erklären, dem Fürstlichen Hause Lippe-Detmold die landesherrliche Hälfte der seit dem 5. October 1831 aus dem Amte Blomberg erhobenen Juden-Schutzgelder, so wie

3) die seit dem 5. October 1831 im Amte Blomberg erhobene ordinäre Steuer und seit jenem Tage etwa erhobene indirecte Steuer, nach Abzug dessen, was Schaumburg-Lippe davon an die Detmoldische Landescasse ablieferte, oder für sonst dieser Landescasse obgelegene Steuerausgaben verwendete — herauszubezahlen, wogegen

4) das Fürstliche Haus Lippe-Detmold mit seiner Ersatzforderung für die vor dem 5. October 1831 erhobenen Juden-Schutzgelder, ordinären und indirecten Steuern — abgewiesen werde.

5) Von den Kosten des gerichtlichen Verfahrens habe das Fürstliche Haus Schaumburg-Lippe drei Viertheile und das Fürstliche Haus Lippe-Detmold ein Viertheil zu tragen.

V. R. W.

Dessen zur Urkunde ist dieses Urtheil nach Verordnung des Großherzoglich-Badischen Oberhofgerichts ausgefertigt und mit dem größern Gerichtsinsiegel versehen worden.

So geschehen, Mannheim den 22. December 1838.

Großherzoglich-Badisches Oberhofgericht.

(L. S.) Frhr. v. Stengel. Minet.

vdt. Hübsch.

Entscheidungsgründe.

(Prot. v. J. 1839. S. I. §. 10. S. 33. u. flgde. Bd. I. S. 451. Bd. II. S. 224.)

„Das Amt Blomberg ist eines jener Aemter, welche beim Vollzug des Testaments Simons VI. von 1597 dem nachgebornen Sohne Otto, dem Stifter der Brackischen Linie, zugeschieden wurden.

Nach dem Aussterben der Brackischen Linie wurde dieses Amt durch den im Jahr 1748 zwischen der Primogeniturlinie Lippe-Detmold und der Schaumburg-Lippischen Speciallinie Bückeburg abgeschlossenen Stadthager Vergleich nebst dem Amte Schieder der letztgenannten Speciallinie Bückeburg zugetheilt, und als diese Speciallinie im Jahre 1777 ausstarb, erhielt bei der possessorischen Auseinandersetzung von 1789 die noch übrige andere Schaumburg-Lippische Speciallinie Alverdissen das Amt Blomberg, wogegen das Amt Schieder der Primogeniturlinie Detmold zugeschrieben wurde.

Diese letztere Primogeniturlinie nimmt nun aber auch über das dem Fürstlichen Hause Schaumburg-Lippe-Alverdissen im Jahr 1789 zugeschiedene Amt Blomberg die Souverainetät in Anspruch, und fordert zugleich Ersatz alles durch dießfallsige Beeinträchtigung von Seiten Schaumburg-Lippe's veranlaßten Schadens.

Nach dem Klagepetitum soll nämlich erkannt werden:

I. daß Lippe-Detmold die Souverainetät über das Amt Blomberg zustehe, mithin: Schaumburg-Lippe schuldig sey, sich aller Eingriffe in dieselbe fortan zu enthalten, Detmold bei Ausübung der Souverainetät über jenes Amt keinerlei Hindernisse in den Weg zu legen, und

II. allen, durch Beeinträchtigung derselben veranlaßten Schaden zu ersetzen, demnach: insbesondere die unbefugterweise erhobenen Steuern zu vergüten, und zwar, was die Grundsteuer oder Contribution anbetrifft, vom Jahr 1737, jedenfalls aber von 1807 an gerechnet; außerdem den durch Vorlegung der betreffenden Rechnungen, Hebe- und Control-Register zu beglaubigenden Ertrag der seit 1807 noch sonst im Amt Blomberg erhobenen Steuern, so wie endlich auch den vorenthaltenen halben Betrag des von den Juden im Amte Blomberg erhobenen Schutzgeldes, alles mit Zinsen des Verzugs herauszugeben.

Das Amt Blomberg wurde im Stadthager Vergleich von 1748 vom Brackischen Nachlaß nebst dem Amte Schieder der Speciallinie Bückeburg zugeschieden. Nach dem Aussterben dieser Linie fiel es bei der possessorischen Auseinandersetzung vom Jahr 1789 an Schaumburg-Lippe-Alverdissen, so wie das Amt Schieder an Lippe-Detmold.

Obschon hiernach Blomberg seither im Besitze von Schaumburg-Lippe ist, so bezieht sich dieß vorläufig unbestritten nur auf die Domanial- und Patrimonial-Rechte, wogegen die Souverainetät von jeher von Detmold angesprochen wird.

In Bezug auf diese Souverainetät wurde am 5. Juli 1812 zwischen den Parteien ein Interimisticum verabredet, wornach das Recht der Gesetzgebung

einstweilen ruhen soll, von den übrigen Hoheitsrechten aber einzelne von Schaumburg, andere von Detmold ausgeübt werden sollen.

Ehe nun die Detmoldischen Souverainetätsansprüche geprüft werden, ist vorerst noch über den

Competenzpunct

zu sprechen.

In einer von Schaumburg-Lippe am 8. Juni 1818 der Bundesversammlung übergebenen Beschwerdeschrift wurde die Entscheidung der Brackischen Erbschaftsstreitigkeit durch eine Austrägalinstanz in Antrag gebracht, worauf eine Vermittlungscommission niedergesetzt wurde.

Am 8. September 1819 übergab Detmold dieser Commission eine summarische Beantwortung jener Beschwerdeschrift, und brachte darin den Souverainetätsstreit in Anregung mit dem, daß derselbe für die Bundescompetenz in der Erbschaftssache präjudiciell sey.

Im Jahr 1827 den 3. April übergab Schaumburg-Lippe der Vermittlungscommission, deren neue Bestellung es in der Bundestagssitzung vom 8. März 1827 veranlaßt hatte, eine Beleuchtung der Detmoldischen summarischen Beantwortung nebst Vergleichsvorschlägen, worauf die Commission zwischen beiden Theilen Vergleichsverhandlungen einleitete, die sich sowohl über den Brackischen Erbschaftsstreit, als über den Souverainetätsstreit erstreckten.

Da kein Vergleich zu Stande kam, so beschloß die Bundesversammlung am 27. Mai 1829 die Ernennung einer Austrägalinstanz.

Im Verlaufe der Verhandlungen übergab Schaumburg-Lippe der Bundesversammlung ferner eine Beschwerde gegen Detmold, weil dasselbe in der Stadtfeldmark Blomberg durch eigenmächtige Aufrichtung von Strafpfählen, Warnungstafeln und eines Chausséegeld-Tarifs sich Hoheitsrechte angemaßt, auch wegen einer Jurisdictionsstreitigkeit, in Betreff der Stellung eines Detmoldischen Unterthans vor dem Amte Blomberg und der Pfändung desselben, den Weihnachtstermin 1828 von den aus alten erbschaftlichen Auseinandersetzungen an Schaumburg-Lippe schuldigen Competenzgeldern innebehalten habe.

Die Bundesversammlung stellte diese Beschwerde der Lippe-Detmoldischen Regierung zur Erklärung zu.

Die Letztere bezahlte die rückständigen Competenzgelder, suchte aber die andere Beschwerde zu widerlegen, und bat, daß die Bundesversammlung nicht nur diese Beschwerde, sondern überhaupt den Streit über die Hoheit im Amte Barendorf an die Austrägalinstanz verweise, worauf am 27. Mai 1830 beschlossen wurde, daß die Beschwerde wegen der Competenzgelder als erledigt zu erklären, und jene wegen der Strafpfähle, Warnungstafeln und des Chausséegeld-Tarifs an die für den Brackischen Erbschaftsstreit eröffnete Austrägalinstanz zu verweisen sey.

Hierauf erfolgte die Ernennung des diesseitigen Gerichtshofes als Austrägalinstanz, und hier übergab nun Detmold eine selbstständige Klage wegen der Souverainetät im Allgemeinen, mit dem oben angeführten doppelten Petitum. Nur eventuell, in so fern nämlich eine selbstständige Klage nicht zulässig erachtet würde, will Detmold seine Klage als Widerklage angesehen wissen, weil es, sofern eine eigene Klage wegen des Souverainetätsstreits

zulässig ist, der Schaumburg-Lippischen Erbschaftsklage die oben erörterte Einrede der Incompetenz entgegen halten konnte, während es auf diese Einrede factisch verzichtete, wenn es seine Souverainetätsklage nur als eine Widerklage anbrachte.

Des nämlichen Verhältnisses wegen hat dagegen Schaumburg-Lippe die Zulässigkeit der Souverainetätsklage als einer selbstständigen Klage, die unabhängig von der Erbschaftsklage verhandelt werden könnte, bestritten, weil Detmold diese Streitsache nicht schon im bundesgesetzlichen Wege bei der Bundesversammlung angebracht habe, der Bundesbeschluß sie auch nicht an das Austrägalgericht verweise.

Indessen hat Schaumburg-Lippe in der Einredeschrift, p. 4, so wie in der Duplik, p. 3 u. ff., die Competenz des Austrägalgerichts anerkannt, in so fern der Souverainetätsstreit nur wegen Connexität mit der Brackischen Erbschaftssache als Widerklage zugelassen werde, in so fern also mit demselben zugleich auch die letztere Sache dahier entschieden werde.

In so fern nun diese Bedingung erfüllt wird, da nämlich aus den oben dargestellten Gründen die Schaumburg-Lippische Erbschaftsklage ebenfalls zur Competenz des Austrägalgerichts gehört, und dahier über den materiellen Gehalt derselben erkannt wird, — ist unter den Partein ein Einverständniß vorhanden, daß auch die Souverainetätsstreitsache dahier entschieden werde. Auf den Namen, ob nämlich diese Sache als Gegenstand einer selbstständigen Klage oder als Gegenstand einer Widerklage entschieden werde, kommt es nicht an, da die eine oder die andere Art dieser Klage nur alsdann von Einfluß wäre, wenn die Competenz hinsichtlich der Erbschaftsklage nicht begründet wäre, indem in diesem Falle von einer bloßen Widerklage keine Rede seyn könnte.

Abgesehen von solchem Einverständnisse der Partrien, und abgesehen von der Frage, ob die Entscheidung des Souverainetätsstreits schon direct in dem von der Bundesversammlung ertheilten Auftrage liege, wäre übrigens die Verfolgung desselben im Wege der Widerklage schon nach dem Bundesbeschlusse vom 3. August 1820, §. 3, jedenfalls zulässig. Nach diesem Bundesbeschlusse ist nämlich eine Widerklage alsdann zulässig, wenn zwischen den derselben zu Grunde liegenden Rechtsverhältnissen und jenen, welche den Gegenstand der Vorklage ausmachen, eine wesentliche Verbindung besteht, was hier ohne Zweifel der Fall ist, da beide Klagsachen größtentheils sogar auf dem nämlichen Rechtsverhältnisse beruhen, da namentlich die nämlichen väterlichen Dispositionen, Vergleiche und Erkenntnisse, welche für die Erbschafftssache entscheidend sind, auch über die Landeshoheit Bestimmungen geben, und da sogar zur vollständigen Entscheidung der Vorklage selbst, in so fern solche zu Gunsten von Schaumburg-Lippe ausfiele, die Lösung der Souverainitätsfrage gehört hätte, indem zur vollständigen Entscheidung der Vorklage in dem erwähnten Falle auch die Bestimmung nöthig gewesen wäre, mit welchen Rechten die Aemter Schieder und Lipperode an Schaumburg-Lippe übergehen sollten.

Materialien.

Was nun den Gehalt der Sache selbst betrifft, so ist zuerst das

I. Klagebegehren

zu prüfen.

Lippe-Detmold nimmt die Souverainetät über das Amt Blomberg in Anspruch; es behauptet, daß ihm bis zum Jahr 1806 die Landeshoheit im deutsch-rechtlichen Sinne über dasselbe zugestanden sey.

Durch die Rheinische Bundesacte ist die ehemalige Landeshoheit in die Souverainetät umgewandelt worden.

Wenn dort von den Besitzungen die Rede ist, mit welchen die contrahirenden Fürsten dem Bunde beitraten, so sind darunter nur diejenigen verstanden, hinsichtlich welcher sie damals Landesherren (Reichsstände) waren.

Wenn daher ein Landesherr zugleich in dem Gebiete eines andern Landesherrn und unter dessen Landeshoheit Patrimonialrechte besessen und ausgeübt hätte, so wäre nicht der Erstere, sondern der Letztere in diesem Gebiete der Souverain geworden.

Detmold behauptet nun, daß dieß im Amte Blomberg, so wie in allen an nachgeborne Lippische Söhne gekommenen Gebietstheilen der Fall gewesen sey.

Die Landeshoheit sey in allen diesen Gebietstheilen nach Erstgeburtrecht dem Hause Lippe-Detmold als dem regierenden Hause geblieben, wenn gleich die Nachgebornen einzelne Aemter als Paragien mit Domanial- und Patrimonialrechten erhalten haben.

Zur Begründung der vorliegenden Klage sucht Detmold daher nachzuweisen, daß ihm bis zur Errichtung der Rheinischen Bundesacte im Amte Blomberg die Landeshoheit zugestanden habe, und zwar:

A. sowohl nach den Hausgesetzen und Verträgen im Allgemeinen,

B. als auch nach den einzelnen, demselben zugewiesenen und von ihm ausgeübten Hoheitsrechten.

Durch die Hausgesetze und Verträge sey nämlich dem Hause Detmold als der Primogeniturlinie die Landeshoheit

ad A. im Allgemeinen

zugewiesen worden.

Als die Grundlage der Hausgesetze wird

1) das pactum vel privilegium unionis von 1368 angerufen, welches von Kaiser Karl V. im Jahr 1521 bestätigt wurde.

Nach dieser Unionsurkunde hat Simon der III. seinen Rittern, Knechten, Städten und andern Einwohnern der Grafschaft die Zusicherung ertheilt, daß sie künftig nur einen Herrn (nach der Wahl der Städte Lippe und Lemgo) haben, also nur in eine Hand huldigen sollen, indem seine Herrschaft ewig ungetheilt bleiben soll.

Die Kaiserliche Urkunde von 1521 bestätigt diesen Vertrag auf Antrag des damaligen Grafen Simon.

In Bezug auf die Urkunde von 1368 ist nun

a) von Schaumburg-Lippe die Aechtheit bestritten, und das vorgelegte Original ist unleserlich.

Da übrigens in einer mit Siegel versehenen amtlichen Fertigung von Bürgermeister und Rath der Stadt Lippe vom 28. December 1592 die Urkunde von 1368 wörtlich aufgenommen, und dabei bezeugt ist, daß dieselbe

„in originali forma zu allen Theilen vollkommen unargwöhnig, auch an Siegel und Schriften unmangelhaft befunden“

worden sey, — da ferner das Daseyn dieser Urkunde und ihr wesentlicher Inhalt selbst durch die Kaiserliche Bestätigung von 1521 bezeugt, auch in mehreren späteren Urkunden, z. B. in dem, zwischen der Detmoldischen und Brackischen Linie errichteten, so genannten Hameln'schen Recesse von 1655 ausdrücklich anerkannt, dadurch aber (insbesondere durch die Kaiserliche Bestätigungsurkunde) dasjenige, was an der Glaubwürdigkeit der Lippischen Stadtraths=Beurkundung noch abgeht, ersetzt ist; so kann die Aechtheit der fraglichen Urkunde von 1368 keinem erheblichen Bedenken unterliegen.

Was aber

b) den Inhalt derselben betrifft, so wendet Schaumburg=Lippe ein, daß sie wohl die Untheilbarkeit der Herrschaft, aber keine Primogenitur festsetze. Allein immerhin hat doch die ausgesprochene Untheilbarkeit die Folge, daß das Amt Blomberg von dem Lippischen Stammlande nicht getrennt seyn kann, und da zur Zeit über die Lippische Stammherrschaft nicht gestritten wird, so ist die Bestimmung, wer die untheilbare Herrschaft erhalten soll, hier nicht erheblich.

Wenn aber Schaumburg=Lippe behauptet,

c) das pactum unionis sey nie in Wirksamkeit getreten, sondern durch eine entgegengesetzte Observanz entkräftet, so sind die angeführten Theilungsfälle von 1278 und 1344 dem pactum unionis vorausgegangen, gehören also nicht hierher; was aber die Abfindung des nachgebornen Grafen Hermann Simon von 1559 betrifft, so geschah sie ausdrücklich nur „zum Abschied und Abtritt“ desselben, und wenn ihm dabei von den ihm angewiesenen Gütern auch alle

„hohen und niederen Gerichte, Ungerichte, Rechte und Gerechtigkeiten über Hals und über Hand 2c.“

überlassen sind, so wurden dabei dem Aeltesten mit allen übrigen Gütern die

„Mann= und Lehenschaften mit ihren gebührlichen Folgen, hohen Obrigkeiten, Regalien,“

neben den auch bei Hermann erwähnten Gerechtigkeiten, und überdieß auch „die gemeine Landsteuer“

„als dem ältesten und regierenden Herrn, kraft der von den Voreltern aufgerichteten, gegebenen und bestätigten Privilegien übergeben.“

Hierin liegt also keine wirkliche Landestheilung in Bezug auf die Herrschaft oder Hoheit, und eine solche beschränkte Abfindung des Nachgebornen zeugt im Gegentheil für die Anerkennung des im Allgemeinen angenommenen Grundsatzes der Untheilbarkeit.

Was sodann die Versetzung der Stadt Lippe und die Veräußerung von Rheda betrifft, so könnte dadurch eine Observanz in keinem Falle begründet, und noch weniger das pactum unionis entkräftet werden. Die Verpfändung der Stadt Lippe geschah ohnehin nur mit dem Vorbehalt der Wiedereinlösung und eine wirkliche Lostrennung ist gar nicht erfolgt; das von Simon dem III. seiner Tochter zum Brautschatz gegebene Rheda war aber anerkanntermaßen kein Bestandtheil der Herrschaft Lippe.

2) Das zweite Fundament für die Landeshoheit des Stammhauses Lippe-Detmold in den Aemtern, welche den Nachgebornen zugetheilt wurden, ist die von Kaiser Rudolph II. im Jahr 1593 und sodann von Kaiser Ferdinand II. im Jahr 1626 bestätigte Primogenitur-Ordnung.

Es ist in den von Schaumburg-Lippe bei der Verhandlung vom 20. October 1838 als ächt anerkannten Kaiserlichen Urkunden gesagt: Graf Simon zu Lippe habe dem Kaiser vorbringen lassen, vor mehr als 200 Jahren sey seinen Unterthanen das Privilegium gegeben worden, und seit unfürdenklichen Zeiten Gewohnheit gewesen, daß die ganze Grafschaft Lippe

> „nach der Prärogativ und Succession der Primogenitur alleinig regiert, innegehabt und gebraucht werde;"

der Graf Simon bitte daher um die Kaiserliche Bestätigung dieser Privilegien und Gewohnheiten. Der Kaiser bestätigte daher, daß die ganze Grafschaft ungetheilt jeweils dem Erstgebornen folgen soll.

Schaumburg-Lippe bemerkt hierüber, daß, da die Urkunde, wodurch das Primogeniturrecht constituirt worden sey, und selbst das vom Kaiser erwähnte Bittgesuch Simons nicht vorliege, auch die behauptete alte Gewohnheit nicht erwiesen, vielmehr widerlegt sey, die Kaiserliche Bestätigung keine Wirkung haben könne.

Allein, da den Kaiserlichen Urkunden ohne Zweifel volle Glaubwürdigkeit zukommt, so ist wohl auch erwiesene Thatsache, daß der Graf Simon um die Kaiserliche Bestätigung des Primogeniturrechts nachsuchte, und daß diese erfolgte.

Ob dabei die von Simon behauptete Thatsache, daß die Primogenitur durch alte Privilegien begründet und seit unfürdenklichen Zeiten hergebracht sey, erwiesen war, oder nicht, — darauf kommt es nicht an. Simon war, wie die Urkunde von 1593 sagt, mit Ausnahme seiner eigenen Kinder, der Letzte seines Stammes und Namens.

Darum, und weil jedenfalls damals keine entgegengesetzte fideicommissarische Erbordnung bestand, war ihm unbenommen, in seiner Grafschaft das Erstgeburtsrecht beliebig einzuführen, wenn es auch früher nicht schon bestand. Nun ist in seinem Gesuche, welches die Kaiserliche Urkunde von 1593 hervorrief, jedenfalls sein Wille ausgedrückt, daß künftig in seinem Hause lediglich die Primogenitur-Erbfolge zur Anwendung komme, und die Kaiserliche Bestätigung enthält dieselbe Verfügung.

Diese Willenserklärung gilt als die Errichtung des Primogeniturrechts, wenn dasselbe nicht vorher schon vorhanden war.

Eine besondere Form ist von den Gesetzen nirgends vorgeschrieben, und wenn das dem Kaiser vorgetragene Gesuch von diesem urkundlich genehmigt wurde, so ist das Genehmigte wirksam, wenn gleich das Gesuch sich etwa auf unerwiesene Thatsachen stützte. Jedenfalls begründet die Kaiserliche Bestätigung auch die Vermuthung, daß das Gesuch Simons des VI. diejenige Form hatte, welche zu einer, die Einführung oder Feststellung des Primogeniturrechts erzielenden Willenserklärung gesetzlich nothwendig war oder seyn mochte.

Es folgte nun

3) das Testament Simons des VI. vom Jahr 1597, welches wieder von der Primogenitur-Ordnung von 1593 abweichende Bestimmungen in soweit enthält, als es den nachgebornen Söhnen ebenfalls einzelne Aemter und nicht bloß, wie die Primogenitur-Ordnung bestimmt hatte, ein Deputat anwies.

Indessen ist dieses Testament von allen Betheiligten anerkannt und stets vollzogen worden, daher hat es auch in demjenigen volle Kraft, in was es von der Primogenitur-Ordnung abweicht. Anderer Seits hat die letztere aber immerhin so viel Wirkung, daß überall, wo das Testament nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt, das Primogeniturrecht maaßgebend, und daß also das Testament, im Zweifel, zu Gunsten des Erstgebornen auszulegen ist.

Dieß vorausgesetzt, so verordnet nun das Testament, so weit es den vorliegenden Streitpunct, nämlich die Landeshoheit des Erstgebornen in den, den Nachgebornen zugetheilten Aemtern, betrifft, im §. 4, daß der Erstgeborne (nach dem Testament, Bernhard, beim Tode des Testirers aber, Simon VII.)

„an Unser Statt . . . zu Unserm Land und Grafschaft forthin regierender Herr seyn soll."

Sterbe er aber noch minderjährig, so

„soll die Landesverwaltung und Administration von Vormündern . . . bis zu seinen mündigen Jahren vertreten werden."

Auch in den §§. 6, 7, 9, 22, 23 und 28 wird der Erstgeborne überall allein als der regierende Herr bezeichnet.

Von den Nachgebornen in Bezug auf die ihnen angewiesenen Aemter ist dieser Ausdruck nie gebraucht, und eben so wenig ist von ihrer Landesverwaltung die Rede.

Damit steht in Verbindung, daß es im §. 3. heißt: es soll

„in Austheilung Unseres Nachlasses auch Regimentsbestallung unter Unseren Söhnen, wie folgt, gehalten werden 2c."

Der Testirer unterschied hiernach zwischen der Vertheilung des Vermögensnachlasses und der Regimentsbestallung. Auf jene bezog sich die Vertheilung unter dem Aeltesten und den Nachgebornen, wogegen in Bezug auf das Regiment, welcher Ausdruck auch im §. 9. wiederholt ist, der Erstgeborne allein eingesetzt wurde, wenn gleich auch den Nachgebornen gewisse Hoheitsrechte eingeräumt wurden.

Auch bei der speciellen Bestimmung der Rechte, welche der regierende Herr und welche die Nachgebornen ausüben sollten, sind wohl die wichtigsten Hoheitsrechte dem Ersteren vorbehalten.

Von diesen einzelnen bestimmt bezeichneten Hoheitsrechten wird übrigens erst unter ad B. die Rede seyn; doch ist hier zu bemerken, daß im §. 7. des Testaments dem Erstgebornen unter andern die

„Landesfolge, und anderes, was dem regierenden Herrn zukommt, als: Huldigung der Städte 2c."

zugewiesen ist.

Darnach sind die einzelnen Rechte nicht gerade erschöpfend aufgeführt, das Wort: „als" hat in einem solchen Zusammenhange denselben Sinn, wie: namentlich, insbesondere, zum Beispiel 2c.

Man muß also annehmen, daß dem Erstgebornen durch jene Clausel überhaupt alles zugedacht sey, was wesentlich zur Landeshoheit gehört, denn von allem diesem muß man sagen, daß es der Natur der Sache nach

„dem regierenden Herrn zukomme."

In so weit also einzelne Hoheitsrechte mit Stillschweigen übergangen sind, muß man annehmen, daß sie eben durch diese allgemeine Clausel des §. 7, als „dem regierenden Herrn zukommend," dem Erstgebornen zugedacht seyen, da dieser im Testamente als der regierende Herr bezeichnet ist.

Der Umstand, daß im §. 7. des Testaments die Untergebenen der erbherrlichen Aemter auch Unterthanen der nachgebornen Söhne genannt werden, ist nicht entscheidend, da dieser Ausdruck wohl auch von den Gerichtspflichtigen der Patrimonialherren gebraucht wurde. Eben so unerheblich in Bezug auf die vorliegende Streitfrage ist es, daß den Nachgebornen im §. 23. die Hälfte der Schulden zugetheilt wurde, da die Schulden auf den Domänen ruhten und die nachgebornen Söhne mit den ihnen zugetheilten Aemtern auch die Domänen und sonstigen Nutzungen derselben erhielten.

Bei diesen Umständen und in Erwägung, daß das Testament von 1597 wegen des schon vorher im Jahr 1593 vom Kaiser bestätigten Primogeniturrechts hinsichtlich der Landeshoheit im Zweifel immer zu Gunsten des Erstgebornen auszulegen ist, kann kein gegründeter Zweifel obwalten, daß darnach dem Erstgebornen (jetzt Lippe-Detmold) auch über die den Nachgebornen zugetheilten Aemter (hier namentlich über das Amt Blomberg) die Landeshoheit zustand.

Dieses Verhältniß wird noch bestätigt

4) durch die brüderlichen Vergleiche über den Vollzug des väterlichen Testaments von 1614, 1616 und 1621.

Es ist darin überall der Erstgeborne als der regierende Herr und als Landesherr, die Nachgebornen aber sind als abgetheilte Herren und als Erbherren bezeichnet.

Zwar ist im §. 9. des Vergleichs von 1616 gesagt, „die abgetheilten Herren seyen dem regierenden Herrn" nicht unterworfen, wornach ihnen die persönliche Reichsunmittelbarkeit zukam; daß sich diese aber nicht auch auf die ihnen zugetheilten Aemter erstreckte, ist sogleich durch den nachfolgenden Satz ausgedrückt, mit den Worten: „aber die Landsassen und Städte, so dem regierenden Herrn huldigen, sind für dessen Unterthanen allein zu achten."

Es war, wie Pütter (Entwicklung der teutschen Staatsverfassung, III. p. 290.) bezeugt, üblich, daß die Nachgebornen, welchen besondere Gebiete angewiesen wurden, für ihre Personen und Familien die Reichsunmittelbarkeit hatten, während ihre Gebiete der Landeshoheit des Erstgebornen unterworfen waren.

Dazu kommt, daß die Rechte des Erstgebornen nicht bloß

„Superiorität, Hoheit und Regierung (1614),"

sondern auch

„hohe Landesobrigkeit (1616)"

und im Vergleich von 1621 sogar „Landeshoheit" genannt sind, welche letztere gerade der allgemeine Ausdruck für dasjenige ist, was Lippe-Detmold

vor 1806 gehabt zu haben behauptet und was durch die Rheinbundsacte zur Souverainetät geworden ist.

Daß der Graf Philipp, der Stammvater der Schaumburg-Lippischen Linie, bei den Vergleichen von 1614 und 1616 nicht persönlich mitgewirkt, und seine Vormünder, die nach Inhalt des Vergleichs mitwirkten, denselben nicht unterschrieben haben, ist schon deßwegen ohne Einfluß, weil in dem von Philipp unterschriebenen Vergleiche von 1621 jene beiden ersteren Vergleiche angerufen und als Norm für Veräußerungen und andere Verfügungen aufgestellt sind.

5) Auch in dem zwischen der Detmoldischen und Brackischen Linie im Jahr 1661 abgeschlossenen Herberhauser Vergleiche ist gesagt, daß dem Erstgebornen, als regierenden Herrn, im erbherrlichen Gebiete die superioritas territorialis vorbehalten bleibe. Im Vergleiche von 1722 ist das Primogeniturrecht von Seiten Alverdissens ausdrücklich anerkannt, und auch im Stadthager Vergleiche von 1748, welcher mit der andern Schaumburg-Lippischen Speciallinie Bückeburg abgeschlossen ist, wurde Alverdissen als eine apanagirte Linie, Schaumburg-Lippe überhaupt als Erbherr und der Graf von Lippe-Detmold als regierender Herr bezeichnet.

Aehnliche Anerkenntnisse liegen auch in verschiedenen Verhandlungen zwischen Detmold und Schaumburg-Lippe im Brackischen Erbschaftsproceß, so wie das nämliche Verhältniß auch durch verschiedene Beschlüsse des Reichshofraths, und selbst durch die zwischen beiden Theilen vereinbarte Huldigungsformel für die Unterthanen in den erbherrlichen Aemtern, und endlich durch das Zeugniß der Landstände bestätigt ist.

Hiergegen kann Lippe-Schaumburg den Ehevertrag Simons des VII. von 1623, beziehungsweise die darin enthaltene Bestimmung, daß Land und Leute unter des Letztern Söhne (jedoch nur mit Vorbehalt der nach den Hausverträgen dem Aeltesten darüber gebührenden Präeminenz) vertheilt werden sollen, nicht für sich anführen, denn diese Bestimmung ist, abgesehen davon, daß sie nicht zum Vollzuge kam, für Schaumburg res inter alios acta.

Dasselbe gilt von den Streitigkeiten, welche die Söhne Simons VII. hierwegen unter sich hatten, und namentlich von der dabei durch die Nachgebornen der Detmoldischen Linie im Jahr 1640 gegen das Primogeniturrecht abgegebenen Erklärung. Wären aber diese Streitigkeiten im Hause der Detmoldischen Linie, obschon dabei die anderen Linien nicht in Conflict kamen, gleichwohl auch auf diese von Einfluß, so müßten diese wohl auch den Schlußact derselben, nämlich den Schwalenberger Vergleich von 1667 gegen sich gelten lassen, welcher die Primogenitur nicht (wie der widerbeklagte Theil behauptet) erst einführt, sondern im §. 1. ausdrücklich sagt, daß es

> „bei dem im Hause Lippe vorhandenen pacto unionis und jure primogeniturae bleibe."

Zu diesem im Jahr 1668 von den Landständen genehmigten Vergleiche haben überdieß, wie in der Einredeschrift, p. 221, selbst anerkannt ist, Bracke und Schaumburg-Lippe, wenn auch nur als Vermittler, mitgewirkt.

Uebrigens bedarf es all dessen nicht, und es ist jedenfalls durch die Kaiserliche Primogenitur-Verordnung von 1593, in Verbindung mit dem pactum unionis von 1368, und durch das Testament Simons des VI., in Verbin-

bung mit den zu dessen Vollzug abgeschlossenen brüderlichen Vergleichen, außer Zweifel gesetzt, daß der Primogeniturlinie vor 1806 auch in den erbherrlichen Besitzungen die Landeshoheit im Allgemeinen zustand. Lippe-Detmold sucht dieß aber auch noch aus den

ad B. einzelnen Hoheitsrechten

nachzuweisen, welche durch die Hausgesetze und Verträge ihm zugewiesen und von ihm stets ausgeübt worden seyen.

Es behauptet darnach, von jeher im Besitze derjenigen Rechte über die erbherrlichen Aemter gewesen zu seyn, die zusammen den Inbegriff der Landeshoheit bilden; wogegen Schaumburg-Lippe dieß nicht nur widerspricht, sondern aus einem entgegengesetzten Besitzstande sogar die Einrede der Verjährung und, in Verbindung mit dem §. 34 der Rheinbundsacte, die Einrede des Verzichts zu begründen sucht.

Hiernach sind nun die einzelnen Hoheitsrechte, so weit Detmold die ihm geschehene Zuweisung und seine Ausübung derselben

a) zur Bestärkung seiner Widerklage benutzt, zu erörtern, und alsdann

b) ist noch von den auf einen entgegengesetzten Besitzstand gebauten Einreden der Verjährung und des Verzichts zu sprechen.

ad a.

Wäre durch die vorliegenden Urkunden der Erstgeborne nicht überhaupt als der regierende Herr erklärt, und ihm dadurch und durch andere ausdrückliche Bestimmungen nicht im Allgemeinen die Landeshoheit zugedacht, so müßte, um die Ansprüche desselben zu prüfen, untersucht werden, ob die einzelnen Hoheitsrechte, die ihm zugewiesen wurden, oder in deren Besitz er sich befand, den Charakter der Landeshoheit an sich tragen, oder die Letztere ausmachen.

Als die wesentlichen und sonst wichtigen Hoheitsrechte werden aufgeführt:

1) das Recht, die Huldigung zu fordern. Es gibt übrigens auch eine Lehnhuldigung, eine Patrimonial- oder Erb-Huldigung; als Zeichen der Landeshoheit gilt aber nur die davon zu entscheidende Staatshuldigung.

Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes, §. 207.

Im Testament Simons des VI. ist nun dießfalls verordnet: es bleibe dem Erstgebornen die

„. . . Landsfolge, und anderes, was dem regierenden Herrn zukömmt, als Huldigung der Städte, auch das Gaugericht rc. rc."

„Doch mag ein jeder von unseren Söhnen seine Unterthanen, wie auch bei jedem Hause angehöriger Flecken und Dörfer eingesessen, ihm huldigen lassen, es soll aber die Stadt Blomberg dem regierenden Herrn huldigen, auch ihre privilegia von demselben empfangen."

Hier ist also dem Erstgebornen nur die Huldigung der Städte zugedacht.

Die Behauptung Lippe-Detmolds, daß sich die Landeshuldigung für den Erstgebornen, vermöge des Primogeniturrechts von 1593, und weil er im Testament von 1597 als der regierende Herr bezeichnet werde, von selbst verstehe, die Huldigung der Städte aber nur deßhalb besonders erwähnt sey, um dadurch die auf dem Lande concurrirende erbherrliche Huldigung in den Städten auszuschließen, läßt sich durch den §. 7. des Testaments nicht be-

gründen; allein Detmold hat diesen seinen Anspruch durch spätere Acte begründet.

Namentlich gehört hieher:

a) der Hameln'sche Receß von 1655, §. 1, wo sich der Graf Otto, Stifter der Brackischen Linie, von welcher das Amt Blomberg herrührt, verbindlich erklärt,

> „auf erstes Erfordern des regierenden Herrn, seine Unterthanen in den von ihm innehabenden Aemtern das homagium oder Landhuldigungseid in der bei weiland Herrn Graf Simons Grafen und edlen Herrn zu der Lippe geführten Landesregierung gewöhnlichen formula anzuhalten."

Dieser Receß enthält nicht, wie Schaumburg-Lippe behauptet, ein bloßes Gutachten, sondern ein unter Leitung Kaiserlicher Commissarien von Bevollmächtigten beider Theile definitiv abgeschlossenes Uebereinkommen. Am Schlusse ist gesagt, es werde den Herrn Principalen überlassen, ob sie die Urkunde

> „ingrossiren, und mit ihren gräflichen Insiegeln und Handzeichen befestigen lassen wollen. Es erfolge nun dieses Letztere oder nicht, so ist und bleibt, einen Weg wie den andern, dieses, was obsteht, in seinen völligen Kräften und unverrückter beständigen Verbindlichkeit."

Zur Zeit, als Bracke diesen Vergleich schloß, gehörte das Amt Blomberg, um dessen Souverainetät es sich gegenwärtig handelt, noch der Brackischen Linie; die Rechte des Erstgebornen im Amt Blomberg waren also namentlich auch Gegenstand dieses Vergleichs.

Das von Detmold weiter angerufene

b) Austrägalurtheil von 1681 spricht nur von homagium der Brackischen Bediensteten, nicht aber von jenem der Brackischen Landorte. Dagegen ist:

c) in der zum Vollzug des Erkenntnisses vom 26. August 1734 über den Brackischen Nachlaß in Sachen Schaumburg-Lippe's gegen Lippe-Detmold unterm 18. Juni 1737 vom Reichshofrath erlassenen Verfügung ausgesprochen, daß der Detmoldischen Primogeniturlinie die Landeshuldigung, so wie alle nach dem Testamente ihr gebührenden landesherrlichen Vorrechte und Prärogative verbleiben, und es ist

d) bei einer Conferenz beiderseitiger Deputirten am 29. Juli 1750 die Eidesformel für die Detmoldische Landeshuldigung, so wie jene für die erbherrliche Huldigung verabredet, sofort

e) der doppelte Eid nach diesen Formeln am 22. Mai 1753 den erbherrlichen Bediensteten und Unterthanen wirklich abgenommen worden.

Durch den Hameln'schen Vertrag von 1655, wie er durch die angeführten späteren Vorgänge Bestätigung und Vollzug erhalten hat, ist also das Recht der Primogeniturlinie auf die Landeshuldigung in den erbherrlichen Aemtern der Brackischen Linie jedenfalls begründet, wenn es auch seine Begründung nicht schon im Testamente Simons des VI. selbst hatte.

2) Ein weiteres und zwar wesentliches Hoheitsrecht ist die Vertretung nach außen.

Daß Detmold die erbherrlichen Aemter beim Reich und Kreis vertrat, ist anerkannt und im §. 7. des Testaments von 1597 begründet. Daß es aber dabei nur mittelst Führung der Virilstimme die Erbherren vertreten habe, dafür liegt keine Nachweisung vor. Die Erbherren müßten immerhin doch als Reichsstände anerkannt gewesen seyn, wenn Detmold in ihrem Namen hätte erscheinen sollen, und es wäre überhaupt nicht erklärlich, warum hier nicht, wie in anderen Fällen, wo eine Virilstimme unter mehrere vertheilt war, ein Umwechsel in der Stimmführung statt hatte.

Wer wegen eines Landes, sagt Johann Jacob Moser (in seinem teutschen Staatsrecht, Th. IX, §. 133.)

> „Sitz und Stimme auf Reichstagen verlangt, muß dasselbe **jure *proprio* et pleno territoriali** besitzen. Es geht daher nicht an, wenn etwa zwei, sie seyen nun aus **einem** Hause oder Fremde, sich mit einander vergleichen wollten, daß der Eine **das Land besitzen**, der Andere aber **Sitz und Stimme davon führen sollte**."

Detmold, welches für die erbherrlichen Besitzungen Sitz und Stimme führte, mußte daher auch der Landesherr derselben seyn.

Nur es war eben durch diese Stimmführung im deutschen Reiche als der Landesherr dieser Besitzungen anerkannt. Nur Detmold galt darnach gegen außen als der Landesherr, und als der Rheinische Bund geschlossen wurde, konnte eben deßwegen auch nur es mit jenen erbherrlichen Besitzungen diesem Bunde als Souverain beitreten.

Einer Erörterung der Fälle, da Detmold die erbherrlichen Aemter auch bei Unterhandlungen mit anderen Staaten vertreten hat, bedarf es hiernach nicht mehr.

3) Ein weiter wesentliches Hoheitsrecht ist die Gesetzgebung mit Berufung der Landtage. Der §. 6. des Testaments von 1597 verordnet:

> „Der regierende Herr soll Macht haben, Landtage auszuschreiben und zu halten, jedoch da er sich zuvor mit seinen Gebrüdern dessen **beredet**, welche ihm auch brüderlich und getreulich **beistehen** sollen, auch der Landschaft zu Nutz in guter Eintracht das beste **rathen und befördern helfen**" &c.

Die Macht, die Landtage zu berufen und abzuhalten, stand also nur dem Erstgebornen zu, und die Erbherren wirkten nur **berathend** mit. Im Hameln'schen Recesse von 1655, §. 5, ist sogar gesagt, daß, wenn Bracke, der damalige Besitzer von Schieder und Blomberg,

> „vom Landtag zurückbleiben und nicht erscheinen würde, nichts da weniger der Landtag seinen Fortgang gewinne, und die daselbst ausfallenden conclusa allenthalben ihren wirklichen Nachdruck haben sollen."

Erwägt man dabei noch, daß mit Zustimmung dieser Landstände Gesetze gegeben werden konnten, welche dann, selbst wenn die Erbherren auf den Landtagen nicht mitwirkten, für die ganze Grafschaft Lippe, also auch für die erbherrlichen Aemter, verbindliche Kraft erhielten, so ist klar, daß darnach die Gesetzgebung in verfassungsmäßigen Wegen auch in den erbherrlichen Besitzungen dem Erstgebornen zustand.

Die von Schaumburg-Lippe behaupteten erbherrlichen Protestationen gegen Landtage, zu denen die Erbherren nicht mitwirkten, und gegen die auf solchen Landtagen erlassenen Gesetze sind unerheblich, da nach dem Hameln'schen Recesse von 1655 ein solches Mitwirken nicht wesentlich war; und wenn behauptet wird, daß seit 1778 wegen solcher Widersprüche die Lippischen Gesetze in den erbherrlichen Aemtern gar nicht mehr publicirt und vollzogen wurden, so konnte dadurch das durch Testament und Vertrag begründete Sachverhältniß wohl nicht aufgehoben werden. Auch in Bezug auf Verordnungen, zu deren Erlassung die Zustimmung der Landstände nicht erforderlich war, sind in dem Hameln'schen Vergleiche von 1655, §. 6, und im Herberhauser Vergleiche von 1661, §. 9, noch besondere Vorschriften ertheilt. Es sollen darnach nämlich Verordnungen des regierenden Landesherrn in Polizeisachen in den erbherrlichen Aemtern in des Landesherrn und in des Erbherrn Namen zugleich publicirt werden; dagegen sollen Kaiserliche mandata und fremder Herren Patente, auf Requisition, bei dem regierenden Herrn in dessen Namen allein verkündet und vollzogen werden, und eben so die edictales, citationes oder mandata, welche der regierende Herr etwa gegen verbotene Werbung, herrenloses Gesinde, oder in Bezug auf Lehen, zu erlassen nützlich oder nöthig findet. Also selbst in den zuerst genannten Polizeisachen, wo die Publication in des regierenden und des Erbherrn Namen zugleich geschieht, sind es doch immer nur Verordnungen des regierenden Landesherrn, und es ist nicht gesagt, daß auch zur Erlassung derselben die Zustimmung des Erbherrn erforderlich sey, wenn gleich ihre Verkündung wegen seines Patrimonialverhältnisses zugleich auch in seinem Namen zu geschehen hatte. Auch hierin liegt also wieder eine Anerkennung der Landeshoheit des Erstgebornen.

Was sodann

4) die Justizhoheit als ein weiteres Zeichen der Landeshoheit betrifft, so stand sie ebenfalls auf Seiten der Primogeniturlinie, wenn gleich die Erbherren als Patrimonialherren die niedere Gerichtsbarkeit halten, und bei Besetzung des Hofgerichts mitwirkten.

Im Testamente von 1597 ist dem Erstgebornen die Abhaltung der Gaugerichte, welche ehemals die höchste Gerichtsbarkeit hatten, eingeräumt; und wenn gleich das Hofgericht nach dem §. 27. des Testaments von den Söhnen nach einem Umwechsel zu präsidiren war, so gebührte doch dem Erstgebornen nach dem Vergleiche von 1614 die ganze Direction desselben, sowie derselbe im Vergleiche von 1616, §. 3, als der „perpetuus judex, Richter und Director" erklärt ist, und auch in den erbherrlichen Ländern die Urtheile nicht allein in des Erbherrn (als Gerichtsherrn) Namen, sondern zugleich auch in des regierenden Herrn Namen gefaßt werden mußten.

Dieses Rechtsverhältniß konnte dadurch nicht verändert werden, daß das Hofgericht sich bei einigen Ausfertigungen Sammthofgericht nannte, was dasselbe in seinem Zeugnisse vom 15. October 1834 ohnehin als ein bloßes Versehen erklärte.

5) In Bezug auf die Kirchenhoheit ist im Testamente von 1597 nichts gesagt, als daß die Söhne nach §. 24. die Unterthanen bei der evangelischen Religion ungehindert lassen und die Religion fortpflanzen, und dar-

über einträchtiglich halten, — nach §. 25. an den Stiftungen für Kirchen und Schulen festhalten, sodann nach §. 26. das geistliche Gericht oder Consistorium halten und solenn handhaben sollen.

Damit sey aber, sagt Detmold, das dem regierenden Hause naturgemäß zustehende Oberaufsichtsrecht nicht aufgehoben, weßhalb bei dem Vollzuge des Testaments Streitigkeiten hierüber entstanden seyen, welche durch die brüderlichen Vergleiche von 1614 und 1616 beigelegt wurden.

Der Vergleich von 1614 wurde vom Grafen Ernst zu Holstein mit Beizug von Abgeordneten der Ritter und Städte unterhandelt. Darin ist nun gesagt, die Nachgebornen seyen darauf bestanden, einen der drei Superintendenten zur Visitation der Pfarreien abzuordnen, welcher ihnen eben so, wie dem regierenden Herrn, darüber Bericht zu erstatten habe, auch die Pfarreien selbst zu besetzen, auch die Pfarrer neben dem regierenden Herrn zu conformiren. Jedoch, heißt es weiter,

> „weilen dieser Punct eigentlich an das Consistorium und jus episcopale, so der Superiorität anhängig, gehört, so haben Graf Ernst (der Vermittler) und die Verordneten aus der Ritterschaft und von den Städten dafür gehalten, daß dieses alles bei dem regierenden Herrn laut des Testaments verbleibe."

Ferner sagt der §. 5. des Vergleichs von 1616:

> „Weil unwidertreiblich wahr, daß die geistliche jurisdictio jetziger Zeit ein vornehmes Stück der hohen Landesobrigkeit ist, so kann dieselbe auch dem regierenden Herrn keineswegs entzogen werden, sonderlich, weil hiervon auch in der brüderlichen Vergleichung ausdrücklich versehen; doch daß die abgetheilten Herren jus praesentandi behalten, und ohne Vorwissen und Beliebung derselben keine reformatio angestellt werde ꝛc."

Zugleich ist im §. 3. dieses Vergleichs, sowie in Bezug auf das Hofgericht, ebenso auch in Bezug auf das geistliche Consistorium gesagt,

> „daß der regierende Herr perpetuus judex, Richter und Director bleibe,"

und die abgetheilten Herren im Umwechsel das Consistorium präsidiren.

Endlich sagt der §. 11. des Herberhauser Vergleichs von 1661, wie es

> „mit dem jure episcopali beschaffen, und daß dasselbe dem regierenden Landesherrn privative reservirt und vorbehalten, dasselbe führen das altväterliche Testament und die brüderlichen Verträge mit mehreren nach, dabei und von allen davon dependirenden Effecten, in soweit dieselben darin nicht restringirt und limitirt, es dann allerdings verbleibt."

Hienach ist der Grundsatz, daß dem Erstgebornen die Episcopalgewalt zustehe, durch die Verträge festgestellt, und die im Herberhauser Vergleiche erwähnten Restrictionen und Limitationen, namentlich auch die Bestimmungen des Vergleichs von 1616, daß die Erbherren das Präsentationsrecht haben und ohne ihre Zustimmung keine reformatio statt habe, kann jenen Grundsatz nicht aufheben, und den Schluß auf die Landeshoheit der Primogeniturlinie nicht erschüttern.

Wenn das Mandat vom 27. März 1775 Detmold untersagte, einseitig durch ein Specialconsistorium Kirchenverordnungen zu erlassen und den Geistlichen Befehle zu ertheilen, und wenn der Reichshofrath unterm 8. Juli 1740 den von einem Geistlichen ausgestellten Revers, wodurch er sich einseitig gegen ein Detmoldisches Specialconsistorium verpflichtete, nichtig erklärte, und wenn die Erbherren die neue Kirchenordnung von 1684 mit genehmigten, so war dieß alles eine natürliche Folge der Beschränkungen, unter welchen die Episcopalgewalt der Primogeniturlinie vertragsmäßig zustand, kann aber diese in den Verträgen ausdrücklich anerkannte Episcopalgewalt selbst nicht vernichten.

6) Ein weiteres wesentliches Hoheitsrecht ist die Militärgewalt, ehedem die Landfolge, jus armandiae et sequelae.

> **Selchow**, elem. juris publ. vol. I, §. 455.

Sie gehört zu den, den Charakter der Landeshoheit ausmachenden Rechten.

> **Cramer**, observ. juris univ., tom. II, pars II, p. 118.
> **Pütter**, inst. juris publ. §. 243.

Im Testamente von 1597, §. 7, ist „die Landesfolge" und die „Beschreibung der Ritterschaft und Ritterdienste" dem Erstgebornen als regierenden Herrn vorbehalten.

In Bezug auf die Ritterdienste, welche namentlich im Kriegsdienste bestanden, waltet kein Zweifel ob, und was die Landsfolge, als den Kriegsdienst der Unterthanen überhaupt betrifft, so ist, wenigstens in Bezug auf die Haltung von Militär und Erhebung eines Soldatenschatzes im Brackischen, viel gestritten worden.

Inzwischen ist die Landfolge im Allgemeinen auch im Vergleiche von 1614 und eben so im Vergleiche von 1616, §. 14, als „zu der Superiorität gehörig" dem regierenden Herrn vorbehalten. Auch im Hameln'schen Recesse von 1655, §. 18, Num. 2, sind die „Landfolge und Musterung" als

> „eigentliche proprietates und Appertinentien des juris superioritatis"

erklärt, mit dem, daß sie darnach der Brackischen Linie „nicht competiren könnten."

Damit steht im Einklange, daß die Primogeniturlinie auch von den erbherrlichen Aemtern das Militär zum Reichscontingent stellte.

Daß Schaumburg-Lippe, wie dasselbe durch den vorgelegten Erlaß der Detmoldischen Regierung vom 11. November 1794 darthut, auf Requisition des regierenden Herrn die Aushebung des erbherrlichen Betreffnisses vom Contingent selbst verfügte, sofort an Detmold ablieferte, ändert an der Sache nichts. Eine Requisition beweist nicht, daß es von der Willkür des Requirirten abhing, derselben zu entsprechen oder nicht, und die eigene Vornahme der Aushebung auf Requisition der landesherrlichen Behörde mochte wohl auch dem Inhaber einer untergeordneten Hoheit zustehen.

Der Zustand, wie er nach dem Beitritt zum Rheinbunde provisorisch festgestellt wurde, ist nicht maaßgebend, weil sich beide Theile im Jahr 1807 reservirten, daß daraus kein Präjudiz gezogen werden dürfe.

Durch die angeführten Testaments- und Vertrags-Bestimmungen und durch die (mit der Vertretung beim Reich überhaupt in Verbindung stehende)

Stellung des erbherrlichen Betreffnisses zum Detmoldischen Reichscontingent ist die Militärhoheit Detmolds über die erbherrlichen Besitzungen dargethan, und es kommt auf die vielen Streitigkeiten und Verwahrungen in Betreff des Brackischen Soldatenschatzes und der Haltung einer Anzahl Soldaten in Friedenszeiten zur Bewachung des Schlosses ꝛc. lediglich nicht an.

Was nun noch

7) das Besteuerungsrecht betrifft, so gebührten die Reichs- und Kreissteuern nach dem §. 7. des Testaments dem Erstgebornen, der solche auch an Reich und Kreis zu entrichten hatte.

Ueber andere Steuern ist im Testament nichts verfügt, jedoch scheint, wie Schaumburg-Lippe richtig bemerkt, im §. 31. die Andeutung zu liegen, daß eine etwa nothwendig werdende Landsteuer allen Söhnen und nicht bloß dem Erstgebornen gehören sollte, indem dort gesagt ist, es soll ein

> „jeder von unseren Söhnen mit seinem Antheil friedlich und begnügig seyn, auch die Sachen seiner Hofhaltung dermaßen anstellen, daß er ohne Beschwerung der Untersassen sein Auskommen haben möge.“

Diese Andeutung wird bestätigt durch den Vergleich von 1614, wo gesagt ist:

> „die Contribution oder Collecten betreffend, ist verabredet und allerseits gewilligt worden: wenn mit Vorwissen der Ritter und Landschaft, auch von den Städten eine Landsteuer verwilligt, sollen die Nachgebornen ihren Antheil pro rata daran haben und zur Austilgung der alten Schulden verwenden und genießen; sonsten aber haben sie sich der Reichs- und Kreissteuer nichts anzumaßen, sondern bleibt solches dem regierenden Herrn allein.“

Darnach gelangte Bracke, als die Landstände später für den Militärdienst in der Friedenszeit einen sogenannten Soldatenschatz bewilligten, zum Bezug eines Antheils hiervon, worüber übrigens wieder Streit entstand.

Nach dem Aussterben der Brackischen Linie wurde Bückeburg, welchem durch Reichshofraths-Erkenntniß vom 26. August 1734 die Hälfte des Brackischen Nachlasses zuerkannt war, durch weiteres Reichshofraths-Erkenntniß vom 12. November 1739, §. 5,

> „bei dem genügsam bescheinigten Genusse der ordinären Contribution und des Soldatenschatzes . . . in possessorio summariissimo geschützt, . . . jedoch daß er sich circa modum nach den Landesverträgen und Herkommen . . . . richte, wogegen das possessorium ordinarium und petitorium dem Grafen von Lippe-Detmold frei bleibt ꝛc.“

Diese weiteren Rechtsverfolgungsmittel konnten bei den Reichsgerichten nicht mehr zur Erledigung kommen.

Indessen hat Detmold der Bückeburgischen Linie im Stadthager Vergleiche von 1748, §. 5, zugesagt, daß zwar den

> „Ständen ihre etwa habende Gerechtsame bevorbleiben, und der von denselben der Contribution und der Collecten halber erregte Proceß seinen Lauf behalten, inzwischen aber Schaumburg-Lippe bei dem bisherigen Genusse der sogenannten ordinären Contributionen und

des Soldatenschatzes, so wie es dermalen in possessione sich befinde, und per conclusa caesarea vom 12. Juli 1747 dabei geschützt worden, unhinderlich gelassen werden soll."

Ueberdieß verpflichtete sich Detmold in einem Reverse vom 12. Februar 1748 gegen Bückeburg, daß, wenn die Stände

„in petitorio respectu der ordinären Contribution jemals etwas obtiniren sollten, alsdann Detmold und seine Successoren die in ihren Aemtern fallende Raten von den zum Privatbehufe des regierenden Herrn bewilligten extraordinären Steuern und Contributionen unweigerlich erheben und genießen lassen wollen."

Dagegen machte sich Schaumburg-Lippe im §. 5. des Stadthager Vergleichs von 1748 verbindlich, seine

„quotam zu den Reichs-, Kreis-, Fräulein-, Gräflichen Collegial- und Hofgerichts-Steuern, auch Reichskammer-Zielern, unweigerlich abzutragen, und zwar, soviel die Kreisgelder betrifft, in Friedenszeiten das gewöhnliche Simplum von 600 Reichsthalern jährlich, worunter die Rata des Amtes Schieder mitbegriffen, in Kriegszeiten aber und wenn das Contigent außer Land geht, das duplum ohne einige Einwendung an Detmold zu entrichten, und falls die Kreisausgaben noch höher steigen sollten, auch dazu praevia communicatione et deliberatione pro rata des Amtes Blomberg zu concurriren,"

auch behufs des Schulmonats jährlich 50 Reichsthaler und behufs des Wesermonats 50 Reichsthaler

„aus dem erbherrlichen Antheil zu erheben und zu bezahlen, überhaupt auch hiefür zu allen publiken Landes-Angelegenheiten, und deßfalls auf öffentlichen Landtagen landesverfassungsmäßig bewilligten Steuern, die auf seine Aemter kommende Ratam zu erheben und ad usum destinatum abliefern lassen zu wollen."

Durch den Blomberger Receß vom 7. März 1751 wurde, außer den im Stadthager Vergleich festgesetzten 700 Reichsthalern, einstweilen auf 12 Jahre, ein weiterer Aversalbeitrag Schaumburg-Lippe's zu den öffentlichen Lasten mit jährlichen 1,500 Reichsthalern verabredet. Darunter sollten aber alle ordinären und extraordinären gemeinen Landesbedürfnisse, die extraordinären Reichs- und Kreis-Anlagen und die Fräuleinsteuer allein ausgenommen, begriffen seyn.

Dieses Aversum wurde, in später gemindertem Betrage, stets fortentrichtet. Außerdem wurden die Beiträge zu den Kriegspräſtationen von Detmold auch auf die erbherrlichen Aemter ausgeschlagen.

Aus allem dem ergibt sich nun, daß

a) Detmold die Reichs- und Kreis-Steuern auch aus den von ihm beim Reich und Kreis vertretenen erbherrlichen Aemtern erhoben hat,

b) daß es eben so Kriegskosten besonders von denselben erhob,

c) daß dagegen Schaumburg-Lippe die ordinäre Landessteuer und den Soldatenschatz in seinen Aemtern für sich selbst erhob,

d) daß diese Steuererhebung von Detmold genehmigt, aber von den Landständen angefochten, der darüber geführte Proceß aber von den Reichsgerichten in petitorio nicht mehr entschieden wurde;

e) daß übrigens Schaumburg-Lippe von allen allgemeinen Landeslasten das auf seine Aemter kommende Steuerbetreffniß abzuliefern versprach,

f) und sodann hiefür ein verabredetes jährliches Aversum bezahlte.

Nun war aber, wie Strube in seinen Nebenstunden (IV, p. 164 und 165), unter Berufung auf ein Reichshofraths-Erkenntniß von 1729, ausführt, die Erhebung einer Steuer nicht überall der Beweis der Landeshoheit, und ein solcher Beweis liegt darin vielmehr nur zu Gunsten desjenigen, welcher Reichssteuern erhob, da nur diese Steuern aus wirklicher oberherrlicher Macht hervorgingen, andere Steuern aber auch im Besitz von Andern, als vom Landesherrn, seyn konnten, indem sie entweder auf besonderen Vertragsverhältnissen oder auf jeweiligen eigenen landständischen Bewilligungen zu bestimmten nützlichen Zwecken beruhten.

Hiernach kann eine nähere Erörterung der Frage, ob Schaumburg-Lippe zum Bezug der ordinären Contribution und des Soldatenschatzes berechtigt war, und ob Detmold, seiner Zustimmung im Stadthager Vergleiche ungeachtet, die von den Landständen dagegen erhobene Einsprache im Namen des Landes zu verfolgen befugt wäre? — füglich umgangen werden.

So weit die Steuern für Lasten bewilligt wurden, welche der Erbherr trug, war es ohnehin billig, daß er dieselben auch für sich bezog. So weit es aber von allgemeinen Landesangelegenheiten herrührende Lasten betraf, leistete Schaumburg-Lippe einen Aversalbeitrag, und der Bezug dieses Aversums ist von Seiten Detmolds einem Steuerbezug selbst gleich zu achten.

Nach allem dem ist daher auch das in der Besteuerung liegende Hoheitsrecht auf der Seite Detmolds.

Die noch übrigen minder wichtigen Hoheitsrechte — z. B. auf Seite Detmolds: die Collation der Lehenschaften, das Münzen, die Salzwerke, die Bewahrung der Originalurkunden und Siegel, das Recht der Bestätigung städtischer Privilegien etc., oder auf Seiten Schaumburg-Lippe's: die Ertheilung von Wirthschaftsconcessionen, Antheil am Zoll etc. — können, da sie jedenfalls in der Sache nichts mehr entscheiden, übergangen werden.

Aus der bisherigen Erörterung ergibt sich nämlich, daß alle hier aufgeführten Hoheitsrechte (1—7), so weit sie wesentlich zur Landeshoheit gehören, durch das Testament von 1597 und die nachgefolgten Verträge allein der Primogeniturlinie zugewiesen waren, daß dagegen die den Nachgebornen zugewiesenen Berechtigungen weder eine (von dem Erstgebornen unabhängige) wahre Landeshoheit, noch auch ein (durch Gleichheit der Rechte bedingtes) Mitregiment oder Condominat begründen.

Wenn also auch der Erstgeborne nirgends als der regierende Herr oder der Landesherr, im Gegensatz der abgetheilten oder Erbherren, erklärt, wenn ihm nirgends das Regiment oder die Landesverwaltung im Allgemeinen übertragen, — wenn sein Rechtsverhältniß nirgends in den Verträgen „Superiorität“, „Regierung“, „hohe Landesobrigkeit“ und selbst „Landeshoheit“ genannt wäre, — wenn dabei überdieß die Primogenitur-Ordnung von 1593 und das pactum unionis von 1368 gar nicht bestünden, so würde

Detmold doch schon nach den einzelnen Hoheitsrechten, die ihm zustanden, als der Inhaber der im Jahre 1806 in Souverainetät übergegangenen Landeshoheit zu betrachten seyn.

Darnach können auch

ad b.

die auf einem entgegengesetzten Besitzstand gebauten Einreden der Verjährung und des Verzichts nicht gegründet seyn.

Was insbesondere

1) die Verjährung betrifft, so findet bei Hoheitsrechten, gegenüber den Unterthanen, nur die, hier überall nicht vorhandene, unfürdenkliche statt.

Thibaut, Pandecten-System, §. 1048. A, in Verbindung mit §. 1023. A.

Häberlin, teutsches Staatsrecht, Band III, S. 191.

In so fern nun aber auch da, wo das Hoheitsrecht nicht gegenüber den Unterthanen, sondern zwischen zwei Berechtigten unter sich bestritten ist, die dreißigjährige Verjährung eintritt, so kann dieß denn doch nur eine erwerbende, und keine bloß erlöschende Verjährung seyn, und ein Berechtigter kann sich auf die Nichtsausübung des Andern mit Erfolg nur in so fern berufen, als er selbst während der Verjährungszeit das Recht ausgeübt hat.

Zur Begründung der vorliegenden Einrede hätte daher Schaumburg-Lippe hinsichtlich der einzelnen Hoheitsrechte darzuthun, nicht bloß, daß Detmold innerhalb 30 Jahren, vom Eintritt des Rheinbunds rückwärts gerechnet, dieselben nicht mehr ausübte, sondern auch, daß sie während jener Zeit von Schaumburg-Lippe selbst offen und unterbrochen ausgeübt wurden.

Dieß ist aber nicht hinsichtlich eines einzigen Hoheitsrechtes nachgewiesen.

Was insbesondere die oben ad A. und 4. erwähnten Hoheitsrechte, der Vertretung beim Reich und Kreis und der Justizhoheit betrifft, so ist hinsichtlich derselben der Besitzstand gar nicht geändert worden, und auch bei den anderen Hoheitsrechten, bei welchen da und dort Modificationen eintraten, sind sie nicht von der Art, daß dadurch die Landeshoheit selbst aufgehoben worden wäre.

Namentlich in Bezug auf die seit 1753 nicht mehr vorgenommene Landeshuldigung (A. 1.) ist zu erwägen, daß von damals an erst im Jahr 1782 wieder eine Personalveränderung in der Detmoldischen Regierung statt hatte, daß also die Verjährungszeit erst von 1782 laufen konnte und bei Errichtung des Rheinbundes noch gar nicht abgelaufen war, daß auch überdieß nicht nachgewiesen ist, daß in jener Zeit Schaumburg-Lippe für sich selbst nach der für den regierenden Herrn (im Jahr 1750) bestimmten Formel die Huldigung einnahm.

In Betreff der Lippischen Gesetzgebung (A. 3) in den erbherrlichen Aemtern konnte, wenn sie auch von 1778 an dort nicht mehr Eingang fand, bis zum Eintritt des Rheinbundes schon wegen Mangel des Zeitablaufs die Verjährung nicht vollendet werden, und überdieß wäre durch das Zeugniß des Hofgerichts vom 15. October 1834 jedenfalls das weitere Erforderniß widerlegt, daß in jener Zeit die Schaumburgischen Gesetze und Verordnungen statt der Lippischen in den erbherrlichen Aemtern zur Anwendung kamen.

In Bezug auf die Kirchenhoheit (A. 5.) wurden zwar Uebergriffe der Primogeniturlinie erbherrlicher Seits durch verschiedene Maaßregeln zurückgewiesen; dieß konnte aber, wie oben gezeigt ist, die Kirchenhoheit selbst nicht aufheben.

Eben so konnte auch die Militairgewalt (A. 6.) Detmolds dadurch, daß Bracke und nach ihm Schaumburg-Lippe eine Anzahl Soldaten hielt und einen Soldatenschatz erhob, nicht verjährt werden, da Detmold durch die eigentliche Landsfolge im Krieg, namentlich durch Stellung der erbherrlichen Mannschaft zum Detmoldischen Reichscontingent, immerhin diejenige Gewalt ausübte, welche allein der wesentliche Ausfluß der Landeshoheit war.

Dasselbe gilt von dem Besteuerungsrechte (A. 7.), welches Detmold da, wo es allein ein wesentliches Hoheitsrecht ist, nämlich in Bezug auf Reichs- und Kreislasten, auch dann noch ausübte, als Schaumburg-Lippe längst die ordinäre Landsteuer für sich bezog, wovon dasselbe indessen überdieß einen Aversalbeitrag zu den allgemeinen Lasten der Grafschaft Lippe an Detmold ablieferte.

So wie hiernach die Verjährung, eben so ist

2) auch die Einrede des Verzichts nicht gegründet.

Hätte sich Schaumburg-Lippe zur Zeit des Beitritts zum Rheinbunde, wenn gleich die Detmoldischen Hoheitsrechte noch nicht verjährt gewesen, gleichwohl schon im anerkannten ruhigen Besitz derselben befunden, so läge im Art. 34 der Rheinbundsacte von Seiten Detmolds ein Verzicht auf die fernere Geltendmachung seiner Rechte.

Es wären dieß nämlich, wie der Art. 34. der Rheinbundsacte sich ausdrückt,

„**droits actuels sur les possessions**"

von Schaumbung-Lippe, und dieses als Besitzer der Landeshoheit in den erbherrlichen Aemtern wäre Souverain derselben geworden, wogegen Detmold seine Rechte gegen den Besitzer durch Verzicht verloren hätte.

Da nun aber umgekehrt Detmold zur Zeit des Beitritts zum Rheinbunde im Besitze derjenigen Hoheitsrechte war, welche das Wesen der Landeshoheit ausmachen, so kann gegen dasselbe der Art. 34. der Acte keine Anwendung finden.

Detmold ist durch die Rheinbundsacte Souverain vom Amt Blomberg geworden, daher ist sein erstes Klagebegehren begründet.

Der erbherrlichen Linie Schaumburg-Lippe bleiben übrigens auch unter der Souverainetät Detmolds ihre vertragsmäßigen Patrimonialrechte oder untergeordneten Herrlichkeiten.

Einer Bestimmung derselben bedarf es hier nicht, sie wäre auch unzulässig. Die Gesetzgebung des Souverains verfügt über die Ausübung jener Rechte, und die Bundescompetenz tritt nur dann ein, wenn durch diese Gesetzgebung Rechte verletzt werden, welche der Art. 14. der deutschen Bundesacte und der Art. 63. der Schlußacte gewährleisten.

Das

II. Klagebegehren

Detmolds geht auf Ersatz alles diesem Hause durch Beeinträchtigung seiner Souverainetät veranlaßten Schadens, namentlich der unbefugterweise erhobenen Steuern.

Was insbesondere

1) die ordinäre Contribution oder Grundsteuer betrifft, so fordert Detmold den Ersatz derselben von 1737, oder eventuell vom Beitritt zum Rheinbunde 1807 an.

Für die Periode von 1737 — 1807 wird die Forderung, da das Fürstliche Haus Detmold im Stadthager Vergleich von 1748 diese Steuer der Schaumburg-Lippe-Bückeburgischen Linie überließ, und nur die Rechte der Landstände vorbehielt, nur im Namen der Landescasse geltend gemacht.

Das souveraine Fürstliche Haus Detmold ist nach dem gegenwärtigen Staatsrecht der deutschen Bundesstaaten, bei welchen nach dem §. 57. der Schlußacte von 1820 die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt ist, allerdings ermächtigt, auch die Interessen der Staatsgesammtheit, beziehungsweise die Rechte der früher nur von den Landständen vertretenen Landescasse, zu verfolgen.

Was nun aber die vom Standpuncte der Landstände erhobene Rückforderungsklage betrifft, so ist zu erwägen, daß nirgends behauptet ist, daß Schaumburg-Lippe von den Landständen nicht bewilligte Steuern im Wege der Gewalt erhoben habe. Es handelte sich vielmehr nur darum, ob Schaumburg-Lippe berechtigt war, von den durch die Landstände wirklich bewilligten Steuern den auf das Amt Blomberg gefallenen Antheil für sich zu beziehen, und nur einen Theil davon zur Bestreitung der allgemeinen Lasten abzuliefern?

Diese Berechtigung verstand sich nun keineswegs von selbst, denn obwohl auch solche, welche nicht wirkliche Landesherren waren, zum Bezug von Steuern mitunter berechtigt seyn konnten, so war ihnen dazu doch ein besonderer Titel nöthig, und selbst wirkliche Landesherren waren nicht schon im Allgemeinen befugt, für andere, als für die von Reich und Kreis herrührenden Lasten ohne Zustimmung der Landstände Steuern auf das Land zu legen, in so fern sie nicht auf besonderen Reichsgesetzen, oder besonderen Rechtstiteln oder auf Herkommen beruhten.

Selchow elem. juris publ. I. §. 447 — 453.

Handelte es sich daher gegenwärtig erst um die Frage, ob Schaumburg-Lippe im Steuerbezug petitorisch geschützt werden solle, so hätte dasselbe den hierzu erforderlichen besondern Titel, oder das diesfallsige rechtmäßige Herkommen nachzuweisen.

Da jedoch die Steuer, um deren Ersatz es sich handelt, bereits bezahlt ist, und die Zahlung ursprünglich, wenn kein wahrer Rechtsgrund dazu vorhanden, und eben so wenig eine freie Bewilligung beabsichtigt war, nur auf einem Irrthume beruhen konnte, der hierdurch entstandene Besitzstand aber später in possessorio aufrecht erhalten wurde, so hat jetzt der, das ungebührlich Bezahlte zurückfordernde, klagende Theil zu erweisen, daß die Brackische oder später die Schaumburg-Lippische Linie durch keinen besondern Rechtstitel und durch kein Herkommen zum Bezug der fraglichen Steuer berechtigt war.

Dieser Beweis ist aber weder mit der Klagschrift, noch später angetreten, wie es nach §. 71. der Obergerichtsordnung erforderlich gewesen wäre; ja es sind nicht einmal die thatsächlichen Verhältnisse angegeben,

welche die Richtigkeit des Grundes, aus dem die Steuer ursprünglich erhoben wurde, darstellen, folglich die Nichtschuldigkeit des Bezahlten begründen; daher ist die Rückforderungsklage auch vom Standpuncte der Landstände aus, nicht begründet.

Für die Periode vom Beitritt der beiden streitenden Theile zum Rheinbunde an macht Detmold noch einen weitern, vom Standpuncte der Landstände unabhängigen, Klagegrund geltend. Es leitet denselben aus den §§. 26. und 34. der Rheinbundsacte ab; da hiernach das Besteuerungsrecht (le droit d'impôt) als ein Recht der Souverainetät erklärt sey, und Schaumburg-Lippe durch den Art. 34. auf alle dem Souverain gehörigen Rechte verzichtet habe, selbst wenn ihm einzelne derselben früher auch gebührt hätten.

Daraus folgt jedoch nur, daß Detmold nach seinem Beitritt zum Rheinbunde und nach dadurch erlangter Souverainetät die fragliche ordinäre Contribution aus dem Amt Blomberg (vorbehaltlich der aus den Verträgen von 1748 und 1789 etwa schuldigen Gewährleistung) staatsrechtlich hätte an sich ziehen können.

Es folgt aber daraus keineswegs, daß von jenem Zeitpuncte an Schaumburg-Lippe als ipso jure aus dem rechtlichen Besitze gesetzt zu betrachten, oder daß es ipso jure in bösen Glauben versetzt war.

In der Meinung, daß nach der Rheinbundsacte ihm selbst die Souverainetät über Blomberg zukomme, hielt sich dasselbe in gutem Glauben für berechtigt, die fragliche Steuer als eine Nutzung der Souverainetät fortzubeziehen. Daß es dabei in gutem Glauben war, ist um so weniger durch einen Beweis des Gegentheils widerlegt, als Detmold dasselbe stets ungestört im Besitze der Steuer ließ, und selbst bei dem Interimisticum vom 5. Juli 1812 in dieser Beziehung keine Aenderung bewirkte, und nicht einmal darthut, eine solche verlangt zu haben.

Wenn aber Schaumburg-Lippe in gutem Glauben sich für den Souverain von Blomberg hielt, und darum in gutem Glauben die Steuern als eine der Souverainetät anklebende Nutzung fortbezog, und wie immer verwendete, so ist dasselbe zum Ersatz des bereits Bezogenen nicht verbunden,

(L. 23. in fin. D. VII. 4. — L. 25. §. 1. XXII. 1. — L. 48. pr. XLI. 1.)

ausgenommen von der Zeit an, wo es durch Zustellung der Detmoldischen Klage nach einer Fiction der Gesetze in bösen Glauben versetzt wurde.

(L. 25. §. 7. D. V. 3.)

Die Zustellung der Klage erfolgte am 5. October 1831, an diesem Tage wurden also von Detmold die fraglichen Steuern von Schaumburg-Lippe gerichtlich herausgefordert, und von diesem Tage hat das Letztere als Besitzer malae fidei sie zu ersetzen, jedoch nur nach Abzug des an die Detmoldische Landescasse bezahlten Averfalbeitrags zu öffentlichen Lasten, und dessen, was Schaumburg-Lippe davon etwa für Staatsausgaben, welche sonst der Detmoldischen Landescasse obgelegen wären, selbst verwendete.

Dabei bleibt alsdann dem Fürstlichen Hause Schaumburg-Lippe überlassen, die Gewährleistungs- oder Entschädigungs-Ansprüche, die es wegen Entziehung der Steuer aus den Verträgen von 1748 und 1789 begründen zu können vermeint, coram competenti zu verfolgen.

Was hier von der seit dem Beitritte zum Rheinbunde erhobenen ordinären Steuer gesagt ist, gilt

2) auch von den seit damals eingeführten und von Schaumburg-Lippe aus dem Amte Blomberg erhobenen indirecten Abgaben.

Was dagegen

3) das Juden-Schutzgeld betrifft, so hat darin der Beitritt zum Rheinbunde keine Aenderung hervorgebracht. Dasselbe war nicht nothwendig mit der Landeshoheit verbunden, und die Rheinbundsacte erwähnt seiner nicht besonders; auch ist nichts von einem diesfallsigen Detmoldischen Landesgesetze gesagt.

Der Grund, aus dem es gefordert wird, ist vielmehr der §. 4. des Stadthager Vergleichs von 1748, wornach dasselbe zur Hälfte dem regierenden Herrn und zur Hälfte dem Erbherrn gehören soll.

Dabei blieb es bis zum Aussterben der Bückeburgischen Linie im Jahr 1777, worauf Schaumburg-Lippe, wie in der Einredeschrift anerkannt wird, die Entrichtung des Antheils an Detmold einstellte.

Im Jahr 1789 erfolgte nun die Abtheilung der Aemter Schieder und Blomberg, und Schaumburg-Lippe erhielt das Amt Blomberg.

Bis zum Jahr 1789 wurde über die von Schaumburg-Lippe gezogenen Nutzungen im Jahr 1793 eine Vereinbarung getroffen. Von 1789 an hatte aber jeder Theil die Nutzung von einem der beiden Aemter, und Schaumburg-Lippe erhob aus dem Amte Blomberg das Schutzgeld, ohne die Hälfte davon an Detmold abzuliefern.

Es behauptet, ungeachtet des Stadthager Vergleichs hierzu berechtigt zu seyn, weil bei der Theilung von 1789, wo es das Amt Blomberg erhielt, jedem Theil das Schutzgeld unter den unständigen Gefällen zugetheilt wurde.

Allein nur das, was Bückeburg hinterließ, war hier Gegenstand der Theilung, die beiden Aemter Schieder und Blomberg also nur mit denjenigen Rechten, welche Bückeburg daran hatte. Zu diesen Rechten gehörte aber nach dem Stadthager Vergleich von 1748 nur die Hälfte der Schutzgelder, die andere Hälfte war ein Gefälle der Primogeniturlinie, welches bei der Theilung des Bückeburgischen Nachlasses kein Theilungsgegenstand war.

Wenn daher bei der Theilung der Aemter im Jahr 1789 jedem Theil ein Amt sammt den dazu gehörigen Schutzgeldern zugetheilt wurde, so war hierunter wohl nur der erbherrliche Antheil, der allein Theilungsgegenstand war, verstanden, die landesherrliche Hälfte aber blieb dem Fürstlichen Hause Detmold auch im erbherrlichen Amte Blomberg, nach dem dadurch nicht abgeänderten Stadthager Vergleiche von 1748, §. 4.

Inzwischen muß angenommen werden, daß Schaumburg-Lippe auch diese Schutzgelder bis zur Zustellung der Klage, den 5. October 1831, in gutem Glauben bezog. Es ist nämlich nicht behauptet, daß im Jahr 1789 bei der Theilung der Aemter Schieder und Blomberg ein besonderer Vorbehalt des im Stadthager Vergleiche bestimmten landesherrlichen Antheils der Schutzgelder gemacht wurde; daher konnte Schaumburg-Lippe sich zum ausschließlichen Bezug der Schutzgelder in dem ihm zugetheilten Amte Blom-

berg um so eher für berechtigt halten, als Detmold auch von damals an seinen Antheil nie forderte.

Auch hinsichtlich dieser Schutzgelder ist daher Schaumburg-Lippe nur erst vom 5. October 1831 an zum Ersatze verpflichtet.

Da hiernach Detmold mit dem größten Theile seiner Ersatzforderungen unterliegt, dagegen in der Hauptsache wegen der Souverainetät obsiegt, so hat es nach einem billigen Verhältnisse Ein Viertel, Schaumburg-Lippe aber drei Viertel der Proceßkosten zu tragen."

Frhr. v. Stengel.

Bekk.

Minet.

Forderungen

an den ehemaligen Kur- und Oberrheinischen Kreis. — Kreisschuldenwesen. — (Band I. S. 452 — 479.)

(Schließt sich unmittelbar an S. 478. des Bandes I.)

Nach dem i. J. 1837, Sess. I. §. 8. erwähnten Bericht des Obertribunals zu Stuttgart übergibt i. J. 1838, Sess. I. §. 8. S. 6. Präsidium ein ihm von dem Königl. Würtembergischen Gesandten zugestelltes Schreiben des Königl. Würtembergischen Obertribunals zu Stuttgart vom 22. November v. J. — siehe Prot. S. 7, unten Anlage A. S. 294. — womit dasselbe, als aufgestelltes Austrägalgericht in der Austrägalsache wegen des Schulden- und Pensions-Wesens der vormaligen Rheinkreise, drei Urtheile — siehe Prot. S. 9, unten Anlage B. S. 298, ferner Prot. S. 19, unten Anlage C. S. 309, und Prot. S. 45, unten Anlage D. S. 339, — mit Entscheidungsgründen vom $\frac{8}{15}$, und $\frac{1}{8}$, und 22. November; desgleichen die bei der hohen B. V. und deren Vermittelungscommission gepflogenen Verhandlungen, sowie die Akten des Königl. Obertribunals, Fascikel I — V. übersendet. 1838.

Hierauf wurde S. 55. beschlossen:

> „Nachdem die vorstehenden Urtheile von dem obersten Gerichtshofe im Namen und aus Auftrag des Durchlauchtigsten deutschen Bundes den Parteien eröffnet worden sind, so werden dieselben von der Bundesversammlung zur Kenntniß genommen, und die Urschriften sammt den Akten in das Bundesarchiv hinterlegt, um auf deren Befolgung halten zu können."

In derselben Sitzung S. 6. bemerkt die Königl. Würtembergische Gesandtschaft, daß bei der Ausfertigung der Erkenntnisse ein Formfehler unterlaufen sey, indem Oldenburg durchgängig unter den Herzogthümern sich aufgeführt finde, während schon nach der W. Congreß-

Akte dem Herzoge von Oldenburg der Titel eines Großherzogs zukomme, und dieser auch von Höchstdemselben durch Patent vom 18. Mai 1829 wirklich angenommen worden sey.

Da jedoch die Erledigung der vorliegenden Streitsache, sowohl von der B. V., als von den bei der Beendigung betheiligten Privaten betrieben worden sey, und die Umschreibung jener Aktenstücke mit weiterem Zeitverluste verbunden gewesen wäre, so habe man sich der Erwartung überlassen, daß diese berichtigende Erklärung der Grßhrzgl. Oldenburgischen Regierung genügen werde.

Die vernommene Erklärung einsenden zu wollen, bemerkt der Gesandte der 15. Stimme für Oldenburg.

Auch bemerkt ebendaselbst der Grßhrzgl. Badische Gesandte, daß er die von Seiten der Königl. Würtembergischen Gesandtschaft gegebene Aufklärung in Bezug auf die Fassung der Eingangsworte der Erkenntnisse des Königl. Würtembergischen Obertribunals, so fern Baden darin benannt sey, auch für dasselbe sich aneignen zu sollen glaube, womit sich der Königl. Würtembergische Gesandte einverstanden erklärt.

Noch in demselben Jahre 1838 erstattete der Grßhrzgl. Mecklenburgische Gesandte Namens der Executionscommission einen Vortrag, Sess. XIV. §. 177. S. 470., sowohl über dies Kreisschuldenwesen überhaupt, als insbesondere über Vollziehung der ergangenen Urtheile und über desfallsiges Gesuch mehrerer dabei betheiligten Privatgläubiger.

Er wiederholt zunächst (S. 471.) die Punkte, über welche den Rechten gemäß zu erkennen das Königl. Würtembergische Obertribunal zu Stuttgart durch Bundesbeschlüsse beauftragt worden sey, so wie die Resultate (S. 473.) der gefällten austrägalgerichtlichen Erkenntnisse und die in dem Begleitungsschreiben gegebene Auseinandersetzung und Erläuterung. — „Zu den wegen des hier zur Frage stehenden Schuldverhältnisses betheiligten Privatgläubigern — heißt es am Schlusse des Vortrages — gehörten mehrere Einwohner der freien Stadt Frankfurt a. M., wegen einer Forderung von 85,000 Gulden, welche der vormalige Kurrheinische Kreis i. J. 1791 wegen der demselben aufgetragenen Lütticher Execution angeliehen habe, mit vieljährigen Zinsen."

„Der wegen dieses Schuldenverhältnisses seit dem Jahre 1824 in vielfachen Vorstellungen bei hoher B. V. sollicitirt habende J. F. von Mettingh dahier, habe, in Gemeinschaft mit Marq. Georg Eyfriedt,

in einer sub num. 19. des Eingabenverzeichnisses aufgeführten Vorstellung, vorgetragen:

„nachdem nunmehr eine Entscheidung wegen der Verpflichtung zur Uebernahme der einen Theil der Lütticher Executionskosten bildenden 85,000 Gulden erfolgt sey, so werde deren Abtrag mit Zinsen kein weiteres Hinderniß im Wege stehen und die Bitte begründet erscheinen;

„hohe B. V. wolle geruhen, wegen Befriedigung der Bittsteller und der übrigen bei dem Kapital der 85,000 Gulden betheiligten Creditoren, nunmehr die geeignete Verfügung zu erlassen."

Das ebendaselbst S. 474 rc. erstattete*) Gutachten spricht sich folgendermaßen hierüber aus:

„Die nach Vorschrift der Executionsordnung vom 3. August 1820, Art. II., der Vollziehungscommission zugewiesene Vorstellung einiger Gläubiger, habe die Commission veranlaßt, den jetzigen Stand dieser Sache vollständiger vorzutragen, als es die Vorstellung einiger nur bei einem einzelnen Punkte betheiligter Gläubiger, zu erfordern scheine; nach Ansicht der Commission komme es nämlich nicht auf die Forderung der Reclamanten und auf deren Befriedigung allein an, sondern auf die gänzliche Beendigung dieser sehr verwickelten Angelegenheit."

„Das Kur- und Oberrheinische Kreisschulden- und Pensionswesen sey auf die von mehreren Gläubigern übergebenen Vorstellungen schon i. J. 1817 bei hoher B. V. zum Vortrag gekommen; durch den in der 43. Sitzung des gedachten Jahres, §. 344, gefaßten Beschluß habe selbige, in Folge der ihr durch den Art. 15. der B. A. übertragenen Garantie, ihre Verpflichtung erkannt, die durch den R. D. Hpt. Schluß vom 25. Febr. 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens und der Pensionen in Vollzug zu setzen; demzufolge wäre an die höchsten Regierungen von Königrch. Bayern und Kurfürstenthm. Hessen das Ersuchen ergangen, Einleitung zur definitiven Auseinandersetzung des Pensions- und Schuldenwesens der vormaligen Kur- und Oberrheinischen Kreise unter den betheiligten Regierungen zu treffen. — Derselbe Gesichtspunkt liege allen weiteren Verhandlungen und Beschlüssen zu Grunde, namentlich drücke der in der 47. Sitzung v. 20. Decbr. 1832, §. 272, erstattete Commissionsvortrag sich dahin aus:

*) Da die ferneren Verhandlungen mit diesem Gutachten in engster Verbindung stehen, so werden wir es beinahe ganz wörtlich hier wiedergeben.

„daß die Competenz der B. V. in Ansehung dieses Streites sich nicht sowohl auf den Art. 11. der B. A. oder den Art. 21. der Schl. A. — vermöge welchen sie sich bei den Streitigkeiten der Bundesglieder nur auf Vermittelung, und im Entstehungsfalle nur auf die Einleitung des Austrägalverfahrens zu beschränken habe — als vielmehr auf den Art. 15. der B. A. gründe, durch welchen der Bund die Garantie der in dem Reichsdeputations-Recesse über das Kreisschulden- und Pensionswesen enthaltenen Bestimmungen übernommen, und vermöge welchem die B. V. nunmehr dafür zu sorgen habe, daß dies Kreisschulden- und Pensionswesen den besagten Bestimmungen gemäß definitiv und in einer solchen Weise auseinandergesetzt werde, damit die dabei betheiligten Gläubiger und Pensionisten zu ihrer Befriedigung gelangen."

„Bei Aufrechthaltung dieses Gesichtspunkts werde hohe B. V. auch jetzt ihr Augenmerk nicht blos auf die vorliegende Reclamation einiger Gläubiger, sondern im Allgemeinen auf die definitive Auseinandersetzung und gänzliche Beendigung wegen des zur Frage stehenden Schuldverhältnisses zu richten haben."

„Es werde daher kürzlich zu untersuchen seyn, ob und in wie weit durch die publicirten austrägalgerichtlichen Erkenntnisse der Zeitpunkt zur Beendigung der Sache herbei geführt sey; die einer solchen bisher entgegenstehenden Hindernisse seyen nun in soweit beseitigt, als

die Kurhessische Regierung schuldig erkannt sey, zur Oberrheinischen Kreiscasse die über das Ordinarium von 2½ Simplis von 1796 bis 1799 ausgeschriebenen Römermonate mit Zinsen zu fünf Procent nachzuzahlen, und an der Tilgung der in dieser Periode aufgenommenen Schuldkapitalien Theil zu nehmen;

als ferner

die gegenwärtigen Besitzer der auf dem linken Rheinufer gelegenen vormaligen Kreisländer von der Verpflichtung, die Schulden beider Rheinkreise antheilig zu übernehmen, und die von den vormaligen Kreisständen bis zum Jahre 1802 ausgeschriebenen Römermonate nachzuzahlen, freigesprochen seyen,

und als endlich

die, für jenseits des Rheins verlorne Kreisländer, diesseits entschädigten, oder in dem damaligen Umfange der zwei Rhein-

kreise nicht mehr possessionirten vormaligen Kreisstände zu den noch vorhandenen Kur- und Oberrheinischen Kreisschulden nur bis zum Lüneviller Frieden beizutragen verbunden seyen — jedoch die Kreisschulden mit zu tragen haben, die zwar nach dem Lüneviller Frieden aufgenommen, aber zur Tilgung der zur Zeit dieses Friedens schon vorhanden gewesenen Schulden verwandt seyen."

„In wie weit aber die noch nicht erfolgte Erledigung der zur austrägalgerichtlichen Entscheidung verstellten Streitfrage:

ob Grßhrzgthm. Hessen für die nach seiner Angabe in den Jahren 1795 bis 1797 mehr gestellte Feldartillerie eine weitere Entschädigung in Anspruch nehmen könne?

so wie der Umstand, daß die bei Entscheidung der Frage über die Verpflichtung der Besitzer der auf dem linken Rheinufer zu denen auf der rechten Rheinseite gelegenen Kreislande, gleichfalls zur Entscheidung verstellten Fragen:

wegen des Verhältnisses der Uebernahme der Schulden auf die Besitzer der auf der rechten Rheinseite belegenen Kreislande? und ob sämmtliche Kreisschulden auf die Besitzer der auf der rechten Rheinseite gelegenen Kreisländer zu übernehmen seyen?

unentschieden geblieben seyen — einer definitiven Ausgleichung noch im Wege stehen; oder ob die von dem Austrägalgerichte in dem Begleitungsschreiben ausgedrückte Hoffnung,

daß durch die erfolgte Feststellung der allgemeinen Grundsätze, die Uebernahme der Kreisschulden betreffend, der Weg zur gänzlichen Erledigung des rheinischen Kreisschuldenwesens gebahnt —

richtig sey? dies vermöge die Commission ohne nähere Aeußerung der bei der Sache annoch betheiligten höchsten Regierungen — insbesondere der von Grßhrzgthm. Hessen über die gänzliche Aufgabe des Anspruchs auf Entschädigung für mehr gestellte Feldartillerie — nicht zu beurtheilen; auf die Abgabe einer solchen Erklärung habe die Commission daher den Antrag zu richten; bis zu deren Eingang werde auch die Bescheidung der sich an hohe B. V. mit der Vorstellung — Nr. 19. des Eingabenverzeichnisses — gewandt habenden Gläubiger auszusetzen seyn."

„Nach dem Eingange der Erklärungen werde sich beurtheilen lassen, ob ein abermaliges Austrägalverfahren wegen einiger Streitfragen ein-

zuleiten? oder ob die Königl. Bayerische und Kurfürstlich Hessische Regierung vielleicht zu ersuchen seyn möchten, durch nochmalige Ernennung von Commissarien die definitive Auseinandersetzung zu veranlassen? — oder ob endlich eine solche durch gütliche Verständigung zwischen den betheiligten Regierungen zu erreichen stehe?"

„Die gegenwärtigen Besitzer der auf dem linken Rheinufer belegenen vormaligen Kreislande seyen als solche bei der Sache nicht weiter betheiligt, wohl aber insofern sie auch auf der rechten Rheinseite Kreisländer besäßen, wenn gleich sie wegen des größeren Umfangs der linksrheinischen Besitzungen in dem Austrägalverfahren gegen die übrigen Besitzer rechtsrheinischer Kreisländer aufgetreten seyen."

Auf Antrag der Commission wurde an alle bei dem Schulden- und Pensionswesen beider Rheinkreise betheiligten höchsten und hohen Regierungen, welche nach Ausweis der Akten rechtsrheinische Länder beider vormaligen Rheinkreise besitzen — mit alleiniger Ausnahme der von Oldenburg und Sachsen-Coburg — das Ersuchen zur Abgabe der Erklärung auf den Grund dieses Vortrages gerichtet, durch den S. 477. erfolgten Beschluß:

> „daß die Regierungen von Preußen, Bayern, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Grßhrzgthm. Hessen, Sachsen-Weimar, Nassau, Waldeck, Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt aufgefordert werden, auf den Grund des von der Vollziehungscommission erstatteten Vortrages ihre Erklärungen abzugeben."

Auf diese Aufforderung bemerkt der Königl. Preußische Gesandte, Sess. XXXIV. §. 370. S. 1031, Namens der obengenannten betheiligten Regierungen, daß, behufs der Vorbereitung der in Folge des ebenerwähnten Bundesbeschlusses (§. 177.) von denselben abzugebenden Erklärungen, bereits die geeigneten Einleitungen getroffen worden seyen, und daß sie daher zu einer weiteren Aeußerung bald im Stande zu seyn hofften.

1839. Im folgendem Jahre 1839 bemerkte ferner noch der Königl. Preußische Gesandte, Sess. XXI. §. 285. S. 698, unter gleichfallsiger Zustimmung der hier betheiligten Gesandten, bei Gelegenheit eines Vortrags der Reclamationscommission über erneuerte Eingabe des E. E. Hoffmann:

„Die in der vorläufigen Anzeige (s. oben B. Pr. §. 370.) erwähnte Einleitung zur definitiven Erledigung der fraglichen Angelegenheit habe vornämlich in dem an die Königl. Bayerische und die Kur-

fürstlich Hessische Regierung gerichteten Ersuchen aller übrigen, bei der Sache interessirten Regierungen bestanden, durch sachkundige Commissarien die für die Ausführung des Austrägalerkenntnisses und für die definitive Erörterung der noch unentschieden gebliebenen Punkte erforderlichen Vorarbeiten fertigen zu lassen. Diesem Ersuchen sey mit derselben Bereitwilligkeit entsprochen worden, mit welcher dieselben allerhöchsten Regierungen der Regulirung des Kur- und Oberrheinischen Kreisschuldenwesens schon früher durch Bestellung von Comissarien den größten Vorschub geleistet hätten; die Arbeit der demzufolge ernannten Commission habe den besten Fortgang gehabt, und es werde die verlangte Erklärung nunmehr baldthunlichst abgegeben werden."

Ueber den Stand dieser commissarischen Arbeiten äußert sich i. J. 1841, Sess. VI. §. 92. S. 128, der Referent der Reclamationscommission in einem Vortrag über eine Forderung des verstorbenen Landgrafen L. G. Karl von Hessen, daß deren Arbeiten soweit vorgerückt seyen, daß das Resultat derselben hoher B. V. binnen wenigen Monaten vorlegen zu können gehofft werde; desgleichen später i. J. 1842, Sess. IX. §. 107. S. 148, „daß inmittelst die Arbeit*) dieser Commission, verbunden mit Vorschlägen zur endlichen gänzlichen Erledigung des erwähnten Schuldenwesens, vollendet und solche, durch Druck vervielfältigt, den Gesandtschaften der betheiligten höchsten und hohen Regierungen zur Einsendung bereits mitgetheilt worden sey.

1841.

1842.

Gelegentlich eines Vortrags des Referenten der Reclamationscommission über die Reclamation des W. Julius Lindt, in Sess. XXV.

*) Unter dem Titel „Darstellung der gegenwärtigen Lage des Kur- und Oberrheinischen Kreisschulden- ꝛc. Wesens und Vorschläge zu dessen gänzlicher Erledigung (Frankfurt a. M., Druck von B. Krebs, 1842) verbreitet sich die ausführliche Ausarbeitung auf 152 gedruckten Folioseiten. — Der erste Theil dieser Darstellung, S. 6 — 30., handelt von der gegenwärtigen Lage des Schuldenwesens der Rheinkreise und umfaßt im ersten Abschnitt §. 2 — 21. kurze Geschichte der früheren Verhandlungen; im zweiten Abschnitt §. 22 — 53. das Rechtsverhältniß der Rheinkreise, wie es dermalen als festgestellt zu betrachten ist; im dritten Abschnitt §. 54 — 69. die Matrikeln der Kreise. — Der zweite Theil derselben S. 31 — 43. handelt von dem numerischen Verhältnisse, oder Uebersicht des Aktiv- und Passiv-Zustandes und Vertheilung der Passiven unter die betheiligten Regierungen, und umfaßt im ersten Abschnitt den Kurrheinischen Kreis §. 71 — 81; im zweiten Abschnitt den Oberrheinischen Kreis §. 82 — 100, und im dritten Abschnitt beide Rheinkreise und zwar die Zusammenstellung der Aktiv- und Passiv-Schuldtheile jeder Regierung und deren effective Schuld, §. 101. — Der letzte Theil der Darstellung endlich, S. 43 — 47, handelt von den Vorschlägen zu definitiver Auseinandersetzung des rheinischen Kreisschuldenwesens §. 103 — 115. — Die Anlagen begreifen S. 49 — 152.

§. 277. S. 605, wird ferner bemerkt, „daß gedachte Vorschläge von mehreren der betreffenden Regierungen bereits genehmigt worden seyen, mithin diese an sich sehr weitläufige und verwickelte Sache keineswegs in's Stocken gerathen sey."

1843. Nach diesen Erklärungen spricht sich i. J. 1843 das Prot., in Sess. XII. §. 129. S. 244, folgendermaßen aus:

„Die Verhandlungen hätten zu dem erwünschten Resultate geführt, und die Gesandten befänden sich zu ihrer Befriedigung jetzt in dem Falle, hoher B. V. das Einverständniß der sämmtlichen betheiligten Staaten mit denjenigen Vorschlägen für die definitive Regulirung des Kur- und Oberrheinischen Kreisschuldenwesens anzuzeigen, welche zu diesem Ende von zwei, Königl. Bayerischer und Kurfürstl. Hessischer Seits, nach Ersuchen der übrigen Betheiligten, mit Auftrag versehenen Beamten, dem Staatsrathe von Hefner und dem Regierungsdirector Lotz, aufgestellt worden seyen."

„Hierdurch erledigten sich die früher unentschieden gebliebenen Streitfragen, und das Concurrenzverhältniß der betheiligten Bundesstaaten (unter Vertretung von Hannover und Sachsen-Weimar durch die Krone Preußen, und von Hessen-Homburg durch Grßhrzgthm. Hessen) stelle sich völlig in's Klare."

„Die Ausführung der gedachten Vorschläge nunmehr zu veranlassen, sey die Königl. Preußische Regierung von allen übrigen hierbei betheiligten Regierungen ersucht worden, und Allerhöchstdieselbe habe sich zur Uebernahme dieses Auftrages bereit erklärt."

„Es werde demzufolge jetzt mit möglichster Beschleunigung zu der Befriedigung der Gläubiger geschritten und an dieselben deßhalb das Geeignete erlassen, auch von dem Abschlusse des Geschäfts hoher B. V. demnächst weitere Nachricht gegeben werden."

Nach stattgefundener Erörterung wurde hierauf beschlossen:

„Die vorstehende Anzeige zur Kenntniß zu nehmen und der zugesicherten weitern Mittheilung entgegen zusehen."

1844. Diese Mittheilung erfolgte im folgenden Jahre 1844, Sess. I. §. 9. S. 5. — Die Gesandten von Preußen, Bayern, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Grßhrzgthm. Hessen, der Grßhrzgl. u. Hrzgl. Sächsischen Häuser für Sachsen-Weimar, von Braunschweig und Nassau für Nassau, der 16ten Stimme für Waldeck und Hessen-Homburg, und der Gesandte der freien Stadt Frankfurt seyen jetzt in dem Falle, hoher B. V., in Verfolg ihrer am 27. April v. J. über die Regulirung des Kur- und Oberrheinischen Kreisschuldenwesens zum

Bundestagsprotokolle gelangten gemeinschaftlichen Anzeige, die dort vorbehaltene weitere ergebenste Eröffnung zu machen.

Es sey inzwischen von der Königl. Preußischen Regierung der in der Anzeige vom 27. April v. J. erwähnte Auftrag durch Veranlassung der Ausarbeitung der Druckschrift*), unter folgendem Titel:

> „Anhang zu der Darstellung des Kur- und Oberrheinischen Kreisschuldenwesens.
>
> Enthaltend:
>
> I. die Berechnung und Vertheilung der Zinsen vom 1. Juli 1840 bis Ende Septbr. 1843 und
>
> II. die Ueberweisung der Gesammtschulden mit Zinsen bis Ende September 1843 auf die betheiligten Regierungen,"

und durch Mittheilung derselben an die sämmtlichen betheiligten Regierungen vollständig ausgeführt worden, und es habe demzufolge die Befriedigung der Kreisgläubiger statt gefunden.

Die hohe B. V. werde ohne Zweifel gern die solchergestalt bewirkte endliche Erledigung einer Angelegenheit vernehmen, welche seit dem Anfange dieses Jahrhunderts Gegenstand vielfacher, langwieriger, verwickelter und kostspieliger Verhandlungen gewesen sey.

Die B. V. nahm diese Anzeige zur Wissenschaft; zugleich wurde auf Antrag des Königl. Bayerischen Gesandten beschlossen:

> „Der allerhöchsten Königl. Preußischen Regierung für ihre, der befriedigenden Erledigung des in Rede stehenden Schuldenwesens gewidmeten, erfolgreichen Bemühungen den Dank der B. V. auszudrücken."

Da besondere Verhandlungen über die Forderung mehrerer einzelnen Reclamanten statt fanden, so wollen wir der Vollständigkeit wegen derselben hier noch erwähnen.

1) Münzwardein-Adjunct Dietze.

Sowohl in dem Schreiben des Königl. Würtembergischen Obertribunals vom 22. Nov. 1837, Sess. I. §. 8. S. 9, 1838, als in den Entscheidungsgründen zum zweiten Urtheil S. 44. ist desselben Erwähnung geschehen, und der Referent der Executionscommission wiederholt in seinem Vortrage über Vollziehung der ergangenen Urtheile und diesfallsige Gesuche mehrerer dabei betheiligten Privatgläubiger, in Sess. XIV. §. 177. S. 474, folgendermaßen den Ausspruch des Würtembergischen Obertribunals: 1838.

*) Dieselbe ist, auf 71 Folioseiten gedruckt, der B. V. mit übergeben worden.

„Ueber die Frage:

wegen Vertretung der Forderung des Münzwardein-Adjuncten Dietze endlich,

habe es an Anhaltspunkten zur Entscheidung gefehlt, da, wie die Entscheidungsgründe zum zweiten Urtheil weiter ausführten, von allen betheiligten Regierungen keine darauf sich beziehende Ausführung beigebracht, noch ein besonderer Antrag gestellt sey, und diese Sache durch die Entscheidung dieses Punktes ihre Erledigung erhalten dürfte."

Das Königl. Obertribunal äußere schließlich die Hoffnung:

„daß durch die im Erkenntniß aufgestellten Grundsätze, der Weg zur Erledigung des rheinischen Kreisschuldenwesens gebahnt sey, ohne daß es einer Erledigung aller speciellen Fragen bedürfen werde. — Für den Fall aber, daß dennoch ein weiteres Austrägalverfahren nothwendig werden sollte, müsse weiterer specieller Weisung hoher B. V. entgegengesehen werden."

Hierauf erfolgte nun der schon oben angezogene Beschluß, Prot. S. 477, daß die betreffenden Regierungen aufgefordert werden, auf den Grund dieses Vortrags ihre Erklärungen abzugeben.

Dietze reichte jedoch eine Eingabe ein (Eingab. Reg. Nr. 34. Sess. XXI. §. 248. S. 754.), worin er seinen Antrag dahin richtet:

„Daß ihm zur beförderlichen separaten Erledigung seiner Pensionsansprüche, gegen Verzichtleistung auf alle Rechtsansprüche und Nachforderungen, ein Capital, dessen Zinsen, zu 4 Procent gerechnet, ihm jährlich wenigstens 800 Gulden einbringen würden, als Aversum bewilligt und ausbezahlt werde."

Er bittet am Schlusse der Eingabe:

„Hohe B. V. wolle geruhen, sich bei den betheiligten höchsten und hohen Regierungen dahin huldreichst zu verwenden, daß Höchstdieselben, unter den obwaltenden besonderen Umständen die ihn betreffende Pensionsangelegenheit nach seinem ehrfurchtsvoll gestellten Antrage und Erbieten vordersamst und ohne Abwartung der definitiven Regulirung des ganzen Kur- und Oberrheinischen Schulden- und Pensionswesens gegen Verzichtleistung des Imploranten auf alle Nachforderungen, in Güte zu erledigen, gnädigst geruhen möchten."

Hierüber erstattet der Königl. Sächsische Gesandte Namens der Reclamationscommission, in Sess. XXVI. §. 297. S. 850, einen Vortrag, und beantragt, was S. 851. zum Beschluß erhoben ward:

„Daß dem Reclamanten eine Abschrift des zweiten Austrägalurtheils in der Kur- und Oberrheinischen Schulden- und Pensionsangelegenheit, ingleichen des §. 49. und 50. der dazu gehörigen Entscheidungsgründe, zugefertigt, auch ihm dabei eröffnet werde, daß die Verhandlungen über die Regulirung des fraglichen Kreisschuldenwesens fortgesetzt werden und es ihm unbenommen bleibe, wegen etwa zu erhaltender Unterstützung unmittelbar an die betheiligten Regierungen sich zu wenden."

Die Kaiserlich Oesterreichische Präsidial-Gesandtschaft stimmt zwar ebendaselbst dem Commissionsantrage bei, bringt jedoch diese Sache wegen des beklagenswerthen Looses des Reclamanten in besonderem Auftrag seines Hofes bei den betheiligten hohen Regierungen in wohlwollende Erinnerung, und gibt Höchstdenselben anheim, auch noch vor der definitiven Auseinandersetzung des Kreisschulden- und Pensionswesens sich dahin zu vereinigen, daß dem Reclamanten, der nun schon seit beinahe 32 Jahren die von ihm angesprochene Pension entbehrt, nach seinem Antrage ein billiges Aversum gewährt werde.

In Rücksicht auf die Billigkeitsgründe, welche dem bei hoher B. V. oft erörterten Pensionsanspruch des vormaligen Münzwardein-Adjuncten Dietze zur Seite stehen, und auf die bedrängte Lage dieses Mannes erklärten die Regierungen von Preußen, Bayern, Baden, Kurhessen, Grßhrzgth. Hessen und Nassau, in Sess. VIII. §. 102. S. 295. v. J. 1839, daß sie sich unter dem Vorbehalte künftiger Auseinandersetzung mit den übrigen bei dem Kur- und Oberrheinischen Kreisschuldenwesen betheiligten Regierungen, vereinigt hätten, dem Reclamanten eine aversionelle Abfindung auf der Basis des in den Conferenzprotokollen vom 19. Februar und 17. September 1830, sowie in dem Ausschußvortrage vom 29. Septbr. 1831 (Sess. XXXII. §. 209. S. 749—752) befürworteten Vorschlages, unter der Voraussetzung zu gewähren, daß derselbe gegen deren Empfang allen wegen des Gehaltes oder der Pension des Münzwardein an die Kur- und Oberrheinische Kreiskasse und an die betheiligten Bundesstaaten gemachten, oder noch zu erhebenden Ansprüchen förmlich und gerichtlich entsage. 1839.

Damit jedoch der Nachtheil des stattgefundenen mehrjährigen Verzuges einer Erledigung der Sache nicht den Reclamanten treffe, und um diesem ihre Rücksichtnahme auf seine Lage noch mehr zu bethätigen, wollen die genannten Regierungen die früher für billig erachtete Summe von 6,000 Gulden bis auf den Betrag von 8,000 Gulden rheinisch

erhöhen, dessen Zahlung nach Eingang der Verzichtserklärung in dem Verhältnisse erfolgen wird, daß

Preußen . . .	1,777	Gulden	46⅔	Kr.
Bayern . . .	1,777	„	46⅔	„
Baden	888	„	53⅓	„
Kurhessen . . .	1,333	„	20	„
Grßhrzgthm. Hessen	1,111	„	6⅔	„
und Nassau . .	1,111	„	6⅔	„

unter dem gedachten Vorbehalte vorläufig entrichtet."

Hierauf wurde S. 296. beschlossen:

„daß der Münzwardein-Adjunct Dietze, mit Bezugnahme auf den am 27. September 1838 auf die Eingabe seines Bevollmächtigten, Dr. Dietze dahier, erfolgten Bundesbeschluß, von dem vorstehenden Anerbieten der bei dem Schuldenwesen des Kur- und Oberrheinischen Kreises betheiligten Regierungen durch dessen eben benannten Bevollmächtigten zu verständigen und ihm das Weitere zu überlassen sey."

1840. Auf diesen Beschluß brachte Präsidium i. J. 1840, Sess. I. §. 8. S. 6, zur Kenntniß der B. V., daß der Reclamant von dem wohlwollenden Erbieten der allerhöchsten und höchsten Regierungen von Preußen, Bayern, Baden, Kurhessen, Grßhrzgthm. Hessen und Nassau, für sich und in Vertretung der übrigen bei dem Kur- und Oberrheinischen Kreisschuldenwesen betheiligten Regierungen, und unter dem Vorbehalte künftiger Abrechnung mit diesen, ihm aus Billigkeitsrücksichten eine aversionelle Abfindung von 8,000 Gulden rhein. zu bewilligen, durch die Bundeskanzlei-Direction unterrichtet worden sey.

Der Reclamant habe jenes Erbieten unter Aeußerungen der lebhaftesten Dankbarkeit für die ihm geschenkte Theilnahme und für die auf eine Vereinbarung über diesen Gegenstand gerichteten Bemühungen gern angenommen, nach gehöriger Ausstellung der erforderten Quittungs- und Verzichts-Urkunde, die gedachte Summe, zum Theil unmittelbar von den betreffenden Gesandten, zum Theil durch Vermittelung der Bundescasse-Verwaltung, baar empfangen und die fragliche Angelegenheit hierdurch ihre vollständige Erledigung erhalten.

Die B. V. nahm ebendaselbst diese Mittheilung zur Wissenschaft.

2) Ernst Emil Hoffmann.

1839. Einen weiteren Vortrag erstattete im Jahre 1839 der Königl. Sächsische Gesandte Namens der Reclamationscommission, Sess. XXI. §. 284. S. 697, über ein Gesuch des E. E. Hoffmann zu Darm-

stadt wegen Berichtigung einer Forderung von 2,374 Gulden nebst Zinsen an den Oberrheinischen Kreis, welche ihm — ungeachtet der erlassenen öffentlichen Austrägalurtheile — noch nicht angewiesen worden seyen.

Referent spricht sich — nachdem das auch auf diese Reclamation Bezügliche reassumirt — im Wesentlichen dahin aus:

„Schon in dem Vortrage der Vollziehungscommission (Prot. v. 1838, §. 177.) werde, mit Beziehung auf den Ursprung der von dem Kur- und Oberrheinischen Schulden- und Pensionswesen herrührenden Ansprüche, weil solche durch den Art. 15. der B. A. vom Bunde garantirt seyen, umständlich ausgeführt, daß die B. V. ihr Augenmerk nicht blos auf die Reclamationen einzelner Gläubiger, sondern im Allgemeinen auf definitive Auseinandersetzung und gänzliche Beendigung wegen des in Frage stehenden Schuldverhältnisses zu richten habe. Daher sey zu wünschen, daß die betheiligten höchsten Regierungen von der Ernennung einer Commission und von dem Fortgange und Ergebnisse der commissarischen Arbeiten der B. V. Nachricht geben, auch überhaupt deren Beschleunigung anordnen, damit diese, seit länger als zwanzig Jahren bei dem Bunde anhängigen Rechtsansprüche endlich erledigt werden. Allein inmittelst könne die B. V. in den Gang der Sache nicht einwirken, am wenigsten, wie der Reclamant gebeten habe, die Zahlungsanweisung anordnen."

Hierauf bemerkte der Königl. Preußische Gesandte S. 698. unter Zustimmung der übrigen hierbei betheiligten Gesandten und insbesondere der Gesandten von Bayern und Kurhessen:

„Die in der vorläufigen Anzeige vom 29. Novbr. 1838 (s. Prot. §. 370.) erwähnte Einleitung zur definitiven Erledigung der fraglichen Angelegenheit habe vornämlich in dem an die Königl. Bayerische und die Kurfürstlich Hessische Regierung gerichteten Ersuchen aller übrigen, bei der Sache interessirten Regierungen bestanden, durch sachkundige Commissarien die für die Ausführung des Austrägalerkenntnisses und für die definitive Erörterung der noch unentschieden gebliebenen Punkte erforderlichen Vorarbeiten fertigen zu lassen. Diesem Ersuchen sey mit derselben Bereitwilligkeit entsprochen worden, mit welcher dieselben allerhöchsten Regierungen der Regulirung des Kur- und Oberrheinischen Kreisschuldenwesens schon früher durch Bestellung von Commissarien den größten Vorschub geleistet hätten; die Arbeit der demzufolge ernannten Commission habe den besten Fortgang gehabt und es werde die durch den Bundesbeschluß vom 5. Juli v. J.

(s. Prot. v. J. 1838, §. 177.) verlangte Erklärung nunmehr baldthunlichst zum Protokoll der hohen B. V. abgegeben werden."

In Folge dieser Erklärung wurde auf Präsidialantrag unter allgemeiner Zustimmung S. 698. beschlossen:

„Den Reclamanten E. Emil Hoffmann in Darmstadt durch die Grßhrzgl. Hessische Regierung im Sinne der von dem Königl. Preußischen Gesandten abgegebenen Erklärung bescheiden zu lassen."

3) Lynker.

1840. Der Gesandte der 15ten Stimme erstattete i. J. 1840, Sess. I. §. 32. S. 31., Namens der Reclamationscommission Vortrag über eine Eingabe (No. 53. v. J. 1839) der Wittwe des zu Gedern verstorbenen Justizamtmannes Raths Lynker.

Derselbe habe sich bereits i. J. 1817 an hohe B. V. gewandt in einem Gesuche wegen Gehalts- und Pensionsnachzahlung der von ihm bekleideten Stelle als Regimentsquartiermeister des Oberrheinischen Regiments Prinz Karl Theodor von Bayern. Er sey jedoch durch Beschluß vom 3. Juli abgewiesen worden, weil er schon i. J. 1801, bei Auflösung des Kreisregiments, ohne Pension entlassen worden, auch weder die Kreisversammlung, noch die damalige Reichs-Executions-Subdelegationscommission seinem Gesuche willfahrt hätten, der B. V. aber nicht zustehen könne, eine abändernde Entschließung zu fassen. — Eine weitere von dem Bittsteller in höchst unangemessenem Tone abgefaßte Vorstellung i. J. 1818 sey nach erstattetem Commissionsvortrag als beruhend lediglich ad acta genommen worden. In der vorliegenden Vorstellung brächte Reclamantin den vermeintlichen Anspruch ihres verstorbenen Gatten auf Nachzahlung einer Pension für die Zeit, wo er ohne Anstellung gewesen, auf's Neue zur Sprache, und führe unter Bezugnahme auf die von ihrem Ehemanne eingereichten früheren Vorstellungen an:

„Es sey bei den Wiener Ministerial-Conferenzen die Regulirung des Kreisschulden- und Pensionswesens der B. V. überwiesen, um eine Vereinigung der Bundesglieder ex aequo et bono zu erwirken; hiezu sey auch eine Commission ernannt und durch einen neuerlich publicirten Bundesbeschluß den Gläubigern der Reichs-Operationskasse Befriedigung zugesichert worden. — Da nun die von der Kreisversammlung und der Reichsexecutions-Subdelegationscommission erfolgte frühere Abweisung des Ehemannes der Reclamantin mit dem

Recht und der Billigkeit nicht übereinstimme, möge die B. V., mit Rücksicht auf die dürftigen Vermögensverhältnisse der Bittstellerin, durch einen abändernden Bescheid die Auszahlung einer verhältnißmäßigen Pension für den Zeitraum von zwei Jahren und drei Monaten verfügen."

Auf Antrag der Commission wurde hierauf, da sowohl aus der frühern als der jetzigen Vorstellung sich schon zur Genüge ergebe, daß dies abermals an die B. V. gerichtete Pensionsgesuch zur Berücksichtigung überall nicht geeignet sey, beschlossen:

„Die Bittstellerin, unter Bezugnahme auf den Beschluß vom 3. Juli 1817, abzuweisen."

4) Landgraf Ludwig Georg Karl von Hessen.

Ueber eine erneuerte Reclamation des Curators der Verlassenschaftsmasse weiland Sr. Durchlaucht des Herrn Landgrafen Ludwig Georg Karl von Hessen, worin er die zu Gunsten dieser Masse schon früher von ihm gestellte Bitte wiederholt, daß dieselbe zum Empfang der dem Herrn Landgrafen als Feldmarschall des ehemaligen oberrheinischen Kreises gebührenden Gagenrückstände gelangen möge, erstattet der Königl. Bayerische Gesandte Namens der Reclamationscommission i. J. 1841, Sess. VI. §. 92. S. 127. Vortrag. 1841.

„Der bei der früheren Liquidationscommission angemeldete Gagenrückstand weiland Sr. Durchlaucht des Herrn Landgrafen sey mit jährlich 3,000 Gulden für den Zeitraum vom 1. April 1804 bis zu dessen Todestag, dem 26. Oktober 1823, sohin für 19 Jahre 6 Monate 26 Tage mit einem Gesammtbetrage von 58,716 Gulden 40 Kr. als liquid erkannt und in den Schuldenstatus des oberrheinischen Kreises aufgenommen."

„An vorschußweisen Zahlungen hierauf seyen in drei verschiedenen Posten mittelst 45 cedirten Quittungen zu 9,750 Gulden, 200 Gulden und 800 Gulden, im Ganzen 10,750 Gulden liquidirt worden, nach deren Abzug von obiger Gesammtforderung für die Landgräfliche Vermögensmasse noch erübrigen 47,966 Gulden 40 Kr., deren Ueberweisung und Berichtigung von vollendeter Auseinandersetzung des Kreisschuldenwesens abhänge."

„Die Commission, mit welcher sich der vortragende Ausschuß vor kurzer Hand benommen habe, sey in ihren Arbeiten so weit vorgerückt, daß sie das Resultat derselben hoher B. V. binnen wenigen Monaten vorlegen zu können hoffe."

Auf Antrag der Reclamationscommission wurde hierauf ebendaselbst, Prot. S. 128, beschlossen:

> **daß dem Curator der Verlassenschaftsmasse weiland Sr. Durchlaucht des Herrn Landgrafen Georg Karl von Hessen, in Erwiederung auf dessen Eingabe, von dem Stande der Sache zu seiner Beruhigung durch Vermittlung der Grßhrzgl. Hessischen Gesandtschaft Nachricht zu geben sey.**

Von der, zufolge dieses Beschlusses, dem Curator der betreffenden Verlassenschaftsmasse ertheilten Kenntniß von dem Stande der Sache, macht der Grßhrzgl. Hessische Gesandte in Sess. VII. §. 106. S. 197. Anzeige.

1842. Im folgenden Jahre 1842 erfolgte eine neue Eingabe von derselben Seite (Nro. 10. des Eingabenregisters), über welche der Kurhessische Gesandte Namens der Reclamationscommission in Sess. IX. §. 107. S. 146. Vortrag erstattete. — Reclamant danke für die ihm durch obigen Beschluß verschaffte Kenntniß von der damaligen Sachlage, und bitte, ihm den neuesten Stand der fraglichen Angelegenheit ebenfalls bekannt machen zu wollen, wo möglich unter Angabe der Zeit, wann die Berichtigung des fraglichen Gagenrückstandes wahrscheinlich werde geleistet werden, damit er, wenn die deßfallsige Auskunft günstig sey, im Interesse der Verlassenschaftsmasse darnach zu handeln vermöge. — Ferner suchte er darzuthun, weshalb er sich zu der zweiten Bitte veranlaßt sehe: hohe B. V. wolle gleichzeitig wiederholen:

> „daß die Inhaber der Forderungen von 9,750 Gulden, 200 Gulden und 800 Gulden an Grßhrzgl. Ob.-App.-Ger. zu Darmstadt gewiesen worden seyen, und folgeweise sie sich ihres angesprochenen Guthabens wegen an diese Behörde zu wenden gehabt hätten, von welcher auch und resp. von der unter ihrer obern Aufsicht befindlichen Landgräflichen Vermögensmasse die fraglichen Forderungen demnächst auszuzahlen seyen."

In dem hierüber erstatteten Gutachten ist ausgesprochen, daß, wenn auch hohe B. V. nicht nur die beruhigende Ueberzeugung erlangt habe, daß das fragliche, unter ihrer Garantie stehende Schuldenwesen der Erledigung sich bedeutend genähert habe, sondern auch zu der Hoffnung berechtigt werde, ohne daß es ihrer Dazwischenkunft gegenwärtig bedürfe, einer baldigen gütlichen Auseinandersetzung vertrauensvoll entgegen sehen zu können, so werde doch Hochdieselbe Anstand nehmen, von dem gedachten neuesten Stande der Sache der, vorerst nur noch in Verhandlungen unter den betheiligten Regierungen, nicht aber schon in endlichen Re-

sultaten bestehe, und wobei sich eine Zeit der erfolgenden Zahlung von hieraus noch nicht bestimmen lasse, den Bittsteller genauer zu unterrichten.

Noch bedenklicher erscheine, der zweiten Bitte zu entsprechen. Die Verweisung der betreffenden Gläubiger an das Grßhrzgl. Ob.-App.-Gericht zu Darmstadt sey zwar von der vormaligen Liquidationscommission geschehen, keineswegs aber von der B. V. bereits ausdrücklich bestätiget worden; und diese Bestätigung lediglich auf einseitiges Anrufen des Massecurators jetzt auszusprechen, — zu einer Zeit, wo über das Kreisschuldenwesen in Folge Bundesbeschlusses nicht bei hoher B. V., sondern zum Zwecke einer gütlichen Verständigung vorerst nur noch zwischen den betheiligten höchsten und hohen Regierungen verhandelt werde — halte die Reclamationscommission um so weniger für geeignet, als der Betrag der ganzen Gage-Rückstandsforderung mit 58,716 Gulden 40 Kreuzern der Landgräflichen Debitmasse zu gute komme, und die Entscheidung der Unterfragen, ob und welche Gläubiger des Herrn Landgrafen Ludwig von Hessen Durchlaucht einen rechtlichen Anspruch an dieses Aktivum jener Masse haben, schon nach der Natur der Sache, mithin ohne besondere Verfügung der B. V. vor das competente Landesgericht gehöre.

Nach dem Antrage der Commission wurde hierauf S. 149. beschlossen:

> „dem Bittsteller — — — zu eröffnen, daß seinem vorliegenden Gesuche von hieraus nicht zu entsprechen stehe, indem die Auseinandersetzung des Kur- und Oberrheinischen Kreisschuldenwesens dermalen noch lediglich zwischen den betheiligten höchsten und hohen Regierungen verhandelt werde; da aber zu denselben auch die Grßhrzgl. Hessische gehöre, es ihm überlassen bleibe, an Höchstdieselbe sich zu wenden."

5) W. J. Lindt.

Ueber eine (No. 33. des Eingabenregisters) Eingabe des Handelsmanns Wolfgang Julius Lindt zu Frankfurt a. M. in eigenem Namen und im Auftrag seiner übrigen Miterben des Jakob Lindt daselbst, weil dessen Nachlaß nicht eher auseinandergesetzt werden könne, bis man wisse, woran man mit den dazu gehörigen Kapital- und Zinsenforderungen an den vormaligen oberrheinischen Reichskreis sey, und er daher bitte, hohe B. V. wolle geruhen, zu Erledigung des Schuldenwesens dieses Rheinkreises geeignete Maßregeln anzuordnen, erstat-

tet der Kurfürstl. Hessische Gesandte Namens der Reclamationscommis-
1842. sion 1842, in Sess. XXV. §. 277. S. 604, Vortrag.

In dem Haupt-Schuldenetat des ehemaligen Oberrheinischen Kreises fänden sich unter dem Namen von Jakob Lindt zwei Forderungen als liquid aufgenommen, im Kapitalbetrage von 3,500 und 2000 Gulden F. W.; das Interesse der Erben desselben an dem fraglichen Schuldwesen stehe somit außer Zweifel. — Referent reassumirt sodann die in den letzteren Jahren über dieses Schuldenwesen im Allgemeinen gepflogenen Verhandlungen (s. oben) und sucht hieraus darzuthun, daß unter diesen Umständen die erbetene Anordnung von Maßregeln zur Erledigung der in Rede befindlichen Angelegenheiten dermalen noch nicht als erforderlich erscheine.

Auf Antrag der Commission wurde hierauf ebendaselbst, S. 605. beschlossen:

> „dem Bittsteller zu seiner Beruhigung von dem dermaligen Stand der Sache, welcher zur Hoffnung baldiger Erledigung berechtige, durch Vermittelung des Gesandten der freien Stadt Frankfurt Nachricht geben zu lassen."

A. Schreiben vom 22. November 1837.

(Siehe Prot. v. J. 1838, Sess. I. §. 8. S. 7. Band I. S. 478. Band II. S. 277.)

An die hohe Deutsche Bundesversammlung!

„Durch die Beschlüsse Einer hohen Deutschen Bundesversammlung vom 12. Juli 1832 und 12. Mai 1834 ist uns die austrägalgerichtliche Entscheidung von vier verschiedenen Hauptfragen, welche sich bei der Auseinandersetzung des Schulden- und Pensionswesens der vormaligen beiden Rheinkreise als streitig herausgestellt hatten, unter Bezeichnung der bei jeder dieser vier Fragen betheiligten und sich gegenüberstehenden Regierungen aufgetragen worden."

„Wir haben über jede dieser vier Fragen processualische Verhandlungen eingeleitet, es hat aber nur über die erste, dritte und vierte Hauptfrage ein bis zum Schluß geführtes gerichtliches Verfahren statt gefunden; dagegen hat in Betreff der zweiten Hauptfrage die Großherzoglich-Hessische Regierung durch ihren Anwalt erklären lassen, daß sie ihren Anspruch auf Entschädigung für mehr gestellte Feld-Artillerie,

wenigstens vor der Hand und bis zur Entscheidung der ersten Hauptfrage, nicht verfolgen wolle. Da nun auf die Benachrichtigung der Anwälte der hiebei betheiligten Regierungen mehrere derselben in die einstweilige Suspension der gerichtlichen Erörterung dieser Frage ausdrücklich eingewilligt haben und keine derselben sich dem Antrag der Großherzoglich Hessischen Regierung auf eine bestimmte Weise widersetzt hat, so war das Austrägalgericht nicht in der Lage, weitere Verhandlungen über diese Frage zu veranlassen, sondern hat sich auf das gerichtliche Verfahren über die drei anderen Fragen beschränken müssen."

„Warum nicht innerhalb Jahresfrist von der Zeit der Einreichung der Klageschriften an, die Erledigung durch Erkenntnisse habe erfolgen können, haben wir in einem ehrerbietigen Bericht vom 10. Novbr. 1830 angezeigt."

„Auf den Grund der geschlossenen Verhandlungen haben wir nun, sobald uns solches möglich geworden, in Betreff der ersten Hauptfrage den $\frac{8}{15}$. Novbr., über die dritte Hauptfrage den $\frac{15}{18}$. Novbr., und über die vierte Hauptfrage den 22. Novbr. d. J. Urtheile gefällt, und die Einleitung getroffen, daß deren Ausfertigungen theils den von den betheiligten Regierungen bevollmächtigten, und beziehungsweise für sie von Amtswegen aufgestellten Anwälten, theils den Regierungen selbst durch die betreffenden Bundestagsgesandtschaften zugefertigt werden."

„Unter Wiederanschluß der von der hohen deutschen Bundesversammlung uns mitgetheilten Akten und mit den von uns gesammelten Akten über die zur Sprache gekommenen verschiedenen Fragen, in fünf Specialfascikeln bestehend, legen wir nun der hohen deutschen Bundesversammlung unsere Erkenntnisse nebst Entscheidungsgründen, mit folgenden Bemerkungen ehrerbietig vor."

„1) Von den neun verschiedenen Fragen, welche in Betreff des Schulden- und Pensionswesens an die hohe deutsche Bundesversammlung, als einer verfassungsmäßigen Erledigung bedürfend, gebracht worden sind, ist zwar die erste nicht zur austrägalgerichtlichen Entscheidung verwiesen, jedoch den betheiligten Regierungen bei der fünften — für uns dritten — Frage überlassen worden, über die erste Frage zum Zwecke ebenmäßiger richterlicher Entscheidung das Geeignete auszuführen. Da nun der Gegenstand der ersten Frage wirklich bei der fünften Frage mit bestimmten Anträgen zur Erörterung gebracht worden ist, so haben wir uns auch der Entscheidung dieser Frage unterzogen, übrigens dieselbe wegen des genauen Zusammenhangs der ersten mit

der fünften Frage an die Entscheidung für die fünfte — für uns dritte — Hauptfrage geknüpft."

„2) In Betreff der als dritten, uns vorgelegten fünften Frage ist neben dem, daß wir uns im Allgemeinen darüber aussprechen sollten:

> Ob die gegenwärtigen Besitzer der auf dem linken Rheinufer gelegenen Kreislande die Schulden beider Rheinkreise antheilig zu übernehmen verbunden seyen?

weiter von uns gefordert worden, zu bestimmen:

> Ob und in welchem Verhältnisse sämmtliche Kreisschulden auf die Besitzer der auf dem rechten Rheinufer gelegenen Kreislande zu übertragen seyen?"

„Wir haben über die Lösung dieser weiteren Frage eine sorgfältige Berathung angestellt, aber, wie wir schon in unseren Entscheidungsgründen ausgeführt haben, uns überzeugt, daß eine dermalige gerichtliche Feststellung des in Frage stehenden Verhältnisses, besonders in sofern sie jetzt schon an die Aufstellung eines die Vorfrage entscheidenden Princips geknüpft werden sollte, nicht in der Intention der im Streit befangenen Regierungen selbst liege. — Namentlich würde eine Verhandlung und Entscheidung darum hier nicht ausführbar gewesen seyn, weil das in Frage stehende Verhältniß nur die auf klagender Seite stehenden, nicht aber die beklagten Regierungen berührt, unter den ersteren aber noch keine Verhandlung eingeleitet werden konnte. Eine Entscheidung über das bezeichnete Verhältniß erscheint überhaupt noch nicht als hinreichend vorbereitet, insofern nämlich bei Vertheilung der fraglichen Schulden unter die Besitzer der rechtsrheinseitigen Kreis- und Entschädigungs-Lande wieder die verschiedenartigsten Verhältnisse zur Sprache kommen können, bei deren jedem andere Regierungen sich gegenüber stehen, zur Zeit aber uns noch nicht bekannt geworden ist, welches der möglicher Weise in Anwendung kommenden Verhältnisse unter den rechtsrheinseitigen Regierungen und welche hierauf sich beziehende besondere Frage bestritten sey, auch welche Regierungen es seyen, die in Absicht auf die zu entscheidende besondere Frage betheiligt sind."

„Auch über die Frage:

> Ob sämmtliche Kreisschulden auf die Besitzer der auf der rechten Rheinseite gelegenen Kreisländer zu übertragen seyen?

waren wir ein Erkenntniß zu fällen zur Zeit verhindert, weil uns dermalen noch nicht bekannt ist, zwischen welchen Betheiligten und worüber, nach Entscheidung der Vorfrage, dießfalls ein Streit obwaltet,

und die bestimmte Bezeichnung der Parteien in dieser Beziehung, namentlich bei der Bestimmung des §. 84. des Reichsdeputations=Hauptschlusses von 1803, von größtem Interesse ist."

„Wir glauben hoffen zu dürfen, daß durch die uns zunächst aufgegebene Feststellung der allgemeinen Grundsätze, die Uebernahme der Kreisschulden betreffend, der Weg zu gänzlicher Erledigung des rheinischen Kreisschuldenwesens gebahnt werde, ohne daß es einer gerichtlichen Erledigung aller speciellen, auf die Anwendung sich beziehenden Fragen, welche noch nicht möglich war, bedürfen werde. — Sollte indessen gleichwohl nicht auf dem Wege der Uebereinkunft der betheiligten Regierungen jene Erledigung zu erreichen stehen, sondern ein weiteres austrägalgerichtliches Verfahren erfordert werden, so haben wir über dessen Anordnung den weitern Weisungen der hohen deutschen Bundesversammlung entgegen zu sehen, um hiernach ein solches Verfahren über diejenigen Punkte und zwischen denjenigen Parteien, welche uns als diejenigen werden bezeichnet werden, worüber und zwischen welchen Verhandlungen statt finden, und eine Entscheidung gegeben werden sollte, einleiten zu können."

„3) Die sechste und siebente Frage, worüber ohnehin keine abgesonderte Entscheidung von uns gefordert worden ist, sind von den betheiligten Regierungen nicht einmal so weit zur Erörterung gebracht worden, daß wir veranlaßt worden wären, hierüber uns auf eine Weise zu äußern, welche für die Erledigung dieser Fragen normgebend werden könnte."

„Eben so wenig ist uns

4) ein Anhaltspunkt gegeben worden, über die Frage, wer die Forderung des Münzwardein=Adjuncten Dietze zu vertreten habe, und über das Vertretungsverhältniß uns besonders auszusprechen, obgleich die erstere Frage in der Entscheidung der dritten Hauptfrage ihre Beantwortung findet. — Hierüber haben wir in den Entscheidungsgründen, die dritte Hauptfrage betreffend, unsere Ansicht umständlicher ausgeführt."

Stuttgart den 22. November 1837.

Die zum Königlich Würtembergischen Obertribunal verordnete Präsident, Director, Räthe und Assessoren.

(unterz.) Gaisberg.

vdt. Heyd.

B. Urtheil über die erste Hauptfrage.

(Siehe Prot. v. J. 1838, Sess. I. §. 8. S. 9. Band I. S. 478. Band II. S. 277.)

„In der Austrägalsache zwischen den Kronen Preußen, Bayern, Hannover und Würtemberg, den Großherzogthümern Baden, Hessen-Darmstadt und Sachsen-Weimar-Eisenach, den Herzogthümern Sachsen-Coburg-Gotha, Nassau und Oldenburg, dem Fürstenthum Waldeck, der Landgrafschaft Hessen-Homburg, und der freien Stadt Frankfurt einer — und dem Kurfürstenthum Hessen anderer Seits, betreffend das Schulden- und Pensions-Wesen der vormaligen beiden Rheinkreise, hier insbesondere die auf austrägalgerichtliche Entscheidung ausgesetzte Erste Hauptfrage, erkennt das Königlich Würtembergische Obertribunal aus Auftrag und im Namen der hohen Deutschen Bundesversammlung für Recht:

daß die Kurhessische Regierung wegen des von Hessen-Cassel im Jahr 1795 abgeschlossenen Separatfriedens sich der Verbindlichkeit nicht entziehen könne, die von dem Oberrheinischen Kreise über das Ordinarium von 2½ Simplis von 1796 bis 1799 ausgeschriebenen Römermonate zu bezahlen, und an der Tilgung der in dieser Periode aufgenommenen Schuldcapitalien Theil zu nehmen, vielmehr zur Nachzahlung jener rückständigen Römermonate sammt Zinsen zu fünf vom Hundert, je von der Verfallzeit an, und zur Theilnahme an den gedachten Kreisschulden verbunden sey."

„Auch hat die Kurhessische Regierung ihren Gegnern die Kosten des austrägalgerichtlichen Verfahrens zu erstatten."

„So beschlossen in der Plenarsitzung des Königlich Würtembergischen Obertribunals zu Stuttgart, den $\frac{8}{11}$. November 1837."

(unterz.) Gaisberg.

vdt. Heyd.

Entscheidungsgründe.

§. 1.

„Der Kurstaat Hessen wird wegen Verpflichtungen in Anspruch genommen, welche aus seiner unbestrittenen Eigenschaft des Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel als Reichsstandes und Mitgliedes des Oberrheinischen Kreises

für die nun zu dem Kurhessischen Staate gehörigen Hessen=Cassel'schen und Hanau=Münzenbergischen Lande abgeleitet werden, und in Römermonaten, die in den Jahren 1796 bis 1799 von der Oberrheinischen Kreisversammlung ausgeschrieben wurden, und in einem Antheil an denjenigen Schuldcapitalien bestehen, welche in demselben Zeitraum von dem Oberrheinischen Kreise aufgenommen worden sind.

§. 2.

Die Kurhessische Regierung hat die Anerkennung dieser Verbindlichkeiten unter Berufung auf denjenigen Separatfrieden verweigert, welchen der Herr Landgraf von Hessen=Cassel den 28. August 1795 mit der französischen Republik abgeschlossen hat.

Da aber die hiebei betheiligten übrigen Regierungen den hierauf von dem Kurstaate Hessen gebauten Befreiungsgrund widersprachen, so ist die Entscheidung des hierüber entstandenen Streits, nach mißlungenem Vermittlungsversuch, von der hohen deutschen Bundesversammlung durch Beschluß vom 12. Juli 1832 dem Königlich=Würtembergischen Obertribunal als Austrägalgericht aufgetragen worden.

§. 3.

Nach diesem hohen Beschluß hat das Austrägalgericht sich allein darüber auszusprechen: Ob Hessen=Cassel, nunmehr Kurhessen, wegen des im Jahr 1795 abgeschlossenen Separatfriedens sich der Verbindlichkeit, die über das Ordinarium von 2½ Simplis von 1796 bis 1799 ausgeschriebenen Römermonate zu bezahlen, und an Tilgung der in dieser Periode aufgenommenen Schuldcapitalien Theil zu nehmen, entziehen könne?

Von allen auf das Schuldverhältniß des Kurstaats Hessen wegen der bezeichneten Gegenstände sich beziehenden Fragen ist es diesemnach nur eine einzige specielle Einrede des Kurstaats Hessen gegen den von den betheiligten Regierungen gemachten Anspruch auf die Erfüllung der gedachten Verpflichtungen, worüber die austrägalgerichtliche Entscheidnng gefordert wird, nämlich die Einrede, daß der Kurstaat Hessen wegen des erwähnten Friedensschlusses jene Verpflichtungen nicht zn erfüllen habe, über welche in der Hauptsache zu erkennen ist.

§. 4.

Hiernach bedarf es keiner nähern Untersuchung der Richtigkeit und Erheblichkeit derjenigen weiteren Gründe, welche von Seiten der betheiligten und jetzt klagenden Regierungen für ihren Anspruch, so weit sich dieselben nicht auf die Entkräftung der fraglichen Einrede beziehen, vorgebracht worden sind, und wohin namentlich die Ausführung zu zählen ist, daß der Herr Landgraf von Hessen=Cassel, welcher sich von dem Oberrheinischen Kreise getrennt hatte, bei seinem im Jahr 1764 erfolgten Wiedereintritt die ausdrückliche Versicherung ertheilt habe, in Zukunft alle seine Verpflichtungen gegen den Kreis genau erfüllen zu wollen.

§. 5.

Was nun vorerst die factische Grundlage der Kurhessischen Einrede betrifft, so ist von Seiten der klagenden Regierungen die Thatsache des von dem

Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel den 28. August 1795 zu Basel abgeschlossenen Separatfriedens mit Frankreich nicht in Abrede gezogen, und auch der Inhalt desselben von beiden Parteien gleichförmig angegeben worden. Nur die rechtliche Wirkung dieses Separatfriedens auf das Verhältniß des Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel zu dem Oberrheinischen Kreise ist es, worüber gestritten wird, indem die klagenden Regierungen widersprechen, daß die Kurhessische Regierung aus jenem Separatfrieden eine Befreiung von den aus dem gedachten Verhältnisse fließenden Verbindlichkeiten für sich ableiten könne. Ueberdies behaupten dieselben, daß dieser Befreiungsgrund für die Kurhessische Regierung jedenfalls in der Folge wieder erloschen sey.

§. 6.

Der von der Kurhessischen Regierung vorgeschützte Separatfriede kann nun derselben schon nach gemeinrechtlichen Grundsätzen keine Befreiung gewähren, nach welchen niemand sich einer gegen einen Andern obhabenden rechtlichen Verbindlichkeit dadurch entheben kann, daß er mit einem Dritten einen Vertrag eingeht, dessen Bestimmungen mit jener Verbindlichkeit in Widerspruch stehen,

L. 74. L. 75. D. de div. reg. jur.

L. 27. §. 4. D. de pactis.

Ante omnia enim advertendum est, ne conventio in alia re facta, aut cum alia persona, in alia re, aliave persona noceat.

Es würde daher, wenn auch der von dem Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel mit Frankreich abgeschlossene Separatfriede an sich erlaubt, und nicht verboten gewesen wäre, damit doch die Verbindlichkeit zu Erfüllung früher gehabter Verpflichtungen keineswegs von selbst weggefallen, und daher die Behauptung der Kurhessischen Regierung, daß der Herr Landgraf von Hessen-Cassel zu dem Abschluß des Friedens befugt gewesen sey, für die vorliegende Frage nur dann von rechtlichem Werthe seyn können, wenn zugleich dargethan wäre, entweder,

1) daß die damals eingetretenen Verhältnisse denselben der obgehabten Verpflichtungen gegen den Oberrheinischen Kreis wirklich enthoben hätten, oder

2) daß durch späteres Anerkenntniß der Betheiligten ihm die Erfüllung dieser Verpflichtungen nachgelassen worden sey.

§. 7.

Eine Enthebung dieser Verpflichtungen, als Folge eines mit dem Abschluß des Separatfriedens etwa geschehenen Austritts des Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel aus seiner Verbindung mit dem Oberrheinischen Kreise, wird nun aber, abgesehen für jetzt von der weitern Frage, ob ein solcher Austritt aus dem Kreisverbande verfassungsmäßig zulässig gewesen wäre, von der Kurhessischen Regierung so wenig behauptet, daß sie vielmehr sowohl die fortdauernde Verbindung des Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel, und dann des Herrn Kurfürsten, mit dem Deutschen Reiche und mit dem Oberrheinischen Kreise, unumwunden anerkannt hat. Dem ganzen System der Rechtsvertheidigung der beklagten hohen Regierung kann demnach nur die Geltendmachung des Rechtssatzes unterstellt werden, daß zwischen dem Deutschen Reiche und

dessen Kreisen einer — und den Reichs- und Kreisständen anderer Seits Pflichten und Rechte gegenseitig, und eines durch das andere in der Art bedingt gewesen sey, daß, wenn der eine Theil, sey es durch welche Umstände es wolle, in die Lage versetzt worden, seine Verpflichtungen gegen den andern nicht mehr erfüllen zu können, dieser andere Theil auch nicht mehr angehalten werden könne, seiner Seits das Entsprechende zu leisten. Es ist nämlich außer Zweifel, daß nach der deutschen Reichsverfassung, von welcher die Kreisverfassung nur ein Ausfluß war, Kaiser und Reich verbunden gewesen seyen, den einzelnen Reichsständen Schutz gegen auswärtige Feinde zu gewähren. Von diesem Gesichtspuncte aus könnte es scheinen, daß das Vorbringen der Kurhessischen Regierung, womit dieselbe den von dem Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel mit Frankreich abgeschlossenen Separatfrieden aus den damals vorgelegenen Umständen zu rechtfertigen bemüht ist, nicht so ganz unerheblich sey. Denn der bisherige Erfolg des Krieges mit Frankreich, welcher besonders dem auf der linken Seite des Rheins gelegenen Theil Deutschlands Verheerung und feindliche Besetzung gebracht hatte, konnte einen Reichsfürsten, dessen dem Kriegsschauplatz nahe gelegenen Lande von dem gleichen Schicksal so sehr bedroht waren, zur fernern Theilnahme an dem Kriege gegen Frankreich nicht ermuthigen, besonders nachdem selbst der Preußische Staat zu einem Separatfrieden mit Frankreich sich bewogen gefunden hatte, und dadurch die Kräfte der deutschen Vertheidigungsmittel geschwächt worden waren, so daß der Herr Landgraf von Hessen-Cassel in dem Anschluß an Preußen und dann in einem Separatfrieden mit Frankreich das einzige Mittel der Rettung seiner angestammten Lande und Unterthanen finden mochte.

§. 8.

Diese an sich untadelhafte Sorge für die eigene Erhaltung vermag jedoch die Anwendung des der Rechtsvertheidigung der Kurhessischen Regierung zu Grunde liegenden, unter dem Namen der **clausula rebus sic stantibus** bekannten Rechtsgrundsatzes auf einen Fall, wie der vorliegende, nicht zu rechtfertigen; denn gerade für die Zeiten der gemeinsamen Gefahr hatten der Reichs- und Kreis-Verband, so wie die davon abhängende Militärverfassung die Bestimmung, dem Einzelnen, wie dem Ganzen Schutz und die Mittel zu Erhaltung des Ganzen, und mit diesem des Einzelnen zu gewähren; es würde daher einen innern Widerspruch mit dem Zweck des Reichsverbandes enthalten haben, wenn unter dem Vorwande der eigenen Gefahr der Einzelne sich von dem Mitwirken zu Erreichung jenes Zwecks, und von der Erfüllung seiner Pflicht hätte lossagen können. Daher durfte auch der Herr Landgraf von Hessen-Cassel sich seinen reichsgesetzlichen Verpflichtungen nicht entziehen, vielmehr mußte der damals ungünstige Erfolg des Kriegs eine um so stärkere Aufforderung für ihn seyn, im ernsten Zusammenhalten aller Kräfte sämmtlicher Reichsstände sich des gemeinsamen Feindes zu erwehren, und einen das Ganze erhaltenen Frieden zu erkämpfen, — ein Zweck, dessen Erreichung damals noch nicht unmöglich und noch nicht aufgegeben war, und der so lange fortbestand, als das Reich, mithin das Rechtssubject, gegen welches die einzelnen Glieder desselben ihre Verpflichtungen zu erfüllen hatten, noch existirte.

§. 9.

Abgesehen von diesen allgemeinen Grundsätzen fällt der beklagter Seits vorgeschützte Separatfriede, wenn man denselben insbesondere aus dem Gesichtspuncte der Reichsgesetzgebung beurtheilt, unter den Begriff einer nicht zu Recht bestehenden Handlung, so weit derselbe Bestimmungen enthält, welche die Reichsgesetze geradezu für unerlaubt erklärt haben.

Es ist nämlich durch die Reichsgesetze jedes Bündniß eines einzelnen Reichsstandes mit einer fremden Macht, das dem Reiche zum Nachtheil gereichen könnte, und sogar die bloße Neutralität im Falle eines Reichskriegs, auf das Bestimmteste verboten worden.

Schon der Reichsschluß vom 7. October 1495 besagt:

> V. Auch sollen Wir (Maximilian) und Unser lieber Sohn Erzherzog Philipps, auch Unser Kurfürsten, Fürsten und Ständ des Reichs ohne Wissen und Willen jährlicher Versammlung, keinen Krieg oder Vähd anfahen, noch einig Bündniß oder Einigung mit fremden Nationen oder Gewalten machen, die dem Reich zu Schaden, Nachtheil, oder zuwider seyn möchten.

In dem Reichsabschied zu Regensburg vom 10. October 1641 ist §. 86. und 87. verordnet:

> Und demnach die von etlichen Ständen vor sich angemaßten Neutralitäten dem Römischen Reich sehr schädlich, den Feinden desselben aber zu Continuirung des Kriegs über die Massen behülffs und vorträglich, zumalen ein jeder Kurfürst und Stand, vermög des Landfriedens, auch dessen Handhabung, und darauf fundirten Executionsordnung, wie auch anderer Reichsconstitutionen des H. Römischen Reich sowohl vor auswärtig- als inwendigen Feinden mit und beneben Uns, aller Möglichkeit nach beschützen und defendiren zu helfen, auch die dazu nothwendigen Mittel pro quota beizutragen schuldig und verbunden ist, und um deswillen Kurfürsten und Ständ, auch der abwesenden Räth, Botschafften und Gesandten vor hochnothwendig ermessen, daß dergleichen angemaßte Neutralitäten expresse cassirt, abgeschafft und kräftiglichen verbotten würden, und solches um so viel mehrers, alldieweilen in den Reichsverfassungen nichts zu finden, daß einigem Stand, aus was für Ursachen, Ehehafften und Noth dasselb auch seyn möchte, zugelassen worden, in allgemeiner Noth und Gefahr des Vaterlands, von dem andern sich abzusondern.
>
> Also setzen, ordnen und wollen Wir, daß nicht allein die von etlichen Ständen angemaßte und unzulässige hochschädliche Neutralität, darunter die von Uns etlichen Kur- und Fürstlichen Wittiben beschehene Verwilligung nicht gemeint gantz und zumahlen auffgehebt seyn solle, allermassen Wir solche hiemit und in Krafft dieses gänzlich aufheben, sondern daß auch hinfüro einiger Stand des Reichs, wer der auch seye, ohne Unser Vorwissen und Genehmhaltung sich in dergleichen hochschädliche Neutralitäten nicht einlassen solle.

Auf gleiche Weise ist auch in dem Westphälischen Frieden das Bündnißrecht der Reichsstände beschränkt worden; denn es heißt in dem Osnabrücki-

schen Friedensinstrumente, Art. VIII, §. 2, und in der Münsterer Friedensurkunde, §. 63:

> **Jus faciendi inter se et cum exteris Foedera pro sua cujusque conservatione et securitate singulis statibus perpetuo liberum esto, ita tamen, ne ejusmodi Foedera sint contra Imperatorem et Imperium pacemque publicam, vel hanc inprimis transactionem, fiantque salvo per omnia juramento, quo quisque Imperatori et Imperio obstrictus est.**

An diesen Reichsgrundgesetzlichen Bestimmungen ist in der Folgezeit nichts abgeändert, vielmehr sind dieselben in der Kaiserlichen Wahlcapitulation von 1711, Art. VI, §. 4, und noch in derjenigen des Kaisers Franz II. vom Jahr 1792 mit den Worten erneuert worden:

> So viel die Stände des Reichs belanget, soll denselben allen und jeden, das Recht, Bündnisse unter sich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohl zu machen, dergestalt frei bleiben, daß solche Bündnisse nicht wider Uns, den regierenden Römischen Kaiser und das Reich und wider den allgemeinen Landfrieden, auch Münster- und Osnabrückischen Friedensschluß sey, und daß dieß alles nach Laut dessen, und unverletzt des Eydes geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden Römischen Kaiser und dem heil. Römischen Reich verwandt ist.

Auch die angesehensten Lehrer des deutschen Staatsrechts haben das Bündnißrecht der deutschen Reichsstände auf die angegebene Weise beschränkt.

Pütter, Institut. juris publ. Germ., §. 378. 379.

Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts, III. Thl. §. 379.

Gönner, deutsches Staatsrecht, §. 361.

Schmid, Lehrbuch des gemeinen deutschen Staatsrechts, I. Abthl. §. 154. und die in Not. t angeführten Schriftsteller.

§. 10.

Nach den angeführten Gesetzen erscheinen gerade die von der Kurhessischen Regierung für den Abschluß des Separatfriedens angeführten Hauptrechtfertigungs-Gründe, wonach der Herr Landgraf von Hessen-Cassel zu diesem Abschluß durch die Noth, zur eigenen Erhaltung und Sicherheit gedrungen worden, als ganz unstatthaft; denn schon der Reichsabschied von 1641 hat im §. 86. mit den Worten:

> „aus was für Ursachen, Ehehafften und Noth ꝛc.“

den Fall der eigenen Noth für eine unzuläßige Entschuldigung erklärt.

Wenn sodann in dem Westphälischen Frieden das Recht der Reichsstände zu Abschließung von Bündnissen

> **„pro sua cujusque conservatione ac securitate“**

anerkannt wurde; so ist dies nur mit der hieher gehörigen ausdrücklichen Beschränkung und Bedingung geschehen, daß solche Bündnisse nicht

> **contra Imperatorem et Imperium pacemque publicam**

gehen, sondern per omnia mit dem Eide vereinbar seyn würden:

> **quo quisque Imperatori et Imperio obstrictus est;**

Beschränkungen, welche noch in der neuesten Wahlkapitulation wiederholt worden sind.

§. 11.

Wenn nun schon die bloße Neutralität des Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel mit den angezogenen Reichsgesetzen ganz unvereinbar war; so müssen die weiteren in dem Separatfrieden vom 28. August 1795 enthaltenen Bestimmungen noch viel mehr als eine offenbare Verletzung der Reichsgesetze betrachtet werden, in so fern dieselben dem Reich zum positiven Nachtheil und auf gleiche Weise dem Reichsfeinde zum wirklichen Vortheil gereichen mußten. Dahin gehört nicht nur die im Art. 1. im Allgemeinen dem Reichsfeinde zugesicherte

amitié et bonne intelligence,

sondern hauptsächlich die übernommene Verbindlichkeit, das bereits gestellte Contingent von der Reichsarmee zurückzuziehen, und dem Reich alle und jede Hülfe, in was irgend dieselbe bestehen möchte, zu verweigern, desgleichen der Anschluß an die Bestimmungen der zwischen Preußen und Frankreich verabredeten bewaffneten Neutralität, innerhalb der bekannten Demarcationslinie, wodurch sich auch der Herr Landgraf von Hessen-Cassel anheischig machte, in so weit, als es die Erhaltung der Neutralität innerhalb jener Linie erforderte, den Operationen der deutschen Reichsarmee Hindernisse in den Weg zu legen, und denselben nöthigen Falls sogar offenen Widerstand zu leisten. Ueberdies ist durch den angezogenen Separatfrieden dem Reichsfeinde der factische Besitz von Reichsbestandtheilen, namentlich der Festung Rheinfels, vertragsmäßig zugestanden worden.

§. 12.

Der von dem Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel abgeschlossene Separatfrieden ist nach Vorstehendem nicht dazu geeignet, den Kurstaat Hessen von den in Frage stehenden Ansprüchen zu befreien, und es kann hiebei nicht in Betracht kommen, daß der Herr Landgraf von Hessen-Cassel durch Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen das Reich und den Oberrheinischen Kreis sich in Widerspruch mit seinen gegen die französische Republik übernommenen Verpflichtungen gesetzt haben würde; denn in den gleichen Widerspruch ist Höchstderselbe mit seinen Verpflichtungen gegen Kaiser und Reich und gegen den Oberrheinischen Kreis gerathen, deren Erfüllung als seiner älteren und fortbestandenen Verbindlichkeit in Absicht auf seinen neuen Paciscenten nur die Wirkung hätte haben können, diesem das **id quod interest** dafür leisten zu müssen, wenn Höchstderselbe seine neu übernommene Verbindlichkeit zu erfüllen durch die ihm wohlbekannt gewesene ältere Verpflichtung sich hätte verhindern lassen. Ueberhaupt ist schon oben §. 6. der allgemeine Grund angegeben worden, warum der im Jahr 1795 von dem Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel abgeschlossene Separatfriede denselben von seinen früheren Verpflichtungen gegen Kaiser und Reich nicht hätte befreien können.

§. 13.

Eine solche Wirkung der Befreiung ist aber auch in der Folge diesem Friedensgeschäfte durch Anerkennung von Seiten der hiebei betheiligten Regierungen nicht beigemessen worden; denn möchte es immerhin seyn, daß der Herr Landgraf von Hessen-Cassel der Oberrheinischen Kreisversammlung den von ihm mit Frankreich abgeschlossenen Frieden förmlich bekannt gemacht habe,

so würde dieser Umstand nur in dem Falle einige Erheblichkeit erhalten, wenn die Kreisversammlung sich dadurch bewogen gefunden hätte, von nun an den Herrn Landgrafen von allen Leistungen zu den außerordentlichen Bedürfnissen des Kreises freizusprechen.

Es ist jedoch dieses von der Kurhessischen Regierung selbst nicht behauptet worden, vielmehr ist hievon das gerade Gegentheil darin zu finden, daß der Herr Landgraf mit seinen Leistungen an außerordentlichen Römermonaten als in Rückstand befindlich in den Kreisrechnungen nachgeführt worden ist. Auch hat die Kreisversammlung den Protestationen und Verwahrungen des Landgräflichen Kreistagsgesandten gegen die Capitalaufnahmen überall keine Folge gegeben, und am wenigsten eine Freisprechung des Herrn Landgrafen von der Theilnahme an den nach seinem Separatfrieden für den gesammten Kreis aufgenommenen Schulden ausdrücklich beschlossen. Eine stillschweigende Freisprechung aber kann nicht darein gelegt werden, daß der Landgräfliche Gesandte fortwährend zu den Verhandlungen der Kreisversammlung zugelassen wurde; vielmehr ist die fortwährende Beschickung der Kreistage von Seiten des Herrn Landgrafen als die unzweideutigste Erklärung zu betrachten, daß derselbe durch seinen Separatfrieden von seinem reichsverfassungsmäßigen Verhältniß zu dem Kreisverband keineswegs sich habe lossagen wollen, und diesem Verhältniß gemäß auch — selbst für den Fall, wenn seine Protestationen und Verwahrungen, wie es wirklich der Fall war, keinen Eingang finden sollten — sich den aus der Stimmenmehrheit hervorgehenden Beschlüssen der Kreisversammlung unterworfen habe. Sonach bedarf es keiner nähern Untersuchung, ob und zu welchen Capitalaufnahmen der Landgräfliche Kreisgesandte wirklich seine Zustimmung gegeben habe, oder nicht, und ob letzteres sich nur auf solche Capitalien bezogen habe, welche die Tilgung älterer vor dem Jahre 1796 entstandener Kreisschulden zum Zweck gehabt, auch ob der Landgräfliche Kreisgesandte bei seiner Theilnahme an den Kreistagsverhandlungen bloß auf die ihm nicht zugestandene Rolle eines Rathgebers sich habe beschränken wollen.

§. 14.

Auf gleiche Weise kann sich die Kurhessische Regierung nicht mit Bestand Rechtens auf die nach dem mehr erwähnten Separatfrieden fortgesetzte und zugelassene Verbindung des Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel mit dem Deutschen Reiche berufen; denn zu einer Ausschließung desselben wäre ein ganz anderes Verfahren erforderlich, hiezu aber bei den damaligen Kriegszeiten nicht einmal der geeignete Zeitpunct vorhanden gewesen.

Eine Anerkennung derjenigen Wirkungen, welche die Kurhessische Regierung an den gedachten Separatfrieden knüpfen will, läßt sich aber aus jener Zulassung um so weniger folgern, als die Abschließung des Separatfriedens von dem Reichsoberhaupt durch das Hofdecret vom 18. September 1795 auf das Lauteste mißbilligt worden ist, und die Reichsversammlung dem Inhalt dieses Hofdecrets jedenfalls nicht widersprochen, und noch vielweniger eine Billigung und Genehmigung jenes Separatfriedens erklärt hat, von deren näherer Beschaffenheit vermittelst eines förmlichen Reichsschlusses es alsdann erst abgehangen haben würde, ob dem Herrn Landgrafen die auf ihn gefallenen Römermonate auf seine Correalität in Ansehung der Kreisschulden wirklich habe erlassen werden wollen.

§. 15.

Eben so wenig ist eine Genehmigung des Hessen-Cassel'schen Separatfriedens, und zwar mit den vor der Kurhessischen Regierung darein gelegten Wirkungen, durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 erfolgt. Denn wenn auch durch den §. 38. desselben, Bestimmungen, welche in den zwischen dem französischen Gouvernement und einzelnen Reichsständen abgeschlossenen besonderen Verträgen enthalten sind, Anerkennung gefunden haben; so bezieht sich dieses jedoch bloß auf eine Modification des allgemeinen Satzes, welchem jener §. 38. gewidmet ist, daß nämlich die für ihre Besitzungen jenseits des Rheins entschädigten Reichsstände ihre sowohl persönlichen, als die von erwähnten Besitzungen herrührenden Schulden auf ihre zur Entschädigung erhaltenen Domänen und Renten zu übernehmen, und solche von denselben zu tilgen haben sollen. Dieser Satz handelt also bloß von der Frage, wer die besondern Schulden einzelner an Frankreich abgetretener Länder, wofür deren vorige Besitzer entschädigt worden, zu übernehmen habe, um das Verhältniß zwischen Frankreich und den für ihren Verlust entschädigten Reichsständen in Ansehung der besondern Schulden der abgetretenen Länder zu reguliren, worüber natürlich nur der mit Frankreich abgeschlossene allgemeine Lüneviller Friede, und die zwischen Frankreich und einzelnen Reichsständen getroffenen besondern Uebereinkommnisse die Norm an die Hand geben konnten, daher dieser §. unter denjenigen 47 §§. begriffen ist, welche von den vermittelnden Mächten zu Vollziehung des vorangegangenen allgemeinen Lüneviller Friedensschlusses an die Hand gegeben worden sind; wo hingegen diejenigen Bestimmungen, welche die Verbindlichkeitsverhältnisse der Reichs- und Kreisstände unter sich berührten, in dem bloß dieser Gattung von Verhältnissen gewidmeten Abschnitt des Reichsdeputations-Hauptschlusses sich befinden, ohne daß auch hier auf die Separat-Friedensschlüsse hingewiesen worden wäre, was ausdrücklich hätte geschehen müssen, wenn man hier denselben einen Einfluß auf die Verhältnisse der Reichs- und Kreisstände unter sich hätte einräumen wollen.

Es läßt sich demnach nicht mit Grund behaupten, daß durch den Art. 38. des Reichsdeputations-Hauptschlusses etwas Weiteres habe anerkannt werden wollen, als die von einzelnen Reichsständen mit Frankreich eingegangenen gegenseitigen Verbindlichkeiten.

Dagegen ist eine Rückwirkung der Separat-Friedensschlüsse einzelner Reichsstände auf die nach denselben für sie erwachsenen Verbindlichkeiten an Kreis-Römer-Monaten und Kreisschulden, in der Art, daß diese Verbindlichkeiten hätten aufgehoben werden wollen, überall nicht ausgesprochen worden.

§. 16.

Kann nun, nach dem Vorstehenden, weder der Separatfriede von 1795 selbst, noch dasjenige, was demselben nachgefolgt ist, die Kurhessische Regierung von denjenigen Ansprüchen befreien, welche von den klagenden Regierungen an sie gemacht worden sind; so kann es nicht mehr darauf ankommen, was von den klagenden Regierungen dafür, daß der von der Kurhessischen Regierung vorgeschützte Befreiungsgrund jedenfalls in der Folgezeit wieder für dieselbe

verloren gegangen sey, theils anticipando schon in der Klage, theils in der Replik mit Mehrerem angeführt worden ist.

Dahin gehört

1) der bereits oben gewürdigte Umstand, daß der Herr Landgraf von Hessen-Cassel auch nach Abschluß des Separatfriedens an den Verhandlungen der Oberrheinischen Kreisversammlung durch seinen Kreistagsgesandten thätigen Antheil genommen, und zu den Beschlüssen derselben, die Einforderungen außerordentlicher Römermonate und die Aufnahme verzinslicher Capitalien betreffend, mitgewirkt habe;

2) daß der Herr Kurfürst von Hessen die Höchstihm neben Kurmainz committirte Execution des Reichsdeputations-Schlusses vom 25. Febr. 1803 und dessen Bestimmungen in den §§. 83 und 84, wonach die exigibeln Ausstände sowohl bei der General- als bei der Specialcasse des Oberrheinischen Kreises beigetrieben, und die Capital- und Zinsschulden dieses Kreises, ohne zwischen den verschiedenen Classen derselben zu unterscheiden, zur Ablösung gebracht werden sollten, angenommen, und, mit Beiseitesetzung seines jetzt erst hervorgehobenen, dem seiner Kreismitstände entgegengesetzten Interesse, nicht einmal einen Obmann sich erbeten habe;

3) daß der Herr Kurfürst, in Vollziehung der mit Kurmainz übernommenen Reichs-Executionscommission, die Kreisstände, unter Hinweisung auf die von dem Kreis-Obereinnehmer Belli gefertigten Ausstandstabellen, zu Entrichtung ihrer Rückstände oder zu Vorbringung rechtlicher Entschuldigungsgründe innerhalb zweier Monate durch seinen hiezu abgeordneten Subdelegationscommissarius auffordern lassen, aber innerhalb dieses Termins weder gegen die Richtigkeit jener Ausstandstabellen, in welchen der Herr Kurfürst selbst mit den hier in Frage stehenden Rückständen an Kreis-Römermonaten aufgeführt gewesen, einige Einwendung, noch gegen seine Verbindlichkeit die jetzt erst geltend gemachte rechtliche Entschuldigung vorgebracht habe;

4) daß Höchstderselbe die Handlungen des vormaligen Königs von Westphalen, welcher als Inhaber der Hessen-Casselschen Lande deren Antheil an den Oberrheinischen Kreisschulden anerkannt, und neue Obligationen dafür ausgestellt hatte, durch Einlösung der älteren Obligationen und Ausstellung anderer Verschreibungen fortgesetzt habe.

Was es auch für eine Beschaffenheit mit den diesen Behauptungen zum Grunde gelegten Thatsachen haben möchte, und welche rechtliche Bedeutung man auch denselben beizulegen versucht seyn könnte, so kann nach dem Ergebniß der vorangestellten Untersuchung eine besondere Würdigung dieser klagender Seits weiter zu Begründung des Klaganspruchs vorgebrachten Behauptungen hier unterbleiben.

§. 17.

Wenn hiernach die von der Kurhessischen Regierung aus dem Separatfrieden vom Jahr 1795 entnommene Einrede gegen die Erfüllung der für den Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel erwachsenen Verbindlichkeiten gegen die

Oberrheinische Kreiscasse nicht als begründet angenommen werden kann; so folgt hieraus, daß dieselbe insbesondere für schuldig zu erklären sey, auch diejenigen dreißig Kreis-Römermonate, deren Erhebung von der Oberrheinischen Kreisversammlung in den Jahren 1796 bis 1799 neben dem gewöhnlichen jährlichen Quantum von 2½ Simplis zu Bestreitung außerordentlicher Ausgaben der Generalcasse beschlossen worden war, und zwar sammt Verzugszinsen zu fünf vom Hundert je von der Verfallzeit an, nachzuzahlen, ohne daß hier zu untersuchen wäre, ob diese Ausgaben sich auf die Führung und Fortsetzung des Kriegs gegen Frankreich bezogen haben oder nicht, weil nach dem bereits Angeführten die von dem Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel gegen die französische Republik übernommenen Verpflichtungen hier in keine Betrachtung kommen können.

§. 18.

Aber auch zur Theilnahme an den von dem Oberrheinischen Kreise in der bezeichneten Zeitperiode aufgenommenen Schuldcapitalien muß die Kurhessische Regierung verurtheilt werden, wenn gleich die Schlußbitte in der Klage eines hierauf gerichteten Anspruchs der klagenden Regierungen nicht namentlich erwähnt; denn die Verbindlichkeit des Kurstaats Hessen zur verhältnißmäßigen Mittragung jener Kreisschulden geht schon aus demjenigen hervor, was überhaupt und im Allgemeinen von den Verpflichtungen des Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel gegen den Oberrheinischen Kreisverband gesagt worden; diese Verpflichtungen haben sich nämlich auf alle verfassungsmäßig anerkannten Bedürfnisse des Kreises und auf die Herbeischaffung der zu Bestreitung derselben erforderlichen Mittel bezogen, und dazu haben die Aufnahmen verzinslicher Capitalschulden eben so gut gehört, als die Ausschreiben von Römermonaten, besonders so weit das letztere Mittel wegen der Säumigkeit mehrerer Kreisstände sich als unzureichend herausstellte.

Sodann ist das Austrägalgericht durch den hohen Bundestagsbeschluß vom 12. Juli 1832 ausdrücklich angewiesen worden, auch darüber zu erkennen, ob Hessen-Cassel sich der Theilnahme an Tilgung der in dem Zeitraume von 1796 bis 1799 aufgenommenen Schuldcapitalien entziehen könne. Ueberdieß sind die klagenden Regierungen von der Absicht, den Kurstaat Hessen von der Theilnahme an den Kreisschulden freizulassen, so weit entfernt gewesen, daß sie vielmehr dessen Verbindlichkeit zur Concurrenz S. 95 und 123. der Klageschrift ausdrücklich zur Sprache gebracht haben; daher hat die Kurhessische Regierung in ihrer Antwort auf die Klageschrift, und zwar in der Schlußbitte, wörtlich darauf angetragen, zu erkennen:

> daß Hessen-Cassel, nunmehr Kurhessen, nicht verbunden sey, an Tilgung der in der Periode von 1796 bis 1799 aufgenommenen Schuldcapitalien Theil zu nehmen.

Das Austrägalgericht hat daher an der Absicht beider Theile, daß hierüber entschieden werde, nicht zweifeln dürfen.

§. 19.

Aus allen vorstehenden Gründen hat das erwählte Austrägalgericht in der Hauptsache zu erkennen beschlossen:

daß die Kurhessische Regierung wegen des von Hessen-Cassel im Jahr 1795 abgeschlossenen Separatfriedens sich der Verbindlichkeit nicht entziehen könne, die von dem Oberrheinischen Kreise über das Ordinarium von 2½ Simplis von 1796 bis 1799 ausgeschriebenen Römermonate sammt Zinsen zu fünf vom Hundert, je von der Verfallzeit an, zu bezahlen, und an der Tilgung der in dieser Periode aufgenommenen Schuldcapitalien Theil zu nehmen.

§. 20.

Was endlich den Kostenpunct anbelangt, so hat man den von der Kurhessischen Regierung angeführten Gründen keine solche Erheblichkeit beimessen können, daß solches nach den bestehenden Rechtsgrundsätzen eine Compensation der Kosten hätte zur Folge haben müssen.

Zur Beglaubigung

Heyd, Kanzleivorstand."

C. Urtheil über die dritte Hauptfrage.

(Siehe Prot. v. J. 1838, Sess. I. §. 8. S. 19; — Band I. S. 478; Band II. S. 277.)

„In der Austrägalsache zwischen den Kronen Hannover und Würtemberg, dem Kurfürstenthum Hessen, den Großherzogthümern Baden und Sachsen-Weimar, dem Herzogthum Nassau, dem Fürstenthum Waldeck und der freien Stadt Frankfurt an einem — und den Kronen Preußen und Bayern, dem Großherzogthum Hessen, den Herzogthümern Sachsen-Coburg-Gotha und Oldenburg, und der Landgrafschaft Hessen-Homburg am andern Theil, betreffend das Schulden- und Pensionswesen der vormaligen beiden Rheinkreise, hier insbesondere die durch die hohen Bundestagsbeschlüsse vom 12. Juli 1832 und 12. Mai 1834 zur austrägalgerichtlichen Entscheidung ausgesetzte dritte Hauptfrage, erkennt das Königlich Würtembergische Obertribunal aus Auftrag und im Namen der hohen deutschen Bundesversammlung:

daß die gegenwärtigen Besitzer der auf dem linken Rheinufer gelegenen vormaligen Kreisländer die Schulden beider Rheinkreise antheilig zu übernehmen, und die von den vormaligen Kreisständen bis zum Jahre 1802 ausgeschriebenen Römermonate und Partitiengelder nachzuzahlen nicht schuldig seyen.

Die von den betheiligten Regierungen auf das austrägalgerichtliche Verfahren aufgewendeten Kosten haben dieselben ohne Ersatz selbst zu tragen.

So beschlossen im Plenum des Königlich Würtembergischen Obertribunals, Stuttgart, den 14. November 1837.

(unterz.) Gaisberg.
vdt. Bolley."

Entscheidungsgründe.

---

§. 1.

Nach den Beschlüssen der hohen deutschen Bundesversammlung vom 12. Juli 1832 und 12. Mai 1834 hat das zum Austrägalgericht bestellte Königlich-Würtembergische Obertribunal zu entscheiden:

ob die Schulden beider Rheinkreise von den gegenwärtigen Besitzern der auf dem linken Rheinufer gelegenen Kreislande antheilig zu übernehmen seyen?

oder

ob sämmtliche Kreisschulden auf die Besitzer der auf der rechten Rheinseite gelegenen Kreislande zu übertragen seyen?

Im letzteren Falle:

in welchem Verhältnisse sämmtliche Kreisschulden auf die Besitzer der auf der rechten Rheinseite gelegenen Kreislande zu übertragen seyen?

In wie fern bei dieser Uebertragung auch die Entschädigungslande in Concurrenz zu ziehen seyen, darüber wird weiter unten das Nöthige gesagt werden.

§. 2.

Nach der Fassung obiger Fragen stehen sich, mit Ausnahme von Oesterreich, Frankreich und der Schweiz, welche kleine Parzellen der vormaligen beiden Rheinkreise inne haben, und an dem vorliegenden Streite keinen Theil nehmen, die zum Deutschen Bunde gehörigen vormaligen Kur- und Oberrheinischen Kreis- und beziehungsweise Entschädigungslande, in so weit sie auf der rechten und auf der linken Rheinseite gelegen sind, und deren gegenwärtige Besitzer in Absicht auf die Frage gegenüber, ob die rechte Rheinseite die Schulden beider Kreise allein zu übernehmen, oder ob die linke Rheinseite, als wenn der Kreisverband noch bestünde, ihren verhältnißmäßigen Theil, wie früher vor dem Kriege mit Frankreich, selbst zu tragen habe.

§. 3.

Nun sind zwar mehrere der bei diesem Streite betheiligten Staatsregierungen zugleich im Besitze von Kreislanden auf der linken und auf der rechten

Rheinseite, daher bei diesen ein Conflict entgegenstehender Interessen eingetreten ist. Aber auch bei diesen ist eine Entscheidung der vorgenannten Fragen wegen der verschiedenen Größe des Interesse für die eine oder die andere Beantwortung obiger Fragen nöthig, und es hat sich aus der Verschiedenheit dieses Interesse und aus den hierauf gebauten Erklärungen der einzelnen Regierungen ergeben, welche derselben einander gegenüber stehen.

Hiernach ist auch die Stellung der betheiligten Regierungen von der hohen deutschen Bundesversammlung dem Austrägalgerichte bezeichnet worden, unbeschadet des Rechts der einzelnen Regierungen, auf die entgegengesetzte Seite zu treten.

Es hat jedoch keine derselben von diesem Rechte Gebrauch gemacht.

§. 4.

Durch die Besitzveränderungen, welche die auf der linken Rheinseite gelegenen Kreislande betroffen haben, ist jedenfalls ein factischer Zustand der Befreiung derselben von der Theilnahme an den Kreisschulden eingetreten.

Sofern nun die dermaligen Besitzer derselben einen Theil der sämmtlichen Kreisschulden zu übernehmen rechtlich genöthigt werden sollen, sind sie es, von welchen etwas gefordert wird; und die Besitzer der rechtsrheinischen Kreislande und Entschädigungsobjecte, welche ohne diese Theilnahme des linken Rheinufers anerkanntermaßen die gesammten Kreisschulden allein zu tragen hätten, sind es dagegen, welche an die Inhaber der linksrheinseitigen ehemaligen Kreislande die Theilnahme an diesen Kreisschulden fordern. Daher hat das Austrägalgericht, welchem die Austheilung der Parteirollen überlassen worden ist, den Besitzern der rechtsrheinseitigen ehemaligen Kreislande die Stellung der Kläger anweisen müssen.

§. 5.

Der Anspruch der klagenden Staatsregierungen wird darauf gebaut, daß die in Frage stehenden Kreisschulden auf den linksrheinseitigen Kreisgebieten eben so gehaftet hätten, wie auf den zur rechten Rheinseite gehörigen Kreislanden, und als wahre Landesschulden mit diesen Landen auf deren nachfolgende Besitzer übergegangen seyen, ohne daß die Besitzveränderung an dem Schuldverhältnisse etwas geändert hätte, mithin diese Schulden auch von den dermaligen Regierungen dieser Lande, den Beklagten, mit vertreten werden müßten.

§. 6.

Es läßt sich nun allerdings nicht in Abrede ziehen, daß, nach allgemeinen Grundsätzen des Staats- und Völkerrechts, in der Regel die Schulden eines Landes auf demselben bis zu deren Tilgung fortwährend haften, welche Veränderungen auch in der Person des Regenten dieses Landes vorgehen mögen; daß demnach Schuldverhältnisse dieses Landes, wenn sie einmal rechtlich begründet sind, durch einen Wechsel des Regenten nicht vernichtet werden können, sondern von jedem Regierungsnachfolger anerkannt werden müssen.

§. 7.

Es kann ferner einem gegründeten Zweifel nicht unterworfen werden, daß Schulden, welche von der verfassungsmäßigen Behörde einer einzelnen Provinz

eines ganzen Staats, sey es nun für Zwecke des ganzen Staats, oder dieser einzelnen Provinz, contrahirt worden, als wahre, diese Provinz wirklich afficirende, auf dem ganzen Complex derselben haftende Schulden betrachtet werden müssen, und daß dieser Grundsatz auch auf die Schulden der vormaligen Reichskreise anzuwenden sey, indem die Kreisverfassungen zu dem Organismus der deutschen Reichsverfassung gehörten, zu Erreichung der Staatszwecke des ganzen Reiches sowohl, als der einzelnen Kreise dienten, der hiezu erforderliche Aufwand daher von den betreffenden Kreisangehörigen aufgebracht werden mußte, mithin auch die Regenten der einzelnen Kreislande berechtigt waren, zu alsbaldiger Herbeischaffung der erforderlichen Mittel ihre Unterthanen mit Steuern zu belegen, oder, sofern auf diesem Wege der Zweck nicht sogleich erreicht werden konnte, entweder auf ihre einzelnen Länder Gelder zu entlehnen, womit die Einzahlung der matrikularmäßigen Schuldigkeit in die Kreiscassen bewerkstelligt werden konnte, oder aber in Gemeinschaft mit ihren Kreismitständen Capitalien Namens der ganzen Kreiskörperschaft aufzunehmen und diese einstweilen zur Schuldnerin zu machen, bis dieselbe durch die Einziehung der Betreffnisse von den Unterthanen der einzelnen Lande und deren Einzahlung in die Kreiscasse zur Heimzahlung in den Stand gesetzt würde. Immerhin hatten also die Kreisschulden die Eigenschaft solcher Schulden, welche zwar unmittelbar auf der ganzen Kreiscorporation, mittelbar aber auf den einzelnen Bestandtheilen derselben, den besonderen Besitzungen der verschiedenen Kreisstände, als wahre öffentliche Schulden ruhten, welche demnach dazu geeignet waren, auf jeden Nachfolger im Besitze der einzelnen Kreisgebiete überzugehen.

§. 8.

Weder das Verhältniß, das zwischen einem einzelnen Bestandtheile eines Staats zu dem Ganzen besteht, überhaupt, noch dessen Ausflüsse, namentlich in Absicht auf die Theilnahme an den Staats- und Provinzialschulden, sie mögen bereits contrahirt worden seyn, oder erst im Interesse des ganzen Staats, oder der Provinz, oder Corporation, contrahirt werden, können durch die bloße Thatsache feindlicher Besitznahme eines einzelnen Bestandtheils eine Veränderung erleiden, wenn gleich durch diesen unwillkührlichen Zustand die Wirksamkeit des Verhältnisses in Absicht auf diesen Bestandtheil gestört und unterbrochen wird; daher konnte die während des französischen Revolutionskriegs geschehene Occupation des linken Rheinufers wohl die Verbindlichkeitsverhältnisse der linksrheinseitigen Kreisgebiete zu der betreffenden Kreiscorporation auf so lange suspendiren, aber eine gänzliche Befreiung von ihren Verpflichtungen für die Dauer des bloß factischen Zustandes der Occupation konnte durch diese rechtlich nicht bewirkt werden.

§. 9.

Aber auch die wirkliche Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich durch den Lüneviller Frieden vom 9. Februar 1801 hätte, nach allgemeinen Grundsätzen, eine Vernichtung der bis dahin für sämmtliche Kreislande contrahirten Schulden in Beziehung auf die jenseits des Rheins gelegenen Gebiete nicht zur Folge haben können, selbst wenn sich diese Schulden gerade auf den gegen Frankreich geführten Krieg bezogen hätten; denn diesem spätern Er-

eignisse läßt sich ein rückwirkender Einfluß auf Verpflichtungen, die einmal rechtlich begründet worden waren, nicht als nothwendige Folge beimessen. Hiebei kann es auch nichts entscheiden, wenn etwa die den contrahirten Schulden gegebene Bestimmung mit dem Interesse des occupirenden Feindes im Widerspruche stand, indem das einseitige Interesse eines Gebietsinhabers, so lange sein Besitz noch nicht rechtlich anerkannt ist, in keine Betrachtung kommen kann.

§. 10.

Anders verhält sich aber die Sache, wenn durch Stipulationen der betheiligten Regierungen über die Schulden eines Landes etwas von den allgemeinen staats- und völkerrechtlichen Grundsätzen Abweichendes verabredet worden ist.

Und dieses ist in dem vorliegenden Falle bei Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich durch den Lüneviller Friedensschluß vom 9. Februar 1801 eingetreten, indem Frankreich mit den linksrheinseitigen Kreisgebieten nur gewisse Gattungen von Schulden mit übernommen, und die Tilgung aller andern dem übrigen Deutschen Reiche und beziehungsweise den übrigen Bestandtheilen der betreffenden Kreise überlassen hat.

§. 11.

Es bestimmt nämlich der Artikel VIII. des gedachten Friedensschlusses mit klaren Worten:

„la République française ne prend à sa charge, que les dettes résultantes d'emprunts formellement consentis par les états des pays cédés, ou de dépenses faites pour l'administration effective des dits pays."

Es ist dieses, wie die vorangegangenen Verhandlungen zu Rastatt beweisen, eine wesentliche, von Frankreich gestellte Friedensbedingung gewesen, welcher sich nicht nur schon die Reichsdeputation zu Rastatt, sondern auch das gesammte Reich durch die am 7. März 1801 erfolgte Genehmigung des Friedensschlusses unterworfen haben.

§. 12.

Nun werden zwar in diesem Friedensschlusse diejenigen Schulden der an Frankreich abgetretenen linksrheinseitigen Kreislande, welche von Frankreich theils wirklich übernommen, theils zurückgewiesen worden, nicht namentlich aufgezählt, sondern es sind bloß bestimmte Merkmale gegeben, nach welchen die Uebernahme und beziehungsweise Zurückweisung beurtheilt werden solle. Es ist daher eine Hauptaufgabe, diese Merkmale und den wahren Sinn derselben zu ermitteln, um hieran zu erkennen, ob die in Frage stehenden Schulden mit den an Frankreich abgetretenen Ländern wirklich übergegangen sind, oder nicht.

In dieser Beziehung wird klagender Seits ein Hauptgewicht auf die in dem Artikel VIII. des Lüneviller Friedens vorkommenden Worte gelegt:

„Dans tous les pays cédés, acquis ou échangés par le présent traité, il est convenu, ainsi qu'il avoit été fait par les articles IV. et X. du traité de Campo-Formio, que ceux, auxquels ils appartiendront, se chargeront des dettes hypothéquées sur le sol des dits pays."

§. 17.

Wie sehr die französischen Bevollmächtigten darauf bedacht gewesen, die Summe der von Frankreich zu übernehmenden Schulden zu beschränken, davon ist ein unverkennbarer Beweis darin zu finden, daß der Artikel VIII. des Lüneviller Friedens sich ausdrücklich auf den frühern, den 17. October 1797 zu Campo-Formio abgeschlossenen Frieden und dessen Artikel IV. bezieht, in welchem unter anderem als Bedingung der Schuldenübernahme durch die französische Republik aufgestellt ist, daß die Schulden

avant la guerre

entstanden seyn müßten. Hätte sich auch, was jedoch nicht anzunehmen ist, diese Bedingung bloß auf die damals an Frankreich überlassenen Oesterreichischen Niederlande bezogen; so haben die französischen Bevollmächtigten den gleichen Grundsatz bei den Rastatter Friedensunterhandlungen aufgestellt, indem sie in ihrer Note vom 14. September 1798 erklären, die Reichsdeputation könne nicht gemeint seyn:

à faire peser sur un territoire devenu français les charges de la guerre personnelles à l'Empire

und

On consentira à ce, que les dettes provinciales et communales, à l'exception néanmoins de celles, qui auroient été contractées à l'occasion et pour les frais de la guerre, soient et demeurent à la charge des pays cédés.

Protokolle über die Rastatter Verhandlungen, Band V, S. 149.

dasselbe auch in ihren Noten vom 3. October

Ebendas. S. 191. 192,

und vom 11. November

Ebendas. S. 258.

wiederholen, und in ihrem Ultimatum vom 23. November 1798 hierauf als einer **conditio sine qua non et resolutiva** bestehen.

Ebendas. Bd. VI, S. 9.

Hierdurch hatte also Frankreich bereits einen nicht unbedeutenden Theil derjenigen Schulden von sich abgelehnt, welche von dem Oberrheinischen Kreise während des Kriegs gegen Frankreich contrahirt, und von welchen wohl auch Hypotheken auf linksrheinseitige Lande constituirt worden waren. Es wird sich indessen aus dem Folgenden ergeben, daß eine nähere Untersuchung der Veranlassung und Entstehungsweise dieser Schulden, ob sie nämlich wirklich mittelbar oder unmittelbar aus der feindlichen Stellung gegen Frankreich hervorgegangen seyen, sehr überflüssig seyn würde.

§. 18.

Es hat nämlich Frankreich ausdrücklich nur solche Schulden übernommen, welche sich auf das besondere gemeine Beste der abgetretenen Lande selbst:

à l'avantage particulier de la partie de ces pays devenue française

— wie sich die französischen Bevollmächtigten in ihrer Note vom 3. October 1798 bei den Rastatter Friedensunterhandlungen ausdrückten — bezogen haben, und zugleich die Kennzeichen festgestellt, nach welchen diese Beschaffen-

heit der Landesschulden beurtheilt werden sollte, indem bestimmt wurde, es müsse entweder ein förmlich ertheilter Landständischer Consens in die Capitalaufnahme, oder wenigstens die Verwendung des Geldes zur Verwaltung des Landes nachgewiesen seyn. Damit wurden alle diejenigen Schulden ausgeschlossen, welche sich auf die Erreichung solcher Zwecke bezogen, die dem besonderen Interesse der abgetretenen Lande fremd waren; dahin gehörten auch diejenigen, welche aus dem durch die Abtretung aufgelösten Verbande dieser Lande zu Kaiser und Reich, und zu den Kreiscorporationen hervorgegangen waren, welche also für den neuen Besitzer, für Frankreich, keinen fortdauernden Vortheil begründet hatten.

§. 19.

Ob dagegen Frankreich, theils ursprünglich nach allgemeinen Grundsätzen, theils in Gemäßheit der Friedensschlüsse, verbunden gewesen wäre, noch weitere Schulden zu übernehmen, als wirklich von ihm übernommen worden sind, ist eine Frage, welche von den Parteien ausführlich abgehandelt worden ist, jedoch der Untersuchung und Entscheidung des Austrägalgerichts nicht unterliegen kann, weil es sich hier nicht von einer Anforderung an Frankreich, sondern von Ansprüchen handelt, die an die nunmehrigen Besitzer von Landen gemacht werden, welche Frankreich einmal ohne diese Schulden seinen Staaten einverleibt hatte.

§. 20.

Durch den §. 84. des Reichsdeputations-Hauptschlußes, welchen alle betheiligten Regierungen, so weit, als derselbe die Verhältnisse der Reichsstände unter sich, und nicht Frankreich gegenüber feststellt, als ein jetzt noch für den vorliegenden Streit maaßgebendes Gesetz anerkennen, ist festgesetzt worden, daß derjenige Antheil der Kreisschulden, welcher die linke Rheinseite betroffen hätte, von der rechten Rheinseite zu übernehmen sey,

> in so fern der matrikularmäßige Antheil der jenseits Rheins gelegenen Kreislande an diesen Schulden von der französischen Republik nicht unter die Categorie der von derselben zu übernehmenden Schulden gerechnet wird.

Von den hier gegebenen zweierlei Fällen der Uebernahme der fraglichen Kreisschulden durch die französische Republik, und der Nichtübernahme, für welchen eine Verpflichtung zur Bezahlung durch die rechte Rheinseite ausgesprochen wurde, ist der letzte Fall wirklich eingetreten; denn Frankreich hat die in Frage stehenden Kreisschulden niemalen zu irgend einem Theile übernommen.

Hierdurch ist also für die Besitzer der Länder der rechten Rheinseite die Verpflichtung, auch den außer dem die linke Rheinseite betreffenden Antheil derselben zu übernehmen, reichsgesetzmäßig außer Zweifel gesetzt worden.

§. 21.

Diese Verpflichtung ist aber in so fern nicht erst durch den Reichsdeputations-Hauptschluß begründet worden, sondern schon in den Stipulationen des Lüneviller Friedens gegründet, als der gedachte Reichsschluß aus Verhandlungen hervorgegangen ist, welche nicht den Zweck gehabt haben, neue Rechts-

verhältnisse zu begründen, sondern vielmehr dazu dienen sollten, die Bestimmungen des Lüneviller Friedens in Absicht auf die Entschädigung der in Verlust gekommenen Reichsstände, und auf die Bedingungen, unter welchen dieselbe ihre Entschädigung erhalten sollten, zur Ausführung zu bringen, dahin gehörte die Ausscheidung und Ueberweisung eines Theils der Schulden der abgetretenen Kreislande, und die Bestimmung, wer die von Frankreich nicht übernommenen Schulden zu tragen habe, wobei die Frage, welche Schulden Frankreich übernehme oder nicht übernehme, als bereits durch den Lüneviller Frieden beantwortet, keiner neuen Unterhandlung und Stipulation unterlag. Hierüber wird weiter unten das Nähere zur Erläuterung des §. 84. des Reichsdeputations-Hauptschlusses angeführt werden.

§. 22.

Vorerst ist Folgendes insbesondere zu bemerken: Diejenigen Schulden, zu deren Uebernahme sich endlich die französische Republik verstand, mußten die schon oben §. 11. bemerklich gemachte, als wesentlich bezeichnete Eigenschaft der Beziehung auf das besondere Wohl der an Frankreich abgetretenen Kreisgebiete haben, und wenn die französische Republik hier als solche Schulden

emprunts formellement consentis par les états des pays cédés — aufführt, so hatte sie bei Bezeichnung dieser Formalität, als eines wesentlichen Erfordernisses der Anerkennung und Uebernahme von ihrer Seite, das im Auge, daß sie dieselbe als ein Merkmal gelten lassen wollte, daß die Capitalaufnahme à l'avantage particulier de la partie de ce pays devenue française geschehen sey, und in solchem Falle den anderweitigen Beweis der Verwendung pour l'administration effective des dits pays erließ, den sie, im Falle der Ermangelung jener Formalität, als Bedingung der Schuldenübernahme forderte. In beiden Fällen waren aber nichts desto weniger diejenigen Schulden ausgeschlossen, welche à l'occasion et pour les frais de la guerre contrahirt worden waren, selbst wenn auf dem linksrheinseitigen Kreislande eine Specialhypothek dafür constituirt worden wäre.

§. 23.

Man ist sodann nicht berechtigt, diese Stipulation der französischen Republik, daß die Schulden durch die landständische Zustimmung hätten sanctionirt werden müssen, damit zu beseitigen, daß etwa die betreffenden Lande keine Volksvertretung durch Landstände gehabt, oder daß die besondere Beschaffenheit der Schuld einer landständischen förmlichen Verabschiedung zur Gründung einer Verbindlichkeit gegen den Gläubiger nicht bedurft haben sollte.

Denn da die Worte des Friedensschlusses in Betreff der Bedingungen, unter welchen die französische Republik die Schulden der abgetretenen Länder übernehmen wollte, klar sind, nach welchen schlechterdings die förmliche landständische Verwilligung oder die Verwendung pour l'administration effective des pays als Bedingung der Uebernahme hingestellt wurde; so schlägt eine ausdehnende Erklärung dieser Worte, welche immer eine Dunkelheit der Worte voraussetzt, nicht an, vielmehr hat man bei denselben stehen zu bleiben.

§. 24.

Was dagegen diejenigen Schulden betrifft, welche die französische Republik selbst in Ermangelung einer landständischen Verwilligung in dem Falle übernommen hat, wenn nur ihre Verwendung **pour l'administration effective** nachgewiesen werden kann; so läßt sich allerdings die Frage aufwerfen, was unter den **dépenses faites pour l'administration** zu verstehen sey, und ob nicht diese ziemlich allgemeine Fassung auch diejenigen Schulden unter sich begreife, welche für Zwecke des ganzen Reichs oder der besondern Kreiscorporation entstanden sind, indem sich nicht dagegen anführen läßt, das Verhältniß der einzelnen Kreislande zu Kaiser und Reich habe Frankreich nicht berührt, und die auf solche Weise entstandenen Schulden hätten nichts zum Wohle der einzelnen Kreislande beigetragen; denn jedenfalls sind die fraglichen Schulden vor Abtretung des linken Rheinufers an die französische Republik entstanden, also zu einer Zeit, wo das Verhältniß der abgetretenen Kreislande zu Kaiser und Reich und zu den Kreiscorporationen rechtlich noch bestanden hatte. Daß aber auch schon ein bloß im Interesse von Kaiser und Reich oder der besondern Kreiscorporation gemachter Aufwand, als auch wenigstens zur mittelbaren Wohlfahrt der einzelnen Kreislande gemacht, betrachtet werden müsse, ist bereits oben §. 7. bemerkt worden.

§. 25.

Indessen beantwortet sich obige Frage von selbst aus demjenigen, was die dem Lüneviller Frieden vorangegangenen Verhandlungen enthalten.

Schon in ihrer Note vom 14. September 1798 wiesen die zu dem Rastatter Congresse abgeordneten französischen Bevollmächtigten

les charges de la guerre, —

als

personnelles à l'Empire,

von sich; sie verweigerten also die Anerkennung solcher Schulden, welche sich auf das Verhältniß der abzutretenden Lande zu Kaiser und Reich bezogen, und indem sie sodann den allgemeinen Grundsatz voranstellten:

Les dettes des pays cédés seront transportées sur les pays de la droite donnés en dedommagement,

geben sie nur so viel zu:

mais on consentira à ce que les dettes provinciales et communales soient et demeurent à la charge des pays cédés.

Prot. Bd. V, S. 149.

Die Reichsfriedens-Deputation stellte nun zwar den französischen Gesandten vor, daß die **dettes communales** eigentlich bloße Privatschulden einzelner Körperschaften seyen, welche das Staatsvermögen nicht afficirten, daher es sich von selbst verstehe, daß diese nicht auf das rechte Rheinufer übertragen werden könnten. Was aber die **dettes provinciales**, Landesschulden, betreffe, so sey zum Kennzeichen einer wahren Landesschuld nur Ein Criterium denkbar, nämlich daß die Schuld zum Bedürfnisse und zum Besten des Landes aufgenommen worden sey; da aber viele Lande sich zugleich auf beide Rheinseiten erstreckten, so werde deßhalb eine nähere Bestimmung eintreten müssen.

Prot. Bd. II, S. 439 f.

Die französischen Bevollmächtigten erwiederten hierauf in einer Note vom 3. October:

„que la République française consentiroit à ce que les dettes provinciales, c'est-à-dire d'un pays entier, et les dettes communales, c'est-à-dire particulières à une Commune ou Partie d'un pays, demeurassent à la charge des pays cédés etc.

„Le gouvernement français veut décharger l'Empire de toutes les dettes véritablement et légalement contractées pour le besoin et l'utilité publique des pays ou parties des pays cédés à la République."

Sie schlossen ihre Note mit den Worten:

„Quant aux pays situés à la fois sur les deux rives, on se chargera des dettes, qui auront tourné à l'avantage particulier de la partie de ces pays devenue française."

Prot. Bd. V, S. 191. 192.

In gleichem Sinne lauteten auch die Noten vom 11. und 20. November 1798.

Ebendas. S. 258. und Bd. VI, S. 9.

Damit hat also Frankreich auf das Unzweideutigste erklärt, nur solche Schulden übernehmen zu wollen, welche das unmittelbare Beste der abgetretenen Länder und Landestheile bezweckt hatten, womit von selbst alle solche Schulden ausgeschlossen wurden, welche ihr Daseyn bloß der Verbindung dieser Lande mit Kaiser und Reich, und beziehungsweise mit der besondern Kreiscorporation zu verdanken hatten, der sie angehörten.

§. 26.

Auf der andern Seite haben die Besitzer der rechtsrheinseitigen Kreislande durch eine Handlung, welche dem Abschlusse des Lüneviller Friedens sehr bald nachfolgte, auf eine unzweideutige Weise zu erkennen gegeben, daß in Gemäßheit desselben nur ihnen die Vertretung der Kreisschulden obliege; denn sie haben im Jahre 1802 für den Oberrheinischen Kreis ein Capital von 150,000 Gulden, und zwar, wie die klagenden Regierungen ausdrücklich behaupten, mit der Bestimmung, daß dasselbe theils zu Bezahlung früherer, während des Kriegs contrahirter Schulden, theils zu Entrichtung der rückständigen Zinsen aus solchen Schulden, aufgenommen, ohne Frankreich zur Mitleidenheit an diesen Schulden ziehen zu wollen, was doch wohl geschehen wäre, wenn man, des Lüneviller Friedens ungeachtet, Frankreich in Betreff der abgetretenen linksrheinseitigen Kreislande als Mitschuldner betrachtet hätte.

§. 27.

In eben diesem Sinne, und mit keiner zu Gunsten der rechten Rheinseite gemachten Ausdehnung, ist der Lüneviller Frieden durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 vollzogen worden; denn dieses Geschäft hatte, wie bereits bemerkt wurde, überhaupt nicht den Zweck, neue, von dem Lüneviller Frieden abweichende Grundsätze über diesen Gegenstand aufzustellen, sondern vielmehr bloß den, um die als Folge der Abtretung des linken Rheinufers nöthig gewordene Entschädigung der in Verlust gerathenen Reichsstände auszumitteln.

Bei diesem beschränkten Zwecke war mithin der französische Abgeordnete nicht einmal in der Lage, neue Zugeständnisse zu machen.

Das Schuldenwesen konnte demnach bloß in so weit zur Sprache kommen, als es sich davon handelte, auf welche Weise in Folge der Besitzveränderungen die von Frankreich nicht übernommenen Schulden der linken Rheinseite nun von der rechten Rheinseite und deren nunmehrigen Besitzern zu tilgen seyen? in welcher Beziehung die Gesandten der vermittelnden Mächte sub num. 4. als leitendes Princip aufstellten:

> „Que les terres et propriétés assignées aux États d'Empire en remplacement de leurs possessions à la rive gauche du Rhin, demeureront spécialement affectées au payement de dettes des Princes tant personnelles, que de celles provenantes de leurs anciennes possessions."
>
> Verhandlungen der Reichsdeputation zu Regensburg, Beil. Bd. I, S. 29.

auch, unter Wiederholung der Worte des Lüneviller Friedens, in ihren Noten vom 8. und 19. October 1802 festhielten.

> Verhandlungen, Beil. Bd. II, S. 22, bes. S. 40 und 41, dann S. 135—138.

§. 28.

Es konnte nicht fehlen, daß auch die Frage hier wieder zur Sprache kam, welche Schulden Frankreich nach dem Lüneviller Frieden zu übernehmen habe; aber sie wurde hauptsächlich nur durch die Besorgniß herbeigeführt, die französische Republik sey gemeint, nicht einmal das dort Zugestandene zu gewähren. Nachdem aber die Gesandten der vermittelnden Mächte in ihrer Note vom 19. October 1802 den buchstäblichen Inhalt des Lüneviller Friedens erneuert hatten, so beruhigte man sich vollkommen hierbei, und man dachte gar nicht daran, unter die von Frankreich zu übernehmenden Landesschulden auch solche aufzunehmen, welche sich nicht unmittelbar auf die Wohlfahrt der abgetretenen Lande bezogen, sondern aus dem Verhältnisse derselben zu Kaiser und Reich und zu den Kreiscorporationen entsprungen waren.

Ein sprechendes Beispiel sind die Aeußerungen der verschiedenen Gesandten über die Reclamation des Rittercantons Creichgau wegen des bei diesem von dem Kurrheinischen Kreise aus Veranlassung der Lütticher Execution vor dem Kriege mit Frankreich aufgenommenen Capitals von 115,000 Gulden.

Das Directorium nahm nämlich aus dieser Reclamation die Veranlassung, der Reichsdeputation die allgemeine Frage vorzulegen, was wegen der Kreisschulden (im Gegensatze von den besonderen Schulden der einzelnen Lande) zu beschließen sey? Es legte ein Gewicht darauf, daß die Nationalehre eine eigene Rücksichtnahme auf die Befriedigung der Kreisgläubiger erfordere.

> Regensburger Verhandlungen, Prot. Bd. I, S. 163 f.

Dem hierauf an das Directorium ergangenen Ansuchen, die auf das Schuldenwesen sich beziehenden verschiedenen Fälle auseinanderzusetzen, entsprach dasselbe in der Sitzung vom 28. September 1802 durch Bezeichnung fünf verschiedener Fragen, worauf es ankomme, und worüber abzustimmen seyn

werde? Die drei ersteren betrafen die besondern Landesschulden, die beiden letzteren die Kreisschulden. Aber alle diese Fragen beschäftigten sich lediglich mit der Tilgung der bezeichneten Schulden durch die rechtsrheinseitigen Kreislande und deren Besitzer, und berührten die Nothwendigkeit einer voran zu gehen habenden Ausscheidung eines Theils der Schulden an Frankreich nicht, setzten also deren vollständige Berichtigung durch die rechte Rheinseite voraus. Unter diesen Schulden wurde bei der fünften Frage namentlich die Forderung des Rittercantons Creichgau an den Kurrheinischen Kreis aufgeführt.

Dieses fand bei der Reichsdeputation nicht nur keinen Widerspruch, sondern in mehreren Abstimmungen wurde sogar die vollständige Abtragung dieses Schuldcapitals durch die rechte Rheinseite als unzweifelhaft angenommen. Zwar sprach Kursachsen in der (16.) Sitzung vom 16. October 1802 davon, daß nach dem Sinne des Lüneviller Friedens unter den, der Landesadministration halber, contrahirten Schulden auch diejenigen für Reichs- und Kreis-Prästationen zu verstehen, und ebenso wie die Landesschulden von den diesseitigen Ueberresten der rheinischen Kreislande nur pro rata nach dem Verhältniß des diesseitigen gegen das jenseits abgetretene Kreisgebiet zu tragen seyen.

Regensburger Verhandlungen, Prot. Bd. I, S. 305 f.

Gleichwohl ist auch hier nicht davon die Rede, daß ein Theil der Kreisschulden als solcher vorerst von Frankreich übernommen werden müsse.

Auch in den übrigen Abstimmungen ist nicht von der Forderung des Rittercantons Creichgau, sondern bloß von Schulden, welche pro rata auf Frankreich nach dem Lüneviller Frieden fielen, im Allgemeinen die Rede.

Nur Würtemberg äußerte sich ganz bestimmt dahin: die Schulden der rheinischen Kreise, wohin die Forderung des Rittercantons Creichgau gehöre, seyen auf die diesseitigen Ueberreste der Kreislande zu legen und nach dem Maaßstabe des Matrikularfußes zu repartiren.

Verhandlungen zu Regensburg, Prot. Bd. I, S. 399.

Als in der (21.) Sitzung vom 30. October 1802 Kurmainz in Absicht auf die fünfte Frage, die Schulden der rheinischen Kreise betreffend, den allgemeinen Grundsatz aufstellte, die Herren der diesseits rheinischen Kreislande müßten sich die Abführung der Capitalien der rheinischen Kreislande angelegen seyn lassen; so äußerte Würtemberg interloquendo: diese Bestimmung betreffe die Schulden der auf beiden Rheinseiten gelegenen Kreislande, und von denen also auf dem diesseitigen Rheinufer noch Reste vorhanden seyen; die Grundsätze von der Correalverbindlichkeit der diesseitigen Reste jener Kreislande schienen nämlich zwar in Absicht auf das Verhältniß der Kreiscreditoren der rechtlichen Theorie nach keinem Zweifel unterworfen zu seyn.

In so fern hingegen der matrikularmäßige Antheil der jenseits Rheins gelegenen Kreislande an diesen Schulden von der französischen Republik nicht unter die Cathegorie der von derselben zu übernehmenden Schulden gerechnet werde, so sollte der Antheil der jenseits Rheins gelegenen weltlichen Kreislande an den Kreisschulden denjenigen Landesschulden beigezählt werden, welche von den entschädigten Reichsständen zu übernehmen seyen, und nur der Antheil der geistlichen Kreislande an den Kreisschulden würde ohne Ueber-

tragung hinwegfallen und die Schuldenmasse der diesseits des Rheins noch übrigen Kreislande vermehren.

Diesem Antrage traten die sämmtlichen übrigen Subdelegirten bei; denn der Bayerische Gesandte, der sich auf seine Abstimmung bezog, hatte dort ebenfalls zwischen Schulden unterschieden, welche nach dem Lüneviller Frieden und nach der Note der Gesandten der vermittelnden Mächte vom 19. October 1802 unter die beiderseitigen Kreisgebiete zu vertheilen seyen, oder auf den diesseitigen Kreislanden hafteten. Das Directorium zog hiernach das Conclusum nach der Würtembergischen Abstimmung, und so entstand der §. 84. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 mit den von der Würtembergischen Gesandtschaft gebrauchten Worten.

§. 29.

Es ist nun bei dieser Entstehung des so eben angezogenen §. 84. zu bemerken:

1) daß Würtemberg bei seiner Abstimmung die Verhältnisse der Kreisgläubiger zu den Kreislanden, und diejenigen der Kreis- und Reichsstände unter sich wohl unterschieden und durch das Verbindungswort „hingegen" letztere den ersteren entgegengesetzt hatte;

2) daß der Grundsatz, die rechtsrheinseitigen Kreis- und Entschädigungs-Gebiete hätten den Schuldantheil der linksrheinseitigen Kreislande genau nach dem Lüneviller Frieden zu übernehmen, nämlich den Antheil derjenigen Kreisschulden, welche nach den in der hievor angeführten Note vom 19. October 1802 wiederholten Worten des VIII. Artikels des Lüneviller Friedens nicht von Frankreich übernommen worden waren, sondern der rechten Rheinseite zur Last fallen sollten, als etwas Entschiedenes betrachtet wurde, das nicht erst näherer Bestimmungen zwischen Deutschland und Frankreich bedürfe, und in der Ausführung noch die Möglichkeit verschiedener Fälle übrig ließe; daß demnach

3) die Uebergangsworte des §. 84. von dem §. 83:

„In so fern hingegen"

mit nichten etwas Ungewisses, erst noch Auszumachendes bezeichnen sollten, sondern vielmehr keinen andern als den Sinn haben:

Weil der matrikularmäßige Anschlag ꝛc.

und daher der Ausdruck: „In so fern" keineswegs eine bloße Bedingung eines etwa erst künftig möglicher Weise verschieden eintretenden Falles, sondern vielmehr einen bereits unbedingt eingetretenen und keiner Abänderung mehr fähigen Fall als Bestimmungsgrund für die an diesen Fall geknüpften Folgen bezeichnet. Dieß bestätigt sich durch die Worte:

„gerechnet wird";

statt welcher, wenn die Worte: „in so fern" ꝛc. eine bloße Bedingung und Möglichkeit anzeigen sollten, gesagt worden wäre: „gerechnet werden sollte oder würde"; damit stimmen die folgenden Worte: „so ist der Antheil beizuzählen", überein, indem diese Worte vielmehr zu dem, durch die Worte: „in so fern" angedeuteten Bestimmungs-

grund: weil ꝛc. passen, und indem auch in den so eben angeführten Worten eine cathegorische Erklärung liegt, wogegen im Falle einer bloßen Bedingung es geheißen hätte: so würde der Antheil — beizuzählen seyn.

Der Reichsdeputations-Hauptschluß bietet hiernach einen klaren Beweis dar, in welchem Umfang Deutschland den Schuldantheil der linksrheinseitigen Kreislande auf die rechte Rheinseite übernommen habe.

§. 30.

Einen wichtigen Beitrag zur Erläuterung des Lüneviller Friedens und des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 gibt die öffentliche Bekanntmachung an die Hand, welche der von Frankreich aufgestellte Generalliquidator der Staatsschulden des linksrheinseitigen Departements, Staatsrath Jolivet, hat ergehen lassen, — ein Act, welcher zwar von dem Anwalt der klägerischen Regierungen, bloß als ihm unbekannt, in Abrede gezogen wird,

51. S. 365.

der aber, als allgemein bekannt, der Notorietät angehörte, wie denn bei dem Frankfurter Congreß in den Jahren 1805 und 1806 ausdrücklich auf die Erklärung des französischen Gouvernements hingewiesen wurde, unter welcher man nach

Winkopp, der rheinische Bund, Band XVII, S. 380, Note *

sich nichts anderes dachte, als die **Instruction sur la liquidation établie à Mayence**, welche der Staatsrath Jolivet am 19. Februar 1805 hatte gedruckt austheilen lassen.

Diese öffentliche Erklärung weist von der damals französischer Seits veranstalteten Liquidation alle Schulden zurück, welche nicht von Frankreich durch den Lüneviller Frieden ausdrücklich übernommen worden; und wenn auch allerdings durch eine solche einseitige Erklärung den deutschen Reichsständen keine Last hätte aufgebürdet werden können, welche nicht friedensschlußmäßig übernommen worden war, so ist es doch klar, daß damals, wenn bei der von französischer Seite veranstalteten Liquidation solche Kreisschulden zurückgewiesen werden wollten, welche nach der Ansicht der deutschen Reichsstände der Cathegorie derjenigen Schulden angehörten, welche von Frankreich durch den Lüneviller Frieden übernommen worden, die betheiligten Reichsstände die geeigneten Reclamationen erhoben haben würden, deren Erhebung aber von dem Anwalt der klägerischen Regierungen selbst nicht behauptet worden ist.

§. 31.

Nun wurde zwar in dem Circularschreiben, welches die Reichsexecutions-Subdelegationscommission den 1. September 1805 an die bei dem Rheinischen Schuldenwesen betheiligten Kreisstände erließ, allerdings die Frage aufgeworfen: ob Frankreich den matrikularmäßigen Antheil der jenseits Rheins gelegenen Kreislande an den Kreisschulden zu übernehmen schuldig sey?

Allein, ungeachtet der für die Bejahung aufgeführten Gründe wurde die Frage als sehr zweifelhaft, und die Abneigung Frankreichs, jenen Schuldantheil zu übernehmen, als entschieden anerkannt, und daher der Antrag dahin

gestellt, deshalb nicht einmal ein Ansinnen an Frankreich zu machen; und es ist auch wirklich hierauf von den betheiligten Ständen nichts geschehen, um den fraglichen Schuldantheil von sich abzuwälzen, während die französische Schuldenliquidation nach dem dort aufgestellten Prinzip ihren Fortgang nahm.

Die betheiligten Staatsregierungen haben also auch diese Veranlassung nicht ergriffen, um eine Befreiung von der Verpflichtung zur Uebernahme des jenseits Rheinischen Schuldantheils geltend zu machen und es bedarf hiernach keiner nähern Untersuchung, welche rechtliche Wirkung dem Versäumniß des von der Reichsexecutions-Subdelegationscommission anberaumten Präjudizialtermins beizulegen sey, deren Beschaffenheit, nachdem diesem Versäumniß von der gedachten Commission keine Folge mehr gegeben werden konnte, ohnehin als sehr problematisch erscheinen müßte, wenn man in Betrachtung zieht, daß die Art und Zeit der Insinuation des Erlasses nicht einmal ersichtlich ist, indem einige der betheiligten Regierungen den Congreß gar nicht durch Bevollmächtigte beschickt hatten, mithin erst Schreiben an diese Regierungen erlassen werden sollten; und daß sodann den bei dem Oberrheinischen Kreise betheiligten Regierungen nicht einmal ein Präjudizialtermin anberaumt worden ist.

Winkopp, Bd. XVII, S. 400 f.

§. 32.

Wenn es ferner mit Grund nicht bezweifelt werden kann, daß die später von dem Fürsten Primas zu Frankfurt veranstalteten Verhandlungen, welche zu keinem entscheidenden Ergebniß geführt haben, und eben so wenig dasjenige Verfahren, welches von dem König von Westphalen und von dem Großherzog von Frankfurt in Ansehung des Rheinischen Schuldenwesens eingeschlagen wurde, eine neue Verbindlichkeit für diejenigen Regierungen, welche dem Lüneviller Frieden eine abweichende Deutung beizulegen gemeint sind, nicht haben begründen können; so ändert jedoch solches in Absicht auf die Beantwortung der hier zu lösenden Frage nichts, sobald, wie schon gezeigt worden, deren Beantwortung schon in dem Lüneviller Frieden selbst, und was demselben unmittelbar nachgefolgt ist, gefunden werden kann. Indessen kann in dem Verfahren einzelner Regierungen, deren Interesse es erfordert hätte, den Schuldantheil des linken Rheinufers von sich abzuweisen und welche gleichwohl sich zu der Uebernahme dieses Schuldantheils, wie von den klagenden Regierungen nicht in Abrede gezogen wurde, von selbst verstanden haben, eine Bestätigung der Richtigkeit der Ansicht, daß Frankreich friedensschlußmäßig den fraglichen Schuldantheil auf das rechte Rheinufer übergewälzt habe, gefunden werden.

§. 33.

Wenn man nun nach Vorstehendem annehmen muß, daß Frankreich durch den Lüneviller Friedensschluß den in Frage stehenden Antheil an den Schulden der rheinischen Kreise nicht mit übernommen, sondern vielmehr die Regierungen der auf der rechten Rheinseite gelegenen Kreis- und Entschädigungs-Lande sich der Uebertragung dieses Schuldantheils unterworfen haben; so folgt daraus von selbst, daß das linke Rheinufer durch Staatsvertrag gänzlich, d. h. nicht bloß vorübergehend, oder auf eine das Schuldverhältniß bloß suspendirende und dasselbe in einen einstweiligen Zustand der Unwirksamkeit versetzende

Weise, sondern für immer, und mit gänzlicher Auflösung alles obligatorischen Verbands frei von den in Frage stehenden Schulden an Frankreich übergegangen sey.

Diese vollständige Befreiung des dem französischen Staatsgebiet einverleibten linken Rheinufers muß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen so lange als bestehend und fortdauernd betrachtet werden, als nicht auf rechtlichem Wege eine Wiederherstellung des frühern Schuldenverhältnisses eingetreten ist.

Eine solche Wiederherstellung hätte nicht schon dadurch geschehen können, wenn auch die damit behafteten Kreislande wieder in den vorigen Stand versetzt worden wären, sondern es wäre zu einer solchen Wiederherstellung entweder eine besondere gesetzliche Bestimmung, welche sich hier nicht nachweisen läßt, oder eine ausdrückliche Verabredung der Betheiligten erforderlich gewesen, in welchem letztern Falle aber die Widerherstellung doch nicht als Product des frühern Rechtsverhältnisses, sondern vielmehr nur als ein Ausfluß des neuen negotiums zu betrachten wäre, der zwar im pecuniären Interesse mit der Wirkung des frühern aufgelösten Rechtsverhältnisses zusammentreffen kann, ohne daß jedoch in diesem der obligatorische Grund des neuen Rechtsverhältnisses zu finden wäre.

§. 34.

Diesem zufolge kann nun der Wiederabtretung des linken Rheinufers von Frankreich an die damaligen alliirten Mächte durch den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 nicht die Wirkung beigemessen werden, daß dadurch alle diejenigen Rechtsverhältnisse von selbst wieder aufgewacht wären, in welchen sich die auf dem linken Rheinufer gelegenen ehemaligen Kreislande vor dem Lüneviller Frieden befunden hatten. Denn abgesehen davon, daß das Deutsche Reich es gewesen war, welches im Lüneviller Frieden das linke Rheinufer abgetreten hatte, und diejenigen alliirten Mächte, welche sich durch den genannten Pariser Frieden die ehemaligen linksrheinseitigen Kreislande abtreten ließen, ein von dem aufgelösten Deutschen Reich ganz verschiedenes Rechtssubject darstellten, und daß es keineswegs überall diejenigen vormaligen deutschen Reichsstände waren, welche wieder in den gleichen Besitz ihrer durch den Lüneviller Frieden verlornen Kreislande gelangten; so erwarben diejenigen Fürsten, welche diese Kreislande in Folge der beiden Pariser Friedensschlüsse, und der denselben nachgefolgten weiteren Staatsverträge erhielten, dieselbe ex novo jure, und ohne daß das frühere vor dem Lüneviller Frieden bestandene Rechtsverhältniß unter so wesentlich veränderten Umständen wieder hätte hergestellt werden können und wollen.

§. 35.

Ein Anspruch an die dermaligen Inhaber der ehemaligen linksrheinseitigen Kreislande wegen Anerkennung der Kreisschulden würde sich demnach nur dann denken lassen, wenn aus den Pariser Friedensschlüssen oder weiteren Staatsverträgen nachgewiesen werden könnte, daß die gegenwärtigen Besitzer der rechtsrheinseitigen Kreis- und Entschädigungs-Lande von der einmal auf sie gelegten Last des Schuldantheils der vormaligen linksrheinseitigen Kreislande entledigt, und diese Last auf die nunmehrigen Inhaber der ehemaligen linksrheinseitigen Kreislande übertragen worden wäre. Eine solche große Umän-

derung in Absicht auf die Schuldverhältnisse der vormaligen linksrheinseitigen Kreislande ist jedoch nirgends ausgesprochen, denn der Art. XXI. des ersten Pariser Friedens spricht mit den Worten:

„resteront à la charge de ces mêmes pays“

vielmehr das Fortbestehen der bisherigen Schuldverhältnisse aus,

de Martens, Recueil suppl. Tom. VI. pag. 10.

Die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 und die Wiener Schlußacte aber haben gar nicht die Bestimmung, über diesen Specialgegenstand etwas festzusetzen; auch enthält der zweite Pariser Friede vom 20. November 1815 in den Artikeln VIII. und XI. nur Hinweisungen auf den ersten Pariser Frieden.

de Martens l. c. p. 689. 690.

§. 36.

Aus vorstehenden Gründen sind die beklagten Regierungen als Besitzer der auf dem rechten Rheinufer gelegenen vormaligen Kur- und Oberrheinischen Kreislande von der klagender Seits begehrten Theilnahme an den Schulden der vormaligen beiden Rheinkreise freizusprechen, somit die klagenden Regierungen mit der erhobenen Klage abzuweisen.

§. 37.

In so fern der Anspruch der klagenden Regierungen an die Besitzer der vormaligen linksrheinseitigen Kreislande noch weiter, nämlich darauf gegangen ist, daß dieselben auch die vor dem Lüneviller Frieden auf diese Bestandtheile der vormaligen beiden Rheinkreise ausgeschriebenen Kreis-Römermonate nachzahlen sollen; so entstand hiebei zunächst der Zweifel, ob das Austrägalgericht auch für die erste der neun Fragen, welche die Subdelegationscommission als bestritten bezeichnet hatte, nämlich für die Frage:

ob die dermaligen Besitzer der am linken Rheinufer gelegenen Kreislande schuldig sind, die von den vormaligen Kreisständen bis zum Jahr 1802 ausgeschriebenen Römermonate nachzuzahlen?

competent sey? weil dieselbe einen abgesonderten Gegenstand der Beschlüsse der hohen Bundesversammlung ausgemacht hatte, und von Hochderselben angenommen worden war, daß dieser Gegenstand bereits seine Erledigung erhalten habe, daher die hierauf sich beziehende Frage nicht auf die austrägalgerichtliche Entscheidung ausgesetzt wurde.

Allein, obiger Zweifel hob sich durch nachfolgende Betrachtungen:

Als nämlich in der 32. Sitzung der hohen Bundesversammlung vom Jahr 1831 die Ansicht der Bundestags-Commission zur Sprache kam, daß sämmtliche Regierungen, welche die Kur- und Oberrheinischen Kreise zu vertreten hätten, damit, daß die fraglichen Rückstände an Kreis-Römermonaten in Wegfall zu schreiben seyen, sich einverstanden erklärt hätten, so äußerte sich bei den darauf erfolgten Abstimmungen der Gesandte der freien Stadt Frankfurt dahin:

Betrachtet man die erste Frage rc., so findet man die engste Verbindung mit der fünften Frage, weßhalb die Subdelegationscommission in ihrem Vortrage eine Distinction zu Hülfe nehmen mußte, welche schwerlich die Probe halten dürfte. Auch rechtsrheinische Kreisgebiete,

wie z. B. Frankfurt und Nassau, sind notorischermaßen durch Contributionen und Requisitionen ebenso heimgesucht worden, als wenn sie feindlich occupirt gewesen wären. Wenn man daher in Erwartung einer gänzlichen Erledigung der Sache über die erste Frage dem Antrag der Subdelegationscommission beitrat, so waltet doch kein Grund vor, warum im Gegenfall jener Voraussetzung, oder wenn die fünfte Frage zu einem austrägalgerichtlichen Erkenntniß ausgesetzt wird, einer Regierung verargt werden könnte, auch jene erste Frage mit zu berühren, sey dieses, in welcher Beziehung es wolle, oder auch nur, um nachtheilige Folgerungen zu vermeiden.

In Folge dieser Abstimmung wurde dann ausdrücklich bemerkt, daß die erste Frage von Seiten Frankfurts nicht als erledigt angenommen werden könne.

Der Großherzoglich-Hessische Gesandte sagte in seiner Abstimmung, daß die Verweisung der ersten Frage an das Austrägalgericht, wenn auch Großherzoglich-Hessischer Seits nichts im Wege stehe, sie als erledigt zu betrachten, wegen des von Seiten der freien Stadt Frankfurt erfolgten Einspruchs nicht zu umgehen seyn werde.

Waldeck trat in seiner Abstimmung der freien Stadt Frankfurt bei, und verlangte austrägalgerichtliche Entscheidung.

Unter Hinweisung auf das Protokoll der 32. Sitzung vom Jahr 1831, hat nun die hohe deutsche Bundesversammlung den 12. Juli 1832 zwar die erste Frage, wie bereits bemerkt worden, nicht auf eine abgesonderte austrägalgerichtliche Entscheidung ausgesetzt, dagegen aber dem Austrägalgerichte nicht nur die allgemeine Befugniß eingeräumt, über Vorbehalte zu erkennen, sondern der frühern erstern Frage ausdrücklich mit den Worten erwähnt:

> und bei welcher 5. Frage den Regierungen unbenommen bleibt, dasjenige mit auszuführen, was sie über die erste Frage bei dem Vortrage der Bundestags- und dem darin angezogenen Berichte der Subdelegations-Commission zu erinnern, oder demselben zum Zwecke ebenmäßiger richterlicher Entscheidung entgegensetzen zu können glauben.

§. 38.

Die erste Frage, welche auf diese Weise von der hohen deutschen Bundesversammlung keineswegs der austrägalgerichtlichen Entscheidung, auch wenn die betheiligten Regierungen deshalb anrufen würden, entzogen, sondern nur nicht zum Gegenstand eines abgesonderten Verfahrens und Urtheils gemacht werden wollte, ist nun auch wirklich von den Parteien in ihren Schriftsätzen verhandelt worden.

Es haben nämlich die klagenden Regierungen an ihre Schlußbitte in der hier vorliegenden Klage die weitere besondere Bitte geknüpft, zu erkennen:

> daß die dermaligen Besitzer der am linken Rheinufer gelegenen Kreislande schuldig seyen, nach Verhältniß ihrer Besitzungen die von den vormaligen Kreisständen ausgeschriebenen Römermonate, so wie die Pactitiengelder sammt 5 % Zinsen nachzuzahlen.

Diejenigen der beklagten Regierungen, welche thätigen Antheil an den processualischen Verhandlungen genommen, haben hierauf keineswegs eine Ein-

lassung auf diesen besondern Anspruch, als wäre derselbe gar nicht hieher gehörig, abgelehnt, vielmehr hat die Krone Preußen in ihrer Vernehmlassung sich dahin geäußert: die erste Frage sey bei den nachträglichen Verhandlungen am Bundestag nicht zur Sprache gekommen, wie sie denn auch für erledigt zu betrachten sey; man werde aber bei den gegenwärtigen Verhandlungen in so fern darauf zurückkommen müssen, als die klagenden Regierungen von der ihnen durch den Bundestagsbeschluß vom 12. Juli 1832 eingeräumten Befugniß Gebrauch machten.

23. Bl. 9b ff.

Auch der Anwalt der Krone Bayern bestritt den hier befragten Anspruch nur von seiner materiellen Seite, indem er nachzuweisen suchte, daß eine Verbindlichkeit der Besitzer der linksrheinseitigen Kreislande nicht vorhanden sey;

34. Bl. 20b f.

und auf gleiche Weise begegnete auch der Anwalt der Großherzoglich-Hessischen Regierung der klägerischen Forderung.

28. §. 20. Bl. 109b.

§. 39.

So wenig in formeller Beziehung die Erledigung der nun ersten Frage, aus Gelegenheit und in Verbindung mit der fünften dem Austrägalgericht als dritte Hauptfrage unterstellten Frage, einigem Bedenken unterliegen kann, so wenig bietet die materielle Beurtheilung derselben erhebliche Schwierigkeiten dar.

Es haben nämlich nach dem Bundestags-Commissions-Gutachten

Bundestagsacten II. S. 747.

sämmtliche Regierungen sich damit einverstanden erklärt, daß die von den vormaligen Kreisständen bis zum Jahr 1802 ausgeschriebenen Römermonate, weil die linksrheinseitigen Lande vom Feinde occupirt und verheert gewesen, die rückständigen Kreis-Römermonate als inexigibel zu betrachten und aus dem Etat der Kreisactiven zu streichen seyen.

Wenn dagegen in der Folge die freie Stadt Frankfurt geltend zu machen gesucht hat, daß auch rechtsrheinische Gebiete durch feindliche Contributionen und Requisitionen heimgesucht worden seyen; so würde daraus noch nicht folgen, daß sie darum ihre frühere Zustimmung in die gemeinschaftliche Uebereinkunft aller betheiligten Regierungen, die auf linksrheinische Kreisgebiete gefallenen Römermonate nachzulassen, zurücknehmen könne, sondern nur so viel, daß nach ihrer Ansicht der gleiche Billigkeitsgrund auf die eine oder andere Weise auch auf sie angewendet werden müsse.

Allein, abgesehen hievon, so handelt es sich hier nicht von einer Befreiung der links- und rechtsrheinseitigen Kreislande von den ausgeschriebenen Kreis-Römermonaten, aus dem allgemeinen Billigkeitsgrunde der feindlichen Verheerung und Besetzung, was zu ganz andern Untersuchungen führen müßte; sondern vielmehr bloß davon, ob die auf der linken Rheinseite ausgeschriebenen Römermonate von den nunmehrigen Besitzern dieser Lande nachzuzahlen seyen, und diesem Anspruch tritt der entscheidende Umstand entgegen, daß, wie solches schon bei den Kreisschulden ausgeführt worden ist, die französische Republik die linksrheinseitigen Kreisgebiete vollkommen frei von allen Schulden, welche

nicht die dort bezeichneten Eigenschaften an sich tragen würden, sich hat abtreten lassen, und daß daher von Schulden, mit welchen die linksrheinseitigen Kreisgebiete deswegen belastet gewesen, weil sie mit den auf sie ausgeschriebenen Kreis-Römermonaten im Rückstand geblieben, keine Rede seyn könne, indem diese Art von Schulden von der französischen Republik so wenig übernommen worden sind, als die durch Capitalaufnahmen oder andere Weise entstandenen. Hiernach würden die in Frage stehenden Kreis-Römermonate, wenn sie nicht für niedergeschlagen erklärt worden wären, als Schulden der linksrheinseitigen Kreisgebiete eben deswegen, weil sie nicht von Frankreich übernommen worden sind, von den Kreis- und Entschädigungs-Landen der rechten Rheinseite übernommen werden müssen. Der an die Besitzer der vormaligen linksrheinseitigen Kreislande gerichtete Anspruch auf Nachzahlung der auf diese Kreislande ausgeschriebenen Römermonate kann diesemnach nicht für begründet erachtet werden.

§. 40.

Eine weitere Frage, welche sich auf die Uebertragung der Schuldantheile der linken Rheinseite auf die rechte Rheinseite bezieht, kann in der Beziehung aufgeworfen werden, als in den hohen Bundestagsbeschlüssen vom 12. Juli 1832 und 12. Mai 1834 bloß von der Uebertragung der fraglichen Schulden auf die Besitzer der auf der rechten Rheinseite gelegenen Kreislande die Rede ist, und der Entschädigungslande keine Erwähnung geschieht, wogegen schon in dem Reichsdeputations-Hauptschluß §. 38. und an andern Stellen von der Uebertragung der fraglichen Schulden auf die Entschädigungslande, und von den Verpflichtungen der entschädigten Reichsfürsten gesprochen wird. Allein, gerade nur so weit der Reichsdeputations-Hauptschluß eine Uebertragung der linksrheinseitigen Schuldantheile auf die rechtsrheinischen Kreis- und Entschädigungs-Lande beabsichtigte, konnte es keinem Bedenken unterliegen, hier, wo es sich nur im Allgemeinen von der Freisprechung der ehemaligen linksrheinseitigen Kreislande von den Kreisschulden, und von der Wirkung dieser Freisprechung auf die rechte Rheinseite handelte, die rechtsrheinischen Kreis- und Entschädigungs-Lande als diejenigen zu bezeichnen, welche für jenen Schuldantheil der linksrheinseitigen Kreislande einzustehen hätten. Daß aber eine nähere Festsetzung des Verhältnisses, in welchem dieses geschehen müsse, zur Zeit noch gar nicht vorbereitet sey, und daher auch nicht in der Absicht des Austrägalgerichts liegen könne, wird sich nun aus dem Nachstehenden ergeben.

§. 41.

Es ist nun zwar allerdings durch den Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung vom 12. Juli 1832, unter der Voraussetzung, daß die Hauptfrage zu Gunsten der Besitzer der vormaligen linksrheinseitigen Kreislande entschieden werden würde, auch die weitere Frage zur austrägalrichterlichen Entscheidung gestellt worden:

> Ob und in welchem Verhältnisse sämmtliche Kreisschulden auf die Besitzer der auf dem rechten Rheinufer gelegenen Kreislande zu übertragen seyen?

Hiernach scheint es, als ob die hohe deutsche Bundesversammlung

A) schon die allgemeine Frage für bestritten erachtet habe, ob überhaupt die Kreisschulden auf die rechte Rheinseite zu übernehmen seyen? Eine Frage, die offenbar sehr verschieden von der ist, ob die linke Rheinseite die Kreisschulden antheilig zu übernehmen habe; indem auch im Falle der Verneinung derselben an sich daraus noch nicht mit Nothwendigkeit folgen würde, daß die rechte Rheinseite es sey, welche für diesen Schuldantheil einzustehen habe? Nicht minder die weitere Frage:

B) ob sämmtliche Kreisschulden von den Besitzern des rechten Rheinufers zu tragen seyen?

Da indessen der Wirkungskreis des Austrägalgerichts darauf beschränkt ist, zwischen denjenigen Parteien Recht zu sprechen, welche demselben als streitende Theile bezeichnet worden sind, und zwischen welchen wirklich ein die richterliche Entscheidung bedürfender und gehörig gerichtlich verhandelter Streit vorwaltet, auch Streitigkeiten zwischen Privatpersonen einer — und Bundesstaaten anderer Seits durch den Art. 30. der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 von der Competenz der Austrägalgerichte ausgeschlossen sind, so wird wohl eine besondere austrägalgerichtliche Entscheidung der unter den Buchstaben A und B ausgehobenen Fragen nicht erwartet werden, in Erwägung

1) daß, nachdem einmal die Besitzer der linksrheinseitigen ehemaligen Kreislande von der Theilnahme an den Kreisschulden freigesprochen worden, es sich nur noch davon handeln kann, ob die Kreisgläubiger wegen des außerdem auf die linke Rheinseite fallenden Schuldantheils sich an die Besitzer der rechtsrheinseitigen Kreislande zu halten berechtigt seyen, oder ob sie in so weit bei sämmtlichen, oder bei etlichen, und in diesem Falle bei welchen Kreisschulden das leere Nachsehen haben sollen, — eine Frage, welche offenbar das dem austrägalgerichtlichen Erkenntniß nicht unterliegende Verhältniß zwischen den Kreisgläubigern, als Privatpersonen einer — und den im Besitz der rechtsrheinseitigen Kreis- und Entschädigungs-Lande befindlichen Bundesstaaten anderer Seits berührt,
2) daß sämmtliche Regierungen, auf klagender wie auf beklagter Seite, hier das gleiche Interesse haben, von sämmtlichen Kreisschulden so wenig als möglich zu tragen, und daher
3) in dieser Beziehung, abgesehen von dem Vertheilungsmaaßstab, unter den beiderseitigen Regierungen nichts streitig, und auch hierüber noch gar nichts verhandelt worden ist, was
4) um so unerläßlicher gewesen wäre, als zur Zeit gar nicht abzusehen ist, in wie fern die eine oder die andere der streitenden Regierungen ein dem der übrigen entgegenstehendes Interesse dabei haben könnte, daß, der Entscheidung der Hauptfrage ungeachtet, von der rechten Rheinseite gar nichts, oder wenigstens welche von den verschiedenartigen Kreisschulden nicht übernommen werde.

§. 42.

Wenn aber das Austrägalgericht nun auch

C) über die Frage rechtlich entscheiden solle:

> In welchem Verhältnisse sämmtliche Kreisschulden auf die Besitzer der auf der rechten Rheinseite gelegenen Kreislande zu übertragen seyen?

so kommt es, bei den mancherlei Fragen, welche sich bei der Repartition der linksrheinseitigen Schuldantheile auf die rechte Rheinseite denken lassen, vor allem darauf an, welches besondere Verhältniß die hohe deutsche Bundesversammlung bei der Anordnung der austrägalgerichtlichen Entscheidung im Auge gehabt habe, und welches bei der gerichtlichen Verhandlung zwischen den betheiligten Regierungen als bestritten und eine austrägalgerichtliche Entscheidung hervorrufend sich herausgestellt habe, wenn das Austrägalgericht sich innerhalb der Schranken des ihm angewiesenen Wirkungskreises halten solle.

§. 43.

Es ist nun zu bemerken, daß die im Jahr 1817 niedergesetzte Commission zu Auseinandersetzung des Rheinischen Schuldenwesens die Frage:

> in welchem Verhältnisse der linksrheinseitige Schuldantheil auf die rechtsrheinseitigen Kreislande zu übertragen sey?

nicht unter den Fragen, welche zwischen den bei jener Auseinandersetzung betheiligten Regierungen bestritten seyen, aufgezählt und daher als bestritten nur das bezeichnet hatte:

> Ob die gegenwärtigen Besitzer der linksrheinseitigen Kreislande einen matrikularmäßigen Antheil an den Kreisschulden und Lasten zu übernehmen schuldig, oder ob die sämmtlichen Schulden von beiden Rheinkreisen auf die Lande der rechten Rheinseite zu übernehmen und sonach die jenseitigen Antheile der geistlichen Kreislande auf die rechtsrheinseitigen Kreisgebiete und die der weltlichen auf die Reste dieser letztern und die Entschädigungsobjecte zu übertragen seyen?

Die gedachte Commission hatte für die beiden möglichen Fälle bereits die matrikularmäßige Repartition nur mit dem Vorbehalt der etwa nöthigen weiteren Communicationen und Verbesserungen entworfen.

Die zur Begutachtung des Commissionsberichts aufgestellte Bundestags-Commission hat die zu lösende Frage etwas anders, nämlich so gefaßt:

> Ob die Schulden beider Rheinkreise von den gegenwärtigen Besitzern der auf dem linken Rheinufer gelegenen Kreislande antheilig zu übernehmen, oder ob sämmtliche Kreisschulden auf die Besitzer der auf der rechten Rheinseite gelegenen Kreislande überzutragen sind?

Auch hier ist also die Frage von einem bei dieser Uebertragung zu beobachtenden Verhältniß noch nicht berührt.

Nur darin war jedesmal eine Zweifelhaftigkeit gefunden worden: ob die Schulden der linksrheinseitigen geistlichen Kreislande die Schuldenmasse der rechtsrheinseitigen Ueberreste dieser Kreislande im Ganzen vermehren, oder ob die Reste jedes einzelnen Kreislandes die Schuldantheile des linksrheinseitigen Landesantheils zu übernehmen habe? eine Frage, welcher aber unter den von der Commission aufgezählten neun Fragen eine besondere Stelle, nämlich die sechste, angewiesen wurde.

Eine veränderte Gestalt hat sodann die Frage durch den Beschluß der

hohen deutschen Bundesversammlung vom 12. Juli 1832 in so fern erhalten, als in die frühere Frage erst die Worte aufgenommen sind:

Ob und in welchem Verhältnisse sämmtliche Kreisschulden auf die Besitzer der auf der rechten Rheinseite gelegenen Kreislande zu übertragen sind?

ohne daß näher bezeichnet wäre, welcher Streit denn über die Art des Verhältnisses zwischen den betheiligten Regierungen der rechten Rheinseite vorwalte und der austrägalgerichtliche Entscheidung bedürfe?

Auf dieser Fassung der Frage hat die hohe deutsche Bundesversammlung durch ihren Beschluß vom 12. Mai 1834 beharrt.

§. 44.

Nun ist zwar allerdings in Betreff des Verhältnisses der Uebertragung

a) die besondere Frage entstanden: ob die Schuldantheile der linksrheinseitigen geistlichen Lande die Schuldenmasse der rechtsrheinseitigen Ueberreste dieser Lande im Ganzen vermehren, oder ob die Reste jedes einzelnen Landes jene Schuldantheile übernehmen sollen?

Allein gerade die Entscheidung dieser Frage ist durch den hohen Bundestagsbeschluß vom 12. Juli 1832 dem Austrägalgerichte nicht aufgetragen worden; dieselbe nahm unter den von der Subdelegationscommission der hohen deutschen Bundesversammlung vorgelegten neun Fragen die sechste Stelle ein; dagegen wurde bloß die fünfte als dritte Hauptfrage zur austrägalgerichtlichen Entscheidung verwiesen, und in Ansehung dieser sechsten Frage, so wie in Ansehung einer siebenten, das von dem Kurrheinischen Kreise aufgenommene Capital von 200,000 Gulden betreffend, wurde bloß festgesetzt, daß die Entscheidung der dritten Haupt- (fünften) Frage diesen zwei weiteren zur Norm dienen solle. Wenn sodann gleich durch den hohen Bundestagsbeschluß vom 12. Mai 1834 dem Austrägalgerichte überlassen wurde, jene zwei letzteren Fragen zur weitern Discussion zu bringen; so wurde nichts desto weniger durch Hinweisung auf die Wiener Schlußacte und den Bundestagsbeschluß vom 3. August 1820, so wie durch die ausdrücklich beigesetzte Clausel:

ohne Beeinträchtigung der Bestimmungen des Bundestagsbeschlusses vom 12. Juli 1832,

die Grenzbestimmung für die austrägalrichterliche Competenz des Obertribunals erneuert.

Auch haben die Vorträge der betheiligten Parteien keine Materialien zur nähern Würdigung jener sechsten Frage geliefert, vielmehr haben diese Regierungen die Absicht zu erkennen gegeben, daß sie wenigstens in Folge des gegenwärtigen Verfahrens keine austrägalgerichtliche Lösung dieser Frage beabsichtigten; denn in der — Namens der Regierungen des Herzogthums Nassau, des Fürstenthums Waldeck und der freien Stadt Frankfurt eingekommenen Klage, welcher auch der Kurstaat Hessen beigetreten ist, heißt es: diese, so wie die siebente Frage, könnten nicht wohl Gegenstand der Verhandlung in gegenwärtigem Verfahren seyn, da in diesem nur die dritte Haupt- (fünfte) Frage zu erörtern sey; auch könnten sie erst dann zur Sprache kommen, wenn entschieden werden sollte, daß die Besitzer der linken Rheinuferstaaten von der Concurrenzpflicht frei seyen, in welchem Falle die Parteienrollen sich anders stellen würden.

Fasc. spec. III, 4, §. 1, S. 13 f.

Daher enthält auch die Schlußbitte keinen Antrag auf gerichtliche Bestimmung eines Verhältnisses überhaupt, und in Absicht auf die sechste und siebente Frage insbesondere.

Ebendas. §. 23, S. 153 f.

Der Anwalt der Krone Preußen bemerkte hierauf in seiner Einredeschrift: über die sechste und siebente Frage sey, wenn deßhalb unter den betheiligten Regierungen ein Streit obwalte, eine besondere Entscheidung nicht erforderlich; damit (aber) das Austrägalgericht nicht zu dem Mißverständniß verleitet werde, es habe auch über die zwei besondern Fragen eine Entscheidung zu treffen, seyen am 12. Mai 1834 in den Bundesbeschluß die Worte: „ohne Beeinträchtigung" rc. eingeschaltet worden. Auf die an den klagenden Anwalt den 26. August 1834 ergangene Aufforderung habe derselbe sich nicht veranlaßt gefunden, die in Betreff der sechsten und siebenten Frage obwaltenden Verhältnisse mit zur Erörterung zu bringen. Auch Königlich-Preußischer Seits finde man nicht nöthig, den desfallsigen Verhandlungen etwas hinzuzufügen.

Ebendas. 23, §. 1. Bl. 2^b ff.

Von Seite der Krone Bayern wurde sich zwar näher auf die sechste und siebente Frage mit einer eventuellen Bitte eingelassen, jedoch, wie beigesetzt wurde, bloß um zu erfahren, ob hierüber zwischen den betheiligten Regierungen eine Uebereinkunft zu Stande zu bringen sey, oder ob es einer Entscheidung bedürfe.

Ebendas. 34, Bl. 4 und 24.

Dagegen hat der Anwalt der Großherzoglich-Hessischen Regierung in Absicht auf den Umfang des austrägalgerichtlichen Wirkungskreises, die sechste und die siebente Frage betreffend, sich eben so geäußert, wie von Seite der Krone Preußen geschehen, und nur gelegenheitlich bemerkt, das Capital von 200,000 Gulden berühre die linke Rheinseite nicht, übrigens in Absicht auf die sechste und siebente Frage kein auf eine Entscheidung gerichtetes Petitum gestellt.

28. §. 1. Bl. 4 ff. §. 11. Bl. 71^b f. §. 26. Bl. 38^b.

In den weiteren Verhandlungen zwischen den klagenden Staatsregierungen und der Krone Preußen ist nichts Weiteres von Einfluß vorgebracht worden; dagegen ist in der gegen die Krone Bayern gerichteten Replik der klagenden Regierungen gesagt: die Frage, wie die der linken Rheinseite abzunehmenden Kreisschulden zu repartiren seyen? könne hier nicht abgehandelt werden, weil hier ganz andere Parteienverhältnisse einträten. Nur eventuell wurde sodann Verschiedenes über die Gegenstände der sechsten und siebenten Frage vorgebracht,

47. S. 4. ff.

worauf der Anwalt der Krone Bayern duplicirte, man sey mit dem Gegentheil einverstanden, das gegenwärtige Verfahren solle lediglich zur vorläufigen richterlichen Entscheidung der Hauptfrage:

> Ob und in wie fern die jenseits des Rheins gelegenen Lande der zwei Rheinkreise zur Mitvertretung der Schulden derselben verbunden seyen?

leiten. Die weiteren Streitpuncte, soweit sie nicht schon hierdurch erledigt würden, müßten, getrennt von gegenwärtigem Proceßverfahren, seiner Zeit instruirt und richterlich abgemacht werden. Die Bayerische Aeußerung über diesen Gegenstand könne nicht als Litis contestatio, noch als Exceptio geachtet werden. Reconveniendo aufzutreten, habe man nicht die Absicht gehabt, noch wäre dieses zulässig gewesen, weil der Streit auf andere Parteien sich bezogen hätte.

64. Bl. 4 ff.

In der Replik der klagenden Regierungen gegen das Großherzogthum Hessen erklärte sich deren Anwalt abermals auf das Bestimmteste gegen eine Verhandlung der sechsten und siebenten Frage in Verbindung mit der fünften,

51. §. 1. S. 3 f.

wogegen der Anwalt der Großherzoglich-Hessischen Regierung in der Duplik es dem Ermessen des Obertribunals anheim gegeben hat, ob und wie weit das Austrägalgericht berechtigt sey, auch die Fragen sechs und sieben zu erledigen.

65, §. 1, Bl. 2.

§. 45.

b) Was in Betreff der siebenten Frage verhandelt worden, erhellet aus dem so eben §. 44. Angeführten. Indessen bezieht sich der Gegenstand derselben: wer nämlich die von dem Kurrheinischen Kreise aus Veranlassung der Lütticher Execution aufgenommenen 200,000 Gulden zu bezahlen habe, eigentlich nicht auf das Vertheilungsverhältniß der Schulden der linksrheinseitigen Kreislande unter die Besitzer der rechten Rheinseite.

§. 46.

Dagegen ist

c) die das Schuldenvertheilungs-Verhältniß sehr nahe berührende Frage erhoben worden, ob die linksrheinseitigen Schuldantheile der weltlichen Kreislande bloß auf die rechtsrheinseitigen Kreisgebiete, oder auch auf die außerhalb der Gebiete der beiden Rheinkreise gelegenen Entschädigungslande übergehen sollten?

Insbesondere haben die klagenden Regierungen diese Frage in ihrer gegen das Großherzogthum Hessen gerichteten Replik abgehandelt.

51. §. 1. S. 19 ff.

Die Krone Preußen, welche von diesem Schriftsatz Kenntniß erhielt, äußerte hierüber duplicando bloß, sie habe in Betreff dieses Zweifels, nach ihrer Stellung, nicht auf diese Repartition einzugehen.

61. Bl. 2ᵇ ff.

Die Königlich-Bayerische Regierung gedachte zwar in ihrer Duplik dieser Frage, wandte aber auch auf diese ihre Ansicht an, daß derlei weitere Fragen, so weit sie nicht mit der Hauptfrage, das Verhältniß der rechten Rheinseite zur linken betreffend, erledigt würden, erst in der Folge, und getrennt verhandelt werden müßten.

64. loc. cit.

Die Großherzoglich-Hessische Regierung aber überging diese Nebenfrage ganz mit Stillschweigen.

Also auch in Beziehung auf diese Frage erscheint zur Zeit nichts streitig unter den betheiligten Parteien; es ist also auch von dieser Seite dem Austrägalgerichte kein Anhaltspunct gegeben worden, über das Verhältniß, in welchem die Besitzer der rechtsrheinseitigen Kreis- und Entschädigungs-Lande die Schuldantheile der vormaligen linksrheinseitigen Kreislande zu tragen hätten, sich auszusprechen.

Sehr gegründet ist auch die hin und wieder von denjenigen Regierungen, welche thätigen Antheil an dem gerichtlichen Verfahren genommen haben, gemachte Bemerkung, daß diese Frage eine der Hauptparteien, nämlich diejenigen Regierungen, welche die Befreiung der linken Rheinseite von den Kreisschulden fordern, eigentlich gar nichts angehe, sondern daß vielmehr die für die rechte Rheinseite sich interessirenden Regierungen hierüber unter sich zu streiten hätten.

Sollte aber auch je neben der Entscheidung des Streits zwischen den beiden Hauptparteien noch ein besonderer Streit zwischen den Besitzern der rechtsrheinseitigen Kreis- und Entschädigungs-Lande über das Schulden-Repartitionsverhältniß entschieden werden; so hätte diesem ein bestimmter Klaganspruch einzelner dieser Regierungen gegen die übrigen, unter Bezeichnung der besondern Art des im Streit befangenen Repartitionsverhältnisses, vorangehen müssen, ohne welchen es dem Gerichte unmöglich war, geordnetes Verfahren einzuleiten, welchem sofort erst, um eine Entscheidung vorzubereiten, die weiteren wesentlichen Handlungen des Processes, nämlich die Einlassung auf die Klage, die Vorbringung etwaiger Einreden, die Vernehmung des klagenden Theils hierüber, sofort das etwa nöthige Beweisverfahren über bestrittene Thatsachen hätte folgen müssen, an welchem allem es zur Zeit gänzlich mangelte.

Diese, einer Bestimmung des Verhältnisses entgegenstehenden Hindernisse treten um so stärker hervor, sobald man erwägt, daß sich der Verhältnisse so verschiedene denken lassen, bei deren jedem möglicherweise wieder verschiedenartige Interessen einander entgegen treten könnten, daher bei jedem derselben wieder andere Parteienverhältnisse sich herausstellen können, bei welchen es zur Zeit unbekannt wäre, welche Regierungen sich gegenüber stehen, mithin eine Verurtheilung oder Freisprechung bestimmter Rechtssubjecte in Absicht auf eben so bestimmte Rechtsansprüche gar nicht denkbar seyn würde.

§. 47.

d) Einen unverkennbaren Einfluß auf die Bestimmung des Verhältnisses, nach welchem die Kreisschulden vertheilt werden sollen, würde es haben, wenn man auf das besondere Vorbringen der Regierung der freien Stadt Frankfurt eingehen wollte, es müsse bei dieser Vertheilung darauf Rücksicht genommen werden, daß die Stadt Frankfurt, so wie einige andere Kreisstände ihre Kreisprästanden immer vollständig abgeführt hätten, und sie daher keinen Theil an denjenigen Kreisschulden zu übernehmen haben, welche dadurch entstanden, daß

andere Kreisstände mit ihren Prästanden zurückgeblieben seyen, und zur Deckung dieses Ausfalls in den Kreiscassen hätten Capitalien aufgenommen werden müssen. Abgesehen jedoch davon, daß dieses Vorbringen ebenfalls sich auf ein Verhältniß der Besitzer der ehemaligen rechtsrheinseitigen Lande unter sich bezieht, und die Besitzer der linksrheinseitigen Kreislande als solche nicht berührt, und daß dagegen bei der dritten (fünften) Hauptfrage dem Obertribunal nur die austrägalgerichtliche Schlichtung eines Streits zwischen diesen beiderlei Kreislande-Besitzern, in so fern sie sich als solche gegenüber stehen, aufgetragen worden ist; so würde das Austrägalgericht auch hier nicht einmal in der Lage seyn, einen bestimmten richterlichen Ausspruch zu thun, welche Regierungen dasjenige zu übernehmen verbunden seyen, von was die Regierung der freien Stadt Frankfurt befreit zu werden begehrt, vielmehr müßten — wenn je die freie Stadt Frankfurt und mit ihr andere Regierungen wirklich gemeint seyn sollten, eine gänzliche oder wenigstens theilweise Uebernahme von den auf die rechtsrheinseitigen Kreis- und Entschädigungs-Lande fallenden Schuldantheilen der linken Rheinseite von sich abzuwenden, und den außerdem auf sie fallenden Schuldantheil auf andere Regierungen überzuwälzen — vorerst zwischen ihr und den letzteren, nach genauer Bezeichnung derselben, über dieses aufgestellte besondere Repartitionsverhältniß, sowohl nach dem Princip, als nach seiner Anwendung, genügende Erörterungen gepflogen werden, was aber bis jetzt noch nicht geschehen ist, und noch nicht eingeleitet werden konnte.

Es war daher in dem hier auszusprechenden Erkenntniß diesem besondern Vorbringen der freien Stadt Frankfurt keine Folge zu geben.

§. 48.

Das Verhältniß, in welchem die Besitzer der rechtsrheinseitigen ehemaligen Kreislande die Kreisschulden zu übernehmen haben, ist endlich

e) auch durch den Maaßstab der Anlage für die einzelnen Kreislande bedingt, je nachdem man nämlich hiebei entweder
   1) den ursprünglichen Matrikularanschlag, oder
   2) den Revenüenertrag, oder
   3) den Flächengehalt, oder endlich
   4) die Seelenzahl der betreffenden Kreis- und Entschädigungs-Lande

   zum Grund legt.

Da jedoch auch hierüber zwischen den betheiligten Regierungen kein eigentlicher Streit vorwaltet, und bereits in dem Reichsdeputations-Hauptabschluß vom 25. Mai (Februar) 1803, §§. 82 und 84, der Maaßstab des Matrikularanschlags ausdrücklich genannt, und §. 83. festgesetzt worden ist, daß das, waß über den Ertrag des Einzugs der Kreisactiven noch weiter zur Schuldenzahlung erforderlich sey, durch gewöhnliche Römermonate beigebracht werden müsse, welche Erhebungsweise ebenfalls auf den Matrikularanschlag

basirt ist; so bedarf es auch in dieser Beziehung keiner austrägalgerichtlichen Festsetzung des Schuldenaustheilungs-Verhältnisses.

Durch alles dieses wird es sich rechtfertigen, wenn das Obertribunal, wenigstens bei seiner auf die vorliegenden Acten gebauten Entscheidung über das Verhältniß, in welchem sämmtliche Kreisschulden auf die Besitzer der auf der rechten Rheinseite gelegenen Kreislande zu übertragen seyen, sich noch nicht ausgesprochen hat.

§. 49.

Noch ist durch den Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung vom 12. Juli 1832 des speciellen Anspruchs eines Kreisdieners an die beiden ehemaligen Kreiscassen gedacht worden, wenn es dort heißt:

> Ob und in welchem Verhältnisse die von dem Münzwardein-Adjuncten Dietze gegen die in Anspruch genommenen Regierungen angebrachte Pensionsforderungen zu befriedigen sey, wird zum austrägalgerichtlichen Erkenntniß verstellt.

Durch den weitern hohen Bundestagsbeschluß vom 12. Mai 1834 ist das Obertribunal auf den ihm den 12. Juli 1832 ertheilten Auftrag, so wie auf den in der 33. Sitzung vom 6. September 1832 erstatteten Commissionsvortrag und gefaßten Bundesbeschluß, welchem zufolge die gedachte Vorfrage der austrägalgerichtlichen Entscheidung allerdings dergestalt besonders unterworfen worden, daß dabei die Hauptfrage wegen Richtigkeit der Forderung selbst — welche eventuell zur Cognition der betreffenden Landesgerichte gehöre — ganz zu umgehen und von deren Erörterung zu abstrahiren sey, hingewiesen worden.

Obgleich das Obertribunal in seiner allgemeinen Aufforderung an die betheiligten Regierungen vom 26. August 1834 auch die besondere aufgenommen hat, dasjenige, was sie rücksichtlich der Vertheilung der Forderung des Münzwardein-Adjuncten Dietze vorzubringen gemeint, zugleich bei Gelegenheit der gegenwärtigen (dritten resp. fünften) Hauptfrage vorzutragen, indem das Obertribunal der Ansicht war und fortwährend ist, daß durch Beantwortung der dritten Hauptfrage auch diese besondere Nebenfrage zur Erledigung gelange; so ist jedoch von sämmtlichen betheiligten Regierungen keine hierauf sich beziehende Ausführung den eingekommenen Schriftsätzen einverleibt, noch ein eigener besonderer Antrag gestellt worden.

Da nun hierüber kein Streit zwischen den betheiligten Regierungen obwaltet, indem von Seiten des Großherzogthums Baden nur die Vorfrage bestritten worden ist, ob Dietze überhaupt etwas zu fordern habe, was der austrägalgerichtlichen Entscheidung nicht unterliegt, sondern vor die betreffenden Landesgerichte gehört; mithin es sich bloß davon handelt, ob Dietze von den Besitzern der links- und rechtsrheinseitigen Kreislande, oder von den letztern allein zu befriedigen sey, die also gestellte Frage: ob die von Dietze angebrachte Pensionsforderung zu befriedigen sey? mithin nach dem klaren Inhalte des Bundestagsbeschlusses vom 12. Mai 1834 nur in diesem beschränkten Sinne genommen werden kann; da sodann die Acten keine besondern Momente für eine von der Beurtheilung der Ansprüche der Kreisdiener überhaupt abweichende Behandlung der Forderung des Dietze darbieten; so

ist kein Grund vorhanden, über die Forderung des Dietze eine besondere Bestimmung aufzunehmen, indem dieselbe in Absicht auf das Verhältniß der einander gegenüberstehenden Besitzer der links- und rechtsrheinseitigen Kreis- und Entschädigungs-Lande unter sich nichts Eigenthümliches darbietet, das, abweichend von den Ansprüchen anderer Kreisgläubiger und Kreisdiener, einen besondern Ausspruch erforderte.

§. 50.

Was dagegen weiter das Verhältniß betrifft, in welchem die Besitzer der rechtsrheinseitigen Kreislande die Dietzische Forderung übernehmen sollen; so liegen auch in dieser Beziehung keine Anhaltspunkte vor, etwas Näheres zu bestimmen, als bei den Verbindlichkeiten der beiden Rheinkreise und besonders gegen die Kreisdiener geschehen kann.

Derjenige Unterschied aber, den man zwischen den verschiedenen Classen von Kreisschulden hin und wieder gemacht hat, ob sie nämlich vor oder während, oder nach dem Kriege gemacht worden, und ob sie in Capitalaufnahmen, oder in Ansprüchen der Kreisdiener, oder in Commissionskosten bestehen, würde jedenfalls keinen Grund darbieten, eine Verminderung der Verbindlichkeit der betheiligten Regierungen überhaupt, oder einzelner Regierungen von den übrigen, besonders ohne vorgängige genugsame Verhandlung zwischen denselben hierüber auszusprechen; daher auch in dieser Beziehung nichts in das Urtheil hatte aufgenommen werden können.

§. 51.

Was endlich die auf das gegenwärtige austrägalgerichtliche Verfahren allerseits aufgewendeten Kosten anbelangt, so haben solche, in Anbetracht der den klagenden Regierungen zur Seite stehenden, nicht unerheblichen Gründe, billigermaßen verglichen werden müssen."

Zur Beglaubigung:
Bolley, Canzlei-Assistent.

D. Urtheil
über die vierte Hauptfrage.

(Siehe Prot. v. J. 1838. Sess. I. §. 8. S. 45; — Band I. S. 478; — Band II. S. 277.)

„In der Austrägalsache zwischen den Kronen Hannover und Würtemberg, dem Kurfürstenthum Hessen, den Großherzogthümern Baden, Hessen und Sachsen-Weimar, den Herzogthümern Sachsen-Coburg-Gotha, Oldenburg und Nassau, der Landgrafschaft Hessen-Homburg, dem Fürstenthum Waldeck und der freien Stadt Frankfurt, Klägern

am einen, und den Kronen Preußen und Bayern, Beklagten am andern Theil, das Schulden- und Pensionswesen der vormaligen beiden Rheinkreise, hier die auf das austrägalgerichtliche Erkenntniß ausgesetzte vierte Hauptfrage betreffend, erkennt aus Auftrag und im Namen der hohen deutschen Bundesversammlung das Königlich Würtembergische Obertribunal: daß

1) die für ihre jenseits des Rheins verlornen Kreisländer diesseits entschädigten, oder in dem damaligen Umfange der zwei Rheinkreise nicht mehr possessionirten vormaligen Kreisstände zu den noch vorhandenen Kur- und Oberrheinischen Kreisschulden bis zum Lüneviller Frieden vom. ʒ März 1801 und nicht weiter beizutragen verbunden seyen;
2) die wegen der linksrheinseitigen Kreisländer betheiligten Regierungen auch diejenigen Kreisschulden mitzutragen haben, welche in Capitalien bestehen, die zwar nach Abschluß des Lüneviller Friedens aufgenommen, aber, und so weit dieses geschehen, zu Tilgung solcher Schulden verwendet worden sind, die zur Zeit des Lüneviller Friedens bereits bestanden haben, wohin namentlich unter eben dieser Voraussetzung das von dem Oberrheinischen Kreise aufgenommene Capital von Einmal hundert und fünfzig tausend Gulden gehört; die damit getilgten Schulden mögen nun in ältern Capitalschulden und deren rückständigen Zinsen bestanden, oder von anderen Kreisbedürfnissen hergerührt haben;
3) die zur Zeit des Abschlusses des Lüneviller Friedens vorhanden gewesenen Kur- und Oberrheinischen Kreisschulden, in dem Falle, wenn hierüber, nach Einsicht der betreffenden Rechnungen, zwischen den betheiligten Regierungen noch etwas streitig bleiben sollte, durch ein besonderes Verfahren auszumitteln seyen;
4) die betheiligten Regierungen die auf das austrägalgerichtliche Verfahren aufgewendeten Kosten ohne Ersatz selbst zu tragen haben.

So beschlossen in der Plenarsitzung des Königlich Würtembergischen Obertribunals, Stuttgart, den 22. November 1837.

(unterz.) Gaisberg.

vdt. Heyd."

Entscheidungsgründe.

§. 1.

In Gemäßheit des Beschlusses der hohen deutschen Bundesversammlung vom 12. Juli 1832 hat das Königlich-Würtembergische Obertribunal als verordnetes Austrägalgericht die Frage zu entscheiden:

> Ob die für ihre jenseits des Rheins verlornen Kreisländer diesseits entschädigten, oder in dem damaligen Umfange der zwei Rheinkreise nicht mehr possessionirten vormaligen Kreisstände zu den noch vorhandenen Kur- und Oberrheinischen Kreisschulden bis zum Lüneviller Frieden 1801, oder bis zu dem im Reichsdeputations-Schluß bestimmten Normaltermin den 1. December 1802, oder fortwährend beizutragen verbunden sind?

Diese Frage unterstellt die Beitragsverbindlichkeit der genannten Kreisstände als bestehend; die Beantwortung derselben kann daher nicht auch die Pflicht zur Schuldentragung selbst zum Gegenstand haben, sondern lediglich sich mit der Festsetzung des Zeitpuncts beschäftigen, mit welchem diese Verpflichtung aufgehört habe, und nach welchem also die Tragung der Kreisschulden auszuscheiden sey.

§. 2.

Der gedachte hohe Bundestagsbeschluß hat bereits diejenigen Regierungen bezeichnet, welche in Absicht auf diese Frage einander gegenüberstehen. Das Obertribunal hatte nur zu bestimmen, welche derselben die Rollen der Kläger zu übernehmen haben sollen.

In Erwägung, daß die Kronen Preußen und Bayern es sind, welchen von den übrigen Regierungen die Uebernahme eines größern Maaßes von Kreisschulden angesonnen wird, um in der eigenen Schuldentragung erleichtert zu werden, hat man diesen übrigen Regierungen, welche eine Forderung an jene zwei Regierungen stellen, die Rolle des Klägers angewiesen, übrigens jeder derselben offen gelassen, auf die Seite der beklagten Königlich-Preußischen und Bayerischen Regierung zu treten.

§. 3.

Es hat jedoch keine der als Kläger bezeichneten Regierungen eine entgegengesetzte Stellung angenommen. Denn wenn gleich die Krone Hannover durch ihre Bundestags-Gesandtschaft hat erklären lassen, daß der Antheil an den Schulden des Kurrheinischen Kreises, welcher auf den Hannoverischen Theil des Eichsfeldes falle, in Gemäßheit des Art. 23. eines mit der Krone Preußen den 23. März 1830 abgeschlossenen Staatsvertrags von der Krone Preußen vertreten werden müsse, in Betreff der auf die Königlich-Hannöverischen Besitzungen im ehemaligen Oberrheinischen Kreise und des auf dieselben fallenden Antheils an den Schulden dieses Kreises aber die Vertretung durch die Krone Preußen gelten lassen wolle, so ist jedoch in derselben Erklärung auf

die Verschiedenheit der Interressen, welche zwischen den beiderseitigen Regierungen in Ansehung der Theilnahme an den Schulden des Oberrheinischen Kreises vorwalten, hingewiesen worden. Auch hat der Anwalt der Krone Preußen in einer Eingabe vom $\frac{17}{16}$. September 1833

Fasc. gen. II. 57.

bemerkt, daß eine eigentliche Vertretung der Krone Hannover durch die Königlich-Preußische Regierung nicht statt finden dürfe. Da sonach nicht gesagt werden kann, daß die Krone Hannover sich den Beklagten beigezählt wissen wolle, so war in dieser Beziehung kein Grund vorhanden, in Absicht auf die Krone Hannover ein verändertes Parteienverhältniß anzunehmen.

§. 4.

Wenn sodann die Herzoglich-Nassauische Regierung nach einer Eingabe ihres Anwalts vom 4. November 1834

Fasc. spec. IV. 6.

zuerst im Zweifel gestanden ist, welche Stellung unter den verschiedenen im Streite befangenen Regierungen ihrem Interesse angemessen sey; so enthält jedoch die spätere Eingabe des Herzoglichen Anwalts vom $\frac{21}{22}$. December 1835,

Ebend. 30.

keine bestimmte Erklärung, auf die Seite der beklagten Regierungen übertreten zu wollen, und der von ihm angeführte Grund, aus welchem die Herzogliche Regierung die Theilnahme an den nach dem Lüneviller Frieden entstandenen Schulden des Oberrheinischen Kreises abzuwenden sucht, und welcher darein gelegt wird, daß die Regierungsvorfahrer Seiner Durchlaucht des Herzogs von Nassau wegen ihrer Nassau-Weilburg- und Nassau-Usingen'schen Besitzungen auf der rechten Rheinseite des Oberrheinischen Kreises an den Verhandlungen dieses Kreises fortwährend Theil genommen hätten, ist nicht darauf berechnet, den Anspruch der klagenden Regierungen von den beklagten abzuwenden, sondern soll vielmehr bloß zur besondern Vertheidigung der Herzoglichen Regierung gegen einen gleichartigen Anspruch dienen.

Da nun die Herzoglich-Nassauische Regierung jedenfalls, welche Stellung sie auch unter den Parteien einnehmen möchte, das Princip für und gegen sich gelten lassen muß, welches austrägalgerichtlich für die Auseinandersetzung des Rheinischen Kreisschulden-Wesens festgestellt werden solle, so war kein überwiegender Grund vorhanden, das Herzogthum Nassau, als aus der Reihe der Kläger austretend, und sich diesen unter den Beklagten entgegenstellend, zu betrachten. Es konnte daher auch hier ohne Rechtsnachtheil für die eine oder die andere Partei bei der einmal geschehenen Einweisung der Herzoglich-Nassauischen Regierung in die Reihe der Kläger belassen werden.

§. 5.

Soviel nun aber die Hauptsache betrifft, nämlich die Feststellung des Zeitpuncts, nach welchem die Schuldenlast der beiden Rheinkreise unter die betheiligten Regierungen ausgeschieden werden soll, so kommt hierbei folgendes in Betracht:

1) Durch die Abtretung des linken Rheinufers an die französische Republik, welche durch den am 9. Februar 1801 zu Lüneville abgeschlossenen und den ⅞. März desselben Jahrs von Kaiser und Reich ratificirten Frieden geschehen ist, sind alle diejenigen jenseits des Rheins gelegenen, zu den beiden Rheinkreisen gehörig gewesenen Kreislande gänzlich aus dem bisherigen Verbande zu dem Deutschen Reich und den beiden Rheinkreisen getreten, und von Kaiser und Reich von nun an aller Verbindlichkeiten enthoben, und ganz unabhängig von dem Reichs- und Kreisverband dem französischen Staatsgebiete unwiderruflich einverleibt worden. Denn der Art. VI. des Lüneviller Friedens besagt:

„S. M. l'Empereur et Roi, tant en son nom, qu'en celui de l'Empire Germanique, consent à ce, que la République française possède désormais, en toute souveraineté et propriété, les pays et domaines situés à la rive gauche du Rhin, et qui faisoient partie de l'Empire Germanique etc.“

§. 6.

2) Eine unmittelbare und nothwendige Folge dieser Staatsveränderung, welche die vormaligen linksrheinseitigen Kreislande betroffen hat, ist es, daß von dem Augenblicke an, wo die Abtretung ihren staats- und völkerrechtlichen Rechtsbestand erhalten hat, das Deutsche Reich für die abgetretenen Provinzen weder etwas erwerben, noch irgend eine Verbindlichkeit auf dieselbe legen konnte, deren sie sonst vor der Auflösung des frühern Verhältnisses theilhaftig geworden seyn würden; denn mit dem Reichs- und Kreisverbande, als dem Grunde des activen und passiven Rechtsverhältnisses der einzelnen Reichsbestandtheile zu dem ganzen Staat, haben auch die Ausflüsse und Wirkungen desselben für diese abgetretenen Bestandtheile des Staats von selbst aufhören müssen.

Hieraus folgt nun

3) daß die dermaligen Besitzer derjenigen vormaligen Kreislande, welche durch den Lüneviller Frieden an Frankreich abgetreten worden sind, nicht wegen solcher Schulden der beiden Rheinkreise in Anspruch genommen werden können, welche erst nach der Abtretung ihre Entstehung erhalten haben.

§. 7.

Nun sind zwar allerdings

4) diejenigen Kreisstände, welche durch die Abtretung des linken Rheinufers einen Verlust erlitten haben, durch andere Reichsgebiete diesseits des Rheins entschädigt, und es ist durch den Reichsdeputations-Schluß vom 25. Februar 1803 der 1. December 1802 als der Normaltermin für den Besitz und Genuß der Entschädigungslande festgesetzt worden. Es ist jedoch

a) hier vor allem zu bemerken, daß die Entschädigungslande als Bestandtheile des Deutschen Reichs in ihrem bisherigen Kreisverbande geblieben, und nicht von jetzt an mit den auf der rechten Rheinseite übrig gebliebenen Theilen der rheinischen Kreise in eine neue Kreisverbindung getreten sind, daher die Verbindlichkeiten der rheinischen Kreise die Entschädigungslande an und für sich gar nicht, sondern

nur in so fern berührten, als sie von den verlornen Kreislanden auf dieselbe übergegangen waren. Auf die Entschädigungslande konnten aber schon nach allgemeinen Grundsätzen nur diejenigen Verbindlichkeiten übergehen, welche zur Zeit der Abtretung der linken Rheinseite schon bestanden hatten.

Es ist ferner

b) nirgends eine Bestimmung getroffen worden, wonach die Entschädigungslande nach allen rechtlichen Beziehungen als Surrogate der linksrheinseitigen Kreislande ganz an deren Stelle treten sollen. Nicht nur hätte es hiezu besonderer und ausdrücklicher Stipulationen bedurft, sondern es enthalten sogar die §§. 83 und 84. des Reichsdeputations-Hauptschlusses das Gegentheil, indem sie nur von einer antheiligen Uebertragung derjenigen Kreisschulden auf die Entschädigungslande, welche hinsichtlich des Kurrheinischen Kreises vor dem Kriege, hinsichtlich des Oberrheinischen aber während und wegen des Kriegs entstanden sind, dagegen überall nicht von der Uebernahme von Verpflichtungen auf die Entschädigungslande wegen der Kreisbeamten sprechen.

Wollte man aber auch

c) die Entschädigungslande rein aus dem Gesichtspunct einer Substituirung für die jenseits des Rheins verlornen Kreislande betrachten, so würde daraus noch lange nicht folgen, daß bei der Schuldenausscheidung der Termin der Besitzergreifung zum Grund gelegt werden müßte, denn, da die verlornen Kreislande nur bis zum 1. März 1801 von Kreisschulden afficirt werden konnten, und das Surrogat nur die Natur dessen annimmt, an dessen Stelle es tritt, so könnte ebendeßwegen keine größere Schuldenlast auf die Entschädigungslande übergehen, als auf den abgetretenen Kreislanden bis zur Zeit der Abtretung gehaftet haben möchte.

Es ist auch

d) gar nicht abzusehen, aus welchem Grunde die entschädigten Kreisstände mit ihren Entschädigungslanden eine größere Schuldenlast übernehmen sollten, als auf ihren verlornen Kreislanden gehaftet hatte, besonders da sie schon dadurch beschädigt worden sind, daß ihr Besitz und Genuß der Entschädigungslande sich nicht unmittelbar an die Zeit ihres Verlustes geknüpft hat; auch würden sie

e) wenn sich der Besitz und Genuß der Entschädigungslande unmittelbar an den Verlust angereiht hätte, selbst in diesem vortheilhaftern Falle keinen größern Schuldantheil wegen ihrer verlornen Kreislande zu übernehmen gehabt haben.

Zu allem diesem kommt noch

f) in Betracht, daß die außerhalb der beiden Rheinkreisgebiete gelegenen Entschädigungslande gar nicht für die ihnen ganz fremden Bedürfnisse der beiden Rheinkreise, so wie sie nach Abtretung des linken Rheinkreises bestanden, belastet werden konnten, indem für eine solche Herbeiziehung anderer Reichsgebiete zu den Lasten einzelner Kreise überall kein rechtlicher Grund denkbar ist, und diese auswärts ge-

legenen Kreisgebiete, welche schon für die Bedürfnisse ihres eigenen Kreisverbandes in Anspruch genommen waren, sonst doppelt belastet worden wären.

§. 8.

Aus allem diesem ergibt sich

5) daß für die außerhalb der beiden Rheinkreise gelegenen Entschädigungslande die Dauer der Verbindlichkeit zur Theilnahme an den Kreisschulden, in Absicht auf die Entstehung derselben, nicht bis zum 1. December 1802, sondern, wie bereits gezeigt worden, nur bis zum 9 März 1801, als dem Schlußpunkt des Kreisverbandes der verlornen Kreislande, berechnet werden könne; wogegen es sich aber von selbst versteht, daß die auf der rechten Seite des Rheins gelegenen übrigen Kreisgebiete für alle vor dem Lüneviller Frieden contrahirten Schulden nach Verhältniß und für alle nach demselben contrahirten ganz haften müssen; und daß daher deren dermalige Inhaber, sey es nun, daß sie — wie vor dem Lüneviller Frieden, und bisher, in deren Besitze geblieben, oder daß sie dieselben zur Entschädigung erhalten — diese Kreisschulden nach Verhältniß zu bezahlen haben.

§. 9.

Noch viel weniger läßt sich

6) ein rechtlicher Grund nachweisen, warum die Besitzer der, außerhalb der Rheinkreisgebiete für linksrheinseitige Kreislande entschädigten, ehemaligen Kreisstände fortwährend, das heißt, für alle seit dem Lüneviller Frieden bis zu Auflösung des Deutschen Reichs überhaupt contrahirten Kreisschulden haften sollen, da ausgeführtermaßen ihre Haftung für die jenseits des Rheins gelegenen Kreislande durch die Zeit der Entstehung der fraglichen Kreisschulden bedingt ist.

§. 10.

In einem andern Sinne haben

7) allerdings die diesseits Rheins entschädigten Reichsstände die sie treffenden Kreisschulden fortwährend zu vertreten. Sie haben nämlich nicht nur den Betrag ihres Schuldantheils, der sich herausstellt, wenn die Ausscheidung der Schulden der beiderseits des Rheins gelegenen Kreislande unter Zugrundlegung des 9. März 1801, als Normalzeitpuncts, erfolgt seyn wird, anzuerkennen, sondern sie haben ihren Schuldantheil von jenem Zeitpunct an in so weit und so lange zu verzinsen, als die Kreisschulden verzinslich sind, und bis sie bezahlt seyn werden.

§. 11.

Wenn

8) auf der andern Seite nicht einmal der Lüneviller Frieden als der Zeitpunkt betrachtet werden will, bis zu welchem die jenseits des Rheins gelegenen Kreislande von Kreisschulden haben afficirt werden können, weil diese Lande schon früher vom Feinde besetzt oder verheert worden, so bietet jedoch auch dieses Vorbringen kein rechtliches Moment für die Aufstellung eines andern Zeitpuncts für die Schuldenausscheidung dar, welcher den für die verlornen Kreislande entschädigten Reichsständen vortheilhafter wäre, als der Abschluß des Lüneviller Friedens; denn abgesehen von den Schwierigkeiten, welche die An-

wendung finden müßte, wenn man die Pflicht der Haftung für die Kreisschulden nach der Zeit der occupatio bellica und der Verheerung oder Kriegsbelastung bemessen wollte, besonders da sämmtliche deutsche Kreisländer diesseits und jenseits des Rheins zu verschiedenen Zeiten theils vom Feinde besetzt gewesen sind, theils unter den feindlichen Waffen Noth gelitten haben; so ist denn doch wohl der bloß factische Zustand eines Landes, wie einer Person, nicht dazu geeignet, an deren rechtlichen Verhältnissen an sich etwas zu ändern, wenn gleich die Wirkungen der letzteren durch jenen eine Unterbrechung erleiden können, ohne daß übrigens die aus den Verhältnissen fließenden Verbindlichkeiten auch nur für die Zeit der Unterbrechung durch dieselbe gänzlich aufgehoben werden könnten.

§. 12.

Zwar berufen sich hier diejenigen Regierungen, welche in der feindlichen Occupation ihrer Länder einen Befreiungsgrund für ihre Verpflichtungen gegen Kaiser und Reich, so wie gegen die Kreiscorporationen gefunden wissen wollen, auf ein Reichsgutachten vom 28. März 1795. Sollte aber dieses Reichsgutachten denjenigen Reichs- und Kreisständen, deren Länder den feindlichen Waffen ausgesetzt gewesen, einen wirklichen Schutz gegen Anforderungen gewähren, deren Entstehung in die Zeit des feindlichen Ueberzugs fällt, so müßte zugleich Zweierlei dargethan seyn, nämlich, daß die in dem Reichsgutachten beantragten Bestimmungen die Kaiserliche Genehmigung erhalten haben, ohne welche ein Reichsgesetz nicht in Wirkung treten konnte, da nebst den Comitien des Reichs der Kaiser einen wesentlichen Factor der Reichsgesetzgebung bildete;

Pütter, institut. juris publ. Germ. §. 222.
Gönner, teutsches Staatsrecht, §. 287.
Leist, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, §. 91.

sodann, daß durch ein also ins Leben getretenes Reichsgesetz die Verbindlichkeit zu Reichs- und Kreisprästanden für den angegebenen Fall auf immer für erloschen erklärt, oder, was im Zweifel als das Mindere angenommen werden muß, nur ein Aufschub bewilligt worden sey, ohne die Verbindlichkeit selbst aufzuheben.

Allein, weder das eine noch das andere konnte nachgewiesen werden, vielmehr hat namentlich der Anwalt der Großherzoglich-Hessischen Regierung in der aus Gelegenheit der Erörterung der dritten Hauptfrage eingereichten so betitelten Exceptionsschrift

Fasc. spec. III. 28. §. 21.

selbst unter Anführung eines den Mangel nicht beseitigenden Grundes zugegeben, daß ein Kaiserliches Ratificationsdecret nicht erfolgt sey. Aus dem Reichsgutachten selbst aber geht hervor, daß der Vorschlag nur auf eine Befreiung für die gegenwärtige Zeit gerichtet gewesen sey.

Teutsches Staatsmagazin, herausgegeben von Prof. v. Berg I. Heft, S. 15.

Also auch von dieser Seite bietet sich kein entscheidender Grund dar, einen andern auf sämmtliche bei der Sache betheiligten Regierungen passenden Zeitpunct, als den Lüneviller Frieden als Ausscheidungstermin für die das linke Rheinufer betreffenden Rheinischen Kreisschulden festzustellen.

§. 13.

9) Einen besondern Grund, warum die klagenden Regierungen sich beglaubigen, daß die ihnen gegenüberstehenden Regierungen, namentlich die Krone Bayern, wenn auch dieselbe nicht mehr in dem Umfange der beiden vormaligen Rheinkreise possessionirt war, sondern anderwärts entschädigt wurde, auch für die nach dem Lüneviller Frieden entstandenen Schulden haften sollen, legen dieselbe darein, daß die Krone Bayern als Kurpfalz zu Entstehung dieser Gattung von Kreisschulden mitgewirkt habe, und daß nämlich der Kurpfälzische Gesandte für Pfalz-Simmern bei dem Oberrheinischen Kreise das Kreis-Mitdirectorium neben Worms geführt, und an dem Beschluß der Oberrheinischen Kreisversammlung vom 23. Juni 1802, daß 7 ½ Römermonate auf alle Kreislande, mit Einschluß der jenseits des Rheins gelegenen, ausgeschrieben werden sollen, so wie schon an der für den Oberrheinischen Kreis den 1. Januar 1802 geschehenen Capitalaufnahme von 150,000 Gulden thätigen Antheil genommen, und die dafür ausgestellten Obligationen als sämmtliche Kreislande verbindend zuerst mit unterschrieben habe.

Aber auch hieraus läßt sich eine wirkliche Verbindlichkeitsübernahme jener Regierungen für erst nach dem Lüneviller Frieden entstandene Kreisschulden nicht ableiten, so lange die Handlungen jener Regierungen auf eine andere Weise sich erklären lassen, wie dieß hier der Fall ist.

So lange nämlich

1) nach dem Lüneviller Frieden nicht alle Verhältnisse der Rheinischen Kreise für die Vergangenheit auseinandergesetzt waren, was doch, besonders unter den damaligen Umständen, nicht möglich war, wie es denn auch bis auf die heutige Stunde noch nicht geschehen ist, hatten auch diejenigen Regierungen, welche nach Abtretung des linken Rheinufers keine Rhein-Kreisgebiete mehr besassen, eine natürliche Veranlassung und sogar eine dringende Aufforderung, forthin an den Kreisverhandlungen Theil zu nehmen, um bei denjenigen Fragen, welche auf ihre verlornen Kreislande und ihre von diesen hergeleiteten Verbindlichkeiten gegen die Kreiscorporationen sich bezogen, ihr Interesse zu wahren, welches durch einen die einzelnen Kreisstände bindenden Beschluß der Mehrheit gefährdet werden könnte.

So viel aber

2) insbesondere die Aufnahme des Capitals von 150,000 Gulden für den Oberrheinischen Kreis betrifft, so handelte es sich hiebei von dem Schuldenwesen dieses Kreises überhaupt, wie es schon früher und nicht erst seit dem kaum 10 Monate zuvor abgeschlossenen Lüneviller Frieden sich gestaltet hatte, und hierbei waren auch diejenigen Kreisstände, welche ihre Kreislande verloren hatten, unverkennbar betheiligt, insbesondere wird sich

3) aus dem Folgenden ergeben, daß, soweit mit dem fraglichen Anlehen ältere Kreisschulden getilgt, mithin die Besitzer der ehemaligen linksrheinseitigen Kreislande davon liberirt wurden, diese bei der fraglichen Capitalaufnahme wirklich betheiligt gewesen seyen, und daher die dafür ausgestellten Obligationen als Mitschuldner mit unter-

zeichnen konnten, ohne daß daraus der Schluß gezogen werden müßte, sie hätten sich auch für neuere Schulden verbindlich machen wollen. Sollte sodann

4) die Theilnahme dieser vormaligen Kreisstände an dem Beschluß vom 23. Juni 1802 als ein Merkmal der Uebernahme neuerer Schulden betrachtet werden können, so müßte erst erwiesen seyn, daß das damals beschlossene Ausschreiben von Kreis-Römermonaten nicht bloß die Herbeischaffung ausschließlich von Mitteln zur Schuldentilgung überhaupt, sondern die Abtragung erst neu entstandener Schulden bezweckt, und die bloß in Ansehung der verlornen Kreislande betheiligten Kreisstände auch für diese ehemaligen Besitzungen sich zu Entrichtung der ausgeschriebenen Römermonate für verbindlich erklärt hätten, was jedoch weder zugestanden, noch bewiesen worden ist.

Es ist diesem allem nach das klägerischer Seits Vorgebrachte nicht genügend, um diejenigen Kreisstände, welche in Folge des Lüneviller Friedens ihre Kreislande verloren, auch für die nach demselben contrahirten Schulden in Absicht auf diese verlornen Kreislande für verbindlich zu achten.

§. 14.

Hieraus folgt jedoch noch keineswegs, daß die beklagten Regierungen von denjenigen Capitalaufnahmen frei gesprochen werden müßten, welche etwa nach dem Lüneviller Frieden erst von dem einen oder von dem andern Kreise aufgenommen worden sind, und daß dieselben namentlich die Theilnahme an dem ganzen Betrage des den 1. Januar 1802 für den Oberrheinischen Kreis aufgenommenen Capitals von 150,000 fl. von sich abzulehnen berechtigt wären; denn wenn auch gleich diese Kreisschuld im Verhältniß des Oberrheinischen Kreises zu den Darleihern allerdings als eine erst nach dem Lüneviller Frieden contrahirte Schuld zu betrachten ist, so kann jedoch hier, wo es sich von den Verhältnissen der Kreisstände unter sich handelt, das davon ganz verschiedene Verhältniß des Kreises zu den Darleihern nicht entscheiden. Sind nämlich die ehemaligen Kreisstände wirklich verbunden, diejenigen Kreisschulden nach Verhältniß ihrer verlornen Kreislande mitzuzahlen, welche zur Zeit der Abtretung des linken Rheinufers bereits contrahirt und noch nicht wieder bezahlt waren; so sind sie, falls auch inzwischen noch keine Bezahlung erfolgt ist, für dieselbe noch verhaftet. Sind nun aber diese Schulden mit der Hülfe von Anlehen getilgt worden, welche erst nach dem Lüneviller Frieden contrahirt wurden, so sind offenbar in so weit auch ihre eigenen Schuldantheile damit bezahlt worden, ihre negotia sind es, welche auf diese Weise die Kreiscorporationen, beziehungsweise die übrigen Kreisstände, aus welchen diese Corporation zusammengesetzt ist, zugleich gerirt haben, und ihre utilitas ist es, in welche das Anlehen geflossen ist; und sie würden cum damno alterius locupletiores werden, wenn nun die dermaligen Besitzer der noch übrigen vormaligen Kreislande das auf solche Weise contrahirte und verwendete Capital allein bezahlen müßten. Hätten nun die beklagten Regierungen an der Capitalaufnahme wirklich keinen Theil genommen, wie doch von der Krone Bayern in Vertretung ihrer Pfalz-Simmern'schen Kreislande geschehen ist, so würden sie ex negotiorum gestione, und sogar ex versione in rem utiliter mit rechtlicher Wirkung in Anspruch

genommen werden können. Somit bedarf es keiner Untersuchung, ob der Kurpfälzische Kreistagsgesandte wirklich eine allgemeine oder besondere Vollmacht und Instruction in Beziehung auf diesen Gegenstand gehabt, auch ob und wie weit er derselben getreu geblieben sey, oder entgegengehandelt habe, indem unter allen Umständen die ganze oder theilweise Verwendung des aufgenommenen Capitals zu Tilgung früherer Kreisschulden eine Verbindlichkeit der beklagten Regierungen zur Mitvertretung des Capitals hervorgebracht hat. In diesem Sinne hat nun auch wirklich die Königlich-Preußische Regierung durch ihren Anwalt erklären lassen:

> Sollte die später vorzunehmende Prüfung ergeben, daß das Anlehen ganz oder zum Theil dazu gedient habe, und verwendet worden sey, Verpflichtungen zu erfüllen, welche schon vor dem Lüneviller Frieden für die betreffenden linksrheinischen Länder in Folge des damals noch nicht aufgelösten Kreisverbandes hergebracht gewesen, auch inzwischen nicht anderweitig erledigt worden seyen; so würde es wenig Bedenken haben, dasselbe oder vielmehr die Concurrenz zu Tilgung im entsprechenden Maaß als eine von den entschädigten ehemaligen Rheinkreis-Ständen in Vertretung des linken Rheinufers antheilig zu übernehmende Schuld gelten zu lassen.

act. fasc. spec. IV. 38. Bl. 10.

§. 15.

Nun könnte noch die Frage aufgeworfen werden, ob nicht vor allem den klagenden Regierungen Gelegenheit zur Beweisführung, sey es vor Aussprechung eines Erkenntnisses durch bloßes Interlocut, oder durch einen dem Erkenntnisse beizufügenden resolutiven Beweisnachlaß, zu geben sey, daß die Krone Bayern nach dem Lüneviller Frieden für die nach diesem Friedensschluß contrahirten Kreisschulden sich verbindlich gemacht habe?

Da jedoch die Krone Bayern an sich nicht verbunden war, Kreisschulden für ihre verlornen Kreislande zu übernehmen, welche erst nach dem friedensschlußmäßigen Verlust derselben entstanden waren, so hätte eine solche Verbindlichkeit nur ex novo, durch Erklärungen, oder durch Handlungen, welche, jede andere Absicht ausschließend, eine solche Erklärung mit Nothwendigkeit in sich faßten, und worauf eine Annahme dieser wörtlichen oder factischen Verbindlichkeitserklärung von Seiten der betheiligten Regierungen erfolgte, ihr Daseyn erhalten können. Nun ist aber in allem, was die klagenden Regierungen in dieser Beziehung vorgebracht haben, die Behauptung einer ausdrücklichen Erklärung des Kurpfälzischen Staats, nachmals der Krone Bayern, oder solcher gleichbedeutender Handlungen nicht zu finden, indem, wie bereits angeführt worden, alles, was in ihrem Namen sowohl bei den Kreistagen, als bei den spätern Congressen zu Frankfurt, die ohne alles Ergebniß sich wieder aufgelöst haben, verhandelt worden ist, sey es nun in Gemäßheit der dazu ertheilten Vollmacht oder gegen dieselbe geschehen, eine solche Deutung zuläßt, daß aus diesen Verhandlungen eine so unbedingte und umfassende Schuldenübernahme, wie es zu Begründung des Klaganspruchs erforderlich wäre, nicht gefolgert werden kann; weil die Kurpfälzische Theilnahme an jenen Verhandlungen ihre natürliche Erklärung durch die Betheiligung des Kurpfälzischen

Staats wegen seiner früheren Verhältnisse zum Oberrheinischen Kreise findet.

Da es somit an solchen bestimmten und erheblichen Thatsachen fehlt, worüber die klagenden Regierungen mit einem denkbaren Erfolg zum Beweis aufgefordert werden könnten, so war auch kein Grund vorhanden, eine solche Aufforderung zu erlassen und hiervon die Erledigung des vorliegenden Streits abhängig zu machen.

§. 16.

Wenn nun diesem zufolge, ohne daß zwischen einzelnen betheiligten Regierungen ein Unterschied gemacht werden dürfte, das aufgestellte Princip, daß die Besitzer der für die verlornen Kreislande gegebenen Entschädigungslande nur für diejenigen Kreisschulden einzustehen verbunden seyen, welche vor dem Lüneviller Frieden contrahirt worden, unverrückt stehen bleiben muß; so ist es dagegen unumgänglich nöthig, zum Behuf der Anwendung dieses Princips einige nähere Bestimmungen aufzustellen. Es ist nämlich zu Vollziehung desselben erforderlich, daß vor allen Dingen der Schuldenzustand der Rheinkreise ausgemittelt werde, wie sich derselbe bis zum Abschluß und zur Ratification des Lüneviller Friedens gestaltet hatte, und hiernach sind die Schulden, mögen dieselben nach dem Lüneviller Frieden vermittelst aufgenommener Capitalien getilgt worden seyn oder nicht, zwischen den verschiedenen Regierungen, welche das linke Rheinufer zu vertreten haben, mögen sie dafür innerhalb der Rheinkreise, oder außerhalb derselben entschädigt worden seyn, auszuscheiden, ohne daß, wie bereits ausgeführt worden, die erst nach dem Lüneviller Frieden aufgenommenen Capitalien, in so fern dieselben zu Tilgung älterer Schulden verwendet worden, davon zu Gunsten der beklagten Regierungen ausgenommen werden dürften.

§. 17.

Nun ist zwar von der Bundes-Subdelegationscommission der Schuldenstand beider Rheinkreise bereits untersucht und von derselben das Ergebniß in ihrem Berichte vom 28. Februar 1827, §. 17, 23 und 134 zusammengestellt worden; auch haben die factischen Grundlagen dieses Ergebnisses keinen Widerspruch gefunden. Es ist jedoch zu bemerken, daß hiebei nicht der Schuldenzustand bis zum 9. März 1801 zu Grund gelegt wurde, was im Augenblicke auch für die Subdelegationscommission kein Interesse hatte, sondern vielmehr theils die Kreisrechnung von 1806 berücksichtigt, theils die Zinsen bis Ende December 1825 berechnet wurden.

Sodann ist aber aus diesem Berichte, §. 23, weiter ersichtlich, daß von der Generalcasse des Oberrheinischen Kreises zur Reluition der schweren Artillerie den 1. November 1793 ein Capital von 24,000 Gulden aufgenommen, von einem spätern Anlehen aber wieder abgelöst worden sey. So fern nun diese Ablösung mit Hülfe eines nach dem Lüneviller Frieden aufgenommenen Capitals, nämlich der 150,000 Gulden bewerkstelligt, und so fern überhaupt ältere, d. h. zur Zeit des Lüneviller Friedens noch bestandene Kreispassiven, aus welcher Veranlassung sie hervorgegangen seyn mögen, mit späteren Geldaufnahmen oder andern Mitteln der noch übrigen Kreisgebiete bezahlt worden sind, so gehören, wie bereits bemerkt worden, auch die späteren Capital-

aufnahmen, besonders der 150,000 Gulden, statt der damit bezahlten Kreisschulden, so wie überhaupt die aus solchen oder ähnlichen Mitteln indessen getilgten, unter diejenigen Kreisschulden, welche die beklagten Regierungen nach dem Verhältniß ihrer vormals linksrheinischen Kreisbesitzungen mitzuvertreten haben. Weil aber der Betrag dessen, was von diesem Darlehen theils zu Bezahlung älterer Kreisschulden, theils zu Befriedigung neuerer Kreisbedürfnisse verwendet worden, noch nicht ausgemittelt ist, so bedarf dieses, um die Antheile der verschiedenen Regierungen genau kennen zu lernen, erst einer nähern Untersuchung.

Zu diesem Ende hatte der Anwalt der klagenden Regierungen in einer Eingabe vom $\frac{20}{22}$. December 1834 den Antrag gestellt, die Kreiscassen-Rechnungen vom $\frac{\text{1. März 1801}}{\text{28. Februar 1806}}$ einzufordern, um damit den Beweis der Verwendung des Anlehens von 150,000 Gulden zu Tilgung älterer Kreisschulden zu führen.

Fasc. spec. IV. 31.

Da jedoch der von dem Obertribunal für diesen Zweck bei der hohen deutschen Bundesversammlung gemachte Schritt nicht zum Ziele führte, vielmehr dasselbe die Belehrung erhielt, daß die fraglichen Rechnungen zunächst von derjenigen Regierung einzufordern seyen, welche dieselbe in Verwahrung habe,

Ebend. 60 und 61.

so hat der Anwalt der klagenden Regierungen auf die ihm hierüber gemachte Eröffnung zuerst die Bitte gestellt, die Akten noch in Beziehung auf die Nachforschung nach den erwähnten Rechnungsakten offen zu halten,

Ebend. 63.

jedoch in einer spätern Eingabe vom $\frac{18}{23}$. September 1836 vorerst auf eine weitere Erklärung verzichtet.

Fasc. spec. III. 72.

Da nun ohnehin auch die Krone Preußen in der oben erwähnten Erklärung diesen Gegenstand auf eine später vorzunehmende Prüfung ausgesetzt hatte, und es zur Zeit nicht die Aufgabe des Austrägalgerichts ist, sich über die Einzelheiten der Vertheilung der rheinischen Kreisschulden auszusprechen, vielmehr dasselbe zunächst bloß allgemeine Principien an Hand zu geben hat, nach deren Feststellung es sodann noch darauf ankommen wird, ob in Beziehung auf die Einzelheiten noch weiter die austrägalgerichtliche Thätigkeit werde in Anspruch genommen werden; so hat das Obertribunal sich darauf zu beschränken gehabt, vorerst bloß über das Princip sich auszusprechen.

Was dagegen die Anwendung dieses Princips auf die einzelnen Kreisschulden überhaupt, und auf das Anlehen von 150,000 Gulden insbesondere betrifft, so läßt sich erwarten, daß hierüber zwischen den betheiligten Regierungen keine neuen Streitigkeiten entstehen werden, indem sich aus der Einsicht der Rechnungen mit Gewißheit entnehmen lassen muß, welche der jetzt noch vorhandenen Kreisschulden aus den schon am 9. März 1801 vorhanden gewesenen Schulden hervorgegangen, und welche erst nach diesem Zeitpunkte entstanden seyen.

Sollte gegen Erwarten gleichwohl hierin noch etwas streitig bleiben, so ist hierüber ein besonderes Liquidationsverfahren einzuleiten.

§. 18.

Bei dem Zusammenhange, in welchem die gegenwärtige vierte Hauptfrage mit der dritten steht, und bei den Verwickelungen, welche in Ansehung beider obwalten, war die Vergleichung der Kosten für billig zu achten."

Zur Beglaubigung:

Heyd, Kanzleivorstand.

Beschwerde

Kurhessens gegen das Königreich Bayern und Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, geistliche und weltliche Stiftungen in Fulda betreffend. (Band I. S. 479—501.)

(Schließt sich unmittelbar an den letzten Absatz Band I. S. 501.)

Im Jahr 1835 brachte Präsidium in Sess. I. §. 4. S. 3. des Protokolls einen Austrägalbescheid des Ob.-App.-Gerichts zu Celle vom 27. Nov. 1834 der B. V. zur Kenntniß, und zwar in der Streitsache Kurhessens wider die Krone Bayern. — Im Jahr 1843, Sess. XX. §. 206. S. 453. übergiebt Präsidium ferner einen ihm von dem Königl. Hannöverischen Gesandten zugestellten Bericht desselben Gerichtshofes vom 14. Juni 1843, worin daßselbe die beiden unter dem 8. Juni erfolgten Erkenntnisse nebst Entscheidungsgründen vorlegt, aber wegen der annoch zu erwartenden Kostenliquidation die Acten nachzusenden sich vorbehält, wodurch diese Streitsache ihre definitive Erledigung erhielt. 1843.

Siehe unten A. S. 354. und B. S. 368.

Der hierauf Protokoll S. 475. gefaßte Beschluß lautet:

> „Nachdem die vorstehenden Urtheile von dem Austrägalgerichtshofe im Namen und aus Auftrag des Durchlauchtigsten deutschen Bundes den Parteien eröffnet worden, so werden die Urschriften derselben im Bundesarchive hinterlegt, um auf deren Befolgung halten zu können."

A. Urtheil

vom 8. Juni 1843 in der Sache zwischen Kurhessen und der Krone Bayern.

(Prot. v. J. 1843. Sess. XX. §. 206. S. 454; — S. Band I. S. 501.)

„In Austrägalsachen Anwalts Kurhessens, Imploranten, wider den Anwalt der Krone Bayern, Imploraten, wegen Beschlagnahme und Vorenthaltung mehrerer, den milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten zu Fulda im Bayerischen Gebiete zustehenden Capitalien und Gefälle, wird von Uns Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlichem Prinzen von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. im Namen und Auftrag der hohen deutschen Bundesversammlung für Recht erkannt:

daß der Implorant mit dem auf Zahlung der bisher vorenthaltenen Zinsen von den den milden Stiftungen und Anstalten zu Fulda schuldigen Capitalien und auf Schadensersatz gerichteten Anträgen zwar abzuweisen, dagegen die Königlich-Bayerische Staatsregierung schuldig und verbunden zu erachten, die hinsichtlich des unter Bayerischer Hoheit befindlichen Vermögens der in der Stadt Fulda ihren Sitz habenden milden Stiftungen und Anstalten erlassenen, den jenseitigen Besitz des Oberaufsichtsrechts störenden Regiminalverfügungen wieder zurückzunehmen, sich jeder fernern Störung solchen Besitzstandes zu enthalten und die sämmtlichen Kosten — auch diejenigen mit eingeschlossen, welche vor der hohen Bundesversammlung erwachsen sind — in so fern, was insbesondere die Proceßkosten betrifft, nicht bereits rechtskräftig darüber erkannt ist, deren Liquidation und Festsetzung vorbehaltlich, zu erstatten.

Von Rechtswegen.

Publicat. im Ober-Appellationsgerichte Celle den 8. Juni 1843.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

(L. S.) A. E. v. d. Osten.

Strampe."

Entscheidungsgründe.

„Von dem durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803, §. 12, säcularisirten und dem Fürsten von Nassau zur Entschädigung für die Statthalterschaft und seine Domänen in Holland und Belgien überwiesenen, im Jahre 1810 als Departement Fulda dem neu errichteten Großherzogthum Frankfurt einverleibten ehemaligen Bisthum Fulda wurde schon im Jahre 1813 durch einen am 9. April zwischen den Großherzogthümern Frankfurt und Hessen geschlossenen Vertrag die Stadt Herbstein mit dem Großherzogthum Hessen vereinigt. Die weitere Zerstücklung dieses Landes erfolgte, nachdem dasselbe 1813 von den allerhöchsten verbündeten Mächten militärisch besetzt und provisorisch einem von Oesterreich verwalteten gemeinschaftlichen Generalgouvernement untergeordnet war, in den Jahren 1815 und 1816. Es wurde nach den näheren Bestimmungen der Artikel 40. und 51. der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 zwischen Oesterreich und Preußen vertheilt. Von dem der Krone Preußen zugefallenen Antheile wurden durch die Verträge vom 1. Juni und 22. September 1815 die Bezirke Dermbach und Geisa an das Großherzogthum Sachsen-Weimar, die übrigen Bezirke aber nebst der Stadt Fulda durch eine am 16. October zwischen der Krone Preußen und dem Kurfürstenthum Hessen zu Cassel unterzeichneten Tausch- und Cessions-Vertrag an Kurhessen abgetreten. Die Krone Bayern acquirirte dagegen mit einigen — hier nicht weiter in Betracht kommenden — Ausnahmen auf den Grund eines am 14. April 1816 zu München geschlossenen Vertrags und des Artikels 2. des Frankfurter Territorialrecesses vom 20. Juli 1819 den von dem vormaligen Departement Fulda an Oesterreich gefallenen Antheil. Nach jenem Vertrag sollten die dem Königreich Bayern abgetretenen Fuldaischen Districte dergestalt übertragen seyn, wie Seine Kaiserlich-Königliche Majestät dieselben besessen hätten, und auch die Krone Preußen hatte im Artikel 1. des unterm 16. October 1815 mit Kurhessen abgeschlossenen Cessionsvertrags nur diejenigen Rechte an Hessen abgetreten, welche ihr hinsichtlich der Fuldaischen Landestheile in der Wiener Congreßacte übertragen waren.

Die Uebergabe Fulda's an Hessen erfolgte auf den Grund jenes Staatsvertrags am 5. Februar 1816, und war im §. 1. des über diesen Act aufgenommenen Protokolls am Schluß ausdrücklich bemerkt:

> daß für seine Königliche Hoheit den Kurfürsten und Allerhöchstdessen Nachkommen die vollen Rechte des Besitzes sofort erlangt wurden.

Auf diese Weise gelangte die Stadt Fulda, in welcher sich viele zu geistlichen und weltlichen Zwecken bestimmte Institute und öffentliche Anstalten, mit einem bedeutenden Capitalvermögen befanden, unter die Landeshoheit Kurhessens. Die Verwaltungen dieser Institute und öffentlichen Anstalten, welche im Besitz der Stiftungsurkunden, Schuldverschreibungen und Rechnungen waren, hatten hier ihren Sitz. Die bei der Verwaltung der Stiftungscassen

fungirenden Beamten waren durch die Abtretung der Stadt Fulda in den Kurhessischen Dienstverband übergetreten und führten unter Aufsicht und Controle des Kurhessischen Gouvernements die Administration derselben.

Welche dieser Stiftungen etwa für Localanstalten der Stadt Fulda oder des Kurhessischen Antheils an dem vormaligen Bisthum, und welche dagegen für Centralinstitute zum Besten des ganzen Landes zu halten sind, ergeben die verhandelten Acten nicht. Indessen läßt sich diese letztere Eigenschaft bei mehreren derselben, wie z. E. dem Departemental-Schulfond, dem Land-Krankenhause, dem Zuchthause, der Invalidencasse etc. kaum verkennen.

Ueber die hinsichtlich der Stiftungen und Institute zu befolgenden Theilnahmeverhältnisse der verschiedenen Landestheile, welche bei der Zerstücklung des Landes anderen Staaten einverleibt waren, finden sich in den desfallsigen Cessions- und Tausch-Verträgen keine Bestimmungen. Nur Oesterreich und Preußen hatten darüber im Artikel 13. in einer unterm 27. Juli 1815 geschlossenen Uebereinkunft folgende Bestimmung getroffen:

> „Die Diöcesenverhältnisse bleiben einstweilen und bis zu einer künftigen, der Organisation der gesammten katholischen Kirche in Deutschland sich anschließenden Aenderung in ihrem bisherigen Bestande."
>
> „Den Bewohnern der getrennten Landestheile wird die fernere ungehinderte Benutzung gemeinschaftlicher, zum Besten des ganzen Landes errichteter frommer Stiftungen und gelehrter Institute, als des Seminars, der höheren Schulanstalten, des Land-Krankenhauses, der Landes-Armenanstalten etc. in demselben Maaße, als bisher stattgefunden hat, bis auf weitere Uebereinkunft zwischen den gegenseitigen Regierungen oder fürsorgliche anderweite Verfügung der jene Landestheile übernehmenden Regierungen zugesichert."

Theils gestützt auf diese Uebereinkunft der allerhöchsten Cedenten, theils auf den Grund der bei Ländervertheilungen geltenden Principien des öffentlichen Rechts glaubten die Staatsregierungen sowohl von Bayern als von Sachsen-Weimar-Eisenach bezüglich der ihnen von dem vormaligen Departement Fulda zugefallenen Parcellen zum Besten ihrer vormals Fuldaischen Unterthanen an die mehrsten jener Institute und Anstalten Ansprüche machen und begründen zu können. Es wurden auch diese Prätensionen bei einer zur Regulirung der Activ- und Passiv-Verhältnisse des ehemaligen Departements Fulda niedergesetzten Commission, an welcher Bevollmächtigte der gegenwärtigen Besitzer der mehreren Landestheile und deren Cedenten Antheil nahmen, zwar zur Sprache gebracht, eine Uebereinkunft über die Theilung der Institute ist aber bis jetzt nicht zu Stande gekommen. Dennoch glaubt die Königlich-Bayerische Staatsregierung, zum Besten ihrer vormals Fuldaischen Eingesessenen im Sinne der zwischen Oesterreich und Preußen unterm 27. Juli 1815 geschlossenen Uebereinkunft nur eine „vorsorgliche Verfügung" zu treffen, wenn sie nicht nur den in Bayern ansässigen Capitalschuldnern der Fuldaer Stiftungen die Zurückzahlung der Capitalien bei Strafe des Ersatzes im Jahre 1817 untersagen, sondern auch die Zinszahlung einiger Privatschuldner jener Institute sistiren und die bei der Special-Schuldentilgungscasse zu Würzburg fällig werdenden Zinsen retiniren ließ.

Wiewohl sich der Umfang dieser arrestatorischen Maaßregel nach den vorliegenden Acten noch nicht genau feststellen läßt, so stimmen doch die beiderseitigen Angaben darin überein, daß auch, ganz abgesehen von den etwa arrestirten Gefällen, die bei der Special-Schuldentilgungscasse zu Würzburg mit Beschlag belegten Capitalien schon allein die bedeutende Summe von 55,486 Gulden ausmachen. Die ebenfalls arrestirten Zinsen dieser Capitalien betragen nach der eigenen Angabe Bayerns 15,452 Gulden 23 Kreuzer.

In Ansehung der übrigen von dem Arrest getroffenen Capitalien stimmen die Angaben der streitenden Theile nicht genau überein. Nach den von dem Imploraten eingereichten Listen beträgt die Totalsumme 87,615 Gulden 32 Kreuzer 1 Pf., dagegen nach den vom Imploranten aufgestellten Berechnungen 91,094 Gulden 34 Kreuzer. Die ganze Differenz dieser Capitalien besteht daher nur in der verhältnißmäßig nicht bedeutenden Summe von 3,479 Gulden 2 Kreuzern, und die streitenden Theile sind auch darüber einverstanden, daß die arrestirten Zinsen von einigen bei Privatpersonen in Bayern belegten Capitalien eine relativ nur geringe Summe ausmachen. Es ist daher hier nur noch zu erwähnen, daß die in Rede stehende arrestatorische Maaßregel nach einer unterm 22. October 1840 von dem Imploranten gemachten Anzeige im Laufe dieses Processes hinsichtlich mehrerer, in den beiderseitigen Berechnungen aufgenommenen Capitalien zu dem Gesammtbetrage von 30,802 Gulden 2 Kreuzern 1 Pf. Bayerischer Seits wieder zurückgenommen ist.

Uebrigens ist die genaue Constatirung des Betrags der arrestirten Summen nicht Zweck des gegenwärtigen austrägalgerichtlichen Verfahrens. Nach der Tendenz der angestellten Klage genügt es hier vielmehr, aus dem Obigen das thatsächliche Resultat dahin festzustellen:

> daß die Königlich-Bayerische Staatsregierung im Jahre 18 $^{16}/_{17}$ Regiminalverfügungen erlassen hat, wodurch die geistlichen und weltlichen milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten zu Fulda der Verwaltung und des Genusses eines beträchtlichen Theils ihrer Capitalien und Zinsen beraubt worden sind.

Kurhessen, welches in jenen Verfügungen eine rechtswidrige Verletzung des factischen Zustandes seiner Souverainetätsrechte, so weit diese die milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten zu Fulda umfassen, erblickt, fand sich veranlaßt, unter Vorlegung eines aus amtlichen Berichten gefertigten tabellarischen Verzeichnisses, von denjenigen Capitalien und Zinsen, die man Königlich-Bayerischer Seits den Fuldaer Instituten durch Arrestverfügung entzogen und seit mehreren Jahren vorenthalten hatte, bei hoher Bundesversammlung auf den Grund des Artikels 19. der Wiener Schlußacte unterm 3. September 1829 den Antrag zu stellen:

> daß die Königlich-Bayerische Staatsregierung veranlaßt werden möge, diejenigen Verfügungen, wodurch sie die in dem ebengedachten Verzeichnisse genannten Institute in dem Besitze der aus ihrem Gebiete zu beziehenden Capitalien, Zinsen und Gefälle durch Verabfolgungsverbote habe stören lassen, umgesäumt wieder aufzuheben, nicht weniger den Verwaltungen der vorgedachten Stiftungen und öffentlichen Anstalten den ihnen durch die Beschlagnahme verursachten Verlust und Schaden zu ersetzen.

Als indessen von dem Gesandten der Krone Bayern neben anderen Entgegnungen die Stattnehmigkeit der Anwendung des Artikels 19. der Wiener Schlußacte bestritten wurde, stellte der Kurfürstlich-Hessische Gesandte den eventuellen Antrag:

daß zur Beseitigung der bestehenden Differenz von hoher Bundesversammlung die Einleitung zum austrägalgerichtlichen Verfahren möge gegeben werden.

Diesem letztern Antrage wurde von hoher Bundesversammlung statt gegeben. Die eingeleiteten commissarischen Vermittlungsversuche blieben ohne Erfolg, und so ist nach mehreren über die Qualification der Sache zum austrägalgerichtlichen Verfahren gemachten Ausstellungen, in Folge einer gemeinschaftlichen Ernennung, dem Ober-Appellationsgerichte zu Celle die Cognition und Entscheidung übertragen. Bei diesem ist am 15. November 1833 vom Anwalte des Kurfürstenthums Hessen die Klage erhoben und in der demnächstigen Replik als Principalklaggrund die Thatsache bezeichnet:

daß sich Kurhessen seit der Ueberweisung und Besitznahme des betreffenden Fuldaischen Gebiets (5. Februar 1816) bis zur Königlich-Bayerischen Beschlagnahmeverfügung (12. Mai 1817) in dem ruhigen und unangefochtenen Quasibesitz der Verwaltung und Beaufsichtigung des Complexus der Fuldaischen frommen Stiftungen, gelehrter Institute und anderer Anstalten, von denen es sich hier handele, befunden habe.

Sodann werden die oben erwähnten arrestatorischen Verfügungen als eine rechtswidrige Selbsthülfe dargestellt; es wird die erhobene Klage ausdrücklich als eine possessorische bezeichnet, und, auf den Grund der in lege 4. C. unde vi und §. 2. Tit. 32. der Kammergerichts-Ordnung von 1521, auf Wiederherstellung des Status quo, auf Untersagung fernerer Beeinträchtigungen und auf Schadensersatz, praevia specificatione et liquidatione, angetragen.

Von Seiten des imploratischen Gouvernements ist diesen Ansprüchen durchaus widersprochen worden.

Die dilatorischen Einreden der fehlenden Activlegitimation zur Sache, der unzulässigen Klagenhäufung und des inepten und dunkeln Libells sind durch den Vorbescheid vom 27. November 1834, und die exceptio spolii ist per Decretum vom 10. October 1836 rechtskräftig erledigt worden.

Im Uebrigen hat freilich der Implorat das Sachverhältniß, so wie es oben vorgelegt worden, nicht zu läugnen vermocht. Er bestreitet aber:

daß Kurhessen vor der Bayerischer Seits erfolgten Beschlagnahme der erwähnten Vermögenstheile in Bezug auf solche irgend einen Act der Souverainetät wirklich mit Erfolg vollzogen habe.

Er bestreitet ferner, daß in den Bayerischer Seits verfügten arrestatorischen Maaßregeln eine Dejection, wie solche zur Begründung eines interdicti recuperandae possessionis erfordert werde, gefunden werden könne, indem er zu Gunsten des von ihm vertheidigten Gouvernements geltend macht:

1) mit den Parcellen des vormaligen Departements Fulda, welche der Souverainetät Bayerns durch Staatsverträge unterworfen worden, seyen auch die in solchen liegenden Vermögenstheile auswärtiger Privaten unter ihre Territorialhoheit gekommen; wenn die Bayerische

Staatsregierung über dergleichen Vermögenstheile eine, die Disposition deren Eigenthümer beschränkende Verfügung getroffen, so habe sie nur innerhalb der ihr zustehenden Souverainetätsbefugnisse gehandelt, dadurch keine fremde Souverainetätsrechte gekränkt, wenn schon etwa die Rechte auswärtiger Privaten beschränkt;

2) es sey die Maaßregel nur zu dem Zweck genommen, um den **Status quo** zu conserviren, nach welchem die Stiftungscapitalien nicht bloß in dem Landestheile, den Kurhessen besitze, sondern auch in dem an Bayern gekommenen Landestheile darlehnsweise angelegt gewesen;

3) die Maaßnahme rechtfertige sich durch den Artikel 13. der unterm 27. Juli 1815 zwischen Oesterreich und Preußen getroffenen Uebereinkunft als „vorsorgliche Verfügung";

4) da sich Kurhessen der rechtlichen Forderung Bayerns hinsichtlich der gütlichen Theilung der Fonds widersetzt habe, so hätten die Capitalien und Zinsen **jure retentionis** zurückbehalten werden können;

5) man habe die arrestirten Vermögenstheile ihren ursprünglichen Zwecken zuwider Bayerischer Seits keineswegs verwendet; man wolle dieselben vielmehr conservirt wissen, — aber auch für die Bayerischen, ehemals Fuldaischen Unterthanen, welche gleichen Anspruch auf die Nutzungen machen könnten, wie die Hessischen;

6) auch durch ein im Jahr 1817 mit dem Papste geschlossenes Concordat, wodurch die Bayerisch-Fuldaischen Unterthanen von der Diöcese Fulda losgetrennt und mit Würzburg vereinigt worden, sey die arrestatorische Maaßregel als „vorsorgliche Verfügung" hinlänglich motivirt gewesen;

7) wenn der Bayerische Fiscus, so weit er selbst als Schuldner von Stiftungscapitalien erscheine, die Auszahlung von Zinsen nach Fulda zum Theil versage, so könne er höchstens, wie ein anderer Schuldner mit der Schuldklage, aber nicht mit dem remedio unde vi belangt werden;

8) die Bayerische Staatsregierung habe nur auf Antrag ihrer Fuldaischen Unterthanen gehandelt; sie retinire nur Behufs Vollziehung der Stiftungszwecke und verwende die Zinsen auch theilweise dazu;

9) Bayern habe keinen Act einer unzulässigen Selbsthülfe beabsichtigt, welches schon aus dem Umstande folge, daß man die Zinsen von den bei Privatpersonen angelegten Capitalien freigelassen habe, und mithin die Zwecke der milden Stiftungen an ihrer Erfüllung nicht gehemmt habe.

Demnach reducirt sich der Status controversiae im Wesentlichen auf drei Fragen:

1) Wie verhält es sich mit dem von Kurhessen behaupteten Besitzstande?

2) Enthalten die arrestatorischen Maaßregeln Bayerns eine Störung des Quasibesitzes Kurhessens, oder doch eine unter deutschen Bundesstaaten unzulässige Selbsthülfe?

3) Sind besondere Gründe vorhanden, die Bayern zu den fraglichen Verfügungen berechtigten?

Da Bayern — was die Beantwortung der ersten Frage betrifft — die Thatsache,

daß sich Kurhessen in dem behaupteten Quasibesitze befunden habe,

beharrlich geläugnet hat, so würde freilich eine Beweisauflage erfolgen müssen, wenn sich die Wahrheit dieses factischen Klaggrundes nicht schon aus dem Inhalte der Acten mit genügender Sicherheit entnehmen ließe. Nach Lage der Sache ist aber eine Beweisführung über den hier in Rede stehenden Kurhessischen Besitzstand nicht erforderlich.

Es ist — wenn gleich hier bemerkt werden muß — überall nicht die Rede von Ansprüchen an das Vermögen aufgehobener Stiftungen oder Anstalten, das die respectiven Territorialherren nach einem noch zu ermittelnden Fuße theilen wollen. Kurhessen hat nicht allein bestimmt erklärt und versichert, daß die hier fraglichen milden Stiftungen noch fortwährend bestehen, sondern es hat auch seine Verpflichtung anerkannt und seine Absicht ausgesprochen, daß sie auch künftig als solche fortbestehen sollten und müßten, und daß gerade hier seine Intention nur dahin gerichtet sey, für die Erhaltung jener Stiftungen und statutenmäßige Verwendung ihrer Einnahmen Sorge tragen zu können.

Eben dasselbe hat auch Bayern ausgesprochen, und sich bestimmt dagegen verwahrt, als ob es seine Absicht seyn könnte, die Fonds zu anderen, als zu statutenmäßigen Zwecken zu verwenden oder zu dem Staatsvermögen zu schlagen. Es hat auch Bayern erklärt, daß es nur verlange, daß die für das ganze ehemalige Bisthum Fulda bestimmten Fonds auch den jetzt Bayerischen Unterthanen aus dem an Bayern gekommenen Theile des ehemaligen Fuldaischen Gebiets nach einem zu ermittelnden Maaßstabe mit zu Gute kommen sollten.

Es ist also gewiß, daß die hier fraglichen Stiftungen als juristische Personen noch jetzt bestehen.

Juristische Personen unterscheiden sich von physischen, so weit es auf Rechtsfähigkeit an sich ankommt, im Wesentlichen nicht; sie sind Subjecte von Rechten und Verbindlichkeiten wie jene, und es leidet keinen Zweifel, daß sie auch, wie physische Personen, an irgend einem Orte als anwesend gedacht werden müssen, daß sie nothwendig einen bestimmten Sitz haben, wie der Einzelne ein Domicil, einen Ort, dessen Gesetze für sie Geltung haben, und wo sie passiv zu Recht stehen müssen. Daß dieser Ort für die fraglichen Stiftungen die Stadt Fulda ist, behauptet Kurhessen und wird auch von Bayern nicht bestritten, läßt sich auch um so weniger bezweifeln, da die Stiftungsurkunden, die Statuten, Schuldverschreibungen und Rechnungen der Stiftungen und Anstalten sich in der Stadt Fulda befinden, die Verwalter dieser Anstalten sich dort aufhalten.

Die milden Stiftungen stehen unter der Aufsicht und Fürsorge des Staats und, wie dieses Recht ein Ausfluß der Landeshoheit ist, so kann, wie von selbst folgt, auch nur demjenigen Staate diese Befugniß zustehen, der da die Landeshoheit ausübt, wo die Stiftung juristisch ihren Sitz hat. Kurhessen hat aber unbestritten seit dem 5. Februar 1815 die Souverainetät über die Stadt Fulda ausgeübt, und ist daher nicht bloß im Besitze der aus der Landeshoheit rücksichtlich der im Hessischen Territorio ihren Sitz habenden Stiftungen ab-

fließenden Befugnisse, sondern sie stehen ihm eigenthümlich zu, da die Stadt Fulda in Folge der geschlossenen Staatsverträge definitiv an Kurhessen gefallen ist, und dieß so lange, bis Kurhessen, auf den Grund etwaiger, in seinen Verträgen gegründeter Verpflichtungen, Bayern an diesem Hoheitsrechte eine Theilnahme einräumt, oder die Stiftungen, sofern eine Theilung möglich, pro parte ihren Sitz im Bayerischen Territorio angewiesen erhalten. Es bedarf somit auch nicht des Beweises, daß Kurhessen speciell in Beziehung auf alle Vermögenstheile der fraglichen Stiftungen besondere Acte seines obersten Beaufsichtigungsrechts vorgenommen habe, um seinen Besitzstand für erwiesen zu halten, sondern es gelangte durch jede Verfügung an die ordentlichen Vertreter der juristischen Person in den Besitz — und daß es daran nicht gefehlt, muß Bayern selbst einräumen.

Kurhessen ist demnach für jetzt ausschließlich befugt, die dem Staate über milde Stiftungen zustehende Oberaufsicht und Fürsorge auszuüben.

Fragt man: Besitzt Kurhessen das Vermögen der hier fraglichen Stiftungen und Anstalten im privatrechtlichen Sinne? so wird man dies, des oben Bemerkten unerachtet, verneinen müssen. Stiftungen, als juristische Personen, sind selbstständige Subjecte von Rechten und Verbindlichkeiten; sie selbst besitzen das die Stiftung constituirende Vermögen, nicht aber der Staat. Es ist ein im Staatsrechte unbestrittener Grundsatz, daß Veränderungen in der Landeshoheit auf die Privatrechte der Unterthanen gegen einander überall keinen Einfluß üben; die Theilung des ehemaligen Großherzoglich-Frankfurtischen Departements Fulda zwischen Kurhessen und Bayern berührte also überall nicht direct die Rechtsverhältnisse der in der Stadt Fulda ihren Sitz habenden milden Stiftungen und Anstalten. Sie verblieben ungeschmälert nach wie vor in dem Besitze ihres gesammten Vermögens, ohne Rücksicht, ob es in dem, Hessen oder Bayern zugefallenen Landestheile belegen seyn mochte, und sie können auch hinsichtlich des im Bayerischen Antheile belegenen Vermögens sich ohne Zweifel mit possessorischen Rechtsmitteln vertheidigen, sobald ein Gegenstand in Frage ist, wobei überall rechtlich ein Besitz gedacht werden kann.

Wie nun die Verfügung Bayerns allerdings einen Eingriff in die Vermögensrechte der fraglichen Stiftungen enthält, so läßt es sich denken, daß Kurhessen nicht für sich, sondern in Vertretung der seiner Fürsorge anvertrauten Stiftungen die hier zur Beurtheilung vorliegende possessorische Klage angestellt hat. Eine solche Klage würde aber zurückzuweisen seyn. Wenn Hessen in jener Eigenschaft auftritt, so verfolgt es augenscheinlich das Recht einer Privatperson; Streitigkeiten über Ansprüche von Privatpersonen an einen deutschen Bundesstaat gehören aber nach der Bundesverfassung nicht zu den durch ein Austrägalgericht zu entscheidenden Sachen. Die Competenz dieses Gerichtshofes würde also nicht begründet seyn. Es steht indessen bereits rechtskräftig fest, daß Kurhessen hier sein eigenes Recht und nicht das der Stiftungen verfolgt, und zwar durch den in Beziehung auf die exceptio deficientis legitimationis ad causam unter dem 27. November 1834 abgegebenen Bescheid, indem darin ausgesprochen ist, daß Kurhessen nicht als Repräsentant der bei dem Ausgange dieses Rechtsstreits etwa mit interessirten milden Stiftungen und sonstigen öffentlichen Anstalten zu Fulda auftrete, sondern in der

Eigenschaft als höchste Staatsbehörde vermöge des Souverainetätsrechts, und daß die angestellte Klage lediglich die Tendenz habe, die von Kurhessen durch Staatsverträge erworbenen Souverainetätsrechte, in so weit sie die zu seinem Staatsgebiete gehörenden milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten umfassen, in ihrem factischen Zustande, so wie derselbe vor der von der Bayerischen Regierung verhängten, angeblich eine Verletzung desselben involvirenden Beschlagnahme verschiedener Intraden und Vermögensgegenständen bestanden, aufrecht zu erhalten und wieder herzustellen.

Wollte man Kurhessen hier als Repräsentanten jener Stiftungen und als in deren Namen klagend betrachten, so würde, auch abgesehen von der Incompetenz dieses Gerichtshofes, die Klage, in so weit diese auf Schutz im Besitz gerichtet ist, schon deßhalb als hinfällig erscheinen, weil an den hier in Frage befangenen, mit Beschlag belegten Gegenständen, nämlich Forderungen der Stiftungen an Privatpersonen in Bayern und respective an die Landescasse, ein Besitz im civilrechtlichen Sinne gar nicht denkbar ist; es würde also auch von einem Interdicte zum Schutze des Besitzstandes nicht die Rede seyn können, und möchte solches nur etwa hinsichtlich der mit Beschlag belegten Gefälle, in so fern diese als jura in re zu betrachten, die allerdings im juristischen Sinne besessen werden können, stattnehmig seyn. Daher — und mit Rücksicht auf den in der Mitte liegenden rechtskräftigen Bescheid vom 27. November 1834 — muß hier als entschieden angenommen werden, daß Kurhessen in eigenem Namen klagt und in den fraglichen Maaßregeln Bayerns eine Verletzung seiner, durch Staatsverträge erlangten Souverainetätsrechte und in Folge der Besitznahme des ihm zugefallenen Gebiets des Bisthums Fulda erworbenen Besitzstandes erblickt. Da nun oben bereits nachgewiesen ist, daß die Stiftungen und Anstalten qu. ihren Sitz in der Stadt Fulda haben, da es vollkommen gewiß ist, daß Kurhessen die Souverainetät über die Stadt Fulda erworben, und seit der Besitzergreifung sein Oberaufsichtsrecht durch seine Staatsbehörden hat ausüben lassen, so kann es auch nicht mit Grund bezweifelt werden, daß sich Kurhessen rücksichtlich jener Stiftungen und Anstalten im Besitze aller derjenigen Rechte befindet, die aus der ihm gebührenden Landeshoheit abfließen. Es läßt sich auch hierbei ein Mitbesitz Bayerns gar nicht denken, denn die Ausübung der Rechte des Staats in Beziehung auf juristische Personen, ist nur durch Anordnung ihrer Vertreter und Beaufsichtigung deren Dienstführung möglich; es sind aber eben diese Vertreter jeder Einwirkung von Seiten Bayerns entzogen gewesen und factische Dispositionen über einzelne Theile des Vermögens jener Stiftungen sind wahre Eingriffe in Privatrechte; darin kann aber ein legaler Act des landesherrlichen Beaufsichtigungsrechts niemals liegen, weil, wie Kurhessen mit vollem Rechte geltend macht, nicht der Staat, sondern der ordnungsmäßige Vertreter die Stiftung verwaltet, und das landesherrliche Recht daher nur durch Verfügungen an ihn ausgeübt wird.

Das canonische und das deutsche Recht haben den nach römischen Rechten auf Eigenthum und jura in re beschränkten Begriff des Besitzes weiter und namentlich auf die Landeshoheit ausgedehnt. Es kann daher dieses Recht gleich dem Eigenthum besessen und durch Interdicte, namentlich durch die Spolienklage geschützt werden, wie denn dieser Satz auch vom beklagten Theile keine

Anfechtung gefunden hat. Den eigentlichen und hauptsächlichsten Streitpunct bezieht vielmehr die oben ad 2) aufgeworfene Frage:

Enthalten die arrestatorischen Maaßregeln Bayerns eine Störung des Quasibesitzes Kurhessens, oder doch eine unter deutschen Bundesstaaten unzulässige Selbsthülfe?

Es versteht sich von selbst, daß Bayern hinsichtlich derjenigen Güter, die in Bayern belegen sind, alle diejenigen Hoheitsrechte auszuüben hat, die dem Landesherrn als solchem hinsichtlich der innerhalb der Grenzen seines territorii belegenen Güter zustehen; allein davon sind die Hoheitsrechte wesentlich verschieden, die der Landesherr hinsichtlich der Beaufsichtigung der milden Stiftungen auszuüben hat. Es ist auch etwas sehr Gewöhnliches, daß juristische Personen des einen Staats Besitzungen innerhalb der Grenzen des andern Staats haben; in einem solchen Falle übt der eine Staat sein **jus supremae inspectionis**, der andere die aus der Belegenheit der Güter abfließenden Hoheitsrechte aus, und eine Collision kann nicht wohl eintreten.

Kurhessen verkennt nicht, daß Bayern, weil die fraglichen Stiftungen und Anstalten, wenigstens zum großen Theile, Centralanstalten waren, in Rücksicht auf die ihm zugefallenen Landestheile vermöge der bestehenden Staatsverträge an der Ausübung der Souverainetätsrechte einen Antheil fordern kann; aber es will diesen erst dann einräumen, wenn in dem deßhalb einzuleitenden Verfahren die Ansprüche Bayerns vollständig eruirt seyn werden. Bis dahin will es seinen Besitzstand geschützt wissen.

Bayern konnte aus den bestehenden Staatsverträgen mittelst einer petitorischen Klage seinen Anspruch auf Einräumung einer Theilnahme an den Souverainetätsrechten geltend machen. Es hat aber vorgezogen, diejenigen Maaßregeln eintreten zu lassen, die jetzt in Frage sind, und es erklärt unumwunden, daß es dabei die Absicht gehabt habe, zu verhindern, daß Kurhessen oder seine Behörden den Quasibesitz des Rechts einer Administration der Fonds nach und nach sich aneignen könnten, weßhalb es denn auch jene Maaßregeln bereits im ersten Jahre der Besitzantretung der Fuldaer Landestheile als Coadministrationsacte über jene Fonds habe eintreten lassen. Dadurch ist es denn auch bewirkt, daß Kurhessen verhindert worden ist, in Beziehung auf den mit Beschlag belegten Theil des Vermögens der fraglichen Stiftungen sein Oberaufsichtsrecht wirksam zu machen. Eine Störung des Hessischen Besitzstandes liegt also klar vor, da Absicht und Wirkung darunter zusammentreffen.

Bayern vermeint zwar, indem es über die unter seine Territorialhoheit gekommenen Privatgüter Verfügungen getroffen, habe es wohl Rechte auswärtiger Privaten beschränkt, aber nicht fremde Souverainetätsrechte gekränkt, es liege also niemals eine Eigenmächtigkeit — dem Hessischen Gouvernement gegenüber — vor; allein dies ist unrichtig, denn Bayern übersieht dabei, daß Hessen hinsichtlich der Besitzer dieser Güter der Stiftungen Souverainetätsrechte zustehen, an deren vollständiger Ausübung Hessen durch die fraglichen Maaßregeln verhindert ist, daß also neben der Beschränkung von Privatrechten allerdings auch fremde Souverainetätsrechte verletzt sind.

Das Verfahren Bayerns involvirt aber auch eine erlaubte Selbsthülfe, indem der ordentliche Weg einer petitorischen Klage gegen Hessen verlassen, und der Versuch gemacht wurde, durch eigenmächtige Verfügungen sich dasje-

nige zu verschaffen, was Kurhessen nicht freiwillig einräumen wollte. Unter den deutschen Bundesstaaten ist aber durch die Bundesacte, Art. 11, jede Selbsthülfe verboten, da sich sämmtliche Bundesglieder verpflichtet haben, ihre Streitigkeiten unter einander nicht mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen, und wenn der Versuch einer Vermittelung fehl schlägt, die Entscheidung einer Austrägalinstanz zu erwarten. Ob und wo Selbsthülfe erlaubt sey, muß nach gemeinen Rechten beurtheilt werden, da die Bundesgesetzgebung darüber keine Bestimmung enthält. Hiernach ist Selbsthülfe als Regel durchaus verboten, und nur als Ausnahme, z. B. zum Schutz eines Besitzstandes, erlaubt. Aus diesem letztern Gesichtspuncte sucht auch Bayern sein Verfahren zu rechtfertigen, indem es die Maaßregeln als Ausübung eines Mitbesitzes darstellt; jedoch ohne Erfolg. Mit dem Augenblick der Besitznahme der Stadt Fulda, wo sämmtliche Stiftungen und Anstalten ihren Sitz haben, erlangte Kurhessen die Souverainetätsrechte über die Stiftungen und Anstalten. Die Ausübung dieser Hoheitsrechte erfolgte seitdem durch die Hessischen Behörden, und Bayerns Maaßregeln erscheinen nur als Besitzstörungen, nicht aber als Coadministrationsacte, weil das Oberaufsichtsrecht des Staats nicht durch unmittelbare eigenmächtige Dispositionen über das Vermögen der milden Stiftungen, sondern nur durch Beaufsichtigung der ordentlichen Vertreter der juristischen Personen ausgeübt werden kann, und daß letzteres niemals Seitens Bayerns geschehen, ist aus den eigenen Anführungen klar; daher ist es auch ein ganz gleichgültiger Umstand, wie Bayern über die zurückbehaltenen Zinsen der bei der Bayerischen Staatsschulden-Tilgungsanstalt angelegten Capitalien der fraglichen Stiftungen disponirt hat, und ob sie, wie behauptet wird, zur Berichtigung statutenmäßiger Pensionen der in Bayern wohnenden Pensionäre jener Anstalten verwendet sind.

Bayern sagt endlich, es habe den Status quo aufrecht erhalten wollen. In Beziehung auf das hier allein in Frage befangene Souverainetätsrecht war der Status quo aber der, daß die Oberaufsicht von Hessen ausgeübt ward. Ob das Vermögen der Stiftungen hier oder dort belegen, ob darunter Veränderungen gemacht wurden, war für den Status quo in Beziehung auf die Souverainetätsrechte völlig gleichgültig. Indem Bayern mit Gewalt verhinderte, daß der eine oder andere Schuldner das Capital auf etwa erfolgende Kündigung zurückzahle, that es nichts zur Erhaltung des Status quo in der hier fraglichen Rücksicht, sondern es verfügte willkürlich und rechtswidrig über das Vermögen jener Stiftungen und Anstalten, und erlaubte sich Eingriffe in den Status quo, statt ihn zu schützen.

Läßt sich demnach nicht verkennen, daß das von Seiten Bayerns beobachtete Verfahren nicht nur eine Störung des Kurhessischen Besitzstandes, sondern auch eine unter deutschen Bundesstaaten unzulässige Selbsthülfe involvire — folgeweise, daß sich die angestellte Klage in aller Maaße als wohlbegründet darstelle, so bleibt hier nur noch die oben aufgeworfene dritte Frage zu beantworten:

> Sind besondere Gründe vorhanden, die Bayern zu den fraglichen Verfügungen berechtigten?

Es handelt sich hier lediglich und allein um den Besitz des Souverainetätsrechts der Oberaufsicht über die fraglichen Stiftungen und Anstalten, zu

deren Vermögen die oft erwähnten Capitalien, Gefälle und Zinsen gehören. Bayern kann daher mit petitorischen Ansprüchen an jene Souverainetätsrechte und daher entnommenen Einreden hier nicht gehört werden. Es hat aber Bayern Verschiedenes vorgebracht, woraus es den Schluß zieht, daß es zu seinen Maaßregeln ein Recht gehabt, und mit allen diesen Einwendungen muß es unbedenklich Gehör finden; denn, wenn es vermöge wohlbegründeten Rechts die Capitalien und Gefälle mit Beschlag belegt und die Zinsen der eigenen Schuld in der Casse asservirt hat, so enthalten die vermöge Rechts vorgenommenen Acte keine unerlaubte Beeinträchtigung des gegenseitigen Besitzstandes der Souverainetät und die erhobene Klage muß als unbegründet zurückgewiesen werden.

Bayern behauptet:

a) nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts seyen die Fonds der hier in Frage stehenden Fuldaer Landesinstitute nach dem Maaße der Landestheile, worin sie angelegt seyen, ohne Weiteres als getheilt zu achten, so, daß die angefochtenen Verfügungen über die im Bayerischen Gebiete belegenen Fonds jener Institute schon von Rechtswegen als unbestreitbar erschienen.

Wäre der hier aufgestellte Rechtssatz richtig, so würde der Einwand allerdings durchschlagend erscheinen; denn es würde dann in der Disposition Bayerns niemals eine Beschränkung des Hessischen Besitzstandes enthalten seyn können. Allein jene Behauptung ist augenfällig durchaus unrichtig; er widerstreitet dem anerkannten Principe, daß eine Veränderung in der Landeshoheit das Privateigenthum nicht aufhebt.

Juristische Personen haben dieselbe Rechtsfähigkeit wie die physischen; sie bleiben also im Besitze ihres gesammten Vermögens, ohne Rücksicht, ob es in dem Hessen verbliebenen, oder an Bayern gefallenen Landestheile belegen seyn mochte; und daß der Reichsdeputations-Hauptschluß in der von Bayern angezogenen Stelle hier keine Anwendung findet, bedarf wohl kaum der Bemerkung; denn, von allen anderen Gründen abgesehen, ist dort die Rede von aufgehobenen Stiftungen, deren Güter den respectiven Landesherren als Domänengefälle, hier von fortbestehenden, deren Güter denen anderer Privatpersonen ganz gleich stehen. Bayern geräth auch offenbar mit sich selbst in Widerspruch; denn es verlangt von Hessen, daß es sich zur Theilung verstehen soll, räumt also ein, daß diese Theilung noch nicht erfolgt sey; es hat auch die jetzt in Frage befangenen Maaßregeln nicht eintreten lassen, um dadurch den Besitz ihm zugefallener Güter zu ergreifen, sondern um Hessen zu nöthigen, zu der verlangten Theilung zu schreiten, und es hat von den mit Beschlag belegten Capitalien die Zinsen den Stiftungen zukommen lassen, und also auch damit anerkannt, daß es die in Bayern befindlichen Güter keineswegs als seinen Antheil an dem Vermögen der Stiftungen betrachtet, wie denn auch ein solcher Theilungsfuß ein höchst willkürlicher seyn würde, den Bayern schwerlich genehmigt hätte, wenn zufällig wenig oder gar keine Capitalien in den Bayern zugefallenen Landestheilen belegt gewesen wären, worüber ja lediglich Zufälligkeiten entschieden haben.

Bayern behauptet nun

b) es sey kraft staatsvertragsmäßiger Rechte befugt gewesen, die fraglichen Verfügungen zu treffen, da sich Kurhessen zu einer Uebereinkunft der Fondstheilung nicht verstanden.

Bayern hat nicht näher ausgeführt, was es hier eigentlich hat sagen wollen. Man kann darin die Behauptung finden, daß Bayern, Inhalts der Staatsverträge, berechtigt sey, für den Fall, daß Kurhessen sich zu einer Theilung der Fonds nicht verstehe, das unter Bayerischer Hoheit sich findende Vermögen der Stiftungen an sich zu nehmen. Schwerlich hat dieses behauptet werden sollen; wenn aber, würde hier keine Rücksicht darauf zu nehmen seyn, weil dem petitorio entnommene Einreden in dem vorliegenden possessorio nicht beachtet werden können. Die aus den geschlossenen Staatsverträgen Bayern zustehenden Rechte müssen mit einer in separato anzustellenden Klage verfolgt werden. Hat Bayern nur sagen wollen, daß es, weil Kurhessen sich nicht dazu verstehen wollen, seine contractlichen Verpflichtungen zu erfüllen, nach allgemeinen Rechtsprincipien befugt gewesen, die hier fraglichen Verfügungen zu treffen, so ist das unrichtig, da das Verfahren Bayerns eine unerlaubte Selbsthülfe involvirt.

Bayern sagt

c) die fraglichen Verfügungen müßten, sofern sie nicht anders zu rechtfertigen seyen, als befugte Coadministrationsacte angesehen werden.

Es vermeint, in den Staatsverträgen sey nicht festgesetzt, daß Hessen die gemeinsamen Stiftungen und Anstalten ausschließlich administriren solle, sondern daß den Unterthanen der getrennten Landestheile die fernere Benutzung dieser gemeinsamen Stiftungen und Anstalten in derselben Maaße, wie vormals verbleiben sollten, bis zu einer anderweiten Verfügung der die Landestheile übernehmenden Regierungen. Da nun das Interesse zur Conservirung ein gemeinschaftliches sey, so sey auch jeder Staat bis zur Erzielung einer Uebereinkunft befugt, hinsichtlich der in seinem Gebietstheile liegenden Fonds eine fürsorgliche Verfügung zu treffen, und diese Fürsorge habe denn auch in den getroffenen Maaßregeln bestanden.

Auch hier muß man erwiedern: mag es immerhin mit den contractlichen Bestimmungen seine volle Richtigkeit haben, mag Bayern daraus einen Anspruch auf Mitadministration ableiten können, so gehört doch der daraus entnommene Einwand offenbar dem Petitorio an, und es kann sich Bayern damit gegen das hier eingeleitete Possessorium nicht vertheidigen.

Bayern behauptet

d) mindestens erscheine die Zurückbehaltung der Capitalien und Zinsen als ein Act des Retentionsrechts, weil sich Kurhessen der rechtlichen Forderung hinsichtlich der gütlichen Theilung der Fonds widersetze.

Eine nähere juristische Deduction, aus welchem Gesichtspuncte hier ein Retentionsrecht Platz greifen könnte, vermißt man gänzlich.

Wiewohl man die Connexität der in Rede stehenden beiderseitigen Ansprüche eben so wenig vermissen, als in dem Umstande, daß hier nicht von der Zurückbehaltung einer Sache die Rede ist, einen hinlänglichen Grund gegen die Anwendung des Retentionsrechts finden würde, so fehlt es doch jedenfalls an den übrigen gesetzlichen Erfordernissen und Voraussetzungen der Befugniß zu retiniren.

Es ist hier die Rede weder vom Zurückhalten einer Sache, noch einer Leistung, die der Gegner verlangt, sondern bloß von einem Gestatten oder Leiden von Handlungen eines Andern, nämlich Hessens, zu deren Verhinderung

es an jedem Rechtstitel gebricht; denn, so lange sich Bayern durch directe Verfügungen gegen Hessen nicht einmischt, verlangt letzteres überall Nichts von Bayern. Die Rechte, die Bayern wegen der Belegenheit des fraglichen Vermögens der Stiftungen unter seiner Hoheit zustehen, collidiren überall nicht mit den Rechten Kurhessens. Letzteres kann durch die ordentlichen Vertreter der Stiftungen über das Vermögen Verfügungen treffen, ohne daß Bayern aus seiner Landeshoheit ein Recht entnehmen könnte, darin einzugreifen; Hessen war also überall nicht in der Lage, von Bayern irgend einen Gegenstand, möge er in Zurückgabe einer Sache, einer Leistung oder einer Handlung bestehen, zu verlangen. Dieß gehört aber zum Wesen des Retentionsrechts, indem es in dem Rechte der Zurückbehaltung einer an sich schuldigen, positiven Leistung besteht. Es konnte also bis zu dem Augenblicke, wo Bayern den Beschlag anlegte, von einer Retention wegen Mangels eines zu retinirenden Objects keine Rede seyn. Mit diesem Augenblick war allerdings ein Gegenstand zur Retention gefunden, denn, von da an hatte Hessen einen Anspruch gegen Bayern auf eine bestimmte positive Leistung, nämlich Beseitigung des angelegten Beschlags, aber in Beziehung hierauf fehlt es der Ausübung des Retentionsrechts an einer justa causa. Die Anlegung des Arrestes auf das Vermögen der Stiftungen und Anstalten enthält eine wahre Besitzstörung Hessens, ein Spolium. Ein vitiöser Besitz kann aber überall keine Einreden verleihen, insbesondere auch nicht den Einwand der Retention.

Bayern behauptet endlich

e) mehrere der fraglichen Stiftungen und Anstalten, wie z. B. Pensionsinstitute rc., seyen durch Absterben der Pensionäre völlig erloschen, so daß jeder Landesfiscus die in seinem Territorio belegenen Vermögenstheile solcher ausgestorbenen Körperschaften von Rechtswegen als heimgefallene Güter kraft der Territorialherrschaft zu behandeln befugt sey.

Dieser Einwand ist zuvörderst genügend substantiirt; denn Bayern mußte die Institute selbst, und die Vermögenstheile, die durch Erlöschen der Institute dem Bayerischen Fiscus zugefallen seyn sollen, näher angeben. Abgesehen davon, ist aber auch der Rechtssatz, worauf Bayern sich bezieht, unrichtig, denn das Vermögen erloschener Körperschaften fällt, der richtigern Theorie zufolge, zunächst dem Fiscus des Staats zu, wo die Körperschaft juristisch ihren Sitz hatte. Der zufällige Umstand, daß die Verwalter der mehrerwähnten Anstalten einen einzelnen Vermögenstheil hier oder dort belegt haben, verleiht dem Territorialherrn kein Recht, das Vermögen an sich zu ziehen. Erst dann, wenn man dasselbe als herrenlos zu betrachten hätte, würde nach der richtigern Ansicht der Fiscus des Staats, wo das Vermögen zufällig belegen ist, deren Besitz ergreifen können.

Fehlt es demnach an besonderen Gründen, die Bayern zu den fraglichen Verfügungen berechtigten, und läßt sich dem Obigen nach nicht verkennen, daß Bayern sich durch die arrestatorischen Maaßregeln eine Störung des Hessischen Besitzstandes und jedenfalls eine unter deutschen Bundesstaaten unzulässige Selbsthülfe erlaubt hat, so muß die von Kurhessen erhobene Klage für wohlbegründet gehalten werden.

Wenn es sich indessen hier ganz allein um die Kurhessischen Souverainetätsrechte über die zu Fulda befindlichen Stiftungen und Anstalten handelt,

wenn folgeweise Kurhessen nichts für die Stiftungen selbst fordern kann, theils weil es dazu nicht als legitimirt erscheint, theils weil ein Anspruch von Privatpersonen nicht in einem Austrägalverfahren geltend gemacht werden kann, so dürfte zwar allerdings eine Verurtheilung Bayerns zur Zurücknahme der ergangenen arrestatorischen Maaßregeln erfolgen, allein nur in der Beziehung, als dadurch die Souverainetätsrechte Hessens beeinträchtigt worden sind, nicht aber in so fern, als die Stiftungen selbst durch sie Schaden erlitten haben.

Der Implorant hat daher mit den auf Zahlung der rückständigen Zinsen und auf Erstattung des den Instituten zu Fulda erwachsenen Schadens gerichteten Anträgen zurückgewiesen werden müssen. Auch hätten die Anträge wegen Zurücknahme der bereits ergangenen und wegen Vermeidung künftiger arrestatorischer Maaßregeln nicht sowohl in Beziehung auf die Beeinträchtigung der Anstalten und milden Stiftungen, als vielmehr unter Hinweisung auf die dadurch gekränkten, resp. künftig zu verletzenden Souverainetätsrechte über die Stiftungen und Anstalten gestellt werden müssen. Daher hat den Anträgen Kurhessens nur unter diesen Modificationen überhaupt Statt gegeben werden können. Diese geringe Modification des Klagantrags und die Zurückweisung eines relativ unwichtigen Theils des fehlerhaften Petiti konnte jedoch, weil hierdurch der Krone Bayern keine besonderen Kosten erwachsen sind, auf die Entscheidung des Kostenpuncts keinen Einfluß äußern; es mußten daher sämmtliche Proceßkosten, welchen die Behufs Einleitung des austrägalgerichtlichen Verfahrens bei der hohen Bundesversammlung erwachsene Kosten gleichzustellen sind, so weit bereits rechtskräftig über erstere erkannt ist, in Gemäßheit der

Ob.-App.-Ger.-Ordng. II, Tit. 13, §. 2,

dem Imploraten, als succumbirendem Theile, zur Last gelegt werden.

(L. S.) A. E. v. d. Osten.

Strampe."

B. Urtheil
vom 8. Juni 1843 wider das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

(Prot. v. J. 1843. Sess. XX. §. 206. S. 467; — Band I. S. 601; — Band II. S. 358.)

„In Austrägalsachen Anwalts Kurhessens, Imploranten, wider den Anwalt des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, Imploraten, wegen Beschlagnahme und Vorenthaltung mehrerer, den milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten in Fulda gehörenden Capitalien, Zinsen und Gefälle, wird von Uns Ernst August, von Gottes Gnaden Könige von Hannover, Königlichem Prinzen von Großbritannien und Irland, Herzoge von Cumberland, Herzoge zu

Braunschweig und Lüneburg rc. im Namen und Auftrag der hohen deutschen Bundesversammlung für Recht erkannt:

Daß der Implorant mit den auf Zahlung der bisher vorenthaltenen Zinsen von den den milden Stiftungen und Anstalten zu Fulda gehörenden Capitalien, auf Erstattung der zu den Großherzoglichen Cassen eingezogenen Revenüen und auf Schadenersatz gerichteten Anträgen zwar zurückzuweisen, dagegen aber die Großherzogliche Staatsregierung von Sachsen-Weimar-Eisenach schuldig und verbunden zu erachten:

> den auf einzelne, unter Weimar'scher Landeshoheit befindliche Vermögenstheile der in der Stadt Fulda ihren Sitz habenden milden Stiftungen und Anstalten gelegten Arrest wieder aufzuheben, und sich künftig jedweder Störung des jenseitigen Besitzstandes zu enthalten, nicht minder, sämmtliche, dem Gegentheile durch die Beschwerdeführung vor der hohen Bundesversammlung und durch dieses Verfahren veranlaßten Kosten, sofern über letztere nicht bereits rechtskräftig erkannt worden — die Liquidation und Festsetzung derselben vorbehaltlich — zu erstatten.

Von Rechtswegen.

Publicat. im Ober-Appellationsgerichte Celle den 8. Juni 1843.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

(L. S.) A. E. v. d. Osten.

Strampe."

Entscheidungsgründe.

„Von dem durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803, §. 12, säcularisirten und dem Fürsten von Nassau zur Entschädigung für die Statthalterschaft und seine Domänen in Holland und Belgien überwiesenen, im Jahre 1810 als Departement Fulda dem neu errichteten Großherzogthum Frankfurt einverleibten ehemaligen Bisthum Fulda, wurde schon im Jahre 1813 durch einen am 9. April zwischen den Großherzogthümern Frankfurt und Hessen geschlossenen Vertrag die Stadt Herbstein mit dem Großherzogthum Hessen vereinigt.

Die weitere Zerstückelung dieses Landes erfolgte, nachdem dasselbe 1813 von den allerhöchsten verbündeten Mächten militärisch besetzt und provisorisch einem von Oesterreich verwalteten gemeinschaftlichen Generalgouvernement untergeordnet war, in den Jahren 1815 und 1816. Es wurde nach den

näheren Bestimmungen der Artikel 40. und 51. der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 zwischen Oesterreich und Preußen vertheilt.

Von dem der Krone Preußen zugefallenen Antheile wurden durch die Verträge vom 1. Juni und 22. September 1815 die Bezirke Dermbach und Geisa an das Großherzogthum Sachsen-Weimar, die übrigen Bezirke aber nebst der Stadt Fulda durch einen am 16. October zwischen der Krone Preußen und dem Kurfürstenthume Hessen zu Cassel unterzeichneten Tausch- und Cessionsvertrag an Kurhessen abgetreten.

Die Krone Bayern acquirirte dagegen mit einigen, hier nicht weiter in Betracht kommenden Ausnahmen, auf den Grund eines am 14. April 1816 zu München geschlossenen Vertrags und des Artikels 2. des Frankfurter Territorialrecesses vom 20. Juli 1819, den von dem vormaligen Departement Fulda an Oesterreich gefallenen Antheil.

Nach jenem Vertrage sollten die dem Königreich Bayern abgetretenen Fuldaischen Districte dergestalt übertragen seyn, wie Se. Kaiserlich-Königliche Majestät dieselben besessen hätten, und auch die Krone Preußen hatte im Artikel 1. des unterm 16. October 1815 mit Kurhessen abgeschlossenen Cessionsvertrags nur diejenigen Rechte an Hessen abgetreten, welche ihr hinsichtlich der Fuldaischen Landestheile in der Wiener Congreßacte übertragen waren.

Die Uebergabe Fulda's an Hessen erfolgte auf den Grund jenes Staatsvertrags am 5. Februar 1816 und war im §. 1. des über diesen Act aufgenommenen Protokolls am Schluß ausdrücklich bemerkt:

> „daß für Se. Königliche Hoheit den Kurfürsten und Allerhöchstdessen Nachkommen, die vollen Rechte des Besitzes sofort erlangt wurden."

Auf diese Weise gelangte die Stadt Fulda, in welcher sich viele zu geistlichen und weltlichen Zwecken bestimmte Institute und öffentliche Anstalten mit einem bedeutenden Capitalvermögen befanden, unter die Landeshoheit Kurhessens.

Die Verwaltungen dieser Institute und öffentlichen Anstalten, welche im Besitz der Stiftungsurkunden, Schuldverschreibungen und Rechnungen waren, hatten hier ihren Sitz. Die bei der Verwaltung der Stiftungscassen fungirenden Beamten waren durch die Abtretung der Stadt Fulda in den Kurhessischen Dienstverband übergetreten und führten unter Aufsicht und Controle des Kurhessischen Gouvernements die Administration derselben.

Welche dieser Stiftungen etwa für Localanstalten der Stadt Fulda oder des Kurhessischen Antheils an dem vormaligen Bisthum, und welche dagegen für Centralinstitute zum Besten des ganzen Landes zu halten sind, ergeben die verhandelten Acten nicht. Indessen läßt sich diese letztere Eigenschaft bei mehreren derselben, wie z. E. den Departemental-Schulfonds, dem Krankenhause, dem Zuchthause, der Invalidencasse, kaum verkennen.

Ueber die hinsichtlich der Stiftungen und Institute zu befolgenden Theilnahmeverhältnisse der verschiedenen Landestheile, welche bei der Zerstücklung des Landes anderen Staaten einverleibt waren, finden sich in den desfallsigen Cessions- und Tausch-Verträgen keine Bestimmungen. Nur Oesterreich und Preußen hatten darüber im Artikel 13. in einer unterm 27. Juli 1815 geschlossenen Uebereinkunft folgende Bestimmungen getroffen:

„Die Diöcesenverhältnisse bleiben einstweilen und bis zu einer künftigen, der Organisation der gesammten katholischen Kirche in Deutschland sich anschließenden Aenderung in ihrem bisherigen Bestande."

„Den Bewohnern der getrennten Landestheile wird die fernere ungehinderte Benutzung gemeinschaftlicher, zum Besten des ganzen Landes errichteter, frommer Stiftungen und gelehrter Institute, als des Seminars, der höheren Schulanstalten, des Landkrankenhauses, der Landesarmen-Anstalten ꝛc. in demselben Maaße, als sie bisher statt gefunden hat, bis auf weitere Uebereinkunft zwischen den gegenseitigen Regierungen oder fürsorgliche anderweite Verfügung der jene Landestheile übernehmenden Regierungen, zugesichert."

Theils gestützt auf diese Uebereinkunft der allerhöchsten Cedenten, theils auf den Grund der bei Ländervertheilungen geltenden Principien des öffentlichen Rechts glaubten die Staatsregierungen, sowohl von Bayern als von Sachsen-Weimar-Eisenach, bezüglich der ihnen von dem vormaligen Departement Fulda zugefallenen Theile zum Besten ihrer vormals Fuldaischen Unterthanen an die mehrsten jener Institute und Anstalten Ansprüche machen und begründen zu können. Es wurden auch diese Prätensionen bei einer zur Regulirung der Activ- und Passiv-Verhältnisse des ehemaligen Departements Fulda niedergesetzten Commission, an welcher Bevollmächtigte der gegenwärtigen Besitzer der mehreren Landestheile und deren Cedenten Antheil nahmen, zwar zur Sprache gebracht, eine Uebereinkunft über die Theilung der Institute ist aber bis jetzt nicht zu Stande gekommen.

Inzwischen glaubte die Regierung von Sachsen-Weimar-Eisenach ihre Ansprüche sicherstellen zu müssen, und erließ unter dem 25. August 1818 „zur Wahrung ihres Interesse in Ansehung des Anspruchs auf verhältnißmäßigen Antheil an dem Activbestande der im Fuldaischen Lande bestehenden öffentlichen Centralanstalten, namentlich der Anstalten des geistlichen Verbandes, des Unterrichts, der Sicherheit und der Wohlthätigkeit, die Verfügung, daß die dazu gehörigen, in den Aemtern Geisa und Dermbach ausstehenden Capitalien einstweilen in gerichtlichen Beschlag genommen, und die etwa flüssig werdenden provisorisch ad depositum gezogen werden sollten."

Durch diese Maaßregel wurden von Seiten Kurhessens Repressalien hervorgerufen.

Im Jahre 1819 wurden auf Befehl der Kurhessischen Regierung nicht nur die in den Hessischen Aemtern Eiterfeld und Heinfeld ausstehenden Capitalien der katholischen Pfarre Dermbach und andere Pfarr- und Schul-Stellen zum Betrage von 3,675 und 1,430 Gulden mit Beschlag belegt, sondern auch die Absicht ausgedrückt, jene Maaßregel auf Capitalien dieser Art im ganzen Großherzogthum auszudehnen, und diese Absicht auch namentlich auf Capitalien des Stadt-Hospitals zu Geisa zum Betrage von 4,380 Gulden 50 Kreuzern in Ausübung gebracht.

Diese Verfügung Kurhessens veranlaßte die Staatsregierung von Sachsen-Weimar-Eisenach, auf dem nun einmal betretenen Wege noch weiter vorzuschreiten, indem sie nunmehr die obige Maaßregel auch auf die Zinsen, Geld- und Frucht-Gefälle, die jenen Centralanstalten zustanden, extendirte.

In den Jahren 1827 und 1829 versuchte der Kurhessische Gesandte am Bundestage durch einige an den Gesandten von Sachsen-Weimar-Eisenach

gerichtete Noten eine gütliche Uebereinkunft zu Stande zu bringen, und gründete sodann, als auch dieser Versuch fehlgeschlagen war, bei der hohen Bundesversammlung auf den Artikel 19. der Wiener Schlußacte den Antrag:

daß die Großherzoglich-Sachsen-Weimarische Staatsregierung veranlaßt werden möge, alle und jede Verfügungen, wodurch sie seit mehreren Jahren den Besitzstand der fraglichen Fuldaer Local- und Central-, geistlichen und weltlichen milden Stiftungen, auch öffentlichen Anstalten, durch Beschlagnahme habe stören lassen, ohne Verzug zurückzunehmen und wieder aufzuheben, auch die Stiftungs- und Instituts-Verwaltungen für die mehrjährigen Entbehrungen der mit Beschlag belegten Gegenstände zu entschädigen.

Der Großherzoglich-Sachsen-Weimarische Gesandte erwiederte im Wesentlichen:

Von Seiten Kurhessens werde selbst die Verbindlichkeit nicht in Abrede gestellt, sich in Ansehung der Centralinstitute und allgemeinen Landesanstalten und Stiftungen des ehemaligen Fuldaer Landes mit der Krone Bayern und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar wegen der überkommenen Parcellen auseinanderzusetzen. Es seyen auch desfalls Unterhandlungen bei der wegen Auseinandersetzung der Fuldaer Angelegenheiten ernannten Commission gepflogen worden.

Allein zur Prüfung der Natur dieser Anstalten und ihres Vermögenszustandes sey die genaue Einsicht von Urkunden, Actenstücken und Rechnungen erforderlich, die man von Kurhessen vergeblich verlangt habe. Bei der hiedurch eingetretenen Zögerung und der bereits factisch erfolgten Trennung der Sächsischen Landestheile von den Centralinstituten und allgemeinen Stiftungen — woran die Sächsischen Unterthanen keinen Antheil mehr genommen — habe die Sächsische Regierung für nothwendig gehalten, für das Interesse ihrer Unterthanen zu sorgen, so wie die endliche Auseinandersetzung zu betreiben, indem sie auf die von diesen Centralanstalten ausstehenden Capitalien Beschlag gelegt habe.

In dieser Art glaubte die Regierung von Sachsen-Weimar-Eisenach nachgewiesen zu haben:

daß es sich hier nur um eine landesherrliche Verfügung zur Sicherstellung von Ansprüchen ihrer Unterthanen und Anstalten an das als theilbar in Anspruch genommene Vermögen der vormals Fuldaischen allgemeinen Landesanstalten und Stiftungen handle; daß diese Maaßregel sich nur allein auf die im Sächsischen Gebiete gelegenen Capitalien und Gefälle dieser Centralstiftungen erstrecke, und daß hiebei keine Art von Gewalthätigkeit, keine Art der Entziehung des Eigenthums, sondern nur eine Sicherstellung statt gefunden habe, wobei sie noch bemerken müsse, daß von den in Rede stehenden juristischen Personen der Rechtsweg noch gar nicht versucht sey.

Nachdem Kurhessischer Seits hierauf bemerkt war, daß, auf den Fall, wenn die hohe Bundesversammlung den Artikel 19. der Wiener Schlußacte auf den Gegenstand der erhobenen Beschwerde nicht anwendbar finden sollte, dem Anrufen und Antrage auch dadurch entsprochen werden würde, wenn, nach abgegebenem Commissionsgutachten — dem Artikel 21. der Wiener

Schlußacte gemäß — jedoch ohne weitern Versuch der Güte, dieser bestehenden Differenz von hoher Bundesversammlung die Einleitung zum austrägalgerichtlichen Verfahren gegeben werde, diese Erklärung auch an eine zur Begutachtung niedergesetzte Commission abgegeben war, so wurde von letzterer der **Status causae** in folgenden 5 Puncten festgestellt:

1) daß eine Theilung des Vermögens der Centralstiftungen und Anstalten des vormaligen Departements Fulda von den betheiligten Regierungen noch nicht zu Stande gebracht sey;
2) daß das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach auf diejenigen Capitalien und Gefälle jener Stiftungen und Anstalten, welche in ihren Gebieten belegen oder aus denselben zu beziehen seyen, Beschlag gelegt hätte;
3) daß über die Ausdehnung dieser Maaßregeln die Angaben abweichend seyen;
4) daß Kurhessen als Retorsion dieselben Maaßregeln habe eintreten lassen, und in dem Benehmen der Gegnerin eine besitzstörende Selbsthülfe erblicke, wogegen es nach Artikel 19. der Wiener Schlußacte den Schutz der Bundesversammlung anrufe, und eventuell auf ein Verfahren nach Artikel 21. antrage;
5) daß Weimar dem widerspräche, und es nur als nothgedrungene Maaßregel darstelle.

Das Gutachten der Commission fiel dahin aus, der Artikel 21. der Wiener Schlußacte setze eben so wie der Artikel 19. derselben das Verhältniß von Bundesgliedern zu Bundesgliedern, eine Streitigkeit derselben unter einander als solchen voraus, weshalb sie beantrage:

> hohe Bundesversammlung möge erklären, daß eine Einschreitung hinsichtlich der vorliegenden Beschwerden Kurhessens gegen Sachsen-Weimar-Eisenach weder im Artikel 19, noch in dem Artikel 21. der Wiener Schlußacte begründet sey.

Nachdem sich indessen die Mehrheit der Stimmen am Bundestage für die Einleitung eines Austrägalverfahrens erklärt, und, nach fruchtlos versuchter Güte, das Ober-Appellationsgericht zu Celle verfassungsmäßig zum Austrägalgericht ausgewählt und von dieser Wahl in Kenntniß gesetzt worden war, wurden am 14. November 1833 von dem Anwalte Kurhessens die Klage gegen die Großherzoglich-Sachsen-Weimarische Staatsregierung allhier übergeben.

Es wurde darin angeführt, daß man Kurhessischer Seits den Ansprüchen, welche Sachsen-Weimar an die Fonds der in der Stadt Fulda bestehenden geistlichen nnd weltlichen Stiftungen, auch an öffentliche Anstalten zu haben glaube, hinsichtlich der meisten dieser Institute habe widersprechen müssen; daß demnach Sachsen-Weimar nur den gesetzlichen Weg der ihm nach dem §. 4. des 11. Artikels der Bundes- und dem 21. Artikel der Wiener Schluß-Acte erlaubt gewesen, habe einschlagen können, statt dessen aber durch die mehrerwähnte Verfügung vom 25. August 1818 gegen alle Stiftungen und Institute in der Stadt Fulda ohne Unterschied gewaltthätig eingeschritten und zu einer nach Römischem Rechte und durch deutsche Reichsgesetze verpönten Selbsthülfe übergegangen sey, wodurch sie den sämmtlichen Administrationen

der milden Stiftungs= und Instituten=Cassen die freie Disposition über einen großen Theil ihres Vermögens, das in den Aemtern Geisa und Dermbach auf Zinsen ausgeliehen gewesen sey, oder die Großherzogliche Staatscasse ihnen verschuldet habe, gänzlich entzogen, gegen Kurhessen aber, als Bundesstaat, den Bundesgesetzen zuwider, mittelst ihrer Territorialgewalt Thätlichkeiten ausgeübt habe, durch welche diese Staatsregierung indirect habe genöthigt werden sollen, die ermeldeten Corporationen den Prätensionen Sachsen=Waimars fügsam zu machen. Gestützt auf l. 4. C. unde vi und §. 2. T. 32 der Kammergerichtsordnung von 1521 wurde von Kurhessen der Antrag formirt, Sachsen=Weimar möge angewiesen werden und zwar ref. expensis:

1) alle und jede seit dem 25. August 1818 zum Nachtheil der geistlichen und weltlichen milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten zu Fulda von ihr erlassenen Regiminalverfügungen zurückzuziehen, den Großherzoglichen Staatscassen die Zahlung der bisher vorenthaltenen Zinsen von den jenen schuldigen Capitalien aufzugeben, die bereits zu ihren eigenen Cassen eingezogenen und verwendeten, jenen aber gehörigen Revenüen zu erstatten, und dadurch den Statum quo, wie sich selbiger vor gedachtem Zeitpuncte befunden habe, überall wieder herzustellen;
2) den Verwaltungen sämmtlicher Cassen dieser Institute allen durch jene Maaßregeln verursachten Schaden, praevia specificatione et liquidatione, mit Zinsen, in so weit und in so lange sie den Betrag desselben seit der Beschlagnahme oder durch Vorenthaltung entbehrt haben, zu ersetzen;
3) sich aller Beeinträchtigungen der milden Stiftungen und Institute hinsichtlich der freien Disposition über das ihnen in dem Kurhessischen Gebiete zustehende Vermögen in der Zukunft gänzlich zu enthalten.

Die Regierung von Sachsen=Weimar=Eisenach suchte sich gegen diese Ansprüche Kurhessens dadurch zu vertheidigen, daß sie in ihrer exceptivischen Vernehmlassung aus der bereits oben mitgetheilten Geschichtserzählung hinsichtlich der in Rede stehenden Stiftungen und öffentlichen Anstalten ein gemeinschaftliches Eigenthums= und Dispositions=Recht zu deduciren und ihr, Hessischer Seits als gewaltsame Selbsthülfe dargestelltes Verfahren als eine ihr von der implorantischen Regierung abgedrungene Sicherheitsmaaßregel zu schildern sich bemühte, indem sie zugleich positiv behauptete:

> Kurhessen habe nicht nur die Verwaltung und Rechnungsführung dieser gemeinschaftlichen Institute der Mitaufsicht Sachsen=Weimars entzogen und ihr die Einsicht der betreffenden Urkunden vorenthalten, sondern auch Althessische Landestheile dergestalt an dem Genusse jener öffentlichen Anstalten Theil nehmen lassen, daß der zur Zeit der Landestheilung besondere Besitzstand dadurch verschwunden sey.

Daneben motivirte Sachsen=Weimar=Eisenach durch die von Kurhessen geständlich verübten Repressalien die exceptio spolii, welche jedoch in einem Vorbescheide vom 14. März 1837 ihre rechtskräftige Erledigung dadurch fand, daß Kurhessen in die bisherigen Kosten verurtheilt und dem Imploraten aufgegeben wurde, sich auf die Klage anderweit ordnungsmäßig vernehmen zu lassen. Dieser wollte nun zwar in der Weigerung der Kurhessischen Regie=

rung zur Erstattung derjenigen Geldvorschüsse, welche die Sachsen=Weimar=Eisenachische Regierung dem Stadtpfarrer in Geisa für die von der Pfarrei Geisa theils aus dem Lyceumsfond in Fulda, theils von bestimmten Censiten im Kurhessischen Gebiete zu beziehenden, Kurfürstlich=Hessischer Seits aber mit Beschlag belegten Gefälle entschädigungsweise zu gewähren veranlaßt gefunden hatte, abermals ein Spolium erblicken. Es ist jedoch die hierauf anderweit gebaute Einrede per decretum vom 14. Mai 1840 rechtskräftig verworfen und dem Imploraten, unter Verurtheilung in die Kosten des verzögerten Processes, aufgegeben, sich nunmehr unfehlbar auf die Klage ordnungsmäßig vernehmen zu lassen.

Eine zu diesem Ende von dem Imploraten erbetene Frist wurde pro omni bewilligt, er dann aber, nach Ablauf derselben, mit seiner weitern Vernehmlassung auf die Klage unter Verurtheilung in die Kosten des verzögerten Processes präcludirt und ein abermaliges Fristgesuch abgeschlagen.

Demnach dreht sich der Status controversiae um die Beantwortung folgender Fragen:

1) Ist Sachsen=Weimar als contumax zu betrachten, und was ist davon die rechtliche Folge?

2) Ist die Klage für begründet zu halten, und ist dieselbe bereits bewiesen?

Die Beantwortung der erstern Frage kann einigen Bedenken überall nicht unterliegen.

Mittelst Bescheides vom 14. März 1840 wurde von neuem Frist zur Vernehmlassung präfigirt.

Allererst unter dem 10. September ejusd. wurde um eine anderweite Frist gebeten, und diese pro omni unter dem 22. September ejusd. verwilligt. Der Gegner contumacirte unter dem 23. October und dann anderweit unter dem 22. December und wurde nun allererst unter dem 22. Juni 1841 die Präclusion ausgesprochen, so daß die Contumacia und deren angedrohte Folge, der Ausschluß mit der ungehorsam unterlassenen Handlung, in Gemäßheit der Vorschrift der Kammergerichtsordnung, Th. II, Tit. 10, ausgesprochen werden mußte.

Die Oberappellationsgerichts=Ordnung bestimmt für den Fall des Ungehorsams, wenn die Sache genugsam und also instruirt ist, daß man in der Hauptsache zum Urtheil wohl kommen könne, so solle die Instruction in contumaciam für beschlossen angenommen und die Sache ad referendum ausgestellt werden.

Dies ist hier geschehen.

Ueber die weiteren Folgen des Ungehorsams, je nach den verschiedenen Stadien des Processes und der Parteirolle, die der Contumax hat, enthält die Ordnung keine Bestimmungen, man muß also hier auf den gemeinen Proceß recurriren, und nach diesem ist im Fall des Ungehorsams eine verneinende Einlassung des Beklagten zu fingiren, und derselbe mit allen Einreden auszuschließen; der Richter hat sodann zu prüfen, ob die Klage begründet ist, und wenn dies, die rechtlichen Thatsachen, so weit nach Lage der Sache deren Beweis annoch erforderlich ist, zum Beweise zu verstellen. Diese Rechtsnachtheile müssen Sachsen=Weimar treffen, und muß daher jetzt die aufgeworfene zweite Frage beantwortet werden:

Ist die Klage für begründet zu halten, und ist sie und in wie weit bereits erwiesen?

Sieht man zunächst auf die factische Grundlage der Klage, so ist diese gegenseitig in dem zu Anfang des Verfahrens verhandelten Schriftsatze vollständig eingeräumt.

Es steht fest, daß Kurhessen von dem Fuldaischen Gebiete die Stadt Fulda erhalten hat; daß sich hier die in Frage befangenen Stiftungen und Anstalten befinden, folgeweise im juristischen Sinne ihren Sitz haben, denn es ist eingeräumt, daß sich hier die öffentlichen Gebäude, die Cassen, die Urkunden und schriftlichen Nachrichten befinden; daß die verschiedenen verwaltenden und rechnungsführenden Behörden und Personen, die rechtlich die Stiftungen und Anstalten vertreten, dort ihren Wohnsitz haben; daß diese von Kurhessen controlirt werden und solches die Mitaufsicht von Seiten Sachsen-Weimars nicht gestattet hat. Eben so ist das besitzstörende Factum, die Beschlagnahme verschiedener Vermögenstheile jener Stiftungen und Anstalten, unumwunden eingeräumt.

Ob aber aus diesen Factis der von Kurhessen behauptete Besitzstand zu folgern ist, und ob in den Maaßregeln Weimars eine rechtswidrige Störung dieses Besitzes zu befinden, dies sind Rechtsfragen, von deren Beantwortung es abhängt, ob die Klage zuzulassen oder zu verwerfen ist. Einer Beweisauflage konnte es hiernach nicht weiter bedürfen, sondern es mußte definitiv erkannt, Kurhessen sogleich abgewiesen, oder Weimar condemnirt werden.

Was die Beantwortung jener Rechtsfrage betrifft, so muß zunächst festgestellt werden, in welcher Eigenschaft Kurhessen klagend auftritt; allerdings haben die Stiftungen quaest. bei dem Ausgange dieses Rechtsstreits ein Interesse; allein solches ist nur ein mittelbares, zufälliges.

Wenn Kurhessen Namens der Stiftungen klagen wollte, so würde die Sache nie vor ein Austrägalgericht gelangen können, da ein Streit von Privaten gegen einen Bundesstaat nicht dahin gehört. Kurhessen behauptet, im Besitze des dem Staate, als solchem, zuständigen Rechts der Oberaufsicht über die milden Stiftungen und Anstalten zu seyn und will in diesem Besitzstande geschützt werden; es verfolgt also offenbar ein eigenes Recht, den Besitz des juris supremae inspectionis über die in der Stadt Fulda befindlichen Stiftungen und Anstalten, deren Vermögen Sachsen-Weimar, so weit es in dessen Territorio sich befunden, mit Beschlag belegt hat.

Daß dieses Recht besessen werden könne, ist weder in der Theorie noch in der Praxis jemals bezweifelt worden, und in diesem Besitze befindet sich Kurhessen. Die Theilung des Landes hat hinsichtlich der Privatrechtsverhältnisse der juristischen Personen nichts geändert; sie sind im Besitz und der Verwaltung ihres gesammten Vermögens verblieben, ohne Unterschied, ob es unter diese oder jene Landeshoheit kam.

Der Staat kann das Oberaufsichtsrecht nur dadurch ausüben, daß er über die ordentlichen Vertreter der moralischen Person die Controle führt. Wie aber diese Vertreter das gesammte Vermögen verwalten, so umfaßte eben so die Controle alles Vermögen der Stiftungen. Diese Controle ist factisch von Kurhessen ausgeübt, wie gegenseitig eingeräumt worden. Hessen ist also im Besitz dieses Hoheitsrechts. Hat nun Sachsen-Weimar durch seine Beschlag-

nahme bewirkt, daß die Verwaltungen jener Anstalten den ihnen von Seiten der Hessischen Staatsregierung zugehenden Weisungen keine Folge leisten können; ist dieses gerade von Weimar beabsichtigt worden; so ist eine Störung des Hessischen Besitzstandes nicht zu verkennen.

Dies Eingreifen in den Besitzstand ist der Regel nach unerlaubt, und mit den Einreden, durch die sich Weimar etwa hätte vertheidigen können, ist es präcludirt. Es sind zwar in der so rubricirten „Exceptivischen Vernehmlassung" verschiedene Einreden angedeutet, indem es dort heißt:

> „Ohne nun für jetzt die Competenz des Austrägalgerichts und die Legitimation der streitenden Theile in Frage zu stellen, ohne die großen Dunkelheiten, Unrichtigkeiten und Widersprüche des factischen Vortrags zu rügen, ohne sich auf das Nichtvorhandenseyn eines Besitzes von Seiten der Kurhessischen Regierung und auf die von ihr selbst geschehene Anerkennung der von diesseitiger Regierung getroffenen Verfügung zu berufen, und ohne endlich die Rechtmäßigkeit dieser Verfügung selbst zu deduciren, als in welcher Hinsicht man sich für die Folge alle Rechtszuständigkeiten ausdrücklich reservirt, darf Anwalt rc.

Allein jene blos angedeuteten Einreden sind nach der eben dargelegten Erklärung keineswegs vorgebracht, sondern es ist nur ein Vorbehalt gemacht, sie künftig geltend zu machen, und so kann man, da letzteres nicht geschehen ist, keine Rücksicht darauf nehmen.

Anlangend das Petitum der Klage, so kann Kurhessen das Interesse der Stiftungen und Anstalten durchaus nicht vertreten, es konnte daher auch Sachsen-Weimar nicht verurtheilt werden, den Administrationen jener Anstalten oder Hessen Namens derselben Zahlungen zu leisten, wenn gleich die abgegebene Entscheidung mittelbar zu diesem Resultate führen wird. Die Verurtheilung mußte sich darauf beschränken, daß Weimar seine arrestatorischen Verfügungen wieder zurücknimmt; Entschädigung Namens der Anstalten und Stiftungen kann Kurhessen nicht prätendiren. Hätte es selbst einen eigenen Schaden zu liquidiren, z. E. einen Aufwand in Verfolgung *seines Rechts*, so würde solcher zuzuerkennen seyn.

Den Schaden, den die Anstalten erlitten, müssen diese selbst gegen Weimar liquidiren, und nöthigenfalls vor den Weimarischen Gerichten, so weit es die Verfassung des Landes gestattet, einklagen.

Der Implorant hat daher mit den auf Zahlung der rückständigen Zinsen, auf Erstattung der zu den Großherzoglichen Cassen eingezogenen Revenüen und auf Schadenersatz gerichteten Anträgen ganz zurückgewiesen werden müssen.

Auch das Petitum wegen Zurücknahme der bereits ergangenen und wegen Vermeidung künftiger arrestatorischer Maaßregeln hätte nicht sowohl in Beziehung auf die Beeinträchtigung der Anstalten und milden Stiftungen, als vielmehr unter Hinweisung auf die dadurch verletzten, resp. künftig zu kränkenden Souverainetätsrechte über die Stiftungen und Anstalten gestellt werden müssen. Daher hat den Anträgen Kurhessens nur unter diesen Modificationen überhaupt statt gegeben werden können. Diese geringe Modification des Klagantrags und die Zurückweisung eines unbedeutenden Theils des fehlerhaften Petiti konnte jedoch, weil hierdurch dem Imploraten keine besondern Kosten erwachsen sind und weil Sachsen-Weimar wegen seines Ungehorsams, nach

Vorschrift der Oberappellationsgerichts-Ordnung II, Tit. X, §. 2, mindestens nie Anspruch auf Kostenersatz machen kann, auf die Entscheidung des Kostenpuncts keinen Einfluß äußern. Es waren vielmehr die sämmtlichen Proceßkosten, welchen die, Behufs Einleitung des austrägalgerichtlichen Verfahrens bei der hohen Bundesversammlung, erwachsenen Kosten gleichzustellen sind, so weit nicht bereits rechtskräftig über erstere erkannt worden, in Gemäßheit der Vorschrift der

O.A.G.O. Th. II, Tit. 13, §. 2,

dem Imploraten, als succumbirenden Theile, zur Last zu legen.

(L. S.) E. A. v. d. Osten.

Strampe."

Neue Vertheilung
der Staatsschulden und Lasten des vormaligen Kurstaats Mainz*).
(Band I. S. 751. und flgde.)

Die Forderungen der Kurmainzischen Staatsgläubiger wurden schon i. J. 1816 bei hoher B. V. in Anregung gebracht, wie aus einem Vortrag in Sess. XIV. §. 67. Prot. S. 241. des Gesandten der 15ten Stimme zu ersehen ist. — Nach vielfachen durch zehn Jahre hindurch gehenden Verhandlungen dieser so verwickelten Streitsache (s. Bd. I. S. 729—744.) wurde dieselbe i. J. 1826 durch Bundesbeschluß, Sess. XVII. §. 73. S. 412, an das als Austrägalgericht erwählte Königl. Sächsische Ob.-App.-Gericht zu Dresden verwiesen.

Diesem Beschluß entsprach dieses Gericht durch das Urtheil vom 6. März 1830 (Prot. v. J. 1830, S. 144. rc.; Bd. I. S. 756—782.) insofern als es zu Recht erkannte:

> „daß sowohl die Besitzer der auf der linken Rheinseite gelegenen Theile des ehemaligen Kurstaats Mainz, als auch die Besitzer rechtsrheinischer Mainzischen Landestheile, die auf den Zoll Vilzbach und auf die Rente Lohneck radicirten Schulden des gedachten Kurstaats — mit Einschluß der auf den Zoll Vilzbach versicherten Forderung des Mainzer Pfandhauses von 232,000 Gulden — zu vertreten und zu übernehmen schuldig."

*) Die Verhandlungen hierüber, sind — da dieselben bis Ende 1837 noch an kein besonderes Austrägalgericht verwiesen — in Bd. I. S. 751 — 756. unter „Mainzer Staatsgläubiger in spec. Forderungen auf Zoll Vilzbach und Rente Lohneck" gleichsam als deren Fortsetzung aufgeführt. — Da nun aber seit dem ein besonderes Austrägalgericht hiefür ernannt, der frühere Fall nach Art. XXX. der W. Schl. A., dieser nach Art. XI. der B. A. und XXI. der W. Schl. A. abgeurtheilt wurde, so halten wir es der Deutlichkeit gemäß, unter allgemeiner Bezugnahme der Verhandlungen welche vor dem Dresdener Urtheil i. J. 1830 statt hatten, von da an wo diese Streitsache sich zu einem selbstständigen Austrägalfall qualificirte sie im Zusammenhange zu geben.

„Der Antheil jeder Rheinseite sey rücksichtlich der Kammerschulden nach dem Betrage der Kammerrevenüen, und rücksichtlich der Steuerschulden nach dem Betrage der Steuereinkünfte zu bestimmen, wie solcher auf derselben beim Abschlusse des Lüneviller Friedens bestanden."

„Die auf diesen Rechtsstreit verwendeten Kosten würden gegen einander aufgehoben."

Ueber die Vollziehung dieses Erkenntnisses entstanden nun neue Verwicklungen und vielfache Verhandlungen, sowohl auf commissarischem Wege zwischen den betreffenden hohen Regierungen als bei hoher B. V. (Bd. I. S. 745—751.), welche die neue Streitfrage nicht zu beseitigen vermochten. Ja es spricht sich der Referent der Executionscommission, dem diese Verhandlungen zugewiesen worden, dahin aus, gelegentlich eines Vortrags hierüber i. J. 1831, Prot. §. 103., daß das Dresdener Erkenntniß die neuen erhobenen Prätentionen nicht entschieden habe und daß diese ad separatum zu verweisen seyen, ferner i. J. 1832, Prot. §. 224., daß mit Ausmittlung des Theilungsmaßstabes für beide Rheinseiten die Aufgabe der Commission als gelößt zu betrachten, obgleich nicht zu läugnen daß wegen Subrepartition der fraglichen Schulden unter den einzelnen Betheiligten wieder neue Streitigkeiten entstehen könnten.

Dieses Dresdener Urtheil ist nur die Veranlassung zu dem erneuerten Streit, indem (zuletzt allein) das Hrzgthm. Nassau die Grundsätze, auf welchen das Urtheil beruhte, auch auf jene Schulden ausgedehnt wissen wollte, welche nach einer anderen Auslegung des Art. VIII. des Lüneviller Friedens ihm bei dem Ausgleichungscongresse zu Frankfurt i. J. 1804 zugewiesen worden.

1832. Die erste directe Anregung hiezu geschah i. J. 1832 von Nassau, welches in Sess. XL. §. 468. S. 1423. eine Erklärung abgab, deren wesentlicher Inhalt folgender ist*). Auf dem i. J. 1804 zu Frankfurt a. M. zwischen mehreren Reichsständen zu dem Endzwecke stattgehabten Congresse, um eine Abtheilung der auf der rechten Rheinseite belegenen Landestheile des Kurstaats Mainz haftenden Steuer- und Kammerschulden auch Lasten vorzunehmen, wäre man von der Unterstellung ausgegangen, daß Frankreich nur Schulden, wofür eine Hypothek auf der linken Rheinseite constituirt sey, übernehmen würde, weshalb dann die Besitzer rechtsrheinischer Theile von Kurmainz alle übrigen Schul-

*) Siehe den Commissionsvortrag v. J. 1834, Prot. S. 338.

den, ohne Concurrenz der linken Rheinseite, unter sich vertheilt, die jenseits des Rheins hypothecirten aber Frankreich überlassen hätten.

Diesem Grundsatz gemäß wären die auf die linksrheinischen Hypotheken des Zolles Vilzbach und der Rente Lohneck radicirten Forderungen vom Congresse an Frankreich verwiesen, jedoch nicht befriedigt worden. Nach Rückgabe des linken Rheinufers an Deutschland und nachdem die Regierungen von Preußen und Grßhrzgthm. Hessen die linksrheinischen Bestandtheile des Kurstaats Mainz erhalten hätten, sey auch von ihnen die Bezahlung dieser Schuldforderungen verweigert worden, weil angeblich unter den verpfändeten Gefällen des Zolles Vilzbach und der Rente Lohneck auch Intraden der rechten Rheinseite begriffen seyen, was indessen Nassau nie zugegeben habe. Auf die von den Inhabern der mit den gedachten Hypotheken versehenen Forderungen an hohe B. V. übergebenen Anträge, wäre nach Maaßgabe des Art. 30. der Schl. A. ein Austrägalverfahren zwischen den bei der Sache betheiligten Regierungen über die Frage eingeleitet worden: ob den Besitzern jenseits rheinischer, oder den Besitzern diesseits rheinischer Theile des vormaligen Kurstaats Mainz die Pflicht zur Vertretung der auf dem Zoll Vilzbach und der Rente Lohneck versicherten Schulden obliege.

Das zum Austrägalgericht erwählte Königl. Sächsische Appellationsgericht zu Dresden sey von dem Grundsatze ausgegangen, daß bei Entscheidung der Streitfrage auf die Lage und Beschaffenheit der bestellten Hypothek nichts ankomme, daß vielmehr die Schuldenabtheilung zwischen den durch den Thalweg des Rheins getrennten Parcellen des Kurstaats Mainz sich nach dem Verhältnisse, in welchem die Revenüen der rechtsrheinischen Theile zu denen der linksrheinischen ständen, richten, und daß die Vertheilung der Kammerlasten nach dem Verhältnisse der Kammerrevenüen, die Vertheilung der Steuerlasten aber nach dem der Steuerrevenüen erfolgen müsse. Nach diesen Grundsätzen sey — abweichend von dem beim Frankfurter Congresse angenommenen — die Abtheilung der fraglichen Schulden wirklich vollzogen worden. Die Regierungen von Preußen und Grßhrzthm. Hessen wären die Rechtsnachfolger Frankreichs in Beziehung auf die linksrheinischen Theile des Kurstaats Mainz, und ihnen läge, in Folge jenes Erkenntnisses, noch jetzt die Verbindlichkeit ob, an allen Schulden und Lasten des gedachten Staats nach Maaßgabe des Revenüenverhältnisses Theil zu nehmen; das Hrzgl. Nassauische Gouvernement müsse die Erfüllung dieser Verbindlichkeit um so mehr in Anspruch nehmen, als von dem Grundsatze, daß die jenseitigen Regierungen die mit einer Specialhypothek auf der

linken Rheinseite versehenen Schulden ganz zu bezahlen schuldig wären, bei den Schulden mit Specialhypotheken auf den Zoll Bilzbach und die Rente Lohneck abgegangen sey, mithin, gegen den in dem Urtheil aufgestellten Grundsatz, zum Nachtheil von Würtemberg, Kurhessen und Nassau, die Schuldenabtheilung nicht reichsschlußmäßig nach dem Revenüenverhältnisse vollzogen werden würde, wenn nicht auch der jenseits Rheins gelegene Theil des Kurstaats Mainz einen ratirlichen Antheil an den übrigen Mainzischen Steuer- und Kammerschulden übernehmen würde.

Der den Regierungen von Würtemberg, Kurhessen und Nassau in dieser Hinsicht zustehende Anspruch habe schon bei Vertheilung der auf den Zoll Bilzbach und die Rente Lohneck versicherten Schulden geltend gemacht werden sollen, wäre aber durch den Bundesbeschluß vom 21. April 1831 zum separaten Verfahren verwiesen worden; der Zweck des gegenwärtigen Vortrags sey nun, die Concurrenz des Grßhrzgthms Hessen und der Krone Preußen zu allen Schulden und Lasten zu bewirken, welche bei dem Kurmainzischen Ausgleichungscongresse unter die Besitzer der rechtsrheinischen Theile des Kurstaats Mainz, mit Ausschluß der linken Rheinseite, vertheilt worden, soweit nämlich Nassau dabei betheiligt wäre. Dagegen sey nicht anzuführen, daß Nassau die ihm zugetheilten Schulden definitiv übernommen, denn selbiges habe bei dem Congresse nur mit rechtsrheinischen Regierungen contrahirt; was dort verhandelt worden, sey für die Regierungen der linken Rheinseite res inter alios acta, und nach nunmehro ganz veränderten Umständen ohnehin nicht weiter verbindend. Man stelle daher den Antrag, die Regierungen von Preußen und Grßhrzgthm. Hessen zu einer Erklärung darüber aufzufordern, ob sie dermalen geneigt wären, auf eine Schuldenabtheilung zwischen der rechten und linken Rheinseite nach dem Revenüenverhältnisse, wie dieses das erfolgte Urtheil nothwendig unterstelle, einzugehen? Wenn aber jene Regierungen die Uebernahme irgend einer weiteren Schuldenlast fortwährend verweigern sollten, so würde, nach dem Mißlingen eines Vermittelungsversuchs, das gerichtliche Verfahren einzuleiten seyn.

Auf diese Erklärung behielten sich die Gesandtschaften von Preußen und Grßhrzgthm. Hessen Erwiederung vor, worauf ebendaselbst Prot. S. 1425 auf Präsidialantrag beschlossen wurde:

> „die Regierungen von Preußen und Großhrzgthm. Hessen werden aufgefordert, sich über die Hrzgl. Nassauische Erklärung zu äußern."

Auf die von Nassau i. J. 1833, Sess. XXVIII. §. 282. S. 613, 1833. deßhalb gemachte Erinnerung, wurden die betreffenden Regierungen ebendaselbst durch Beschluß zur baldmöglichsten Aeußerung aufgefordert, während auf eine spätere Erinnerung von Nassau, Sess. XLI. §. 427. S. 887, von den betreffenden Regierungen die baldige Abgabe der diessfallsigen Erklärungen zugesichert wurde.

Die Erklärung selbst erfolgte von Grßhrzgthm. Hessen, der sich Preußen anschloß, in Sess. XLIII. §. 451. S. 946, dem Wesentlichen nach in Folgendem *): Der i. J. 1804 zu Frankfurt a. M. versammelte Congreß habe einen seiner Zwecke dadurch erfüllt, daß er das Geschäft der reichsschlußmäßigen Schuldenvertheilung des Kurstaats Mainz nach Sinn und Anweisung des Reichs-Dep.-Hauptschlusses beendigt, und alle Schulden ausgeschieden habe, hinsichtlich deren Uebernahme Zweifel übrig geblieben wären; zu diesen letzteren hätten die auf die Rente Lohneck und den Zoll Bilzbach radicirten Forderungen gehört, hinsichtlich deren von mehreren Staaten anerkannt wäre, daß auch sie den Kurmainzischen Landestheilen der rechten Rheinseite zur Last fallen müßten; während Nassau und andere Staaten behaupteten, daß selbige ausschließlich zu den Lasten des linken Rheinufers gehörten.

Diese, in neuester Zeit der Gegenstand austrägalgerichtlicher Verhandlung gewordene Differenz, sey damit beendigt, daß das Gericht hinsichtlich der auf die Rente Lohneck und den Zoll Bilzbach radicirten Schulden ganz andere, seither von keiner der verschiedenen Regierungen aufgestellte Principien und Interpretationen angenommen und angewandt hätte. Die Grßhrzgl. Regierung habe sich dem austrägalgerichtlichen Spruche unterworfen, ohne die Ueberzeugung von der Unrichtigkeit der demselben zum Grunde gelegten Principien aufzugeben, um so weniger vermöge sie dem Spruche eine ausgedehnte Rechtswirkung auf andere, der Entscheidung des Gerichtshofes nicht unterworfen gewesene Schulden zuzugestehen; am wenigsten könne sie einräumen, daß das Grßhrzgthm. Hessen verbunden sey, einen Theil der Staatsschulden zu übernehmen, welche durch einen definitiv und ohne Vorbehalt geschlossenen Vertrag an Nassau überwiesen und dessen privative Schulden geworden wären.

Die Hrzgl. Nassauische Erklärung enthalte keine Rechtsgründe, welche geeignet wären, den Bestand der i. J. 1804 wegen Vertheilung der Mainzer Staatsschulden geschlossenen und längst vollzogenen

*) Siehe den Commissionsvortrag v. J. 1834, S. 340.

Uebereinkunft, und somit das durch dieselbe den übrigen betheiligten Regierungen erworbene Recht zu vernichten. Jene Schuldenabtheilung sey nicht an die Bedingung geknüpft gewesen, daß Frankreich mit Specialhypothek auf die linke Rheinseite versehene Schulden übernehmen müsse, oder daß die Mainzer Schulden der linken Rheinseite nach gleichem Maaßstabe, wie die der rechten Seite, vertheilt werden würden. Das Austrägalgericht habe sein Vertheilungsprincip ausdrücklich auf die Mainzer Staatsschulden der Rente Lohneck und des Zolles Bilzbach beschränkt; hätte dasselbe dessen Anwendung weiter erstrecken wollen, so würde solches dadurch seine Competenz überschritten haben.

In diesem Sinne äußere die Executionscommission sich in ihrem, in der Sitzung vom 21. April 1831 erstatteten Vortrage, und die B. V. mache sich in dem darauf gefaßten Beschlusse dieselbe Ansicht zu eigen. Da es auch nicht von der Herzoglich Nassauischen Regierung abgehangen habe, sich dem Erkenntnisse bloß in der Unterstellung zu unterwerfen, daß Frankreich und dessen Successoren an allen Schulden des Kurstaats Mainz nach Maaßgabe des Revenüenverhältnisses Theil zu nehmen hätten, so ermangele es an allen Gründen, wodurch die Grßhrzgl. Hessische Regierung bestimmt werden könnte, sich, dem in der Nassauischen Erklärung gestellten Ansinnen gemäß, zur Uebernahme eines Theils vormals Kurmainzischer, nunmehr Hrzgl. Nassauischer Schulden für verpflichtet zu halten, oder auch nur einen Rechtsstreit darüber zu beginnen; weßhalb denn die beantragte Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens als bundesgesetzmäßig unzulässig abgelehnt werden müsse *).

Auf Präsidialantrag wurde hierauf eine besondere Commission erwählt und beschlossen: Prot. S. 948,

> „Die aus den Gesandten von Baden, den Grßhrzgl. und Hrzgl. Sächsischen Häusern, dann von Mecklenburg Schwerin und Strelitz bestehende Commission wird ersucht, über die zwischen Preußen, dem Grßhrzgthm. Hessen und dem Hrzgthm. Nassau obwaltende Streitigkeit, die Vertheilung der Schulden und Lasten des Mainzer Kurstaats betreffend, ein Gutachten zu erstatten."

*) Siehe auch über die Grßhrzgl. Hessische Ansicht die Druckschrift: „Rechtliche Ausführung der Grundlosigkeit der von dem Hrzgthm. Nassau gegen die Krone Preußen und das Grßhrzgthm. Hessen erhobenen Ansprüche wegen einer neuen Vertheilung der Steuerschulden des vormaligen Kurstaats Mainz." Darmstadt, 1841. Gedruckt in der L. C. Wittich'schen Hofbuchdruckerei.

Noch bevor diesem Beschlusse Folge geleistet war, erklärte Kurhessen im folgenden Jahre 1834, Sess. V. §. 60. S. 106: die Kurfürstl. Regierung habe wegen Befriedigung ihrer, die Vertheilung der Schulden und Lasten des Kurstaates Mainz betreffenden, in der obgedachten Hrzgl. Nassauischen Erklärung angeführten Ansprüche, mit der Königl. Preußischen und Grßhrzgl. Hessischen Regierung Noten gewechselt. Die Verhandlungen hätten indessen keinen Erfolg gehabt, und ihr Ende durch eine, auf die obige Grßhrzgl. Hessische Erklärung Bezug nehmende, schriftliche Eröffnung des Grßhrzgl. Hessischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten erreicht. 1834.

Der Gesandte sey deshalb angewiesen, die Ansprüche Kurhessens, unter Bezug auf die Hrzgl. Nassauische Erklärung, zur Einleitung desselben durch letztere veranlaßten Verfahrens, hoher B. V. zu empfehlen, und darauf anzutragen, daß — da ein an die Regierungen von Preußen und Grßhrzgthm. Hessen zu richtendes Ersuchen wegen Abgabe einer Erklärung über die Kurhessischen Anträge als überflüssig erscheine — die erwählte Commission beauftragt werden möge, auch über die zwischen Preußen, dem Grßhrzgthm. Hessen und dem Kurfürstenthum Hessen obwaltende Streitigkeit, die Vertheilung der Schulden des Kurstaats Mainz betreffend, ein Gutachten zu erstatten.

Grßhrzgthm. Hessen — dem sich Preußen anschließt — nimmt hierauf Bezug auf seine wider die Hrzgl. Nassauischen Anträge abgegebene Erklärung.

Ferner zeigt noch die Würtembergische Gesandtschaft in Sess. VII. §. 81. S. 128. an, unter Bezugnahme auf die Hrzgl. Nassauische und Kurfürstl. Hessische Erklärung, daß die Krone Würtemberg bei dieser Sache zwar nicht unmittelbar betheiligt sey, da selbige an dem Frankfurter Ausgleichungscongresse keinen Antheil genommen habe, daß selbige sich jedoch in Vertretung des seiner Souverainetät untermittelten Fürstlichen Hauses Hohenlohe-Oehringen für Ingelfingen und Neuenstein dem Hrzgl. Nassauischen Antrage anschließen wolle.

Sämmtliche Erklärungen werden an die betreffende Commission abgegeben, die durch ihren Referenten, den Grßhrzgl. Mecklenburgischen Gesandten in Sess. XII. §. 154. S. 338. in ihrem Vortrage die darüber statt gehabten Verhandlungen reasumirt und im Gutachten — nach einem Rückblick auf den Zusammenhang dieser Streitsache mit den auf den Zoll Bilzbach und die Rente Lohneck radicirten Schuldforderungen — sich folgendermaßen ausspricht:

Die Anträge von Nassau, denen Würtemberg und Kurhessen bei-

getreten seyen, bezweckten die Geltendmachung der durch einen früheren Vortrag der Executionscommission (l. J. 1831, §. 103.) ad separatum verwiesenen Ansprüche gegen die Regierungen von Preußen und Grßhrzgthm. Hessen.

Die Entscheidung der Frage:

„ob hier ein Streit verschiedener Bundesglieder im Sinne der Bestimmung des Art. XI. der B. A. und des Art. XXI. der W. Schl. A. vorhanden,

und

„ob die Competenz hoher B. V. zur Einleitung eines Verfahrens nach Anleitung der gedachten bundesgesetzlichen Bestimmungen begründet sey?"

sey nicht zweifelhaft; die Commission theile vollkommen die in dem Vortrage der Executionscommission v. J. 1831 in dieser Hinsicht ausgedrückte Ansicht.

Die Regierungen von Nassau, Kurhessen und Würtemberg richteten an die Regierungen von Grßhrzgthm. Hessen und Preußen das Verlangen einer vorzunehmenden neuen Schuldenabtheilung, rücksichtlich aller bei dem Frankfurter Ausgleichungscongresse durch eine förmliche Uebereinkunft vertheilten und übernommenen Schulden, mit dem Antrage, einen Theil derselben ihnen ab- und selbst zu übernehmen; die Regierungen von Grßhrzgthm. Hessen und Preußen nähmen alle Verpflichtung, diesem Verlangen nachzukommen, in Abrede. Hier seyen also Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern im eigentlichen oder engern Sinne vorhanden, zu deren Erledigung der bundesgesetzliche Weg betreten sey.

Die Grßhrzgl. Hessische Gesandschaft wolle zwar eine Verpflichtung zur Einlassung auf einen Rechtsstreit nicht anerkennen, halte vielmehr die Einleitung eines solchen für bundesgesetzmäßig unzulässig; indessen bezweckten die vorgetragenen Gründe nicht sowohl die Rechtfertigung dieser Ansicht, als vielmehr die Darlegung der Unstatthaftigkeit der verfolgten Ansprüche und Forderungen selbst.

Da hohe B. V. keine richterlichen Funktionen auszuüben habe, so stehe derselben auch keine Cognition über den Grund oder Ungrund der von den Regierungen von Nassau, Kurhessen und Würtemberg behaupteten Rechtsansprüche zu; sie habe sich auf die Entscheidung der Competenzfrage wegen eventueller Einleitung eines austrägalgerichtlichen Verfahrens zu beschränken, und die Würdigung der vom Großherzogthum Hessen, unter Beitritt von Preußen, gegen den Bestand

der obigen Ansprüche geltend gemachten Rechtsgründe, dem, für den Fall verfehlter Güte, zu erwählenden Austrägalgerichte zu überlassen.

Die Commission richte daher ihren Antrag dahin:

„daß zunächst eine Bundestags-Commission zum verfassungsmäßigen Vermittelungsversuche erwählt, bei dem Mißlingen desselben aber diese Angelegenheit zur austrägalgerichtlichen Entscheidung eingeleitet werden möge."

Hierauf erklärte die Grßhrzgl. Hessische Gesandtschaft ebendaselbst, Prot. S. 343, daß es den betreffenden Regierungen zwar nicht verwehrt werden könne, auch noch wegen anderer, als der auf der Rente Lohneck und den Zoll Wilzbach radicirt gewesenen, vormals Kurmainzischen Staatsschulden, vermeintlich begründete Ansprüche gegen das Großherzogthum Hessen im Rechtswege anzubringen; ein solcher Anspruch wäre aber unstatthaft, insofern ihm der Grundsatz entgegenstehe, daß die Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses sich nicht weiter als auf den der Entscheidung des Gerichts unterworfenen Gegenstand erstrecke; nun sey dem Königl. Sächsischen obersten Gerichtshofe zu Dresden nur die Entscheidung der damals streitigen Vorfrage übertragen worden, ob die Staaten der rechten oder linken Rheinseite, und in welchem Verhältnisse sie die auf den Zoll Wilzbach und die Rente Lohneck versicherten Schuldforderungen zu vertreten und zu übernehmen hätten?

Die Hrzgl. Nassauische Regierung gründe jetzt auf das erlassene Urtheil den Antrag auf eine neue Schuldenabtheilung zwischen der rechten und linken Rheinseite nach dem Revenüenverhältnisse, wie dies das Urtheil über die Theilnahme an den jenseits hypothecirten Schulden nothwendig unterstelle. — Mit diesem Antrage werde bezweckt, eine durch Vertrag i. J. 1804 festgesetzte, längst vollzogene Vertheilung anderer, als der oben bezeichneten Schulden umzustoßen, und den für Vertheilung der auf die Rente Lohneck und den Zoll Wilzbach radicirten Schulden in dem Dresdener Erkenntnisse angenommenen Maaßstab auch auf andere Lasten des Kurstaats Mainz in Anwendung zu bringen, welche Gegenstand des Vertrages von 1804 gewesen waren, und zwar bloß aus dem Grunde, weil das gedachte Urtheil jenen Maaßstab in Bezug auf die Schulden vorschrieb, über welche dadurch erkannt wurde. — Wenn nun der Einleitung des im Art. XI. der B. A. vorgeschriebenen Verfahrens unbedingt statt gegeben würde, so würde dadurch die Befugniß des Gerichts ausgesprochen, das Dresdener Urtheil als entscheidend für den untergebenen Gegenstand zu erkennen, mithin demselben

eine, die bundesgesetzliche Wirksamkeit austrägalgerichtlicher **Erkenntnisse** überschreitende Anwendung zu geben; hierin würde eine **Verletzung** des oben bemerkten Grundsatzes liegen, und deshalb **glaube** man Grßhrzgl. Hessischer Seits, mit Recht darauf bestehen zu **können**, daß, wenn hier von einem Vermittelungs- und resp. **Austrägalverfahren** die Rede seyn solle, der Grundsatz, wornach die **Wirksamkeit** eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses sich auf den der Entscheidung des Gerichts unterworfenen Gegenstand zu beschränken habe, vor allem gewahrt und wegen der sonstigen Consequenzen für den beginnenden Rechtsstreit außer allem Zweifel gesetzt werde.

Dieser Erklärung schloß sich die Königl. Preußische Gesandtschaft im Allgemeinen an, behielt sich jedoch, mit den Gesandtschaften der übrigen betheiligten Staaten, etwaige weitere Erklärungen vor und trägt auf Instruktionseinholung an.

Der hierauf gefaßte Bundesbeschluß lautete jedoch:

> „Vordersamst noch die Erklärungen der übrigen betheiligten Regierungen von Preußen, Würtemberg, Kurhessen und Nassau abzuwarten."

1835. Die von Nassau erfolgte im folgenden Jahre 1835, in Sess. VI. §. 73. S. 117, dahin:

„Da die Regierungen von Preußen und Grßhrzgthm. Hessen erklärt hätten, für die von Allerhöchstdenselben besessenen, jenseitsrheinischen Theile des Kurfürstenthums Mainz, zu den Kurmainzischen Staatsschulden, welche bei dem Kurmainzischen Ausgleichungscongresse dem Hrzgl.-Nassauischen Gouvernement zugetheilt worden seyen, nicht beitragen zu wollen, so ergebe sich von selbst, daß in dem Falle, wenn eine Vereinigung nicht zu Stande gebracht werden könne, die Entscheidung der Streitfrage durch ein Austrägalgericht erfolgen müsse."

„Der in dem Protokolle der 12. vorjährigen Bundestagssitzung enthaltene Commissionsantrag, daß zunächst eine B. T. Commission zum verfassungsmäßigen Vermittelungsversuche erwählt, bei dem Mißlingen desselben aber diese Angelegenheit zur austrägalgerichtlichen Entscheidung eingeleitet werden möge, entspreche demnach der Lage der Sache vollkommen."

„In demselben B. T. Protokolle finde sich aber auch noch eine, Namens des Grßhrzgl. Hessischen Gouvernements abgegebene Erklärung, welcher auch die Königl. Preußische B. T. Gesandtschaft beigetreten sey, und die von der Frage handele, welche Wirkungen das

Erkenntniß des Königl. Sächsischen App.-Gerichts zu Dresden in der Austrägalproceßsache wegen der auf den Zoll Wilzbach und die Rente Lohneck hypothecirten Schuldforderungen für den bevorstehenden Rechtsstreit haben werde. — Hrzgl. Nassauischer Seits werde zugestanden, daß sich das Erkenntniß des Königl. Sächsischen App.-Gerichts, wonach die Schuldenabtheilung zwischen den beiden Rheinufern nach dem Revenüenverhältnisse vorzunehmen sey, bloß auf die Schulden, für welche der Zoll Wilzbach und die Rente Lohneck verpfändet waren, bezogen habe, und daß eine richterliche Entscheidung darüber, daß auch andere Kurmainzische Staatsschulden auf diese Weise abzutheilen seyen, bis jetzt nicht vorhanden sey. — Hierdurch sey aber nicht ausgeschlossen, daß das Hrzgl. Nassauische Gouvernement sich in dem bevorstehenden Rechtsstreite neben Anführung der übrigen demselben zur Seite stehenden Gründe zugleich auch auf die Thatsache, daß die Schulden mit Hypotheken auf den Zoll Wilzbach und die Rente Lohneck zwischen beiden Rheinufern nach dem Revenüenverhältnisse abgetheilt worden seyen, berufe, um die Rechtmäßigkeit des Verlangens darzuthun, daß die übrigen Kurmainzischen Staatsschulden, soweit das Hrzgthm. Nassau dabei betheiligt sey, auf dieselbe Weise abgetheilt werden, und in der That sey nichts den Forderungen des Rechts mehr angemessen, als daß die linke Rheinseite nunmehr zu allen Schulden beitrage, zu denen sie bisher nur in der Unterstellung nicht beigezogen wurde, daß sie dagegen die Schulden mit Hypotheken auf den Zoll Wilzbach und die Rente Lohneck allein übernehmen werde: denn diese Unterstellung sey nicht eingetroffen. — Das Hrzgl. Nassauische Gouvernement behalte sich vor, demnächst die Gründe in ihrer vollen Ausdehnung geltend zu machen, welche dasselbe von der Thatsache, daß dasselbe an den Schulden mit Hypotheken auf den Zoll Wilzbach und die Rente Lohneck habe Theil nehmen müssen, abzuleiten vermöge, was keineswegs mit dem Umstande im Widerspruche stehe, daß sich das austrägalgerichtliche Erkenntniß, wodurch die Verbindlichkeit zu dieser Theilnahme ausgesprochen worden sey, nur auf die Schulden mit den gedachten Hypotheken bezogen haben."

„Dem Antrage der beiden allerhöchsten Regierungen von Preußen und Grßhrzgthm. Hessen: daß der Grundsatz, wonach die Wirksamkeit eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses sich auf den der Entscheidung des Gerichts unterworfenen Gegenstand zu beschränken habe, vor allem gewährt, und wegen der sonstigen Consequenzen für den beginnenden Rechtsstreit außer allem Zweifel gesetzt werden möge, werde, da Hrzgl.

Nassauischer Seits eine unzulässige Ausdehnung der Wirksamkeit eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses nicht beabsichtigt werde, keine weitere Folge zu geben seyn. — Wollte diesem Antrage statt gegeben werden, so müßte in dem B. Beschlusse, wodurch die Sache demnächst zur austrägalgerichtlichen Entscheidung verstellt werden werde, in irgend einer Form für das Gericht die Vorschrift aufgenommen werden, bei der zu ertheilenden Entscheidung das bereits vorhandene Erkenntniß über die Schulden mit Hypotheken auf den Zoll Wilzbach und die Rente Lohneck nicht zu berücksichtigen, was schon darum nicht zulässig sey, weil eine solche Vorschrift mit den Rechten der Parteien, die in der Wahl ihrer Angriffs- und Vertheidigungsmittel nicht beschränkt werden dürften, und mit der dem Richter gebührenden Freiheit in der Bildung der Entscheidung gänzlich unvereinbar seyn würde. — Die Prüfung der Gründe, auf welche das Hrzgl. Nassauische Gouvernement seine Rechtsansprüche zu stützen gedenke, sey in jeder Beziehung eine Aufgabe für den Richter, und die hohe B. V. werde sich zu einem Beschlusse nicht bewogen finden, wodurch der richterlichen Entscheidung vorgegriffen werden würde."

„Was den Gegenstand des Rechtsstreites anlange, so müsse noch angeführt werden, daß das Hrzgl. Nassauische Gouvernement durch einen am 14. Juni d. J. abgeschlossenen Vergleich auf die Klage gegen die Grßhrzgl. Hessische Regierung wegen der Kurmainzischen Kammerschulden verzichtet habe, und die Absicht hege, diese Klage auch gegen die Krone Preußen vor der Hand noch beruhen zu lassen. — Die Ansprüche, welche Hrzgl. Nassauischer Seits gegen die Regierungen von Preußen und Grßhrzgthm. Hessen dermalen verfolgt werden, beträfen daher nur noch Kurmainzische Steuerschulden, welche dem Herzgthm. Nassau bei dem Kurmainzischen Ausgleichungscongresse zugetheilt worden seyen. — Das Hrzgl. Nassauische Gouvernement habe die Tilgung dieser Schulden größtentheils schon bewerkstelligt, und beabsichtige, bei dem zu erwählenden Austrägalgerichtshofe darauf anzutragen, daß die Regierungen von Preußen und Grßhrzgthm. Hessen in ihrer Eigenschaft als Besitzer der jenseitsrheinischen Theile des ehemaligen Kurstaats Mainz zur Uebernahme eines nach dem Steuerrevenüen-Verhältnisse zu regulirenden Antheils an allen vor dem Lüneviller Frieden entstandenen Kurzmainzischen Steuerschulden, welche von dem Kurmainzischen Ausgleichungscongresse unter die Successoren in die rechtsrheinischen Theile von Kurmainz vertheilt worden seyen, dergestalt schuldig erkannt werden, daß die beiden gedachten allerhöchsten Regie-

rungen dem Hrzgthm. Nassau dasjenige, was zur Tilgung des Kapitals und der Zinsen bei jedem einzelnen Schuldposten aus Hrzgl. Nassauischen Kosten für die linke Rheinseite aufgewendet worden sey, sammt Zinsen zu 5 Procent von der ganzen Vorlage zu ersetzen haben, und daß dieselben gehalten seyen, von der dem Hrzgthm. Nassau bei dem Ausgleichungscongresse zugetheilten Schulden, so weit diese noch ungetilgt seyen, ihren ratirlichen Antheil zur unmittelbaren Bezahlung an die Creditoren zu übernehmen."

„Hiernach dürfte der demnächst dem Austrägalgerichte zu ertheilende Auftrag näher zu bestimmen seyn."

„Wenn übrigens das Hrzgl. Nassauische Gouvernement noch jetzt mit der Verzinsung und successiven Tilgung der demselben bei dem Kurmainzischen Ausgleichungscongresse zugetheilten Steuerschulden fortfahre, so geschehe dieses keineswegs in der Anerkennung einer hiezu bestehenden Verbindlichkeit, und nur in der Absicht, für die dergestalt gemachte Vorlage von den gegentheiligen Regierungen demnächst Ersatz zu erhalten."

„Der Gesandte sey schließlich beauftragt, den Wunsch auszudrücken, daß diese Angelegenheit, deren Erledigung für die betheiligten Hrzgl. Nassauischen Gemeinden dringendes Bedürfniß sey, möglichst befördert werden möge."

Kurhessen schließt sich ebendaselbst, Prot. S. 119, dieser Rechtsausführung mit dem Bemerken an, daß es beabsichtige, seine Ansprüche, von denen der §. 60. des Prot. der 5ten Sitzung v. J. handle, (s. oben) in dem durch diesen §. bezeichneten Umfang, bei dem zu erwählenden Austrägalgerichte geltend zu machen, während Grßhrzgthm. Hessen sich etwaige Erklärungen vorbehält. Hierauf wurde beschlossen, diese Erklärungen — wie die später eingelaufenen von Würtemberg, Preußen und Grßhrzgthm. Hessen — an die betreffende Commission abzugeben und den noch rückständigen Erklärungen binnen 4 Wochen entgegenzusehen.

Auf diese Aufforderung erklärt zunächst Würtemberg, Sess. IX. §. 103. S. 219, daß es sich lediglich auf die in Sess. VII. §. 81. v. J. 1834 abgegebene Erklärung beziehe und derselben nichts zuzusetzen habe, während Preußen in Sess. XIII. §. 156. S. 281. sich folgendermaßen ausspricht:

„Der von der B. V. Commission wegen Vertheilung der Staatsschulden und Lasten des Kurstaats Mainz in der 12. vorjährigen Sitzung (s. oben §. 154. des Prot.) gemachte Antrag: daß zunächst

eine B. T. Commission zum verfassungsmäßigen Vermittelungsversuche erwählt, bei dem Mißlingen desselben aber diese Angelegenheit zur austrägalgerichtlichen Entscheidung eingeleitet werden möchte, wurde auf die Behauptung gestützt, daß über die Fragen: — ob hier ein Streit verschiedener Bundesglieder im Sinne der Bestimmung des Art. XI. der B. A. und Art. XXI. der W. Schl. Akte vorhanden, und ob die Competenz hoher B. V. zur Einleitung eines Verfahrens nach Anleitung der gedachten bundesgesetzlichen Bestimmungen begründet sey? — kein Zweifel obwalten könne, vielmehr beide nur bejahet werden dürften, indem, wenn auch Grßhrzgl. Hessischer Seits dieses bestritten würde, die angeführten Gründe nicht sowohl die Rechtfertigung dieser Ansicht, als vielmehr die Darlegung der Unstatthaftigkeit der verfolgten Ansprüche und Forderungen selbst bezweckten. Nichts desto weniger scheinen der unbedingten Annahme dieses Commissionsantrages erhebliche Bedenken entgegenzustehen."

„Glaubten nämlich die betreffenden, bei dem Kurmainzer Schuldenwesen betheiligten, rechtsrheinischen Regierungen in Absicht derjenigen Kurmainzer Schulden, welche bereits Gegenstand der Verhandlung und Vertheilung bei dem Frankfurter Auseinandersetzungscongresse in den Jahren 180⁴/₅ gewesen seyen, noch Ansprüche an Preußen und das Grßhrzgthm. Hessen vielleicht um deshalb zu haben, weil sie die damals getroffenen Abkommen nicht für bindend und den dabei zum Grunde gelegten Theilungsmaßstab nicht für richtig hielten, so bliebe denselben allerdings unbenommen, dergleichen Ansprüche in bundesverfassungsmäßigem Wege zu verfolgen. — In so fern aber die erhobenen Ansprüche förmlich auf das wegen eines anderen Streitobjects, zum Theil auch unter anderen Parteien ergangene Erkenntniß des Dresdener App.-Gerichts vom 6. März 1830 gestützt werden, dürfe vor allem die Frage in Erwägung zu ziehen seyn,

1) ob die Entscheidung dieses Gerichtshofes auf Objecte, welche ihm bei dem ihm von Bundeswegen gemachten Auftrage als Gegenstände des Streites gar nicht vorgelegen, mit dem dadurch aufgestellten Princip oder Rechtssatze ebenfalls zu erstrecken oder in Anwendung zu bringen sey, und

2) ob die über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer solchen Erstreckung und Anwendung entstehende Differenz zwischen den betheiligten Staaten von einer Art sey, daß sie im Wege eines besonderen Austrägalverfahrens entschieden, oder nicht vielmehr direct von der B. V. in Ausübung der ihr wegen

Vollziehung des Dresdener Erkenntnisses zustehenden Wirksamkeit, erledigt werden müsse."

„Diese Gesichtspunkte schienen um so mehr eine nähere Erwägung zu verdienen, als aus den bisherigen Verhandlungen constire, daß die betreffenden rechtsrheinischen Regierungen ausschließlich auf Grund des mehrgedachten Erkenntnisses des Dresdener App.-Gerichts ihre Ansprüche gegen Preußen und das Grßhrzgthm. Hessen geltend machen wollten, dergestalt, daß diesen in Entstehung jenes Erkenntnisses auch alles Fundament abgehen würde."

„Namentlich werde in der Hrzgl. Nassauischer Seits in der 6. diesjährigen Sitzung (s. oben §. 73. des Prot.) abgegebenen Erklärung wiederholt behauptet, daß die verlangte neue Vertheilung der übrigen Mainzer Staatsschulden eine rechtliche Folge des Dresdener Austrägalerkenntnisses sey, und daß die dadurch angeordnete Vertheilung der auf die Rente Lohneck und den Zoll Vilzbach radicirten Schulden eine nothwendige Rückwirkung auf die Vertragsbestimmungen des Frankfurter Congresses wegen Ausgleichung der Mainzer Staatsschulden ausüben müsse."

„In gleichem Maaße, wie diese Folgerung überall ungegründet erscheine, sey auch die Hrzgl. Nassauische Behauptung unstatthaft. Dieses sey zur Genüge von der Grßhrzgl. Hessischen Regierung in der von der Grßhrzgl. B. T. Gesandtschaft am 10. Oktbr. 1833 und 26. März 1834 (s. oben diese Erklärungen) abgegebenen Erklärungen dargethan worden, und es könne diesseits nur auf die darin entwickelten Ansichten und gestellten Anträge Bezug genommen werden. Immerhin bleibe es aber, auch ganz abgesehen von dem vorliegenden besondern Falle, im Allgemeinen wünschenswerth, daß die B. V. förmlich den Grundsatz ausspreche, daß Austrägalerkenntnisse ihre rechtlichen Folgen durchaus auf keinen anderen Gegenstand ausdehnen könnten, als den, für welchen sie unmittelbar gefällt wurden. Einer solchen Bestimmung stehe nichts im Wege, da jener Grundsatz von Niemandem bestritten und selbst Hrzgl. Nassauischer Seits die Richtigkeit desselben nicht in Abrede gestellt werde."

„Wenn übrigens die behufs der Ausführung des Dresdener Austrägalerkenntnisses von der B. V. erwählte Executionscommission in dem von ihr in der 14. B. T. Sitzung vom 21. April 1831 erstatteten gutachtlichen Berichte hinsichtlich der fraglichen, damals schon von Nassau und Kurhessen zur Sprache gebrachten Ansprüche bemerkt habe, daß die Behauptung dieser Regierungen, — als könne eine Vertheilung

der auf die Rente Lohneck und den Zoll Bilzbach radicirten Schulden nur alsdann statt finden, wenn gleichzeitig das gesammte Mainzer Schuldenwesen, mit Aufhebung der in der Mitte liegenden Verträge, einer Revision unterworfen und dessen definitive Theilung nach gleichen Grundsätzen vorgenommen würde, — abgesehen von dem Grunde oder Ungrunde derselben, augenscheinlich einen neuen Streit bilde, dessen Verfolgung als nicht zur Competenz des fraglichen Austrägalgerichts gehörig, ad separatum zu verweisen sey; so habe die Commission damit nur die Ansicht ausgesprochen, daß eine neue Vertheilung der längst erledigten übrigen Mainzer Schulden auf Grund des Dresdener Erkenntnisses nicht verlangt werden könne, oder, mit anderen Worten, daß ein deßfallsiger Anspruch der betreffenden Regierungen bei der Ausführung dieses Erkenntnisses, um welche es sich zunächst nur handle, nicht berücksichtigt werden dürfe, sondern wenn solches überhaupt begründet seyn solle, jedenfalls nur besonders, d. h. ohne alle Verbindung mit dem vorliegenden Executionsgeschäfte, zu verhandeln und zu verfolgen sey. Eben so wenig aber, als es in ihren Absichten lag, über den Grund oder Ungrund einer solchen Reclamation zu entscheiden, eben so wenig wolle sie über die Art und Weise, wie die B. V. selbst dieselbe, wenn sie von den betreffenden Regierungen bei ihr zur Sprache gebracht würde, zu behandeln und zu erledigen habe, eine — Entscheidung oder Norm abgebende — Ansicht aufstellen."

„In der Sache selbst sey hinsichtlich der in der mehrgedachten Hrzgl. Nassauischen Erklärung enthaltenen Angabe, als sey die linke Rheinseite zu den vertheilten Mainzer Staatsschulden bisher nur in der Unterstellung nicht beigezogen worden, daß sie dagegen die Schulden mit Hypotheken auf den Zoll Bilzbach und die Rente Lohneck allein übernehme, schließlich noch zu bemerken, daß diese Angabe durchaus unbegründet sey, weshalb derselben diesseits auf das bestimmteste widersprochen werde. Ebenso wenig könne eingeräumt werden, daß die Hrzgl. Nassauische Regierung bisher für die linke Rheinseite Aufwendungen gemacht habe, wegen deren Erstattung sie irgend einen Anspruch an die Königl. Preußische Regierung erheben könnte."

Grßhrzgthm. Hessen schloß sich ebendaselbst, Prot. S. 283, dieser Erklärung an.

Nachdem so sämmtliche Erklärungen der betreffenden Regierungen eingelaufen waren, erstattete der Grßhrzgl. Mecklenburgische Gesandte, als Referent der hierzu besonders erwählten Commission, in Sess. XVII. §. 279. S. 567, Vortrag, reasumirt in derselben kurz sämmtliche

bereits ſtatt gehabten Verhandlungen, und ſpricht ſich in dem Gutachten folgendermaßen aus:

„Die Hrzgl. Naſſauiſche Regierung habe den urſprünglich wegen einer neuen Vertheilung aller bei dem Ausgleichungscongreſſe zu Frankfurt i. J. 1804 vertheilten Kammer- und Steuerſchulden des vormaligen Kurſtaats Mainz gemachten Antrag in der neueſten Erklärung auf die Kurmainziſchen Steuerſchulden beſchränkt, während die Regierungen von Würtemberg und Kurheſſen ſich lediglich auf die früher abgegebenen Erklärungen bezogen hätten, Kurheſſen mit der ausdrücklichen Bemerkung, wie es die Abſicht ſey, die Anſprüche in dem früher bezeichneten Umfange geltend zu machen.“

„Die Commiſſion, von hoher B. V. zur weiteren Berichtserſtattung aufgefordert, beziehe ſich im Allgemeinen auf das frühere Gutachten, in welchem die Anſicht ausgeſprochen ſey, daß hier Streitigkeiten zwiſchen Bundesgliedern vorhanden ſeyen, deren Erledigung, in Grundlage bundesgeſetzlicher Vorſchriften, durch Einleitung eines Vermittelungsverfahrens und eventualiter durch ein Austrägalverfahren zu erfolgen habe.“

„Die Regierungen von Preußen und Grßhrzthm. Heſſen ſeyen mit dieſer Anſicht im Allgemeinen einverſtanden, nur der von den klagenden Regierungen genommene Bezug auf das wegen eines anderen Streitgegenſtandes erfolgte Erkenntniß des Königl. Sächſiſchen App.-Gerichts zu Dresden vom 6. März 1830, habe bei denſelben Anſtand und Bedenken erregt.“

Schon die Executionscommiſſion habe in dem in der Streitſache wegen Vertheilung und Uebernahme der auf die Rente Lohneck und den Zoll Vilzbach (ſ. in Bd. I. das Nähere) radicirten Schulden des Kurſtaats Mainz, in dem in der 14. Sitzung §. 103. v. J. 1831 erſtatteten Vortrage geäußert, daß das am 6. März 1830 von dem Königl. Sächſiſchen App.-Gerichte zu Dresden erlaſſene Erkenntniß die jetzt erhobene Prätention nicht entſchieden habe, und daß letztere ad separatum zu verweiſen ſey; der hierauf von hoher B. V. gefaßte Entſchluß wäre dem Gutachten völlig entſprechend geweſen. Die Commiſſion könnte daher in der, in den neueren Anträgen enthaltenen, wiederholten Bezugnahme auf das obgedachte Erkenntniß des Königl. Sächſiſchen App.-Gerichts zu Dresden nur das Motiv und die Veranlaſſung zu den Anträgen, nicht aber die Behauptung einer bereits exiſtirenden Entſcheidung über die neuerdings entſtandenen Streitigkeiten finden, und ſie hielte es bei Erſtattung des früheren Gutachtens für überflüſſig,

auf einen jenem Beschlusse entsprechenden Vorbehalt anzutragen; bei den neuerdings von den Regierungen von Preußen und Grßhrzthm. Hessen geäußerten Bedenken, und den dagegen von Kurhessen und Nassau abgegebenen Erklärungen stellte die Commission den nachträglich zum Beschluß erhobenen Antrag, nachdem zuvor zur Wahl einer aus drei Mitgliedern bestehenden Vermittelungscommission geschritten worden war. Der Beschluß selbst lautet:

1) Nachdem die in der B. V. sich in der 14. Sitzung vom 21. April 1831 (§. 103. des Prot., s. oben) bereits dahin ausgesprochen hat, daß das in der Streitsache wegen Vertheilung und Uebernahme der auf die Rente Lohneck und den Zoll Vilzbach radicirten Schulden des vormaligen Kurstaats Mainz am 6. März 1830 vom dem Königl. Sächsischen App.-Gerichte zu Dresden erlassene Erkenntniß nur diese Streitsache entschieden habe, nicht auch die vorliegende Differenz zwischen Preußen, Würtemberg Kurhessen, Grßhrzgthm. Hessen und Nassau, so wird die aus den Gesandten von Baden *), Grßhrzgl. und Hrzgl. Sächsischen Häusern, dann von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz bestehende Commission beauftragt, in dieser letzteren Differenz unter den streitenden Regierungen eine Vermittelung zu versuchen.

2) Im Falle des Mißlingens der Vermittelung ist das Austrägalverfahren einzuleiten.

Noch vor Erstattung des Vortrags dieser Commission erklärt Würtemberg, in Sess. XXVI. §. 419. S. 876, daß es in Vertretung des Fürstl. Hauses Hohenlohe-Oehringen auf die fernere Theilnahme an der durch Wahl einer Vermittelungscommission zum weiteren Verfahren eingeleiteten Streitsache wegen abermaliger Vertheilung derjenigen Staatsschulden und Lasten des vormaligen Kurstaats Mainz, welche bei dem Ausgleichungscongresse zu Frankfurt von den Besitzern der rechtsrheinischen Theile des gedachten Kurstaats, mit Ausschluß des linken Rheinufers übernommen worden seyen, verzichte; während Kurhessen erst 1838. i. J. 1838, Sess. XIV. §. 171. S. 461, nachdem es durch Beschluß zur Auswahl eines der drei zum Austrägalgerichte vorgeschlagenen obersten Gerichtshöfe aufgefordert worden war, seinen Verzicht auf die Theilnahme an dem austrägalgerichtlichen Verfahren wegen neuer Ver-

*) Nach Prot. v. J. 1836, Sess. IX. §. 159. S. 415, wurde für den Gesandten von Baden der der 15ten Stimme erwählt.

theilung der Schulden und Lasten des vormaligen Kurstaats Mainz aussprach.

Der i. J. 1838, Sess. III. §. 56. S. 164, von dem Grßhrzgl. Mecklenburgischen Gesandten erstattete Vortrag der erwählten Vermittelungscommission verbreitet sich über die statt gehabten Vermittelungsversuche, über welche — da sie ohne Erfolg geblieben — sich das Gutachten dahin äußert:

Die Commission müsse, nach den Erklärungen der höchsten Regierungen von Preußen und Grßhrzgthm. Hessen, das Vergleichsverfahren für erschöpft halten, und glaube, daß von dessen Fortsetzung durchaus kein Erfolg zu erwarten sey. Der schon früher gefaßte Beschluß (i. J. 1835, §. 279., s. oben) bestimme schon für den Fall des Mißlingens der Vermittelung die Einleitung des Austrägalverfahrens; daß dies nach Anleitung der Art. XI. der B. A. und Art. XXI. der W. Schl. A. statt haben müsse, könne ebenso wenig zweifelhaft seyn, als daß dabei die Regierungen von Kurhessen und Nassau die Stelle des Klägers zu übernehmen hätten; daß den betheiligten Regierungen unbenommen bleibe, sich über ein Compromiß zu vereinigen, verstehe sich von selbst.

Dagegen müsse auf eine Bestimmung des gedachten Beschlusses aufmerksam gemacht werden, welche dahin laute:

> „nachdem die B. V. sich in der 14. Sitzung v. J. 1831 bereits dahin ausgesprochen habe, daß das in der Streitsache wegen Vertheilung und Uebernahme der auf die Rente Lohneck und den Zoll Wilzbach radicirten Schulden des vormaligen Kurstaats Mainz am 6. März 1830 von dem Königl. Sächsischen Ob.-App.-Gerichte zu Dresden erlassene Erkenntniß nur diese Streitsache entschieden habe, nicht auch die vorliegende Differenz zwischen Preußen, Würtemberg, Kurhessen, Grßhrzth. Hessen und Nassau, so werde die Vermittelungscommission beauftragt, in dieser letztern Differenz unter den streitenden Regierungen eine Vermittelung zu versuchen."

Diese Bestimmung werde bei demnächstiger Ertheilung eines Auftrages zur austrägalgerichtlichen Entscheidung dieser Sache, nicht außer Acht zu lassen seyn.

Der unter Zustimmung sämmtlicher Gesandtschaften zum Beschlusse erhobene Commissionsantrag lautet also:

> „Da eine gütliche Vereinigung der Streitsache der Regierungen von Kurhessen und Nassau wider die Regierungen von Preußen und Grßhrzgthm. Hessen, wegen abermaliger Vertheilung der

Staatsschulden des vormaligen Kurstaats Mainz, nicht zu erreichen ist, so haben die beklagten Regierungen von Preußen und Grßhrzgthm. Hessen, in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 16. Juni 1817, binnen sechs Wochen drei unparteiische Bundesglieder vorzuschlagen, aus welchen die klagenden Regierungen von Kurhessen und Nassau demnächst binnen gleicher sechswöchiger Frist eines auszuwählen und bei der B. V. zur Anzeige zu bringen haben, damit die erste oberste Justizstelle des erwählten Bundesstaates beauftragt werde, die Sache als Austrägalgericht im Namen und anstatt der B. V. auf den Grund des Art. XI. der B. A. und Art. XXI. der W. Schl. A. rechtlich zu entscheiden."

In Folge dieses Beschlusses bringt Grßhrzgthm. Hessen, in Sess. VIII. §. 110. S. 302, mit Zustimmung der Krone Preußen, deren Vertretung ersteres auf den von Königl. Preußischer Seite eröffneten Wunsch übernommen hatte, die obersten Landesgerichte von Bayern, Würtemberg und Baden in Vorschlag.

Man verbinde damit schon jetzt die vorläufige weitere Aeußerung, daß die beiden genannten allerhöchsten Regierungen in dem auf den Beschluß vom 21. Juli 1835 (Prot. 279, s. oben) und hiermit zugleich auf den früheren vom 21. April 1831 (Prot. §. 103, s. oben) sich beziehenden Vorbehalt, die Berücksichtigung ihrer in vorliegender Angelegenheit zum Protokoll gegebenen Erklärungen gefunden haben, und nur in diesem Sinne sich in den neu erregten Rechtsstreit, welcher mit der durch das Austrägalerkenntniß vom 6. März 1830 entschiedenen Streitsache bundesgesetzgemäß durchaus nichts gemein haben könne, einzulassen vermögen.

Auf Präsidialantrag folgte hierauf der Beschluß:

„Die Regierungen von Kurhessen und Nassau aufzufordern, aus den behufs der zu bildenden Austrägalinstanz vorgeschlagenen drei Bundesgliedern binnen 4 bis 6 Wochen eines auszuwählen."

Kurhessen verzichtete — wie schon oben gezeigt — in Sess. XIV. §. 171. S. 461. auf Theilnahme an dem austrägalgerichtlichen Verfahren, wogegen der Hrzgl. Nassauische Gesandte ebendaselbst erklärt, daß seine höchste Regierung aus den, als Austrägalinstanz vorgeschlagenen, drei obersten Landesgerichten, das Grßhrzgl. Badische Oberhofgericht zu Mannheim erwählt habe.

Auf Präsidialantrag wurde hiernach beschlossen:

„Nachdem in der Streitsache der Regierungen von Kurhessen und Nassau wider die Regierungen von Preußen und Grßhrzgthum Hessen, wegen abermaliger Vertheilung der Staatsschulden und Lasten des vormaligen Kurstaats Mainz eine Ausgleichung nicht zu erreichen gewesen, daher nunmehr die rechtliche Entscheidung nach Anleitung des Art. XI. der B. A. und XXI. der W. Schl. A. durch ein Austrägalgericht zu veranlassen sey, und nachdem ferner die Grßhrzgl. Hessische Regierung hierbei die Vertretung der Königl. Preußischen auf deren Wunsch übernommen, die Regierung von Kurhessen aber auf Theilnahme an dem austrägalgerichtlichen Verfahren verzichtet, endlich die Hrzgl. Nassauische Regierung das Grßhrzgl. Badische Oberhofgericht zu Mannheim als Austrägalgericht gewählt hat; so wurde

1) der Grßhrzgl. Badische Gesandte ersucht, seinem höchsten Hofe hiervon die Anzeige zu machen, damit der gedachte oberste Gerichtshof, als Austrägalinstanz aus Auftrag und im Namen der B. V., in Gemäßheit der Bundes- und W. Schl. A., dann der Bundesbeschlüsse vom 16. Juni 1817 und 3. August 1820, in dieser Sache den Rechten gemäß erkenne.

2) Demselben Gesandten werden zu diesem Ende die bisher bei der B. V. und der Vermittelungscommission gepflogenen Verhandlungen unter Anfügung sämmtlicher, die Austrägalordnung betreffenden Beschlüsse zur weiteren Beförderung an das Austrägalgericht, welches hiermit auf den Bundesbeschluß vom 21. Juli 1835 (Prot. 279.) verwiesen wurde, mitgetheilt.

Im Jahre 1843 legte Präsidium in Sess. III. §. 48. S. 74. einen Bericht des Oberhofgerichts in Mannheim vor vom 19. December 1842, dem das nachfolgende Urtheil sammt Entscheidungsgründen beigefügt war, worauf S. 85. folgender Beschluß gefaßt wurde: 1843.

„Nachdem das vorstehende Urtheil von 19. December v. J. von dem obersten Gerichtshofe im Namen und aus Auftrag des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes den Parteien bereits eröffnet worden, so wurde dasselbe von der B. V. zur Kenntniß genommen, und die Urschrift des Urtheils sammt den Akten im Bundesarchive hinterlegt, um auf dessen Befolgung halten zu können."

Urtheil.

(Prot. v. J. 1843, Sess. III. §. 48. S. 74. — S. Band I. S. 751—758.)

„In Sachen des Herzogthums Nassau, Klägers, gegen die Krone Preußen und das Großherzogthum Hessen, Beklagte, die Vertheilung der Schulden und Lasten des vormaligen Kurstaats Mainz, in specie die Steuerschulden desselben betreffend, erkennt das Großherzoglich-Badische Oberhofgericht, als erwählter Austrägal-Gerichtshof, im Namen und aus Auftrag der hohen Deutschen Bundesversammlung, nach gepflogenen Verhandlungen, zu Recht:

„daß die klagende Regierung mit der erhobenen Klage abzuweisen und zur Tragung der durch den gegenwärtigen Austrägalproceß entstandenen Kosten, mit Ausnahme jener, über welche bereits durch das diesseitige Zwischenurtheil vom 2. November 1840 erkannt wurde, zu verurtheilen sey.

V. R. W.

Mannheim den 19. Dezember 1842.

v. Stengel. Bekk. v. Woellwarth."

Entscheidungsgründe.

„In dem vorliegenden Austrägalprocesse, welcher durch Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung vom 5. Juli 1838 der Entscheidung des diesseitigen Gerichtshofes zugewiesen wurde, stehen sich die Regierung von Nassau, als Besitzer von rechtsrheinischen Landestheilen des ehemaligen Kurstaats Mainz, und jene des Königreichs Preußen und des Großherzogthums Hessen, als Besitzer der linksrheinischen Gebietstheile dieses Staats, gegenüber.

Gegenstand des Streites bilden die Steuerschulden dieses Kurstaats, welche, nach Auflösung desselben, durch den Lüneviller Frieden vom 9. Februar 1801 und den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 auf einem von den Regierungen der rechten Rheinseite, die durch den letztern in den Besitz der rechtsrheinischen Mainzer Landestheile gelangt waren, in den Jahren 1804 und 1805 zu Frankfurt abgehaltenen Schuldenausgleichungs-Congresse unter diese Regierungen vertheilt worden waren.

Bei den Verhandlungen dieses Congresses, an welchem Frankreich keinen Antheil nahm, wohl aber Hessen-Darmstadt, als Besitzer der durch den

Reichsdeputations-Hauptschluß erhaltenen rechtsrheinischen Mainzer Lande, mitwirkte, ging man von der Ansicht aus, daß nach Art. VIII. des Lüneviller Friedens die Lage der Hypotheken, welche für die einzelnen Schuldposten bestellt waren, für die Verbindlichkeit Frankreichs zu deren Uebernahme maaßgebend sey, und daß es nur solche zu übernehmen habe, für welche sich Specialhypotheken auf der abgetretenen linken Rheinseite befanden. Man schied daher diese aus, und vertheilte alle übrigen mit und ohne Hypotheken versehenen Steuer- und Kammerschulden unter die Besitzer der rechten Rheinseite.

Dem Herzogthum Nassau, beziehungsweise dem damaligen Fürstenthum Nassau-Usingen, welches jetzt einen Theil desselben bildet, fielen an den Steuerschulden, welche im Kurstaate Mainz, im Gegensatze zu den Hofkammer-Zahlamtsschulden, Kriegszahlamts-Schulden genannt wurden, im Verhältnisse der erhaltenen Steuereinkünfte von 61,756 Gulden 50 Kreuzern zu den Gesammtsteuer-Einkünften der rechten Rheinseite von 255,070 Gulden 38 Kreuzern an dem zur Vertheilung gekommenen Betrage von 1,790,422 Gulden 13 Kreuzern, die Summe von 433,488 Gulden 4 Kreuzern zur Bezahlung zu.

Die für Frankreich ausgeschiedenen Steuerschulden betrugen 357,593 Gulden 11 Kreuzer und waren hauptsächlich solche, die auf den Zoll Vilzbach und die Rente Lohneck zu Mainz radicirt waren, von denen man annahm, daß es Localgefälle der linken Rheinseite gewesen seyen, und deshalb, nach dem unterstellten Grundsatze, Frankreich zur Uebernahme der darauf hypothecirten Schulden für verpflichtet erachtete. Die Französische Regierung erkannte aber diese Verpflichtung nicht an, theils, weil sie bestritt, daß der Zoll Vilzbach und die Rente Lohneck reine linksrheinische Gefälle gewesen seyen, theils, weil sie, nach den Bestimmungen des zweiten Abschnitts des Art. VIII. des Lüneviller Friedens, auch noch die Nachweisung des Consenses der Landstände oder der Verwendung zur wirklichen Verwaltung der abgetretenen Landestheile verlangte. Der größere Theil der deutschen Regierungen, welche Successoren in rechtsrheinische Mainzer Landestheile geworden waren, verstand sich später in besonderen mit Frankreich abgeschlossenen Staatsverträgen auch zur Uebernahme jener Schulden, so weit es ihre Antheile betraf.

Das Herzogthum Nassau und die Regierung von Würtemberg traten aber diesen Verträgen nicht bei, und es fand sich daher ein nicht unbedeutender Theil jener auf den Zoll Vilzbach und die Rente Lohneck hypothecirten Schuldforderungen, da auch die Westphälische Regierung die Frankreich gegenüber übernommene Verbindlichkeit zur Zahlung ihres Antheils bei Auflösung dieses Königreichs nicht erfüllt hatte, noch unberichtigt, als durch die beiden Pariser Friedensschlüsse vom 30. Mai 1814 und 20. November 1815 die durch den Lüneviller Frieden an Frankreich abgetretene linke Rheinseite wieder an Deutschland zurückfiel.

Die Gläubiger dieser Schuldforderungen wendeten sich nunmehr im Jahre 1816 an die hohe deutsche Bundesversammlung, um ihre Befriedigung entweder von den Rechtsnachfolgern Frankreichs in den Besitz der linksrheinischen Mainzer Gebietstheile, oder von den Besitzern der rechtsrheinischen Gebiets-

theile, welche bisher noch nicht gezahlt hatten, zu erwirken, und ihre Reclamationen führten, bei dem Streite unter den betreffenden Regierungen von Nassau, Kurhessen und Würtemberg, als Besitzern der rechten Rheinseite, einer Seits und Preußen und Hessen-Darmstadt, als Besitzern der linken Rheinseite, anderer Seits, wer diese Schulden zu vertreten habe, zu einem Austrägalverfahren bei dem Königlich-Sächsischen Appellationsgerichte in Dresden, welches am 6. März 1830 erkannte:

„daß sowohl die Besitzer der auf der linken Rheinseite gelegenen Theile des ehemaligen Kurstaats Mainz, als auch die Besitzer rechtsrheinischer Landestheile die auf dem Zoll Bilzbach und auf der Rente Lohneck radicirten Schulden des gedachten Kurstaats — mit Einschluß der auf den Zoll Bilzbach versicherten Forderung des Mainzer Pfandhauses von 232,000 Gulden — zu vertreten und zu übernehmen schuldig seyen, und der Antheil jeder Rheinseite rücksichtlich der Kammerschulden nach dem Betrage der Kammerrevenüen, und rücksichtlich der Steuerschulden nach dem Betrage der Steuereinkünfte zu bestimmen sey, wie solcher auf derselben beim Abschlusse des Lüneviller Friedens bestand."

Dieses Urtheil veranlaßte den jetzigen Streit, indem das Herzogthum Nassau die Grundsätze, auf welchen dasselbe beruht, auch auf jene Schulden ausgedehnt wissen will, welche nach einer andern Auslegung des Art. VIII. des Lüneviller Friedens ihm bei dem Ausgleichungscongresse zu Frankfurt im Jahre 1804 zugewiesen wurden.

Es hat jedoch in den gegenwärtigen Verhandlungen seine Ansprüche auf die Steuerschulden beschränkt, da es sich hinsichtlich der Kammerschulden mit dem Großherzogthum Hessen verglichen, eine Klage wegen der letzteren aber auch gegen die Krone Preußen vor der Hand nicht erheben zu wollen erklärt hat, und deshalb in der dahier angebrachten Klage nur die Bitte gestellt:

„die beklagten Regierungen in ihrer Eigenschaft als Besitzer der jenseitsrheinischen Theile des Kurstaats Mainz zur Uebernahme eines nach dem Steuerrevenüen-Verhältnisse zu regulirenden Antheils an allen vor dem Lüneviller Frieden entstandenen Kurmainzischen Steuerschulden, welche von dem Kurmainzischen Ausgleichungscongresse unter die Successoren in die rechtsrheinischen Theile von Kurmainz vertheilt worden sind, mit Ausnahme aller Schulden an diesseitsrheinische Spitäler, Fabriken, Universitäten, Collegien und andere fromme Stiftungen, so wie an Gemeinden dergestalt schuldig zu erklären, daß die beklagten Regierungen dem Herzogthum Nassau dasjenige, was bei jedem einzelnen Schuldposten aus Herzoglich-Nassauischen Cassen für die linke Rheinseite an Capital und Zinsen bereits gezahlt worden ist, sammt Zinsen zu 5 Procent von der ganzen Vorlage, zu ersetzen haben, und daß dieselben gehalten seyen, von den dem Herzogthum Nassau bei dem Ausgleichungscongresse zugetheilten Schulden, so weit diese Schulden noch unbezahlt seyen, ihren ratirlichen Antheil zur unmittelbaren Bezahlung an die Creditoren zu übernehmen, die beklagten Regierungen auch in die Proceßkosten zu verurtheilen."

Die gegen die Klage von Seiten der beklagten Regierungen vorgeschützte Einrede des dunkeln und unvollständigen Vortrages ist durch das diesseitige Zwischenurtheil vom 2. November 1840 als unbegründet verworfen worden, und es steht hiernach fest, daß es sich dermalen nur um die Frage überhaupt handelt:

> „ob die beklagten Regierungen schuldig seyen, an den auf dem Ausgleichungscongresse zu Frankfurt unter die Successoren der rechtsrheinischen Mainzer Landestheile vertheilten Steuerschulden, beziehungsweise dem hiebei auf Nassau gefallenen Antheile überhaupt und nach demselben Maaßstabe beizutragen, wie dieses in dem Urtheile des Königlich-Sächsischen Appellationsgerichtes vom 6. März 1830 hinsichtlich der auf dem Zolle Vilzbach und der Rente Lohneck radicirten Schulden ausgesprochen ist, und ferner, in wie weit sie an Nassau die von ihm im bejahenden Falle zu viel bezahlten Raten mit Zinsen für seine Vorlage zu ersetzen hätten."

Als notorisch und unbestritten erscheinen die Thatsachen, daß sich die klagende Regierung im Besitze derjenigen rechtsrheinischen Kurmainzer Gebietstheile befindet, welche dem damaligen Fürsten von Nassau-Usingen im §. 12. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom Jahre 1803 als Entschädigung zugewiesen wurden, und daß die beklagten Regierungen, in Folge der Wiederabtretung des linken Rheinufers, durch die beiden Pariser Friedensschlüsse vom 30. Mai 1814 und 20. November 1815 in den Besitz der linksrheinischen Theile dieses Kurstaats gekommen sind, weßhalb über die active und passive Legitimation der streitenden Regierungen, so weit sie sich als Besitzer ehemaliger Kurmainzer Landestheile gegenüberstehen, kein Zweifel und kein Anstand obwaltet.

Was nun zunächst die Begründung des in der Klage selbst verfolgten Anspruches anlangt, so soll

1) das Begehren der klagenden Regierung — so weit es darauf gerichtet ist, daß die beklagten Regierungen einen verhältnißmäßigen Antheil an jenen Steuerschulden zu übernehmen schuldig erklärt werden sollen, welche, weil sie mit keiner Specialhypothek auf der linken Rheinseite versehen waren, im Jahre 1804 von den Regierungen der rechten Rheinseite übernommen wurden — schon dadurch allein begründet seyn, daß diese Regierungen sich im Besitze der linksrheinischen Gebietstheile des aufgelösten Kurstaates Mainz befinden.

Der bloße Besitz dieser Mainzer Landestheile genügt aber keineswegs zur alleinigen Begründung der Verbindlichkeit einer theilweisen Uebernahme aller ehemaligen Landesschulden des gedachten Kurstaats.

Man kann zugeben, daß Staatsschulden oder Landesschulden, das heißt solche, welche der Staat als moralische Person contrahirt, und die aus den Einkünften des Staatsgebietes getilgt werden müssen, bei denen mithin auch der Staat als solcher, ohne Rücksicht auf die zeitige Person des Staatsoberhauptes, der Schuldner ist, nach anerkannten staatsrechtlichen Grundsätzen auf den Regierungsnachfolger übergehen, und daß auch bei Theilung eines ganzen Staatsgebietes unter verschiedene Nachfolger eine Verbindlichkeit zur Uebernahme der Schulden dieses Staates pro rata so lange besteht, als nicht

durch die bei der Theilung stattgehabten Verträge andere Bestimmungen hierüber getroffen worden sind.

Hieraus folgt aber keineswegs, daß der bloße Besitz eines Theiles eines zerstückelten Staatsgebietes für sich allein eine solche Verbindlichkeit begründet, weil aus dem Besitze allein nicht gefolgert werden kann, daß der Besitzer den von ihm besessenen Antheil als Universalsuccessor erhalten hat.

So wenig nach allgemeinen privatrechtlichen Grundsätzen derjenige, welcher im Besitze eines Theiles einer Erbschaft sich befindet, deshalb allein pro rata dieses Theiles von den Erbschaftsgläubigern belangt werden kann, eben so wenig kann aus dem bloßen Besitze eines Theiles eines zerstückelten Staatsgebietes allein die Verbindlichkeit abgeleitet werden, an allen Schulden desselben einen verhältnißmäßigen Antheil zu übernehmen, weil es hier wie dort lediglich darauf ankommt, ob der Besitzer titulo universali oder nur titulo singulari in den Besitz gekommen ist.

Wenn nämlich ein Staat einen Theil seines Gebietes abtritt, ohne daß dabei bedungen wird, daß der neue Erwerber in alle von dem abtretenden Staate eingegangenen Verbindlichkeiten pro rata einzutreten habe, so folgt gerade daraus, daß der Staat als moralische Person, so lange er als solche besteht, der persönliche Schuldner für diese bleibt, daß er die Uebernahme dieser Verbindlichkeiten durch den neuen Erwerber sich ausbedingen muß, um dieselbe von sich ab- und auf ihn überwälzen zu können.

Durch den Lüneviller Frieden, welcher den rechtlichen Uebergangstitel des Besitzes der vor demselben auf der linken Rheinseite befindlich gewesenen Territorien des deutschen Reichs für Frankreich bildete, wurde der Kurstaat Mainz keineswegs zwischen ihm und den rechtsrheinischen deutschen Ständen, welche dessen rechtsrheinische Landestheile erst durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 als Entschädigung erhielten, getheilt, sondern es wurden ihm die deutschen Länder der linken Rheinseite und mit ihnen die linksrheinischen Mainzer Gebietstheile im Namen des deutschen Reiches als Theile desselben abgetreten. Dieses ergibt sich aus dem Art. VI. des gedachten Friedensschlusses, in dem es heißt:

> „S. M. l'Empereur et Roi, tant en Son nom qu'en celui de l'Empire Germanique, consent à ce que la République française possède désormais en toute souveraineté et propriété, les pays et domaines situés à la rive gauche du Rhin, et qui faisaient partie de l'Empire Germanique etc."

Der Kurstaat Mainz verlor durch diese Abtretung nur einen Theil seines Staatsgebietes und hörte erst durch die nachmalige Vertheilung seiner größeren rechtsrheinischen Gebietstheile durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 als Staat zu existiren auf.

Frankreich ist hiernach keineswegs universeller Rechtsnachfolger des Kurstaats Mainz geworden, mit dem es speciell gar nicht contrahirt hat, indem es lediglich das deutsche Reich, als Vertreter seiner unter der Reichshoheit derselben stehenden Länder, mit dem Kaiser, als Reichsoberhaupt, als Gegner betrachtete, und da die jetzigen Besitzer, nämlich die beklagten Regierungen, wenn man auch annehmen will, daß sie unbedingt an die Stelle Frankreichs getreten seyen, aus diesem Grunde doch eben so wenig, wie dieses, universeller

Rechtsnachfolger des Kurstaats Mainz geworden wären, so kann der Anspruch, welcher aus dem bloßen Besitze der ehemals linksrheinischen Mainzer Gebietstheile gegen sie abgeleitet werden will, nicht für begründet erachtet werden.

Es ist indessen in der Klage selbst angeführt, was durch die der Geschichte und dem positiven Staatsrechte angehörigen Staatsverträge als notorisch keines weitern Beweises bedarf, daß die Friedensverträge von Campo-Formio und Lüneville besondere Bestimmungen darüber enthalten, welche Schulden bei Abtretung der von Frankreich durch dieselben erworbenen Länder auf dieses übergehen sollten.

Wo aber anerkannte Verträge vorliegen, welche die Verbindlichkeiten der contrahirenden Staaten festsetzen, da kann es nicht mehr auf allgemeine Rechtsgrundsätze ankommen, sondern es bilden alsdann die in jenen Verträgen enthaltenen Bedingungen das Gesetz, welches zum Maaßstab ihrer Rechte und Verbindlichkeiten dienen muß.

Dieser nicht zu bestreitende Rechtsgrundsatz führt daher zur Beantwortung

2) der weitern Frage: ob der Art VIII. des Lüneviller Friedens, welcher von den Schulden der abgetretenen Länder handelt, die Verbindlichkeit Frankreichs in der Art begründet, wie dieses jetzt von der klagenden Regierung behauptet wird?

Dieser Artikel sagt:

> „Dans tous les pays cédés, acquis ou échangés par le présent traité, il est convenu, ainsi qu'il avoit été fait par les articles 4. et 10. du traité de Campo-Formio, que ceux auxquels ils appartiendront, se chargeront des dettes hypothéquées sur le sol des dits pays; mais attendu les difficultés qui sont survenues à cet égard, sur l'interprétation des dits articles du traité de Campo-Formio, il est expressément entendu, que la République française ne prend à sa charge que les dettes résultantes d'emprunts formellement consentis par les États des pays cédés, ou des dépenses faites pour l'administration effective des dits pays."

In dem Frieden von Campo-Formio vom 17. October 1797 heißt es in dem erwähnten Artikel 4., nachdem im Art. 3. die Cession der Oesterreichischen Niederlande mit allen davon abhängenden Territorialgütern „avec tous les biens territoriaux qui en dépendent" an die französische Republik zugesagt war:

> „Toutes les dettes hypothéquées avant la guerre sur le sol des pays énoncés dans l'article précédent, et dont les contrats seront revêtus des formalités d'usage, seront à la charge de la République française."

Im Art. 10.:

> „Les pays cédés, acquis ou échangés par le présent traité porteront à ceux auxquels ils demeureront, les dettes hypothéquées sur leur sol."

Die verschiedenartige Auslegung dieser Artikel, und namentlich jene der Worte „dettes hypothéquées sur le sol des pays cédés," hat den gegenwär-

tigen Streit hauptsächlich veranlaßt, und es ist nicht zu verkennen, daß sie verschieden ausgelegt werden können.

Von Seiten der klagenden Regierung wird nämlich behauptet, daß diese Worte nicht in ihrem grammatikalischen französischen Sprachgebrauche, nach welchem dieselben allerdings Schulden mit Hypotheken auf dem Grund und Boden der abgetretenen Länder, im Gegensatze von solchen, die keine Hypotheken auf diesem Grund und Boden hätten, bedeuten könnten, zu verstehen seyen, sondern daß, nach dem der Natur der Verhältnisse entsprechenden Sinne, die auf den Ländern haftenden, nämlich die Landesschulden überhaupt damit hätten bezeichnet werden wollen.

Die beklagten Regierungen hatten sich dagegen an den wörtlichen grammatikalischen Sinn, und vertheidigen hiernach die Auslegung, daß nur Schulden, welche auf dem Grund und Boden der abgetretenen Länder hypothecirt gewesen seyen, oder mit anderen Worten, nur solche, für welche die Gläubiger ein in den abgetretenen Ländern befindliches Unterpfand bestellt gehabt hätten, zum Uebergange auf die neuen Erwerber haben geeignet erklärt werden wollen.

Daß hinsichtlich der Interpretation von Staatsverträgen, wo ihr Sinn bestritten wird, dieselben Rechtsgrundsätze Anwendung finden, welche das Privatrecht für privatrechtliche Verträge aufstellt, kann wohl nicht beanstandet werden, da der Zweck hier wie dort der gleiche ist, dasjenige vollzogen zu sehen, was die contrahirenden Theile gewollt haben.

Es ist also bei der Auslegung von Staatsverträgen ebenfalls zunächst auf den Wortlaut, wie sich derselbe nach dem unzweifelhaften Sprachgebrauche ergibt, zu sehen, und es darf erst dann von diesem Wortlaut abgewichen werden, wenn nachgewiesen ist, daß die Contrahenten einen andern Sinn damit verbinden wollten, daß sie eine andere Absicht, als die wörtlich ausgesprochene, im Auge hatten.

Geht man von diesen Grundsätzen hier aus, so muß zunächst zugegeben werden, daß das Wort „hypothèque" nach französischem Sprachgebrauche einen Pfandnexus bedeutet, indem es, wie man aus dem Dictionnaire de l'Académie Française, V° édit. T. I, p. 703, ersieht, als: „Droit acquis par un créancier sur les biens que son débiteur lui a affectés pour la sureté de sa dette" definirt ist, wie es denn überhaupt, nach seinem griechischen Ursprunge, Unterlage, Unterpfand bedeutet, und mit dieser Bedeutung auch in die lateinische und von dieser in die französische Sprache überging. Es ist ferner unzweifelhaft, daß das Zeitwort „hypothéquer" nach dem französischen Sprachgebrauche „verpfänden, zum Unterpfand geben" heißt und gleichbedeutend ist mit „soumettre à l'hypothèque, donner pour hypothèque," und daß man endlich „unter hypothèque sur une terre, sur les biens" Unterpfand auf ein Grundstück, auf Güter versteht. Hiernach bedeutet also der Ausdruck „dette hypothéquée sur une chose" nach gewöhnlichem französischen Sprachgebrauche eine mit einem Unterpfand versehene Schuld, im Gegensatze von bloßen Chirographar- und Handschrift-Schulden, obgleich der gewöhnliche Ausdruck für dieselben in diesem Gegensatze „dettes hypothécaires" seyn dürfte.

Es bezeichnen also dem Wortlaute nach, so weit er dem gewöhnlichen französischen Sprachgebrauche entspricht, die in den Art. 4. und 10. des Frie-

dens von Campo=Formio und im Art. VIII. des Lüneviller Friedens gebrauchten Worte „dettes hypothéquées sur le sol des pays cédés" Schulden mit einem auf dem Grund und Boden der abgetretenen Länder befindlichen Unterpfande.

Nichts desto weniger sollen diese Worte nach der von klagender Seite vertheidigten Ansicht diejenige Bedeutung haben, welche bereits oben als von ihr geltend gemacht erwähnt wurde, weßhalb es nun darauf ankommt, zu prüfen, ob solche wichtige Gründe vorliegen, welche berechtigen, anzunehmen, daß diejenigen, welche den Friedensvertrag von Lüneville abschlossen, einen dem Wortlaute zuwiderlaufenden Sinn damit verbanden.

Daß es an Gründen nicht mangelt, welche für die klägerische Ansicht sprechen, daß man unter: „dettes hypothéquées sur le sol des pays cédés" die auf den Ländern haftenden eigentlichen Staatsschulden überhaupt habe verstehen wollen, läßt sich nicht verkennen, und es liefern das angeführte Urtheil des Königlich=Sächsischen Appellationsgerichts zu Dresden vom 6. März 1830, welches den gegenwärtigen Austrägalstreit veranlaßte, so wie das später erlassene austrägalgerichtliche Erkenntniß des Königlich=Hannöverischen Ober=Appellationsgerichts zu Celle, die Auseinandersetzung des Kurtrierischen Schuldenwesens betreffend, hierfür die sichersten Belege.

Wenn man nämlich auch einen Beweis dafür nicht als hergestellt erachten kann, daß nach einem diplomatischen Sprachgebrauche, welcher zur Zeit des Abschlusses der Friedensverträge von Campo=Formio und Lüneville bestanden haben müßte, der Ausdruck: „dettes hypothéquées sur le sol d'un pays oder sur le pays" nach einer constanten Uebung in einem von dem grammatikalischen Wortlaute abweichenden Sinne gebraucht worden sey, so dürften doch folgende Gründe als sehr erheblich erscheinen, die klägerische Auslegung zu unterstützen:

1) der Ausdruck „dettes hypothéqués sur le sol des pays cédés" scheint, wenn man nämlich die in dem Art. V. des Lüneviller Friedens enthaltene Bestimmung über die bei Abtretung des Großherzogthums Toscana an den Herzog von Parma von diesem zu übernehmenden Schulden, welche als „dettes duement hypothéquées sur ce pays" bezeichnet sind, damit vergleicht, als gleichbedeutend mit „dettes hypothéquées sur les pays" gebraucht worden zu seyn.

Ist dieses aber der Fall, so dürfte man hieraus auch einen Beleg dafür ableiten können, daß die Verfasser des Friedensvertrags von Lüneville sich nicht an den strengen Wortlaut halten wollten, und unter den „dettes hypothéquées sur le sol des pays cédés" eben nur solche Schulden verstehen mochten, welche, im Gegensatze von bloß persönlichen Schulden der abtretenden Regenten, auf den Ländern selbst hafteten.

2) Wenn man zugibt, daß durch Obiges die Auslegung des Wortlautes zweifelhaft wird, so dürfte ferner dasjenige, was bei den Verhandlungen des Rastatter Congresses, der dem Frieden von Campo=Formio folgte und jenem von Lüneville voranging, hinsichtlich der Schuldenübernahme zwischen der Reichsfriedensdeputation und den Französischen Gesandten verhandelt wurde, eher für als gegen die klägerische Ansicht geltend gemacht werden.

Denn zwar wurde von den deutschen Gesandten der Vorschlag gemacht, die Schulden der abzutretenden Länder nach der Lage der Hypotheken zu theilen, wo=

rauf jedoch die Französischen Gesandten nicht eingingen, weil sie allerdings als Sieger, welche die Friedensbedingungen dictirten, möglichst wenige Schulden übernehmen und die Abtretung des linken Rheinufers unter den vortheilhaftesten Bestimmungen für Frankreich zu erlangen beabsichtigten.

Dagegen gaben sie doch in der Note vom 12. Vend. — 3. Octob. 1798 zu:

„que le gouvernement français veut décharger l'Empire de toutes les dettes véritablement et légalement contractées pour les besoins et l'utilité publique des pays ou parties des pays cédés à la République et qu'il excepte seulement celles qui ont été contractées pour l'avantage et le service du Prince ou Seigneur territorial ou à l'occasion et pour les frais de la guerre que l'Empire à fait à la République."

Diese Erklärung dürfte, wenn man erwägt, daß Frankreich hierdurch erläuterte, welche Schulden es zu übernehmen geneigt sey, und hierunter alle für den wirklichen Bedarf und Nutzen der abgetretenen Länder contrahirten zählte, indem es nur die eigenen Schulden der Landesherren und die zur Führung des Reichskriegs gegen Frankreich erwachsenen ausschloß, ebenfalls dafür sprechen, daß es, nachdem es die Uebernahme der Schulden nach der Lage der Hypotheken bei den Rastatter Congreßverhandlungen für unvortheilhafter gehalten hatte, als den letztern Vorschlag, bei Abschluß des spätern Lüneviller Friedens, bei welchem es sich durch den Erfolg seiner Waffen in einer noch günstigern Stellung, als zu jener Zeit dem deutschen Reiche gegenüber befand, und wobei es auch noch mehr als durch den Frieden von Campo-Formio erlangte, nicht den früher zurückgewiesenen, für minder vortheilhaft erachteten Theilungsmaaßstab anzunehmen beabsichtigte.

3) Als ein weiterer Grund für eine von dem Wortlaute abweichende Absicht der Contrahenten könnte ferner in Betracht kommen, daß die Theilung der Schulden, welche von der Lage der Unterpfänder abhängig gemacht werden sollte, eine höchst singuläre war, welche das Unterpfand, das nur ein zufälliges Accessorium der Hauptsache ist, zum Maaßstabe der Verpflichtung, die Hauptforderung zu tilgen, festgesetzt hätte. Endlich spricht

4) gegen die Annahme der Auslegung der streitigen Worte nach dem grammatikalischen Sprachgebrauche und juristischen Sinne der Umstand, daß, wenn in den Friedensverträgen von Campo-Formio und Lüneville nur von der Uebernahme wirklicher Pfandschulden die Rede gewesen, keine Vorsorge dafür getroffen worden wäre, wer die nicht mit Unterpfändern versehenen Landesschulden zu übernehmen hätte, eine Lücke, die um so fühlbarer erschiene, als z. B. das Fürstbisthum Lüttich ganz auf Frankreich überging und aus der Reihe der Staaten verschwand, ohne daß ein Nachfolger dieses Staates auf der rechten Rheinseite mit der Erfüllung der ihm obliegenden, ohne Unterpfandsrecht constituirten Schuldverbindlichkeiten geschaffen worden wäre.

Alle diese Gründe reichen indessen nicht hin, um eine Gewißheit darüber herbei zu führen, daß dem an und für sich dem grammatikalischen Sprachgebrauche nach klaren Wortlaute des Ausdrucks „dettes hypothéquées sur le sol des pays cédés" in den Artikeln 4. und 10. des Friedens von Campo-Formio und im Artikel VIII. des Friedens von Lüneville ein diesem Wortlaute nicht entsprechender Sinn gegeben werden wollte.

Es sprechen vielmehr überwiegende Gründe für die gegentheilige Ansicht, und diese müssen im Zweifel den Ausschlag für die Annahme geben, daß von dem Wortlaute nicht abgewichen werden wollte.

Wie schon oben bemerkt wurde, läßt sich ein diplomatischer Sprachgebrauch des Ausdrucks „dettes hypothéquées sur le sol d'un pays" in dem von klägerischer Seite behaupteten Sinne nicht mit Bestimmtheit nachweisen, und es kann mehr nicht zugegeben werden, als daß er in manchen Staatsverträgen als gleichlautend mit den auf einem Lande haftenden Landesschulden überhaupt gebraucht seyn mochte, weil man sich solche Schulden ohne Hypotheken nicht dachte, während man in anderen den wörtlichen Begriff der Verpfändung unzweifelhaft darunter verstand.

Unter diesen Verhältnissen läßt sich nun nicht annehmen, daß die Französischen Bevollmächtigten, beziehungsweise die damaligen Machthaber in Frankreich, denen doch jedenfalls bekannt war, welche Bedeutung das Wort „hypothèque" in ihrer Sprache hatte, sich desselben bei den Friedensschlüssen von Campo-Formio und Lüneville in einem abweichenden Sinne bedient hätten, ohne für eine Erläuterung dieses Sinnes zu sorgen.

Es kann dieses bei Abschluß des letztgedachten Friedensvertrags um so weniger unterstellt werden, als die Rastatter Congreßverhandlungen sie darauf aufmerksam gemacht haben mußten, daß man von deutscher Seite ebenfalls den wörtlichen und juristischen Sinn des Ausdrucks „hypothèque" im Auge hatte, und gerade nur die Uebernahme von eigentlichen Pfandschulden von Seiten Frankreichs begehrte, was nur durch „dettes hypothéquées" ausgedrückt werden konnte.

Daß Frankreich damals jenes Begehren ablehnte, später aber in dem Frieden von Lüneville sich dennoch dazu verstand, findet darin eine genügende Erklärung, daß es sich durch den Beisatz im Art. VIII., wonach es nur solche „dettes hypothéquées" zu übernehmen sich verpflichtete, welche von förmlich von den Ständen der abgetretenen Länder consentirten Darleihen oder von Auslagen für die wirkliche Verwaltung dieser Länder herrührten, gegen jedes Uebermaaß in der Schuldenübernahme hinreichend sicherstellte.

Was die Lücke anbelangt, welche bei der wörtlichen Auslegung der streitigen Ausdrücke in den Friedensverträgen von Campo-Formio und Lüneville gefunden werden könnte, indem in der That nicht ausdrücklich gesagt ist, auf wen die nicht mit Hypotheken versehenen Schulden übergehen sollten, so lag es nicht im Interesse Frankreichs, für die Uebernahme dieser Schulden Sorge zu tragen.

Wie schon oben ad I. angeführt ist, contrahirte diese Macht nur mit dem deutschen Kaiser für sich und das deutsche Reich, und ließ sich die auf dem linken Rheinufer befindlichen Reichsterritorien nicht von den einzelnen Territorialregierungen derselben, sondern von dem deutschen Reiche als Gesammtmacht abtreten. Nach demselben Grundsatze, den die französische Republik im Art. VII. des Lüneviller Friedens aufstellte,

> „que c'est à l'Empire Germanique collectivement à supporter les pertes résultantes des stipulations du présent traité,"

konnte sie auch die Bezahlung aller nicht von ihr zu übernehmenden Schulden

dem deutschen Reiche überlassen, und daß von Seiten des letztern jener Bestimmung über die Schuldenübernahme auch keine andere Auslegung gegeben wurde, dieses beweist die Vorsorge, welche die außerordentliche Reichsdeputation zu Regensburg in dem Recesse vom 25. Februar 1803 in den §§. 78. u. ff. getroffen hat.

Von Wichtigkeit für die Auslegung des mehrgedachten Art. VIII. des Lüneviller Friedens ist hierbei namentlich der §. 80, welcher beweist, daß auch die Reichsdeputation der Ansicht war, daß die mit Specialhypotheken auf der linken Rheinseite versehenen Landesschulden von Frankreich zu übernehmen seyen, und daß auch sie unter den „dettes hypothéquées" des fraglichen Artikels nicht die Landesschulden überhaupt, im Gegensatze zu den eigenen Schulden der Regenten der abgetretenen Länder, verstand.

Es kann hienach bei der wörtlichen Auslegung, wie sie von den beklagten Regierungen vertheidigt wird, jene behauptete wesentliche Lücke nicht gefunden werden, und es ließe sich vielmehr, wenn man annehmen wollte, Frankreich habe sich zu einer Uebernahme aller Landesschulden der ihm abgetretenen Länder, welche die im zweiten Abschnitte des Art. VIII. erwähnten Eigenschaften gehabt hätten, verpflichten wollen, eine Lücke darin finden, daß nirgends ein Maaßstab der Theilung jener Schulden angegeben ist, die auf Ländern hafteten, welche getrennt wurden, und die nicht ganz auf Frankreich übergingen, was bei den meisten geistlichen Staaten der Fall war.

Es läßt sich nämlich hier wohl mit Recht behaupten, daß, wenn man die Nothwendigkeit einer Theilung der auf Ländern beider Rheinseiten haftenden Schulden im Auge gehabt hätte, nicht unterlassen worden wäre, zu bedingen, ob die Größe des Flächeninhalts der abgetretenen Landestheile, oder die Seelenzahl der Bevölkerung, oder endlich die bisherigen Kammer- und Steuer-Einkünfte die Norm der Theilung bilden sollten, da diese Unterlassung sonst leicht zu Streitigkeiten führen konnte, je nachdem einer der Betheiligten den einen oder andern Maaßstab der Theilung als den günstigern für sich in Anspruch genommen hätte.

Das wichtigste Argument, was aber endlich noch gegen die klägerische Auslegung spricht, ist die Art, wie sämmtliche Regierungen der rechten Rheinseite, welche durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 in den Besitz der rechtsrheinischen Mainzer Landestheile kamen, die Uebernahme der Schulden dieses Kurstaats unter sich und Frankreich gegenüber vollzogen haben.

Indem sie hierbei von der Ansicht ausgingen, daß Letzteres in Gemäßheit der Friedensschlüsse nur die auf der linken Rheinseite hypothecirten Mainzer Landesschulden zu übernehmen hätte, und sofort alle jene, welche nach ihrer Meinung mit keinen linksrheinischen Hypotheken versehen waren, definitiv unter sich vertheilten und übernahmen, gaben sie am deutlichsten zu verstehen, wie sie von ihrer Seite den Art. VIII. des Lüneviller Friedens auslegen zu müssen glaubten, daß nämlich Frankreich nur Hypothekarschulden, und zwar nur solche, für welche Hypotheken auf dem linken Rheinufer bestellt waren, zu übernehmen verpflichtet sey. Daß Frankreich aber selbst damals unter den „dettes hypothéquées" Schulden in einem ausgedehnteren Sinne verstanden hätte, ist nicht allein nirgends behauptet, sondern vielmehr zugegeben;

daß es sich weigerte, auch diejenigen Schulden des Kurstaates Mainz, welche ihm von dem Frankfurter Ausgleichungscongresse im Jahr 1805 zugewiesen werden wollten, zu übernehmen, ohne jedoch gegen das Princip der Zuweisung selbst, soweit es auf die Verhypothecirung der zugewiesenen Schulden auf der linken Rheinseite gebaut war, Einsprache zu erheben, da es nur die Thatsache der Existenz linksrheinischer Hypotheken für dieselben beanstandete und weitern Widerspruch aus dem zweiten Abschnitt des Art. VIII. wegen Nachweisung der landständischen Consense oder Verwendung für die wirkliche Verwaltung der abgetretenen Landestheile ableitete.

Hieraus ergibt sich, daß damals sowohl die rechtsrheinischen Regierungen, unter welchen sich auch die Rechtsvorgängerin des klagenden Herzogthums Nassau, jene des Fürstenthums Nassau=Usingen, befand, als auch Frankreich über die Auslegung der Worte „**dettes hypothéquées sur le sol des pays cédés**“ nicht im Zweifel und auch nicht im Streite waren, und daß keine von diesen Regierungen an die Auslegung dachte, welche aufzustellen die jetzt klagende Regierung erst durch die Entscheidung des Dresdner Urtheils vom 6. März 1830 veranlaßt wurde.

Hat man aber in jener Zeit, in welcher man sich über dasjenige, was durch die Friedensschlüsse von Campo=Formio und Lüneville beabsichtigt werden sollte, wo irgend ein Zweifel bei der Auslegung obwaltete, leichter Aufklärung verschaffen konnte als jetzt, weil jener Zeitpunct dem des Abschlusses derselben nicht ferne war, und daher mit Grund angenommen werden kann, daß die handelnden Personen über den Sinn derselben besser unterrichtet seyn mochten, als dieses dermalen nach Umfluß einer so langen Zeit von den jetzt zur Entscheidung Berufenen zu erwarten ist, eine Auslegung adoptirt, welche mit dem Wortlaute der Verträge übereinstimmt, so muß hierdurch jeder Zweifel darüber als beseitigt erscheinen, ob man in jenen Verträgen etwas diesem Wortlaute nicht Entsprechendes bedingen wollte.

Auf dasjenige, was in den Pariser Friedensschlüssen vom 30. Mai 1814 und 20. November 1815 hinsichtlich der Schulden der durch den Lüneviller Frieden an Frankreich abgetretenen und durch die gedachten Friedensverträge wieder an Deutschland zurückgefallenen Länder festgesetzt wurde, kann es unter diesen Verhältnissen nicht weiter ankommen, da sie auch mehr nicht enthalten, als daß man Frankreich bei der Wiederabtretung der letzteren die speciell in ihrem Ursprung auf den abgetretenen Ländern hypothecirt gewesenen, oder für die innere Verwaltung derselben contrahirten Schulden vergüten wollte.

Mit der Verwerfung der Auslegung, welche von klagender Seite dem Art. VIII. des Lüneviller Friedens gegeben werden will, zerfällt nun auch der Anspruch, den die klagende Regierung gegen die beklagten Regierungen daraus ableitet, indem nicht behauptet ist, daß diejenigen Steuerschulden, welche bei dem Frankfurter Ausgleichungscongresse vom Jahre 1805 unter die in der Klage angeführten achtzehn deutschen Regierungen vertheilt wurden, mit linksrheinischen Hypotheken versehen waren, wie denn auch das Gegentheil aus den vorgelegten Schuldenverzeichnissen hervorgeht.

Aus allen diesen Gründen wurde in der Hauptsache, wie geschehen, erkannt.

Die Entscheidung über den Kostenpunct rechtfertigt sich dadurch, daß deren Erstattung nach gemeinrechtlichen Grundsätzen, welche in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 3. August 1820 hier zur Anwendung kommen sollen, als eine Art Schadenersatz zu betrachten ist, welchen der unterliegende Theil dem obsiegenden zu leisten hat.

v. Stengel. Bekk. v. Woellwarth.

Zur Beglaubigung:

Heddaeus.

B.

Fälle, die dermalen noch nicht erledigt sind.

Beschwerde

des Fürsten von Waldeck gegen die Großherzoglich Hessische Regierung, wegen einseitiger Aufhebung vertragsmäßiger Verhältnisse, sowie wegen Besitzstörung. — (Band I. S. 511—518.)

(Schließt sich unmittelbar an S. 517. des Bandes I.)

In Folge des l. J. 1837, in Sess. XXIV. §. 276, gefaßten Beschlußes macht der Königl. Preußische Gesandte im Jahre 1838, in Sess. I. §. 12. S. 59. die Anzeige, daß der genannte Gerichtshof angewiesen worden, sich der austrägalgerichtlichen Erörterung und Entscheidung dieser Sache, im Namen und aus Auftrag der B. V. in vorschriftsmäßiger Art zu unterziehen und es seyen demnach auch von diesem die erforderlichen Einleitungen bereits getroffen worden. 1838.

Im folgenden Jahre 1839, Sess. V. §. 67. S. 169, übergab Präsidium einen Bericht des Königl. Preußischen geheimen Obertribunals zu Berlin vom 24. December 1838, worin dasselbe anzeigt, auf seine Aufforderung unter dem 11. December 1837 an die Fürstl. Waldeckische Regierung durch einen zu bestellenden Bevollmächtigten eine nach Vorschrift der zufolge hohen Bundesbeschlusses vom 16. Juni 1817, §. 6. hier zur Anwendung kommenden Preußischen Prozeßordnung eingerichtete vollständige Klage, binnen achtwöchentlicher Frist, bei ihm einreichen zu lassen — keine Erwiederung erhalten zu haben. 1839.

Hierauf wurde S. 170. beschlossen:

„diesen Bericht zunächst zur Kenntniß der Grßhrzgl. Hessischen und Fürstlich Waldeckischen Regierung zu bringen."

In Sess. IX. §. 114. S. 314. übergab Präsidium einen weiteren Bericht des Obertribunals d. d. 29. April d. J., in welchem es anzeigt, daß das am 3. Febr. a. c. von der Fürstl. Waldeckischen Regierung vollzogene documentum insinuationis seiner wegen Einreichung einer substantiirten Klage binnen acht Wochen am 11. December a. pr. erlassenen Verfügung gemäß, ihm am 27. Febr. a. c. zugegangen sey. Diese Frist sey zwar gegenwärtig abgelaufen, es habe sich jedoch inzwischen ein Mandatar der Fürstl. Regierung legitimirt und mittelst Vorstellens vom 13. April a. c. um eine sechsmonatliche Frist zur Einreichung der vollständigen Klage gebeten, was a dato bewilligt worden sey. Diesen Bericht nahm die B. V. zur Wissenschaft.

Einen weiteren Bericht des Königl. Preußischen Obertribunals zu 1842. Berlin vom 27. Juni 1842 legt Präsidium in Sess. XX. §. 224. S. 345. vor. In diesem Bericht ist dargethan, warum es unmöglich gewesen, diese Sache innerhalb der in der Austrägalordnung vom 16. Juni 1817, Art. III. ad 8, bestimmten einjährigen Frist zur definitiven Entscheidung zu bringen. Die Hindernisse lägen in der Weitläufigkeit des Prozesses und den mehrmaligen Prorogationsgesuchen der Mandatarien der Partheien, denen nach den Vorschriften der Königl. Preußischen Prozeßordnung statt gegeben werden müßte.

Diesen Bericht nahm die B. V. gleichfalls zur Wissenschaft, des-1843. gleichen den Bericht desselben Tribunals vom 24. April 1843, welchen Präsidium in Sess. XVI. §. 164. S. 355. der B. V. vorlegt.

In demselben ist angezeigt, daß nunmehr protokollarische Verhandlungen statt gehabt hätten. Die vollständige Auslassung der verklagten Regierung auf die in der Instructionsverhandlung vom 16. März 1842 enthaltene Replik der klagenden Regierung, sey, nach Anleitung einer von ersterer eingereichten Duplik erfolgt. Es bedürfe nun wiederum der Erklärung der klagenden Regierung über diese Verhandlungen und Producta, zu welchem Ende, nach dem Antrage des klägerischen Mandatarii, ein Termin mit viermonatlicher Frist anberaumt worden sey. Es stehe zu erwarten, daß in diesem Termine die Instruktion dieser an sich weitläufigen Sache, die durch unabwendbare Hindernisse in Ertheilung der nöthigen Information für die Stellvertreter der Partheien einigen, nicht zu vermeidenden Aufenthalt erlitten habe, bis zur Regulirung des Status causae et controversiae gelangen werde, und daß, da

anscheinend eine zeitraubende Beweisaufnahme nicht erforderlich seyn dürfte, mit baldigem völligen Abschluß der Instruktion und, nach abgehaltenen Deductionsverfahren, mit Abfassung des Definitiverkenntnisses werde vorangegangen werden können *).

*) Zur Vollständigkeit erwähnen wir hier noch, daß die Kurfürstl. Hessische Gesandtschaft in vorläufiger Erwiederung auf eine Beschwerde der freien Stadt Frankfurt gegen die Kurfürstl. Hessische Regierung — die einseitige Aufhebung vertragsmäßiger Rechte, insbesondere der Steuerfreiheit mehrerer Güter im Bornheimer Berge betreffend — auf diese bereits rechtsanhängige Streitsache Bezug genommen hat, indem sie in ihrer Erklärung (Sess. XVII. §. 182.) sich unter anderem dahin ausspricht:

Der bei dem hohen Bundestage i. J. 1837 verhandelte Fall zwischen dem Grßhrzgthm. Hessen und dem Fürstenthum Waldeck, worauf in der Beschwerdeschrift Bezug genommen worden, sey wesentlich verschieden; denn diese beiden Staaten hätten bei einem früheren Grenzvertrage die Bestimmung getroffen, daß die nach der Grenzregulirung auf das Gebiet des anderen Staates fallende Grundstücke ferner von dem Staate zu besteuern seyen, dem ohne dessen Unterthanen sie eigenthümlich zustanden. — Dadurch wäre mithin eine Staatsservitut, ein Besteuerungsrecht auf fremdem Territorium begründet worden, nicht aber eine bloße Steuerfreiheit, und daß jene Servitut aufrecht erhalten werden müßte, so lange in dem vertragsmäßigen Verhältnisse keine Aenderung eingetreten, könnte wohl nicht bestritten werden.

Diese Aeußerung veranlaßte die Grßhrzgl. Hessische Gesandtschaft in Sess. XVIII. §. 190. S. 400. zu der Bemerkung, daß eben darüber, ob das in gedachter Austrägalsache streitige Rechtsverhältniß aufrecht zu erhalten, und in den früheren vertragsmäßigen Verhältnissen keine rechtliche Aenderung eingetreten sey, demnächst erst nach geschlossener Verhandlung richterlichem Erkenntniß entgegengesehen werde, und daß die einstweilige Sistirung der Steuererhebung für die Dauer des Rechtsstreites aus der eigenen freien Entschließung der Grßhrzgl. Regierung hergegangen sey, weßhalb der Gesandte an seine Erklärung §. 162. des Prot. von 1837 erinnere.

§. XII.

II.

Fälle, welche in Folge des Art. XXX. der W. Schl. Acte anhängig gemacht wurden.

A.

Fälle, die nunmehr erledigt sind.

Vorstellung

der Generaldirection der Königl. Preußischen Seehandlungs-Societät, eine Darlehnsforderung von 231,250 Rthlrn. nebst Zinsen zu 4½ Procent an die ehemals Fürstlich-Oranischen Entschädigungslande, jetzt deren allerhöchste und höchste Besitzer betreffend. (B. I. S. 783—794.)

(Schließt sich unmittelbar an S. 794. des Bandes I.)

Seitdem i. J. 1832 das Ob.-App.-Gericht zu Celle, in Sess. III. §. 15, durch Bericht Auskunft ertheilt, wie weit die Verhandlungen über diese Streitsache bei ihm gediehen seyen, findet sich dieselbe in den Protokollen der B. V. nicht mehr erwähnt bis i. J. 1841, in Sess. XXV. §. 292. S. 539, Präsidium einen weiteren Bericht desselben Ob.-App.-Gerichts vom 4. Oktober vorlegt, womit dasselbe das erfolgte Austrägal-Erkenntniß nebst Entscheidungsgründen — siehe unten S. 417. — einsendete, mit der Bemerkung,

1841.

daß es wegen der etwa erforderlich werdenden Feststellung der Kosten, die Acten noch bedürfen könne und daher noch nicht beilege.

Hierauf wurde S. 548. beschlossen:

„Nachdem das vorstehende Urtheil von dem obersten Gerichtshofe im Namen und aus Auftrag des durchlauchtigsten deutschen Bundes den Parteien eröffnet worden ist, so ist dasselbe

1) zur Kenntniß der B. V. zu nehmen und die Urschrift, um auf dessen Befolgung halten zu können, in das Bundesarchiv zu hinterlegen, auch
2) den Bevollmächtigten der Königl. Preußischen Seehandlungs-Societät hiervon Mittheilung zu machen."

Urtheil

vom 28. September 1841.

(Prot. v. J. 1841, Sess. XXV. §. 292. S. 540. Band I. S. 794.)

„In Austrägalsachen Anwalts der Krone Preußen wider die allerhöchsten und höchsten nachherigen und gegenwärtigen Besitzer der ehemals Fürstlich-Oranischen Entschädigungslande, namentlich die Krone Oesterreich, die Krone Bayern, die Krone Würtemberg, das Großherzogthum Weimar, das Großherzogthum Hessen-Darmstadt, das Großherzogthum Baden und das Herzogthum Nassau, wegen Uebernahme einer Forderung der Königlich-Preußischen Seehandlungs-Societät zu Berlin von 231,250 Rthlrn. nebst rückständigen Zinsen, erkennen Wir Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc., im Namen und Auftrage der hohen deutschen Bundesversammlung für Recht:

daß der Anwalt der Krone Preußen mit der erhobenen Klage ab- und zur Ruhe zu verweisen, die Krone Preußen auch schuldig sey, die Forderung der Seehandlungs-Societät allein zu vertreten, und den übrigen gedachten Bundesregierungen die Kosten des gegenwärtigen Verfahrens zu erstatten.

Wie Wir denn solchergestalt erkennen, abweisen und verurtheilen.

Von Rechtswegen.

Publicat. Celle im Königlich-Hannöverischen Ober-Appellationsgerichte den 28. September 1841.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

(L. S.) (unterz.) F. E. v. d. Osten.

Strampe."

Entscheidungsgründe.

I.

Die Competenz

des bestellten Austrägalgerichts kann von der Großherzoglich-Weimarischen und der Herzoglich-Nassauischen Regierung schon wegen der rechtskräftigen Entscheidung vom 19. Januar 1835 nicht mehr in Frage gestellt werden, ist aber auch nach dem Art. 30. der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 und dem Auftrage der hohen deutschen Bundesversammlung vom 15. Juli 1830 keinem irgend begründeten Zweifel unterworfen.

II.

Gegenstand der Entscheidung

ist nach dem Art. 30. der Wiener Schlußacte und dem Auftrage der hohen deutschen Bundesversammlung lediglich die Vorfrage: ob eine oder mehrere der streitenden Regierungen, der Seehandlungs-Societät gegenüber, in Ansehung der Darlehnsforderung von 231,250 Rthlrn. aus der Schuldverschreibung des Erbprinzen von Oranien vom 26. Januar 1805, passiv zur Sache legitimirt, mithin zur Vertretung und eventuell zur Berichtigung dieser Forderung verpflichtet sey? Diese Verbindlichkeit würde nur auf einem persönlichen Schuldverhältnisse der betreffenden Bundesregierungen gegen die Seehandlungs-Societät, in Beziehung auf die erwähnte Darlehnsforderung, beruhen können; die Hypotheken, welche in der Schuldverschreibung zur Sicherheit der Gläubigerin constituirt sind, können hingegen nichts entscheiden, weil der Besitzer einer für eine Forderung verpfändeten Sache, als solcher, nicht Schuldner ist. Hieraus folgt, daß der Gesichtspunct einer erhobenen

Actio hypothecaria völlig unzutreffend seyn würde, und daß daher auch das von den Parteien verschiedentlich erwähnte **Beneficium excussionis** bei Entscheidung der Sache unerheblich ist.

Keine der streitenden Regierungen hat selbst die Anleihe bei der Seehandlungs-Societät contrahirt; sie alle würden möglicherweise nur vermöge ihres Eintritts in das durch den Darlehnscontract des damaligen Erbprinzen von Oranien begründete Obligationsverhältniß Schuldnerinnen der Seehandlungs-Societät geworden seyn können. In des Erbprinzen eigene persönliche Verbindlichkeiten ist keine derselben eingetreten; es kann hier nur die Succession in eine solche Verbindlichkeit in Betracht kommen, welche der Erbprinz in seiner Eigenschaft als Regent und Repräsentant der im §. 12. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 bezeichneten Oranischen Entschädigungslande contrahirt hat, also in eine Staats- oder Landesschuld dieser Entschädigungslande.

Da in ein nicht existirendes Schuldverhältniß der Eintritt eines andern Subjects, als Schuldners, nicht statt finden kann, so muß vor allen Dingen untersucht und entschieden werden, ob

A. durch das in der Schuldverschreibung vom 26. Januar 1805 verbriefte Darlehn eine Staats- oder Landesschuld der Oranischen Entschädigungslande begründet worden sey. Muß diese Frage bejahet werden, so ist es für die Entscheidung der vorliegenden Streitsache, bei welcher es nur auf die Feststellung der passiven Sachlegitimation ankommt, gleichgültig, ob das Forderungsrecht der Seehandlungs-Societät durch spätere Thatsachen, z. B. durch dessen angebliche Nichtanmeldung in Folge der präclusivischen Aufforderungen der ehemaligen Westphälischen und der Großherzoglich-Frankfurtischen Regierung, wieder aufgehoben sey. Diese, so wie alle anderen peremtorischen Einreden, welche der Forderung der Seehandlungs-Societät etwa entgegengesetzt werden könnten, sind nicht Gegenstand der austrägalgerichtlichen Entscheidung.

Sodann wird zu untersuchen seyn, ob

B. die streitenden Bundesstaaten in die persönliche Verbindlichkeit der Oranischen Entschädigungslande eingetreten sind.

Ad A.

Die erste dieser Fragen zerfällt in zwei andere, nämlich:

1) welches sind die rechtlichen Erfordernisse einer Staatsschuld?

2) sind diese bei der Seehandlungs-Anleihe anzutreffen?

Ad 1.

Der Staat, als moralische Person, wird in seinen äußeren Beziehungen, namentlich in seinen rechtlichen Verhältnissen gegen andere moralische oder physische Personen, durch den Regenten repräsentirt. Der Grundsatz, nach welchem der Regent, als Repräsentant des Staats, diesem eine rechtliche Verbindlichkeit auferlegen kann, ist von dem Princip, welches von der Verpflichtung durch Stellvertreter im Privatrechte gilt, nicht verschieden; Handlungen, welche der Repräsentant innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse Namens

dessen vornimmt, welchen er repräsentirt, sind für diesen verbindlich. Die Repräsentationsbefugnisse des Regenten werden durch die Verfassung des Staats bestimmt, welchen er repräsentirt. Verbindlichkeiten also, welche der Regent innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen seiner Befugnisse für den Staat eingeht, sind für diesen verpflichtend. Der Regent muß gehandelt haben,

a) nicht für sich, als Individuum, sondern für den Staat, d. h. nicht in der Absicht, seine eigene Person, sondern den Staat zu verpflichten; denn sonst will er nicht als dessen Repräsentant handeln;

b) innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen seiner Befugnisse; denn außerhalb dieser Grenzen kann er den Staat nicht repräsentiren.

Die monarchischen Staaten Deutschlands aber repräsentirt allein der Landesherr; dieser und nur dieser ist berechtigt, für den Staat Verträge zu schließen und dadurch Rechte und Verbindlichkeiten zu begründen. Anders war es auch zur Zeit der deutschen Reichsverfassung nicht, denn der Reichsverband bewirkte nur die Nichtigkeit solcher Verträge, durch welche die Verpflichtungen gegen Kaiser und Reich verletzt wurden, weil solche Verträge nicht ohne Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Grenzen seiner Befugnisse von dem Landesherrn geschlossen werden konnten. Allerdings war es Rechtsgrundsatz, daß der Landesherr nicht ohne Noth oder Nutzen sein Land mit Schulden beschweren solle. Wer aber eine Schuld contrahirt, ist und bleibt Schuldner, die übernommene Verbindlichkeit mag ihm nützlich oder schädlich seyn. Hatte daher der Landesherr (mit Einstimmung der Stände oder Domcapitel, wo es deren bedurfte) eine Schuld für Landes- oder Staatsschuld erklärt; so war sie Landesschuld, und niemals konnte dem verpflichteten Lande rechtlich gestattet seyn, dem Gläubiger unter dem Vorwande die Befriedigung zu verweigern, daß der Landesherr (und Stände) die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der übernommenen Verpflichtung nicht gehörig erwogen habe; wenn gleich dem ohne Noth oder genügenden Grund mit einer Schuld beschwerten Lande eine Klage bei den Reichsgerichten gegen den Landesherrn zustand. Daher ist es auch für das Verhältniß zu dem Gläubiger gleichgültig, ob angeliehenes Geld für die Bedürfnisse oder zum Nutzen des Staats verwendet, oder von dem Landesherrn oder den Behörden, welchen es anvertraut wurde, vergeudet wird. Aus der Realqualität des Darlehencontracts folgt nur, daß der Herleiher, um gegen den Staat ein Rückforderungsrecht zu erwerben, derjenigen Behörde zu zahlen hat, welche verfassungsmäßig zum Empfange berechtigt ist; was aber mit dem Gelde weiter geschieht, ist auf die Rechte des Gläubigers, welcher die Verwendung zu überwachen so wenig berechtigt, wie im Stande ist, ohne Einfluß.

Daher kann auch eine Schuld, welche der Regent für sich selbst als Individuum contrahirt, durch den Nutzen, welcher dadurch dem Staate etwa zugewendet werden mag, nicht Staats- oder Landesschuld werden. Die Actio adjectitiae qualitatis de in rem verso setzt außer dem Rechtsgeschäfte selbst einen besondern Rechtsgrund voraus, vermöge dessen der Nutzen, welcher aus dem Geschäfte für einen Dritten hervorgegangen ist, dem Gläubiger auch gegen diesen ein Klagrecht gewährt. Dieser Rechtsgrund besteht in einem Geschäftsführungs-Verhältnisse zwischen dem Schuldner und dem begünstigten

Dritten, ist also nicht vorhanden, wenn der Schuldner für sich contrahirt, und seine Absicht, zum Nutzen eines andern zu handeln, dem andern Contrahenten nicht zu erkennen gibt. In einem solchen Falle kann der letztere nicht die Absicht haben, durch das Geschäft Rechte gegen einen Dritten zu erwerben, und aus späteren einseitigen Handlungen seines Schuldners kann er dergleichen nicht ableiten. Versio in rem publicam ist daher zur Begründung einer Staatsschuld nicht erforderlich, wenn der Regent als Repräsentant des Staats contrahirte, und nicht dazu geeignet, wenn er für sich selbst eine Verbindlichkeit eingegangen ist. Nur dann kann ihr rechtlicher Werth beigelegt werden, wenn es zweifelhaft ist, ob der Regent eine Verbindlichkeit für sich selbst, oder als Repräsentant des Staats übernommen habe. Dann mag die Art der Verwendung angeliehener Gelder als Beweisgrund für die eine oder die andere Absicht, und die Schuld für eine Staatsschuld gelten, soweit die Verwendung zum Besten des Landes nachgewiesen werden kann, — vorausgesetzt, daß auch die Art ihrer Contrahirung den verfassungsmäßigen Erfordernissen einer Staatsschuld entspricht. Nur dann also, wenn die Schuld, vermöge der Art ihrer Contrahirung, Privatschuld des Regenten oder Landesschuld seyn könnte, es aber zweifelhaft ist, ob sie das eine oder das andere seyn sollte, kann der durch dieselbe beförderte Nutzen des Landes von Erheblichkeit seyn.

Als Beweisgrund der gehegten Absicht kann die Versio in rem nicht weniger dann in Betracht kommen, wenn der contrahirende Regent mehrere Staaten oder Länder repräsentirt, und es, bei erwiesener Absicht, eine Staatsschuld zu constituiren, zweifelhaft bleibt, ob alle dem contrahirenden Regenten unterworfenen Länder, oder nur eines oder einige derselben Schuldner werden sollten.

Daß der Consens der landesherrlichen Agnaten nicht allgemeines Erforderniß einer rechtsgültigen Staatsschuld sey, ergibt sich schon daraus, daß bei Ländern mit republikanischer Verfassung von diesem Requisite nicht die Rede seyn kann. Die Nothwendigkeit agnatischen Consenses zur Contrahirung einer persönlichen Verbindlichkeit für den Staat würde, abgesehen von einer damit vielleicht verbundenen Verpfändung des Kammerguts, in jedem Falle nur auf specieller Landesverfassung beruhen können.

Eine Staats- oder Landesschuld setzt demnach voraus:

α) eine an sich rechtsbeständige Schuldverbindlichkeit;

β) die verfassungsmäßige Erklärung des Regenten, daß dieselbe für den Staat oder das Land contrahirt werde.

Es ist daher

ad 2.

weiter zu untersuchen, ob die Seehandlungs-Anleihe diese Erfordernisse an sich trage.

a.

Die Rechtsbeständigkeit der Schuldverschreibung vom 26. Januar 1805 ist an und für sich nicht zweifelhaft, wird auch von keiner Seite bestritten. Außer einem gültigen Vertrage gehört aber zu einem Darlehn

b.

die Auszahlung der angeliehenen Summe von dem Herleiher an den Schuldner.

Die Seehandlungs-Societät würde also eine Capitalforderung von 231,250 Rthlrn. erworben haben, wenn die Behauptung der Krone Preußen, daß ein gleicher Betrag dem Bevollmächtigten des Erbprinzen gezahlt worden sey, erwiesen oder noch zu beweisen seyn sollte.

Was aber die verfassungsmäßige Erklärung der Anleihe für eine Staats- oder Landesschuld betrifft, so ist dazu erforderlich, daß

1.

der Erbprinz von Oranien zur Zeit der Contrahirung des Anlehens Inhaber der Staatsgewalt in den Oranischen Entschädigungslanden gewesen sey. Da der Reichsdeputations-Hauptschluß aber nicht den Erbprinzen, sondern dessen Vater für den künftigen Beherrscher der Entschädigungslande erklärt, und dieser zur Zeit der ausgestellten Schuldverschreibung noch am Leben war, folglich der Erbprinz durch Erbfolge noch nicht an dessen Stelle getreten war; so würde die behauptete vertragsmäßige Abtretung der Souverainetät von der Krone Preußen gegen diejenigen der streitenden Regierungen, welche den in beglaubigter Abschrift producirten Vertrag vom 29. August 1802 nicht anerkannt haben, noch bewiesen werden müssen. Sodann würde sich ferner fragen, ob

2.

der Erbprinz von Oranien das Anlehen der Seehandlung auf verfassungsmäßige Weise für eine Staatsschuld erklärt habe, also ob er dasselbe

a) überhaupt für Staats- oder Landesschuld erklärt, und ob er
b) sich bei dieser Erklärung in den verfassungsmäßigen Grenzen seiner Befugnisse gehalten habe.

Ad a.

Die erste dieser Fragen betreffend, so ist, nach den Anführungen aller Parteien, der geschlossene Därlehnscontract in der Schuldverschreibung vom 26. Januar 1805 vollständig enthalten; nicht darin aufgenommene Nebenverabredungen werden nicht behauptet, folglich ist die aufgestellte Frage zunächst aus dem Inhalte dieser Urkunde zu beantworten.

In dieser Hinsicht sind die Titel, deren der Erbprinz sich in dem Documente bedient, ohne Gewicht, denn Fürst zu Fulda und Corvey, Graf zu Dortmund, Herr zu Weingarten würde der Erbprinz geblieben seyn, wenn er auch für keins dieser Länder von der Seehandlungs-Societät Geld geliehen hätte. Eben so wenig kann aus der Erklärung des Erbprinzen geschlossen werden, daß er das Anlehen auch für seine Erben und Nachfolger contrahire, denn beide Ausdrücke können mit gleichem Rechte auf die Successoren in seinen eigenen privatrechtlichen Verhältnissen und in seiner Souverainetät über die Entschädigungslande bezogen werden. — Nicht erheblicher sind die in der Schuldverschreibung bestellten Hypotheken; denn eines Theils macht die Verpfändung einer Sache die Schuld, zu deren Sicherheit sie erfolgt, nicht zu einer Schuld

des Eigenthümers oder Besitzers der verpfändete Sache, und andern Theils würde, wenn aus den constituirten Hypotheken auf die Person des Schuldners geschlossen werden könnte, die Seehandlungs-Anleihe mit gleich gutem Grunde für eine persönliche Schuld des Erbprinzen, wie für eine Staatsschuld seiner Lande erklärt werden können, weil zur Sicherheit derselben nicht nur des Erbprinzen gesammte Habe, folglich auch sein Privatvermögen, sondern auch seine Entschädigungslande, d. h. das in denselben befindliche und dazu gehörige Staatsvermögen verpfändet ist.

Nicht entscheidend ist ferner der angegebene Zweck der Anleihe, nämlich die Aufhelfung der Entschädigungslande und Bestreitung der Landesbedürfnisse; denn es würde nichts Widersprechendes haben, wenn der Erbprinz zum Nutzen und zur Verbesserung der Einkünfte seiner Lande, welche auch ihm vortheilhaft werden mußte, für seine Person eine Schuld contrahirt hätte, und die versprochene Rückzahlung aus den Batavischen Entschädigungsgeldern scheint eine solche Absicht anzudeuten.

Aber der Erbprinz hat seinen Willen, nicht eine nur ihn, persönlich angehende, sondern eine Staats- oder Landesschuld zu contrahiren, deutlich ausgesprochen, denn in dem Schlußsatze der Schuldverschreibung agnoscirt er das Darlehn als eine wahre absolute und nothwendige Landesschuld. Er war aber Regent und Repräsentant mehrerer Länder, welche, ehe er sie acquirirte, nicht zu einem Staate vereinigt, sondern theils selbstständige Reichslande, theils Bestandtheile größerer Territorien gewesen waren. Es entsteht daher die Frage, welches oder welche von seinen verschiedenen Landen, oder ob sie alle Schuldner der Seehandlung werden sollten.

Das Letztere würde auf verschiedene Weise möglich gewesen seyn. Es konnten alle unter der Herrschaft des Erbprinzen vereinigte Länder als eine moralische Person, mithin als ein einziges Subject der Seehandlungs-Societät verpflichtet werden, oder man könnte jedes einzelne Entschädigungsland, mit dem Regenten an seiner Spitze, als einen besondern Staat, und die übernommene Schuld als eine allen diesen einzelnen moralischen Personen gemeinschaftliche, nach gewissen Raten unter ihnen getheilte betrachten.

Die erstere Auffassungsweise aber würde durch den Inhalt der Acten nicht gerechtfertigt werden; denn so sehr auch die von der Krone Preußen in Bezug genommenen Organisationseinrichtungen des Erbprinzen und seiner oberen Behörden das Bestreben darthun, in die Verwaltung der einzelnen, von der Ems bis zum Bodensee zerstreuten Entschädigungslande, eine übereinstimmende und gleichförmige Ordnung einzuführen; so ergibt sich aus denselben doch keineswegs, daß alle diese Länder zur Zeit der contrahirten Anleihe in finanzieller Hinsicht, in Beziehung auf das in denselben befindliche Staatseigenthum, die Besteuerung, die Steuerverwaltung und das Schuldenwesen, schon zu einem Ganzen, zu einer moralischen Person vereinigt gewesen wären. Vielmehr erhellet das Gegentheil aus der Fürstlichen Verordnung vom 5. Januar 1803, dem Rescripte vom 26. April 1803, der Casseninstruction vom 20. Mai 1805 und dem Dispositions-Cassen-Etat für das Jahr 180⅘, denn nach diesen Documenten bildete ein jedes der verschiedenen Entschädigungslande, in Beziehung auf sein Vermögen und sein Schuldenwesen, ein getrennt für sich bestehendes Ganzes, obgleich, wie es mit diesem Verhältnisse sehr wohl vereinbar war,

die Ueberschüsse der verschiedenen, für sich bestehenden Landescassen in eine zu Fulda errichtete und der ausschließlichen Verfügung des Regenten aller Entschädigungsländer unterworfene Dispositionscasse zusammenflossen.

Es würde demnach nur die Voraussetzung übrig bleiben, daß eine allen Entschädigungslanden, als eben so vielen moralischen Personen, gemeinschaftliche Schuld habe constituirt werden sollen. Für diese Absicht scheint es zu sprechen, daß der Erbprinz von Oranien Beherrscher und Repräsentant aller dieser einzelnen Staaten war, und die contrahirte Schuld allgemein für eine Landesschuld erklärte. Es scheint hieraus geschlossen werden zu müssen, daß er diese Erklärung für das eine seiner Länder nicht weniger wie für das andere von sich gestellt habe, daß er mithin sie alle habe verpflichten wollen, und dieser Schluß scheint in dem ausgesprochenen Zwecke, durch die angeliehene Summe allen Entschädigungsländern aufzuhelfen, und in der Behauptung der Krone Preußen, daß die Gelder in die, auch für gemeinschaftliche Bedürfnisse aller Entschädigungslande bestimmt gewesene Dispositionscasse geflossen seyen (dafern diese Behauptung zu erweisen seyn sollte), seine Bestätigung zu finden.

Die Gemeinschaftlichkeit der Schuld für alle Entschädigungslande würde jedoch nur angenommen werden können, wenn dieselbe ohne nähere Bestimmung ganz allgemein als eine Landesschuld anerkannt wäre. Es folgen aber in der Obligation vom 26. Januar 1805 auf die Agnition des Darlehns als einer Landesschuld, die Worte:

> und wollen solche (die Landesschuld) bei Unserer dortigen (Corveyischen) Regierung auf das Tableau der Kammerschulden bringen lassen, auch, daß solches geschehen, binnen zwei Monaten nachweisen.

Aus dem Inhalte der Urkunde, so weit er der Anerkennung des Darlehns als einer Landesschuld vorangeht, war nicht zu erkennen, daß eine Landes- oder Staats-Schuld contrahirt werden sollte; man könnte dieselbe nach diesem Theile des Documents mit gleichem Rechte für eine bloß persönliche Schuld des Erbprinzen von Oranien erklären. Jetzt erst wurde ausgesprochen, daß sie keine solche, sondern eine Staatsschuld seyn solle. Die Gläubigerin aber konnte mit Recht eine genauere Bestimmung darüber verlangen, ob die sämmtlichen Entschädigungslande, ein jedes pro rata, oder ob einige oder eines derselben als Schuldner ihr gegenüber stehen, und, im Falle säumiger Zahlung, von ihr in Anspruch genommen werden solle. Und es wurde ihr das Fürstenthum Corvey als diejenige moralische Person bezeichnet, an welche, als die Schuldnerin, sie sich zu halten habe. Nur dieser Sinn kann dem Versprechen des Erbprinzen, die contrahirte Staatsschuld auf das Corveyische Kammerschulden-Tableau bringen zu lassen, und der Seehandlungs-Societät nachzuweisen, daß dieß geschehen sey, untergelegt werden. Ob das Fürstenthum Corvey zu den übrigen Oranischen Entschädigungsländern in einem rechtlichen Verhältnisse stehe, vermöge dessen es, wegen der der Seehandlungs-Societät zu leistenden Rückzahlungen an Capital und Zinsen, einen verhältnißmäßigen Regreßanspruch zu begründen im Stande gewesen seyn würde, war für die Herleiherin gleichgültig; sie sollte sich mit ihrer persönlichen Schuldklage, auf welche es hier allein ankommt, lediglich an das Fürstenthum Corvey halten, und zur Begründung ihrer Klage gegen dieses, sollte ihr gerade die Inscription der Anleihe auf das Corveyische Kammerschulden-Verzeichniß dienen.

Wenn die Schuld, wie von der Krone Preußen behauptet wird, für das Fürstenthum Corvey allein eine zu große Last gewesen seyn würde; so konnte dieß bei der Herleiherin für ihre Sicherheit keine Besorgniß erregen, da ihr, außer der speciellen Hypothek an dem Staatseigenthum und Einkommen des Fürstenthums Corvey, auch eine allgemeine Hypothek an sämmtlicher übrigen Habe des Erbprinzen von Oranien, und allen seinen Landen und Einkünften bestellt war, sie daher, im Falle einer Insolvenz oder des Zahlungsverzugs auf Seiten des Fürstenthums Corvey, vermittelst der Pfandklage sich immer ihre Befriedigung verschaffen konnte. Ob es aber von Seiten des Regenten zweckmäßig, ob es gerecht war, zum Nutzen der sämmtlichen Entschädigungslande, dem Fürstenthum Corvey allein eine persönliche Verbindlichkeit von solchem Umfange aufzuerlegen, ob die Mittel zu einer Ausgleichung dem Regenten zu Gebote standen, und von ihm angewendet werden würden, konnte die Seehandlungs-Societät nicht interessiren; ihr persönlicher Schuldner war das Fürstenthum Corvey.

Ad b.

Die Verfassungsmäßigkeit der landesherrlichen Erklärung ist keinem Zweifel unterworfen, da Beschränkungen der Befugniß des Erbprinzen, als Repräsentant des Fürstenthums Corvey für dasselbe zu paciscíren, aus der Verfassung dieses Landes nicht angeführt worden sind.

Da nach den vorstehenden Ausführungen die Seehandlungs-Anleihe als Staatsschuld eines einzelnen Entschädigungslandes aus der Schuldverschreibung mit Bestimmtheit erkennbar ist; so bedarf es keiner weitern Untersuchung über die Verwendung der angeliehenen Gelder, denn durch diese konnte die Person des Schuldners, der Seehandlung gegenüber, niemals verändert werden.

Ad B.

Daß die Krone Preußen gegenwärtig Inhaberin der Staatsgewalt im Fürstenthum Corvey, und Repräsentantin dieses Landes in seinen rechtlichen Verhältnissen zu dritten Personen sey, ist nicht zweifelhaft. Ihr liegt daher die Vertretung desselben gegen die Forderung der Seehandlungs-Societät an Capital und rückständigen Zinsen, und eventuell die Befriedigung der Gläubigerin ob.

Da auch die Krone Preußen selbst einräumt, daß der Erbprinz von Oranien, in Folge des Vertrags vom 29. August 1802, zur Zeit der Contrahirung des Seehandlungs-Anlehens rechtmäßiger Inhaber der Staatsgewalt im Fürstenthum Corvey gewesen, und daß das Anlehen zu dem Belaufe von 231,250 Rthlrn. durch einen Bevollmächtigten des Erbprinzen realisirt worden sey; so bedarf es über beide Puncte keines weitern Beweises.

Die Verpflichtung der Krone Preußen zur Erstattung der Proceßkosten ist nothwendige Folge ihres Unterliegens in der Hauptsache.

(L. S.) (unterz.) F. W. v. Osten.

Strampe."

Forderungen

von Bernhard Strass, Johann Gottfried Arnoldi und Comp. in Gotha, wegen der im Frühjahr 1814 gemachten Armeelieferungen. Später reclamirten Johann Gottfried Arnoldi und Sohn zu Gotha und Julius und Alexander Elkan zu Weimar. —

(Band I. Seite 838 — 850.)

(Schließt sich unmittelbar an S. 849. des Bandes I.)

Im Jahre 1837 hatte Präsidium in Sess. X. §. 120. einen Bericht des Ob.-App.-Gerichts zu Celle vorgelegt.

Ueber eine weitere Eingabe der Reclamanten Arnoldi zu Gotha und Elkan zu Weimar (No. 30. des Eingaberegisters von 1838, S. 596) erstattete i. J. 1838. der Kurfürstl. Hessische Gesandte, Namens der Reclamationscommission, in Sess. XX. §. 238. S. 734. Vortrag.

1838.

Reclamanten bäten um die geeignete Verfügung zur Förderung der Entscheidung des Austrägalstreits, welcher wegen ihrer Kapital- und Zinsenforderung an den Ländern des i. J. 1814 bestandenen Thüringer Rayonverbandes zwischen deren höchsten Regierungen obschwebe.

Durch Beschluß vom 22. December 1831, §. 321. des Protokolls der 44ten Sitzung (s. Bd. I. S. 848) sey nämlich das Königl. Hannöverische Ob.-App.-Gericht in Celle beauftragt worden, die Vorfrage zu entscheiden, ob und welche der erwähnten höchsten Regierungen, auch in welchem Verhältnisse dieselben die in Rede befindliche Forderung zu vertreten hätten, und nach fünfjährigem Stillschweigen, aufgefordert durch Beschluß vom 2. März 1837, §. 61. des Protokolls der 5ten Sitzung (s. Bd. I. S. 849), habe gedachtes Gericht am 6. April desselben Jahres, §. 120. des Protokolls der 10ten Sitzung berichtet, daß der Aktenschluß allein noch aufgehalten werde durch eine zurück-

stehende Erklärung, zu deren Einreichung nunmehr eine letzte Frist bestimmt worden sey, unter Androhung des Präjudizes, daß die Nichtbefolgung als Anerkenntniß der gegentheiligen factischen Angaben werde angesehen werden, und daß man sich die möglichste Beschleunigung des abzugebenden Austrägalerkenntnisses auf jede, mit Erfüllung der übrigen Dienstobliegenheiten und der nothwendigen Beförderung anderer, in großer Masse vorliegender, dringender Arbeiten, irgend vereinbarliche Weise pflichtschuldigst angelegen seyn lassen werde.

Seitdem seyen aber wieder sechszehn Monate verstrichen, ohne daß das Erkenntniß, oder ein die Gründe des Verzugs anzeigender Bericht eingegangen sey.

Ob nun zwar erst vor Kurzem das betreffende Ob.-App.-Gericht ein sehr ausführliches Erkenntniß in dem verwickelten Kurtrierischen Schuldenwesen ertheilt, und dadurch einen abermaligen Beweis seiner Gründlichkeit bei Bearbeitung der ihm übertragenen Austrägalsachen gegeben habe, so sehe sich die Reclamationscommission dennoch durch die Bestimmungen im Art. 8. der Austrägalordnung vom 16. Juni 1817, so wie durch die vorliegende Sollicitation zu dem Antrag auf Beschleunigung veranlaßt, worauf demgemäß beschlossen wurde:

> „Die Königl. Hannöverische höchste Regierung zu ersuchen, in der fraglichen Angelegenheit das Ob.-App.-Gericht zu Celle um Beschleunigung der Erkenntnißertheilung und, falls solche einem Anstande unterliegen sollte, an Erstattung des vorschriftsmäßigen deßfällsigen Berichts erinnern zu wollen."

In Folge dieses Beschlusses erklärte der Königl. Hannöverische Gesandte, in Sess. XXVIII. §. 313. S. 866, wie aus von dem fraglichen Gerichte über die vorliegende Sache eingegangenen Berichte hervorgehe, daß die Akten zur Relation ausgestellt seyen; daß der Referent mit Bearbeitung der Sache beschäftigt sey; daß, soweit die Geschäfte des Gerichts es irgend verstatteten, auf Beschleunigung der Entscheidung Bedacht genommen werden solle; — welche Erklärung die B. V. zur Wissenschaft nahm *).

Noch bevor jedoch von Seiten des Gerichts die Entscheidung erfolgt war, wurde von Seiten der Reclamanten von neuem um Beschleunigung gebeten, worüber i. J. 1840 der Kurfürstl. Hessische Ge- 1840.

*) Zur Vollständigkeit bemerken wir, daß in einem Berichte des Ob.-App.-Gerichts zu Celle vom 26. Novbr. 1838 über den Thüringer Rayonverband wegen Zurückbehaltung der Acten dieses Falls Erwähnung geschieht (s. Prot. v. J. 1839, §. 10. S. 7.)

sandte, Namens der Reclamationscommission, in Sess. VI. §. 93. S. 138, Vortrag erstattete, und darin bemerkt, daß wiederum siebenzehn Monate verstrichen, ohne daß das fragliche Erkenntniß, oder, wie doch die Austrägalordnung vom 16. Juni 1817 unter Ziffer 8. vorschreibe, ein Bericht über die Gründe des Verzugs an die B. V. gelangt sey. Nach Anleitung der Bestimmungen im Artikel 2. des Bundesbeschlusses vom 3. August 1820 trage die Reclamationscommission darauf an, — was ebendaselbst zum Beschluß erhoben wurde:

> „daß die Königl. Hannöverische höchste Regierung um Erlassung der nöthigen Verfügungen zur Beförderung der in Rede befindlichen Entscheidung wiederholt und dringend zu ersuchen, auch davon, daß dieses geschehen, der Anwalt der Reclamanten in Kenntniß zu setzen sey."

Auf diese Aufforderung erklärte der Königl. Hannöverische Gesandte, in Sess. X. §. 135. S. 227, wie aus dem von dem fraglichen Gerichte über die vorliegende Sache eingegangenen Berichte hervorgehe: daß die Acten sich, behufs Abgabe des Erkenntnisses, in den Händen des Correferenten befänden, und daß, so weit die anderweiten Geschäfte des Gerichts es irgend verstatten, auf Beschleunigung der Entscheidung Bedacht genommen werden solle, von welcher Erklärung dem Bevollmächtigten der Reclamanten gleichfalls Kenntniß zu geben beschlossen wurde.

1841. Im folgenden Jahre 1841 übergiebt hierauf Präsidium, in Sess. XXI. §. 228. S. 458, einen ihm von dem betreffenden Ob.-App.-Gericht zugekommenen Bericht vom 28. Juni, womit dasselbe das Austrägalerkenntniß, nebst den Entscheidungsgründen, s. unten S. 429, überreicht.

An dem Schlusse des Berichtes ist bemerkt, daß, wenn es die Acten noch nicht entbehren könnte, weil eine Erklärung der Regierungen von Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen-Hildburghausen annoch angebracht werden müsse, und es auch bei etwa erforderlich werdender Feststellung der Kosten derselben bedürfen werde; so beschränke es sich vor jetzt darauf, das abgegebene Erkenntniß mit dessen Entscheidungsgründen hierüber zu überreichen und stelle es dem Ermessen der B. V. anheim: ob und in welcher Art die bei der Sache interessirten Reclamanten von dem Inhalte des Erkenntnisses zu benachrichtigen seyn würden.

Der hierauf S. 483. gezogene Beschluß lautet:

1) „Nachdem das vorstehende Urtheil von dem Austrägalgerichtshofe im Namen und aus Auftrag des durchlauchtigsten deutschen

Bundes den Parteien eröffnet worden, so werde die Urschrift desselben, um auf dessen Befolgung halten zu können, im Bundesarchiv niedergelegt.

2) Dem Bevollmächtigten der Reclamanten Joh. Gottfr. Arnoldi und Sohn, sowie des Julius und Alexander Elkan sey von diesem Beschlusse mit dem Beisatze Nachricht zu geben, daß ihm gestattet sey, von dem erfolgten Urtheil in der Bundescanzlei Einsicht zu nehmen."

In Betreff der vom Austrägalgericht zurückbehaltenen Acten übergiebt Präsidium im folgenden Jahre 1842, in Sess. XV. §. 173. S. 273, einen Bericht desselben vom 8. Juni, worin bemerkt, daß nun in Folge des in dem Urtheile enthaltenen Präjudizes die Regierungen der Herzogthümer Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen-Hildburghausen zu der solidarischen Vertretungspflicht für die befragten Forderungen unterm 21. Decbr. 1841 verurtheilt und auch nachmals die Kosten festgesetzt seyen; so verfehle es nicht, die betreffenden Acten zu übersenden. 1842.

Ueber nachträglich eingesendete hierbei vergessene Acten giebt Präsidium Kenntniß im Jahr 1843, Sess. VI. §. 75. S. 167. 1843.

Die übersendeten Acten wurden im Bundesarchive zu hinterlegen beschlossen.

Urtheil
vom 24. Mai 1841.

(Prot. v. J. 1841, Sess. XXI. §. 226. S. 459. Band I. S. 849.)

„In Austrägalsachen der Anwälte des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, der Herzogthümer Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, ingleichen Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, wegen Forderung der Kaufleute Johann Gottfried Arnoldi und Sohn zu Gotha, und Julius und Alexander Elkan zu Weimar von 13,077 Thalern 17 Gr. 2 Pf., wird von Uns Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlichem Prinzen von Großbritannien und Irland, Herzoge

von Cumberland, Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. im Namen und Auftrag der hohen deutschen Bundesversammlung für Recht erkannt:

Daß die Regierungen von Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen-Hildburghausen die Forderungen der Kaufleute Johann Gottfried Arnoldi und Sohn zu Gotha, so wie Julius und Alexander Elkan zu Weimar im Betrage von 13,077 Thalern 17 Gr. 2 Pf., so wie dieselben in Gemäßheit des Arnstädter Peräquationssystems auf die zu dem so genannten Thüringer Rayon gehörigen Staaten: Sachsen-Coburg-Saalfeld zu dem Antheil von 5,626 Thalern, Sachsen-Meiningen zu dem Antheil von 3,087 Thalern und Sachsen-Hildburghausen zu dem Antheile von 4,364 Thalern 17 Gr. 2 Pf. am 24. September 1814 überwiesen und assignirt worden sind, an Capital und Zinsen zu vertreten schuldig; daß ferner die übrigen in Streit befangenen Regierungen, das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, das Herzogthum Sachsen-Altenburg, die Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie von der Vertretungspflicht hinsichts obiger Forderungen freizusprechen; und daß endlich die Kosten des gegenwärtigen Austrägalverfahrens den Regierungen von Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen-Hildburghausen einer jeden nach Maaßgabe ihres Antheilverhältnisses im Hauptwerke zur Last zu legen seyen.

Gleichwie übrigens über das Verhältniß, wonach beide also verurtheilten Regierungen zu der befragten Schuld zu concurriren haben, noch zur Zeit keine Verhandlungen zugelegt worden sind; so wird den besagten Regierungen aufgegeben, binnen vier Wochen über dies Concurrenzverhältniß, und eine etwa darüber unter ihnen statt gefundene Uebereinkunft so gewiß die behufige Anzeige und Erklärung zu den Acten zu bringen, als im Entstehungsfall jede der beiden Regierungen solidarisch zu der obgedachten Vertretungspflicht verurtheilt werden soll.

Von Rechtswegen.

Publicat. im Königlich-Hannöverischen Ober-Appellationsgerichte Celle den 24. Mai 1841.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

(L. S.) F. E. v. d. Osten.

Strampe."

Entscheidungsgründe.

Das vorliegende Streitverhältniß beruht im Wesentlichen auf derselben factischen Grundlage, wie das in den rechtskräftig entschiedenen Sachen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach wider das Herzogthum Sachsen-Hildburghausen (nachmals die Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha), sowie desselben Großherzogthums wider das Herzogthum Sachsen-Coburg-Saalfeld (nachmals Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen-Hildburghausen) wegen Forderungen aus dem Thüringer Rayonverbande.

Durch die am 21. October 1813 zwischen den Mächten Oesterreich, Rußland, Preußen, England und Schweden nach der Schlacht von Leipzig geschlossene Convention sind die Grundsätze festgestellt, wonach bei dem Einmarsch der alliirten Truppen in das Innere Deutschlands die occupirten Länder zum Nutzen der gemeinschaftlichen Sache verwaltet werden sollten.

Demzufolge wurde ein oberstes Verwaltungs-Departement ernannt, und diesem alle Gewalt der alliirten Mächte (Art. 1.) beigelegt. Unter Autorität dieses Departements wurden die souverainlosen oder der Alliance nicht beigetretenen Staaten gestellt, während rücksichts der ihr beitretenden Staaten der Standpunkt und Wirkungskreis desselben in Bezug auf die neue Verwaltung durch eigene Verträge festgestellt, und dann bei den in das Bündniß gezogenen Fürsten ein vom Centraldepartement abhängiger Agent (Art. 3—4.) angestellt werden sollte. Die Direction des Departements war dem Minister von Stein übertragen, doch so, daß jenes im Subordinationsverhältniß der hohen Alliirten verblieb, und des Endes den von jenen eigends angestellten Plenipotentiarien zu berichten hatte. Namentlich war (Art. 12.) dem Departement auch obige Ernennung der Agenten überlassen.

In Bezug hierauf kamen unter andern unter den Sächsischen Fürstenhäusern Ernestinischer Linie am 24. November 1813 völlig gleichlautende Accessionsverträge zu Stande, worin dieselben, mit Aufgebung der aus dem Rheinbunde hervorgehenden Verhältnisse, sich verpflichteten, die Unabhängigkeit Deutschlands durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu unterstützen (§. 2.), und sich, unbeschadet ihrer ihnen garantirten Souverainetätsrechte, allen zur Erreichung jenes Zweckes erforderlichen Vorkehrungen zu unterwerfen (§. 4.). Diesem schlossen sich noch Nebenverträge an, von denen der vom 24. November 1813 die Stellung des Contingents, der vom $\frac{1}{13}$ November aber die Naturalverpflegung der verbündeten Heere betraf, in welchem letztern die Mächte Rußland, Oesterreich und Preußen zwar (Art. 1.) die Nachschiebung eines sechswöchigen Verpflegungsbedarfs übernommen, die mit verbündeten Regierungen aber sich vorläufig verpflichtet hatten, jenen Bedarf nach den jedesmaligen Forderungen des Generalintendanten augenblicklich in zu designirende Magazine zu liefern.

Ein dritter Nebenvertrag verpflichtet sie noch, als Bedingung der Alliance auch mit ihrem Credite zur Herbeischaffung der Kriegsbedürfnisse mitzu-

wirken, und diesen Credit bis zu einem einjährigen Bruttoertrag ihrer Länder auszudehnen.

Vom Departement wurden die betreffenden Staaten nach geographischer Lage in Districte (Rayons) verbunden. Der Zweck war dahin ausgesprochen:

> „Daß das Zusammentreffen verschiedener Institutionen für die Verpflegung, die Sorge für eine übereinstimmende vollständige und schleunige Ausrüstung und Completirung der Truppencontingente es nothwendig machte, daß für die Districte, welche zwar verschiedenen Herren gehörten, ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach aber ein Ganzes bildeten, die Function des O. V. Departements in eine Unterbehörde centralisirt würden."

(§. 1. der von Riedesel'schen Instr. vom 10. December 1813.)

Zu diesen Districten gehörte auch der Thüringer Rayon, wozu Anfangs neben Sachsen-Weimar-Eisenach, Gotha, Meiningen, Coburg-Saalfeld und Hildburghausen, auch einige Theile des Königreichs Sachsen geschlagen waren.

Die Wahrnehmung des Interesses der hohen Verbündeten war dem Fürsten Repnin, und zwar rücksichts der Königlich-Sächsischen Landestheile als Generalgouverneur, rücksichts der übrigen, als Agenten und Bevollmächtigten des Gouvernements, dergestalt übertragen, daß ersteres administrirend, letzteres aber fürsehend seyn solle, damit die eingegangenen Verbindlichkeiten von den Regierungen genau erfüllt würden. Alle diese Bestimmungen enthielt die dem Freiherrn von Riedesel, der dem Fürsten Rayon (?) als Generalcommissär zu- und untergeordnet war, am 10. December 1813 ertheilte Instruction. Bald aber wurde, nach Trennung der Königlich-Sächsischen Landestheile vom Rayon, und Hinzufügung der Schwarzburgischen und Reußischen Lande, dies Verhältniß geändert, und die Qualität des Freiherrn von Riedesel in die eines unmittelbaren Agenten des O. V. Departements verwandelt. Hierauf beziehen sich die wenigen Abrechnungen der später am ¼. December 1813 ihm ertheilten Instruction. Namentlich war im §. 3. der letztern bestimmt:

> „Die Verpflegung der verbündeten Heere geschieht a) in den Etappenorten an die durchmarschirenden Truppen, b) in den Verpflegungsrayons an diejenigen Truppen, welche von der Generalintendantur darauf angewiesen seyn werden;"

wogegen es vorher hieß:

> „welche nach Umständen für nahe stehende Armeekorps von der Generalintendantur des Staats, zu welchem die Armee gehört, ausgeschieden werden;"

ferner:

> „bei Etappenverpflegungen sorgt der Generalcommissär dafür, daß, nach Anleitung des Etappenregulativs, an den Etappenorten kleine oder größere Magazine von Lebensmitteln und Fourage ꝛc. bewirkt werden, und nimmt über das Bedürfniß ꝛc. Rücksprache mit den Etappeninspectoren. Die Aufbringung dieser Lebensmittel ꝛc.

wird von ihm, unter Rücksprache mit den Landesbehörden, auf den ganzen District verhältnißmäßig vertheilt."

Der Agent hat diese Instruction den betreffenden Regierungen mitgetheilt, und um Bestellung von Deputirten gebeten, „um", wie es wörtlich heißt, „in Rücksicht auf die ihm ermangelnde Local- und übrige specielle Kenntniß, in der Erreichung des Wunsches (Erleichterung der Rayonländer) unterstützt zu werden." Zugleich hat er Mittheilung der Accessionsverträge, statistische Uebersichten und Aufstellung der Erlittenheiten bis zum 10. Januar 1814 beantragt, letztere mit der Bemerkung: „wenn es für den Augenblick nicht möglich seyn werde, auf die Größe derselben genaue Rücksicht zu nehmen, so werde es ihm doch für die Folge die gehörigen Mittel an die Hand geben, um die bezweckte Ausgleichung nach Möglichkeit bewerkstelligen zu können."

Die Conferenzen selbst nahmen nach Eingang entsprechender Antworten und Benennung der Deputirten zu Arnstadt ihren Anfang.

In der ersten vom 25. Februar 1814 war der Hauptzweck der Arbeit dahin festgestellt:

„Ausmittlung der Leistungsmöglichkeit jedes der einzelnen Länder des Rayons und seines Beitragsverhältnisses zu den allgemeinen Bedürfnissen der alliirten Heere;"

wozu eine Erörterung a) des natürlichen Zustandes und des gewöhnlichen ungestörten Verhältnisses dieser Länder, b) des gegenwärtigen Zustandes nach den mancherlei „gebrachten Opfern und Erlittenheiten ꝛc. ꝛc. für nöthig erachtet wurde, letzteres jedoch nicht als Liquidirung in Beziehung auf die von den hohen verbündeten Mächten zugesicherten Vergütungen, sondern gegenwärtig nur zur Ausmittlung der fernern billigen und verhältnißmäßigen Herbeiziehung der einzelnen Länder zu den allgemeinen Erfordernissen."

Dabei kam man ferner überein, daß behuf Ausmittlung des natürlichen Zustandes mehrere Verhältnisse (nach bekannten und zu gebenden Notizen) bei Bestimmung des Leistungsverhältnisses als Divisoren angenommen werden sollten; als solche benennen die Protokolle vom 25. Februar und 4. März, acht:

1) Arealgehalt, 2) Einwohnerzahl, 3) Städte-, Dörfer- und Häuserzahl, 4) Spannviehzahl, 5) Contingentstärke, 6) einjährige Brutto-Landeseinnahme, 7) Culturfähigkeit und 8) industrielle Production; von denen gleichwohl nur die sieben ersten beibehalten sind (cf. die Anlagen 6, 10 und 13 der Weimarischen Deduction). Hiermit sollten dann noch die Angaben dreier Statistiker in ein ferneres Durchschnittsverhältniß gestellt, und so ein Generaldivisor ermittelt werden. (Anl. 15 ibid.)

In der Conferenz vom 2. April eröffnete der Agent die hiernach erforschten Verhältnißzahlen, folgenden Beitragsfuß ergebend:

I.	für Sachsen-Weimar	13,9287
II.	„ Eisenach	6,1133
III.	„ Hildburghausen	5,0565
IV.	„ Gotha	14,7319
V.	„ Altenburg	15,6762

VI.	für Coburg=Saalfeld	9,0414
VII.	„ Meiningen	8,3852
VIII.	„ Schwarzburg=Sondershausen	8,2786
IX.	„ Schwarzburg=Rudolstadt	7,9741
X.	„ Reuß	10,8188

von Hundert. Hiernach sollten die seit dem 1. März 1814 geleisteten ordentlichen Kriegsprästationen (mit einigen namhaften Ausnahmen) wechselseitig „ausgeglichen und repartirt werden."

In derselben Conferenz war bemerkt, daß zwar bei künftigen Leistungen auch bereits getragene Lasten zu berücksichtigen, darüber sich aber vor Berichtigung der Liquidationen nichts festsetzen lasse, daher

„dem Agenten ꝛc. von sämmtlichen Deputirten vertrauensvoll überlassen werde, nach Beendigung der Liquidationen zu bestimmen, in welcher Maaße bei künftigen Kriegsprästationen einige Ausgleichung der vorhergegangenen mittelst billigmäßiger größerer Heranziehung derjenigen Länder, welche weniger geleistet, mit der fernern Beitragsfähigkeit zu vereinigen sey."

Diese Mitberücksichtigung früherer Erlittenheiten war schon in einer frühern Conferenz vom 1. März (Anl. 11. ibid.) zur Sprache gebracht, und per majora beschlossen, daß die Berechnungen vom 1. September 1813 anfangen, nach früheren Erlittenheiten historisch dargestellt werden, nicht nothwendige und der fernern Leistungsfähigkeit nicht unmittelbar nachtheilige Erlittenheiten ꝛc. ausgeschlossen und (weil es dermalen lediglich auf Ermittlung des Leistungsvermögens ankomme) zwischen den durch Feind oder Freund veranlaßten Erlittenheiten nicht unterschieden werden solle.

Dabei wurde eine approximative, den Angaben der Behörden zu überlassende Berechnung für hinreichend erklärt. Der terminus ad quem wurde in der Sitzung vom 3. März auf Ende Februar 1814 festgesetzt (Anl. 12. ibid.) und die Erlittenheiten selbst sind in sieben Classen getheilt, wornach denn die Beitragsquoten selbst namhafte Abänderungen erlitten (cf. Anl. 57. ibid.). Seitens des Agenten sind die betreffenden Tableaux in der Conferenz vom 14. September (Beil. 55. ibid.) vorgelegt, und versicherten am Schlusse die Deputirten, daß sie die Billigkeit des aufgestellten Ausgleichungssystems, so weit sie dermalen das Tableau zu überschauen im Stande, nicht verkennten; jedoch werde, wurde hinzugefügt, der Herr Generalcommissär erlauben, daß wenn der Eine oder Andere Bedenklichkeiten habe, er solche mittheile. Daß solche Mittheilungen geschehen, darüber ergeben die folgenden Protokolle nichts.

Nach also ermitteltem Concurrenzfuß kam es jetzt auf den modum der Ausgleichung selbst an.

Hierüber wurde zuerst nach dem Schluß des Protokolls vom 2. April (Beil. 15.) verabredet, daß, zu Umgehung der mit einer gemeinschaftlichen Administration verbundenen Beschwerden, die Beiträge, die ein Land dem andern zu leisten, vom 1. März an in Gelde nach den gemeinschaftlich bestimmten Preisen geschehen, beide Länder jedoch verbunden seyen, Rationen und Portionen nach vierzehntägiger Kündigung in natura zu liefern und anzunehmen. Ende jenes Monats sollten über die zur Ausgleichung geeig=

neten Leistungen die Rechnungen geschlossen, und vor Ablauf der ersten Hälfte des folgenden an den Agenten geschickt, und darnach vom Agenten die Repartition und Ausgleichungen bewirkt werden, welchem letztern jedoch überlassen blieb, bei starken Durchmärschen die Unterstützung des betreffenden Landes durch die Nachbarländer mittelst Naturallieferungen zu verfügen.

Dies Geldausgleichungs-System erlitt aber ebenfalls, im Mai bei dem Rückmarsche der russischen Truppen, mehrfache Modificationen.

Laut Schlusses des Protokolls vom 11. Mai 1814 (Anl. 28. ibid.) hatten sich indeß die Deputirten von Altenburg, Gotha, Coburg, Sondershausen und Hildburghausen bereit erklärt, „nach Einreichung der monatlichen Nachweisungen auch die bevorstehenden russischen Durchmärsche und die deßfallsigen Kriegslasten nach dem vorhin angenommenen Maaßstabe auszugleichen."

Es wurde in der Conferenz vom 15. Mai verabredet: jedes Districtsland solle seine Quote in Bereitschaft halten; diejenigen, die nach den Dispositionsplänen nicht so viel Verpflegung, als ihre Quote betrüge, leisten würden, lieferten entweder das Uebrige an die benachbarten Länder, welche Unterstützung zu fordern hätten, oder vergüteten es auf folgende Art: es stehe nämlich dem Unterstützung verlangenden Lande frei, solche in natura zu verlangen, oder für die Verpflegung zu sorgen, und dafür Vergütung in Geld anzunehmen. Im ersten Falle trete, wenn das Land, welches schuldig sey, die Naturallieferung nicht selbst bewirke, auf dessen Kosten, jedoch unter solidarischer Garantie der sämmtlichen Districtslande, unter Leitung des Agenten, die Admodiation ein, und die Zahlung geschehe nach den den Lieferanten zugestandenen Preisen. Im zweiten Falle, wenn Geldvergütungen angenommen, würden für den dermaligen Durchmarsch andere (benannte) Preise festgesetzt (cf. Anl. 29. 30. ibid.).

In Folge dieser Verabredungen sind von dem Agenten mit mehreren Kaufleuten, namentlich den jetzigen Reclamanten, Lieferungsverträge abgeschlossen. In denselben verpflichten sich die Lieferanten, gewisse Naturalien zu bestimmten Preisen an die näher benannten Orte abzuliefern, oder zur Disposition des Agenten bereit zu halten. Die Reclamanten behaupten Contractserfüllung ihrer Seits, und berechnen sich daraus die jetzt das Streitobject bildende Summe. Was in jenen Verträgen wegen der Art der Zahlung verabredet worden, beruht in einem besondern Conferenzbeschlusse vom 16. Mai 1814 (Anl. 30. ibid.).

(In Beziehung auf diesen, dem jetzigen Rechtsstreite eigenthümlichen Gegenstand, ist hier noch zu bemerken, daß die Revision der Rechnung über die „auf den Credit des ganzen Districts" erkauften, und Ende September 1814 zahlbaren Naturalien durch zwei aus der Mitte der Deputirten gewählte Mitglieder in Gegenwart des Dr. Ebers, welcher die Bilance darüber unter Leitung des Agenten geführt hatte, vorgenommen sind. Laut Conferenzprotokolls vom 18. September 1814 (Anl. 64. ibid.) ergab das darüber aufgenommene Tableau einen Gesammtbetrag von 24,200 Thlr. 9 Gr. 4½ Pf., und von dem gedachten Dr. Ebers waren sofort aus den Acten sämmtliche Accorde und deren Uebereinstimmung in Hinsicht der Qualitäten und Preise nachgewiesen; eben so richtig fanden sich auch

die Nachweisungen der verschiedenen Landesbehörden aus den darüber geführten Acten und extrahirten Quittungen, über die Ablieferung der erkauften Vorräthe an die verschiedenen Länder. Obige Deputirte bezeugten dabei die hohe Sorgsamkeit und Accuratesse, wodurch sie dem Agenten zu dem vorzüglichsten Danke verpflichtet seyen.)

Nach Aufbringung der verschiedenen Verpflegungsbedürfnisse sind dem Agenten die Berechnungen darüber zugesandt; es ist mit deren Monirung und Regulirung der einzelnen Liquidationen verfahren, worüber sich das Nähere aus den Conferenzprotokollen vom 17. Mai und 13. Sept. (Beil. 31, 53, 54. ibid.) ergibt.

Unter obigen Grundlagen sind die Ausgleichungsberechnungen durch den Agenten aufgestellt. Das Resultat der ersteren (worin nach dem natürlichen Divisor für die Monate März und April quotisirt worden) hat der Agent den Deputirten in einem Memoire vom 24. Mai 1814 eröffnet (Anl. 31—33 und 36 ibid.). Da inzwischen keine Realisirung erfolgte, hat der Agent in der Schlußrechnung über den ganzen sechsmonatlichen Zeitraum vom März bis incl. August die Beträge der ersten Monate mit aufgenommen (Anl. 67. 68.). Der Gesammtaufwand besteht darnach in 1,481,304 Thlr. 19 Gr. 6 Pf. Bei der Bestimmung des bonificandi oder restituendi jedes einzelnen Staats ist denn auch denen Regierungen, welche aus den Hülfsmagazinen Vorschüsse erhalten, der betreffende Geldbetrag ins debet gesetzt, und ist sonach der den Lieferanten accordmäßig gebührende Betrag in die Berechnung mit aufgenommen. Unter dem Rubrum einer amtlichen Ausgleichungssumme hat der Agent den Betrag derselben für jede Regierung mit der nähern Bestimmung festgestellt, wie viel jeder Herauszahlungspflichtige von dem ganzen ermittelten restituendo entweder a) den guthabenden Regierungen, oder b) den Lieferanten auszuzahlen habe. Hiernach fielen von der Lieferantenforderung

		Thlr.	Gr.	Pf.
1)	auf Sachsen-Coburg-Saalfeld	5,626 Thlr.	— Gr.	— Pf.
2)	„ Sachsen-Meiningen	3,087 „	— „	— „
3)	„ Sachsen-Hildburghausen	4,364 „	17 „	2 „
4)	„ Schwarzburg-Sondershausen	4,734 „	— „	— „
	überhaupt	17,811 Thlr.	17 Gr.	2 Pf.

welchem gemäß der Agent auch den Lieferanten unterm 29. September 1814 Assignationen (cf. Bundesacten, Num. XXIV, lit. D. Num. 8 — 11.) auf die betreffenden Regierungen ausgestellt hat. Hiernach ergibt sich denn als unbestritten:

daß die Anweisungen unmittelbar aus der von Riedesel'schen Peräquation hervorgegangen sind, und deren Richtigkeit und verbindliche Kraft lediglich durch die verbindliche Kraft der letztern bedingt wird.

Rücksichtlich der letztern constirt für die Periode vom Anfange der Conferenzen bis zum Ablaufe des die Schlußberechnung umfassenden Zeitraums von irgend einem Widerspruche gegen den gewählten Peräquationsmodus (Debatten über unwesentliche Nebenpunkte abgerechnet) Seitens der betheiligten Staaten gar nichts. Allererst bei der anderweiten Zusammenberufung im September legte

der Hildburghausische Deputirte eine Resolution seiner Regierung vom 7. September 1814 (Beil. 50. der Weim. Ded.) des Inhalts vor: daß zwar wegen der von dem Deputirten auf landesherrliche Genehmigung gestellten Verhandlungen noch keine höchste Resolution eingegangen sey, er aber gleichwohl der fernern Conferenz beizuwohnen, die monatlichen Liquidationen vorzulegen, über solche ohne gleichwohl ein Ausgleichungssystem für den Rayon verbindlich anzuerkennen, die nöthigen Nachweisungen zu geben, und . . . . zu berichten habe (ibid.). Fast gleichzeitig hatte auch der Coburgische Deputirte am 12. September (Beil. 51. ibid.) bemerkt: wie er gleich im Anfange der Conferenzen erklärt, daß er alle unter den Deputirten zu Stande gekommenen Verhandlungen nur bis auf höchste Genehmigung seines Durchl. Comittenten abschließen könne, auch denselben nur unter dieser Bedingung beizutreten vermöge, daß auch Alles, was bei den jetzigen Conferenzen verabredet werden möchte, von ihm nur ad referendum genommen, und für Coburg nicht eher für verbindlich erachtet werden könne, als es von seinem gnädigsten Herrn genehmigt seyn würde. Diesem Memoire (worauf vom Agenten eine zurechtweisende Gegenerklärung [Beil. 52. ibid.] erfolgte) trat (Beil. 53.) auch der Hildburghäusische Deputirte bei, worauf gleichwohl der Agent erwiederte: daß er sich an jene Erklärung nicht weiter kehren könne. Die Verhandlungen (Revision der Nachweisungen über die Lasten vom Mai bis incl. August 1814) hatten dann ihren Fortgang, und wurde in der Conferenz vom 13. September (Anl. 53. ibid.), als der Agent die wechselseitige Vorlegung der Belege zu den monatlichen Zusammenstellungen beantragte, von sämmtlichen Deputirten erklärt: wie sie, auf den Grund der früheren Verhandlungen und in vollem Vertrauen auf die Rechtlichkeit der liquidirenden Behörden, von der speciellen Nachweisung um so mehr abgehen zu müssen glaubten, als die meisten Behörden ihre Quittungen nach Frankfurt eingesandt hätten rc.

In der Conferenz vom 18. September 1814 (Beil. 63. ibid.) schlug der Agent eine Herabsetzung der Forderungen der guthabenden Länder (nach dem Resultat des neuen Divisors) um ein Viertel vor; zugleich beantragte er, daß das erste Viertel nach Michaelis zur Zahlung der Lieferanten, das zweite nächste Weihnachten rc. gezahlt werde. Die Deputirten erklärten: „daß sie für ihre Person diesen Vorschlag der Lage der Sache ganz angemessen fänden, sich aber in Ermangelung einer bestimmten Instruction zu einer definitiven Erklärung nicht verstehen könnten.“ Dabei erpromittirten sie zwar nach erstatteten Vorträgen weitere Erklärungen, letztere erfolgten gleichwohl nicht. — Nachdem vielmehr der Agent am 5. October 1814 die Resultate der Gleichstellungsberechnung zur Kenntniß der herauszahlungspflichtigen Staaten gebracht hatte (Beil. 71. ibid.), wurde von letztern die Herauszahlung geradezu verweigert (cf. die Beil. 73 — 76, 78, 87, 93. ibid.).“

Diese Weigerung hatte denn auch die Nichtbefriedigung der Lieferanten zur Folge, und erhielten dieselben auf Präsentation der Assignationen abschlägige Bescheide.

(cf. Bundesacten Fasc. XXIV. lit. D, Num. 12, 22, Anl. der Weim. Ded. 81—84, 87, 93.).

Bloß von Schwarzburg-Sondershausen ist die Zahlung dessen Rate mit 4,730 Thlrn. erfolgt (Bundesacten, Fasc. XXIV, Hauptanlage ad. lit. D.)

Zwar hatte eine bei der Gelegenheit der Wiener Congreßverhandlungen geschehene Verwendung des Ministers von Stein zur Folge, daß Sachsen-Coburg und Hildburghausen (wiewohl ohne die Verbindlichkeit, das betreffende Peräquationssystem anzuerkennen) die auf sie verwiesenen Antheile an die Lazarethcasse den Lieferanten assignirten; die Assignationen blieben aber, weil jene Forderungen nicht geltend zu machen standen, ohne Erfolg. Eben so war von der damaligen Frau Herzogin von Sachsen-Meiningen am 27. März 1815 zwar erklärt, daß Hochdieselbe, unter Nichtgenehmigung der Arnstädter Verhandlungen, gleichwohl die Auszahlung ihrer Rate ohne Consequenz gestatten wolle (Bundesacten Fasc. XXIV, lit. D, Num. 24[h]), aber auch diese Erklärung blieb wirkungslos, weil die Bedingung, woran sie geknüpft war (nämlich Beibringung der Quittungen über die abgelieferten Verpflegungsbedürfnisse), von den Lieferanten (die nicht unmittelbar an die Truppen, sondern auf Assignation an die Behörden, denen die Verpflegung oblag, geliefert hatten) nicht erfüllt werden konnte (Bundesacten ibid., Anl. zu lit. A, Num. 9). Nachdem sowohl auf diplomatischem Wege (s. das Detail darüber in den Bundesacten l. c. Anl. zu lit. A, Num. 5), als im Wege Rechtens durch eine mittelst mehrerer Erkenntnisse zurückgewiesene Anspruchnahme des Agenten alle Mittel zur Realisirung der Anweisungen erschöpft waren, veranlaßten die bei der hohen Deutschen Bundesversammlung gemachten Anträge den Beschluß derselben vom 28. Dezember 1831, wodurch nach eingeleitetem, aber ohne Erfolg gebliebenem Vermittlungsverfahren das Ober-Appellationsgericht in Celle beaufragt ist, in rubricirter Sache nach Art. 30 der Wiener Schlußacte über die Vorfrage:

> ob und welche der bei dem vormaligen Thüringer Rayon betheiligt gewesenen Regierungen, und zu welchen Antheilen dieselben die Forderungen der Reclamanten an Capital und Zinsen zu vertreten haben;

im Namen der hohen Bundesversammlung zu erkennen.

Bei dem hierauf eingeleiteten Deductionsverfahren kommt zunächst

I) das Hauptstreitverhältniß unter denjenigen Regierungen, die sich über die Gültigkeit und Verbindlichkeit des obigen Peräquationssystems gestritten, und sodann

II) abgesondert hiervon, die besonderen, auf das eigenthümliche Verhältniß einzelner Regierungen, die an jenem Streite keinen Theil genommen, bezüglichen Verhandlungen zur Sprache.

Von den ad I. gedachten Parteien stehen sich

A) Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß einer Seits, und

B) Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen-Hilburghausen anderer Seits

als Litiganten gegenüber.

Die ad A. gedachten Staaten haben in ihrer ersten Deduction, unter Einräumung der betreffenden Lieferungsverträge, der Ermächtigung des Agenten zu deren Abschluß, der Lieferungen selbst, und der darnach resultirenden

Forderungen, unbedingt ihre Verbindlichkeit zur Concurrenz bei der Befriedigung der letzteren bestritten, weil, unter Grundlage des befragten Peräquationssystems, sie nach der darauf basirten Repartition überall nichts herauszuzahlen, sondern vielmehr Vergütungen zu erwarten hätten; wogegen sie die Vertretungspflicht auf die vormaligen Staaten Sachsen-Coburg-Saalfeld, Sachsen-Meiningen, und Sachsen-Hildburghausen, und resp. die jetzigen Besitzer dieser Länder, die obbesagten Gouvernements von Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, wälzen. Die dafür geltend gemachten Momente beruhen 1) in der gesetzlichen Constituirung des Rayonverbandes, 2) in dessen, auf eine temporelle Gemeinschaft der Kriegslasten gerichteten Zweck, 3) in dem Anerkenntnisse desselben Seitens der darunter begriffenen Regierungen, 4) in den dem Agenten des Centraldepartements instructionsmäßig beigelegten Befugnissen, und 5) in der den Deputirten beigewohnten, sowohl in ihrer Sendung als Bevollmächtigung begründeten facultas contrahendi.

Hieran schließen sie die Behauptung,

a) daß die über ein allerseitiges Beitragsverhältniß sowohl, als über eine gegenseitige Naturalvorschuß-Leistung und Geldausgleichung geschlossenen Verträge von einer Seite durch vorschußweise Leistung der Erforderniße, Berechnung derselben bei dem Agenten, Prüfung, Revision und Justification der beglaubigten Rechnungen, und Errichtung und zweckgemäße Verwendung der Hülfsmagazine erfüllt seyen,

b) daß die von dem Agenten aufgestellten Schlußberechnungen sich auf die dem Agenten theils zugestandenen, theils ex post vertragsmäßig eingeräumten Befugnisse, und auf die vertragsmäßig ohne weitere Nachweise aufgestellten Liquidationen begründeten, und daß endlich

c) die sämmtlichen Verhandlungen sowohl durch Anerkennung der ersten pro März und April nach dem sogenannten natürlichen Concurrenzmaaßstabe aufgestellten Ausgleichungsberechnungen, als durch die ausdrücklich und durch concludente Handlungen erfolgte Anerkennung für die spätere Periode ratificirt, auch durch den obersten Verwaltungsrath selbst sanctionirt worden seyen.

Die ad II. gedachten Regierungen haben, außer mehreren (schon durch einen frühern Bescheid vom 17. Juni 1833 erledigten) formellen Einreden und den zur Competenz des Austrägalgerichts nicht gehörigen Ausstellungen, in Bezug auf Grund, Größe und Beschaffenheit der befr. Forderungen, ihre Verbindlichkeit zur Vertretung der letzteren pure bestritten.

Unter Anerkennung, daß, in Folge der von Riedesel'schen Ausgleichung und der darauf basirten Schlußrechnung, die befr. Forderungen zu den angegebenen Beträgen auf sie überwiesen worden, und mit Geltendmachung der Behauptung, daß die Reclamanten selbst sich an sämmtliche Rayonstaaten halten zu wollen erklärt hätten, so wie mit der fernern Behauptung, daß die Vertretungspflicht zunächst denjenigen Staaten, welche die Lieferungsgegenstände überkommen hätten, obliege, leugnen sie

a) die Verbindlichkeit, jenes Peräquationssystem anzuerkennen überhaupt und

b) namentlich in Rücksicht auf die von dem Agenten vorgenommene Admodiation und die daraus resultirenden Forderungsbeträge.

Ad a) reduciren sich ihre Ausführungen größtentheils auf die in den eingangsgedachten entschiedenen Austrägalsachen entwickelten Grundsätze. Unter Entkennung eines Genossenschaftsverbandes zwischen den Rayonstaaten (zum Zwecke einer temporären verhältnißmäßigen Gemeinschaft der Kriegslasten) wird auch hier die Befugniß des Agenten darauf, daß er in Rücksicht auf die Beschaffung der Armeebedürfnisse nur fürsehend zu wirken gehabt, beschränkt, und eben so die Legitimation der Deputirten in Abrede gestellt, somit aber die Gültigkeit der Arnstädter Conferenzbeschlüsse in allen ihren Verzweigungen (so wie sie in obgedachten Sachen vorgekommen sind) und deren Anerkenntniß Seitens der betreffenden Regierungen bestritten, auch werden namentlich wieder die Einreden des dolus, der Concussion, des Irrthums, der bald nachher eingetretenen Veränderung der Umstände, und der Verletzung über die Hälfte entgegengesetzt. Gleichermaßen wird auch hier den Behauptungen inhärirt, daß die nur per majora gefaßten Beschlüsse nicht bindend seyen, daß insbesondere die Schlußrechnung des Agenten auf Eigenmacht und Willkür beruht habe und nicht justificirt sey, indem namentlich bei der letzten vom 14. September 1814 der Beweis der darin aufgenommenen Kriegserlittenheiten aus der Periode vom Mai bis incl. August 1814 ermangele.

Ad b) wird in näherer Beziehung auf die hier befragten Lieferantenforderungen behauptet, daß der Agent von ihnen zum Abschluß der Accorde kein Mandat erhalten (in specie nicht in den Verhandlungen vom 14. und 16. Mai 1814), daß die Errichtung der Hülfsmagazine keine unentgeldliche Ueberlassung der Vorräthe, sondern nur die Möglichkeit einer momentanen Unterstützung mit Vorbehalt des Ersatzes Seitens der Unterstützten bezweckt, und daß vor Anschaffung der Verpflegungsbedürfnisse durch Admodiationen nach der Conferenz vom 14. Mai 1814 erst Entschließungen über die Truppendislocation und die Unterstützungen eines Landes aus dem andern gefaßt und angezeigt werden sollen, was der Agent nicht abgewartet, folglich zu voreilig verfahren habe.

In der gegnerischen Schlußschrift von Sachsen-Weimar und den auf dessen Seite stehenden Staaten, wiederholen sich über die verbindende Kraft des Peräquationssystems ebenfalls sämmtliche in den entschiedenen Austrägalsachen vorgekommenen Grundsätze, unter allgemeiner Bezugnahme auf die adjungirten Verhandlungen. In besonderer Rücksicht auf die oben (ad b) hervorgehobenen, dem jetzigen Streite eigenthümlichen Momente aber erklären sie sich über die Details der betreffenden Lieferungscontracte zwar anfangs nesciendo, erkennen ex post aber (Num. 79, act. p. 18.) die Contracte selbst wenigstens indirect an, und räumen auch die Angaben über den Betrag der befr. Naturalien und des Guthabens der Lieferanten, so wie des Preisbetrags desjenigen ein, was an Sachsen-Weimar-Eisenach, Altenburg und Reuß von den Naturalien verabfolgt ist. Dagegen bestreiten sie die hieraus abgeleitete Verpflichtung zur Befriedigung der Lieferanten, und berufen sich für die Behauptung, daß der Agent als Mandatar im Namen und für Rechnung des ganzen Rayons contrahirt, auf das Conferenzprotokoll vom 15. Mai

1814. Daneben wird die dem Agenten gemachte Beschuldigung: daß zufolge der Abrede vom 14. März, die Admodiation nicht vor einem über die Dislocation der Truppen getroffenen Uebereinkommen statt finden dürfen, nach den eigenen gegenseitigen Angaben, nach den eigenen gegenseitigen Erklärungen in der Conferenz vom 14. Mai und bei der Unaufschieblichkeit jener Maaßregel für unbegründet, und (weil die durch Admodiation überkommenen Vorräthe wirklich angenommen und verwendet seyen) für unerheblich erklärt.

Was endlich (ad II.) das eigenthümliche Verhältniß von Schwarzburg-Sondershausen betrifft, so hatte diese Regierung zwar auch die Rechtsgültigkeit des ganzen Peräquationssystems ganz im Sinne der Sachsen-Hildburghausischen rc. Ausführungen bestritten, nichts destoweniger aber die aus diesem Systeme resultirende, ihr für die Lieferanten zugetheilte und überwiesene Summe an dieselben mit Zinsen (übrigens salvo regressu an die übrigen Rayonlande) abgeführt. In der hiesigen Deduction beruft sie sich auf diese Berichtigung, mit der Behauptung: die Reclamanten hätten sich selbst (laut Num. 61. der B. A.) rücksichtlich ihrer für befriedigt erklärt; den Streit, ob es in Folge der Ausgleichung an Sachsen-Coburg-Gotha und Meiningen-Hildburghausen sey, die Lieferanten zu befriedigen, erklärt sie für sich als gleichgültig; und hebt für ihre Nichtverbindlichkeit zur Vertretung noch die besonderen Momente hervor, daß sie von den in Folge der betr. Verträge gelieferten Naturalien nichts erhalten hätte, daß der Agent von ihr zum Abschluß von jenen nicht beauftragt gewesen, daß keine solidarische Verbindlichkeit aus denselben eingetreten, auch derselben Seitens der Lieferanten durch Annahme des auf sie gefallenen Antheils entsagt sey, jedenfalls aber ihr darnach die bei allen correis begründete Einrede der Theilung zustehe.

Das hierauf Entgegnete reducirt sich auf Folgendes:

1) Sachsen-Weimar-Eisenach und die auf dessen Seite stehenden Regierungen übergehen die den Reclamanten selbst entgegengestellten Einreden, erkennen es aber an, daß, wenn die Entscheidung ihren

> Principien gemäß gefällt werde, Sachsen-Sondershausen*) zur Befriedigung der Reclamanten nichts weiter beizutragen, wogegen im umgekehrten Falle diese Regierung noch nicht aus dem Streite entlassen werden könne.

2) Sachsen-Coburg-Gotha und Hildburghausen habe diese letztere Ansicht getheilt, und sich hierunter dem obigen Vertrage (Num. 72, S. 4.) simpliciter angeschlossen.

Mit einer schließlichen Erklärung ist Schwarzburg-Sondershausen am 23. Juni 1837 präcludirt worden.

Aus der Zusammenstellung dieser Verträge ergibt sich, daß für sämmtliche betheiligte Staaten sich die Streitfrage über die Gültigkeit und Rechtsverbindlichkeit des von dem Agenten von Riedesel ausgegangenen und in den Arnstädter Verhandlungen begründeten Peräquationssystems als präjudiciell herausstellt, und wird daher

I) die Rechtsverbindlichkeit dieses Systems zuerst

a) im Allgemeinen, und sodann

*) Schwarzburg-Sondershausen?

b) in besonderer Beziehung auf die aus den verschiedenen Quotisationsnormen und der verabredeten Geldperäquation ermittelten Resultate, namentlich die den einzelnen darnach herauszahlungspflichtigen Gouvernements behufs Befriedigung der Reclamanten zugetheilten Posten,

zu prüfen seyn.

Bei der Erörterung ad a) wirft sich zuerst die Vorfrage über den Einfluß auf, der den in den eingangsgedachten bereits entschiedenen Austrägalsachen adoptirten Grundsätzen auch auf die vorliegenden einzuräumen seyn dürfte. Die Regierungen von Coburg-Gotha und Meiningen-Hildburghausen gehen zwar zu weit, wenn sie jenen früheren Verhandlungen einen solchen Einfluß unbedingt absprechen, und trifft der Begriff von rebus plane inter alios actis hier um so weniger zu, als sich einer Seits eine Identität derselben Rechtssubjecte in Bezug auf die zu entscheidende Vorfrage nicht verkennen läßt, anderntheils aber auch in objectiver Rücksicht der genaue Zusammenhang, worin beide Sachen mit einander stehen, sich eben so klar herausstellt, wie solches auch von der hohen Bundesversammlung (in der 51. Sitzung vom 12. October 1818 lit. C. act. commiss.) bereits anerkannt ist. Aber anderer Seits würde man ebenfalls zu weit gehen, wenn man aus den ergangenen Judicaten schon eo ipso ein formelles Recht für das jetzige Streitverhältniß ableiten wollte. Hierin würde ein Verstoß gegen die unbestreitbaren processualischen Principien, über die Wirkungen und die Rechtskraft rechtlicher Entscheidungen liegen, als welche nie über die dispositiven Worte hinausgehen, und wonach bloße Entscheidungsgründe selbst bei ganz klar daraus zu ziehenden Folgerungen niemals den Charakter bindender Entscheidungen annehmen, in welchem Sinne sich auch das Commissionsgutachten vom 14. August 1828 ausgesprochen, und die Frage: ob die Entscheidung der damals anhängigen Austrägalsachen für die der untergebenen Reclamationssache als präjudiciell zu betrachten, verneinend beantwortet hat.

Faßt man nun, dies vorausgesetzt, die Arnstädter Verhandlungen im Allgemeinen und zwar zuerst

1) die ursprüngliche Constituirung des Thüringer Rayons, und das dadurch in Absicht auf Tragung der Kriegslasten ausgebildete Socialverhältniß ins Auge, so zeigt sich, daß das nachmals eingetretene Verhältniß nicht unmittelbar aus jener Vereinigung hervorgegangen, sondern erst in Folge der weiteren Verhandlungen ausgebildet ist; gleichwohl führt jenes primitive Verhältniß zu der Ueberzeugung von einer absoluten Nothwendigkeit eines wirklichen Socialverbandes. Die Convention vom 21. October 1813 Art. 2. und 3. statuirt bei Organisirung des Departements einen Unterschied zwischen souverainlos gewordenen oder dem Bündniß gegen Frankreich nicht beigetretenen, und den beigetretenen Staaten, indem der oberste Verwaltungsrath nur für jene mit selbstständiger Administration beauftragt, während bei letzteren die Einmischung in die innere Landesverwaltung durch eigene Verwaltung modificirt worden ist. In diesem ist denn auch der Wirkungskreis des Agenten in den Instructionen bezeichnet. Unrichtig wird aber hieraus gefolgert, als sey dadurch den beigetretenen Fürsten über

die Art der Aufbringung der Kriegsbedürfnisse freie Hand gelassen, und die Concurrenz der Centralbehörde ausgeschlossen.

Dem widerspricht schon das Zugeständniß:

> „daß das Departement als Repräsentant der alliirten Hauptmächte befugt gewesen, zu Aufbringung des nöthigen Bedarfs für die Armeen die Rayonstaaten heranzuziehen, und unter sie die Lasten zu repartiren, und **daß man die desfallsigen Anordnungen des O. V. D. zu beachten gehabt habe,**“

und die in den Accessionsverträgen vom November 1813 unbedingt übernommene Verpflichtung zur Unterstützung „**par tous les moyens en leurs pouvoir,**“ so wie die jener Centralbehörde und den Agenten beigelegten Attribute mit den Worten:

> „**Leurs Altesses s'engagent à cet égard en général aux arrangemens qu'exigera l'ordre des choses.**“

Hieraus ergibt sich der Standpunct des Agenten von selbst. Den hohen Alliirten lag alles an einer unaufhaltsamen Truppenbewegung. In größeren, hinreichende Verpflegungsmittel darbietenden Ländern, kam es bloß auf prompte Erledigung von Requisitionen an; anders verhielt es sich in kleinen aneinandergrenzenden Staaten, deren einzelne Productionskraft dem augenblicklichen Bedürfniß nicht genügte, und wo zur Vermeidung einer Stockung in den Kriegsoperationen auf Heranziehung des Nachbarstaats Bedacht zu nehmen war. Hier lag es im eigenen Interesse der Alliirten, durch Regulative Ueberlästungen zu verhindern, und mehrere kleine Staaten in ein Ganzes zu vereinen. Hierüber spricht sich der Eingang der Instruction deutlich aus. Unbeschadet also aller Souverainetätsrechte führte die Constituirung des Rayons ein wirkliches Socialverband zwischen den Regierungen herbei, wobei reciproke Concurrenzpflicht und die (unter Leitung des Agenten) zu berechnende Lastenvertheilung den Zweck und das leitende Hauptprincip bildete.

Unter Festhaltung dieses Gesichtspuncts fragt es sich (noch abgesehen von der spätern Geldausgleichung)

2) weiter, ob die betreffenden Regierungen die unter Leitung des Agenten aufgestellten Repartitionsprincipe als verbindend unter sich gelten lassen müssen.

Diese Frage läßt sich nur nach dem Inhalte der Arnstädter Verhandlungen selbst beantworten. Der Zweck der gemeinsamen Arbeit wird deutlich in dem ersten Conferenzprotokoll angegeben: Ausmittlung des Leistungsvermögens jedes einzelnen Rayonlandes und seines Beitragsverhältnisses zu den Armeebedürfnissen. Schon bei dieser Einleitung wird die Nothwendigkeit der Ermittlung des natürlichen Verhältnisses der Länder, und des damaligen, durch frühere Erlittenheiten herbeigeführten Zustandes anerkannt. Die Feststellung des sogenannten natürlichen Divisors beruht, wie vorgekommen, in den unanimen Beschlüssen vom 25. Februar und 5. März; die Resultate zeigt das Protokoll vom 2. April 1814 in den mitgetheilten Verhältnißzahlen.

Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen-Hildburghausen berufen sich zur Bestreitung der Rechtmäßigkeit dieser Repartitionsnorm

a) auf den Standpunct des Agenten gegen die Staaten, und legen ihm eine Ueberschreitung der Instruction zur Last,
b) auf den Mangel einer Legitimation der Deputirten, und
c) auf die Illegalität der Art und Weise selbst, wie die Beschlüsse gefaßt und realisirt sind.

Anlangend nun (ad a.) die Stellung des Agenten selbst, so kommt es zwar bei der Festhaltung der Hypothese einer freiwilligen Uebereinkunft unter den Staaten auf die jenem beigelegten Attribute in so fern nicht an, als die Gültigkeit von jenen durch letztere nicht bedingt wird; indessen dient eine Kenntniß dieser Stellung, um das ganze Vertragsverhältniß in seinem allmähligen Fortschreiten aufzuklären, und die ad c, gegen die gewählte Repartitionsmethode gemachten Ausstellungen zu beseitigen.

Sollte die Rayonsverbindung eine Erleichterung herbeiführen, so lag es in der Natur der Sache, daß beim Mangel eines vorhin angenommenen Maaßstabs die Ausmittlung des Beitrags für jeden einzelnen Bedürfnißfall nicht den Bestimmungen der von einander unabhängigen Regierungen, deren Interesse sich allenthalben durchkreuzte, überlassen werden durfte. Es blieben nur zwei Wege. Entweder blieb die Requisition der jedesmaligen Bedürfnißantheile den hohen Mächten selbst überlassen, oder es mußte eine vertragsmäßige Norm eintreten. Im ersten Falle würde alles in die Hände des Agenten gelegt, von Vergütungen keine Rede, und gegen Prägravationen, eben wegen Mangels eines bindenden Vertheilungsmaaßstabs, keine Abhülfe zu erreichen gewesen seyn. Also blieb nur der zweite Weg; und eben auf diesen deutet die Vorschrift der Instruction vom 10. December 1813 im dritten §.

> „bei der Etappenverpflegung sorgt der Generalcommissär dafür .. daß an den Etappenorten .. Magazine von Lebensmitteln und Fourage bereitet werden. Die Aufbringung dieser Lebensmittel ꝛc. wird von ihm, unter Rücksprache mit den Landesbehörden, **auf den ganzen District** verhältnißmäßig vertheilt;"

gleichwie denn die Befugniß des Agenten in allen Fällen, wo es auf die Bestimmung von Beitragsverhältnissen zu irgend einer Verpflegung ꝛc. ankommt, in Mangel einer Vereinigung nach Anhörung der von allen Seiten vorgekommenen Gründe, zu entscheiden, im 13. §. mit dürren Worten ausgesprochen ist. Will man diese Instruction als solche auch an sich nicht zur Bildung von Rechtsverhältnissen an dritte Personen geeignet ansehen, so muß ihr Inhalt doch entscheiden, sobald man die vorhergegangenen obligatorischen Handlungen, wodurch sie in's Leben getreten, gehörig würdigt, und sie mit denjenigen Vorgängen zusammenstellt, die, der Mittheilung unmittelbar folgend, als concludente Handlungen für deren Anerkenntniß gelten müssen. Unrichtig ist die Voraussetzung, daß die Repartitionsbefugniß sich nur auf dringende Fälle beschränkt, und die in den §§. 5 — 7. berührte Mitwirkung der Regierungen zur interimistischen Deckung des Verpflegungsbedarfs in den zu designirenden Magazinen nur den Fall berühre, wo die Eile des Marsches ꝛc. die Nothwendigkeit einer Herbeiziehung aus den Magazinen geboten habe. Denn war auch in den Accessionsverträgen einer Nachschiebung der Bedürfnisse gedacht, so lag doch die absolute Nothwendigkeit vor,

augenblickliche Bedürfnisse durch Requisitionen zu decken, wenn jene Nachschiebungen unterblieben, und die bloße Aussicht auf letztere machte solche Requisitionen nicht überflüssig. Zwar gedenkt weder die Instruction, noch das von Stein'sche Schreiben vom 4. Mai 1814 ausdrücklich fortdauernder Repartitionsnormen. Allein erstreckte sich die Macht des Agenten so weit, im Fall der Nichtvereinigung selbst zu repartiren, so lag darin doch wenigstens auch die Befugniß, sich dabei ein leitendes Princip selbst zu bilden. Gerade die Bildung eines solchen würde den Vorwurf eines rein willkührlichen Verfahrens von ihm entfernt haben; er that daher nur ein Mehreres, wenn er, wie geschehen, durch Deliberation mit den Abgeordneten dasjenige zum Resultat einer freiwilligen Convention der Debenten erhob, was ohne Vereinigung, vermöge seines Anspruchs ohnehin hätten geschehen müssen.

Dieses leitet (ad b.) auch auf eine richtige Würdigung der Stellung der Deputirten.

Hierbei wiederholt sich in der jetzigen Deduction (Num. 40. S. 83.) die frühere Behauptung Sachsen-Coburgs und Meiningens in Bezug auf den Mangel der Legitimation derselben. Zuvörderst mußte sich hier jeder Zweifel über den Zweck und Gegenstand der Verhandlung auf Seiten der Committenten durch das Schreiben des Agenten vom 8. Januar 1814 und durch die Instruction beseitigen. In jenem weiset der Agent auf die letztere, als sein Creditiv, hin, worin ihm sein Wirkungskreis deutlich vorgezeichnet war, und somit konnte, nachdem durch die Accessionsverträge der Wille der hohen Mächte über seine Repartitionsbefugniß ausgesprochen war, auch der Standpunkt der Deputirten und der Umfang ihrer Bevollmächtigung nicht zweifelhaft bleiben; sie lag in der That schon in der Absendung nach Arnstadt selbst, um so mehr, als in sämmtlichen Antwortschreiben (Anl. 4—9. der Weimarischen Deduction) auch nicht die leiseste Spur einer Bestreitung des Inhalts jener Instruction zu befinden ist, vielmehr (wie es unter andern in dem Hildburghausischen Schreiben vom 19. Januar 1814 heißt) „in dem durch die mitgetheilte Instruction bezeichneten Wirkungskreise das Mittel erkannt wird, die Sorge, die Unterthanen gegen zu schwere Anstrengungen in Schutz zu nehmen, mit einem deutschen Manne zu theilen, dessen Gesinnungen dieses persönliche Zutrauen begründeten." Möchte also immerhin die Ertheilung bestimmter Vollmachten angemessen gewesen sein, so viel ist gewiß, daß der Agent die Deputirten nur als solche Bevollmächtigte betrachten konnte, die mit ihm im Sinne der Instruction operirten, das heißt, durch sachgemäßes Uebereinkommen, Herbeischaffung der behuf der Repartirung nöthigen Notizen 2c. das Interesse ihrer Committenten wahrnahmen, und dann sich von den Resultaten der durch Convention oder Ausspruch des Agenten herbeigeführten Repartition selbst in Kenntniß setzten. In der ersten Conferenzverhandlung vom 25. Februar 1814 kann der Vorwurf einer Mandatsüberschreitung am wenigsten befunden werden. Ein anderer Zweck, als Auffindung richtiger Vertheilungsgrundsätze, war nicht denkbar, weil es sich, damals wenigstens, noch gar nicht um Repartirung für einzelne Bedürfnisse handelte. Jedes mögliche Bedenken verschwindet aber vollends, wenn man erwägt, daß die Regierungen sich nicht nur gleich Anfangs zur Beschaffung dessen, was die Regulirung der Vertheilungsnormen erheischte, bereit erklärten,

sondern diese Bereitwilligkeit auch dann noch bethätigten, als sie von dem Inhalte jener ersten Conferenzverhandlung längst unterrichtet waren. Die Hypothese, daß die Abgeordneten bloß mit einem Consultativvotum versehene Agentschaftsräthe ohne active Mitwirkung dem Agenten zur Seite gestellt, ist fehlsam, und steht mit der so oft wiederkehrenden Behauptung, daß die Lastenvertheilungen als solche das Centraldepartement und dessen Organ, den Agenten, überhaupt nicht tangirt habe, in keinen Einklang zu bringen.

Ein directes pecuniaires Interessen hatten die hohen Alliirten nicht dabei, wie die einzelnen Regierungen Lasten unter sich vertheilten, so wenig ihnen einen schnell geförderte und richtige Ausgleichung gleichgültig bleiben konnte; direct waren bei Verhandlungen über die Vertheilungsnorm nur die concurrirenden Gouvernements selbst interessirt, und die entscheidende Stimme war auch im Interesse der hohen Mächte deshalb erforderlich, damit nicht der Mangel an allen Anhaltspunkten endlose Reclamationen, Widersprüche und Weigerungen, und dadurch höchst nachtheilige Zögerungen herbeiführte. Die eigentlichen Contrahenten und Socii blieben, unbeschadet jener Leitung und Intermediation, nur die durch ihre Deputirten handelnden Regierungen. Hätten letztere da, wo für deren Bedarf immer eilig Rath geschafft werden mußte, das Wirken ihrer Deputirten auf bloßes ad referendum Nehmen und Abwarten höherer Ratificationen beschränken wollen (was ohnehin bei der endlich entscheidenden Stimme des Agenten ganz nutzlos gewesen seyn würde), so würde darin eine kaum begreifliche Inconsequenz liegen, denn es stellten sich alsdann schon alle in den Conferenzen vom 21. Februar, 1. bis 5. März gethanen Schritte als fortwährende Mandatsüberschreitungen dar, und dennoch erfolgte so wenig eine Desavouirung derselben, daß vielmehr das allererst am 2. April vorgelegte Ergebniß aus den von den Regierungen selbst suppeditirten Materialien hervorgegangen und in Wirksamkeit gesetzt ist, daher Ulpian's Grundsatz: **Semper qui non prohibet, pro se intervenire, mandare creditur**

L. 60. D. de R. j.

hier vorzugsweise Anwendung findet.

Was endlich (ad c.) die Ausstellungen gegen die bei Auffindungen der Maaßstäbe befolgte Methode betrifft, so wiederholt sich auch hier der dem Benehmen des Agenten in den entschiedenen Sachen gemachte Vorwurf eines ungeregelten, dunkeln, herrischen und captiösen. So weit sich solcher auf die Berichtigung des Legitimationspuncts beziehet, findet er schon in dem ad b Bemerkten seine Erledigung. Hätte der Agent (zufolge eines angeblich von dem Hildburghausischen Deputirten geführten Geschäftsjournals) sich, so lange es sich um bloße Regulirung der Beitragspflicht, nicht um wirkliche Ausgleichung handelte, auf bloße bedingte Vollmachten nicht einlassen wollen, so hatte er vollkommen Recht, weil sonst der ganze Zweck der Verhandlung verfehlt wäre. Gleich ungerecht ist aber auch der Vorwurf, daß er den Gang des Verfahrens in beständigem Halbdunkel erhalten. Die ersten Protokolle in ihrer chronologischen Ordnung zeigen, daß das Geschäft durch Aufstellung allgemeiner Principe vorbereitet, über die zur Herausstellung bestimmten Gegenstände discutirt ist, die gemachten Einwürfe genau registrirt, und dann erst die Resultate vollständig dem spätern Protokolle vom 2. April einverleibt sind.

Von dunkler Fassung und einer übereilten Procedur findet sich dabei so wenig, wie von einem captiösen Benehmen, wodurch eine Irrleitung über die Stellung der Committenten veranlaßt worden, irgend eine Spur. Ueberhaupt aber eignen sich alle vorgekommenen vagen Andeutungen über die Kunst des Agenten, sich durch Offenheit, Zudringlichkeit und Gastfreundschaft die Deputirten persönlich zu gewinnen, sichtlich zu keinem fernern Beweisverfahren. Dies gilt namentlich von der bei Auffindung der Divisoren angewandten Methode, zumal die ganze scharfe Kritik derselben dem Gebiete der richterlichen Dijudicatur völlig fremd ist. Einer Eigenmächtigkeit kann man den Agenten insbesondere auch nicht bei der spätern Anwendung des sogenannten Erlittenheitsdivisors zeihen, da schon bei Eröffnung der Verhandlungen mit allgemeiner Zustimmung für nothwendig erkannt war, nicht nur das gewöhnliche ungestörte Verhältniß der Länder, sondern auch den „gegenwärtigen Zustand derselben" nach den mancherlei erlittenen Opfern und Verlusten zu eruiren, und in diesem Sinne wurde (nicht einst auf Anregung des Agenten, sondern nach einem Vorschlage des Gothaischen Deputirten) per majora bestimmt, daß die bisherigen Erlittenheiten vom 1. September 1813 an gerechnet, früher historisch dargestellt, und namhafte (der fernern Leistungsfähigkeit nicht unmittelbar nachtheilige) ausgeschieden und besonders aufgestellt werden sollten. Ganz folgerecht mit der vorhergegangenen Verhandlung vom 1. März 1814 wurde der Unterschied beseitigt, ob frühere Erlittenheiten durch Feind oder Freund herbeigeführt seyen, und eben so folgerecht wurde bestimmt, daß bei der Unmöglichkeit einer förmlichen Berechnung höchstens eine approximative gestellt werden könne, wobei die pflichtmäßigen Ansätze den Landesbehörden zu überlassen, mit wörtlich hinzugefügtem Grunde: „weil es dermalen lediglich auf Ausmittlung des Leistungsvermögens ankomme." So wie man, um das Beitragsverhältniß nach den Staatskräften zu erforschen, sich Quellen aus dem ganzen Gebiete der Statistik zu eröffnen, und Population, Arealgehalt ꝛc. in Anschlag zu bringen hatte, lag auch naher Anlaß vor, diese Divisoren nach den unmittelbar vorhergegangenen Ereignissen zu ermäßigen. Alle jene statistischen data gehörten einer Periode an, wo sich die Länder in einem Zustande befanden, der nachmals nicht derselbe blieb; es kam darauf an, wie die Folgen dieser Ereignisse zu eruiren waren; ob aber gerade bei der Berücksichtigung früherer Erlittenheiten der völlig richtige modus gewählt, ob namentlich erforderlich war, das Nationalvermögen der zehn Staaten vom 1. December 1813 bis incl. Februar 1814 zu ermitteln, und dann noch besonders zu untersuchen, wie viel durch fremde Truppen vom Abwurf und Substanz des Nationalvermögens in obigem Zeitraum wirklich consumirt worden, und ob überhaupt die von Sachsen-Hildburghausen (Anl. A. der frühern Exceptionsschrift, S. 33. seq.) gemachten Rügen theilweise begründet seyen, dies alles läuft wieder auf Momente hinaus, die der richterlichen Reflexion nicht anheimfallen; letzterer muß es genügen, daß die befolgten Grundsätze auf wirklicher Uebereinkunft beruhen.

Es kommt sonach

III. jetzt noch auf eine Untersuchung an: ob sämmtliche Rayonstaaten auch dasjenige, was durch ihre Deputirten über eine Geldperäquation pactirt, als verbindend anzuerkennen haben.

Nothwendigkeit einer eigentlichen Ausgleichung in baarem Gelde lag zwar weder in dem Zwecke des Vereins, noch begründete sich solche durch die Accessionsverträge. Allein es blieb, bei vorausgesetzter Existenz eines Socialverbandes eine Ausgleichung überhaupt selbst dann nothwendige Folge, wenn nach festgesetzten Quotisationsprincipien alles zu Liefernde in natura herbeigeschafft wäre, so gewiß es die Natur jeder Societas mit sich bringt, daß am Schlusse des Geschäfts geschichtet, und durch zugelegte Finalabrechnung eine vollständige Auseinandersetzung der Socii bewirkt wird.

§. 1—3 Inst. de soc.

L. 29. 30. §. 1. L. 67. D. pro Socio.

Gleichwie bei einer Societas quaestuaria die eingetretenen Verluste nach

L. 52. §. 4. pro Socio

im Verhältniß der Einlage vertheilt werden, eben so mußte auch da, wo es sich um Vertheilung gemeinsamer Lasten handelte, der pactirte, auf die der Societät zu Gebot stehenden Staatskräfte begründete Maaßstab entscheiden.

Wenn daher in der Conferenz vom 2. April, zur Umgehung der mit einer gemeinschaftlichen Magazinverwaltung verbundenen Schwierigkeiten, verabredet wurde, daß die Beiträge, welche nach dem Rechnungsschlusse von einem Staate an den andern zu leisten, nach bestimmten Preisen geschehen sollten, beide jedoch verbunden, nach vierzehntägiger Kündigung die ein concurrenzpflichtiges Land treffenden Rationen und Portionen in natura resp. zu leisten und anzunehmen, so liegt darin, und in den durch den Gang der Ereignisse veranlaßten späteren, auf die Wahl zwischen Naturalvergütung und Geldausgleichung bezüglichen Abreden, kein erst jetzt constituirtes Socialverhältniß, sondern eine den Umständen angepaßte Amplification und nähere Bestimmung des schon bestehenden Verhältnisses, als Nebenvertrag zu einem bereits errichteten Hauptvertrage.

Die in den beiden früheren Processen namentlich gegen die pactirte Geldperäquation opponirten übrigen Einreden des dolus, der Concussion und des Irrthums, bedürfen hier keiner nochmaligen ausführlichen Widerlegung. Namentlich gehören dahin die vorgekommenen Behauptungen, der Agent habe

1) den Deputirten die unrichtige Instruction vorgelegt,
2) Rechte simulirt, die ihm über die souverainen Fürsten niemals beigelegt worden, und
3) durch vorgespiegelte Erleichterungen die Behörden zur Einlassung auf sein künstliches Geschäftsgewebe inducirt, dieselben im Dunkel gehalten, die Deputirten eingeschüchtert und dann wiederholt durch Gastereien bestochen, sie unvorbereitet zur sofortigen Abgabe willkürlicher Erklärungen über unbekannte Thatsachen gezwungen, Geschäftsberichtigungen verlangt, deren Unmöglichkeit er selbst herbeigeführt, und in Fällen, wo man seinem Ansinnen Widerspruch entgegengesetzt, mit Unannehmlichkeiten und militärischer Execution gedroht.

Diese mancherlei Einwendungen sind unerheblich befunden, weil

ad 1) der Inhalt der beiden producirten Instructionen, wie sich auch jetzt gezeigt hat, keine wesentlichen Abweichungen enthalten;

ad 2) durch eben diese Instructionen der Umfang der Befugnisse des

Agenten vorlag, dieselben auch auf Verträge der Regierungen unter sich wenigstens keinen directen Einfluß äußern konnten;

ad 3) aber alle jene Momente schon ihrer Allgemeinheit wegen, und bei ermangelndem Causalnexus, mit den Uebereinkünften selbst, sich zur Einleitung eines Beweisverfahrens nicht eigneten.

Der **exceptio erroris** steht insbesondere noch entgegen, daß sie nach

L. 45. D. de contr. e. v. L. 16. §. 2 de liberali causa etc.

nur durch entschuldbaren Irrthum begründet wird, welcher hier nicht anzunehmen; daß ein bloß über die Beweggründe obwaltender Irrthum nach

L. 65. D. de condict. indeb.

und ein bloßer **error concomitans**, welcher die **essentialia negotii** nicht berührt, in Bezug auf ein sonst gültiges Hauptgeschäft ohne Einfluß bleibt, wogegen im vorliegenden Falle die Verbindlichkeit zur verhältnißmäßigen Concurrenz bereits feststand.

Bei der sich auch hier wiederholenden Einrede der fehlenden Legitimation und der Mandatsüberschreitung gilt das schon oben Bemerkte, daß schon in der Abordnung der Deputirten selbst der Grund liege, sie zu demjenigen, was sie gethan, für ermächtigt zu halten. Nachdem das Princip einer verhältnißmäßigen Lastentragung einmal angenommen und über die Vertheilungsnorm pactirt war, blieb den Deputirten kein weiteres Geschäft, als eine Berathung über die Modalitäten der Ausführung über. Es waltete eine Nothwendigkeit vor, daß alle dahin einschlagenden Maaßregeln im Auftrage der Deputirten liegen mußten, wie solches auch in der Instruction selbst mit den Worten:

„zugleich auch der Erlaß der zur Ausführung nöthigen Maaßregeln, wozu jene Deputirten autorisirt seyn müssen",

unzweideutig ausgesprochen ist. Unter diese Maaßregeln gehörte die befragte um so gewisser, als das beliebte System nur die Vereinfachung der Repartition bezweckt. Alles über Geldausgleichung Vereinbarte erscheint um so mehr als einfache Verwaltungsmaaßregel, als vermöge der stipulirten Kündigungsbefugniß keine Regierung über zwei Wochen an den gewählten Modus gebunden war; aber außerdem steht der Einrede auch die nachmals durch schließende Handlungen erfolgte Ratification entgegen.

Nach den Gesetzen

L. 68. §. 2. L. 18 mand. L. 12 de evict. L. 60 de reg. juris

geht schon aus bloßem Stillschweigen eine nur durch den Beweis des Gegentheils hinwegzuräumende Vermuthung des ertheilten Consenses alsdann hervor, wenn derjenige, über dessen Eigenschaft als Mandatar überhaupt kein Zweifel obwaltet, irgend eine dem Geschäfte, wozu er bestellt worden, angehörige Handlung vornimmt, ohne daß derselbe von dem Mandanten, der davon zeitig in Kenntniß gesetzt werden konnte, sofort und **re adhuc integra** widersprochen wird; ein auch im Völkerrechte (sofern die befragte Uebereinkunft als Staatsvertrag beurtheilt werden könnte) unbestrittener Grundsatz.

v. Martens Europ. Völkerrecht, S. 70, §. 58.

Schmelzing, prakt. Völkerrecht, Thl. 2, §. 377, S. 304.

Zufolge desselben durften die Regierungen zu der vermeintlichen Vollmachtsüberschreitung, am wenigsten aber zu den Beschlüssen vom 2. April 1814

bracht werden dürfen, so liegt doch nirgends, wie früher geltend gemacht, der Einfluß so klar vor, den eine etwaige Aussicht einer Rückvergütung auf die Arnstädter Beschlüsse geäußert. Die im Conferenzprotokolle vom 2. April vorkommende Bemerkung: „daß es sich von selbst verstehe, daß, wenn die gemeinschaftlichen Leistungen zu den von den höchsten Alliirten zugesicherten Vergütungen geeignet, das concurrirende Land nach dem Verhältnisse seiner „Beiträge mit dem dadurch unterstützten gleiche Ansprüche auf jene Vergütung „erlange, daß deßwegen . . über alle und jede Beiträge . . Bescheinigungen zu „ertheilen, und daß diejenigen Länder, welche durch ihre Beiträge Mitcreditoren „würden, bei der Liquidation mit den Commissären der höchsten Verbündeten „concurriren, und ihren Antheil der Vergütung, sobald solche erfolge, unverkürzt erhalten sollten" — deutet zwar auf eine Aussicht zur Vergütung, berechtigt aber nicht zu dem Schlusse, daß die Rayonsregierungen über keinen Ausgleichungsmodum pactirt haben würden, wenn sie die nachmalige Zerschlagung des Frankfurter Obligationssystems vorausgesehen, am wenigsten zu der Behauptung, daß das Peräquationssystem zu den letzten in einem bloß subsidiairen Verhältnisse gestanden; denn es mochte das letzte Ergebniß jenes Frankfurter Systems seyn, welches es wollte, immer lag zur Zeit der Arnstädter Conferenzen die unbedingte Nothwendigkeit der zu repartirenden Leistungen vor, und konnte selbst bei der Voraussetzung des unerfreulichen Ausgangs von jenen nicht umgangen werden.

Endlich ist auch hier, wie in den entschiedenen Sachen die Einrede der Läsion aus dem gedoppelten Grunde verworfen, einmal, weil nach völkerrechtlichen Grundsätzen

Vattel l. c. L. II. C. 12, §. 158.

Martens droit des gens p. 57. §. 45.

überhaupt keine Verletzung, wie im Civilrecht, die zwischen Staaten eingegangenen Verträge rückgängig macht; dann aber, weil schon nach der Natur der hier befr. Uebereinkunft, die nur nach statistischen Theorieen zu beurtheilende Frage über etwaige Läsionen niemals durch ein noch jetzt nach Verlauf so vieler Jahre einzuleitendes Verfahren juristisch zu constatiren möglich seyn würde.

Es bleibt jetzt (ad b) noch die Frage zu beantworten, ob die aus den Quotisationsnormen und der verabredeten Geldperäquation ermittelten Resultate (hier in namentlichem Bezug auf die Lieferantenforderungen) schon jetzt von den betheiligten Regierungen als verbindlich anzuerkennen sind, oder es hierüber noch einer Beweisauflage bedarf.

Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen-Hildburghausen inhäriren noch jetzt ihrer Behauptung, daß auch der letzte Theil des Geschäfts, welcher zum Finalabschluß geführt, weder in der amtlichen Wirksamkeit des Agenten, noch in einem ihm ertheilten Auftrage gelegen. Auch hierin kann ihnen nicht beigepflichtet werden. Im ersten Plane lag es allerdings nicht, die Vergütungen erst am Schlusse des Geschäfts festzustellen, vielmehr sollten am Ende jedes Monats über die zur Ausgleichung geeigneten Gegenstände die Rechnungen geschlossen und vor Ablauf des folgenden dem Agenten eingeschickt, später eingesandte Rechnungen für die nächsten Monate zurückgelegt, und die ganz verspäteten gar nicht berücksichtigt werden. „Auf diese," lautet

der Beschluß, „von der zu diesem Geschäfte beauftragten Behörde, und außerdem noch von den Deputirten ꝛc. gehörig beglaubte Rechnungen solle sodann der Agent die Repartition . . bewirken, und das, was hiernach ein Land an das andere hinauszuzahlen, sey vor dem Ablauf des folgenden Monats ohne Rest abzuführen.“ (Cf. den Beschluß vom 2. April 1814.)

Daß diese Verabredung nicht realisirt, vielmehr auf den Grund der vertragsmäßig eingesandten Liquidationen nur zwei Abrechnungen aufgestellt sind, von denen die erstere bloß die Monate März und April umfassende der letztern als Schlußrechnung einverleibt worden, ist actenmäßig; hierin liegt aber kein Grund zur Anfechtung der ermittelten Resultate. Lagen nämlich bindende Repartitionsnormen vor, und waren durch die Liquidationen die Beträge der Leistungen nach vorgängigem Moniturverfahren constatirt; so stellt sich die Aufgabe, aus den gegebenen Größen die dritte, den ganzen Zeitraum umfassende aufzufinden, als eine rein arithmetische dar, und es ist gleichgültig, ob deren Lösung vom Agenten oder sonst Jemanden ausging. Wenn auch hier in objectiver Hinsicht das zur Ausgleichung Geeignete auf einige namhafte Leistungen beschränkt werden wollen, so erledigt sich diese Restriction durch die klaren Worte des Beschlusses vom 2. April, welcher besagt: — „nach „diesem Maaßstabe sollen zwischen den sämmtlichen Districtslanden die von „denselben seit dem 1. März . . . bescheinigten Kriegsprästationen . . . „oder Alles, was zum Unterhalte des Militärs . . . nöthig ist, wechselseitig „ausgeglichen und vergütet werden.“ — Dabei zeigt sich aus den Verhandlungen vom 17. März und 13. September, daß sämmtliche bis dahin getragene Lasten nebst der darüber gegebenen Nachweise von den Deputirten durchgegangen, detaillirt, geprüft und monirt, manche Ansätze sofort gestrichen oder ermäßigt, und diese Monitionen Seitens der Liquidanten entweder nachgegeben oder zum compromissarischen Ausspruch des Agenten verstellt sind. Jedenfalls steht aber dem nachherigen Ansinnen eines noch jetzt über die einzelnen **liquidata** zu führenden Beweises die Regel: **ad semel renunciata non datur regressus** (wenn gleich der Socialverband die Pflicht der **Sociorum** zur reciproken Rechnungslegung nicht ausschließt) entgegen, nachdem am 13. September die Erklärung der Deputirten erfolgte: „wie sie auf den „Grund der früheren Verhandlungen und im vollen Vertrauen auf „die Rechtlichkeit der liquidirenden Behörde von der speciellen Nachweise „um so mehr abgehen zu müssen glaubten, als die meisten Behörden ihre „Quittungen nach Frankfurt eingesandt hätten, und deren Vorlegung daher „nicht möglich sey.“ Anlangend den Einwurf, daß der Agent bei Fertigung der Tableaux einseitig und willkührlich das Guthaben einzelner Länder durch Anweisungen auf die übrigen, die nach seinem Calcul zu wenig geleistet, gedeckt habe, so tangirt er zwar das jetzige Streitverhältniß nicht direct, verdient aber keine Berücksichtignng, weil er sich höchstens im Munde eines der Creditoren, nicht aber des Schuldners rechtfertigen lassen würde, da, wenn man sich bei Aufstellung der Tableaux bloß auf allgemeine Auswerfung der zu zahlenden oder zu empfangenden Summen beschränkt hätte, auch dann die Zahlungspflicht der Debenten nicht minder festgestanden haben würde.

Einige, noch besonders auf die Lieferantenforderung bezügliche Einwürfe:

1) daß der Agent zum Abschlusse der Admodiationsverträge von den Regierungen Coburg-Saalfeld, Meiningen und Hildburghausen nicht beauftragt sey;

2) daß die Errichtung der fr. Hülfsmagazine keine unentgeltliche Ueberlassung der Vorräthe, sondern nur die Möglichkeit momentaner Unterstützung mit Vorbehalt des Ersatzes bezweckt, und

3) daß vor Anschaffung der Verpflegungsbedürfnisse durch Admodiation erst Entschließungen über die Truppendislocation gefaßt und angezeigt werden sollen;

läßt sich schon im Allgemeinen entgegensetzen, daß die befr. Forderungen der Lieferanten in das Generaltableau aufgenommen sind, und bei deren verbindenden Kraft ebenfalls als verbindend angenommen werden müssen.

Außerdem aber beruht ad 1, die Bevollmächtigung des Agenten zum Abschlusse der Verträge allerdings schon in dem Conferenzbeschlusse vom 15. Mai 1814, um so mehr, als nach dem Obigen die Leitung des Ganzen ohnehin schon in dessen Hände gelegt, und einer eigenen Beauftragung irgend eines andern zu dem fraglichen Geschäft, namentlich einer der betheiligten Regierungen oder deren Beamten nirgend gedacht war. Hiernächst konnte (ad 2) von einer unentgeltlichen Ueberlassung der Magazinvorräthe freilich keine Rede seyn; daraus folgt aber nicht, daß diejenigen Regierungen, welche sich einer solchen Aushülfe bedienten, solche ohne allen Entgeld genossen, indem es eben die allgemeine Ausgleichung mit sich brachte, daß, wie denn auch geschehen, jedem einzelnen Staate, bei Liquidirung seiner Leistungen das aus dem gemeinschaftlichen Magazin Bezogene, ins debet geschrieben, und von seinem bonificando abgesetzt wurde. Gleich ungerecht ist (ad 3) die Beschuldigung einer Voreiligkeit beim Abschlusse der Verträge, denn außer daß derselbe an nähere Bedingungen nicht geknüpft war, blieb den Deputirten (denen laut Protokolls vom 15. Mai oblag, binnen acht Tagen das Nöthige über den modum der zum Unterhalt einer Etappe aus einem andern Lande zu leistenden Beiträge vorzulegen) Zeit genug zur Erfüllung dieser Obliegenheiten, und der Agent würde sich bei deren Nichterfüllung verantwortlich gemacht haben, wenn er beim Anmarsch der Truppen die nöthige Anschaffung länger versäumt hätte. Selbst aber eine Uebereilung würde, wie Sachsen-Weimar ganz richtig bemerkt, höchstens die Folge haben können, daß die betheiligten Staaten sich auf Annahme der durch Admodiation beschafften Vorräthe nicht einzulassen gebraucht. Da aber diese Annahme wirklich erfolgte, und denjenigen Regierungen, welche sich der Magazinvorräthe bedient, das Empfangene angerechnet ist, so erledigt sich auch dieser letzte Einwurf von selbst, und kann somit die oben aufgeworfene Frage über die Rechtsverbindlichkeit des Peräquationssystems, sowohl im Allgemeinen, als in specieller Rücksicht auf das jetzige Streitobject nur zum Nachtheil von Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen-Hildburghausen beantwortet werden.

Handelt es sich nach dem Bisherigen jetzt noch um die rechtlichen Folgen einer bejahenden Beantwortung der obigen Frage, so konnten dieselben

zu keinem andern als dem in dem Erkenntnisse ausgesprochenen Resultate führen. Denn gleichwie actenmäßig zu den Ergebnissen der endlichen Schlußrechnung auch die das jetzige Streitobject bildenden Beträge gehören, so beruht es in confessis der Regierungen Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen-Hildburghausen (nr. 40. act., p. 24. sq.), daß demgemäß, unter Grundlage der den betreffenden Regierungen unter dem Titel: Ueberweisung der Ausgleichungssumme für die Monate März bis August 1814 zugefertigten Schlußrechnung, den Lieferanten Anweisungen an die Regierungen auf die vertragsmäßigen Beträge zugefertigt sind. Die rechtliche Folge obiger Prämisse kann also nur die seyn:

> daß nach Maaßgabe solcher Assignationen die Verbindlichkeit der bei dem Thüringer Rayon betheiligten Regierungen zur Vertretung der befr. Forderung als feststehend angenommen werden muß.

Das ganze Peräquationsgeschäft stellt sich als ein in seinen einzelnen Zweigen und Fächern unzertrennliches Ganze dar, dergestalt, daß unmöglich einzelne Theile desselben als nicht verbindend herausgerissen werden konnten.

Dies liegt schon in dem Begriffe einer allgemeinen Ausgleichung und es kann obige Folge auch weder a) durch den Umstand, daß andere Staaten (namentlich Sachsen-Weimar-Eisenach, Altenburg und Reuß) sich der Lieferungsgegenstände zunächst bedient haben, noch b) dadurch, daß von den Reclamanten in der Folge die Gesammtheit des Rayons auf Vertretungspflicht in Anspruch genommen ist, aufgehoben werden. Denn (ad a.) läßt sich der Gesichtspunct einer in rem versio hier nur in so fern auffassen, als die in Folge der Admodiation geschehenen Lieferungen für den ganzen Rayon geschehen sind.

Ob und in welcher Maaße aber nach der Lieferung jene Naturalien benutzt und verwendet sind, influirt auf das befr. Verhältniß um so weniger, als alles von einzelnen Staaten aus den Magazinen Bezogene von denselben virtualiter bereits in Folge obiger Schlußrechnung erstattet worden ist. Noch weniger kann aber auch (ad b.) dasjenige, was aus der Rechtsverbindlichkeit der Ausgleichung folgt, durch die Behufs Rechtsverfolgung gethanen Schritte der Lieferanten eine Aenderung erleiden. Allerdings haben die letzteren, und zwar mit vollem Rechte, ihre Ansprüche gegen alle Regierungen des Rayons, eben weil ihnen diese sämmtlich contractlich verhaftet waren, gerichtet; allein hier, wo eine Entscheidung der Vorfrage im Sinne des §. 30. der Wiener Schlußacte verlangt wird, kann es schon überhaupt auf Anträge der betheiligten Gläubiger nicht ankommen, da, wenn auch ihnen der ganze Rayon solidarisch verhaftet bleibt, dennoch dadurch diejenige Verbindlichkeit der einzelnen Rayonlande, welche auch die Ausgleichung selbst begründet und daher dem Verhältnisse der Regierungen zu dem Reclamanten völlig fremd ist, keineswegs ausgeschlossen bleibt.

Die endliche Frage über den Umfang der abzugebenden Entscheidung beantwortet sich schon durch den hohen Bundesbeschluß vom 14. August 1828, wodurch jene Entscheidung, unter Hinweisung auf den Art. 30. der Wiener

Schlußacte, lediglich auf Vertretungsverbindlichkeit, mit anderen Worten auf Feststellung des Passiv-Legitimationspuncts beschränkt ist. Hieraus und nach dem bereits erfolgten Ausspruche in der Ordination vom 7. Juni 1833 folgt von selbst, daß nicht nur über die Frage, nach welchen Grundsätzen und nach welchem Zinsfuße eine Verzinsung der fraglichen Forderungen eintreten müsse, vom Austrägalgerichte nichts entschieden werden konnte, sondern daß auch alle Verhandlungen, welche sich auf den nächsten Grund der Forderungen selbst beziehen (in so fern sie nicht mit der allgemeinen Vorfrage in Verbindung stehen), so wie alle Einreden einzelner Staaten, wodurch deren Verpflichtung zur Vertragserfüllung aus speciellen, in eigenthümlichen Verhältnissen beruhenden Gründen beseitigt werden soll, gänzlich außer dem Bereiche der richterlichen Wirksamkeit des Austrägalgerichts liegen.

Zufolge der entwickelten Grundsätze ruht die Pflicht zur Vertretung der Gesammtforderung von 13,077 Thlr. 17 Gr. 2 Pf. ursprünglich auf den 1814 bestandenen drei Regierungen Sachsen-Coburg-Saalfeld zu 5,626 Thlr., Sachsen-Meiningen zu 3,087 Thlr. und Sachsen-Hildburghausen zu 4,364 Thlr. 17 Gr. 2 Pf.

Nach der mittlerweile eingetretenen Territorialveränderung, wodurch nach Ausgang des Sachsen-Gotha-Altenburgischen Hauses jene drei Länder in den alleinigen Besitz der jetzigen Regierungen Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen-Hildburghausen gelangt sind, ist obige Verpflichtung auf letztere Staaten übergegangen. Es kommt also noch darauf an, wie unter diesen vertretungspflichtigen Staaten die Antheile zu bestimmen sind.

Hierüber würden zunächst a) die Bestimmungen entscheiden, welche etwa wegen verhältnißmäßiger Uebernahme der auf obigen Landestheilen haftenden Schulden bei deren Uebergange an die jetzigen Regierungen getroffen sind; oder es würde b) bei deren Ermanglung eine nochmalige Ausmittlung der Staatskräfte der betreffenden Landestheile erforderlich seyn, in deren actuellem Besitz sich vorgedachte beide Regierungen befinden, um darnach das Concurrenzverhältniß unter diesen beiden festzustellen. In beiden Fällen fehlt es für eine definitive Feststellung der Quoten noch an jeder materiellen Grundlage. Denn (ad a) wird zwar in der Schlußschrift (Num. 58, S. 12.) im Allgemeinen eines Nebenvertrags vom 12. November 1826 gedacht; über den Inhalt desselben aber fehlt es noch zur Zeit in den vorliegenden Acten an jeder genügenden Auskunft. Eben so wenig liegen aber auch (ad b.) die erforderlichen Materialien vor, um das befragte Theilnahmverhältniß nach den Staatskräften und Einnahmen der einzelnen vertretungspflichtigen Landestheile zu bestimmen. Hierdurch rechtfertigt sich die am Schlusse des Erkenntnisses gemachte Auflage.

Die übrigen Rayonstaaten (und zwar Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß, weil ihnen von den fraglichen Lieferantenforderungen nichts überwiesen, Schwarzburg-Sondershausen aber, weil die auf diese Regierung überwiesene Antheilssumme berichtigt, und in dem Gegenstande der Reclamation nicht mit begriffen ist) mußten dagegen von jeder Vertretungspflicht freigesprochen, endlich aber

die Kosten des Rechtsstreits den verurtheilten Regierungen in Folge der Succumbenz in der Hauptsache, und zufolge der Bestimmungen der

Ober-Appellations-Gerichtsordnung Th. II, Tit. 13, §. 1.

in Ermanglung von Compensationsgründen allein zur Last gelegt werden, und ist daher überall in geschehener Maaße zu erkennen gewesen.

(L. S.) F. E. v. d. Osten.

Strampe."

Mainzer Staatsgläubiger,

in specie Mainzer (auch Wormser) Stifter. (Band I. S. 850—905.)

(Schließt sich unmittelbar an die letzte Zeile vor den Urtheilen in Band I. S. 881.)

Im Jahre 1837 hatte Präsidium in Sess. VIII. §. 89. die Ankunft zweier eingegangenen Urtheile des Austrägalgerichts mitgetheilt.

1838. Im Jahre 1838 erstattete der Grßhrzgl. und Hrzgl. Sächsische Gesandte, in Sess. II. §. 43. S. 102, Namens der Reclamationscommission Vortrag über eine (Sess. I. §. 31. S. 72.) an die Bundescanzlei gerichtete Eingabe (Nr. 35. des Eingabenregisters v. J. 1837) des H. Trautwein zu Worms.

Referent bemerkt zunächst, nach Anziehung des Beschlusses, wodurch in Betreff des Schulden- und Pensionswesens mehrerer vormals geistlicher Stifte zu Worms und zu Mainz, zwischen den betheiligten höchsten und hohen Regierungen verschiedene Austrägalverfahren nach dem Art. XXX. der W. Schl. Akte beschlossen und das Ob.-App.-Gericht zu Jena zum Austrägalgericht erwählt worden, daß dieses Gericht im verflossenen Jahre in seinem Berichte d. d. 28. März, Sess. VIII. §. 89. S. 255, unter Anderem Folgendes angezeigt habe:

„Gegenwärtig blieben nur noch die zwei Austrägalsachen bei ihm anhängig:

1) zwischen dem Grßhrzgthm. Hessen und bei Rhein für sich und im Namen der Krone Preußen, wider die Kronen Oesterreich und Bayern, wegen Beitragspflicht zu Tilgung gewisser Schulden von vier ehemaligen Stiften zu Worms und Mainz, begehrt wegen der Veräußerung von einzelnen Stiftsgut-Pertinenzien, welche während der gemeinschaftlichen Administration

des linken Rheinufers in den Jahren 1814 bis 1816 geſchehen ſeyen, und

2) was zunächſt hierher gehöre, zwiſchen derſelben Klägerin und der Krone Bayern, auch dem Grßhrzgthm. Baden, wegen Concurrenz zu Berichtigung gewiſſer von dem ehemaligen St. Martinsſtifte in Worms contrahirten Darlehnſchulden, nebſt deren Zinſen ſeit dem 1. Mai 1816."

Auch über dieſe beiden Sachen ſeyen Erkenntniſſe bereits beſchloſſen und Termin zu deren Eröffnung ſchon anberaumt; zu einer definitiven Entſcheidung würden dieſe jedoch noch nicht reif ſeyn, weshalb die betreffenden Aktenſtücke noch zurückbehalten werden müßten.

Dermalen wende ſich nun — fährt Referent fort — H. Trautwein zu Worms, für ſeine Ehefrau Sophia Menzer, die bei dem Schuldenweſen des ehemaligen St. Martinsſtiftes betheiligt ſey, mit einer Vorſtellung hierher, und führe darin an, daß — da in Austrägalſachen des Grßhrzgthms. Heſſen und bei Rhein, Kläger an einem, wider die Krone Bayern und das Grßhrzgthm. Baden, Beklagten am andern Theil, wegen der Verbindlichkeit, zu Tilgung von Schulden des ehemaligen Collegiatsſtiftes, das St. Martinsſtift, zu Worms beizutragen, das Grßhrzgthm. Heſſen und bei Rhein den ihm auferlegten Beweis nicht allein binnen der vorgeſchriebenen ſechzigtägigen Friſt, ſondern auch in der um einen gleichen Zeitraum durch Decret vom 6. Juli laufenden Jahres verlängerten Friſt nicht angetreten und daher die Beklagten von der wider ſie erhobenen Klage und ſonach von der Theilnahme an der fraglichen Schuldentilgung durch Urtheil vom 14. Oktbr. laufenden Jahres entbunden worden wären — nunmehr das Großherzogthum Heſſen und bei Rhein dieſe Schuldentilgung für ſich allein vorzunehmen habe, und wohl nichts mehr im Wege ſtehen möchte, die betreffenden Gläubiger, resp. deren Erben oder Rechtsinhaber, endlich zu befriedigen.

Hieran werde die an die Bundescanzlei gerichtete Bitte gereiht: Hoher B. V. die Bitte vorzutragen, Hochihre Vermittlung dahin eintreten zu laſſen, daß die fraglichen Gläubiger des Grßhrzgthms. Heſſen und bei Rhein nunmehr endlich ohne längern Verſchlich für ihre resp. Forderungen befriedigt würden. In dem Gutachten äußert ſich Referent, daß dieſes Anliegen ſich in jeder Hinſicht als unſtatthaft darſtellen dürfte, indem es nicht an die B. Verſammlung, ſondern an die B. Canzlei gerichtet wurde, Reclamant ſich wegen deſſelben nicht gerechtfertiget und das Erkenntniß, auf welches ſolches gegründet werde, nicht bei=

gebracht habe, während, auch bei vorausgesetzter Richtigkeit der Praemissen, jenes sich unfehlbar darauf beschränkt haben dürfte, die Vertretungspflicht der Grßhrzgl. Hessischen Regierung auszusprechen.

Der hierüber S. 104. auf Antrag gefaßte Beschluß lautet:

„Der Reclamant H. Trautwein zu Worms werde mit seinem am 22. November 1837 eingereichten Gesuche abgewiesen, indem solches nicht an die Hohe Bundesversammlung, sondern an die Bundescanzlei gerichtet wäre, auch Reclamant sich wegen desselben nicht gerechtfertiget und das Erkenntniß, auf welches solches gegründet werde, nicht beigebracht habe."

In demselben Jahre 1838 gibt Präsidium Kenntniß, in Sess. X. §. 133. S. 347, von einem durch den Grßhrzgl. und Hrzgl. Sächsischen Gesandten erhaltenen Schreiben des Grßhrzgl. Sachsen-Weimarischen- und Gesammt Ob.-App.-Gerichts zu Jena d. d. 10. Mai l. J.

Unter Bezugnahme auf den letzten Bericht d. d. 28. März 1837 heißt es darin:

In der That wären die am 12. Januar und 22. März v. J. von uns beschlossenen Urtheile in den erwähnten beiden Austrägalsachen nur Zwischen-Erkenntnisse auf Beweis und Gegenbeweis. — Allein die klagende Grßhrzl. Hessische höchste Regierung habe sich an dem ihr darin auferlegten Beweise demnächst versäumt, und sey deshalb durch die desertorischen Erkenntnisse vom 13. September desselben Jahres mit ihren beiden Klagen abgewiesen und in die Proceßkosten verurtheilt worden.

Hiergegen habe dieselbe Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei uns beantragt und uns dadurch zur Ansetzung eines Sühnetermins — mit vorläufiger Aussetzung der Entscheidung über die Frage von Zulässigkeit eines solchen Gesuchs bei einem Austrägalgerichte — veranlaßt.

Allein bereits vor Abhaltung dieses Termins hatten die Anwälte sämmtlicher allerhöchsten und höchsten Interessenten in der Sache:

zwischen dem Grßhrzgthm. Hessen und bei Rhein wider die Krone Bayern, auch das Grßhrzgthm. Baden, wegen Concurrenz zur Berichtigung gewisser vom ehemaligen St. Martinsstifte in Worms contrahirten Darlehnschulden, nebst deren Zinsen seit dem 1. Mai 1816

uns angezeigt, daß durch einen zwischen ihren allerhöchsten und höchsten Gewaltgebern außergerichtlich abgeschlossenen Vergleich dieser Rechtsstreit völlig beigelegt worden sey, welchem zufolge die Grßhrzgl.

Heſſiſche Staatsregierung es allein übernommen habe, die in Frage geſtandenen Schulden des St. Martinsſtiftes zu Worms zu befriedigen.

Ferner — heißt es in dem obenerwähnten Schreiben — verfehlen wir nicht zu bemerken, daß auch in der noch bei uns rechtshängigen Austrägalſache des Grßhrzgthms. Heſſen, für ſich und im Namen der Krone Preußen, an einem wider die Kronen Oeſterreich und Bayern, am anderen Theile, wegen Beitragspflicht zu Tilgung gewiſſer Schulden von vier ehemaligen Stiften zu Worms und Mainz, rückſichtlich der Veräußerung einzelner Stiftsgutspertienzien während der Adminiſtration des linken Rheinufers in den Jahren 1814 — 1816 ein Vergleich zwiſchen den klagenden allerhöchſten und höchſten Staatsregierungen mit der Krone Bayern uns bereits angezeigt, wegen Beilegung dieſer Sache mit dem K. K. Oeſterreichiſchen Gouvernement aber noch auf Befriſtung angetragen und dieſe auch unter heutigem Tage ertheilt worden iſt. — Dieß ſeyen die Gründe, warum noch nicht ſämmtliche hierhergehörige Akten eingeſendet werden könnten.

Die B. V. beſchloß hierauf S. 348:

„Die von dem Ob.=App.=Gerichte zu Jena mit Bericht vom 10. Mai l. J. eingeſendeten Austrägalacten in dem Bundesarchiv zu hinterlegen.“

Der ebengenannte Vergleich erfolgte noch in demſelben Jahre, wie in Sess. XIII. §. 162. S. 452. zu erſehen. — Präſidium übergibt daſelbſt einen ihm von dem Grßhrzgl. und Hrzgl. Sächſiſchen Geſandten zugeſtellten Bericht des Grßhrzgl. Sachſen=Weimar=Eiſenachiſchen und Geſammt= Ob.=App.=Gerichts zu Jena vom 7. Juni 1838, in welchem angezeigt iſt, daß auch in der obenerwähnten der letzten bei dem Ob.=App.=Gerichte noch rechtshängigen Austrägalſtreitigkeit des Grßhrzgthms. Heſſen und bei Rhein, für ſich und im Namen der Krone Preußen, wider die Kronen Oeſterreich und Bayern, die Beitragspflicht zu Tilgung gewiſſer Schulden von vier ehemaligen Stiften zu Worms und Mainz, rückſichtlich der Veräußerung einzelner Stiftspertinenzien während der Adminiſtration des linken Rheinufers in den Jahren 1814 bis 1816 betreffend, eine gütliche Vereinigung erfolgt, und ſonach dieſer Rechtsſtreit völlig beigelegt worden ſey. — Man verfehle daher nicht, die noch bisher zurückbehaltenen Acten einzuſenden.

Die B. V. beſchloß hierauf S. 453:

„die von dem Austrägalgericht überſendeten Acten in dem Bundesarchiv zu hinterlegen.“

Noch müssen wir nachträglich hier einer Vorstellung der Erben des Stadtvogts Harich, wegen einer Forderung an die Bundesfestung Mainz in Vertretung des ehemaligen St. Victorstiftes daselbst erwähnen, über welche der Königl. Bayerische Gesandte Namens des B. T. 1842. Ausschusses in Militärangelegenheiten i. J. 1842, in **Sess. XXI.** §. 240. S. 396, Vortrag erstattete.

Referent reassumirt zunächst die über diese Reclamation im Allgemeinen bereits stattgehabten Verhandlungen (s. dieselben Bd. I.) und fährt dann folgendermaßen fort.

Es hätten sich nun die Erben des gewesenen Stadtvogts Harich (No. 12. f. Eingaben) zu Bischofsheim, der Grßhrzgl. Badische Geheime Referendär Weber zu Karlsruhe, und der Grßhrzgl. Badische Ober-Zollinspector Harich zu Wertheim, an die B. V. gewendet, und um Befriedigung ihrer Forderung an den Bund, wegen der zur Bundesfestung Mainz gezogenen Objecte des St. Victorstiftes gebeten.

Sie bezögen sich, was die Anerkennung des Grundsatzes der Beitragspflicht, nach dem bei Auflösung des Stifts jeder Regierung zugekommenen Vermögenstheile betreffe, auf das in ganz ähnlicher Sache — Forderungen an das ehemalige Collegiatstift zu St. Paul in Worms — von dem Ob.-App.-Gerichte in Jena als Austrägalgericht erlassene Erkenntniß, und insbesondere auf die ihnen mitgetheilten Beschlüsse der B. V. von den Jahren 1831 und 1832.

Sie nähmen die in den Acten vorliegende Berechnung der Einkünfte des St. Victorstifts und der Betheiligung der respectiven Regierungen an, und verlangten:

den auf die Bundesfestung Mainz nach dem Ertrage von 915 Gulden 54 Kr. betreffenden Kapitalbetrag von .	422 Gulden	10 Kr.
und an Zinsen		
für die Periode der Centralverwaltung vom 22. Decbr. 1813 bis 16. Juni 1814	10 „	11 „
für die Periode der provisorischen Regierungsadministration vom 16. Juni 1814 bis 1. Juli 1816	43 „	5 „
und vom 1. Juli 1816 bis 1. Januar 1842 — **salvo ulteriori**	538 „	15 „
somit an Zinsen 591 Gulden 31 Kr.		
und im Ganzen	1,013 Gulden	41 Kr.

nebst den weiters laufenden Zinsen.

In dem Gutachten spricht sich Referent dahin aus:

Der Reichsdeputations-Hauptreceß habe über die Schulden der auf der linken Rheinseite gelegenen, nicht unmittelbaren Stifte, welche Besitzungen auf beiden Rheinseiten hätten, keine Bestimmung getroffen. Bei der zu Frankfurt statt gefundenen Auseinandersetzung habe man sich über jene Schulden dieser Stifte vereinigt, welche auf Specialhypotheken auf der rechten Rheinseite beruhten, so wie auch Frankreich jene Schulden dieser Stifte übernommen, deren Specialhypotheken auf der linken Seite sich befänden.

In Ansehung jener Schulden dieser Stifte, wofür Generalhypotheken constituirt wären, seyen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Regierungen, welche Güter und Gefälle dieser Stifte besäßen, nach dem Verhältnisse dieser Objecte verpflichtet, die darauf haftenden Schulden zu übernehmen.

Diesen allgemeinen Rechtsgrundsatz habe auch das Ob.-Appell.-Gericht in Jena als Austrägalgericht in den Erkenntnissen, resp. denen Entscheidungsgründen, vom 17. November 1836 und vom 1. December desselben Jahres — Schuldforderungen an das Collegiatstift St. Paul und an jenes zu Unserer lieben Frau, beide in Worms — ausgesprochen.

Die hohe B. V. habe auch schon bei der Einleitung des Austrägalverfahrens in ihrem Beschlusse vom 12. April 1832 die eventuelle Betheiligung des Bundes anerkannt, indem sie hinsichtlich der zur Bundesfestung Mainz gezogenen Vermögensobjecte des St. Victorstiftes sich die Bestimmung nur bis zur erfolgten gerichtlichen Entscheidung der Vorfrage vorbehielt, jedoch den eventuellen Antheil als Schuld der Festung zu liquidiren beschloß.

Die Uebernahme des betreffenden Antheils sey auch nach Artikel 16. des Beschlusses vom 19. December 1835 — über die Forderungen an die Bundesfestungen — keinem Anstande unterworfen, nach welchem

> Forderungen wegen Ansprüchen, die angeblich auf einzelnen Festungsobjecten beruhten, in sofern statt fänden, als eine wirklich nach den Französischen Gesetzen gehörig begründete Hypothek nachgewiesen werden könnte.

Die in vorliegendem Falle bestehende Hypothek sey schon vor dem Uebergange der St. Victorstiftischen Besitzungen an die Französische Herrschaft constituirt gewesen, und sey, da die Schuld nicht getilgt, die Hypothek nicht gelöscht worden sey, als eine auf dem Objecte ruhende, mit demselben an den damaligen Besitzer übergegangene Hypothek zu betrachten.

Der Antheil, welcher auf die Bundesfestung zu übernehmen sey, berechne sich nach dem Verhältnisse des Ertrags der zur Festung gezogenen St. Victorstiftischen Objecte von 915 Gulden 52 Kreuzern zu dem Gesammtbetrag des Vermögens des St. Victorstifts, zur Zeit seiner Auflösung von . . . . 17,353 Gulden 38 ½ Kreuzern richtig auf . . . . 422 „ 22 „

Was die Zinsen betreffe, so sprächen die Erben dieselben vom 22. December 1813 — als dem Termin des Ueberganges der Festung Mainz an die Alliirten — an, und setzten daher auch die Zinsen für die Periode der Centralverwaltung, so wie der provisorischen Regierung an mit einem Betrage von 10 Gulden 11 Kreuzern und 43 Gulden 5 Kreuzern.

Der Ausschuß nähme keinen Anstand, auf die Berichtigung der gesammten, vom Uebergange von Mainz an die Alliirten nach dem stipulirten Zinsfuße von 5 Procent berechneten Zinsen im Betrage von 591 Gulden 31 Kreuzern anzutragen, da von diesen zur Festung Mainz gezogenen Objecten keine Einnahme statt gefunden habe, und weder Oesterreich und Bayern während der Centralverwaltung, noch später Hessen und Nassau als Besitzer der ehemals Mainzischen Gebiete von diesen zur Festung gezogenen Objecten irgend einen Nutzen gezogen hätten.

Auf Antrag des Ausschusses wurde hierauf beschlossen:

1) „Die B. V. finde sich bewogen, den Erben des Stadtvogts Harich zu Bischofsheim, dem Grßhzgl. Badischen Geheimen Referendär Weber zu Karlsruhe und dem Grßhzgl. Badischen Ober-Zollinspektor Harich zu Wertheim, als Antheil an der Kapitalforderung von 8000 Gulden, welche auf die zu der Bundesfestung Mainz gezogenen Objecte des ehemaligen St. Victorstifts in Mainz treffe,

   an Kapital . . . . 422 Gulden 10 Kreuzer
   und an Zinsen v. 22. Decemb. 1813 an 591 „ 31 „
   zusammen . . . . 1,013 Gulden 41 Kreuzer

   aus dem Mainzer Reservefond anweisen zu lassen, wovon

2) die genannten Erben, in Erledigung ihrer dießfälligen Eingabe vom 1/13. May l. J. zu verständigen seyen, und

3) die Bundeskasse-Verwaltung zur Darnachachtung in Kenntniß zu setzen sey."

Beschwerde

der Inhaber Kölnischer Landständischer Obligationen, wegen rückständiger Zinsenzahlung aus den Jahren 1795 bis 1815.

(Band I. S. 905 — 918.)

(Schließt sich unmittelbar Band I. S. 918. an die letzte Zeile.)

Seit dem vom Präsidium i. J. 1835 in Sess. XXVI. §. 407 vorgelegten Bericht des Ob.-Appel.-Gericht zu Celle vom 15. September erschienen in den Protokollen über diese Streitsache keine weitern Verhandlungen, bis i. J. 1841 in Sess. XXI. §. 227, S. 439 Präsidium einen weiteren Bericht desselben Gerichtshofs vom 28. Juni vorlegt, dem zufolge dasselbe das unten S. 466. folgende Erkenntniß nebst den Entscheidungsgründen überreicht, so wie die mitgetheilten Akten übergibt, die zu Celle verhandelten Akten aber so lange, bis die dem Herzgthm. Nassau zuerkannten Kosten festgesetzt, oder eine Entsagung auf die Feststellung eingegangen seyn werde, zurückbehalten zu müssen glaubt. 1841.

Hierauf wurde S. 458 beschlossen:

„1) Nachdem das vorstehende Urtheil von dem Austrägalgerichtshofe im Namen und aus Auftrag des Durchlauchtigsten deutschen Bundes den Parteien eröffnet worden, so wird die Urschrift desselben, um auf dessen Befolgung halten zu können, im Bundesarchiv niedergelegt."

„2) Den Privatgläubigern, J. J. Nilkens, Samuel Baruch und Consorten zu Coblenz, welche sich mit ihren diesfälligen Forderungen in einer gemeinschaftlichen Vorstellung an die B. V. gewendet haben, ist von diesem Beschlusse mit dem Beisatz Nachricht zu geben, daß es ihnen gestattet sey, von dem erfolgten Urtheil in der Bundeskanzlei Einsicht zu nehmen."

Urtheil
vom 24. Mai 1841.

(Prot. v. J. 1841, Sess. XXI. §. 227. S. 440. S. Band I. S. 918.)

In Austrägalsachen der Krone Preußen an einem, wider das Herzogthum Nassau am andern Theile, betreffend die aus den Jahren 1795 bis 1815 rückständigen Zinsen auf Kurkölnische landständische Obligationen, erkennen Wir Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc., im Namen und Auftrage der hohen deutschen Bundesversammlung für Recht:

Daß es zuvörderst bei der Erklärung der Krone Preußen:

hinsichtlich der bis zum 1. September 1806 rückständigen Zinsen von demjenigen Antheile der Kurkölnischen landständischen Schulden, welche den beiden vormals Kurkölnischen Aemtern Neuerburg und Altenwied zur Last gefallen, desgleichen in Ansehung der aus dem Zeitraume vom 1. Januar 1812 bis zum 1. Juli 1815 rückständigen Zinsen von demjenigen Antheile der Kurkölnischen Landesschulden, welcher auf dem ganzen, bis zum 1. Juli 1815 zum Herzogthum Nassau gehört habenden Theile des vormaligen Erzstifts Köln gehaftet hat, von ihrer früher geltend gemachten Intention einer dieserhalb dem Herzogthum Nassau obliegenden Vertretungsverpflichtung zurücktreten und sothane Zinsenrückstände allein vertreten zu wollen,

austrägalgerichtsseitig in aller Maaße bewenden gelassen wird.

Anlangend sodann die hiernach allein noch streitig verbleibenden, bis zum 1. Januar 1812, und zwar hinsichtlich der beiden vormaligen Kurkölnischen Aemter Linz und Schönstein seit dem 5. Mai 1795, hinsichtlich der beiden vormaligen Kurkölnischen Aemter Neuerburg und Altenwied aber seit dem 1. September 1806 rückständigen Zinsen von dem auf sothanen Aemtern haftenden Antheile der vormals Kurkölnischen landständischen Capitalien; so wird die Krone Preußen schuldig verurtheilt, die gedachten Zinsenrückstände allein und ausschließlich zu vertreten, auch dem Herzogthum Nassau sämmtliche, durch dieses Ver-

fahren verursachten Kosten nach vorgängiger deren Verzeichnung und allenfallsiger gerichtlicher Ermäßigung zu erstatten.

Wie Wir denn also erkennen und schuldig verurtheilen.

Von Rechts Wegen.

Publicat. im Königlich-Hannöverischen Ober-Appellationsgerichte den 24. Mai 1841.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis
(L. S.) proprium.

F. E. v. d. Osten.

Strampe."

Entscheidungsgründe.

Im Lüneviller Friedensschluß vom 9. Februar 1801 wurde der auf dem linken Ufer des Rheins belegene Theil des Deutschen Reichs und somit auch ein Theil der Kurkölnischen Besitzungen an die damalige Französische Republik abgetreten; die auf dem rechten Rheinufer belegenen Ueberbleibsel der Kurkölnischen Staaten wurden aber durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 unter vier verschiedene deutsche Fürsten vertheilt, indem das Herzogthum Westphalen dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt, die Grafschaft Recklinghausen dem Herzog von Aremberg und der Rest des eigentlichen Kurfürstenthums oder Erzstifts Köln dem Fürsten von Nassau-Usingen und dem Fürsten von Wied-Runkel in der Maaße zugetheilt wurde, daß der erstere die Aemter Linz, Schönstein, Königswinter, Deutz und Villich, der letztere aber die Aemter Neuerburg und Altenwied erhielt.

Durch den Art. 24. der Conföderationsacte des Rheinbundes vom 12. Juli 1806 erwarben der Herzog von Nassau-Usingen und der Fürst von Nassau die Souverainetät über den Fürsten von Wied-Runkel, und es gelangten die dem letztern durch den Reichsdeputations-Hauptschluß zugetheilt gewesenen beiden Kölnischen Aemter Neuerburg und Altenwied an das Herzogthum Nassau; dagegen wurden von Nassau durch den Art. 16. der gedachten Acte die drei vormals Kölnischen Aemter Königswinter, Deutz und Villich an den Großherzog von Berg abgetreten. Das Herzogthum Nassau ist in dem Besitz der vier, respective durch den Reichsdeputations-Hauptschluß und die Conföderationsacte des Rheinbundes mit ihm vereinigten Kölnischen Aemter Schönstein, Linz, Neuerburg und Altenwied bis zum Jahr 1815 verblieben, wo es dieselben durch den am 31. Mai 1815 über verschiedene gegenseitige Gebietsabtretungen zu Wien abgeschlossenen Staatsvertrag an die Krone Preußen abgetreten hat.

Es ist unbestritten und in facto von beiden streitenden Regierungen anerkannt, daß ein verhältnißmäßiger Antheil von den auf dem vormaligen Erzstift Köln gehaftet habenden landständischen Schulden mit den vorgedachten vier Kölnischen Aemtern auf deren successive Inhaber und Landesherren übergegangen ist, und dieses Verhältniß auch von der Nassauischen Regierung während ihrer Besitzzeit dadurch thätlich anerkannt, daß sie, zufolge einer am 14. Januar 1811 mit dem Mandatar der Kölnischen Gläubiger, Generalsecretär Körfgen, abgeschlossenen Convention, sich verpflichtete, vom 1. Januar 1810 an alljährlich die laufenden Zinsen und zwei Jahrsbeträge der bis zum 1. Januar 1810 rückständigen Zinsen zu berichtigen, und auch, in Folge dieser übernommenen Verpflichtung, bereits eine Summe von 26,800 Gulden wirklich bezahlt hat.

Die Krone Preußen verkennt es nicht, daß sie, als dermalige Besitzerin der fraglichen Landestheile, hinsichtlich des denselben zugefallenen vorgedachten Schuldenantheils nicht nur zu dessen Vertretung in Ansehung des Capitalbetrags, sondern auch zur Verzinsung des letztern von dem Zeitpuncte an verpflichtet ist, wo sie den Besitz jener Landestheile überkommen hat.

Dagegen ist die Verpflichtung zur Vertretung der auf den gedachten Schuldenantheil aus der frühern Zeit bis zu jenem Zeitpuncte rückständig gebliebenen Zinsen unter den beiden litigirenden Regierungen streitig geworden, und im Mai 1831 wurde von einigen dieser Kurkölnischen Gläubiger bei der Bundesversammlung eine Verfügung wegen Auszahlung dieser Zinsenrückstände beantragt. Die Bundesversammlung hat hierauf die beiderseitigen Regierungen um die geeigneten Aufklärungen über diesen Gegenstand ersucht, und nachdem solche eingebracht waren, eine Commission zur weitern Einleitung des Verfahrens ernannt, hiernächst aber, da die von beiden Theilen erfolgten Erklärungen eine gütliche Vermittlung als erfolglos darstellten, dieselben jedoch sowohl hinsichtlich eines einzuleitenden Austrägalverfahrens überhaupt, als auch hinsichtlich des als Austrägalinstanz zu erwählenden obersten Gerichtshofes völlig einverstanden waren, mittelst Beschlusses vom 3. Mai 1832 die streitige Vorfrage:

> welche der betheiligten Regierungen, oder in welchem Verhältniß beide die für den Zeitraum vom 5. Mai 1795 bis 1. Juli 1815 rückständigen Zinsen von vormals Kurkölnischen landständischen Capitalien, in so weit sie auf dem bis zu diesem letzten Tage zu Nassau gehört habenden Theile des besagten Erzstifts haften, zu vertreten habe?

zu einer von dem hiesigen obersten Gerichtshofe in ihrem Namen und Auftrage abzugebenden austrägalgerichtlichen Entscheidung verstellt.

Mittelst Decretes vom 17. Juli 1832 ist allhier die Einreichung der Klage von Seiten der Krone Preußen gefordert, und hierdurch zwischen den betheiligten beiden Regierungen ein Verfahren eröffnet, welches von ihnen im Verhältniß eines Klägers und Beklagten verhandelt, und mit der vom Herzogthum Nassau eingebrachten Duplik beschlossen worden ist, und in welchem jeder Theil die seine Intention unterstützenden Gründe darzulegen und zu entwickeln, dieselben gegen die Anfechtungen des Gegentheils zu vertheidigen und die Gründe des letztern seiner Seits zu entkräften bemüht gewesen ist.

Der in diesen Verhandlungen angeregte processualische Streitpunct, ob nämlich eine der beiden Regierungen, und namentlich die Krone Preußen, in diesem Austrägalverfahren als Klägerin zu behandeln sey, bedarf nach Lage der Sache keiner weitern Erledigung. Da die das Austrägalverfahren normirenden Bestimmungen der Bundesbeschlüsse vom 16. Juni 1817 und 3. August 1820 für die im Art. 30. der Wiener Schlußacte berührten Streitigkeiten keine abweichenden Vorschriften aufstellen, so muß auch bei ihnen die in der Austrägalordnung vom 16. Juni 1817 enthaltene allgemeine Bestimmung zur Anwendung kommen, daß der als Austrägalinstanz eintretende oberste Gerichtshof die Sache nach der ihm zur Norm dienenden Proceßordnung zu instruiren habe. Gemeinrechtlichen Bestimmungen zufolge widerstreitet es aber der rechtlichen Natur eines judicium duplex überall nicht, daß nur ein Theil den Proceß als Kläger und der andere Theil als Beklagter führt, wenn gleich in solchen Fällen die bloß durch die Parteirolle bedingten processualischen Ansprüche und Verbindlichkeiten der Parteien hinwegfallen oder modificirt werden müssen, und da nun die Krone Preußen in den Verhandlungen bei der Bundesversammlung zuerst auf eine austrägalgerichtliche Entscheidung provocirt hat, so erscheint die ihr überwiesene Parteirolle des Klägers als wohl gerechtfertigt, und es würde die von ihr dagegen erhobene Protestation nur dann von praktischem Interesse seyn, wenn aus jener Ueberweisung vom Gegentheil besondere processualische Folgen geltend gemacht wären, welches jedoch überall nicht der Fall gewesen ist.

So viel nun zuvörderst

I) die Feststellung der Grenzen der austrägalgerichtlichen Competenz und des Umfangs der zu entscheidenden Vorfrage anbelangt, so bezeichnet

1) der Bundesbeschluß vom 3. Mai 1832 als Gegenstand der zu entscheidenden Vorfrage, nur die für den Zeitraum vom 5. Mai 1795 bis 1. Juli 1815 rückständigen Zinsen von vormals Kurkölnischen landständischen Capitalien, in so weit sie auf den bis zu dem letztgedachten Tage zu Nassau gehört habenden Theilen des besagten Erzstifts haften, daher denn hier so wenig die Haftungsverbindlichkeit der fraglichen Landestheile für die Kurkölnischen Capitalschulden, als wenig die Ermittlung und Feststellung des desfallsigen Repartitionsverhältnisses in Frage kommen kann. Dagegen würde zwar die abzugebende Entscheidung die gesammten fraglichen Zinsenrückstände, ohne Rücksicht auf deren Quantum, so wie ohne Beschränkung auf die bei der Bundesversammlung aufgetretenen Gläubiger zu umfassen haben, so weit sie nur aus dem vorgeschriebenen Zeitraume herrühren; da indessen die Krone Preußen im Laufe des Austrägalverfahrens hinsichtlich folgender Zinsenrückstände, nämlich

a) der bis zum 1. September 1806 rückständigen Zinsen von dem den beiden Aemtern Neuerburg und Altenwied zur Last fallenden Antheile der Kurkölnischen landständischen Schulden, und

b) der für den Zeitraum vom 1. Januar 1812 bis 1. Juli 1815 rückständigen Zinsen von dem, auf den ganzen bis zum letztgedachten Tage zu Nassau gehört habenden Theile des vormaligen Erzstifts Cöln haftenden Antheile der fraglichen Landesschulden,

von ihrer früher geltend gemachten Intention einer dieserhalb dem Herzogthum

Nassau obliegenden Vertretungsverpflichtung ausdrücklich abstrahirt, und sothane Vertretung selber übernommen, das Herzogthum Nassau auch diese Erklärungen acceptirt hat, mithin in Ansehung sothaner Zinsenrückstände keine streitige Vorfrage weiter zur Entscheidung vorgelegen hat, so hat es bei diesen Erklärungen belassen werden, und die Vollziehung des dem Austrägalgerichte von der Bundesversammlung ertheilten Auftrags hierunter eine sich von selber verstehende Beschränkung erleiden müssen.

Von der Krone Preußen sind die vorhandenen Zinsenrückstände in ihren Schriftsätzen hin und wieder bis auf das Jahr 1793/4 hinaufbezogen worden, ohne daß hiergegen von Seiten der Nassauischen Regierung etwas erinnert worden ist; in dem abgegebenen Erkenntnisse ist jedoch der im Bundesbeschluß vom 3. Mai 1832 als terminus a quo angegebene 5. Mai 1795 um so mehr beibehalten worden, als eines Theils nicht zu ersehen stand, ob bei den betreffenden Angaben der Krone Preußen bloß eine Ungenauigkeit in der Bezeichnung des Anfangstermins stattgefunden hat, oder ob aus der fraglichen frühern Zeit wirklich noch Zinsenrückstände vorhanden sind, andern Theils aber im letztern Falle eine desfallsige Einigung unter den streitenden Regierungen nach Maaßgabe des abgegebenen Erkenntnisses mit Zuverlässigkeit erwartet werden kann.

Hiernächst hat

2) die hinsichtlich der gedachten Zinsenrückstände zur Entscheidung verstellte Vorfrage nur auf die Entscheidung der Frage beschränkt werden können,

> welche der betheiligten Regierungen, oder in welchem Verhältnisse beide, die fraglichen Zinsenrückstände, den betreffenden Creditoren gegenüber, zu vertreten verbunden sey;

daher denn die Prüfung sowohl der Richtigkeit der fraglichen Zinsenrückstände an und für sich und der dieserhalb den einzelnen Creditoren etwa entgegenstehenden Einreden, als auch aller derjenigen Differenzen von dem Umfange der Untersuchung und Entscheidung hat ausgeschlossen bleiben müssen, zu welchen etwa das Vorhandenseyn dieser Zinsenrückstände in sonstiger Beziehung unter den betheiligten Regierungen die Veranlassung gegeben hat. Es hat zwar die Krone Preußen theils aus dem in der 15. Sitzung der Bundesversammlung vom 3. Mai 1832 gehaltenen Vortrage der Reclamationscommission, theils aus dem allhier unter dem 17. Juli 1832 abgegebenen Decrete zu deduciren gesucht, daß die Frage auch aus dem Gesichtspuncte der Bestimmungen der Art. 21. und 22. der Wiener Schlußacte als eine zwischen zwei Bundesgliedern entstandene Streitigkeit aufgefaßt werden müsse; es mußte jedoch diese Intention für ungegründet gehalten werden, weil

a) der angezogene Vortrag der Reclamationscommission nur die Ausführung enthält, daß auch in Ermanglung eines von den Creditoren über die Vorfrage beantragten Austrägalverfahrens, dessen Einleitung sich dennoch um deswillen als gerechtfertigt darstelle, weil die Differenz unter den allgemeinen Begriff von Streitigkeiten zwischen mehreren Bundesgliedern falle, und von denselben bei der Bundesversammlung angebracht sey; damit aber keineswegs behauptet ist, daß diese Differenz etwas weiteres, als die Feststellung der Vorfrage zum Gegenstande habe, und solches auch um so weniger hat beabsichtigt

seyn können, als der Bundestagsgesandte der Krone Preußen in seiner, in der 10. Sitzung der Bundesversammlung vom 8. März 1832 zu Protokoll gegebenen Erklärung nur die Vorfrage als den Gegenstand der obwaltenden Differenz bezeichnet, und ausdrücklich erklärt hat, beauftragt zu seyn,

die Einleitung des Austrägalverfahrens in Gemäßheit des Art. 30. der Wiener Schlußacte in Antrag zu bringen.

Eben so unerheblich erscheint

b) die Bezugnahme auf das allhier unter dem 17. Juli 1832 abgegebene Decret, in so fern dadurch beide Theile davon in Kenntniß gesetzt worden, daß dieser oberste Gerichtshof durch den Beschluß der Bundesversammlung vom 3. Mai 1832 zwischen ihnen

wegen Uebernahme und Befriedigung der bei der Bundesversammlung angemeldeten, aus den Jahren 1795 bis 1815 rückständigen Zinsen auf Kölnische landständische Obligationen

zur Austrägalinstanz bestimmt worden sey; denn es entspricht diese Bezeichnung der wörtlichen Fassung des gedachten Beschlusses der Bundesversammlung, und jedenfalls hat dieselbe durch die daneben geschehene Beziehung auf die im Art. 30. der Wiener Schlußacte erwähnte Vorfrage ihre nähere Bestimmung erhalten, so wie es denn auch von selber einleuchtet, daß durch eine solche bloß proceßleitende nur die Eröffnung des Austrägalverfahrens bezweckende Verfügung der Umfang der von der Bundesversammlung vorgeschriebenen Competenz auf keinen Fall verändert werden konnte.

3) Bei der Prüfung der solchergestalt festgestellten Vorfrage hat sich die Beurtheilung auf diejenigen Gründe nicht beschränken dürfen, durch welche, schon gemeinrechtlichen Bestimmungen zufolge, nicht nur das ursprüngliche schuldnerische Subject bestimmt, sondern auch eine einmal begründete Verbindlichkeit auf eine den Gläubiger vinculirende Weise von dem ursprünglichen Schuldner auf ein anderes Subject übertragen wird; vielmehr haben auch diejenigen Gründe nicht für ausgeschlossen gehalten werden können, welche die Verpflichtung zur Vertretung der betreffenden Zinsenrückstände bloß in dem Verhältniß der streitenden Regierungen unter einander bestimmen, indem solches aus der dem Verfahren beigelegten Eigenschaft eines zwischen den betreffenden Regierungen geführt werdenden Rechtsstreits von selber abfließt, und es auch schon gemeinrechtlich neben dem Grundsatze, daß keinem Gläubiger wider seinen Willen ein anderer Schuldner aufgedrungen werden darf, zweifelsfrei feststeht, daß Verträge des Schuldners mit einem Dritten, wodurch letzterer die Verbindlichkeiten des erstern übernimmt, unter den Paciscenten selber volle rechtliche Wirkung haben. Dagegen haben alle diejenigen zwischen den betheiligten Regierungen zur Sprache gebrachten Verhältnisse keine Berücksichtigung finden können, welche, wenn sie auch mit den fraglichen Zinsenrückständen in einiger Beziehung stehen, doch keine direct und unmittelbar auf deren Uebernahme oder Vertretung gerichtete Forderung oder Verbindlichkeit zu begründen geeignet waren, indem dadurch das im Art. 30. der Wiener Schlußacte vorausgesetzte Verhältniß, daß die Verpflichtung, den Forderungen von Privaten Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundes-

gliedern zweifelhaft oder bestritten ist, keineswegs herbeigeführt wird, vielmehr dergleichen Differenzen in den allgemeinen Umfang derjenigen Streitigkeiten unter mehreren Bundesgliedern fallen, von denen der Art. 11. der deutschen Bundesacte und der Art. 21. der Wiener Schlußacte handeln.

In Ansehung der

II) Hauptsache selber kommen hier zunächst diejenigen Bestimmungen in Betrachtung, welche bei der von Seiten des Herzogs von Nassau erfolgten Abtretung der fraglichen Landestheile an die Krone Preußen zwischen den beiden streitenden Regierungen vertragsmäßig festgesetzt worden sind. Diese Bestimmungen sind in dem die Abtretung enthaltenden Staatsvertrage vom 31. Mai 1815 und in einem Vollziehungsreceß enthalten, welcher, Behufs Auseinandersetzung der einer Ausgleichung noch bedürfenden Puncte, namentlich der Pensionen, Schulden und Staatsdienerschafts-Verhältnisse von Commissarien beider contrahirenden Gouvernements abgeschlossen und am 14. und 19. December 1816 vollzogen worden ist.

Der erstgedachte Staatsvertrag bestimmt im Art. VIII.

a) daß die Particular-, Gemeinen-, Kirchspiels-, Amts- und Landes- oder Provinzial-Schulden mit den betreffenden Gemeinen, Kirchspielen, Aemtern und Ländern oder Provinzen an den künftigen Besitzer übergehen und auf denselben haften bleiben. Da, wo eine Theilung der Aemter und Länder oder Provinzen stattfindet, werden die Particular-, Amts- und Landes-Schulden nach eben dem Fuß und Maaßstabe auf beide Theile vertheilt, nach welchem die getrennten Theile zu der Verzinsung und Capital-Rückzahlung, oder, wenn dies nicht auszumitteln ist, überhaupt zu gemeinschaftlichen Ausgaben beigetragen haben.

b) Die Herzoglich-Nassauischen Staats- und Kammercassen-Schulden sollen nach Constatirung der auf den Staats- und Kammercassen am 31. December 1814 haftenden Schuldenmasse nach Verhältniß des reinen Revenüenbetrags, welcher aus den abgetretenen Territorien in die Central-Staats- und Kammercassen nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Jahre 1812 geflossen ist, mit Hinzufügung des reinen Revenüenbetrags des Amtes Runkel vom Jahre 1814, zwischen beiden Paciscenten getheilt werden.

Der obgedachte Vollziehungsreceß enthält im Artikel I. zuvörderst eine Auseinandersetzung der beiden contrahirenden Gouvernements in Ansehung der Herzoglich-Nassauischen Staatsschulden, jedoch nur nach den auf beiden Seiten zu übernehmenden Beträgen und ohne nähere Bezeichnung der Qualität und des Ursprungs der Schulden, und wiederholt sodann im Art. III. die Bestimmung des Art. VIII, lit. a, des Wiener Staatsvertrags mit dem Beifügen, daß,

> in Absicht derjenigen Schulden der bezeichneten Kategorie, welche auf unvertheilt gebliebenen Kirchspielen, Aemtern und Provinzen haften, eine besondere Auseinandersetzung nicht nöthig gewesen ist, indem solche, nach Versicherung der Herzoglich-Nassauischen Commissarien, bereits unter Herzoglicher Regierung unter die Gemeinden verwiesen und abgetheilt, überhaupt Schulden dieser Art niemals auf die Staatscasse übernommen worden sind.

Der Art. XI. bestimmt als Anfangspunct der Verbindlichkeit zur Bezahlung sowohl der Pensionen von den durch den gegenwärtigen Receß an Preußen gekommenen und bei Nassau verbliebenen Landestheilen und Revenüen, als auch der darauf ruhenden und unter beiden Paciscenten vertheilten Schulden, den 1. Juli 1815.

Derselbe Anfangspunct ist im Art. XXIII. für die Beziehung der laufenden Landeseinkünfte und die Berichtigung der daraus zu bestreitenden Ausgaben von Seiten beider Gouvernements in den gegenseitig abgetretenen Landestheilen, unter Zugrundelegung der Fälligkeitstermine, festgesetzt; hiernächst aber ist bestimmt:

> um sodann die sich gewöhnlich in die Länge ziehenden gegenseitigen Communicationen und sonstige Weitläufigkeiten zu vermeiden, welche aus der Behandlung und Einziehung der Activrückstände und aus der Festsetzung und Berichtigung der Passivrückstände in den gegenseitig abgetretenen Landesbezirken nothwendig erwachsen, so haben die Commissarien sich einstimmig darüber verglichen, daß jedem Gouvernement, neben den vorgefundenen Geld- und Natural-Beständen, die in seinem übernommenen neuen Territorio am 1. Juli 1815 noch ausgestandenen und resp. aus dem Auslande dazu gehörigen Activ- oder Einnahme-Rückstände an Staats- oder Domänen-Revenüen aller Art zur beliebigen Verfügung verbleiben, demselben dagegen auch die Verpflichtung obliegen soll, die ebenfalls am 1. Juli 1815 vorhanden gewesenen Passiv- oder Ausgabe-Rückstände an gewöhnlichen Verwaltungskosten und sonstigen Forderungen, welche, ihrer Natur und den bisherigen Administrations-Grundsätzen zufolge, den übernommenen Cassen zur Last fallen, nach Recht und Billigkeit zu berichtigen und abzumachen, ohne dieserhalb das andere Gouvernement zur Mitleidenheit in Anspruch zu nehmen.

Von den diesen allgemeinen Bestimmungen beigefügten speciellen Verabredungen ist nur noch die nachfolgende hervorzuheben:

Außerdem bleiben dem Herzoglich-Nassauischen Gouvernement noch allein zur Last:

> 6) alle in den ersten Abtretungen an Preußen bis zum 1. Juli 1815 noch rückständigen, eigentlich auf der Staatscasse ruhenden und auf die Renteien nur delegationsweise assignirten Pensionen und Zinsen von Staatsschulden.

Aus diesen verschiedenen Bestimmungen folgt zuvörderst im Allgemeinen:

1) daß zwischen Staats- und Kammercassen-Schulden auf der einen, und Particularschulden auf der andern Seite in der Maaße unterschieden ist, daß die ersteren nach einem bestimmten Verhältniß unter beide Contrahenten haben vertheilt werden, die letzteren aber den von ihnen betroffenen Bezirken und Landestheilen unter dem neuen Landesherrn haben verbleiben und nur im Fall einer erfolgten Theilung dieser Bezirke und Landestheile haben zur Theilung gelangen sollen, welcher letztere Fall jedoch hinsichtlich der fraglichen, ungetheilt an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Kurkölnischen Landestheile nicht stattgefunden hat;

2) daß, da rückständige Zinsenschulden, gleich den Capitalschulden, unter den allgemeinen Begriff von Schulden fallen, dasjenige, was in Ansehung der Schulden überhaupt verabredet worden, auch auf die rückständigen Zinsenschulden so lange Anwendung finden muß, als nicht hinsichtlich derselben eine abweichende Bestimmung nachgewiesen werden kann.

Die Entscheidung der streitigen Vorfrage erscheint mithin von der Beantwortung der beiden Fragen abhängig:

A) ob die in Streit befangenen rückständigen Zinsen von vormals Kurkölnischen landständischen Schuldcapitalien eine Nassauische Staatsschuld, oder eine Particularschuld der mit Nassau vereinigt gewesenen, jetzt an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Kurkölnischen Landestheile gewesen sind?

B) ob die in den vorliegenden beiden Verträgen über die Vertretung der Particularschulden überhaupt aufgestellten Grundsätze hinsichtlich der streitigen Zinsenschulden durch besondere Vertragsdispositionen oder allgemeine rechtliche Bestimmungen für modificirt gehalten werden können?

Beide Fragen haben zum Nachtheil der Krone Preußen beantwortet werden müssen.

A) Die fraglichen, vormals Kurkölnischen Schulden sind in ihrer Qualität landständischer, auf den Steuern haftender Schulden in der Maaße eigentliche Landesschulden gewesen, daß die moralische Person des vormaligen Erzstifts Köln als das persönlich verpflichtete schuldnerische Subject anzusehen war. Diese juristische Persönlichkeit hat in Folge der im Jahr 1803 erfolgten Säcularisation des gedachten Erzstifts und dessen Vertheilung unter mehrere Fürsten aufgehört, und bei Grundlegung der Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts würden allerdings die Passiva des gedachten Erzstifts als auf die erwerbenden Staaten übergegangen anzusehen seyn, weil ein solcher Erwerb aus dem Gesichtspuncte einer nach Art der Universalsuccession erfolgenden Succession in die untergegangene juristische Persönlichkeit des aufgelösten Staats, und somit auch in alle und jede Passivverhältnisse desselben aufgefaßt wird, und hiernach denn auch der Nassauische Staat als solcher und in der Consistenz, welche er durch den Erwerb der fraglichen Cölnischen Landestheile erhalten, das schuldnerische Subject des auf ihn überkommenen betreffenden Antheils der Erzstift-Kölnischen Schulden geworden seyn würde. Der Kurstaat Köln ist indessen kein völlig unabhängiger Staat, sondern vielmehr der Reichs-Staatsgewalt unterworfen gewesen, und auch durch einen Act der Ausübung derselben aufgelöst worden, daher denn auch diese bei sothaner Auflösung die Successionsverhältnisse selbstständig näher zu reguliren unbezweifelt befugt war, und somit die desfallsigen, im Reichsdeputations-Hauptschlusse vom 25. Februar 1803 enthaltenen Bestimmungen als die nächste Entscheidungsquelle angesehen werden müssen. Diesem zufolge läßt sich aber nicht annehmen, daß für die erwerbenden Staaten eine Universalsuccession in die untergegangene juristische Persönlichkeit der aufgelösten Staaten angeordnet worden ist, vielmehr ist die Sache nur aus dem Gesichtspuncte eines eintretenden bloßen Regierungswechsels aufgefaßt und die juristische Persönlichkeit der aufgelösten

Staaten auf die Entschädigungsantheile selber übertragen worden, woraus denn in Ansehung der hier in Frage stehenden Schulden von selber folgt, daß nicht die gesammten Nassauischen Lande, sondern nur die betreffenden, vormals Kölnischen Landestheile als Schuldner pro rata in die Stelle des vormaligen Erzstifts Köln per successionem eingetreten sind. Das gedachte Reichsgesetz hat nämlich nicht nur sowohl überhaupt, als auch namentlich hinsichtlich der Vertheilung der vormaligen Kurkölnischen Staaten in den §§. 3, 7, 12. und 21. bloß die betreffenden Fürsten selber, nicht aber deren Staaten als die zur Entschädigung berechtigten Subjecte aufgefaßt, sondern auch daneben im §. 60. die allgemeine Vorschrift aufgestellt, daß die dermalige politische Verfassung der zu säcularisirenden Lande, in so weit solche auf gütlichen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch anderen reichsgesetzlichen Normen ruhe, ungestört erhalten, jedoch in demjenigen, was zur Civil- und Militär-Administration und deren Verwaltung und Vereinfachung gehöre, dem neuen Landesherrn freie Hand gelassen werden soll.

Da diese letztere Disposition, ihrer allgemeinen Fassung zufolge, die zu säcularisirenden Lande überhaupt und ohne Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit der darüber getroffenen Disposition zum Gegenstande hat, so steht eine Beschränkung derselben auf das Verhältniß eines ungetheilt von einem geistlichen an einen weltlichen Regenten übergehenden Staats um so weniger zu rechtfertigen, als nicht nur die zum Grunde liegenden Abstimmungen ausdrücklich eine entgegengesetzte Absicht zu erkennen geben, sondern auch die im §. 3. gestattete, nur auf das Münster'sche beschränkte Ausnahme die allgemeine Regel bestätigt. Aus diesem aufgestellten Principe folgt nun aber, daß die als Entschädigung zugetheilten geistlichen Lande in Ansehung der politischen Rechtsverhältnisse, welche ihnen in Folge der juristischen Persönlichkeit desjenigen Staats, von denen sie früher einen Bestandtheil ausgemacht, zugestanden, als selbstständige Rechtssubjecte constituirt sind; daß sie nicht als bloße materielle Bestandtheile des Nachlasses des betreffenden aufgelösten Staats, sondern in der Qualität selbstständiger juristischer Personen, auf welche die dem aufgelösten Staate zugestandenen politischen Rechte und dessen desfallsige juristische Persönlichkeit verhältnißmäßig übertragen worden, auf die neuen Landesherren übergegangen sind; daß die letzteren folglich nur Nachfolger der dem frühern Landesherrn zugestandenen Regierungsgewalt geworden sind, und daß somit nur ein Wechsel des Staatsoberhauptes statt gefunden hat, und der Untergang des Staats nur auf eine Uebertragung seiner juristischen Persönlichkeit auf die daraus gebildeten Entschädigungsantheile beschränkt geblieben ist. Hieraus ergibt sich nun aber ferner, daß auch die dem aufgelösten Staate obgelegenen Verpflichtungen und Passiva nur auf die in seine juristische Persönlichkeit eingetretenen einzelnen Landestheile überkommen seyn können; wenigstens erscheint solches, in Ansehung der aus der frühern politischen Verfassung originirenden landständischen Schulden, als eine Selbstfolge von der garantirten Fortdauer der desfallsigen Rechte, und es stimmen auch damit die das Schuldenwesen betreffenden Bestimmungen des fraglichen Reichsgesetzes in aller Maaße überein. Denn der §. 78. bestimmt für solche geistliche Lande, welche unter Mehrere vertheilt worden, daß die vorhandenen Schulden, mögen sie nun mit einer Specialhypothek oder mit einer Ge-

neralhypothek versehen seyn, oder auch nur versionem in rem für sich haben,

als allgemeine Landesschulden unter sämmtliche Theilhaber eines solchen Landes in verhältnißmäßige Theile, und zwar die Kammerschulden nach dem Domänenertrage, die Landesschulden aber nach dem Steuercapitale vertheilt werden sollen;

und der §. 80. wiederholt diese Vorschrift für diejenigen geistlichen Lande, welche zum Theil auf der linken Rheinseite belegen gewesen, mit der Modification, daß von der solchergestalt zu vertheilenden Schuldenmasse im Voraus diejenigen Landesschulden abgezogen werden sollen, welche ihre Specialhypothek auf der linken Rheinseite haben, oder sonst nach dem Lüneviller Frieden geeignet sind, auf die Französische Republik überzugehen. Es können nun aber nach dem obgedachten, dem Uebergange der Entschädigungslande untergestellten Principe eines eintretenden bloßen Regentenwechsels die Theilhaber eines solchen Landes, denen ein verhältnißmäßiger Antheil der allgemeinen Landesschulden überwiesen worden, nur in ihrer Eigenschaft als Inhaber oder Regenten der zugetheilten Entschädigungslande aufgefaßt werden, so daß also dadurch die zur Entschädigung dienenden Landestheile selbst zum schuldnerischen Subject des auf sie fallenden Schuldenantheils gemacht sind, womit auch diejenige Ansicht völlig übereinstimmt, welche aus den dem gedachten §. 78. unterliegenden Abstimmungen zu entnehmen steht.

Es sind daher diesem zufolge die dermalen in Frage stehenden vormaligen Kurkölnischen, durch den Reichsdeputations-Hauptschluß dem Fürsten von Nassau-Usingen und dem Fürsten von Wied-Runkel überwiesenen Landestheile persönliche Schuldner desjenigen Antheils der allgemeinen Landesschulden des vormaligen Erzstifts Köln geworden, welcher nach dem im §. 78. des gedachten Reichsgesetzes aufgestellten Repartitionsmaaßstabe den gedachten beiden Fürsten als Theilhabern des Erzstifts Köln oder der dem Kurfürsten von Köln zugestandenen Regierungsgewalt überwiesen worden ist.

Durch die Rheinische Conföderationsacte vom 12. Juli 1806 hat in diesem Schuldverhältnisse nichts geändert werden können, weil im §. 2. derselben die den Staatsgläubigern durch den Reichsdeputations-Hauptschluß zugestandenen Rechte allenthalben bestätigt worden sind; es kann sich daher nur fragen, ob nicht während der resp. Nassauischen und Wied-Runkel'schen Besitzzeit Ereignisse Statt gefunden haben, wodurch das fragliche Schuldverhältniß der gedachten Landestheile aufgehoben und auf ein anderes Subject, namentlich die gesammten Nassauischen Lande, übertragen worden ist. In Ansehung der bis zum Jahre 1806 mit dem Fürstenthum Wied-Runkel vereinigt gewesenen beiden Aemter Neuerburg und Altenwied ist nun von der Krone Preußen überall keine hierzu geeignete Thatsache geltend gemacht, vielmehr die Fortdauer des gedachten Schuldverhältnisses durch die Behauptung anerkannt, daß die fraglichen beiden Aemter, Inhalts eines mit dem Fürsten von Wied-Runkel geschlossenen Vergleichs, außer einer jährlichen Zahlung von 19 Simpeln, die Berichtigung der laufenden und der seit 1793 rückständigen Zinsen von der ihnen überkommenen Rata der Kurkölnischen Landesschulden übernommen, und sich solchergestalt als persönliche Schuldner des betreffenden Schuldenantheils bekannt haben sollen, so wie denn auch die Krone Preußen

gerade auf den Grund dieser Thatsache hinsichtlich des Zeitraums bis zum 1. September 1806 von der früher begehrten Vertretung der streitigen Zinsenrückstände abseiten des Herzogthums Nassau abstrahirt hat. Von Seiten des letztern ist zwar jene Thatsache bislang ignorando geläugnet worden; es konnte jedoch hierauf um deswillen kein Gewicht gelegt werden, weil die Nassauische Regierung im Uebrigen die fortgedauert habende Belastung der gedachten beiden Aemter mit der fraglichen Schuldenrata und deren solchergestalt erfolgte Vereinigung mit dem Herzogthum Nassau eingeräumt hat, und jene Thatsache überhaupt nur die Fortdauer eines bestandenen Rechtsverhältnisses bezielt, welche ohnehin schon bis zu dem Beweise des Gegentheils rechtlich präsumirt werden muß.

So viel nun aber die Nassauische Besitzzeit selber anbelangt, so hat die Krone Preußen eine während derselben in Ansehung des fraglichen Schuldverhältnisses selber eingetretene Aenderung direct eben so wenig behauptet, sondern nur hinsichtlich der streitigen Zinsenrückstände eine desfallsige Vertretungsverbindlichkeit der Nassauischen Regierung zu begründen versucht, und da auch die letztere bei ihrer ganzen Vertheidigung von dem Standpuncte einer unverändert Statt gefundenen Fortdauer jenes Schuldverhältnisses ausgegangen ist, so würde die Thatsache einer solchen Statt gefundenen Aenderung nur dann als indirect geltend gemacht haben Berücksichtigung finden können, wenn dieselbe aus demjenigen, was von beiden Theilen über die während der Nassauischen Besitzzeit bestandene Finanzeinrichtung und Verwaltung in facto angeführt worden, mit Nothwendigkeit zu entnehmen gewesen wäre. Hierzu konnten jedoch diese thatsächlichen Angaben in keinem Falle für geeignet gehalten werden.

Im Allgemeinen rechtfertigt zwar die Thatsache, daß die Einkünfte aus den verschiedenen Theilen eines Staats in eine gemeinschaftliche Casse fließen und darin angesammelt werden, die Schlußfolgerung, daß dadurch auch die Zwecke, zu welchen die Ausgaben aus sothaner Casse verwendet werden, in dem Maaße als gemeinschaftlich anerkannt werden, daß damit eine desfallsige besondere Verpflichtung des einen oder andern Landestheils nicht wohl zu vereinigen steht; da indessen der rechtliche Grund dieser Schlußfolgerung nur auf der aus einer solchen Einrichtung factisch zu entnehmenden Absicht und Willenserklärung der Staatsregierung beruht, so kann dieselbe überall da nicht Platz greifen, wo eine entgegengesetzte, auf die Fortdauer eines solchen vorhandenen besondern Schuldverhältnisses gerichtete Absicht der Staatsregierung ausdrücklich zu erkennen gegeben ist. Insonderheit kann aber in dem Falle, wenn ein Theil eines untergegangenen Staats in der Eigenschaft eines persönlichen Schuldners eines ratirlichen Antheils der Schulden desselben von einem andern Staate erworben wird, aus dem Umstande allein, daß die demselben auferlegten Steuern zu den allgemeinen Mitteln herbeigezogen, und in die desfallsige allgemeine Casse abgeliefert und daraus verwendet werden, eine Uebertragung jenes Schuldverhältnisses auf diese allgemeine Casse nur dann gefolgert werden, wenn von Seiten der letzteren nun auch wenigstens factisch ein wirklicher Eintritt in dasselbe erfolgt und dadurch die Vertretung der betreffenden Schulden als gemeinschaftlicher Zweck anerkannt wird; weil die Absicht der einzugehenden Communion, man mag nun dieselbe auf die Commu-

nionsinteressenten selber, oder auf die Staatsregierung beziehen, so weit dieselbe nur aus thatsächlichen Momenten gefolgert werden soll, nie weiter gehen kann, als wozu die letzteren Veranlassung darbieten. Selbst der Thatumstand, daß einem solchen erworbenen Staatsgebiete zur Vertretung seiner besonderen Schuldverhältnisse keine besondere Finanzeinrichtung gegeben, oder solche nicht gehörig entwickelt und ausgebildet ist, kann hierunter nichts ändern, weil hieraus nur eine Vernachlässigung der Provinzial-Schuldverhältnisse folgen würde, deren Behandlung zu jeder Zeit wieder aufgenommen und regulirt werden kann.

In Ansehung der hier in Frage stehenden vormals Kurkölnischen Landestheile ist nun

1) zuvörderst keineswegs in facto ermittelt, daß die sämmtlichen, während der Nassauischen Besitzzeit darin erhobenen Steuern in die allgemeine Staatscasse geflossen sind; vielmehr steht solches nur in Ansehung des, nach Berichtigung der Lokalausgaben, verbliebenen Ueberschusses fest, und nach den mangelhaften Angaben und Nachrichten über die Stellung der Localrecepturen läßt es sich keineswegs als ausgemacht ansehen, daß jene Lokalausgaben nur aus solchen örtlichen Ausgaben, welche sich ihrem Zwecke nach zu Staatsausgaben geeignet und daher nur à Conto der Hauptcasse geleistet worden sind, bestanden haben, und darunter keine besonderen Ausgaben der fraglichen Landestheile begriffen gewesen sind; in diesem letztern Falle würden aber jene Localrecepturen keineswegs als bloße stationes der Centralcassen angesehen werden können, sondern daneben gleichzeitig die Eigenschaft wirklicher Specialcassen der fraglichen Landestheile gehabt haben. Auch muß es zu diesem letztern Zwecke schon genügen, wenn nur die Steuern zur Bestreitung solcher besonderen Ausgaben der fraglichen Landestheile mit erhoben sind, sollte auch deren wirkliche Verwendung dazu unterblieben und dadurch der an die Staatscasse abgelieferte Ueberschuß vergrößert worden seyn, indem die den gedachten Localrecepturen beigelegte gleichzeitige Qualität eigentlicher Specialcassen dadurch allein, daß sie in der letztern Eigenschaft nur mangelhaft in Thätigkeit gekommen sind, überall nicht aufgehoben werden kann. Es geht zwar aus den von der Krone Preußen producirten Deutzer Landcassen- und Linzer Ober-Steuereinnehmerei-Rechnungen hervor, daß der an die Staatscasse abgelieferte Ueberschuß durch die Verrechnung der aus den sämmtlichen gehobenen Steuern aufgekommenen Einnahme und der gesammten davon bestrittenen Localausgaben constatirt worden ist, und es würde vielleicht einer geordneten Rechnungsführung entsprochen haben, wenn über die den betreffenden Landestheilen davon respective zu Gute gekommene und zur Last gefallene besondere Einnahme und Ausgabe ein besonderes Rechnungswesen bestanden hätte; es kann indessen, auch abgesehen davon, daß die Rechnungen der Deutzer Localreceptur ausdrücklich als Landcassen-Rechnungen bezeichnet sind, über das für die Aemter Neuerburg und Altenwied bestandene Rechnungswesen aber nichts zu ersehen steht, dieses nur die Form der Rechnungsführung bezielende Verhältniß auf das Wesen der Sache selber von keinem Einfluß seyn, sofern es nur sonst ausgemacht ist, daß eine auf Gemeinschaftlichkeit der sämmtlichen Ausgaben, und somit auch der gesammten, durch die Steuern aufgebrachten Einnahme gerichtet gewesene Absicht nicht vorhanden gewesen ist. Dieses kann aber kaum

bezweifelt werden, indem aus den übereinstimmenden Angaben beider Theile und den dieserhalb von der Krone Preußen producirten Urkunden hervorgeht, daß für die betreffenden Landestheile alljährlich ein besonderer Exigenzstatus aufgestellt und darnach die von ihnen aufzubringende Simpelnanzahl festgesetzt ist, und die für die Jahre 1803 und 1804 erlassenen Steuerausschreiben klar ergeben, daß diese Festsetzung unter Berücksichtigung der den gedachten Landestheilen obliegenden besonderen Lasten geschehen ist; insonderheit ist daraus zu ersehen, daß diesen besonderen Lasten unter anderen nicht nur die in den successiven Rechnungen wirklich zur Ausgabe gelangten, und in dem Art. IX. des Wiener Staatsvertrags vom 31. Mai 1815 ausdrücklich als Particularschulden behandelten Pensionen vormaliger Kurkölnischer Landständischer Diener, sondern auch die rückständigen Zinsen von dem überkommenen Antheil an den Kurkölnischen Landesschulden beibezählt worden sind, so wie denn auch diese, sothanen Zinsenrückständen beigelegte Qualität einer den fraglichen Landestheilen obliegenden Particularschuld, Inhalts der producirten, in Folge einer Beschwerde der letzteren bei dem vormaligen Reichskammergerichte stattgefundenen Verhandlungen, sowohl von jenen, wie auch von der Nassauischen Regierung ausdrücklich anerkannt worden ist. Eine in der Folgezeit in dieser Art der Steuerveranlagung eingetretene Aenderung ist durchaus nicht erwiesen, vielmehr erhellet sowohl aus den späteren Steuerausschreiben, so weit solche producirt worden, als auch aus den beigebrachten Rechnungen, daß die ursprüngliche Behandlung der Sache beibehalten und stets nur der, nach Berichtigung der Localausgaben verbliebene Ueberschuß an die Staatscasse abgeliefert worden ist; insonderheit ist in dem Steuerausschreiben für das Jahr 1805 ausdrücklich auf die Steuerausschreiben für 1803 und 1804 Bezug genommen, so wie auch das Steuerausschreiben für das Jahr 1807 bei der Feststellung der aufzubringenden Simpelnanzahl namentlich die rückständigen Zinsen von den Gemeindeschulden berücksichtigt; und wenn gleich hierunter die dermalen in lite befangenen Zinsenrückstände nicht zu verstehen seyn möchten, so erhellet doch daraus jedenfalls, daß die Steuerveranlagung nach wie vor unter Berücksichtigung der Particularschulden geschehen ist, daß mithin, neben den alljährlich ausgeschriebenen und etwa für die Staatscasse bestimmt gewesenen Steuersimplis eine besondere Regulirung der Particularschulden wenigstens beabsichtigt worden ist, und daß daher auch aus diesem Grunde die stattgefundene Einziehung der ausgeschriebenen Steuern zur Staatscasse keinen Schluß auf eine intendirte Veränderung in dem rücksichtlich der Particularschulden bestandenen Verhältnisse zu begründen, für geeignet gehalten werden kann. Denn wenn man auch

2) annehmen könnte, daß die gesammten, in den fraglichen Landestheilen erhobenen Steuern in die allgemeine Staatscasse geflossen, mithin die von den Localreccepturen geleisteten Ausgaben nur als à Conto der ersteren geschehen anzusehen seyen, so würde daraus dennoch eine stattgefundene Uebertragung des, den gedachten Landestheilen hinsichtlich des fraglichen Schuldenantheils obgelegenen Schuldverhältnisses auf die allgemeine Staatscasse, und somit auf die gesammten Nassauischen Lande nur dann gefolgert werden können, wenn die Vertretung dieser Schulden und namentlich die Berichtigung der Zinsen derselben als ein der gedachten Staatscasse obliegender Zweck, zu welchem aus

allen Theilen des Landes beigetragen worden, anerkannt worden wäre, indem, in Ermangelung einer solchen Anerkennung, die aus der obigen Thatsache zu ziehende Folgerung zunächst nur dahin gehen kann, daß das jenen Landestheilen obliegende besondere Schuldverhältniß unberücksichtigt geblieben und dessen Behandlung und Regulirung vernachlässigt oder ausgesetzt worden ist. An einer solchen Anerkennung mangelt es nun aber in der That durchaus, indem die einzige in dieser Beziehung geltend gemachte Thatsache, nämlich die am 14. Januar 1811 zwischen dem Herzoglich-Nassauischen Staatsministerium und dem Bevollmächtigten der Kurkölnischen Gläubiger, Generalsecretär Körfgen, wegen der Bezahlung der Zinsen von dem fraglichen Schuldenantheile geschlossene Convention, und die in Folge derselben von der Nassauischen Regierung bis zum 29. März 1813 auf sothane Zinsen successive aus der Staatscasse geleistete Zahlung von 26,800 Gulden eine solche Anerkennung überall nicht zu Tage legt, vielmehr mehrere, entschieden auf das Gegentheil hindeutende Momente außer allen Zweifel gesetzt sind. Denn der Abschluß dieser Convention an und für sich kann um deßwillen nichts beweisen, weil das Nassauische Gouvernement zu dieser Handlung sowohl für die fraglichen Landestheile, wie für die gesammten Nassauischen Lande befugt gewesen ist; die Convention selber aber enthält nichts, woraus eine Beziehung des fraglichen Schuldverhältnisses auf die gesammten Nassauischen Lande gefolgert werden könnte, vielmehr sind im Gegentheil im Art. 5 derselben die stipulirten Zahlungen ausdrücklich auf die Herzoglich-Nassauische Steuercasse zu Linz, als den Hauptort der an Nassau gefallenen Kurkölnischen Landestheile, gelegt worden, und da diese Casse dem Obigen zufolge zugleich eine Special-Landescasse gewesen ist, so kann die durch jene Bezeichnung beabsichtigte Hervorhebung des den gedachten Landestheilen obliegenden Schuldverhältnisses um so weniger bezweifelt werden, als in dem gleich am folgenden Tage, den 15. Januar 1811, von dem Nassauischen Staatsminister von Marschall an den Französischen Präfecten Ladoucette erlassenen Schreiben ausdrücklich bemerkt ist, daß die fragliche Schuld demnächst unter die ehemaligen Kurkölnischen Gemeinden werde repartirt werden. Unter diesen Umständen kann die hiernächst auf einen Theil der rückständigen und laufenden Zinsen aus der Nassauischen Staatscasse erfolgte Zahlung von 26,800 Gulden für eine in dem Schuldverhältnisse eingetretene Aenderung um so weniger in Bezug genommen werden, als die bloße Thatsache der von einem Dritten für den eigentlichen Schuldner geleisteten Zahlung nicht einst hinsichtlich des wirklich Gezahlten eine solche Schlußfolgerung rechtfertigt, dieselbe also noch vielweniger in Ansehung des unbezahlt gebliebenen Theils der Schuld Platz greifen kann; überdieß haben aber auch beide Theile, nämlich die Nassauische Regierung sowohl, wie auch die betreffenden Gläubiger selber, jene Zahlung nur aus dem Gesichtspunkte eines für die fraglichen Landestheile aus der Staatscasse geleisteten Vorschusses angesehen, indem die, abseiten der Krone Preußen anerkannte, Nassauische Ministerialresolution an die Regierung zu Ehrenbreitstein vom 4. März 1813 die gedachte Zahlung ausdrücklich als eine vorschußweise geleistete Abführung bezeichnet, welche demnächst, nach erfolgter Ausmittlung der zu übernehmenden Schuldenrate und deren Repartition unter die vier Kurkölnischen Aemter, remboursirt werden müsse; in den

Schreiben des rc. Körfgen an die Preußische Regierung zu Coblenz vom 25. Mai 1820 aber eben so unumwunden anerkannt ist, daß das Nassauische Staatsministerium den Eingang der Fonds aus der Steuercasse zu Linz, worauf die Zahlung durch die Convention und gemäß den Anordnungen des Gouvernements angewiesen gewesen, nicht abgewartet, sondern den Vorschuß **separatim** aus dem Herzoglichen Tresor bewilligt und fast ganz **anticipando** habe auszahlen lassen. Mit dem solchergestalt gewonnenen Resultate stimmt nun auch die von beiden streitenden Regierungen anerkannte Anwendbarkeit des Herzoglich=Nassauischen Edicts vom $\frac{1}{3}$ September 1812 auf die fraglichen Kurkölnischen Landesschulden völlig überein. Es ist zwar diese Verordnung selber nicht zu den Acten gebracht worden, indessen sind beide Theile in Ansehung des daraus angeführten Inhalts dahin völlig einverstanden, daß dadurch alle in den verschiedenen Landestheilen bis hierher bestandenen Provincial= und Special=Landcassen, deßgleichen die besonderen Amts= und Amts=Kriegskosten=Cassen vom 1. Januar 1812 an aufgelöst, und die darauf haftenden Ausgaben den geeigneten Fonds der landesherrlichen oder sonstigen Cassen überwiesen sind, in Ansehung der Schulden aber eine Umtheilung derselben nach dem Maaßstabe des bisherigen Beitragsfußes unter die betheiligten Gemeinden angeordnet worden sind. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß unter diesen umzutheilenden Schulden nur Particularschulden zu verstehen sind, und daß daher, sofern diese Qualität für die in Frage stehenden Kurkölnischen Landesschulden nachgewiesen ist, damit auch die Anwendbarkeit jenes Edicts auf dieselben von selber als gerechtfertigt erscheint; denn wenn gleich die bislang noch nicht erfolgte gänzliche Ausmittlung der zu übernehmenden Schuldenrate eine wirkliche Ausführung der vorgeschriebenen Umtheilung noch nicht gestattet hat, so kann dieß doch der Anwendbarkeit des gedachten Edicts an und für sich nicht entgegenstehen, da diese durch eine sofortige Ausführbarkeit keineswegs für bedingt gehalten werden kann.

Wenn nun aber, dem Bisherigen zufolge, die fraglichen vier Kurkölnischen Aemter gleich bei ihrer Vereinigung mit dem Herzogthume Nassau persönliche Schuldner des betreffenden verhältnißmäßigen Antheils der Erzstift=Kölnischen Landesschulden gewesen sind, und dieses Verhältniß auch während der Nassauischen Besitzzeit durchaus keine Veränderung erlitten hat, so hat auch die Richtigkeit dieses Ergebnisses augenscheinlich dadurch die unverkennbarste Anerkennung gefunden, daß beide betheiligten Regierungen über die Anwendbarkeit des vorgedachten Nassauischen Edicts vom $\frac{1}{3}$ September 1812 auf die in Frage stehenden Schulden völlig einverstanden sind; daß ferner die Krone Preußen gerade in Beziehung auf dieses Edict für den Zeitraum vom 1. Januar 1812 bis 1. Juli 1815 von der früher begehrten Vertretung der streitigen Zinsenrückstände von Seiten des Herzogthums Nassau abstrahirt hat, und daß beide Theile bei der Vollziehung der im Art. VIII, lit. b des Staatsvertrags vom 31. Mai 1815 verabredeten Theilung der Nassauischen Staatsschulden eine Vertheilung dieser in Frage stehenden Kurkölnischen Schulden nicht vorgenommen haben, vielmehr dieselben in Ansehung der Capitalien, als unter die, die Provinzialschulden normirende Disposition des Art. VIII, lit. a des gedachten Staatsvertrags fallend, von der Krone Preußen unweigerlich übernommen worden sind.

Muß nun aber solchergestalt die Anwendbarkeit der letztgedachten Disposition auf die Capitalien der fraglichen Schulden für ausgemacht angesehen werden, so steht auch solche in Ansehung der davon rückständigen, dermalen in lite befangenen Zinsen an und für sich eben so wenig zu bezweifeln, und es können die dagegen von der Krone Preußen erhobenen Einwendungen keine rechtliche Beachtung verdienen. Denn

1) die unterbliebene namentliche Erwähnung der Zinsen würde nur dann von einigem Gewicht seyn, wenn deren Gegensatz, die Capitalien, als Gegenstand der Disposition bezeichnet wären, welches aber nicht der Fall ist, indem der Vertrag nur von Particularschulden im Allgemeinen redet, und dazu nicht nur die Particularschulden an Capitalien, sondern auch die Particularschulden an davon rückständigen Zinsen gehören, wie auch solches die Krone Preußen durch die Uebernahme der aus der Zeit vom 1. Januar 1812 bis 1. Juli 1815 rückständigen Zinsen selber anerkannt hat.

Hiernächst steht

2) nicht wohl abzusehen, was aus dem Thatumstande, daß die hier in Frage stehenden Zinsen aus einem Vertrage originiren und also eine von dem Anspruch auf das Capital verschiedene selbstständige Forderung begründen, für den Umfang des Begriffs der Schulden entnommen werden kann? Denn wenn gleich es sich als möglich denken läßt, daß die Verzinsungsverbindlichkeit — sey es nun im Verhältniß zum Gläubiger selbst, oder auch nur im Verhältniß zum bisherigen Schuldner — von diesem auf einen Dritten übergeht, während die Verbindlichkeit für das Capital auf jenem haften bleibt, so ist dies doch für die Auslegung der hier in Frage stehenden Vertragsbestimmung so lange ohne Einfluß, als nicht nachgewiesen werden kann, daß in Ansehung der streitigen Zinsenrückstände eine solche Aenderung im schuldnerischen Subject stattgefunden hat.

Endlich stellt sich auch

3) das aus der angeblich erforderlichen Verhältnißmäßigkeit der Leistungen und Gegenleistungen gezogene Argument von selber als unerheblich dar, indem die dabei untergestellte Prämisse einer zwischen beiden nothwendigen Gleichheit nicht einst für Rechtsverhältnisse des Privatverkehrs begründet erscheint, und es bei Staatsverträgen überdies an jedem Maaßstabe mangelt, nach welchem das Verhältniß einer Verletzung beurtheilt werden könnte, so wie denn überhaupt die Geltendmachung einer solchen, durch etwaige unrichtige factische Voraussetzungen über den Umfang der fraglichen Zinsenrückstände herbeigeführten Verletzung überall nicht in den Umfang des gegenwärtigen Austrägalverfahrens gehören würde.

Es kommt demnach nur noch

B) auf die Beantwortung der zweiten Frage an, ob nicht die Anwendbarkeit der Disposition des Art. VIII, lit. a, des Staatsvertrags vom 31. Mai 1815 auf die streitigen Zinsenrückstände entweder durch andere desfallsige Vertragsbestimmungen, oder durch eine rücksichtlich sothaner Zinsenrückstände in dem Schuldverhältnisse eingetretene Aenderung ausgeschlossen wird?

Diese Frage hat ebenfalls zum Nachtheil der Krone Preußen beantwortet werden müssen. Denn

1) hat dieselbe aus den vorliegenden beiden Staatsverträgen selber keine

desfallsige Disposition in Bezug zu nehmen vermocht, da der nebenbei berührte, nur die Kammerschulden bezielende Art. II. des Vollziehungsrecesses vom 1⁄3. December 1816 hier in keine Betrachtung kommen kann. Es hat vielmehr nur die Nassauische Regierung die Vertretungsverbindlichkeit der Krone Preußen neben dem Art. VIII, lit. a, des Staatsvertrags vom 31. Mai 1815 auch noch aus dem Art. XXIII. des gedachten Vollziehungsrecesses zu begründen gesucht, worauf es jedoch nur dann ankommen könnte, wenn die in Frage stehenden Kurkölnischen Landesschulden für Nassauische Staatsschulden angesehen werden müßten, indem der gedachte Art. XXIII. nur die Auseinandersetzung zwischen beiden Gouvernements in Ansehung der Staats- und Domanial-Einnahmen und Ausgaben zum Gegenstande hat, mithin auch die darin berührten Ausgaberückstände, welche, sowohl der Natur der Sache als auch den bisherigen Verwaltungsgrundsätzen nach, den übernommenen Cassen zur Last fallen, und mit denselben übergehen sollen, dafern darunter überhaupt rückständige Zinsen verstanden werden können, nur auf Zinsenrückstände von Staatsschulden, nicht aber von Particularschulden zu beziehen stehen.

Es hat daher die Krone Preußen

2) ihre Intention hauptsächlich auf die Nachweisung einer hinsichtlich der streitigen Zinsenrückstände in dem ursprünglichen Schuldverhältnisse eingetretenen Aenderung zu stützen gesucht, und sich dieserhalb, außer der schon oben erörterten Convention zwischen der Nassauischen Regierung und dem Mandatar der Kurkölnischen Gläubiger, Körfgen, theils auf die von Seiten der Nassauischen Regierung während des fraglichen Zeitraums in den betreffenden Landestheilen geschehene Steuererhebung, theils auf den Rechtssatz bezogen, daß derjenige, welcher die Nutzungen einer Sache bezogen habe, auch deren Lasten übernehmen müsse.

Es haben jedoch diese beiden Momente für durchaus unerheblich gehalten werden müssen. Denn wenn es gleich

a) in facto feststeht, daß die Nassauische Regierung während des fraglichen Zeitraums in den gedachten Landestheilen das Besteuerungsrecht exercirt, und die Steuern zum Theil unter ausdrücklicher Berücksichtigung der davon zu berichtigenden streitigen Zinsenrückstände ausgeschrieben, diese Berichtigung jedoch unterlassen und die erhobenen Steuern zur allgemeinen Staatscasse gezogen hat, so hat doch dadurch das Schuldverhältniß der fraglichen Landestheile zu den betreffenden Zinsengläubigern, wie von selber in die Augen fällt, auf keine Weise geändert werden können; eben so wenig läßt sich aber daraus im Verhältniß der beiderseitigen Regierungen zu einander eine Verpflichtung der Nassauischen Regierung zur Vertretung der fraglichen Zinsenrückstände deduciren. Denn da die Steuern nicht bloß zur Bezahlung und Verzinsung der besonderen Landes- und Steuerschulden, sondern auch zur Bestreitung der Kosten der allgemeinen Landesverwaltung erhoben worden und bestimmt gewesen sind, so kann nicht die Thatsache der exercirten Besteuerung an und für sich, sondern möglicher Weise nur der Umfang der erhobenen Steuern, ihr Verhältniß zu den darauf geruht habenden Ausgaben, der Gegenstand ihrer Verwendung und die etwa rücksichtlich der concurrirt habenden verschiedenen Ausgaben zu beobachten gewesene Priorität in Frage kommen. In dieser Beziehung würde nun aber der Umstand, daß die erhobenen Steuern vielleicht zu

solchen Ausgaben verwendet worden sind, welche entweder damit in gar keiner Verbindung gestanden haben, oder in Ansehung ihrer Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Angemessenheit oder auch nur in Ansehung ihrer größern oder geringern Dringlichkeit im Verhältniß zu den fraglichen Zinsenrückständen zu Ausstellungen Veranlassung geben können, höchstens nur eine, auf den auszumittelnden wirklichen Schaden beschränkte, und in den Umfang des gegenwärtigen Austrägalverfahrens überall nicht gehörende Erstattungsverbindlichkeit zu begründen geeignet seyn. Es kann auch hierunter dadurch, daß die Steuern mit zum Zweck der Berichtigung der fraglichen Zinsen ausgeschrieben und unter der hierin **implicite** enthaltenen Zusicherung einer desfallsigen Verwendung erhoben worden sind, nichts geändert werden, weil, ganz abgesehen davon, daß die Steuererhebung nicht auf den Grund einer von den Steuerpflichtigen selber geschehenen und durch den vorgedachten Zweck limitirten Bewilligung, sondern in Folge einer, von der Nassauischen Regierung einseitig verfügten, und durch eine, die fraglichen Zinsen mit umfassende Emuneration der zu deckenden Ausgaben motivirte Steuerausschreibung stattgefunden hat, und daß insonderheit den fraglichen Landestheilen seit den mit der Aufhebung der Deutschen Reichsverfassung eingetretenen veränderten Verhältnissen kein Recht auf die Befolgung bestimmter Regierungs- und Verwaltungs-Grundsätze in der Maaße zugestanden hat, daß aus deren Nichtbeobachtung oder Verletzung ein zur gerichtlichen Cognition und Entscheidung geeigneter Anspruch hergeleitet werden könnte, selbst beim Vorhandenseyn dieser mangelnden Voraussetzungen aus der unterbliebenen Realisirung des von der Nassauischen Regierung bei der Verwendung der erhobenen Steuern als Richtschnur zu befolgen gewesenen Zwecks nur ein Anspruch auf eine über diese erhobenen Steuern zu ertheilende nähere Nachweisung begründet seyn würde, welcher erst durch das Ergebniß dieser Nachweisung seine nähere Bestimmtheit würde erhalten, und gegen den Nassauischen Staat nur unter der Voraussetzung einer gleichzeitig vorhandenen staatsrechtlichen **versio in rem** würde geltend gemacht werden können.

Eben so unerheblich erscheint

b) das obgedachte zweite Argument, mittelst dessen die Krone Preußen die von der Nassauischen Regierung gezogenen Steuern unter den Gesichtspunct der von dem Besitz der fraglichen Landestheile gezogenen Vortheile zu subsumiren versucht hat. Denn in solchen Verhältnissen, wo eine Sache selber als das schuldnerische Subject angesehen werden muß, ist der in der Person des Besitzers derselben eintretende Wechsel, nach den dieserhalb über die Grundsteuer in der

L. 7. D. de public.
L. 36. D. de jure fisci.
L. 2. 5. C. sine censu et reliq.

aufgestellten Bestimmungen, auf die Befugniß des Gläubigers, sich wegen der Rückstände an die Sache selber und somit an deren dermaligen Inhaber halten zu können, ohne rechtlichen Einfluß, und der in diesem Falle dem letztern gegen seinen Vorbesitzer zustehende Regreßanspruch würde weder gegen den Nassauischen Staat, welcher als Vorbesitzer der fraglichen Landestheile nicht angesehen werden kann, begründet erscheinen, noch auch in den Umfang des gegenwär-

tigen Austrägalverfahrens gehören. Es stellt sich aber überhaupt dieser ganze von der Krone Preußen aufgefaßte Gesichtspunct um deswillen als völlig unanwendbar dar, weil die juristische Persönlichkeit des schuldnerischen Subjects im vorliegenden Falle nicht auf einer Sache, sondern auf einer **universitas personarum** beruht, und beide Arten von juristischen Personen zwar darin übereinstimmen, daß ihre Rechtsverhältnisse durch Repräsentanten wahrgenommen werden, dagegen aber zwischen ihnen der wesentliche Unterschied stattfindet, daß, während der jeweilige Besitzer einer mit juristischer Persönlichkeit begabten Sache nicht bloß als Repräsentant der erstern, sondern zugleich als selbstständiges Subject von Rechten erscheint, deren Gegenstand die Sache selber ist, bei einer **universitas personarum** nie davon die Rede seyn kann, daß dieselbe von ihren Repräsentanten oder Vorstehern besessen werde, und ein Object der denselben selbstständig zustehenden Rechte sey.

Wenn schließlich

c) die Krone Preußen noch aus dem hinsichtlich der hypothekarischen Schulden zwischen dem **successor singularis** und seinem Auctor stattfindenden Verhältnisse eine Analogie hernehmen zu können geglaubt hat, so erscheint dieselbe, auch ganz abgesehen davon, daß ein hypothekarischer Nexus hier gar nicht in Frage steht, um deswillen als völlig unerheblich, weil die dem Singularsuccessor hinsichtlich der hypothekarischen Schulden obliegende Verhaftung, sofern nur die Hypothek sich auf die Zinsen mit erstreckt, die letzteren eben sowohl wie die Capitalien umfaßt, und daher ein von ihm wegen rückständiger Zinsen gegen seinen Auctor exercirter Regreß auf das nämliche hinausläuft, was durch die wegen der Capitalien supponirte Abrechnung auf die Kaufgelder geltend gemacht wird.

Aus den bisher entwickelten Gründen hat die aufgestellte Vorfrage so, wie in dem Urtheile geschehen, entschieden werden müssen, und konnte unter diesen Umständen auf die von der Nassauischen Regierung nur eventuell geltend gemachte Einrede der Zahlung und Compensation nicht hineingegangen werden.

Wenn schließlich die Entscheidung nicht sowohl auf der Feststellung zweifelhafter factischer Verhältnisse, sondern vielmehr nur auf der rechtlichen Beurtheilung der Relevanz der vorgebrachten Thatsachen beruht hat, und eine besondere Unbestimmtheit oder Zweifelhaftigkeit der anzuwenden gewesenen gesetzlichen Bestimmungen nicht anzunehmen war, so haben die Kosten dieses Verfahrens der Krone Preußen zur Last gelegt werden müssen.

(L. S.) F. E. v. d. Osten.

Strampe."

Gesuch
des Jonas Cahn, wegen Zinsenrückstandes von Kurkölnischen Kammerschulden. (Band I. S. 919—924.)

(Schließt sich unmittelbar in Band I. S. 924. an die letzte Zeile.)

Im Jahre 1836 hatte die Königl. Hannövrische Gesandtschaft in Sess. XVI. §. 228. die Anzeige gemacht von der dem Ob.-Appell.-Gericht zu Celle als Austrägalinstanz in dieser Streitsache ertheilten Verfügung, so wie von der Mittheilung der betreffenden Akten, worauf in den Protokollen der B. V. eine weitere Erwähnung hierin nicht geschieht, bis i. J. 1841 Präsidium in Sess. XXI. §. 226. S. 424. einen Bericht des Ob.-Appell.-Gerichts vom 28. Juni vorlegt, dem zufolge dasselbe das hier unten folgende Erkenntniß nebst den Entscheidungsgründen überreicht und sowohl die mitgetheilten Akten, als auch die zu Celle verhandelten anschließt.

1841.

Der hierauf S. 439. gefaßte Beschluß lautet:

„1) Nachdem das vorstehende Urtheil vom 24. Mai l. J. von dem Austrägal-Gerichtshofe im Namen und aus Auftrag des Durchtigsten Deutschen Bundes den Parteien eröffnet worden, so wird die Urschrift desselben sammt den Akten, um auf dessen Befolgung halten zu können, im Bundesarchive niedergelegt.

„2) Dem Reclamanten Jonas Cahn zu Bonn, welcher sich mit seiner diesfälligen Forderung an die B. V. gewendet, ist von diesem Beschlusse mit dem Beisatze Nachricht zu geben, daß ihm gestattet sey, von dem erfolgten Urtheile in der Bundeskanzlei Einsicht zu nehmen."

Urtheil
vom 24. Mai 1841.

(Prot. v. J. 1841, Sess. XXI. §. 226. S. 425. Band I. S. 924.)

„In Austrägalsachen der Krone Preußen, an einem, wider das Herzogthum Nassau, am andern Theile, wegen Uebernahme der für den Zeitraum von 1795 bis 1815 rückständigen Zinsen von vormaligen, auf den bis zum 1. Juli 1815 zum Herzogthum Nassau gehörig gewesenen Theilen des ehemaligen Erzstifts Köln gehafteten Kammerschulden, erkennen Wir Ernst August, von Gottes Gnaden König König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc., im Auftrag und Namen der hohen deutschen Bundesversammlung für Recht:

daß die rückständigen Zinsen von denjenigen vormals Kurkölnischen Kammerschulden, welche auf den bis zum 1. Juli 1815 zum Herzogthum Nassau gehörig gewesenen Theilen des ehemaligen Erzstifts Köln gehaftet, für den Zeitraum von 1795 bis zum 31. December 1814, in so weit sothane Zinsenrückstände am letzgedachten Tage auf den Nassauischen Kammercassen gehaftet haben, von den beiden betheiligten Höfen gemeinschaftlich, und zwar von der Krone Preußen zu vier und zwanzig Procent, und von dem Herzogthum Nassau zu sechs und siebenzig Procent, hinsichtlich der später erwachsenen Zinsen aus dem Zeitraume vom 1. Januar bis 1. Julius 1815 aber von der Krone Preußen allein und ausschließlich zu vertreten sind.

Wie Wir denn also erkennen, die von beiden Theilen aufgewandten Kosten aber gegen einander vergleichen und aufheben.

Von Rechtswegen.

Publicat. im Königlich-Hannöverischen Ober-Appellationsgerichte den 24. Mai 1841.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

(L. S.) F. E. v. d. Often.

Strampe.“

Entscheidungsgründe.

Dem gegenwärtigen Austrägalverfahren liegt das nämliche thatsächliche Verhältniß zum Grunde, auf welchem der zwischen den beiden streitenden Regierungen wegen rückständiger Zinsen von vormaligen Kurkölnischen landständischen Capitalien verhandelte Austrägal-Rechtsstreit beruht.

Bei der durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 erfolgten Säcularisation des vormaligen Kurfürstenthums Köln ist der rechtsrheinische Antheil des eigentlichen Erzstifts Köln dem Herzoge von Nassau-Usingen und dem Fürsten von Wied-Runkel in dem Maaße zugetheilt worden, daß der erstere die fünf Aemter Linz, Schönstein, Königswinter, Villich und Deutz, der letztere aber die beiden Aemter Neuerburg und Altenwied erhalten hat. Durch den Art. 24. der Rheinischen Conföderationsacte wurde der Fürst von Wied-Runkel unter die Souverainetät des Herzogs von Nassau gestellt, und der demselben zugefallene vorgedachte Antheil des vormaligen Erzstifts Köln ebenfalls mit dem Herzogthum Nassau vereinigt, wogegen das letztere, Inhalts des Art. 26. derselben Conföderationsacte, die drei vormaligen Kölnischen Aemter Königswinter, Villig und Deutz an den Großherzog von Berg abtrat, und somit nur noch im Besitz der vier vormals Kurkölnischen Aemter Linz, Schönstein, Neuerburg und Altenwied verblieb, in welchem Besitz auch dasselbe ununterbrochen bis zum Jahre 1815 verblieben ist, wo es dieselben durch den Staatsvertrag vom 31. Mai 1815 an die Krone Preußen abgetreten hat.

Es beruht außer Zweifel, daß ein verhältnißmäßiger Antheil der vormaligen Kurkölnischen Kammerschulden mit den gedachten vier Aemtern auf die Erwerber derselben, den Herzog von Nassau-Usingen und den Fürsten von Wied-Runkel, übergegangen, und ein Theil dieser Schuldenquote bereits während der Nassauischen Besitzzeit auf die Herzoglich-Nassauische Staatscasse übernommen worden ist, in Ansehung des Restes derselben aber eine solche Uebernahme noch nicht statt gefunden hatte, als die gedachten vier Kölnischen Aemter durch den Staatsvertrag vom 31. Mai 1815 an die Krone Preußen abgetreten worden sind. Die letztere verkennt ihre Verpflichtung nicht, diese, von dem Erwerb der gedachten vier Aemter herrührende Quote vormaliger Kurkölnischer Kammerschulden, so weit selbige auf die Herzoglich-Nassauische Staatscasse noch nicht übernommen worden, in Ansehung des Capitals vertreten zu müssen, bestreitet jedoch eine solche Vertretungsverbindlichkeit hinsichtlich der darauf bis zum 1. Juli 1815 rückständigen Zinsen, und vermeint, solche der Nassauischen Regierung aufbürden zu können, welche sich jedoch dazu eben so wenig bereit erklärt hat.

Ein Versuch der Krone Preußen, die früheren zwischen beiden Regierungen wegen rückständiger Zinsen auf Kurkölnische landständische Obligationen eingeleiteten austrägalgerichtlichen Verhandlungen auf den obgedachten Streitpunct mit auszudehnen, ist ohne Erfolg geblieben, vielmehr dieser Streitgegenstand durch das Erkenntniß vom 1. October 1834 aus jenem Verfahren ausgeschieden worden; und wie nun am 17. Februar 1836 der Banquier

Jonas Cahn zu Bonn als angeblicher Gläubiger der vormaligen Kurkölnischen Kammercasse, Behuf Erlangung der Zahlung der aus dem Zeitraume von 1795 bis 1815 rückständigen Zinsen auf sothane Kurkölnische Kammerschulden, bei der hohen deutschen Bundesversammlung die Entscheidung der Vorfrage unter den betheiligten beiden Regierungen auf den Grund des Art. 30. der Wiener Schlußacte beantragte, beide gedachte Regierungen auch die Nothwendigkeit einer solchen Entscheidung anerkannten, und sich, unter Verzichtung auf einen vorgängigen Vermittlungsversuch, auf den hiesigen obersten Gerichtshof als Austrägalinstanz vereinigten; so hat die hohe deutsche Bundesversammlung durch einen Beschluß vom 7. Juli 1836 die nach dem Art. 30. der Wiener Schlußacte durch eine Austrägalinstanz zu veranlassende Entscheidung der zwischen den betreffenden beiden Regierungen streitig gewordenen Vorfrage:

> welche der betheiligten Regierungen, oder in welchem Verhältniß beide, die für den Zeitraum von 1795 bis 1815 rückständigen Zinsen von vormals Kurkölnischen Kammerschulden, in so weit diese auf den bis 1. Juli 1815 zu Nassau gehörig gewesenen Theilen des ehemaligen Erzstifts Köln haften, zu vertreten haben?

zu einem von diesem höchsten Gerichte in ihrem Namen und Auftrage abzugebenden austrägalgerichtlichen Erkenntniß verstellt.

Nachdem nun die Krone Preußen, in Folge einer ihr durch das Decret vom 8. September 1836 wegen Einbringung der Klage geschehenen Auflage, die Verhandlungen mittelst Ueberreichung eines rechtsbegründeten Antrags eröffnet hat, so ist hiernächst, nach beider Seits in den Parteirollen eines Klägers und eines Beklagten verhandelten Sätzen, der Actenschluß erkannt worden.

Die auch im gegenwärtigen Verfahren von der Krone Preußen gegen die ihr zugetheilte Parteirolle des Klägers erhobenen Einwendungen haben nicht nur aus denselben, bereits in der andern, zwischen beiden Theilen verhandelten Austrägalsache entwickelten Gründen für ungegründet, sondern auch um deswillen für unerheblich gehalten werden müssen, weil im vorliegenden Falle keine von den mit der gedachten Parteirolle gesetzlich verbundenen Folgen zur Sprache gebracht und geltend gemacht worden ist.

So viel nun zunächst

I. die Feststellung des Streitgegenstandes und des der rechtlichen Beurtheilung unterzulegenden allgemeinen Gesichtspuncts anbelangt, so fällt

1) die durch den obgedachten Bundesbeschluß auf den Grund des Art. 30. der Wiener Schlußacte zur austrägalgerichtlichen Entscheidung verstellte Vorfrage im Allgemeinen unter den gemeinrechtlichen Begriff eines Präjudiciums, wobei es bloß auf die Feststellung der rechtlichen Beschaffenheit gewisser gegebener Thatsachen und einen desfallsigen gerichtlichen Ausspruch ankommt. Diese dem Austrägalrichter gegebenen factischen Prämissen bestehen zufolge des Art. 30. der Wiener Schlußacte darin, daß von Privatpersonen Forderungen an ein Bundesglied gemacht werden, die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, aber zwischen mehreren Bundesgliedern streitig geworden ist. Die dieserhalb zu entscheidende Vorfrage beschränkt sich auf die Feststellung der Beschaffenheit der diesen Forderungen entsprechenden Verbindlichkeit und

auf den sich daraus ergebenden Ausspruch darüber, welches der streitenden Bundesglieder diese Forderungen zu vertreten verpflichtet sey.

2) Als Gegenstand der im vorliegenden Falle von den betreffenden Privatpersonen geltend gemachten Forderungen sind im Bundesbeschluß vom 7. Juli 1836 bezeichnet:

> die für den Zeitraum von 1795 bis 1815 rückständigen Zinsen von vormals Kurkölnischen Kammerschulden, in so weit letztere auf den bis zum 1. Juli 1815 zu Nassau gehörig gewesenen Theilen des ehemaligen Erzstifts Köln haften;

daraus ergibt sich

a) daß die zu entscheidende Vorfrage mit den Capitalien der auf den vormaligen Kölnischen Landestheilen haftenden Kölnischen Kammerschulden nichts zu thun hat, indem die Verpflichtung zu deren Vertretung unter den betheiligten Regierungen nicht bestritten ist, vielmehr von der Krone Preußen als ihr obliegend anerkannt wird.

Desgleichen bleiben

b) von dem Umfange der Vorfrage ausgeschlossen die von solchen vormaligen Kurkölnischen Landestheilen herrührenden Kammerschulden und desfallsigen Zinsenrückstände, welche zwar früher mit dem Herzogthum Nassau vereinigt gewesen, jedoch schon vor dem 1. Juli 1815 wieder getrennt worden sind, und aus den drei Aemtern Königswinter, Villich und Deutz bestanden haben.

Wenn ferner

c) der Bundesbeschluß vom 7. Juli 1836 die den streitigen Zinsenrückständen zum Grunde liegenden Kammerschulden als auf den betreffenden vormaligen Kölnischen Landestheilen haftend bezeichnet, so kann darin unmöglich ein, den ganzen Streit von vorn herein beseitigender Ausspruch über die rechtliche Beschaffenheit dieser Haftungsverbindlichkeit befunden, vielmehr jene Bezeichnung nur von einer allgemeinen, aus dem Erwerb jener Landestheile herrührenden Verhaftung verstanden, so wie darauf bezogen werden, daß damit derjenige Antheil der Kölnischen Kammerschulden, welcher, nach der übereinstimmenden Angabe beider streitenden Regierungen, bereits auf die Herzoglich-Nassauische Staatscasse wirklich übernommen gewesen, von dem Umfange der zu entscheidenden Vorfrage hat ausgeschlossen werden sollen.

Endlich versteht es sich auch

d) von selber, daß hier so wenig der Betrag und Umfang der von den betreffenden vier Kölnischen Aemtern herrührenden Kölnischen Kammerschulden und der darauf rückständigen Zinsen, als wenig die Richtigkeit der dieserhalb von den betreffenden einzelnen Gläubigern geltend gemacht werdenden Forderungen in Betrachtung kommen kann, vielmehr die Voraussetzung der einfachen Thatsache genügen muß, daß überhaupt Forderungen der bezeichneten Art geltend gemacht werden.

3) In Ansehung des bei der Beurtheilung der Vorfrage zum Grunde zu legenden Gesichtspuncts müssen, zufolge der desfallsigen, in der andern, zwischen den beiden litigirenden Regierungen verhandelten Austrägalsache gegebenen Ausführung, neben den, das Verhältniß zu den Creditoren direct bezielenden Thatsachen und Gründen, auch diejenigen Gründe berücksichtigt werden, kraft

deren das eine Gouvernement in eigenem Namen und vermöge eigenen Rechts von dem andern die Uebernahme und Vertretung der betreffenden Zinsenforderungen glaubt verlangen zu können, wogegen aber alle diejenigen Differenzen für gänzlich ausgeschlossen anzusehen sind, zu denen etwa das Vorhandenseyn dieser Zinsenrückstände in anderer Beziehung unter den betheiligten Regierungen Veranlassung gegeben hat, und welche nur darauf abzielen, in der ursprünglichen Vertretungsverpflichtung durch Geltendmachung selbstständiger, mit den betreffenden Privatforderungen in keiner Verbindung stehender Ansprüche eine Aenderung hervorzubringen.

Anlangend hiernächst

II. die Hauptsache selber, und zwar zuvörderst

A) abgesehen von den Bestimmungen des in der Mitte liegenden Staatsvertrags vom 31. Mai 1815 und des Vollziehungsvertrags vom $\frac{14}{19}$. December 1816, so würde die Entscheidung der streitigen Vorfrage zum Nachtheil der Krone Preußen haben ausfallen müssen.

Es sind nämlich die in Frage stehenden Schulden als Kurkölnische Kammerschulden bezeichnet, und eben deswegen als Kölnische Staatsschulden anzusehen und zu beurtheilen. Denn wenn gleich es für die ehemaligen deutschen Particularstaaten eine sehr bekannte und in ihren Folgen auch für die Beurtheilung und Feststellung der gegenwärtigen Verhältnisse noch bedeutungsvolle Controverse gewesen ist, ob die Kammer- oder Domänen-Güter für Staatsgüter oder für mehr oder weniger freie Privatgüter der regierenden Familien zu halten seyen, und wenn gleich die Beantwortung dieser Frage für die den Kammercassen-Schulden beizulegende Eigenschaft vom wesentlichsten Einfluß erscheint, so hat sich doch diese Streitfrage nur auf die ehemaligen weltlichen Territorien bezogen, — wogegen es in Ansehung der geistlichen Territorien, zu denen das vormalige Kurfürstenthum Köln gehört hat, nie bestritten gewesen ist, daß das Kammergut für Eigenthum des Landes oder Staatsgut zu halten sey, dessen Verbrauch durch das gesellschaftliche Bedürfniß des ganzen Staats rechtmäßig bedingt erscheine, und dessen Einkünfte zur Bestreitung der Staats-Verwaltungskosten bestimmt seyen. Der Begriff der Kurkölnischen Hofkammer- oder Domänen-Casse findet mithin sein Substrat in dem gesammten Kurkölnischen Staate in seiner Eigenschaft als Inhaber von Vermögensrechten, die sich, so weit sie in den Verkehr fallen, stets in Einnahmen und Ausgaben des Staats auflösen, und die Passiva oder Schulden sothaner Cassen erscheinen somit als Staats- oder Landesschulden, denen sie auch im §. 78. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 ausdrücklich beigezählt worden sind. Wenn es sich nun fragt, wer nach der durch einen Act der Reichs-Staatsgewalt erfolgten Auflösung des Kurkölnischen Staats und dem dadurch herbeigeführten Untergange der juristischen Person desselben und somit des schuldnerischen Subjects der fraglichen Kammerschulden an dessen Stelle getreten ist, so muß hier das Nämliche Platz greifen, was dieserhalb in der andern, zwischen den betheiligten beiden Regierungen wegen der Zinsenrückstände auf vormalige Kurkölnische Landständische Obligationen verhandelten Austrägalsache ausgeführt worden ist. Darnach ist nämlich aus der im §. 60. des angezogenen Reichsdeputations-Hauptschlusses angeordneten Aufrechterhaltung der bestandenen politischen Verfassung in den Entschädigungslanden

zu entnehmen, daß keine eigentliche Incorporation derselben in die Staaten derjenigen Fürsten, denen dieselben zugetheilt worden, sondern nur eine Uebertragung der über den aufgelösten Staat bestandenen Regierungsgewalt, oder ein Regentenwechsel, in der Maaße beabsichtigt worden ist, daß die Entschädigungsantheile in der Eigenschaft selbstständiger, mit einer eigenen politischen Verfassung versehener, juristischer Personen neue Regenten haben erhalten sollen, und daraus ergibt sich denn ferner die Anwendung der das Schuldenwesen der säcularisirten Staaten regulirenden Bestimmungen der §§. 78 und 80. des gedachten Reichsgesetzes, und namentlich der Disposition des erstgedachten Paragraphen, daß die darin näher bezeichneten allgemeinen Landesschulden in Ansehung der Kammerschulden unter die sämmtlichen Theilhaber eines solchen Landes nach dem Domänenertrage vertheilt werden sollen, von selber dahin, daß unter den gedachten Theilhabern eines solchen Landes nur die betreffenden Fürsten in ihrer Eigenschaft als Regenten, oder Repräsentanten der Entschädigungsantheile, verstanden werden können, mithin die letzteren selber als successores pro rata in die Passivverhältnisse des aufgelösten Staats aufgefaßt werden müssen. Hiernach haben also auch die dermalen in Frage stehenden vier vormals Kölnischen Aemter Linz, Schönstein, Neuerburg und Altenwied, unter Voraussetzung eines mit ihnen verbunden gewesenen Domänenertrags, einen demselben entsprechenden verhältnißmäßigen Antheil der Kölnischen Kammerschulden, sowohl an Capital, wie an rückständigen Zinsen, als Schuldner überkommen, und dafern nun dieses ihr Schuldverhältniß bis zu ihrer durch den Staatsvertrag vom 31. Mai 1815 erfolgten Abtretung an die Krone Preußen unverändert fortgedauert haben sollte, so würde sich daraus die Verpflichtung der Krone Preußen zur Vertretung der in lite befangenen Zinsenrückstände von selber ergeben.

Nach den Angaben der Krone Preußen soll bereits resp. am 25. Mai und 17. Juni 1803 zwischen denjenigen vier Deutschen Fürsten, welchen der rechtsrheinische Theil des Kurfürstenthums Köln durch den Reichsdeputations-Hauptschluß zugetheilt worden, auf der einen, und den Interessenten eines durch das Wechselhaus Lindenkampf und Olfers zu Münster in den Jahen 1790 und 1792 negociirten Kurkölnischen Kammeranlehens von 200,000 Rthrn. auf der andern Seite, derjenige provisorische Vergleich abgeschlossen seyn, welcher zu der andern, zwischen den betheiligten beiden Regierungen wegen der Zinsenrückstände auf Kurkölnische Landständische Obligationen verhandelten Austrägalsache producirt worden ist, über welchen sich indessen die Nassauische Regierung bislang noch nicht erklärt hat, so wie es auch noch nicht feststeht, ob die gedachte Lindenkampf-Olfers'sche Forderung zu denjenigen Kammerschulden mitgehört, deren Zinsenrückstände dermalen in Frage stehen; es ist indessen eine nähere Ermittlung dieser beiden Puncte um deswillen nicht für erforderlich erachtet, weil aus der gedachten Uebereinkunft eine, auf Abänderung des durch den Reichsdeputations-Hauptschluß begründeten Schuldverhältnisses gerichtet gewesene Absicht auf keine Weise zu entnehmen steht. Denn die paciscirenden vier Fürsten haben dadurch die fragliche Schuld an Capital und Zinsen ausdrücklich nur in Gemäßheit des §. 78. des Reichsdeputations-Hauptschlusses für die ihrige erklärt, und sich, ein jeder zu dem ihm durch das gedachte Reichsgesetz angewiesenen verhältnißmäßigen Antheil,

zu deren Bezahlung verbunden erkannt, mithin ihre, nur auf eine Wiederholung und Bestätigung der fraglichen reichsgesetzlichen Bestimmung gerichtet gewesene Willensmeinung hinreichend deutlich zu erkennen gegeben, so wie denn auch die fragliche Schuld in dem Art. 2. der Convention **sub lit. d** ausdrücklich als eine auf die betreffenden Landestheile selber fallende Schuld bezeichnet worden ist.

Hiernächst ist in Ansehung der beiden, durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 dem Fürsten von Wied-Runkel zugetheilten Kölnischen Aemter, Neuerburg und Altenwied, von keiner der beiden betheiligten Regierungen eine Thatsache geltend gemacht, aus welcher eine, während der Wied-Runkel'schen Besitzzeit in jenem Schuldverhältnisse eingetretene Veränderung gefolgert werden könnte, und unter dieser Voraussetzung läßt sich auch nicht annehmen, daß durch die in Folge der Rheinischen Conföderationsacte vom 12. Juli 1806 statt gefundene Vereinigung jener beiden Aemter mit dem Herzogthum Nassau eine solche Veränderung herbeigeführt worden ist. Denn wenn gleich die Nassauische Regierung mit jenen beiden Aemtern keine Kammerrevenüen überkommen zu haben behauptet, und es sich nicht ersehen läßt, ob die damit etwa verbunden gewesenen Kurkölnischen Domänen von dem Fürsten von Wied-Runkel in Gemäßheit des Art. 27. der gedachten Conföderationsacte als Patrimonial- und Privateigenthum behalten worden sind, ingleichen, ob und in welcher Maaße die im Art. 30. hinsichtlich der besonderen Schulden der unter die Souverainetät eines der conföderirten Staaten kommenden Landestheile angeordnete Theilung stattgefunden hat, so würde doch weder aus einer solchen Zurückbehaltung der Domänen, noch aus der Uebernahme eines Theils der fraglichen Kammerschulden von Seiten des Fürsten von Wied-Runkel allein, in Ansehung des davon an Nassau übergegangenen und dermalen allein in Frage stehenden Antheils derselben, eine Entlastung der, dem Obigen zufolge, als persönliche Schuldner aufzufassenden, betreffenden Landestheile um so weniger gefolgert werden können, als im Art. 2. der gedachten Conföderationsacte den Staatsgläubigern die ihnen durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 zugestandenen Rechte allenthalben bestätigt worden sind.

Anlangend schließlich die hinsichtlich der fraglichen vier Kölnischen Aemter stattgefundene, **respective** vom Reichsdeputations-Hauptschluß und dem 1. September 1806 bis zum 1. Juli 1815 sich erstreckende Nassauische Besitzzeit, so ergeben die Verhandlungen der streitenden Regierungen keinen nähern Aufschluß über die während dieses Zeitraums statt gefundenen Verhältnisse des Domanial- oder Kammergutes und über die Verbindung oder Trennung desselben von den Staatsfinanzen, so wie über die dem Herzoglichen Hause daran, und insonderheit an dem vormaligen Kurkölnischen Kammergute zugestandenen Rechte; es erhellet jedoch aus dem Art. II. des Vollziehungsvertrags vom 14. December 1816, daß dem Herzoglichen Hause Nassau die Verpflichtung obgelegen hat, die Kammerschulden auf die Nassauische Staatscasse zu übernehmen und solchergestalt in Nassauische Staatsschulden umzuwandeln, und daß diese Verpflichtung auch die vormaligen Kurkölnischen Kammerschulden mit umfaßt hat, ergeben die am Schluß des fraglichen Artikels enthaltenen, die nurgedachten Schulden betreffenden Discussionen der beider-

seitigen Commissarien. Wenn gleich indessen die Krone Preußen es anerkennt, daß ein Theil der Kurkölnischen Kammerschulden von der Nassauischen Regierung auch bereits wirklich auf die Nassauische Staatscasse übernommen worden ist, so sind doch beide Regierungen in facto darin völlig einverstanden, daß die den dermalen in Streit befangenen Zinsenrückständen unterliegenden Kammerschulden noch nicht auf die gedachte Staatscasse übernommen gewesen sind, mithin in Ansehung ihrer eine Entlastung der betreffenden Landestheile noch nicht stattgefunden gehabt hat.

Es können auch die von der Krone Preußen angeführten Rechtsgründe in dem bisherigen Resultate nichts ändern. Dieselbe hat nämlich

a) aus der von der Nassauischen Regierung während des fraglichen Zeitraums geschehenen Beziehung der Kammerrevenüen aus den fraglichen vier Aemtern eine Verpflichtung zur Vertretung der streitigen Zinsenrückstände um deswillen ableiten zu können geglaubt, weil theils zwischen dieser und der Beziehung currenter Staatseinkünfte ein enger Zusammenhang statt finde, theils aber der Auctor in Beziehung zu seinem Successor zur Tragung der den genossenen Vortheilen entsprechenden Lasten verbunden sey; es läßt sich indessen nicht absehen, wie der schuldnerische Kammerfiscus durch die unterbliebene Verwendung der aufgekommenen Kammereinkünfte zur Zinsenberichtigung im Verhältniß zu den betreffenden Gläubigern die Eigenschaft eines Schuldners hat verlieren können, und im Verhältniß der beiderseitigen Regierungen zu einander würde daraus höchstens nur der Anspruch auf Ertheilung einer Nachweisung über die genossenen Einkünfte und deren Verwendung gefolgert werden können. Eben so unstatthaft ist es aber, die Zinsen unter den Begriff eines onus rei zu subsumiren, oder die von der Nassauischen Regierung über die fraglichen Landestheile ausgeübte Regierungsgewalt auf das Verhältniß des Besitzes einer Sache zurückzuführen, da die juristische Persönlichkeit des Kammerfiscus auf die betreffenden Landestheile selber zurückfällt und sich mithin in den Begriff der betreffenden Staatsgesellschaft in ihren vermögensrechtlichen Beziehungen auflöst, daher es denn auch auf eine Erörterung der Frage, in wiefern überhaupt Rückstände dinglicher Lasten auf den Singular-Successor mit übergehen, nicht weiter ankommen kann.

Wenn hiernächst

b) die Krone Preußen sich darauf berufen hat, daß der Singular-Successor, welcher statt des Kaufpreises die auf der verkauften Sache hypothekarisch lastenden Schuldcapitalien übernommen habe, im Verhältniß zum Auctor, nicht zur Bezahlung rückständiger Zinsen verbunden sey, so erscheint auch dieses Argument als völlig unzutreffend, weil eines Theils das Verhältniß des Käufers zum Verkäufer sich lediglich nach dem Inhalte des Vertrags bestimmt, und also auf außercontractliche Verhältnisse keine Schlußfolgerung gestattet, andern Theils aber der Gesichtspunct einer verkauften Sache auf die fraglichen Landestheile, welche selber das persönlich verpflichtete Subject repräsentiren, sich als durchaus unanwendbar darstellt.

Solchem allem nach würde sich also die Krone Preußen, abgesehen von den Bestimmungen des in der Mitte liegenden Staatsvertrags vom 31. Mai 1815 und des Vollziehungsrecesses vom $\frac{1}{13}$. December 1816, der Vertre=

tung der fraglichen Zinsenrückstände nicht entschlagen können. Durch den Inhalt der gedachten Verträge ist jedoch

B. dieses Ergebniß allerdings wesentlich geändert worden.

Der Art. VIII. des Staatsvertrags vom 31. Mai 1815 enthält nämlich unter vier Positionen sub lit. a — d Bestimmungen wegen der auf den abgetretenen Landestheilen haftenden Schulden, von denen hier nur die beiden ersteren sub lit. a und b in Frage kommen, welche dahin gehen:

a) Die Particular-, Gemeinen-, Kirchspiels-, Amts- und Landes- oder Provinzial-Schulden gehen mit den betroffenen Gemeinden, Kirchspielen, Aemtern und Ländern oder Provinzen an den künftigen Besitzer über, und bleiben auf denselben haften;

b) die Herzoglich-Nassauischen Staats- und Kammer-Cassenschulden sollen, nach Constatirung der auf den Staats- und Kammercassen am 31. December 1814 haftenden Schuldenmasse, nach Verhältniß des reinen Revenüenbetrags, welcher aus den abgetretenen Territorien in die Central-, Staats- und Kammer-Cassen nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre von dem Jahre 1812 geflossen ist, mit Hinzufügung des reinen Revenüenbetrags des Amtes Runkel vom Jahre 1814, zwischen beiden Paciscenten getheilt werden.

Wenn gleich nun die hier in Frage stehenden Kurkölnischen Kammerschulden, weil sie, dem Bisherigen zufolge, zur Zeit der Abtretung der fraglichen Landestheile an die Krone Preußen eine denselben obgelegene Schuld gewesen, unter die, die Particularschulden umfassende Disposition sub lit. a zu fallen scheinen, so wird doch die Anwendbarkeit derselben dadurch ausgeschlossen, daß dieselbe nur Landesschulden zum Gegenstand hat; denn obschon Kammerschulden der hier in Frage stehenden Art ihrem rechtlichen Wesen nach den Landesschulden im Allgemeinen beizuzählen sind, so bilden sie doch, in Ansehung des das Land repräsentirenden Kammerfiscus und der, rücksichtlich dessen Vertretung, Administration und sonstigen rechtlichen Beziehungen, eintretenden besonderen Verhältnisse, eine, auch im §. 78. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 anerkannte, besondere Classe oder Abtheilung der Landesschulden, wodurch sie von diesen in der Bedeutung von Landständischen oder Steuerschulden unterschieden werden, und es kann der bloße allgemeine Ausdruck „Landesschulden" in der Regel nur in dieser letztern beschränktern Bedeutung aufgefaßt werden, so lange nicht sonstige Gründe die Anwendung des weitern, auch die Kammerschulden umfassenden Begriffs rechtfertigen. Im vorliegenden Falle mangelt es nun aber nicht nur an dergleichen besonderen Gründen, sondern es wird auch jedes etwaige Bedenken dadurch ausgeschlossen, daß sich in der folgenden Disposition sub lit. b specielle Bestimmungen über die Kammerschulden aufgestellt finden. Denn dieselbe bezielt nicht nur die Nassauischen Staats-Cassenschulden, mithin auch den bereits auf die Staatscasse übernommen gewesenen Theil der vormaligen Kurkölnischen Kammerschulden, sondern auch die sämmtlichen Nassauischen Kammer-Cassenschulden, unter welchen denn auch die dermalen in Frage stehenden vormals Kurkölnischen Kammerschulden, welche noch nicht auf die Nassauische Staatskasse übernommen waren, sondern noch auf dem

domanio der fraglichen Landestheile gehaftet haben, begriffen sind, wie solches auch von beiden streitenden Regierungen anerkannt wird.

So viel nun aber den Inhalt dieser Disposition selber anbelangt, so hat dieselbe

1) nur die am 31. December 1814 auf den Nassauischen Staats- Kammercassen haftenden Schulden zum Gegenstand, und wenn gleich darunter, in Ermanglung einer zwischen Capital- und Zinsenschulden gemachten Distinction, beide in gleicher Maaße verstanden werden müssen, so findet dieselbe doch auf die streitigen Zinsenrückstände, so weit solche aus dem Zeitraume vom 1. Januar bis 1. Juli 1815 herrühren, keine Anwendung, weil diese Zinsen erst nach dem 31. December 1814 existent geworden sind, mithin an dem gedachten Normaltage noch nicht auf den Nassauischen Kammercassen gehaftet haben, daher denn diese Zinsenrückstände, bei dem Mangel einer abweichenden Vertragsbestimmung, zufolge des oben aus der allgemeinen Beschaffenheit dieser Schulden deducirten Resultates, von der Krone Preußen vertreten werden müssen.

2) In Ansehung der am 31. December 1814 auf den Nassauischen Staats- und Kammercassen gehaftet habenden Schulden, ist eine Vertheilung derselben unter beide Paciscenten nach dem näher angegebenen Verhältniß verabredet worden, und es muß daher dieselbe nach demjenigen, was so eben über den allgemeinen Begriff der Schulden bemerkt worden, auch auf die bis zum 31. December 1814 vorhanden gewesenen Zinsrückstände Anwendung finden, zumal bis zum Augenblicke der erfolgten Gebietsabtretungen zwischen Capital und Zinsen in Ansehung der Zahlungsverpflichtung kein Unterschied stattgefunden hat, und daher auch nicht anzunehmen steht, daß ein solcher von den Contrahenten bei der verabredeten Repartirung beabsichtigt worden ist. Eben so wenig ist dabei die Liquidität oder Illiquidität der zu vertheilenden Schulden berücksichtigt worden, vielmehr bedingt der festgesetzte Normaltag, der 31. December 1814, vermöge der Worte: „haftende Schulden", nur deren damalige Existenz. Dagegen kann aber auch aus dieser angeordneten Vertheilnng kein Argument gegen die den fraglichen Kammerschulden zukommende Qualität einer den betreffenden Landestheilen zur Last fallenden Particularschuld entnommen werden, da die bestehenden Verhältnisse den vertragsmäßigen Abänderungen und Modificationen der Interessenten nicht entzogen sind, und im vorliegenden Falle die der Nassauischen Regierung obgelegene Verpflichtung, die gedachten Landestheile von diesen Schulden durch deren Uebernahme auf die Nassauische Staatscasse zu entlasten, für die Contrahenten eine hinreichende Veranlassung enthalten konnte, jene Schulden denjenigen Bestimmungen zu unterwerfen, welche im Falle einer stattgefundenen Erfüllung jener Verpflichtung, würden haben zur Anwendung kommen müssen.

Dieses aus den Bestimmungen des Art. VIII. des Staatsvertrags vom 31. Mai 1815 sich ergebende Resultat hat durch den spätern Vollziehungsvertrag vom $\frac{1}{1}\frac{4}{4}$. December 1816, wenigstens in Ansehung der dermalen in lite befangenen Zinsenrückstände, durchaus keine Aenderung erlitten. Denn

1) der Art. I. desselben beschäftigt sich zwar mit einer Ausführung der im Art. VIII. des Staatsvertrags enthaltenen Verabredung, jedoch nur in

Beziehung auf die Ermittlung des daselbst festgesetzten Repartitionsverhältnisses und auf eine Vertheilung der liquiden, am 31. December 1814 auf der Herzoglich-Nassauischen Staatscasse geruht habenden Schulden, zu welchen weder die streitigen Zinsenrückstände, noch die denselben unterliegenden Capitalschulden anerkanntermaßen gehört haben. Ueber diese letzteren disponirt vielmehr

2) der Art. II. des gedachten Vollziehungsrecesses speciell dahin:

„Da am 31. December 1814 noch nicht alle Kammerschulden „liquid und auf die Herzoglich-Nassauische Staatscasse übernommen „gewesen sind, zu deren Uebernahme das Herzogliche Haus Nassau „die Verpflichtung auf sich hatte, so wird in Hinsicht dieser Cameral-„schulden, welche nach dem 31. December 1814 theils schon liquid „gemacht sind, und theils noch liquid gemacht werden müssen, hier-„mit festgesetzt, daß jedes Gouvernement solche in so weit privative „und ohne Concurrenz des andern zu übernehmen und zu berichtigen „hat, als solche auf den, durch den mit Nassau abgeschlossenen „Wiener Staatsvertrag gegenseitig abgetretenen Landestheilen haf-„ten, und daß deshalb keine weitere Abrechnung auf Capital statt-„finden soll.

„Und da Nassau dermalen noch Theile des ehemaligen Kurstaats „Trier besitzt, so erkennt sich der Herzoglich-Nassauische Hof für ver-„pflichtet, an der noch nicht erfolgten Liquidirung der Kurtrierischen „Schulden Antheil zu nehmen, und wird zu einer deshalbigen Com-„mission, welche binnen drei Monaten zusammenrücken soll, seinen „Commissär nach Coblenz absenden. Diese Commission hat alle an „das Cameralvermögen zu machenden Forderungen zu liquidiren, „darüber zu entscheiden, und das rückständige Rechnungswesen zu „berichtigen.

„In Absicht der Zinsen dieser Kurtrierischen Capitalien soll diese „Commission bestimmen, von welcher Seite und in welchem Maaße „sowohl die bis zum 1. Juli 1815 rückständigen, als die von diesem „Zeitpuncte an laufenden Zinsen zu bezahlen sind. Da Königlich-„Preußischer Seits darauf angetragen war, daß die besagte Com-„mission auch über die Bezahlung der bis zum 1. Juli 1815 rück-„ständigen Zinsen von Kurkölnischen Kammerschulden, an welchen „Nassau keinen Antheil behält, eine Bestimmung ertheilen solle, man „diesem Antrage aber Herzoglich-Nassauischer Seits widersprochen „hatte, so reservirte der Königlich-Preußische Commissarius seinem „Hofe alle Rechte in Betreff dieser rückständigen Kurkölnischen Ca-„meralzinsen ausdrücklich, wogegen die Herzoglich-Nassauischen Com-„missarien protestirten und sich auf die zu Protokoll gegebenen „Erklärungen über diesen ganzen Artikel bezogen."

Es unterliegt nun keinem Zweifel, und wird auch von beiden streitenden Regierungen anerkannt, daß durch diese Disposition in Ansehung derjenigen Kurkölnischen Kammer-Capitalschulden, welche am 31. December 1814 noch nicht liquidirt und auf die Herzoglich-Nassauische Staatscasse übernommen

gewesen sind, mithin damals noch auf dem vormals Kurkölnischen Kammergut gehaftet haben, von der im Art. VIII, lit. b des Staatsvertrags verabredeten Theilung abgewichen und vielmehr das aus der ursprünglichen, diesen Schulden zukommenden Natur von Particularschulden abfließende Princip wieder hergestellt worden ist, daher denn auch die Krone Preußen ihre Verpflichtung zur Vertretung dieser Schulden in Ansehung der Capitalien nicht bestreitet. Auf die dermalen allein in lite befangenen rückständigen Zinsen von diesen Capitalschulden würde indessen diese Abänderung nur dann mitbezogen werden können, wenn die Contrahenten bei der Bestimmung stehen geblieben wären,

> daß jedes Gouvernement die fraglichen Schulden in so weit, als solche auf den gegenseitig abgetretenen Landestheilen hafteten, privative und ohne Concurrenz des andern übernehmen und berichtigen solle,

indem alsdann der ohne alle nähere Beschränkung gebrauchte allgemeine Ausdruck — „Schulden" — die Zinsenschulden ebensowohl wie die Capitalschulden mit umfaßt haben würde; es haben indessen die Contrahenten den nähern Umfang der verabredeten Schuldenübernahme durch den hinzugefügten Zusatz:

> und daß deshalb keine Abrechnung auf Capital stattfinden solle,

auf eine solche Weise bestimmt, daß dieselbe nur auf die Capitalschulden bezogen werden kann. Denn von Seiten des Königlich-Preußischen Comissarius ist ausdrücklich beantragt worden, von der wegen der Trierischen Schulden niederzusetzenden Commission auch über die Bezahlung der jetzt streitigen Kurkölnischen Zinsenrückstände eine Bestimmung treffen zu lassen, und wenn gleich nicht mit Bestimmtheit zu ersehen steht, von welcher Ansicht der gedachte Commissarius bei diesem Antrage geleitet worden, insonderheit, ob derselbe, wie auch im gegenwärtigen Verfahren von der Krone Preußen auszuführen versucht worden, die Disposition des Art. VIII, lit. b des Staatsvertrags bloß auf die Capitalschulden beschränken zu müssen geglaubt hat, oder ob die Absicht desselben dahin gegangen ist, die fraglichen Zinsenrückstände entweder ausschließlich oder doch in einem größern Umfange als in dem gedachten Art. VIII. bestimmt worden, der Nassauischen Regierung aufzubürden; so erhellet doch daraus jedenfalls so viel, daß es die bestimmte Absicht gewesen ist, die gedachten Zinsenrückstände der Disposition des Art. II. des Vollziehungsvertrags zu entziehen. Es hat nun zwar jener Antrag des Preußischen Commissarius wegen des Widerspruchs des Nassauischen Commissarius keinen Erfolg gehabt; indessen ist doch jedenfalls der Intention des erstern durch die zur Vertragsbestimmung erhobene obgedachte Clausel — daß deshalb keine Abrechnung auf Capital stattfinden solle — dahin nachgegeben worden, daß die Bestimmung des Art. II. des Vollziehungsvertrags bloß auf die Capitalschulden beschränkt worden ist, und die Zinsenrückstände davon ausgeschlossen geblieben sind, woraus denn von selber folgt, daß es in Ansehung der letzteren bei den Stipulationen des Staatsvertrags vom 31. März 1815 verblieben ist. Damit widerlegt sich denn auch der Einwand der Nassauischen Regierung von selber, daß aus dem Verbot einer Abrechnung auf das Capital allein noch kein Gebot einer solchen in Ansehung der Zinsen zu folgern stehe; denn

wenn gleich dieser Einwand an und für sich der bekannten Auslegungsregel — **unius positio non est alterius exclusio** — völlig gemäß erscheint, so stellt sich derselbe doch um deßwillen völlig unzutreffend dar, weil im vorliegenden Falle die Nothwendigkeit einer Abrechnung auf die Zinsen nicht darauf, daß eine solche wegen der Capitalien ausgeschlossen worden ist, sondern darauf beruht, daß durch diese letztere Ausschließung die Abänderung des Art. VIII, lit. b des Staatsvertrags nur auf die Capitalien beschränkt, mithin dessen Bestimmung im Uebrigen beibehalten, und darin eine Abrechnung wegen der Zinsen verabredet worden ist.

Eben so ungegründet erscheint das fernere von der Nassauischen Regierung geltend gemachte, von der accessorischen Qualität der Zinsen entnommene Argument; denn eines Theils läßt es sich in Ansehung bereits verfallener und mit einer selbstständigen Klage versehener Zinsen keineswegs annehmen, daß dieselben von den, rücksichtlich der Capitalforderung eintretenden Aenderungen in der Maaße abhängig sind, daß der hinsichtlich der letzteren vertragsmäßig erfolgende Eintritt eines neuen Schuldners an die Stelle des bisherigen Debitors allein auch schon einen Eintritt des erstern in das, wegen solcher Zinsenrückstände bestandene Schuldverhältniß zur Folge hat; und andern Theils wird im vorliegenden Falle diejenige Prämisse vermißt, durch welche die Nassauische Regierung den Eintritt der Wirkungen dieser accessorischen Eigenschaft der Zinsen zu begründen sucht, daß es nämlich hinsichtlich der gedachten Zinsenrückstände an einer speciellen Vertragsbestimmung mangele, indem ausgeführtermaßen die im Art. VIII, lit. b des Staatsvertrags verabredete Vertheilung in Ansehung sothaner Zinsenrückstände durch den Art. II. des Vollziehungsvertrags keine Aenderung erlitten hat.

Es haben sich nun zwar die beiderseitigen Regierungen zur Begründung ihrer, auf eine ausschließliche Vertretungsverpflichtung des Gegentheils gerichteten Intention auch noch auf andere Bestimmungen des Vollziehungsvertrags bezogen, die indessen ebenfalls für völlig unzutreffend gehalten werden mußten. Die Krone Preußen hat nämlich den Art. XI. des gedachten Vollziehungsrecesses in Bezug genommen, welcher dahin lautet:

> Die Verbindlichkeit zur Bezahlung sowohl der Pensionen von den durch den gegenwärtigen Receß an Preußen gekommenen und bei Nassau verbliebenen Landestheilen und Revenüen, als auch der darauf ruhenden und unter beiden Paciscenten vertheilten Schulden fängt mit dem 1. Juli 1815 an. Da aber die Aemter Atzbach, Burbach und Neuerkirchen nebst den Resten von dem Fürstenthum Siegen ein ganzes Jahr später, also erst mit dem Revenüenbezug vom 1. Juli 1816, an die Krone Preußen übergegangen sind, so hat dieselbe zu übernehmen
>
> a) an Pensionen ꝛc.
>
> Was
>
> b) die Schulden betrifft, so hat nach Art. I. die Krone Preußen an Zinsen zu übernehmen ꝛc.

Die Krone Preußen beruft sich nun darauf, daß hierdurch die Zahlungsverbindlichkeit der auf den gegenwärtig abgetretenen Landestheilen ruhenden

Schulden auf den 1. Juli 1815 festgesetzt, und also damit bestimmt sey, welche currente Zinsen Preußen vom 1. Juli 1815 an zu übernehmen habe. Die davon auf die dermalen in lite befangenen Zinsenrückstände zu machen versuchte Anwendung erscheint indessen in jedem Betracht als ungegründet, weil

a) die in dem gedachten Art. XI. enthaltene Berechnung der von der Krone Preußen zu übernehmenden laufenden, d. h. vom Abtretungstage der cedirten Landestheile sich datirenden Zinsen lediglich die im Art. I. des Recesses repartirten Schulden zum Gegenstande hat, wie solches aus den gegenseitigen, in beiden Artikeln auf einander enthaltenen Verweisungen deutlich hervorgeht; hiernächst kann auch

b) der Eingang des gedachten Artikels, so weit er von Schulden im Gegensatz der Pensionen spricht, nur auf den Art. I., nicht aber auf den Art. II. bezogen werden, weil er von Schulden redet, die unter den Paciscenten vertheilt sind, solches aber hinsichtlich der im Art. II. behandelten, noch illiquiden, und somit zu einer Vertheilung noch nicht einst geeignet gewesenen Schulden nicht der Fall ist, überdies aber, auch abgesehen hiervon, die Bestimmung, daß die Verbindlichkeit zur Bezahlung gewisser übernommener Schulden mit einem festgesetzten Termine anfangen soll, noch nicht die Schlußfolgerung rechtfertigt, daß die unter den Schulden mitbegriffenen Zinsenrückstände nicht gleichfalls mit zu übernehmen seyen, zumal wenn die Verpflichtung dazu in anderen Theilen des Vertrags festgesetzt ist.

Die Nassauische Regierung hat dagegen die ausschließliche Vertretungsverbindlichkeit der Krone Preußen für die fraglichen Zinsenrückstände aus dem Art. XXIII. des Vollziehungsvertrags herleiten zu können geglaubt.

Dieser Artikel setzt für beide Gouvernements resp. den 1. Juli 1815 und 1816 als den Anfangstermin für die Beziehung der laufenden Landeseinkünfte und die Berichtigung der daraus zu bestreitenden Ausgaben fest, und bestimmt sodann:

> Um die sich gewöhnlich in die Länge ziehenden gegenseitigen Communicationen und sonstigen Weitläufigkeiten zu vermeiden, welche aus der Behandlung und Einziehung der Activrückstände, und aus der Festsetzung und Berichtigung der Passivrückstände in den gegenseitig abgetretenen Landesbezirken nothwendig erwachsen, so haben die Commissarien sich einstimmig darüber verglichen, daß jedem Gouvernement neben den vorgefundenen Geld- und Natural-Beständen, die in seinem übernommenen neuen Territorio am 1. Juli 1815 noch ausgestandenen und resp. aus dem Auslande dazu gehörigen Activ- und Einnahme-Rückstände an Staats- und Domänen-Revenüen aller Art zur beliebigen Verfügung verbleiben, demselben dagegen auch die Verpflichtung obliegen soll, die ebenfalls am 1. Juli 1815 vorhanden gewesenen Passiv- oder Ausgabe-Rückstände an gewöhnlichen Verwaltungskosten und sonstigen Forderungen, welche, ihrer

Natur und den bisherigen Administrationsgrundsätzen zufolge, den übernommenen Cassen zur Last fallen, nach Recht und Billigkeit zu berichtigen und abzumachen, ohne dieserhalb das andere Gouvernement zur Mitleidenheit in Anspruch zu nehmen.

An diese allgemeine Verabredung reihen sich mehrere specielle Bestimmungen, und darunter namentlich die folgende:

Außerdem bleiben dem Herzoglich-Nassauischen Gouvernement noch allein zur Last:

6) alle in den ersten Abtretungen an Preußen bis zum 1. Juli 1815 noch rückständigen, eigentlich auf der Staatscasse ruhenden, und auf die Renteien nur delegationsweise assignirten Pensionen und Zinsen von Staatsschulden.

Es fällt nun von selber in die Augen, daß die dermalen in lite befangenen Zinsenrückstände den Passiv- oder Ausgabe-Rückständen an gewöhnlichen Verwaltungskosten, von welchen der angeführte Artikel handelt, nicht beigerechnet werden können; mithin kann es sich nur fragen, ob dieselben als Passiv- oder Ausgabe-Rückstände an den daselbst erwähnten sonstigen Forderungen angesehen werden können, hinsichtlich welcher der Uebergang auf das erwerbende Gouvernement durch die beiden Merkmale bedingt ist, daß sie, sowohl ihrer Natur als auch den bisherigen Administrationsgrundsätzen zufolge, auf den übergegangenen Cassen gelastet haben. Wenn gleich nun das Vorhandenseyn des erstgedachten Merkmals, der ganzen obigen Ausführung zufolge, rücksichtlich der streitigen Zinsenrückstände nicht wohl bezweifelt werden kann, so steht doch solches in Ansehung des zweiten Merkmals auf keine Weise anzunehmen. Denn die Nassauische Regierung will dasselbe nur aus dem ersten Merkmale ableiten, welche Schlußfolgerung sich jedoch als völlig fehlsam darstellt, da die Contrahenten beide Verhältnisse von einander unterschieden und dadurch ausdrücklich anerkannt haben, daß daraus, daß eine Zahlung ihrer Natur nach den übergegangenen Recepturen obgelegen, noch nicht folge, daß nun solches auch nach Nassauischen Administrationsgrundsätzen der Fall gewesen sey. Wenn man daher auch der Nassauischen Regierung zugeben kann, daß es hinreicht, wenn eine gewisse Classe von Ausgaben nach Nassauischen Principien irgend einer übergegangenen Casse obgelegen hat, und daß es daher nichts schaden kann, wenn auf einzelne wiederkehrende Posten zufällig gar keine Zahlung geleistet worden ist, so hat doch die Nassauische Regierung überall nichts angeführt, woraus sich das allgemeine Princip erkennen ließe; vielmehr läßt sich der bestehende Administrationsgrundsatz höchstens nur dahin auffassen, daß die Kurkölnischen Kammerschulden, so bald solche liquidirt worden sind, und also eine Zinsenzahlung thunlich gewesen ist, auch auf die Nassauische Staatscasse übernommen worden sind. Dergleichen bereits übernommen gewesene Schulden stehen aber dermalen nicht in Frage, daher denn auch darauf, ob die Zinsen davon observanzmäßig aus den an die Krone Preußen übergegangenen Localcassen zu bezahlen gewesen, nichts weiter ankommen kann, obschon die Nassauische Regierung auch hierunter nicht einst eine bestimmte Behauptung aufgestellt, sondern sich nur darauf beschränkt hat, die Angabe der Krone Preußen, daß die Zinsen von jenen Schulden bis zum

31. December 1814 unmittelbar und allein aus der Staatscasse gezahlt seyen, in Abrede zu stellen, und auch hierbei nur das fortwährende Zahlen abseiten der Staatscasse, also nicht einst, daß solches wechselnd geschehen sey, zu läugnen vermocht hat, schon das letztere aber hinreichen würde, um den geltend gemachten angeblichen Administrationsgrundsatz auszuschließen. Es steht aber überhaupt der ganzen, von der Nassauischen Regierung aus dem Art. XXIII. entnommenen Argumentation der Umstand entgegen, daß der gedachte Artikel nur die Beziehung der Einkünfte aus den gegenseitig abgetretenen Landestheilen und die Bestreitung der Ausgaben für eben diese Landestheile zum Gegenstande hat, das durch besondere Vertragsbestimmungen regulirte Nassauische Staats- und Kammerschulden-Wesen aber überall nicht bezielt, und daher auch auf die Auseinandersetzung wegen der öffentlichen Schulden keinen Einfluß äußern kann. Nur die diesem Artikel **sub num. 6.** hinzugefügte, oben hervorgehobene specielle Verabredung enthält eine Bestimmung darüber, unter welchen Voraussetzungen die bislang von einer, an die Krone Preußen übergegangenen Localreceptur bezahlten rückständigen Zinsen Nassauischer Staatsschulden an Preußen mit übergehen sollen, wenn gleich sie zufolge der wegen der Schulden getroffenen Ausgleichung dem Herzogthum Nassau zur Last fallen würden; es bezieht sich jedoch diese Verabredung nur auf die in dem Art. I. behandelten Schulden, und also nur auf solche Zinsenrückstände, welche, wenn sie auch auf der Nassauischen Staatscasse geruht haben, doch nicht bloß delegationsweise aus einer übergegangenen Localcasse zu berichtigen gewesen sind, welche Merkmale jedoch bei den dermalen **in lite** befangenen Zinsenrückständen überall nicht zutreffen.

Solchem allem nach mußte es also in Ansehung der letzteren, so weit solche bis zum 31. December 1814 auf dem Kurkölnischen **domanio** gehaftet haben, bei der im Art. VIII, lit. b des Staatsvertrags vom 31. Mai 1815 verabredeten Vertheilung verbleiben, und diese, in Gemäßheit des im Art. I. des Vollziehungsvertrags vom $\frac{1}{1}\frac{2}{3}$. December 1816 ermittelten Repartitionsmaaßstabes, dahin erfolgen, daß die Vertretung für die Krone Preußen zu 24 Procent und für das Herzogthum Nassau zu 76 Procent auszusprechen war. Denn wenn gleich hinsichtlich der durch den gedachten Art. I. vertheilten Schuldenmasse der davon der Krone Preußen zu Last gefallene Antheil im Wege der Güte auf eine runde Summe festgesetzt worden ist, welche, wie beide Theile anerkennen, die für Preußen ausgemittelten 24 Procent nicht völlig erreicht hat, so ist doch dadurch weder in dem stipulirten Princip der Vertheilung überhaupt, noch in dem ausgemittelten Repartitionsmaaßstabe etwas geändert worden, indem zwischen den beiden Contrahenten nicht hierüber, sondern nur darüber eine Differenz entstanden war, daß die Krone Preußen der zugemutheten theilweisen Uebernahme einer Wittgenstein'schen Rente ad 12,000 Gulden widersprochen, und außerdem eine Nachweisung über die Entstehung der Nassauischen Staatscassen-Schulden verlangt hatte, daher denn durch jenes gütliche Abkommen nur die Beseitigung dieser Differenz beabsichtigt worden ist, und also die Sache so angesehen werden muß, als ob die Krone Preußen die ihr zur Last gefallenen 24 Procent theils durch die gedachte runde Summe, theils dadurch übernommen habe, daß sie auf die

Erörterung ihrer Weigerungsgründe gegen die theilweise Uebernahme der Wittgenstein'schen Rente und auf die begehrte Untersuchung der Entstehung der Nassauischen Staatscassen-Schulden verzichtet hat.

Die erkannte Compensation der Kosten wird nach Maaßgabe der, zufolge des Art. 5. des Bundesbeschlusses vom 3. August 1820, dabei zum Grunde zu legenden gemeinrechtlichen Bestimmungen durch den Inhalt des in der Sache selber abgegebenen Erkenntnisses von selber gerechtfertigt.

(L. S.) F. E. v. d. Osten.

Strampe."

B.

Fälle, die dermalen noch nicht erledigt sind.

Separat-austrägalgerichtliches Verfahren in Betreff Nassauischer Ersatzansprüche*). (Band I. S. 833—837.)

(Schließt sich unmittelbar an den Text der S. 837. in Band I.)

In Folge des i. J. 1834, in Sess. XLIV. §. 615. S. 1072 gezogenen Beschlusses, wornach eine Commission zum Versuch einer Vermittelung erwählt worden, erstattet der Grßhrzgl. Mecklenburgische Gesandte Namens derselben i. J. 1839, in Sess. III. §. 44. S. 107 hierüber Vortrag.

1839.

Die in der XLIV. Sitzung vom 18. December 1834 in der Angelegenheit, betreffend das Nassau-Saarbrückische Schulden- und Pensions-Wesen, insbesondere die Nassauischen Ansprüche wegen der bereits getilgten Saarbrückischen Schulden, und wegen Uebernahme eines Theils der Schulden und die Pensionen auf die für das Fürstenthum Saarbrücken erhaltenen Entschädigungslande, erwählte Vermittelungscommission, habe zuvörderst am 17. Januar 1835 die Hrzgl. Nassauische Regierung ersucht, durch deren Gesandten, um Mittheilung

*) Dieser Fall würde, wenn er an ein Austrägalgericht verwiesen wäre, unter diejenigen zu subsumiren seyn, welche in Folge der Art. XI. der B. A. und XXI. der W. Schl. A. anhängig geworden; da dies jedoch noch nicht statt gehabt, so haben wir ihn hier, wie im ersten Band, als connex mit dem Gesuch der Nassau-Saarbrückischen Staatsdiener rc. aufführen zu müssen geglaubt.

der Qualität und des Umfangs der wider die höchsten Regierungen von Preußen, Bayern und Sachsen-Coburg-Gotha geltend gemachten Ansprüche.

In Folge eines von der Commission neuerdings erlassenen Erinnerungsschreibens, habe der Hrzgl. Gesandte mittelst Schreibens vom 17. Februar erklärt:

> „Daß die Herzogl. Regierung die fraglichen Ansprüche, ohne dieselben aufzugeben, mittelst gerichtlichen Verfahrens vorerst nicht weiter zu verfolgen beabsichtige,"

dabei werde der Vermittelungscommission anheim gegeben:

> „bei hoher B. V. auf einstweiliges Beruhenbleiben des Gegenstandes anzutragen."

Die Commission erachte es nach der Geschäftsordnung vom 29. April 1819, §. 4, für ihre Pflicht, hohe B. V. bei Rückgabe der Akten von dieser Lage der Sache in Kenntniß zu setzen, wobei sie sich die Bemerkung erlaube, daß nach ihrer Ansicht der Streit nach dem Antrage der Hrzgl. Nassauischen Regierung einstweilen auf sich beruhen bleiben könne, falls die obgedachten von derselben in Anspruch genommenen höchsten Regierungen nichts dabei zu erinnern fänden. Für diesen Fall richte die Commission den Antrag dahin:

> „hohe B. V. wolle von dieser Anzeige Kenntniß nehmen."

Da jedoch die Gesandten von Preußen, Bayern und Sachsen-Coburg-Gotha sich für etwaige noch beabsichtigte Aeußerungen ihrer Regierungen das Protokoll offen behielten, wurde beschlossen:

> „vorerst den Erklärungen der eben genannten Regierungen entgegenzusehen."

Reclamation

des Grafen von Schönborn-Wiesentheid wegen einer Kapital- und Zinsenforderung an den ehemaligen Kurstaat Mainz.

1836. Im Jahre 1836 erstattete der Grßhrzgl. Mecklenburgische Gesandte, Namens der Reclamationscommission, in Sess. IV. §. 102. S. 294. Vortrag über diese Reclamation des Grafen Franz Erwein von Schönborn Wiesentheid, der in seiner Eingabe durch seinen Bevollmächtigten Nachfolgendes vorträgt:

„Der Ritter Philipp Erwein von Schönborn, von welchem Reclamant im vierten Grade abstamme, habe in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts für den Kurstaat Mainz, mit Vorwissen des Erzbischofs und Domcapitels, eine Schuld, des Betrags von 25,000 Gulden, gegen Cession der Rechte des Gläubigers bezahlt, und dafür unter andern auf den Betrag von 8,000 Gulden Kapital dadurch Ersatz erhalten, daß ihm durch ein am 17. December 1659 ausgestelltes Schuldendocument die Summe von 200 Goldgulden, welche die Stadt Nürnberg wegen des Stapels zu Miltenberg am Main dem Erzstifte Mainz jährlich zu entrichten habe, anstatt der Zinsen pfandweise verschrieben und überlassen wäre, dergestalt, daß die Wiedereinlösung des Pfandobjectes, vorbehalten und Evictionsleistung wegen des pfandweise eingeräumten Genusses der Renten versprochen worden wäre."

„Dies Verhältniß sey nicht blos dem Kurmainzischen Keller zu Miltenberg, sondern auch der Stadt Nürnberg angezeigt worden."

„Bis zum Herbste des Jahres 1796 wäre die Zahlung der jährlichen Rente erfolgt, zu dieser Zeit aber durch die eingetretenen politischen Verhältnisse unterbrochen worden, und seitdem gänzlich unterblieben; die Pfandgläubiger haben dem Erzstifte von dem Ausbleiben der Zahlung Anzeige gemacht, und darauf angetragen, daß alle zu Ge-

bote stehenden Mittel angewandt werden möchten, damit die Reichsstadt Nürnberg zur Zahlung angehalten werde. Der Kur-Erzkanzler habe zwar die Verbindlichkeit, für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen einzustehen, anerkannt, indessen auch auf die Bestimmung im §. 78. des Reichsdeputations-Hauptschlusses Bezug genommen. Graf Schönborn habe bis zum Jahre 1806 fortgefahren, wegen Zahlung der Rente beim Kurfürsten Erzkanzler und bei der Stadt Nürnberg Anträge zu machen, da selbige indessen seine Befriedigung nicht herbeigeführt hätten, so sey, laut ausdrücklicher Stipulation und späterer Zusage, der Fall der Evictionsleistung von Seiten des Erzstifts Mainz eintreten."

„Die Liquidität der ganzen Forderung und die Realverbindlichkeit des gesammten Kurstaats, dafür zu haften, wäre nicht zu bestreiten; das Stapelrecht, von welchem die Stadt Nürnberg gegen Entrichtung von 200 Goldgulden jährlich befreit worden, sey mit dem Territorialbesitz der Stadt Miltenberg verbunden gewesen, und dieser im Jahre 1803 auf den Fürsten von Leiningen, so wie die Souverenetät darüber, nach manchem Wechsel, in dem Jahre 1816 an die Krone Bayern gekommen."

„Nach Auflösung des Kurstaats Mainz wäre denjenigen Regierungen, welche rechtsrheinische Theile desselben erhalten hätten, durch den Reichsdeputations-Hauptschluß die verhältnißmäßige Uebernahme der Mainzer Schulden zur Pflicht geworden; den hier in Betracht kommenden Theil des Kurstaats hätten die Regierungen von Bayern, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Grßhrzgthm. Hessen, Nassau und Frankfurt zu vertreten; diesen insgesammt gegenüber stehe, als Vertreter der rentepflichtigen Stadt Nürnberg, die Krone Bayern, an welche die übrigen Regierungen ihren Regreß nehmen könnten. Reclamant fordere nun mit vollem Rechte von den gedachten höchsten Regierungen den Betrag der angeliehenen 8,000 Gulden mit den seit dem Jahre 1796 rückständigen Zinsen, auch mit allen erlittenen Schäden und verursachten Kosten."

„Auf die im Jahre 1805 bei dem Mainzer Schuldenvertheilungs-Congresse zu Frankfurt am Main übergebenen Antrage wäre die Forderung für eine Kurmainzische Staatsschuld nicht anerkannt, vielmehr Reclamant aus dem Grunde zur Verfolgung seiner Rechte gegen die Stadt Nürnberg verwiesen worden, weil der dieselben begründende Vertrag für einen Kauf und Verkauf, und Reclamant für Eigenthümer der Rente angesehen, auch angenommen sey, daß die Evictionsleistung sich

nur auf die Richtigkeit der Forderung beziehe. Diesen Behauptungen widersprächen aber die klaren Worte des Vertrags, so wie mehrfache Handlungen und Erklärungen des verpflichteten Schuldners, indem daraus erhelle, daß die Rente Eigenthum des Erzstiftes geblieben, und wegen der Schuld desselben dem Gläubiger als antichretisches Unterpfand bis auf Widerruf überlassen sey. Graf Schönborn habe auch nicht unterlassen, die Forderung bei den Königl. Bayerischen Behörden zu liquidiren, sey aber von der Commission zur Regulirung des Nürnberger Schuldenwesens auf eine bei Erstattung des Schlußberichts zu erwirkende Königl. Entschließung verwiesen, durch spätere Resolution der Staatsschulden-Commission aber bedeutet worden, daß die Forderung in Folge der in Deutschland vorgegangenen politischen Veränderungen und des Gesetzes vom 1. Juni 1822, Art III. als erloschen zu betrachten sey; auf eine wider den Königl. Fiskus im Jahre 1832 angestellte gerichtliche Klage auf Bezahlung der Stapelgelder sey letztere nach Verhandlung der Sache angebrachtermaaßen abgewiesen worden."

„Nachdem nun Reclamant alle möglichen Versuche gemacht habe, zur Erhebung des Geldes zu gelangen, so stehe ihm nunmehr der Regreß gegen den von seiner Verpflichtung in keiner Weise liberirten Assignanten, den vormaligen Kurstaat Mainz, zu."

„Indessen hätte keine von den bei der Sache betheiligten höchsten Regierungen Neigung gezeigt, der Forderung Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, vielmehr hätten sie auf die von dem Mainzer Schuldenvertheilungs-Congreß geäußerte Weigerung Bezug genommen."

„Nachdem hierauf Reclamant den Rechtsweg wider den Staatsfiskus einer jeden Regierung bei den competenten Landesgerichten betreten habe, hätten die höchsten Regierungen von Würtemberg, Baden und Grßhrzgthm. Hessen die Ansicht zu erkennen gegeben, daß die Angelegenheit vor die B. V. gehöre, um nach Art. XXX. der W. Schl. A. im bundesgesetzlichen Wege erledigt zu werden; diese Ansicht habe auch das Grßhrzgl. Badische Hofgericht zu Rastatt durch ein eigenes Erkenntniß bestätigt; unter diesen Umständen wäre es überflüssig, den Rechtsweg bei den übrigen Gerichten weiter zu verfolgen."

„Die Competenz hoher B. V. sey durch den Art. XV. der B. A., welcher die durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen im Betreff des Schuldenwesens unter die Garantie des Bundes stelle, sowie durch die Bestimmung im Art. XXX. der W. Schl. A. begründet."

„Auf den Grund dieser beiden Bestimmungen gehe der Schlußantrag der Reclamation dahin:

„Hohe B. V. wolle gütliche Ausgleichung oder rechtliche Entscheidung in der vorgeschriebenen Art bewirken, damit die Forderung von 8000 Gulden und der seit der Frankfurter Herbstmesse 1796 als Zinsen rückständigen Jahrrente von 200 Goldgulden, im reichsgesetzmäßigen Werth dieser Münzsorte, nebst Schäden und Kosten, dem Gläubiger bezahlt werde."

In dem ebendaselbst S. 296 befindlichen Gutachten der Reclamationscommission ist ausgesprochen, die Reclamation, bei welcher die Vorschriften des Bundesbeschlusses vom 11. Dezember 1817 über Abfassung und Einreichung der Privatreclamationen beobachtet seyen, habe eine durch beigebrachte Documente bescheinigte Forderung an den vormaligen Kurstaat Mainz zum Gegenstande. — Die Bestimmung im Art. XV. der B. A., welche die durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803 in Betreff des Schuldenwesens der aufgelösten geistlichen Staaten getroffenen Verfügungen unter Garantie des Bundes stelle, begründe im Allgemeinen die Competenz der B. V.; auch könne der Umstand hierin nichts ändern, daß die Forderung des Reclamanten bei dem Frankfurter Schuldenvertheilungs-Congresse angemeldet und zurückgewiesen sey. Ferner sey die Competenz der B. V. auch durch Art. XXX. der W. Schl. A. noch näher begründet, da die Verpflichtung, die Forderung des Reclamanten zu vertreten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft sey, und da einige derselben auf die Bestimmung des gedachten Artikels ausdrücklich Bezug genommen hätten.

Auf Commissionsantrag wurde hierauf beschlossen, S. 297:

„Die von dem Reclamanten, Grafen von Schönborn, in Anspruch genommenen höchsten Regierungen von Bayern, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Grßhzgthm. Hessen, Nassau und der freien Stadt Frankfurt werden ersucht, sich binnen acht Wochen über den Inhalt der Reclamation zu erklären."

In Folge dieses Beschlusses gab zuerst Würtemberg in demselben Jahre 1836, in Sess. XII. §. 188. S. 484 des Prptokolls seine Erklärung dahin ab: *)

„Reclamant habe in der gegen die Staatskasse erhobenen Klage angegeben, daß seine Forderung aus den Kammerrevenüen des Kur-

*) Siehe über sämmtliche Erklärungen den Commissionsvortrag, Prot. v. J. 1838. Sess. VII. §. 103. S. 288. u. flgde.

staats Mainz zu berichtigen gewesen und als wahre Kammerschuld zu betrachten sey; da nun die Krone Würtemberg durch den Reichsdeputations-Schluß keine Mainzischen Kammerrevenüen erhalten habe, so würde sie zu einer Theilnahme an der in Frage stehenden Forderung auch dann nicht verbunden seyn, wenn der mit Theilung der Kurmainzischen Schulden beauftragte Congreß dieselbe nicht einstimmig als ungegründet zurückgewiesen hätte, und wenn auch nicht aus dem Schulddocument von 1659 hervorginge, daß die Ueberlassung der Rente von 200 Goldgulden keine bloße Anweisung gewesen sey, daß die Rente vielmehr dem Gläubiger förmlich cedirt worden, und dieser wirklicher Eigenthümer derselben geworden wäre, dem ein Regreß an den Cedenten nicht zustehe."

Frankfurt bezieht sich in demselben Jahre 1836, Sess. XVI. §. 233. S. 586. des Prot. ganz auf die Königl. Würtembergische Erklärung, mit der Bemerkung, wie es sich in demselben Fall befinde, „daß ihr durch den Reichsdeputations-Schluß keine Kurmainzische Kammerrevenüen zugefallen wären, daß es mithin zur Bezahlung von Kammerschulden nicht verbunden sey."

1837. In dem darauf folgenden Jahre 1837 erklärt zunächst Baden in Sess. I. §. 16. S. 31. Folgendes:

„Die Grßhzgl. Regierung vermöge die Ansprüche des Grafen von Schönborn als rechtlich begründet nicht anzuerkennen, stelle vielmehr die Verpflichtung, selbige mit zu vertreten, in Abrede. Der Frankfurter Ausgleichungscongreß habe die Anerkennung der fraglichen 8,000 Gulden als Staatsschuld versagt, und den Inhaber der Rente von 200 Goldgulden angewiesen, sich an die Stadt Nürnberg zu halten. Dem Reclamanten ständen übrigens so wichtige Gründe entgegen, welche auch dermalen seine Abweisung nothwendig machten: denn

1) nach dem Vertrag vom 17. Dezember 1659, der sich nach Form und Inhalt als Kaufkontract darstelle, sollte die Ueberlassung der Rente von 200 Goldgulden keine temporäre Assignation der Zinsen auf 8,000 Gulden Kapital, sondern eine definitive Zahlung des letztern selbst enthalten. — Die Rente sey unter den Objekten begriffen, welche für den Kaufschilling von 25,000 Gulden dem Ritter von Schönborn als Zahlung cedirt und überlassen worden wären;"

„2) dem Erwerber der Rente sey eine Kündigung des Kapitals so wenig vorbehalten, als dem Kurfürsten die Berechtigung zur Rückzahlung; es mangele daher ein wesentliches Zeichen des Darlehenvertrags, von dem der Pfandvertrag nur eine Folge hätte seyn können;"

„3) der Kurfürst hätte auf die Reduction verzichtet, und die Erstattung des Kapitals nur für den Fall stipulirt, wenn er das Stapelrecht zu Miltenberg selbst ausüben, und dadurch zur Erlöschung der Rente Veranlassung geben würde. Dieser Vorbehalt sey nöthig gewesen, um der Stadt Nürnberg gegenüber das Recht des Kurfürsten zu wahren, da die Uebereinkunft von 1562, wornach jene Stadt für die Stapelfreiheit 200 Goldgulden zu entrichten schuldig, für Kurmainz widerruflich gewesen sey. Hierauf beziehe sich der Schluß in der Kurfürstlichen Notifikation vom 31. Januar 1660, wodurch angedeutet wäre, daß die Rente dem Ritter vou Schönborn nichtdergestalt definitiv abgetreten worden, daß auch die Aufkündigung des Vertrages von 1562 unmöglich sey."

„4) Evictionsleistung sey nur für den Fall zugesichert worden, wenn ein Stück der als Zahlung des Kaufgeldes hingegebenen Objekte streitig gemacht, oder sonsten angefochten werden würde; auch dies spreche gegen eine bloß pfandweise Ueberlassung. Für eine solche habe es der Zusicherung gar nicht bedurft, um den Fortbestand des Darlehensvertrages und die Verbindlichkeit zur Rückzahlung des Kapitals außer Zweifel zu setzen. Es verstehe sich von selbst, daß die Schuld fortdauere, wenn auch das Unterpfand evincirt werde."

„5) Hiernach könne auf den Ausdruck „pfandweise überlassen" kein Gewicht gelegt werden, da er mit dem dispositiven Hauptsatze, wegen erb- und eigenthümlicher Ueberlassung der Rente von 200 Goldgulden, in Widerspruch stehe; jene Ausdrücke können die charakteristischen Merkmale des Rechtsgeschäftes nicht umstoßen; es sey dabei nach älterer irrthümlicher Sprachweise zwischen Darlehen- und Pfandverträgen, — Verkauf auf Wiedereinlösung — nicht strenge geschieden."

„6) Auch die Schreiben der Kurmainzischen Regierung und des Kurfürsten selbst, könnten das Rechtsgeschäft nicht ändern, noch als Novation betrachtet werden, eben so wenig, als eine dem entscheidenden Termin des 24. August 1802 nachgefolgte Erklärung ein neues Rechtsverhältniß begründen könne."

„Wenn dessen ungeachtet die 8,000 Gulden als ein Darlehen, und die Ueberlassung der Rente von 200 Goldgulden als antichretische Verpfändung angesehen werden könnte, so sey eine durch ältere Reichsgesetze verbotene Ueberschreitung der Zinsen vorhanden; nur 5 Prozent seyen erlaubt, welche für 8,000 Gulden jährlich 400 Gulden betrügen; die wirklich bezogenen 200 Goldgulden wären, nach dem Reichsconclusum vom 19. April 1767, schon zur Zeit des Kontracts

mehr als 400 Gulden, nach dem Kaiserlichen Ratificationsdecret vom 18. September 1767 i. J. 1738 aber 600 Gulden werth gewesen; von dieser Zeit bis 1796, wo die Rentenzahlung unterbrochen worden sey, hätte die Schönborn'sche Familie über die gesetzlichen Zinsen 11,600 Gulden, also mehr als das Kapital betrage, empfangen."

„Reclamant könne um so weniger auf die Besitzer ehemals Kurmainzischer Landestheile zurückgreifen, als er nach dem Beschlusse des Mainzer Ausgleichungscongresses vom 22. Februar 1806 die Stadt Nürnberg als Schuldnerin in Anspruch genommen, und der Congreß die Rente bei Aufstellung des Revenüenetats ganz unberücksichtigt gelassen, und angenommen habe, daß dieselbe als Bestandtheil der Einkünfte des Kurstaats nicht mehr existire. Eine Evictionsverbindlichkeit sey nicht begründet, da die Zahlung der Rente von 200 Gulden als ständige Last auf der Concursmasse hafte und ihr nicht widersprochen sey. Auch in Folge späterer Ereignisse sey kein Fall, für welchen das Erzstift Evictionsleistung übernommen habe, vorhanden, da ein Dritter das Recht auf die Nürnberger Rente nicht streitig mache, für die Güte einer Forderung aber der Verkäufer nicht tenennt sey. In Folge politischer Verhältnisse habe die Stapelfreiheit von Nürnberg gegen Bezahlung der Rente von 200 Gulden aufgehört; die Gesammtheit der Besitzer vormals Mainzischer Gebietstheile sey dafür zu haften nicht schuldig, daß die Krone Bayern i. J. 1818 das Miltenberger Stapelrecht ganz aufgehoben habe."

„Reclamant habe ganz folgerecht die Stadt Nürnberg, resp. den Königl. Bayrischen Fiskus, als rechten Beklagten in Anspruch genommen; wenn derselbe durch Entschließung der Schuldentilgungscommission und richterliches Erkenntniß abgewiesen sey, so scheine er dies größtentheils selbst verschuldet zu haben; allemal sey die Abweisung nicht Folge von Thatsachen, wofür die Gesammtheit der Besitzer von Mainzer Gebietstheilen einzustehen habe. — Die Sache sey weder überhaupt zur Beschwerde noch zur Einleitung eines Austrägalprocesses geeignet; insbesondere sey die Berufung auf Art. XV. der B. A. unstatthaft, da es sich nicht von einer Mainzer Staatsschuld, sondern von Privatansprüchen an den Königl. Bayerischen Fiskus handele; Art. XXX. der W. Schl. A. aber sey darum nicht anwendlich, weil die Verpflichtung, einer Forderung Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern nicht streitig wäre, da die Königl. Bayerische Regierung durch Eröffnung des Rechtsweges es anerkannt, daß sie dem Reclamanten zu Recht zu stehen habe."

Eine weitere Erklärung in derselben Sess. I. §. 16. S. 34 des Protokolls giebt hierin Grßhrzgthm Hessen dahin ab:

„Die auf dem Mainzer Ausgleichungscongresse beschlossene Ablehnung der Forderung beruhe auf den triftigsten Gründen, denn die im Vertrage vom 17. Dezember 1659 wegen der Rente von 200 Goldgulden getroffene Bestimmuug enthalte eine wahre Cession als Aequivalent für das Kapital der 8,000 Gulden, und da die Rente rechtlich nicht evincirt worden, so sey ein Anspruch auf Evictionsleistung nicht statthaft."

„Wenn die gemachte Forderung an und für sich begründet wäre, so würde man Grßhrzgl. Hessischer Seits kein Bedenken tragen, die Rate daran nach den festgesetzten Normen zu übernehmen; nach der wahren Beschaffenheit der Sache könne aber nur bei dem ablehnenden Beschluß des Congresses beharrt werden."

Nassau äußert hierüber in Sess. XVIII. §. 216., S. 527 des Protokolls:

„Dem Reclamanten stehe eine rechtlich begründete Forderung an die Besitzer von Theilen des vormaligen Kurstaates Mainz nicht zu, und die abschlägige Entschließung des Ausgleichungscongresses sey daher vollkommen richtig; die Grßhrzgl. badische Erklärung enthalte eine vollständig gründliche Darstellung des Rechtsverhältnisses, welcher die Hrzgl. Nassauische Regierung sich anschließe."

Ferner erklärt noch Kurhessen in demselben Jahre 1837, in Sess. XXX. §. 340. S. 813 des Protokolls:

„Daß die durch den Ausgleichungscongreß beschlossene Ablehnung der Uebernahme der Forderung unter die Kurmainzischen Staatsschulden auf den triftigsten Gründen beruhe, daß jedoch dem Antrage des Reclamanten auf Einleitung eines Verfahrens nach Art. XXX. der W. Schl.-Akte zu entsprechen seyn möchte, nach dem Reclamant vergebens den Weg Rechtens bei mehreren Landes-Gerichten betreten habe, von welchen anerkannt sey, daß die Schuld mehrere Bundesglieder treffe und nicht gegen einen einzelnen Landesherrn verfolgt werden könne."

Schließlich drückt Bayern in dem folgenden Jahre 1838 in Sess. I. §. 20. S. 67 d. Prot. die Ansicht aus: 1838.

„Daß, ohne in eine nähere Erörterung der der Liquidität der Forderung entgegenstehenden Gründe einzugehen, die Königl. Regierung doch die Ansicht theile, daß in dem Vertrage vom 17. Dezember 1659 wirklich nur eine antichretische Verpfändung der Miltenberger Stapel-

gelder, und nicht, wie der Ausgleichungscongreß zu Frankfurt angenommen habe, eine kaufweise Ueberlassung derselben zu finden sey. Die jetzt zu entscheidende Frage wäre daher die: ob der vormalige Kurstaat Mainz, zur Vertretung der Forderung berufen sey, und welche Staaten, auch in welchem Verhältnisse sie, nunmehro daran Theil zu nehmen hätten. Nach Entscheidung dieser Frage durch gemeinsames Einverständniß oder auf vom Bunde einzuleitenden gerichtlichen Wege, würde Reclamant die Liquidität des Anspruchs eventualiter vor den Landesgerichten der zur Vertretung desselben verpflichtet erklärten Regierungen zu machen haben."

Ueber sämmtliche an die Reclamationscommission abgegebenen Erklärungen erstattet der Referent derselben, der Grßhrzgl. Meklenburgische Gesandte in Sess. VII. §. 103. S. 288 d. Prot. Vortrag, in welchem er, nach dem er die Eingaben, den Beschluß der B. V. und die sämmtlichen Erklärungen reasumirte, sich in dem Commissionsgutachten S. 291 d. Prot. folgendermaßen ausspricht:

„Die Commission habe jetzt, nachdem sämmtliche Erklärungen eingegangen seyen, näher zu untersuchen:

ob Reclamant eine bescheinigte Forderung an den ehemaligen Kurstaat Mainz besitze?

und dann

ob die Verpflichtung, derselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten sey?"

„In beider Hinsicht seyen von den betreffenden höchsten Regierungen gegen die Reclamation des Grafen von Schönborn-Wiesentheid erhebliche Einwendungen vorgebracht worden."

„Was die erste Frage anlange, so habe Reclamant zur Begründung seines Anspruchs eine Kauf-, Schuld- und Pfandverschreibung beigebracht, wornach der Ritter P. E. von Schönborn — von welchem Reclamant abzustammen behaupte — dem Erzstifte Mainz im 17ten Jahrhundert eine Summe von 25,000 Gulden gezahlt habe, wofür demselben verschiedene Vermögensobjekte cedirt oder verpfändet worden seyen. Jetzt handle es sich nur noch von 8,000 Gulden mit Zinsen, für welche diejenigen 200 Goldgulden, welche die Stadt Nürnberg wegen des Stapels zu Miltenberg am Main dem Erzstifte jährlich zu entrichten hatte, überlassen seyen; ob diese Ueberlassung in der Art pfandweise geschehen, daß ein pactum antichreticum eingetreten sey, vermöge dessen der Herleiher des Geldes sich aus der Jahresrente wegen der ihm gebührenden Zinsen schadlos zu halten habe, — oder ob deren

Ueberlassung eine wirkliche Cession involvire, so daß der Gläubiger förmlicher Eigenthümer derselben geworden und der frühere Schuldner ex nexu gelassen sey."

„Dieß sey eine Frage, die verschiedenen Ansichten unterliege, worüber indessen hohe B. V. nicht zu urtheilen habe, die vielmehr ganz geeignet sey, demnächst den Gegenstand eines richterlichen Verfahrens zu bilden. Der Frankfurter Ausgleichungscongreß des Jahres 1804 habe sich zwar für die zuletzt erwähnte Ansicht ausgesprochen, und deshalb die zur Frage stehende Forderung bei der damaligen Vertheilung der Mainzer Staatsschulden zurückgewiesen; indessen könne auch dieser Beschluß der mit richterlichen Functionen nicht bekleideten Behörde, einer die Sache rechtskräftig festsetzenden Entscheidung, nicht gleich geachtet werden. Die Grßhrzgl. Badische Regierung habe, unter weiterer Entwickelung des von dem Ausgleichungscongresse angenommenen Grundsatzes, noch andere Gründe gegen den Bestand der Forderung geltend gemacht, namentlich, daß die Forderung durch die bezogene Rente schon getilgt sey ꝛc. Von diesen Gründen gelte jedoch auch das schon im Obigen wegen demnächstiger richterlicher Entscheidung Gesagte."

„Die Commission müsse sich für die Ansicht aussprechen, daß Reclamant die Existenz einer Forderung an den vormaligen Kurstaat Mainz nachgewiesen habe, eine Forderung, deren Unstatthaftigkeit nicht augenfällig sey, deren Liquidität vielmehr eventualiter vor den Landesgerichten der zu ihrer Vertretung verpflichtet erachtet werdenden Regierungen geltend zu machen sey."

„In Bezug auf die Frage, ob die Verpflichtung, der Forderung Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern bestritten sey? hätten die höchsten Regierungen von Bayern und Kurfürstenthum Hessen — ohne die Forderung als liquid und richtig anzuerkennen — geäußert, daß dem Antrage des Reclamanten auf Einleitung eines Verfahrens nach Art. XXX. der W. Schl. A. zu entsprechen seyn möchte."

„Entgegengesetzter Ansicht seyen die übrigen fünf in Anspruch genommenen Regierungen. Die Königl. Würtembergische Regierung habe, unter Beitritt der freien Stadt Frankfurt, jede Theilnahme an der zur Frage stehenden Forderung aus dem Grunde abgelehnt, weil die Krone Würtemberg durch den Reichs-Deputationsschluß keine Mainzischen Kammerrevenüen erhalten und Reclamant doch in der

gegen die Staatskasse erhobenen Klage seine Forderung für eine Kammerschuld ausgegeben habe."

„Nach dem beigebrachten Schulddocumente wäre für die hergegebene Summe der 8,000 Gulden dadurch Ersatz geleistet, daß die von der Stadt Nürnberg an den Kurstaat Mainz jährlich zu zahlende Rente — sey es förmlich cedirt, oder als Specialunterpfand — verschrieben worden sey; die Schulden solcher geistlichen Länder, welche unter Mehreren vertheilt seyen, sollen nach der Bestimmung im §. 78. des Reichsdeputations-Hauptschlusses als allgemeine Landesschulden unter sämmtlichen Theilhabern vormaliger geistlicher Lande in verhältnißmäßige Theile, und zwar die Kammerschulden nach dem Domänenertrage, die Landesschulden aber nach dem Steuercapitale, vertheilt werden. Ob nun die zur Frage stehende Forderung eventualiter für eine Schuld der Kammer- oder der Landeskasse zu achten sey, dies könne nur mittelst austrägalgerichtlichen Verfahrens ermittelt werden; nach dem Ergebniß desselben würde die Betheiligung der Krone Würtemberg und der freien Stadt Frankfurt zu bemessen seyn."

„Gegen die Anwendlichkeit eines Verfahrens nach Art. XXX. der W. Schl. A. sey ferner von der Grßhrzgl. Badischen Regierung — unter Beitritt der des Hrzgthms Nassau — noch besonders hervorgehoben worden, daß Reclamant den Fiscus des Königreichs Bayern vor den Landesgerichten in Anspruch genommen, und die Königl. Regierung durch Eröffnung des Rechtswegs anerkannt, daß sie dem Reclamanten zu Recht zu stehen habe. Das von dem letzteren angezeigte Resultat dieses, so wie ähnlicher gegen andere Regierungen anhängig gemachten Prozesse, dem aber, nach Ansicht der Commission, zur Bestärkung der Annahme, daß in Betreff der Frage wegen Vertretung der Forderung wirklich ein Zweifel obwalte."

„Von den Behörden des Königreichs Bayern, insbesondere von dem Appellationsgericht des Rezatkreises zu Anspach, sey Reclamant mit seinen Ansprüchen zwar abgewiesen worden, nichts desto weniger erkläre die Königl. Regierung — welche aus dieser Abweisung doch allein Recht erlangt habe — sich bereit, auf ein Verfahren nach Art. XXX. einzugehen, mithin eventualiter die Forderung — trotz jener Entscheidung — zu vertreten, d. h. dem Reclamanten abermals zu Recht zu stehen. Bei den Gerichtshöfen des Königreichs Würtemberg, Grßhrzthms Baden und Grßhrzgthms Hessen habe die Klage nach Anzeige des Reclamanten aus dem Grunde keinen Erfolg gehabt, weil die beklagten Regierungen bei den Gerichten die Ansicht zu erkennen

gegeben hätten, daß die Sache zunächst im bundesgesetzlichen Wege erledigt werden müsse.

Die Commission gründe auf diese Ausführung über beide zu Anfang des Gutachtens angedeuteten Fragen den Antrag S. 293 des Prot.:

„Hohe B. V. wolle zuvörderst zum verfassungsmäßigen Vermittlungsverfahren eine Bundestagscommission erwählen."

Diesem Antrag der Reclamationscommission zustimmend, wurde eine aus drei Mitgliedern der B. V. bestehende Vermittlungscommission erwählt und ebendaselbst, S. 293 d. Prot., beschlossen:

„daß zuvörderst die aus dem Gesandten von Königr. Sachsen, Hannover und Mecklenburg bestehende Commission ersucht werde, zwischen den Regierungen von Bayern, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Grßhrzgthm. Hessen, Nassau und Frankfurt über die Vertretung der Kapital= und Zinsen=Forderung des Grafen von Schönborn=Wiesentheid an den ehemaligen Kurstaat Mainz die bundesverfassungsmäßige Vermittlung zu versuchen."

Ueber das Resultat der Bemühungen der Vermittlungscommission spricht sich der Referent derselben, der Grßhrzgl. Mecklenburgische Gesandte i. J. 1840, Sess. V. §. 76. S. 116 d. Prot., nachdem er zuvor einen Rückblick auf die bereits stattgehabten Verhandlungen geworfen, folgendermaßen aus: 1840.

„Die zur Genügung des Auftrags von der Commission am 20. Juli 1838 an die Gesandten der betheiligten höchsten Regierungen erlassene Note sey nachfolgenden wesentlichen Inhalts:

„Die Forderung des Reclamanten, von der es sich handele, betrage 8,000 Gulden mit Zinsen seit der Frankfurter Herbstmesse d. J. 1796; die Forderung sey bei dem Mainzer Schuldenvertheilungs=Congresse zu Frankfurt am Main in den Jahren 1804 und 1805 zwar angemeldet, jedoch für eine Kurmainzische Staatsschuld nicht anerkannt, sondern aus dem Grund zurückgewiesen worden, weil der dieselbe begründende Vertrag für ein Kauf= und Verkauf=Contract, und Reclamant für Eigenthümer der Rente von 200 Goldgulden, welche die Stadt Nürnberg wegen des Stapels zu Miltenberg an den Kurstaat Mainz jährlich zu entrichten hatte, betrachtet worden."

„Auch in den neuerdings bei hoher B. V. abgegebenen Erklärungen sey die Liquidität der Forderung von den höchsten und hohen Regierungen nicht anerkannt worden. Nichts desto weniger könne ein kosten=

und zeitraubendes Austrägalverfahren vermieden werden, wenn eine jede der von dem Reclamanten in Anspruch genommenen Regierungen, ohne Anerkennung der Liquidität der Forderung, die Vertretung eines Theils derselben übernähme, und dem Reclamanten bei den betreffenden Landesgerichten den Weg Rechtens für den Betrag ihres Antheils eröffnete."

„Indem die Commission nach diesem Gesichtspunkte einen Vergleichsvorschlag in Antrag bringe, habe sie nicht außer Acht gelassen, daß nicht alle in Anspruch genommenen Regierungen gleiche Gebiets- oder Vermögenstheile des vormaligen Kurstaats Mainz besäßen — ebenso wenig auch den Umstand, daß Reclamant, nach vielfach aufgestellter Behauptung, sich an die Stadt Nürnberg, oder an die Krone Bayern, wegen der ihm überlassenen, von jener Stadt zu entrichtenden Rente, zu halten habe."

„Einen dem Verhältnisse der Vertheilung des vormaligen Kurstaats Mainz zwischen den betheiligten höchsten Regierungen völlig entsprechenden Maaßstab, habe die Commission hier aufzustellen nicht wohl möglich gehalten, jedoch im Allgemeinen das bei Vertheilung der Mainzer Schulden i. J. 1805 angenommene Verhältniß nicht unberücksichtigt gelassen, die Frage aber, ob die Forderung des Reclamanten als Kammerschuld auf den Kammer- oder als Steuerschuld auf den Steuerrevenüen hafte, sey nicht beachtet worden, da diese Frage bei den gerichtlichen Verhandlungen erörtert und entschieden werden müsse."

„Der Vorschlag der Commission gehe hiernach dahin:

daß die von dem Reclamanten in Anspruch genommenen höchsten und hohen Regierungen dessen Forderung von 8,000 Gulden mit rückrückständigen Zinsen darauf, in dem nachfolgenden Verhältnisse zu vertreten, übernehmen mögen:

die Krone Bayern . . . . drei Achtel.
die Krone Würtemberg . . . . . ein Sechzehntel.
Grßhrzthm. Baden . . . . ein Achtel.
Kurfürstenthm. Hessen . . . . . ein Achtel.
Grßhrzgth. Hessen. . . . . ein Achtel.
Hezgthm. Nassau . . . . ein Achtel,
und die freie Stadt Frankfurt . . ein Sechzehntel."

„Die höchsten Regierungen hätten ihre Erklärungen in nachfolgender Reihefolge durch deren Gesandtschaften bei der Commission abgeben lassen:

„Die freie Stadt Frankfurt lehne schon mittelst vom 26. Juli 1838 den Vorschlag mit der Bemerkung ab, daß sie sich auf keine Weise zur Theilnahme an Tilgung der Forderung für verbunden erachte."

„Grßhrzgthm. Hessen erklärte unterm 25. August 1838: den Commissionsvorschlag annehmen, und darnach die Vertretung eines Achttheils der Schuld, ohne Anerkennung der Liquidität, übernehmen, und dem Reclamanten bei dem betreffenden Landesgerichte der Weg Rechtens deshalb eröffnen zu wollen."

„Würtemberg äußerte in einer Erklärung vom 23. September 1838 das Nachfolgende:

Die Königl. Regierung vermöge, sowohl aus formellen als aus materiellen Gründen, auf den gedachten Vorschlag nicht einzugehen."

„In erster Beziehung werde von dem Reclamanten selbst in der gegen die Königl. Staatskasse erhobenen gerichtlichen Klage angeführt, daß die Verbindlichkeit, von der es sich handle, als wahre Kammerschuld zu betrachten, und daß die Forderung aus den Kammerrevenüen zu berichtigen gewesen sey. Zufolge des §. 78 des Reichsdeputations-Hauptschlusses sollten die Kammerschulden nach dem Domänenertrag vertheilt werden; nun gehöre das Königr. Würtemberg nicht zu denjenigen Staaten, denen durch den Reichsdeputations-Hauptschluß Mainzer Kammerrevenüen zugefallen seyen, womit auch jede Verpflichtung zu der Theilnahme an einer derartigen Schuldforderung hinwegfalle."

„Wäre aber Würtemberg bei Vertheilung der fraglichen Schulden mitbetheiligt, so würde man immerhin die Passivlegitimation als gehörig hergestellt nicht betrachten können, da nichts davon bekannt sey, daß die bei Vertheilung der Kammerschulden betheiligten Regierungen sich über einen bleibenden Maaßstab auf bindende Weise vereinigt hätten, wornach etwa später zum Vorschein kommende unvertheilte Schulden vertheilt werden sollten; es sey dies hinsichtlich der in Frage stehenden Forderung so wenig der Fall gewesen, daß der mit der Vertheilung der Kurmainzischen Schulden beauftragte Congreß unterm 20. Januar 1806 einstimmig die neuerdings geltend gemachte Forderung als unbegründet zurückgewiesen, und daß schon damals ein mit sehr erheblichen Gründen unterstütztes Votum dahin gegangen, daß die Vertretung der in Frage stehenden Schuld jeden Falls nur derjenigen Regierung obliegen könne, auf welche das Stapelrecht zu Miltenberg übergegangen."

„Die materiellen Gründe einer ablehnenden Erklärung betreffend, so könne man, nach der vom Reclamanten vorgelegten Urkunde vom 17. December 1659, nicht anders annehmen, als daß die Rente von 200 Goldgulden dem Gläubiger förmlich cedirt und durch die Ueberlassung dieser Rente an der Schuld von 25,000 Gulden im Betrage von 8,000 Gulden getilgt werden sollte, woraus von selbst folge, daß der Cessionar, als Eigenthümer der Rente, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit, seinen Regreß nicht an dem Cedenten nehmen könne, weil dieser nur für die Wahrheit und nicht für die Güte einer cedirten Forderung zu haften habe."

„Wenn der Reclamant, um diesem Einwande zu begegnen, darzuthun suche, daß die Ueberlassung der Rente von 200 Goldgulden nur eine einfache Anweisung ausmache, so sey diese Annahme mit den klaren Worten der Urkunde unvereinbar."

„Als Zweck des in der Urkunde vom 17. December 1659 begriffenen Rechtsgeschäfts, sey unumwunden ausgesprochen: „Die Gültverschreibung wieder einzulösen und der jährlichen Rente sich gänzlich zu entladen." Die in der Urkunde specificirten Stücke sollten dem Gläubiger für die 25,000 Gulden an Zahlung übergeben und überlassen werden. Mit Beziehung auf alle nachgenannten Objecte, unter denen die Rente der 200 Goldgulden mitbegriffen sey, werde sodann auch wörtlich gesagt, daß sie dem Gläubiger, anstatt 8,000 Gulden Hauptgeldes hinführo wirklich zu empfangen, eingeräumt seyn solle, d. h. daß durch die Ueberlassung der Rente 8,000 Gulden Hauptgeldes getilgt seyn sollen."

„Sodann werde nicht nur im Eingange der Urkunde im Allgemeinen die Wiedereinlösung der an Zahlungsstatt gegebenen Objecte vorbehalten, sondern auch mit namentlicher Beziehung auf die Rente der 200 Goldgulden gesagt, daß dieser beiden Stücke willkührliche Wiedereinlösung vorangeregtermaßen jeder Zeit vorbehalten seyn solle. Mit allen diesen Bestimmungen würde die Unterstellung einer einfachen Anweisung schlechthin unvereinbar seyn."

„Die Folgerungen, welche der Reclamant aus dem in der Urkunde vom 17. December 1659 einmal gebrauchten Ausdruck „pfandweise überlassen" für die Behauptung, daß die Ueberlassung der 200 Goldgulden als eine einfache Assignation anzusehen sey, abzuleiten bemüht sey, wären nicht weniger unbegründet. Denn die Pfandbestellung, selbst im Sinne des römischen Rechts genommen, und die Assignation, seyen wesentlich von einander verschieden, und wenn das Wort „pfandweise"

keine andere Deutung als jene zuließe, so würde dieser nur erzählungsweise und nicht constitutiv gebrauchte Ausdruck, immerhin als unschädliches Superfluum zu behandeln seyn."

„Allein dieser Ausdruck gewönne seinen durchaus richtigen Sinn, sobald man sich erinnere, daß das Pfand in deutsch-rechtlichem Sinne in seinen Wirkungen sich durchaus in nichts von einem Verkaufe, unter dem Vorbehalte, des Wiederverkaufs, unterscheide."

„Auf diese Weise falle auch jeder scheinbare Wiederspruch hinweg, wenn in derselben Urkunde dasselbe Geschäft als pfandweise Ueberlassung und als Kauf bezeichnet sey."

„Hiernach werde die Einlassung auf den Vergleichsvorschlag abgelehnt."

„Nassau stimmte unterm 1. Oktober 1838 den Vergleichsvorschlägen der Commission bei."

„Bayern äußerte unterm 13. November 1838: daß es — ohne dadurch seine Rechte irgend vergeben zu wollen — nach der vorgeschlagenen Quote zu drei Achtel die Vertretung zum Behufe der Liquidation, zu übernehmen geneigt sey."

„Kurhessen lehnte unterm 20. Juli 1839 den Vergleichungsvorschlag aus dem Grund ab, weil nach dem Revenüenverhältnisse, welches bei Vertheilung der Mainzer Staatsschulden i. J. 1805 ermittelt worden sey, die Kurhessische Rate an der vermeintlichen Forderung ungefähr $1/_{23}$, wenn man die Steuern, und noch nicht einmal $1/_{25}$ betragen würden, wenn man die Cameraleinkünfte von den rechts-rheinischen, vormals Mainzischen Gebietstheilen zum Theilungsmaaßstabe annähme, und daß dieß Verhältniß sich noch günstiger herausstelle, wenn man, nach den im Erkenntnisse des O.-App.-Ger. zu Dresden vom 6. März 1830 ausgesprochenen Grundsätzen, auch die links-rheinischen Revenüenantheile an Steuer- und Kammer-Gefällen bei der Berechnung mit zum Grunde lege."

„Von der Grßhrzgl. Badischen Regierung sey der Commission eine Aeußerung über den Vergleichsvorschlag nicht zugegangen."

„Ungeachtet dieser noch fehlenden Erklärung, glaube die Commission, den von ihr zu erstattenden Vortrag nicht länger zurückhalten zu sollen, da, nach den den Vergleich ablehnenden Erklärungen der Regierungen von Würtemberg, Kurhessen und Frankfurt, ungeachtet der acceptirenden Erklärungen anderer Regierungen, die versuchte Vermitt-

lung als mißlungen zu betrachten sey. — Die Commission habe sonach den Antrag auf Einleitung eines austrägalgerichtlichen Verfahrens zu richten, falls die in Anspruch genommenen höchsten Regierungen sich nicht über ein Compromiß vereinigen sollten; zwar hätten einige derselben in den bei hoher B. V. abgegebenen Erklärungen Zweifel gegen die Einleitung des Verfahrens nach Art. XXX. der W. Schl.-Akte erhoben, allein die Commission habe in ihrem früheren Vortrage (Sess. VII. §. 103. des Prot. v. J. 1838) die Zweifel zu wiederlegen sich bemüht, und sich nach der Ansicht anderer Regierungen für Einleitung eines Verfahrens nach Art. XXX. der W. Schl.-Akte ausgesprochen, und hohe B. V. habe durch Einleitung eines Vermittlungsverfahrens einen dieser Ansicht entsprechenden Beschluß gefaßt, welcher eventualiter ein Austrägalverfahren zur Folge habe."

Hierauf wurde ebendaselbst, Prot. S. 120., in Gemäßheit des Antrages der Commission beschlossen:

1) „Nachdem zwischen den Regierungen vom Königreich Bayern, Königreich Würtemberg, Grßhrzgthm. Baden, Kurfürstenthum Hessen, Grßhrzgthm. Hessen, Hrzgthm. Nassau und der freien Stadt Frankfurt über die Frage wegen Vertretung und Uebernahme einer Forderung des Grafen von Schönborn-Wiesentheid an den vormaligen Kurstaat Mainz Zweifel entstanden sind, und die dieserhalb eingeleiteten Vergleichsverhandlungen keinen Erfolg gehabt haben, so ist nach Vorschrift des Art. XXX. der W. Schl.-Akte ein Austrägalverfahren zur Entscheidung der streitigen Vorfrage einzuleiten; es sind daher
2) die gedachten höchsten Regierungen zu ersuchen, binnen sechs Wochen zu erklären, ob sie sich über ein Compromiß vereinigt, oder welches oberste Gericht eines Bundesstaates sie als Austrägalinstanz gewählt haben, damit das Weitere bundesgesetzlich verfügt werde; endlich ist
3) dieser Beschluß dem Bevollmächtigten des Reclamanten mitzutheilen."

In Folge dieses Beschlusses bringt in Sess. XI. §. 149. S. 248 d. Prot. der Königl. Bayerische Gesandte, unter Zustimmung der Gesandten von Königreich Würtemberg, Grßhrzgthm. Baden, Kurfrstthm. Hessen, Grßhrzgthm. Hessen, Hrzgthm. Nassau und der freien Stadt Frankfurt zur Anzeige daß die bei dieser Reclamation betheiligten Regierungen sich vereinigt hätten, das Grßhrzgl. und Hrzgl.-Sächsische, auch Fürstl. Reußische Gesammt-Ob.-App.-Gericht, in dessen

Eigenschaft als Grßhrzgl.-Sachsen-Weimarisches, als Austrägalgericht zu wählen.

Auch wurde hierbei bemerkt, daß, insofern künftig eine der genannten höchsten Regierungen die Vertretung einer anderen vor dem Austrägalgerichte zu übernehmen sich veranlaßt finden sollte, weitere Anzeige geschehen werde.

Der auf diese Anzeige gezogene Beschluß heißt:

1) „Zur Entscheidung der zwischen den Regierungen von Königreich Bayern, Königreich Würtemberg, Grßhrzgthm. Baden, Kurfürstenthum Hessen, Grßhrzgthm. Hessen, Hrzgthm. Nassau und der freien Stadt Frankfurt, über die Frage wegen Vertretung und Uebernahme einer Forderung des Grafen von Schönborn-Wiesentheid an den vormaligen Kurstaat Mainz entstandenen Zweifel, hat, der in Folge des Bundesschlusses vom 19. März d. J. (Prot. d. 5. Sitz. §. 76.) getroffenen Uebereinkunft gemäß, das Grßhrzgl. und Hrzgl. Sächsische, auch Frstl. Reußische Gesammt-Ob.-App.-Ger. zu Jena, und zwar in dessen Eigenschaft als Grßhrzgl. Sachsen-Weimarisches, als Austrägalinstanz einzutreten."

2) „Der Grßhrzgl. und Hrzgl. Sächsische Gesandte wird ersucht, der Grßhrzgl. Sachsen-Weimarischen Regierung hievon Anzeige zu machen, damit der gedachte oberste Gerichtshof sich diesem Geschäfte in Gemäßheit der B. A. und der Beschlüsse vom 16. Juni 1817 und 3. August 1820 unterziehe, und demnächst in dieser Sache, in Auftrag und Namen der B. V. den Rechten gemäß erkennen, zu welchem Ende

3) dem Grßhrzgl. und Hrzgl. Sächsischen Gesandten die bisher bei der B. V. und bei der Vermittlungscommission in dieser Angelegenheit gepflogenen Verhandlungen zur weitern Beförderung an das berufene Austrägalgericht zuzustellen sind;

4) endlich, ist der erste Punkt des gegenwärtigen Beschlusses dem bevollmächtigten des Reclamanten mitzutheilen."

Daß die zur weiteren Versendung übernommenen Akten in Weimar eingetroffen und am 14. Juli dem Grßhrzgl. O.-App.-Gerichte zu Jena, als gewählte Austrägalinstanz, zugestellt worden seyen, damit dasselbe die Sache in Gemäßheit der bestehenden bundesgesetzlichen Bestimmungen instruiren und darüber ein Erkenntniß schöpfe, zeigt der Grßhrzgl. und Herzgl. Sächsische Gesandte im Auftrag der Grßhrzgl.

Sachsen-Weimarischen höchsten Regierung in Sess. XIII. §. 180. S. 317 d. Prot. an.

Auch bemerkte ebendaselbst der Königl. Würtembergische Gesandte, daß, zufolge getroffener Vereinbarung, die Königl. Würtembergische Regierung durch die Grßhrzgl. Badische in dieser Sache werde vertreten werden, sowie im folgenden Jahre 1841, Sess. XX. §. 219. S. 410 der Kurfrstl. Hessische Gesandte für die Kurfrstl. Hessische Regierung und ebendaselbst der Hrzgl. Nassauische Gesandte für Nassau gleiche Anzeige wegen Vertretung durch die Grßhrzgl. Badische Regierung machen, welche Anzeigen die B. V. zur Wissenschaft nahmen.

1841.

1842.

In einem i. J. 1842 vom Präsidium in Sess. VII. §. 73. S. 105 vorgelegten Berichte des Grßhrzgl. Sächsischen und Gesammt-Ob.-App.-Gerichts zu Jena vom 17. Februar, sind die Gründe dargethan, warum das Verfahren bis jetzt noch nicht zum Schlusse gediehen, und daher bisher kein Erkenntniß ertheilt werden konnte.

Anhang.

I. Ta

sämmtlicher bis zum Jahre 1845 bei der Bundesversammlung vorgekom

(Siehe die Tabelle in Band I.

	Benennung der Fälle.	Zum Austrägalgericht wurden erwählt.
1.	Althessische Landes- u. Cameralschulden.	Das Oberapp. Gericht zu München am 25. Octbr. 1820. (34. Sitz. §. 192.)
2.	Rheinpfälz. Staatsobligationen Lit. D. (Vergl. Nr. 9.)	Das Oberapp. Gericht zu Celle am 15. Februar 1821. (6. Sitz. 1833.)
3.	Thüringer Rayonstreitigkeiten. (Vergl. Nr. 15.)	Das Oberapp. Gericht zu Celle am 5. December 1822. (26. Sitz. §. 215.) am 21. März 1833. (11. Sitz. §. 111.) am 7. Juni 1833. (24. Sitz. §. 246.) am 3. October 1833. (42. Sitz. §. 439.)
4.	Kurfürst v. Trier, Testamentsexekutoren.	Das Oberapp. Gericht zu Darmstadt am 28. Mai 1824. (14. Sitz. §. 95.)
5.	Beisler und andere Rheinzollpensionisten.	Das Oberapp. Gericht zu Celle am 11. Mai 1826. (13. Sitz. §. 62.)
6.	Mainzer Staatsgläubiger, in spec. Forderungen auf Zoll Bilzbach u. Rente Lohneck. (Vergl. Nr. 24.)	Das Oberapp. Gericht zu Dresden am 22. Juni 1826. (17. Sitz. §. 73.)
7.	Prinzessin Berkeley, Witthum betreffend.	Das Oberapp. Gericht zu Lübeck am 21. Juni 1827. (18. Sitz. §. 68.)
8.	Kurtrierisches Schuldenwesen.	Das Oberapp. Gericht zu Celle am 16. Mai 1828. (12. Sitz. §. 79.)
9.	Rheinpfälz. Staatsobligationen Lit. b. (Vergl. Nr. 2.)	Das Oberapp. Gericht zu Lübeck am 12. März 1829. (7. Sitz. §. 50.)
10.	Freifrau von Herding.	Das Oberapp. Gericht zu Lübeck am 23. Juli 1829. (21. Sitz. §. 136.
11.	Forderungen der Königl. Preuß. Seehandlungs-Societät.	Das Oberapp. Gericht zu Celle am 15. Juli 1830. (18. Sitz. §. 143

belle

menen Austrägalfälle, nach der Abgabe an die Austrägerichte geordnet.

S. 926. bis S. 927.)

Das Austrägalgericht wurde beauftragt, den Fall zu erledigen nach	Erledigt oder unerledigt.	S. d. Werkes	
		B. I.	B. II.
dem Art. XI. der B. A. und XXI. u. XXX. der W. Schl. A.	Erledigt theils durch interloc. Urtheil v. 4. Juli 1823, theils durch einen bei der B. V. am 3. Juli 1834 zur Anzeige gebrachten Vergleich zwischen dem Gßhrztb. Hessen u. Nassau (Prot. 1823, Siz. 23. §. 160.; 1834, Siz. 26. §. 333 und Siz. 37. §. 524.)	163 — 217	
dem Art. XXX. der W. Schl. A.	Erledigt durch Urtheil vom 28. Oct. 1825, 7. Nov. 1825 und 9. März 1826. (Prot. 1826, Siz. 1. §. 6. und Siz. 8. §. 41.)	518 — 561	
dem Art. XI. der B. A. und XXI. der W. Schl. A.	Erl. durch 2 Urth. v. 15. Nov. 1832. (Prot. der 46. Siz. S. 1605.) v. 23. April 1834, (Pr. der 19. Siz. §. 239.) v. 10. Juli 1835, (Pr. der 18. Siz. §. 285.) 20. Mai 1836, (Pr. der 8. Siz. §. 139.) und der gesandtsch. Anz. v. 9. März 1837. (Pr. d. 6. Siz. §. 71.)	218 — 332	
dem Art. XXX. der W. Schl. A.	Erledigt durch Urtheil v. 19. Mai 1826 u. 28. Nov. 1826. (Prot. 1826, 15. Siz. §. 69; 1827, 3. Siz. §. 20.)	562 — 589	
dem Art. XXX. der W. Schl. A.	Erledigt durch Urtheil v. 12. März 1832. (Prot. 1832, 11. Siz. §. 434.)	590 — 627	
dem Art. XXX. der W. Schl. A.	Erledigt durch Urtheil v. 6. März 1830. (Prot. 1830, 7. Siz. S. 144.) Wegen Vollziehung desselben siehe Beschluß 1831. Prot. 37. Siz. §. 248; 38. Siz. §. 848; 1832. Prot. 23. Siz. §. 224. (Man sehe jedoch auch unten Nr. 24.)	729 — 782	
dem Art. XXX. der W. Schl. A.	Erledigt durch Urtheil v. 18. Mai 1830. (Prot. 1830, 14. Siz. S. 437.)	628 — 652	
dem Art. XI. der B. A. u. XXI. u. XXX. der W. Schl. A.	Erledigt theils durch Urtheil v. 8. Juni 1838, (Prot. 1838, 17. Siz. §. 201.) theils durch einen zwischen den Bevollmächtigten von Preußen und Nassau am 10. Mai 1841 abgeschlossenen Vertrag, dessen Ratificationen am 12. März 1842 ausgewechselt wurden. (Prot. 1842, 10. Siz. §. 111.)	354 — 382	73 — 223
dem Art. XXX. der W. Schl. A.	Erledigt durch Urtheil vom 5. Juli 1832. (Prot. 1832, 28. Siz. S. 1044.)	653 — 678	
dem Art. XI. der B. A. und XXI. der W. Schl. A.	Erledigt durch Vergleich i. J. 1832, nach gesandtschaftlicher Anzeige von Bayern und Baden vom 30. Mai 1832. (Prot. 1832, 19. Siz. S. 184.)	333 — 338	
dem Art. XXX. der W. Schl. A.	Erledigt durch Urtheil v. 28. Sept. 1841. (Prot. 1841, 25. Siz. §. 292.)	783 — 794	416 — 425

	Benennung der Fälle.	Zum Austrägalgericht wurden erwählt:
12.	Streitigkeiten zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe.	Das Oberhofgericht zu Mannheim am 5. August 1830. (21. Sitz. §. 168.)
13.	Von Lossow, Familien-Stipendienstiftung.	Das Oberapp. Gericht zu Lübeck am 28. Juli 1831. (23. Sitz. §. 151.)
14.	Nassau-Saarbrückisches Schuldenwesen.	Das Oberhofgericht zu Mannheim am 24. November 1831. (40. Sitz. §. 283.)
15.	Arnoldi und Elkan, Forderungen an den Thüringer Rayonverband. (Vergl. Nr. 3.)	Das Oberapp. Gericht zu Celle am 22. December 1831. (44. Sitz. §. 321.)
16.	Mainzer Staatsgläubiger, in spec. Mainzer (auch Wormser) Stifter.	Das Oberapp. Gericht zu Jena am 12. April 1832. (12. Sitz. §. 111.)
17.	Zinsenrückstände von Kurkölnischen Landständischen Obligationen. (Vergl. Nr. 22.)	Das Oberapp. Gericht zu Celle am 3. Mai 1832. (15. Sitz. §. 139.)
18.	Kur- und Oberrheinisches Kreisschuldenwesen.	Das Obertribunal zu Stuttgart am 12. Juli 1832. (25. Sitz. §. 241.)
19.	Stiftungen, geistliche und weltliche, zu Fulda.	Das Oberapp. Gericht zu Celle am 24. Januar 1833. (4. Sitz. §. 32.)
20.	Beschwerde gegen Kurhessen. Zollverband betreffend.	Die oberste Justizstelle zu Wien am 14. Febr. und 7. Juni 1833. (7. Sitz. §. 55; 24. Sitz. §. 242.)
21.	Mainzer Staatsgläubiger, in spec. Forderungen an Kastell und Kostheim.	Das Oberapp. Gericht zu Jena am 1. Juli 1833. (28. Sitz. §. 281.)
22.	Zinsenrückstände von Kurkölnischen Kammerschulden, in spec. Cahn. (Vergl. Nr. 17.)	Das Oberapp. Gericht zu Celle am 7. Juli 1836. (12. Sitzung §. 192.)
23.	Beschwerde von Waldeck gegen das Großherzogthum Hessen.	Das Obertribunal zu Berlin am 7. Septbr. 1837. (24. Sitz. §. 276.
24.	Neue Vertheilung der Staatsschulden und Lasten des vormaligen Kurstaats Mainz. (Vergl. Nr. 6.)	Das Oberhofgericht zu Mannheim am 5. Juli 1838. (14. Sitz. §. 171.
25.	Reclamation des Grafen von Schönborn-Wiesentheid an den vormaligen Kurstaat Mainz.	Das Oberapp. Gericht zu Jena am 30. Juni 1840. (11. Sitz. §. 14[illegible]

Das Austrägalgericht wurde beauftragt, den Fall zu erledigen, nach	Erledigt oder unerledigt.	S. d. Werkes	
		B. I.	B. II.
dem Art. XI. der B. A. und XXI. der W. Schl. A.	Erledigt durch Urtheile v. 20. Dec. 1838 und 22. Dec. 1838. (Prot. 1839, 1. Sitz. §. 10.)	383 — 451	224 — 276
dem Art. XXX. der W. Schl. A.	Erledigt durch Urtheil v. 19. Januar 1837. (Prot. 1837, 3. Sitz. §. 40.)	679 — 728	
dem Art. XI. der B. A. u. XXI. u. XXX. der W. Schl. A.	Erledigt durch Urtheil v. 12. März 1836. (Prot. 1836, 6. Sitz. §. 116.) Anmerkung. Während der Litispendenz machte Nassau i. J. 1834 Prot. §. 141.) besondere Ersatzansprüche, erklärte jedoch 1839 (Prot. §. 44.) daß es dieselben vorerst nicht weiter zu verfolgen beabsichtige.	795 — 837	
dem Art. XXX. der W. Schl. A.	Erledigt durch Urtheil vom 24. Mai 1841. (Prot. 1841, 21. Sitz. §. 228.)	838 — 849	426 — 457
dem Art. XXX. der W. Schl. A.	Erledigt zum Theil durch Vergleich 1834 und 1838, zum Theil durch Urtheile vom 17. Nov. und 1. Dec. 1836. (Prot. 1834, 26. Sitz. §. 333; 1837, 8. Sitz. §. 89; 1838, 10. Sitz. §. 133 und 13. Sitz. §. 162.)	850 — 904	458 — 464
dem Art. XXX. der W. Schl. A.	Erledigt durch Urtheil v. 24. Mai. 1841. (Prot. 1841, 21. Sitz. §. 227.)	905 — 918	465 — 485
dem Art. XI. der B. A. und XXI. der W. Schl. A.	Erledigt durch drei Urtheile v. $\frac{3}{15}$, $\frac{15}{16}$ und 22. Nov. 1837. (Prot. 1838, 1. Sitz. §. 8.)	452 — 478	277 — 352
dem Art. XI. der B. A. und XXI. der W. Schl. A.	Erledigt durch einen Bescheid des Gerichts v. 27. Nov. 1834, in der Beschwerde Kurhessen gegen Bayern, (Prot. 1835, 1. Sitz. §. 4.) und zwei Urtheilen v. 8. Juni 1843. (Prot. 1843, 20. Sitz. §. 206.)	479 — 501	353 — 378
dem Art. XI. der B. A. und XXI. der W. Schl. A.	Beruht.	502 — 510	
dem Art. XI. der B. A. und XXI. der W. Schl. A.	Erledigt durch Vergleich i. J. 1834, nach gesandtschaftlicher Anzeige v. 3. Juli 1834. (Prot. 1834, 26. Sitz. §. 333.)	339 — 353	
dem Art. XXX. der W. Schl. A.	Erledigt durch Urtheil v. 24. Mai 1841. (Prot. 1841, 21. Sitz. §. 226.)	919 — 924	486 — 503
dem Art. XI. der B. A. und XXI. der W. Schl. A.	Unerledigt.	511 — 517	413 — 415
dem Art. XI. der B. A. und XXI. der W. Schl. A.	Erledigt durch Urtheil v. 19. Dec. 1842. (Prot. 1843, 3. Sitz. §. 48.)	751 — 756	379 — 412
dem Art. XXX. der W. Schl. A.	Unerledigt.	—	506 — 524

Bemerkungen

zu vorstehender Tabelle Nr. I.

(Siehe die Bemerkungen Band I. Seite 928.)

Aus vorstehender Zusammenstellung ergiebt sich, daß von den fünf und zwanzig Fällen, welche durch hohe B. B. vor Austrägalgerichten anhängig wurden, zwei und zwanzig bis jetzt erledigt, zwei noch unerledigt sind, und einer beruhet.

Von denselben wurden an das Oberapp.-Gericht nach Celle . . . gewiesen 9

an	das	Oberapp.-Gericht .	„	Lübeck . . .	„	4
„	„	Oberhofgericht . . .	„	Mannheim	„	3
„	„	Oberapp.-Gericht .	„	Jena . . .	„	3
„	die	oberste Justizstelle .	„	Wien . . .	„	1
„	das	Obertribunal	„	Berlin . .	„	1
„	„	Oberapp.-Gericht .	„	München .	„	1
„	„	Oberapp.-Gericht .	„	Dresden .	„	1
„	„	Obertribunal	„	Stuttgart.	„	1
„	„	Oberapp.-Gericht .	„	Darmstadt	„	1
					im Ganzen	25

II. Uebersicht

der dritten obersten Justizstellen der Deutschen Bundesglieder, aus denen die Austrägalinstanz zu wählen ist.

(B. A. Art. XII. Beschluß vom 16. Juni 1817, Prot. §. 231. und 19. Oktober 1838. Prot. §. 320.)
(S. Band. I. S. 929.)

	Bundesglieder.	Oberste Justizstelle.	Besetzung derselben.	Bemerkungen.
1.	Oesterreich.	Oberste Justizstelle in Wien.	1 Präs., 3 Vicepräs., 33 Räthe.	Zufolge gesandtschaftlicher Anzeige v. 26. März 1841 (vergl. Anzeige v. 11. Mai 1839.) ist aus der obersten Justizstelle ein besonderer Austrägalsenat gebildet, bestehend aus 1 Präs., 1 Stellv. 12 Räthen, 2 Ersätzmännern.
2.	Preußen.	Geheimes Obertribunal zu Berlin und Rheinischer Revisions- u. Cassationshof daselbst.	1 Präs., 2 Vicepräs., 28 Räthe. 1 Präs., 10 Räthe.	S. Prot. v. J. 1834, §. 459. S. 874. Die Austrägalsachen werden zufolge gesandtschaftlicher Anzeige v. 20. Juni 1839 bei beiden Gerichten in pleno verhandelt.
3.	Bayern.	Oberapp. Gericht zu München, zugleich Cassationshof für die Pfalz.	1 Präs., 3 Directoren, 49 Räthe.	Nach gesandtschaftlicher Anzeige v. 20. April 1839 besteht bei diesem Gerichte ein eigner Austrägalsenat, mit 1 Präs., 1 Substit., 12 Räthen und 4 Ersatzmännern.
4.	Königreich Sachsen.	Oberapp. Gericht zu Dresden.	1 Präs., 2 Vicepräs., 14 Räthe.	Die an dasselbe gelangenden Austrägalsachen werden in pleno verhandelt, nach gesandtschaftlicher Anzeige v. 16. November 1839.
5.	Hannover.	Oberapp. Gericht zu Celle.	1 Präs., 2 Vicepräs., 22 Räthe.	Bei diesem Gerichte bestehen nach gesandtschaftlicher Anzeige v. 28. Febr. 1839 drei alternirende Austrägalsenate, jeder aus 14 votirenden Mitgliedern.
6.	Würtemberg.	Obertribunal zu Stuttgart.	1 Präs., 1 Director, 3 Vorstände, 11 Räthe.	Seit Juni 1824 auch für Hohenzollern-Sigmaringen und seit Oct. 1825 für Hohenzollern-Hechingen. Prot. v. 1826, §. 12. S. 74. Die vorkommenden Austrägalsachen werden in pleno verhandelt, nach Anzeige des Gesandten v. 11. Febr. 1841.

	Bundesglieder.	Oberste Justizstelle.	Besetzung derselben.	Bemerkungen.
7.	Baden.	Oberhofgericht zu Mannheim.	1 Oberhofrichter, 1 Kanzler, 11 Räthe.	
8.	Kurhessen.	Oberapp. Gericht zu Kassel.	1 Präs., 13 Räthe.	Verhandelt und entscheidet die an dasselbe gelangenden Austrägalsachen in pleno, zufolge gesandtschaftlicher Anzeige v. 6. Juni 1839.
9.	Großherzogth. Hessen.	Oberapp.- und Cassations-Gericht zu Darmstadt.	1 Präs., 17 Räthe.	Auch für Hessen-Homburg. Von 1818—1825. auch für Hohenzollern. Verhandelt und entscheidet die vorkommenden Austrägalsachen in pleno, nach Anzeige des Gesandten v. 20. April 1839.
10.	Holstein und Lauenburg.	Oberapp. Gericht zu Kiel.	1 Präs., 8 Räthe.	Eröffnet am 1. Oct. 1834. Siehe ferner auch Prot. v. J. 1834, §. 281. S. 576.
11.	Luxemburg.	Oberster provisorischer Gerichtshof zu Luxemburg.	1 Präs., 6 Räthe.	Bestehet seit 15. April 1831. Vor dem Jahre 1830 war der hohe Gerichtshof in Lüttich die Rechtsinstanz für das Großherzogthum.
12.	Grßhrzgl. u. Hzgl. Sächsische Häuser.	Gesammt Oberapp. Gericht zu Jena.	1 Präs., 10 Räthe.	Eröffnet am 7. Jan. 1817. Auch für Reuß ältere und jüngere Linie. S. das Prot. v. J. 1817, §. 37. S. 42; v. J. 1821. S. 628. u. m.
13.	Braunschweig.	Oberapp. Gericht zu Wolfenbüttel.	1 Präs., 4 Räthe.	Eröffnet am 2. Jan. 1817. Auch für Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. S. Prot. v. J. 1817, §. 19. S. 25.
	Nassau.	Oberapp. Gericht zu Wiesbaden.	1 Präs., 6 Räthe.	
14.	Mecklenburg-Schwerin. Mecklenburg-Strelitz.	Oberapp. Gericht zu Parchim.	1 Präs., 1 Vicepräs., 5 Räthe.	Eröffnet am 1. Oct. 1818.
15.	Oldenburg.	Oberapp. Gericht zu Oldenburg.	1 Präs., 8 Räthe.	Nach der Berliner Uebereinkunft v. 8. Juni 1825 (Prot. S. 373.) auch für die Herrschaft Kniphausen.
	Anhalt und Schwarzburg.	Oberapp. Gericht zu Zerbst.	1 Präs., 4 Räthe.	Eröffnet am 1. Oct. 1817. Siehe auch Prot. v. J. 1817, §. 400. S. 785.

	Bundesglieder.	Oberste Justizstelle.	Besetzung derselben.	Bemerkungen.
16.	Hohenzollern Hechingen. Hohenzollern Sigmaringen.	Obertribunal zu Stuttgart.	Siehe Nr. 6.	
	Liechtenstein. (weg. Vaduz.)	K. K. Oesterreichisches App.-Gericht zu Inspruck.	1 Präs., 11 Räthe.	Ist dritte Instanz für Liechtenstein seit 1818. S. Prot. v. J. 1818, §. 142. S. 319.
	Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie.	Oberapp. Gericht zu Jena.	Siehe Nr. 12.	
	Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck.	Oberapp. Gericht zu Wolfenbüttel.	Siehe Nr. 13.	
	Hessen-Homburg.	Oberapp. Gericht zu Darmstadt.	Siehe Nr. 9.	
17.	Lübeck. Frankfurt, Bremen. Hamburg.	Oberapp. Gericht zu Lübeck.	1 Präs., 6 Räthe.	Eröffnet am 13. Nov. 1820. Siehe Prot. v. J. 1820, §. 201. S. 649.

III. a. Verzeichniß

der von den siebzehn Stimmen des engern Raths der Deutschen Bundesversammlung für die Jahre 1835, 1836 und 1837 ernannten Spruchmänner zu dem durch Bundesbeschluß vom 30. October 1834 angeordneten Schiedsgerichte.

(Prot. v. J. 1835, Sitz. 10. §. 119. S. 241.)

Stimmen im engern Rathe, welche die Spruchmänner ernannt haben.	Bundesglieder welche durch die 17 Stimmen im engern Rathe repräsent. werden.	Namen der Spruchmänner.	Würden und Dienstanstellung der Spruchmänner.	Wohnort der Spruchmänner.
I.	Oesterreich.	Frhr. v. Heß,	K. K. Geheimer Rath, Präsident des K. K. Appellations-Gerichts in Böhmen.	Prag.
		Graf v. Ugarte,	K. K. Geheimer Rath, Landesgouverneur in Mähren und Schlesien.	Brünn.
II.	Preußen.	Graf v. Hardenberg,	Wirkl. geh. Ober-Regierungsrath.	Berlin.
		Stelzer,	Oberlandesgerichts-Präsident.	Halberstadt.
III.	Bayern.	v. Sutner, († i. J. 1837.)	Staatsrath im ord. Dienst, Reichsrath und Vorstand der Staatsschuldentilgungs-Commission.	München.
		v. Korb,	Appelationsgerichts-Director (2. Präs. der Kammer der Abgeordn. v. 1834.)	Amberg.
IV.	Königreich Sachsen.	Schumann,	Doctor der Rechte, Geheimer Justitzrath.	Dresden.
		Nostitz u. Jänckendorf,	Director der 1. Abtheilung des K. Sächs. Finanzministeriums.	Dresden.
		Später s. Prot. 1836, §. 216. S. 549. v. Wietersheim,	Wirklicher Geheimer Rath und Kreisdirector.	Dresden.
V.	Hannover.	Meyer,	Landdrost der Landdrostei Lüneburg.	Lüneburg.
		Gr. v. Kielmannsegge,	Director der Justitzcanzlei zu Celle.	Celle.
VI.	Würtemberg.	v. Harttmann,	Doctor der Rechte, Staatsrath, vorsitzender Rath beim Depart. der ausw. Angel. und Director des Lehnraths.	Stuttgart.
		v. Schmidlin,	Doctor der Rechte, Oberfinanzrath, vortragender Rath und Justitiar bei dem Departement der Finanzen.	Stuttgart.
VII.	Baden.	Thibaut,	Doctor der Rechte, Geheimer Rath und Professor.	Heidelberg.
		v. Theobald,	Geheimer Rath und Präsident der Großh. Oberrechnungskammer.	Carlsruhe.
VIII.	Kurfürstenthum Hessen.	v. Hanstein,	Geheimer Rath und Präsident der Kurfürstl. Regierung der Provinz Niederhessen.	Cassel.
		Bickell,	Doctor der Rechte, Oberappellationsgerichtsrath.	Cassel.

Stimmen im engern Rathe, welche die Spruchmänner ernannt haben.	Bundesglieder, welche durch die 17 Stimmen im engern Rathe repräsent. werden.	Namen	Würden und Dienstanstellung	Wohnort
		der Spruchmänner.		
IX.	Großherzogthum Hessen.	v. Kopp,	Wirkl. Geheimer Rath und Präsident der Oberfinanzkammer.	Darmstadt.
		v. Linde,	Dr. der Rechte, Canzler der Universität Gießen.	Gießen.
X.	Dänemark wegen Holstein und Lauenburg.	Gottsche v. Lewetzau,	Gouverneur und Landdrost des Herzogthums Lauenburg, auch Kammerherr.	Ratzeburg.
		Später s. Prot. 1836, §. 22. S. 38. Scholz.	Conferenzrath und Amtmann.	Ratzeburg.
		Ingwer Carsten Levsen,	Conferenzrath und Director des Holstein. Obergerichts.	Glückstadt.
XI.	Niederlande wegen des Großherzogth. Luxemburg.	Stifft,	Geheimer Referendär für die Luxemburgischen Angelegenheiten.	Luxemburg.
		München,	Licentiat der Rechte, Mitglied der Regierungscommis. zu Luxemburg.	Luxemburg.
XII.	S. Weimar, S. Coburg-Gotha, S. Meiningen-Hildburghausen, S. Altenburg.	Riedesel, Frhr. zu Eisenbach,	Großh. Sächsischer Landmarschall.	Neuhof bei Eisenach.
		Lotz,	Herzogl. S. Coburg-Gothaischer wirkl. geh. Conferenzrath.	Coburg.
XIII.	Braunschweig und Nassau.	v. Amsberg,	Chef des Herzogl. Braunschweig. Finanzcolegii, Finanzdirector u. Geh. Legationsrath.	Braunschweig.
		Frhr. v. Winzingerode,	Herz. Nass. Kammerherr u. Hofgerichtsdirector.	Usingen.
XIV.	Mecklenburg Schwerin und Mecklenb. Strelitz.	v. Oertzen,	Dr. der Rechte, Oberappellationsgerichts-Präsident.	Parchim.
		Bouchholtz,	Regierungsrath.	Schwerin.
XV.	Oldenburg, Anhalt-Dessau, „ Bernburg, „ Cöthen, Schwarzburg Sondershausen u. Schwarzburg Rudolstadt.	Suden,	Großh. Oldenb. Staatsrath.	Oldenburg.
		Albert,	Dr. der Rechte, Anhalt-Bernburg. Geh. Regierungsrath. s. Prot. 1836, §. 96. S. 220. Regierungs-Präsident zu Köthen.	Bernburg.
XVI.	Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern Sigmaringen, Liechtenstein, Reuß, ält. u. jüng. Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck.	v. Strauch,	Fürstl. Reußischer Canzler, Regierungs- und Consistorial-Präsident.	Gera.
		v. Strombeck,	Fürstl. Lippe-, Schaumburg-Lippe- und Waldeckischer Oberappellationsgerichtsr. bei dem O.-A.-Gericht zu Wolfenbüttel.	Wolfenbüttel.
XVII.	F. Stadt Lübeck, F. Stadt Frankfurt F. Stadt Bremen, F. Stadt Hamburg	Horn,	Dr. der Rechte, Senator der freien Stadt Bremen.	Bremen.
		Mönckeberg,	Licentiat, Senator der freien Stadt Hamburg.	Hamburg.

III. b. Verzeichniß

der von den siebzehn Stimmen des engern Raths der Deutschen Bundesversammlung für das zweite Triennium (1838, 1839 und 1840) ernannten Spruchmänner zu dem durch Bundesbeschluß vom 30. October 1834 angeordneten Schiedsgerichte.

(Prot. v. J. 1838. Sitz. 8. S. 321.)

Stimmen im engern Rathe, welche die Spruchmänner ernannt haben.	Bundesglieder, welche durch die 17 Stimmen im engern Rathe repräsent. werden.	Namen	Würden und Dienstanstellung	Wohnort
		der Spruchmänner.		
I.	Oesterreich.	Frhr. v. Heß,	Wirkl. Geheimer Rath, Präsident des K. K. Appellations-Gerichts in Böhmen.	Prag.
		Graf v. Ugarte,	Wirkl. Geheimer Rath, Landesgouverneur in Mähren und Schlesien.	Brünn.
II.	Preußen.	Gr. z. Stolberg-Wernigerode,	Oberpräsident der Provinz Sachsen.	Magdeburg.
		Eichhorn,	Dr. der Rechte, Geh. Legations- und Geh. Obertribunal-Rath.	Berlin.
III.	Bayern.	Eduard v. Schenk,	Staatsrath im außerord. Dienst, Reichsrath und Regierungspräsident.	Regensburg.
		August Graf v. Rechberg,	Kämmerer und Präsident des Oberappellationsgerichts.	München.
IV.	Königreich Sachsen.	v. Wietersheim,	Wirkl. Geheimer Rath und Kreisdirector.	Dresden.
		Schumann,	Dr. der Rechte, Präsident des Oberappellationsgerichts.	Dresden.
V.	Hannover.	v. Dachenhausen,	Landdrost.	Hannover.
		Gr. v. Wedel,	Justiz-Canzleidirector, dermal. Landdrost.	Osnabrück.
VI.	Würtemberg.	v. Hartmann,	Doctor der Rechte Staatsrath, vorsitzender Rath beim Depart. der ausw. Angelegenheiten und Director des Lehnraths.	Stuttgart.
		v. Schmidlin,	Doctor der Rechte, Oberfinanzrath, vortragender Rath und Justitiar bei dem Departement der Finanzen, auch Director der Königl. Zolldirection.	Stuttgart.
VII.	Baden.	Thibaut, † i. J. 1840. Sp. f. Prot. v. J. 1840. Sess. XI. §. 153. S. 258. Autenrieth.	Doctor der Rechte, Geheimer Rath und Professor. Kanzler des Oberhofgerichts zu Mannheim.	Heidelberg. Mannheim.
		Dahmen,	Geheimer Rath und Regierungsdirector.	Mannheim.
VIII.	Kurfürstenthum Hessen.	Wöhler,	Staatsrath.	Cassel.
		Bickell,	Doctor der Rechte, Oberappellationsgerichtsrath.	Cassel.

Stimmen im engern Rathe, welche die Spruchmänner ernannt haben.	Bundesglieder, welche durch die 17 Stimmen im engern Rathe repräsent. werden.	Namen	Würden und Dienstanstellung	Wohnort
		der Spruchmänner.		
IX.	Großherzogthum Hessen.	v. Kopp,	Wirkl. Geheimer Rath und Präsident der Oberfinanzkammer.	Darmstadt.
		v. Linde,	Dr. der Rechte, Geh. Staatsrath u. Canzler der Universität Gießen.	Darmstadt.
X.	Dänemark wegen Holstein und Lauenburg.	Ingwer Carsten Levsen,	Conferenzrath u. Director des Holstein. Obergerichts.	Glückstadt.
		Ludwig Heinr. Scholtz,	Conferenzrath und Amtmann.	Reinbeck.
XI.	Niederlande wegen des Großherzogth. Luxemburg.	Stifft,	Geh. Referendär für die Luxemburgischen Angelegenheiten.	Luxemburg.
		München.	Licentiat der Rechte, Mitglied der Regierungscom. zu Luxemburg.	Luxemburg.
XII.	S. Weimar, S. Coburg-Gotha, S. Meiningen-Hildburghausen, S. Altenburg.	Riedesel, Frhr. zu Eisenbach,	Großh. Sächsischer Landmarschall.	Neuhof bei Eisenach.
		Lotz, † i. J. 1839. Später s. Prot. Sess. III. §. 38. S. 100. Frh. v. Ziegesar,	Herzogl. S. Coburg-Gothaischer wirklicher Geh. Conferenzrath. Doctor der Rechte, Kammerherr, Präsident des Oberappellations-Gerichts zu Jena.	Coburg. Jena.
XIII.	Braunschweig und Nassau.	v. Amsberg,	Chef des Herzogl. Braunschweig. Finanzcollegii, Finanzdirector u. Geh. Legationsrath.	Braunschweig.
		Frhr. v. Winzingerode,	Herzogl. Naff. Kammerherr und Hofgerichtsdirector.	Usingen.
XIV.	Mecklenburg Schwerin und Mecklenb. Strelitz.	v. Oertzen,	Doctor der Rechte, Oberappellationsgerichts-Präsident.	Parchim.
		Bouchholtz,	Regierungsrath.	Schwerin.
XV.	Oldenburg, Anhalt-Dessau, " Bernburg. " Cöthen, Schwarzburg-Sondershausen u. Schwarzburg-Rudolstadt.	Suden,	Großh. Oldenburg. Staatsrath.	Oldenburg.
		v. Albert, † i. J. 1839. Später s. Prot. v. J. 1840. Ses. I. §. 21. S. 13. v. Morgenstern,	Doctor der Rechte, Anhalt-Cöthischer Regierungspräsident. Doctor der Rechte, Anhalt-Dessauischer wirkl. Geheimrath, Regierungs- und Consistorial-Präsident.	Cöthen. Dessau.
XVI.	Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Lichtenstein, Reuß, ält. u. jüng. Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck.	v. Strauch, † i. J. 1839.	Fürstl. Reußischer Canzler, Regierungs- u. Consistorial-Präsident.	Gera.
		v. Strombeck,	Fürstl. Lippe-, Schaumburg-Lippe- u. Waldeckischer Oberappellationsgerichtsr. bei dem OA Gericht zu Wolfenbüttel.	Wolfenbüttel.
XVII.	F. Stadt Lübeck, F. Stadt Frankfurt F. Stadt Bremen, F. Stadt Hamburg	Torkuhl,	Dr. der Rechte, Senator der freien Stadt Lübeck.	Lübeck.
		Stark.	Schöff und Syndicus der freien Stadt Frankfurt.	Frankfurt.

III. c. Verzeichniß

der von den siebzehn Stimmen des engern Raths der Deutschen Bundesversammlung für das dritte Triennium (1841, 1842 und 1843) ernannten Spruchmänner bei dem durch Bundesbeschluß vom 30. October 1834 angeordneten Schiedsgerichte.

(Prot. v. J. 1841, Sitz. 6. §. 87. S. 124.)

Stimmen im engern Rathe, welche die Spruchmänner ernannt haben.	Bundesglieder welche durch die 17 Stimmen im engern Rathe repräsent. werden.	Namen	Würden und Dienstanstellung	Wohnort
		der Spruchmänner.		
I.	Oesterreich.	Frhr. v. Heß,	Wirkl. Geheimer Rath, Präsident des K. K. Appellations-Gerichts in Böhmen.	Prag.
		Graf v. Ugarte,	Wirkl. Geheimer Rath, Landesgouverneur in Mähren und Schlesien.	Brünn.
II.	Preußen.	Fr. v. Vincke,	Wirkl. Geheimer Rath und Oberpräsident der Provinz Westphalen.	Münster.
		v. Savigny,	Doctor der Rechte, Geh. Oberrevisionsrath und Professor.	Berlin.
III.	Bayern.	Ed. v. Schenk, † i. J. 1841. Später s. Prot. v. J. 1844. Sess. XXII. §. 247. S. 495. Fürst Eugen v. Wrede.	Staats- und Reichsrath, Präsident der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg. Regierungspräsident der Pfalz.	Regensburg. Speyer.
		August Graf v. Rechberg,	Kämmerer, Reichsrath und Präsident des Oberappellationsgerichts.	München.
IV.	Königreich Sachsen.	Schumann,	Dr. der Rechte, Präsident des Oberappellationsgerichts.	Dresden.
		Merbach,	Doctor der Rechte, Kreisdirector.	Dresden.
V.	Hannover.	v. Dachenhausen,	Landdrost.	Hannover.
		Meyer,	Doctor der Rechte, Justiz-Canzleidirector.	Osnabrück.
VI.	Würtemberg.	v. Harttmann,	Doctor der Rechte, Staatsrath.	Stuttgart.
		v. Schmidlin,	Doctor der Rechte, Director der Königlichen Zolladministration.	Stuttgart.
VII.	Baden.	Dahmen,	Geheimer Rath und Regierungsdirector.	Mannheim.
		Autenrieth,	Oberhofgerichts-Canzler.	Mannheim.
VIII.	Kurfürstenthum Hessen.	Bickell,	Doctor der Rechte, Oberappellationsgerichtsrath.	Cassel.
		Hast,	Geheimer Regierungsrath.	Cassel.

Stimmen im engern Rathe, welche die Spruchmänner ernannt haben.	Bundesglieder, welche durch die 17 Stimmen im engern Rathe repräsent. werden.	Namen	Würden und Dienstanstellung	Wohnort
		der Spruchmänner.		
IX.	Großherzogthum Hessen.	v. Kopp,	Wirkl. Geheimer Rath und Präsident der Oberfinanzkammer.	Darmstadt.
		v. Linde,	Dr. der Rechte, Geh. Staatsrath und Canzler der Universität Gießen.	Darmstadt.
X.	Dänemark wegen Holstein und Lauenburg.	Joh. Paul Höpp,	Oberappellationsgerichts-Präsident.	Kiel.
		Ludwig Hein. Scholz,	Conferenzrath und Amtmann.	Reinbeck.
XI.	Niederlande wegen des Großherzogth. Luxemburg.	De la Fontaine,	Director der Rechnungskammer.	Luxemburg.
		Willmer,	Generalprocurator bei dem Obercassationshof zu Luxemburg.	Luxemburg.
XII.	S. Weimar, S. Coburg-Gotha, S. Meiningen-Hildburghausen, S. Altenburg.	Riedesel, Frhr. zu Eisenbach,	Grosh. Sächsischer Landmarschall.	Neuhof bei Eisenach.
		Frh. v. Ziegesar,	Doctor der Rechte und Oberappellationsgerichts-Präsident.	Jena.
XIII.	Braunschweig und Nassau.	v. Amsberg,	Chef des Herzogl. Braunschweig. Finanzcolegii, Finanzdirector u. Geh. Legationsrath.	Braunschweig.
		Frhr. v. Winzingerode,	Herz. Naff. Kammerherr u. Hofgerichtsdirector.	Usingen.
XIV.	Mecklenburg Schwerin und Mecklenb. Strelitz.	v. Scheve,	Großherzoglich Mecklenburg Strelitzischer Canzleidirector.	Neustrelitz.
		v. Kamptz,	Großherzoglich Mecklenburg Strelitzischer Oberlanddrost.	Stargard.
XV.	Oldenburg, Anhalt-Dessau, „ Bernburg, „ Cöthen, Schwarzburg Sondershausen u. Schwarzburg Rudolstadt.	Suden,	Grosh. Oldenb. Staatsrath.	Oldenburg.
		v. Morgenstern,	Doctor der Rechte, Anhalt-Dessauischer Geh. Rath, Regierungs- und Consistorial-Präsident.	Dessau.
XVI.	Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern Sigmaringen, Liechtenstein, Reuß, ält. u. jüng. Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck.	v. Strombeck,	Fürstl. Lippe-, Schaumburg-Lippe- und Waldeckischer Oberappellationsgerichtsr. bei dem O.-A.-Gericht zu Wolfenbüttel.	Wolfenbüttel.
		v. Frank,	Fürstl. Hohenzollern-Hechingen'scher Geh. Conferenzrath.	Hechingen.
XVII.	F. Stadt Lübeck, F. Stadt Frankfurt F. Stadt Bremen, F. Stadt Hamburg	Horn,	Dr. der Rechte, Senator der freien Stadt Bremen.	Bremen.
		Mönckeberg, † i. J. 1842.	Licentiat, Senator der freien Stadt Hamburg.	Hamburg.
		Später s. Prot. v. J. 1843, Sess. I. §. 10. S. 6. Benecke.	Bürgermeister derselben.	Hamburg.

III. d. Verzeichniß

der von den siebzehn Stimmen des engern Raths der Deutschen Bundesversammlung für das vierte Triennium (1844, 1845 und 1846) ernannten Spruchmänner bei dem durch Bundesbeschluß vom 30. October 1834 angeordneten Schiedsgerichte.

(Prot. v. J. 1844. Sitz. 5. §. 52. S. 89.)

Stimmen im engern Rathe, welche die Spruchmänner ernannt haben.	Bundesglieder, welche durch die 17 Stimmen im engern Rathe repräsent. werden.	Namen der Spruchmänner.	Würden und Dienstanstellung der Spruchmänner.	Wohnort der Spruchmänner.
I.	Oesterreich.	Frhr. v. Heß,	Wirkl. Geheimer Rath, Niederösterreichischer App.-Gerichts-Präsident.	Wien.
		Graf v. Ugarte,	Wirkl. Geheimer Rath, Landesgouverneur in Mähren und Schlesien.	Brünn.
II.	Preußen.	v. Merkel,	Wirkl. Geh. Rath und Oberpräsident der Provinz Schlesien.	Breslau.
		Carl Friedrich Eichhorn,	Doctor der Rechte. Geh. Ober-Justizrath.	Berlin.
III.	Bayern.	August Graf v. Rechberg,	Kämmerer, Reichsrath u. Präsident des Ob.-App.-Gerichts.	München.
		Fürst Eugen v. Wrede,	Regierungspräsident der Pfalz.	Speyer.
IV.	Königreich Sachsen.	Schumann,	Dr. der Rechte, Präsident des Oberappellationsgerichts.	Dresden.
		Merbach,	Doctor der Rechte, Kreisdirector.	Dresden.
V.	Hannover.	v. Dachenhausen,	Landdrost.	Hannover.
		Meyer,	Doctor der Rechte, Justiz-Canzleidirector.	Osnabrück.
VI.	Würtemberg.	v. Harttmann,	Doctor der Rechte, Staatsrath.	Stuttgart.
		v. Schmidlin,	Doctor der Rechte, Director der Königlichen Zolladministration.	Stuttgart.
VII.	Baden.	Dahmen,	Geheimer Rath und Regierungsdirector.	Mannheim.
		Autenrieth.	Oberhofgerichts-Canzler.	Mannheim.
VIII.	Kurfürstenthum Hessen.	Bickell,	Doctor der Rechte, Obergerichts-Director.	Marburg.
		Hast,	Consistorialdirector und Geh. Regierungsrath.	Cassel.
IX.	Großherzogthum Hessen.	v. Kopp,	Wirkl. Geheimer Rath und Finanzminister.	Darmstadt.
		v. Linde,	Dr. der Rechte, Geh. Staatsrath und Canzler der Universität Gießen.	Darmstadt.

Stimmen im engern Rathe, welche die Spruchmänner ernannt haben.	Bundesglieder, welche durch die 17 Stimmen im engern Rathe repräsent. werden.	Namen	Würden und Dienstanstellung	Wohnort
		der Spruchmänner.		
X.	Dänemark wegen Holstein und Lauenburg.	Joh. Paul Höpp,	Geheimer Conferenzrath und Ob.-App.-Gerichts-Präsident.	Kiel.
		Ludwig Heinr. Scholz,	Conferenzrath und Amtmann.	Reinbeck.
XI.	Niederlande wegen des Großherzogthm. Luxemburg.	De la Fontaiue,	Gouverneur des Großherzogth. Luxemburg.	Luxemburg.
		J. J. M. Willmar.	Generalstaatsanwalt ad interim.	Luxemburg.
XII.	S. Weimar, S. Coburg-Gotha, S. Meiningen-Hildburghausen, S. Altenburg.	Riedesel, Frhr. zu Eisenbach,	Großh. Sächsischer Landmarschall.	Neuhof bei Eisenach.
		v. Fischern,	Dr. der Rechte, Herz. Sachsen-Meining. wirkl. Geh. Rath und Oberlandesgerichts-Präsident.	Hildburghausen.
XIII.	Braunschweig und Nassau.	v. Amsberg,	Chef des Herzogl. Braunschweig. Finanzcollegii, Finanzdirector u. Geh. Legationsrath.	Braunschweig.
		Frhr. v. Winzingerode, Später s. Prot. v. J. 1844. Sess. XXI. §. 193. S. 495. Frhr. v. Löw zu Steinfurth,	Herzogl. Nass. Kammerherr und Hofgerichtsdirector. Herzogl. Nass. Kammerherr und Hofgerichtsrath.	Usingen.
XIV.	Mecklenburg Schwerin und Mecklenb. Strelitz.	Saniter,	Dr. der Rechte, Großh. Mecklenb. Schwerin. Geh. Regierungsrath.	Schwerin.
		v. Plessen,	Großh. Mecklenb. Schwerin. Geh. Kammerrath.	Schwerin.
XV.	Oldenburg, Anhalt-Dessau, „ Bernburg, „ Cöthen, Schwarzburg-Sondershausen u. Schwarzburg-Rudolstadt.	Suden,	Großh. Oldenburg. Staatsrath.	Oldenburg.
		v. Morgenstern,	Doctor der Rechte, Anhalt-Dessauischer Geh. Rath, Regierungs- und Consistorial-Präsident.	Dessau.
XVI.	Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Liechtenstein, Reuß, ält. u. jüng. Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck u. Hessen-Homburg.	v. Strombeck,	Geh. Rath u. Ob.-App.-Gerichts-Präsident.	Wolfenbüttel.
		v. Frank,	Fürstl. Hohenzollern-Hechingen'scher Geh. Conferenzrath.	Hechingen.
XVII.	F. Stadt Lübeck, F. Stadt Frankfurt, F. Stadt Bremen, F. Stadt Hamburg	Torkuhl,	Dr. der Rechte, Senator der freien Stadt Lübeck.	Lübeck.
		Stark.	Dr. der Rechte, Syndicus der freien Stadt Frankfurt.	Frankfurt.

Zusätze.

Um möglicher Verwechselung vorzubeugen, werden wir hier die wenigen Zusätze des ersten Bandes, die wir nicht in den Text des zweiten Bandes mit aufnehmen konnten, nochmals wiederholen und mit denjenigen nach der Seitenzahl untermischen, welche wir seither durch nochmalige speciellere Durchsicht gewonnen haben. Die sämmtlichen Zusätze des ersten Bandes braucht also der Leser nicht weiter zu berücksichtigen.

Band I. Seite 19. Not. 4. add:

Ueber Gottesurtheile im Allgemeinen, sowie über den Unterschied zwischen „Zweikämpfen" und „Ordalien" s. u. A. C. A. Rogge, über das Gerichtswesen der Germanen. Halle, 1820, Cap. VI. §. 37. S. 195—212.

Band I. S. 27. Zeile 9. v. U. vor „ferner in den Verträgen" add: im Sternerbund, Minnebund, Benglerbund, größtentheils vom Hessischen Adel im 14ten Jahrhunderte errichtet. K. Rôbing, Leitfaden in der Hessischen Geschichte. Marburg, 1821.

Band II. S. 35. add: an die letzte Zeile der Note 5.

J. C. Kohler, die staatsrechtlichen Verhältnisse des mittelbar gewordenen, vormals reichsständischen Adels in Deutschland. Sulzbach, 1844.

Die Deutschen Standesherrn. Ein Ueberblick über ihre Lage und Verhältnisse. Jena, 1844.

Band I. S. 39. Not. 15. add:

In den älteren Ausgaben und Abdrücken dieser Kammergerichtsordnung finden sich nur Ueberschriften, und die Bezeichnung mit §§. oder Titel ist offenbar eine Willkühr späterer Zeit.

Band I. S. 75. Zeile 15. v. U. hinter „Wahlcapitulationen" add:

Siehe hierüber einen Aufsatz des Verfassers im Berl. Polit. Wochenblatt vom 21. Oktober 1837, Nro. 42, betitelt: „Wahlcapitulationen — Liberale Verfassungen."

Band I. S. 91. Zeile 8. v. U. hinter „Selbsthülfe" füge unten als Anmerkung bei:

*) Der Art. XI. der B. A. schließt insbesondere Repressalien — die auch vormals im Deutschen Reiche für nicht erlaubt gehalten wurden — aus; Retorsionen — als Widerversagung versagter Gefälligkeiten — sind unter den Deutschen Staaten eher zulässig.

Häberlin, Handbuch des Deutschen Staatsrechts, 1797. Band III. S. 230. — Schmalz, Deutsches Staatsrecht. 1825. S. 323. — Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen Deutschen Staatsrechts. 1837. S. 330. — Klüber, Oeffentliches Recht des Teutschen Bundes. 1840. 4te ed. §. 557. — Weiß, System des Deutschen Staatsrechts. 1843. §. 397. — Prot. der B. V. v. J. 1817, Sess. XXIII. §. 214. S. 427; — Vorschlag zur Vermeidung aller Retorsion, Prot. v. J. 1826 = Sess. IX. Sep. Prot. 2. S. 258; — Commissionsvortrag in Pensionsforderung der Fr. v. Crolbois. — v. Leonhardi, Austrägalverfahren, Band I. S. 500.

Band I. S. 91. Zeile 2. v. U. hinter „Compromisse" füge als Anmerkung bei:

*) Ueber Austräge und Compromisse zu Art. XXIV. der W. Schl. A. handelt ausführlich Heffter in den Beiträgen S. 203 bis 224, und Dresch in den Abhandlungen l. c. S. 29—38.

Band I. S. 92. Anmerkung 2. Zeile 5. v. U. add:

; auch wenn sonst mehrere Gerichte einzelner Staaten zugleich competent waren, und es also an einem gemeinschaftlichen höheren Gerichtshofe gebrach; Prot. der B. V. v. J. 1816, S. 80; v. J. 1820, S. 663; v. J. 1828, S. 98; Klüber ed. 4. §. 177. Note f.

Band I. S. 93. Zeile 10. v. U. unter I. füge unten als Anmerkung bei:

*) Im Prot. d. B. V. v. J. 1838, Sess. XXXIII. §. 366. S. 1022. drückt sich ein Commissionsgutachten folgendermaßen aus: Zu dem sogenannten Vollziehungswege wird sich die B. V. nur dann bestimmt finden, wenn es sich von der einfachen Anwendung klarer und unbestrittener Bestimmungen auf ein ebenfalls klares und unbestrittenes Sachverhältniß handelt; dagegen wird die Eröffnung des richterlichen Verfahrens allemal einzutreten haben, wo die Festsetzung des Anspruchs und die Verpflichtung, denselben zu erfüllen, von einer Entscheidung strittiger und eine rechtliche Erörterung erheischender, complicirter Fragen abhängig ist, welche nur der richterlichen Gewalt zusteht.

Band I. S. 95. Zeile 9. v. U. unter 1) füge bei „Streitigkeiten" unten als Anmerkung zu:

*) Ueber die am Bunde in den Jahren 1828, 1829, 1830 verhandelte interessante, verneinend entschieden wordene Frage, ob wegen persönlicher Beleidigungen unter Bundessouveränen

eine austrägalgerichtliche Entscheidung Statt finden könne, siehe die Prot. der B. V. v. J. 1829, Sess. XIX. de 9. Juli, S. 450 — 543 in fine, S. 511 — 516 und Sess. XXIV. de 20. Aug. §. 147. S. 611—627. Klüber l. c. ed. 4. §. 173. Note a. Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen Deutschen Staatsrechts. 1837. §. 120. Note f.

Band I. S. 96. Z. 18. v. O. unter 2) füge unten als Anmerkung zu:

*) a) Die Qualität der Streitenden, nicht die Qualität der Streitsache, begründet die Behörde; s. Prot. v. J. 1818, Sess. VI. §. 19. Beilage 6. S. 55.

b) Nachgeborene successionsfähige Mitglieder des Regentenhauses haben kein Recht auf die Austrägalinstanz. Klüber l. c. ed. 4. §. 172. Not. d. §. 249. Note f. — Weiß, System des Deutschen Staatsrechts. §. 110. Die Gegenansicht vertheidigt C. S. Zachariä in Gensler's ꝛc. Archiv für die civilistische Praxis. 1818. I. S. 96—104.

c) Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern, veranlaßt durch Vertretung (repraesentatio), welche das eine seinen Unterthanen bei Ansprüchen wider das andere angedeihen läßt, begründen in der Regel die Austrägalinstanz nicht. Klüber ed. 4. §. 173. Not. a. — Heffter, Beiträge, S. 182. Note 13.

Band I. S. 97. Z. 19. v. O. füge zu:

Prot. v. J. 1831, Sess. XXIII. §. 151. S. 570.

Ebendaselbst Z. 13. v. U. unter Anmerkung 5. füge zu:

Commissions-Ansichten über Art. 19 und 20. der W. Schl. A., siehe Prot. v. J. 1832, Sess. XXXVII. §. 424. S. 1325—1329; ferner Prot. v. J. 1838, Sess. XXXII. §. 353. S. 975.

Ebendaselbst Z. 5. v. U. unter Anmerkung 6. füge zu:

Was von einem Bundesgliede bei den Verhandlungen in der B. V. oder in einer B. T. Commission als Motiv angeführt wird, kann den Gang und Erfolg der richterlichen Entscheidung als Austrägalinstanz nicht präjudiciren, siehe Prot. v. J. 1826, Sess. XII. Sep. Prot. II. S. 321.

Ebendaselbst zu Z. 1. v. U. Anmerkung 7.:

Wegen Nichttheilnahme an der Wahl siehe v. Leonhardi, Austrägalverfahren, B. I. S. 654.

Ebendaselbst unter Anmerkung 7. als Anmerkung 8.:

8) Beschwerde eines Ob.-App.-Gerichts wegen beleidigter Amtsehre, s. Prot. 1834, Sess. XVIII. §. 229. S. 486. und

Gutachten deßfalls Sess. XXI. §. 272. S. 563. Ob Austrägalgerichte sich für incompetent erklären, oder eine Ablehnung ihrerseits stattfinden könne, darüber siehe Dresch, Abhandlungen S. 49. u. flgde. — Das Ob.-App.-Gericht zu Celle erklärt sich in Hinsicht eines Zwischenpuncts, Prot. v. J. 1838, Sess. XVII. §. 201. S. 637. 695. für incompetent, nämlich in Hinsicht der Ausgleichung der Kriegserlittenheiten zwischen den beiden Trierischen linken und rechten Rheinseiten, weil nicht erhellet, daß und wie aus einer solchen Ausgleichung eine auf Preußen und Nassau zu repartirende Trierische Staatsschuld hervorgehen könnte.

Band I. S. 98. Z. 8. v. U. zu „S. 915. 922." füge zu:

Commissionsgutachten über die Unzulässigkeit der Beschwerde über Nichtigkeit, s. Prot. v. J. 1834, Sess. XXVIII. §. 365. S. 740. und Bundesbeschluß deßfalls Prot. v. J. 1835, Sess. XVI. §. 230. u. s. w.

Ebendaselbst Z. 6. v. U. zu „S. 81—118." füge zu:

Heffter in den Beiträgen S. 252; v. Leonhardi, Austrägalverfahren, B. I. S. 144.

Band I. S. 109. letzte Zeile füge hinzu:

Siehe Band I. Abth. II. sub III. S. 150.

Band I. S. 115. Z. 3. v. U. hinter „gefaßt" füge hinzu:

(Anmerkungen zu diesem Beschlusse finden sich in Heffter's Beiträgen S. 229—244.)

Band I. S. 126. Z. 10. v. O. unter 3) füge hinzu:

wofelbst Heffter diesen Beschluß mit Anmerkungen begleitet.

Band I. S. 150. Z. 16. v. O. füge hinzu:

Diese Anträge waren:

1) von Baden, Prot. v. J. 1823, Sess. XVII. §. 106. S. 296. in Beziehung auf den Art. XXX. auch folgende Puncte zur gutachtlichen Erörterung und Entscheidung zu bringen:

a) Das processualische Verhältniß der streitenden Regierungen.

b) Die Statthaftigkeit einiger Theilnahme der reclamirenden Privatpersonen an dem Verfahren.

c) Die Erweiterung des Streitgegenstandes auf eigentliche Forderungen.

d) Die genauere Feststellung der Vorfrage,

und

e) Die Zulässigkeit ihrer provisorischen Entscheidung.

2) Von Seiten der Grßhrzgl. und Hrzgl. Sächsischen Häuser

wird (ebendas. S. 297.) bevorwortet: daß im Sinne und Geist des Art. XXX. auch für den Fall Vorsorge getroffen werden möge, daß eine unbestimmte Hinausziehung der Fristen zum Nachtheil der Privatbetheiligten, von Seiten der Austrägalinstanz, nach den von ihr zu beobachtenden Proceßgesetzen, aus dem Grunde nicht verhindert werden könnte, weil beide Theile deshalb einverstanden wären, und gemeinschaftlich auf Verlängerung der Fristen antrügen.

Ebendaselbst Z. 11. v. U. unter Nro. 1) füge hinzu:

über provisorische Exekutionsordnung vergl. S. 108. und 121. von Band I.

Band I. S. 163. letzte Zeile Note **) füge hinzu:

Siehe Band I. S. 171.

Band I. S. 474. Z. 2. v. O. hinter „erklärt, daß“ füge hinzu:

als Gegner bei der dritten (der Haupt-) Frage.

Band I. S. 530. vor Z. 13. v. U. füge hinzu:

daß übrigens,

4) bei den Regierungen dahin anzutragen sey, die möglichst zu beschleunigende Instruktionsertheilung über die Revision des Bundesbeschlusses vom 16. Juni 1817, das Austrägalverfahren betreffend, auch auf die in der XII. diesjährigen Sitzung abgegebene Grßhrzgl. Badische Erklärung mit zu erstrecken.

Berichtigungen.

Nachträgliche zu Band I.

Seite 149. Z. 2. v. U. hinter „Beschluß" setze: „sub. 2."

„ 263. Z. 13. v. U. lies statt „gehörten" „vorgebrachten."

Berichtigungen zu Band II.

Seite 31. Z. 8. v. O. lies statt „kommende" „kommenden."

„ 33. „ 17. „ U. „ „ „beiden" „bei den."

„ 35. „ 7. „ U. „ „ „des vormals" „der vormals."

„ 37. „ 20. „ O. „ „ „hoffenden" „fassenden."

„ 41. „ 15. „ U. „ „ „Bundesgericht" „Bundesschiedsgericht."

„ 42. „ 21. „ U. ad etc. hinter Rechtsfragen „befriedigend."

„ 44. „ 20. „ O. lies statt „gar" „aber."

„ 45. „ 9. „ O. „ „ „weniger" „nicht weniger."

„ 51. „ 10. „ U. „ „ „werden" „worden."

„ 52. „ 20. „ O. „ „ „Ermittelung" „Vermittelung."

„ 64. „ 2. „ O. „ „ „berichten" „überreichen."

„ 429. Z. 12. v. O. hinter 8. Juni lies „worin bemerkt ist, daß nach dem nun in Folge ꝛc. so verfehle es nicht"

S. 529. setze in die leere Spalte von Nro. 14. unter Bd. II. S. 504—505.

Druck von H. L. Brönner in Frankfurt a. M.

